Digitized by Google

<36602754240011

<36602754240011

Bayer. Staatsbibliothek

Germ. spec. 260-4
Kreysig

Digitized by Google

Digitized by Google

9.

Digitized by Google

Digitized by Google

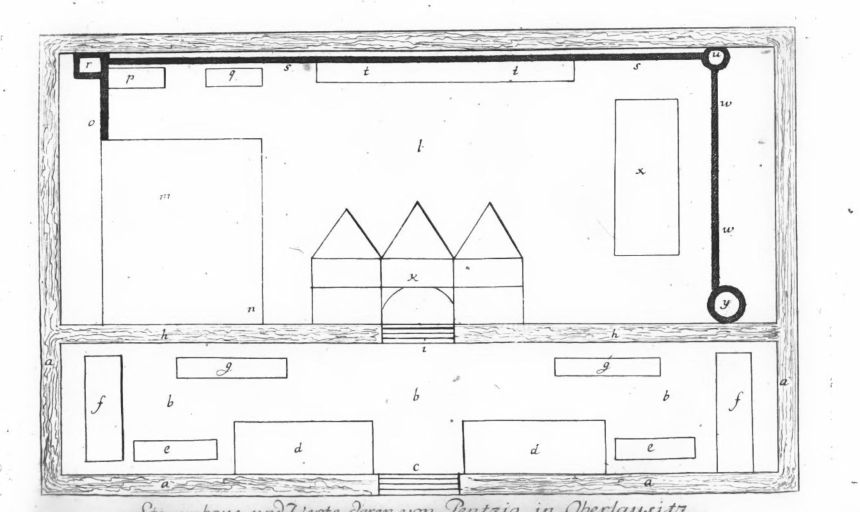

… von Pentzig in Oberlausitz

Beyträge zur Historie derer Chur- und Fürstlichen Sächsischen Lande

gesammlet

von

M. George Christoph Kreysig.

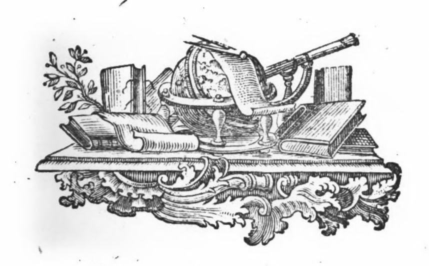

Vierter Theil.

* *

Altenburg,

in der Richterischen Buchhandlung, 1758.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Geneigter Leser!

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Viele Umstände verhindern mich jetzo, etwas mehr zu schreiben, als einige Nachricht von denen in diesem vierten Theil meiner Beyträge befindlichen Stücken zu geben. Meinen hiesigen Freunden ist es bekannt, und Auswärtigen, denen es nöthig zu wissen, habe ich es gemeldet. Gott helfe weiter! Ohne mehr zu sagen, so ist das

I.

Die Historie der abgestorbenen Herren von Ileburg. Der Verfertiger, oder vielmehr Sammler der Nachrichten darzu ist der sel. R. Schöttgen, der solche auf einzelnen Zetteln hinterlassen, die mir nicht wenig Mühe gemachet, um solche in diese Ordnung zu bringen, daß der Leser damit vergnügt

seyn können. Es wird sich vielleicht hin und her noch etwas auszufüllen finden; aber ich sage hiermit dergleichen Arbeit ab, damit ein anderer sich auch daran vergnügen kann, als welches ich jedem herzlich gerne gönne. Wer es aber vor sehr leichte ansiehet, dem wünsche ich solche gezettelte Arbeit, und zwar fein viel.

II.

Verzeichniß des Geschlechts derer von Gunterode. Der Autor ist D. Andr. Mollerus, so uns die schöne Freybergische Chronica hinterlassen, und die Nachrichten darzu sind sicher, wie die Beylagen beweisen. Er hat mehr Geschlechter also beschrieben; davon aber wenige mir zu Handen gekommen.

III.

Historie des Klosters Dobrilug. Hier ist die Frage: wer der Verfertiger sey? Vor zwey Jahren gieng ein MS. davon in Leipzig vor 5 rh. zu Kauf, unter dem Namen des sel. R. Schöttgens. Ich widersprach solchen, weil ich die Umstände davon wußte: Herr Christoph Richter, Pastor zu Finsterwalde, hatte Dobrilucum redivivum aus den Archiven und Acten zu Merseburg und Dobrilug, auch Jenaischen Nachrichten zusammen getragen. Dieses MS. war dem sel. Sup.

Stren-

Strengen in Delitzsch in die Hände gerathen, der es dem sel. R. Schöttgen communiciret, der mir es einmal erwehnet; denn zum Ansehen war es nicht erlaubt. Darum hat er es nach seiner Manier in diese Form gebracht, und ich hin und her zu vermehren, Gelegenheit gefunden, daher es desto angenehmer ausfället. In Hr. D. WILKII Ticemanno L. V. c. 8. 9. ist vieles von diesem Kloster zu lesen. Zu allem Ueberfluß will ich Herrn Past. Richters Conspectum hiermit beyfügen, wie mir ihn gedachter Hr. Superint. Strenge überschicket hat.

Conspectus Historiæ Dobrilucensis:

Cap. 1. Den Namen Dobriluck, wo er herkomme, und was er eigentlich sey und heisse.

Cap. 2. Die Lage des Klosters und Herrschaft Dobriluck.

Cap. 3. Dobrilucks Zubehörungen an Stadt, Forwerken, Dörfern, Mühlen und dergl.

Cap. 4. Die Advocaten des Klosters einfolglich die Marggrafen in Nieder-Lausitz.

Cap. 5. Des Klosters Stifter und Stiftung.

Cap. 6. Die Herrlichkeiten, Reichthümer und andere Prärogativen des Klosters Dobriluck.

Cap. 7. Die Ordens-Mönche, so in Dobriluck gewohnet.

Cap. 8. Die Aebte des Klosters.

Cap. 9. Die Secularisation und Reformation.

Cap. 10. Die Besitzere des secularisirten Klosters.

Cap. 11. Die Beamten an Oberaufsehern, Amts-Hauptmannen, Ober-Forstmeistern, Amtleuten und dergleichen.

Cap. 12. Derer alten Einwohner Natur, Sitten und Gebräuche.

Cap. 13. Die Fruchtbarkeit des Erdbodens und Reinigkeit der Luft.

Cap. 14. Glücks- und Unglücksfälle.

Anhang.

Etliche 20 Diplomata von diesem Kloster.

IV.

Acht Urkunden von der Stadt Döbeln.

In Herr Merbitzens Döbelischen Chronicke habe ich solche vermisset, und ihnen also mit Recht hier einen Platz gegönnet. Es ist doch besser, daß solche in Druck kommen, als auf eine unglückliche Art untergehen, wie wir leider! in diesem Jahr von mehr als einem Orte erfahren müssen.

V.

V.

Andr. Toppii Historie des Amts und Stadt Langensalze. Das M. S. ist sehr lange Jahre in meinen Händen gewesen, dahero ich es auch meinem besten historischen Freund in Dreßden damals, dem nun sel. Herrn R. Freybergen zu St. Anna communiciret, der sich viel Mühe so wohl mit Collationirung einer andern Copie, als Ausbesserung und Vermehrung damit gegeben, daß es also in einer verbesserten Gestalt erscheinet. Der Autor ist zwar nicht der gründlichste; man kann ihm aber nicht, wie seinem Landsmann, Marx Wagnern nachsagen, daß er mit Vorsatz denen Lesern was aufheften wollen. Es wäre freylich von dieser Stadt was mehrers und gründlichers zu sagen, und deswegen das Erbsteinische Werk zu wünschen; wir wollen aber unterdessen mit diesem zufrieden seyn.

VI.

Diplomatarium titulare vom Kloster Paulin-Zell bey Königsee. Höher habe ich es bey diesem Kloster nicht bringen können. Es hat doch auch seinen Nutzen, wenigstens etwas davon zu wissen, als noch weniger. Ich weiß wohl, daß ein Gönner eine weitläufti-

gere Intention davon habe, dem ich mit diesem Vortrab nicht will und kann zunahe getreten haben. Die Originalia liegen in einem mir wohl bekannten Archive beysammen, davon ich diese Rubriken ohne mein Suchen erhalten. Ich kann es mit mehrern Klöstern so machen, wenn mir es wird an Materialien fehlen, damit ich zur Zeit noch wohl versehen bin. Jetzo habe ich besondere Ursachen gehabt, mit diesem Kloster also zu verfahren.

VII.

Statuta der Stadt Themar von *a. 1629.* Diese Waare wird manchem zu trocken vorkommen; es ist aber bekannt, daß es auch viele Liebhaber von dergleichen giebet, auch außer der Stadt, die solche hauptsächlich angehen. Also werde ich auch damit dann und wann fortfahren, besonders, wenn ich von einer Provinz keine vermeinte aufgeweckten Sachen besitze. Man muß auch hier allen allerley werden.

VIII.

Neun vermischte Mansfeldische Urkunden, und damit habe ich meinen diplomatischen Vorrath von dieser Grafschaft erschöpfet, bis auf 1 oder 2 andere Artikul. Das

Glücke

Glücke wird mir schon was in die Hände werfen, und damit werde ich nicht neidisch seyn.

IX.

Verzeichniß aller wüsten Schlösser im Sächsischen Chur-Creyß. Ich bin jederzeit ein großer Liebhaber von der alten Geographie gewesen, als die mir manchen Ort in einem Autore der mittlern Zeiten erkläret: Ob ich nun gleich solche überhaupt jedoch nur von Meißen und dem Chur-Creyß gesammlet, so will ich doch damit den Anfang machen. Am besten lassen sich solche auf einer Landcharte vorstellen, die ich auch zu dem Ende entworfen, jedoch nur auf Meißen eingerichtet. Andere können dergleichen von andern Provinzien auch verfertigen, wenn sie Collectanea darzu fertig haben und nur eine accurate Charte zum Grunde legen, so ist es endlich keine Hexerey.

X.

Eingegangene Dörfer und Schlösser in der Grafschaft Barby und Amt Gommern. Die Absicht ist hier etwas weiter gegangen, als bey dem vorigen Artikel. Die Quellen sind meistens die neuesten Landcharten und Thorschmidii Antiquit. Plocens. Mit de-

 nen

nen wüsten Marken werde ich mir nicht viel zu schaffen machen, außer noch bey dem Chur-Creyß. Die Ursache kann einer gar leicht einsehen, und ich bin nicht verbunden, mich weiter herauszulassen, weil solche Wissenschaft nicht frommet.

XI.

M. R. von dem Lande Zarow in der Nieder-Lausitz. Der Hr. Autor, mein treuer Freund, sucht sein Vergnügen in der ältesten Historie hiesiger Lande, und hat in diesen Beyträgen schon mehrmals seine Stärke darinnen bewiesen, und wird es auch künftig g. G. ferner thun, und die eingerissenen Irrthümer helfen ausrotten.

XII.

Christ. Knauths alte Geschichte des Adelichen Geschlechts, derer von Pentzig und derselben ersten Lehn- und Rittergüter, besonders dem Stammhause und Veste Pentzig in Ober-Lausitz. Alles von des Herrn Verfassers Hand in der Ober-Lausitzischen Historie ist so abgefasset, daß man sein Vergnügen lieset, wenn er die vor die besten Scribenten gehaltene Autores so gründlich widerleget. Wir freuen uns dahero auf mehrere Stücke von seiner Stärke.

XIII.

XIII.

Diplomatarium Lauensteinense. Das Adeliche Bünauische Städtgen Lauenstein, unfern der Böhmischen Gränze, ist bekannt. Der Pirnische Mönch giebt vor, es habe den Namen von einem daselbst gestilleten Löwen, wie es denn einen aufgerichteten Löwen im Stadtsiegel führet. Zu mehrern Schein liegt auch noch ein Dorf Löwenhayn dabey. Wenn man aber alle Oerter, die von Lauen oder Löwen sich anfangen, von diesem grimmigen Thiere wollte herleiten, so würde man einen Thiergarten damit besetzen können. Ein anderer hatte diesen Einfall, daß eine Berg-Colonie vom Hartz, gleichwie nach Freyberg uud andere Oerter in Meißen, sich hieher gewendet, und durch das Bergwerk Gelegenheit zu Anlegung des Ortes gegeben. Diese Diplomata sind meist aus der Hand des Chursächsischen Historiographi Knauths, als der kein Liebhaber von dergleichen war, davon ich gnugsam überzeuget bin. Es sind derselben 25. von a. 1374. bis 1718. so viel mancher Chronicante von einem wichtigern Orte nicht zu Markte bringet. Hier will ich die Besitzer dieses Ortes daraus und aus andern Schriften anführen, als:

Baßel

Baßel von Rörbitz 1374.

Die von Bergau a. 1410. V. HORNII Frid. Bell. p. 756.

Butzel und Mouch von Rörbiß, Gebrüder 1424.

Heinz Tarant a. 1444. ex Dipl. ined.

Hans und Erhard Müntzer 1479. 89.

Stephan Allnzeck circa a. 1493.

Hans von Salhausen 1508.

Wolff von Salhausen 1513.

Rudolph von Bünau 1521. und dessen Nachfolger dieses Geschlechts bis hieher, und Gott gebe! weiter. Aus denen Nachrichten, die ich in Händen habe, sollte mir nicht schwer gefallen seyn, ein ganz feines Chronicon davon zu verfertigen, von welcher Arbeit ich kein Liebhaber bin. Diese Arbeit erfordert hauptsächlich die Gegenwart des Autóris, dazu ich die Zeit nicht habe, oder ein guter Correspondent, den ich da nicht weiß. Dieses will ich nur noch melden, daß die Herrschaft Lauenstein schriftsäßig und ratione Jurisdictionis in das Amt Pirna einbezirkt sey. Darzu gehören 1) das Städtlein Lauenstein, 2) das Städtlein Neu-Geysing, 3) der Bergflecken Zienwald, welcher in Alt- und Neu-Zienwald eingetheilet wird, in welchen letztern die von

Clary-

Clarysche Herrschaft der Religion wegen Vertriebene angebauet haben, und jedem ein gewisses Looß eingeräumet worden. 4) Das Dorf Löbenhayn, 5) das Dorf Fürstenau, wo der Flecken Gott-Trau, daselbst gleichfalls die Vertriebenen auf gewisse Looße angebauet haben. 6) Das Dorf Fürstenwalde und Rudolphsdorf, 7) der Oelsengrund, 8) das Dorf Oelßen, 9) Dorf Breitenau, 10) Dorf Bernersdorf, 11) Dorf Hennersbach, 12) Dorf Dietterssdorf, Rückenhayn und Neudörffel. Herr M. Meißner in seiner Nachricht von Altenberg giebt p. 617-629 davon feine Nachrichten.

XIV.

Eisenbergordnung der Herrschaft Schönburg in der Grafschaft Hartenstein *a.* 1556. Dieser Artikel kann denen Liebhabern der Berghistorie nicht mißfallen, da zumal dergleichen Stücke unter die Raritäten gerechnet werden, und auch die alten gedruckten Bergordnungen schon unsichtbar werden.

XV.

Statuta von Buchholtz bey Annaberg von *a.* 1545. Das ist vor dem wi-

drigen

drigen Leser das Beste dabey, daß solche nicht viel Papier einnehmen.

XVI.

Sechzehen allerhand Urkunden Voigtland betreffende: Es sind einige das Kloster Cronschwitz angehende darunter, die man lieber mit des sel. Herrn Rath Büchners Beschreibung dessen in Druck zu haben wünschte, als die ich vor mehr als 12 Jahren bey einem Buchhändler darzu fertig mit feinen Zeichnungen gesehen habe. Der Augenschein bey diesem Artikel verräth mich, daß mein diplomatischer Vorrath von dieser Gegend erschöpfet sey, ob es gleich an andern Sachen nicht fehlet, bis dahin man sich zu gedulten beliebe, bis wir einander auf diesem Fleckgen g. G. wieder sprechen. Dreßden den 21. Sept. 1757.

Ver-

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Verkürzter Inhalt:

1
Historie der Herren von Ileburg - Pag. 1

2
Molleri Verzeichniß des Geschlechts derer von Gunterode - - - 41

3
Historie des Klosters Dobrilug - - 57

4
Acht Urkunden von der Stadt Döbeln - 122

5
Toppii Historie des Amts und Stadt Langensaltze - - - - 134

6
Diplomatarium titulare vom Kloster Paulin-Zell bey Königsee - - - 221

7
Statuta der Stadt Themar von a. 1629. - 233

8
Neun vermischte Mansfeldische Urkunden 293

9
Verzeichniß aller wüsten Schlösser im Sächs. Chur-Creyß - - - 312

10 Ein-

10

Eingegangene Dörfer und Schlösser in der Grafschaft Barby und Gommern - pag. 320

11

M. R. von dem Lande Zarow in der Nieder-Lausitz - - - 324

12

Chr. Knauths alte Geschichte des Geschlechts derer von Pentzig, derselben Lehn- und Rittergüther, besonders dem Stammhause und Veste Pentzig in Ober-Lausitz - - 332

13

Diplomatarium Lauensteinense - - 350

14

Eisenbergordnung der Herrschaft Schönburg in der Grafschaft Hartenstein - - 410

15

Statuta von Buchholtz bey Annaberg von a. 1545. - - - - 419

16

Sechzehen allerhand Urkunden Voigtland betreffend - - - - 430

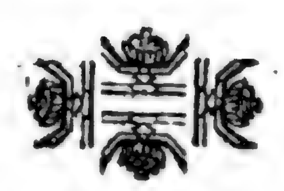

I. Histo-

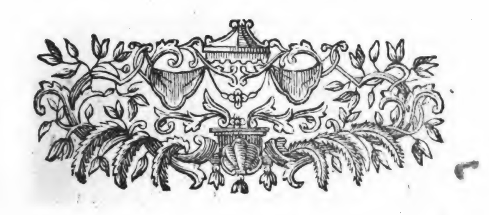

I.

Historie derer Herren von Ilburg.

§. 1.

Von der Stadt Eilenburg ist zwar eine besondere Chronic heraus, man wird aber in derselben von unserer vorhabenden Materie wenig finden. Denn der Autor, welcher es endlich am Fleiße nicht ermangeln lassen, hat viel fremde Sachen mit eingemenget, und viel nöthiges weggelassen. Die ältesten Scribenten sind nicht mit gehöriger Sorgfalt nachgesehen, und die neuern mit manchen ungegründeten Vorgeben nicht gnugsam geprüfet worden. Ich muß zwar zu einiger Entschuldigung desselben dieses mit beyfügen, daß die meisten Nachrichten, daraus ich das meinige zusammengetragen, erst nach der Zeit zum Vorschein gekommen. Allein wenn er auch nur beygebracht hätte, was damahls schon heraus, so wäre es genug gewesen. Doch weil der Leser daselbst gar schlecht abgespeiset wird, so will ich nachhohlen, was mir möglich.

Digitized by Google

§. 2.

Die ersten gewissen Besitzer von Eilenburg, so viel man Nachricht hat, sind erstlich die Römischen Keyser, als welche das gantze Land im Kriege eingenommen, und die Wenden unters Joch gebracht haben. Daher findet man, daß Keyser *Otto II.* a. 961. dem Ertzstifft Magdeburg den Zehenden im pago Qveszici geschencket, in welchen die Stadt Eilenburg gelegen. (*a*) Die Keyser haben auch daselbst eine Burgwarte anlegen lassen. (*b*) Hernach findet sich ein Graf zu Eilenburg, Nahmens Friedrich, der a. 1017. gestorben, aber mehr nicht, als ein Keyserlicher Bedienter gewesen, daher der Keyser dessen Grafschaft seines Brudern Sohne, Graf Dietrichen, gegeben, sein Eigenthum aber bekamen seine Töchter. (*c*) In folgenden Zeiten kommen die Marggrafen von Ilburg, Heinrich der ältere und jüngere vor, nach deren Absterben, Eilenburg mit deren Zugehör an Mgr. Conraden den Großen gefallen. Ein Graf Titbernus oder Borghardus zu Ilburg, welcher nach Graf Esics des letztern zu Merseburg Absterben die Gerichte in der Stadt Merseburg bekommen haben soll, von welchen sie hernach der Rath gekaufft, ist etwas zweifelhafft, und nicht genug bewiesen. (*d*) *Otto & Bodo de Ilburg* kommen als Zeugen in einer Dobrilugischen Urkunde a. 1199. vor, (*dd*) als Marggraf Conrad die Grentzen des Klosters Dobrilug confirmirte. *Conradus de Ilburg* a. 1172. in Ludewig Rel. MS. T. 5. p. 246. kan ich nur vor einen Bürger von Eilenburg ansehen.

§. 3.

(*a*) Dipl. apud Sagittarium Antiqu. Magdeburg. §. 74.
(*b*) Dipl. in der Ober-Sächs. Nachlese VII. p. 399.
(*c*) Vide autores citatos in der Nachlese VI. p. 221.
(*d*) Vulpii Merseb. Chron. c. 7. p. 64. 65.
(*dd*) Ludewig Reliqu. T. I. p. 207.

§. 3.

A. 1212. hat Bodo von Ilberg und unter denen Ministerialen Otto der Vogt (Advocatus) von Ilberg, haben im Nahmen Mgr. Dietrichs schweren müssen, als sich dieser mit dem Keyser verbunden. (e) A. 1217. waren Otto und Bodo Gebrüder von Ilburg Zeugen, als nur gedachter Marggraf zu Bichen den Tausch Kauff und Schenckung etlicher Güter ans Kloster Dobrilug confirmirte. (f) Diese beyden scheinen von denen vorigen schon unterschieden zu seyn, weil die Nahmen verkehrt stehen. A. 1220. den 9. Nov. hat das Kl. S. Georgen zu Glaucha von *Ottone* milite, *pincerna de Ilborch* eine Mühle zu Amendorf an der Elster mit beyden Ufern, einem Werder und Weiden, wie auch einen See, der Keßel genannt. Weil nun dieselbe vom Ertzbischoff zu Magdeburg zu Lehn ging, so ward sie demselben aufgelassen, und diese eignete sie dem besagten Kloster. (*ff*) A. 1222. war Bodo von Ileburg mit auf dem Landtage zu Delitz. (*g*) Otto und Bodo Gebrüder von Ileburg waren a. 1223. Zeugen, als Mgr. Heinrich der Erlauchte dem Teutschen Orden die Dörffer Rodewitz und Butewitz bey Dommitsch schenckte: (*h*) a. 1226. Bodo allein, als besagter Mgr. die Güter des Klosters confirmirte: (*i*) A. 1227. hatte Otto der Ritter genannt der Junge von Ylburg mit dem Kloster Dobrilug folgenden Handel: Er hatte ihm bereits zuvor sein Dorff Friedrichsdorff gegeben in solcher Weise, wie der Brief lautet, daß man das Dorff mache zu einem Vorwercke, und kauffe denen Bauern

A 2 den

(e) Dipl. apud Maderum Antiqu. Brunsvic. p. 126.
(f) Dipl. apud Ludewig. Reliqu. I. p. 39.
(ff) Dipl. in Dreyhaupts Beschr. v. Saalkreise I. p. 809.
(g) Dipl. in der Wurtznischen Hist. p. 722.
(h) Dipl. apud Hornium Henrico Ill. p. 295.
(i) Dipl. apud Ludewig. l. c. p. 38.

den Acker ab, und sie (das Kloster) das Geld halb geben, und wir halb, und was man darzu darff, daß wir das mit einander kauffen, und die Früchte des Hofes gleich unter uns theilen, daß sie eine Helffte ernden, (*k*) und wir die andere. Da das nun geschehen war, muste Herr Otto von Ilburg a. 1227. sein Antheil aus Noth verkauffen, vor 300. Marck Freybergischen Silbers, Luckauischen Gewichts, welches er ihnen zu Luckau Mittwochs vor Weihnachten erblich überlassen. (*l*) A. 1228. waren Bodo und Otto Gebrüder Zeügen, als Mgr. Heinrich eine Streitigkeit zwischen dem Kl. Zell und denen Bgr. von Leißnig beylegte: (*ll*) Bodo aber allein zu Grimme, als eben derselbe dem Kl. Buch das Dorff Tautendorff verehrte. (*m*) A. 1230. den 21. Jan. hat Mgr. Heinrich die Confirmation des Kl. zu Mühlberg ausfertigen lassen; dabey als Zeuge war Otto Vogt von Ilburg: (*n*) ingleichen hat er besagten Kloster, welches seine getreuen oder Lehnmannen Otto und Bodo Vögte zu Ilburg gestifftet, zwey Güter Boyntz und Brotewitz geeignet. (*o*) Ob dieser und der vorige einerley Brief sey, kann ich nicht sagen, weil von beyden bloß die Auszüge vorhanden. Nochmehr ist Otto Zeuge als Mgr. Heinrich dem Kl. Lausnitz das Dorff Mutendorff geeignet, und Preßwitz nebst einigen Hufen zu Rußewitz verkaufft. (*p*) A. 1231. hat

(*k*) In dem gedruckten, welches nur eine teutsche Uebersetzung ist, stehet armen, es solte aber seyn arnen, davon kommt erarnen, ist so viel als erwerben.

(*l*) Dipl. ibid. p. 41.

(*ll*) Gribneri Progr. de titulo Comitis Palatini in literis Henrici III. p. 5. & in Mantissa Schwartzii p. 1105

(*m*) Dipl. v. in nostris scr. & Dipl. T. 2. p. 177. B.

(*n*) Reinhardi Progr. de eadem mat. p. 10.

(*o*) Gribneri Progr. cit. p. 8. 9.

(*p*) Dipl. apud Hornium Henr. III. p. 296. Liebens Nachlese zu Mgr. Heinrichs des Erlauchten Hist. p. 53. 55.

hat Mgr. Heinrich auf seines Lehnmanns Ottens von Jlburg Bitte, und zum Besten der Seelen seines Bruders Bodonis, das Gut Luckow bey Belgern, welches sie von ihm zu Lehen gehabt, dem Nonnen-Kloster zu Mühlberg geeignet. (*q*) Hieraus ist zu sehen, daß Bodo schon im vorigen Jahre gestorben, weil er in denen meisten Briefen nicht mehr zum Vorschein kömmt. Auch hat Otto Vogt von Jleburg, um aus einer Streitigkeit mit dem Kloster Dobrilug zu kommen, demselben 4. Hufen zu Grunow a. 1231. gegeben. (*r*) Auch war er mit im Kloster Zelle als Zeuge, da Mgr. Heinrich demselben 2. gekaufte Mühlen zu Grimme übergab. A. 1234. war Otto Vogt von Jlburg Zeuge zu Torgau, als derselbe dem Kl. Dobrilug alle bißherige Güter confirmirte. (*s*) A. 1239. war Otto von Jlburg Zeuge zu Grimme, als derselbe dem Kl. Zelle 5. gekauffte Hufen zu Leine confirmirte. (*t*) Otto und Otto, dessen Sohn kommen a. 1241. in einem Alt-Cellischen Briefe vor.

§. 4.
Bodo *III.* und Otto *III.*

A. 1245. haben Bodo und Otto Gebrüder von Jlburg Mgr. Heinrichen sechs Malter Korn in der Mühle zu Cowertitz, und einen Pusch bey Eutritz, die sie von ihm zu Lehen gehabt, aufgelassen, welche er hernach dem Nonnen-Kloster zu Mühlberg geeignet hat. (*u*) A. 1252. waren Bodo und Otto Voigte von Jlburg Zeugen, als Graf Dietrich zu Brene dem Kloster Dobrilug das Dorf Cosmaritz eignete: (*v*) A. 1253.

(*q*) Gribnerus Progr. cit. p. 9.
(*r*) Dipl. apud Ludewig l. c. p. 46.
(*s*) Ibid. p. 49.
(*t*) Gribnerus l. c. p. 11.
(*u*) Ibid. p. 14.
(*v*) Dipl. apud Ludewig. p. 71.

A. 1253. war Bodo einer von denen Schiedsrichtern, welche Reinharden von Corwitz und das Kloster Dobrilug aus einander setzten. (*x*) Boto und Otto, Brüder von Ylburg waren Zeugen, da Marggraf Heinrich das Jus patronatus der Kirche zu Warenbrück dem Kloster Dobrilug abtrat a. 1253. (*y*) A. 1254. den 15. Jan. waren Bodo und Otto Gebrüder mit auf dem Landtage zu Colm. (*z*) Den 23. Martt. war Bodo zu Meißen, als Mgr. Heinrich dem Kloster Zelle einige Güter zueignete. (*a*) Den 26. April zu Urstedt in Thüringen, als eben derselbe dem Kl. Georgenthal 6½ Hufe zu Olleben übergab: (*b*) und den 1. Octobr. zu Rochlitz, woselbst er Mgr. Heinrichen vier Hufen zu Drivels aufließ, welcher sie hernach dem Kloster Buch geeignet. (*bb*) A. 1255. am Tage Elisabeth waren beyde Brüder Bodo und Otto bey Mgr. Heinrichen zu Dreßden, und bald darauf den 26. Nov. zu Tarant, als Zeugen: (*c*) ingleichen a. 1256. des achten Tags nach Peter Paul zu Meißen. (*d*) A. 1258. war Bodo allein Zeuge zu Grimme, als Mgr. Heinrich das Dorff Nimptschen ans dasige Kloster übergab. A 1261. 30. Sept. war Boto von Ilburg Zeuge, da Marggraff Heinrich dem Teutschen Orden zu Halle 4. Hufen zu Merseburg bestätigte. (*e*) A. 1262. den 15. Jan. waren beyde Brüder zu Seuselitz, (*f*) und den 7. Febr. Bodo allein, zu Leipzig als Zeugen: (*ff*) Fer-

(*x*) Dipl. ibid. p. 73.
(*y*) Ib. p. 22.
(*z*) Gribnerus l. c. p. 20.
(*a*) Reinhardus Progr. cit. p. 18.
(*b*) Dipl. apud Hahnium Collect. I. p. 96.
(*bb*) Dipl. in nostris Scr. & Dipl. T. 2. p. 186. B.
(*c*) (*d*) Dipl. apud Ludewig. p. 77. 78. 80.
(*e*) Horn. Henr. Ill. p. 318.
(*f*) Dipl. in Liebens Nachlese zu Henrici Ill. Historie p. 77.
(*ff*) Dipl. in der Ober-Sächs. Nachlese I. p. 57.

Ferner a. 1261. Boto, zu Merseburg: (*g*) A. 1264. haben Bodo und Otto, Gebrüder von Ilburg, die Fehre von Alt-Belgern, welche sie von dem Marggrafen zu Lehen gehabt, dem Kl. Buch verkaufft, welches auch Mgr. Heinrich confirmiret. (*h*) A. 1267. war Otto ein Zeuge, (*i*), Bodo aber a. 1268. ein Schiedsrichter zwischen dem Kloster Dobrilug und Ortolfen von Dewin. (*k*). A. 1270. war Bodo zweymahl Zeuge zu Tarant und Leipzig. (*l*) A. 1274. haben Bodo und Otto Gebrüder von Ilberg, dem Kl. Sitzerode das Dorff Stanpitz zwischen Torgau und Sitzerode gelegen, welches neun Marck und 2. Malter Hafer jährlich zinset, auch einige kleine Dienste thut, geschencket, und Mgr. Heinrichen aufgelassen, welcher es besagtem Kloster geeignet hat. A. 1276. waren sie beyderseits Schiedsrichter in einer streitigen Sache, und sprachen aus, daß die Bauern zu Alt und Neu-Boren, ohnerachtet sie Cosseten wären, dennoch ihre Güter ans Kloster Dobrilugk verkauffen könten, ob gleich ihr Lehnherr Johann von Sonnewalde seinen Consens nicht geben wollte. (*ll*) A. 1277. haben sie zu Tarant, dem Kl. zu Mühlberg eine Marck jährl. Zinse, einen Scheffel Erbsen, einen Stein Wachs und 4. Steine Talck geschencket, und solche Mgr. Heinrichen aufgelassen. (*m*) A. 1278. war Otto Zeuge zu Tarant in einem Briefe des Klosters Sitzerode. A. 1280. haben sich beyde Brüder als Mittelspersonen gebrauchen lassen bey einer Streitigkeit. welche Ulrich von Pack mit dem Kl. Buch gehabt, wegen eines Werders auf der Elbe nicht weit

(*g*) Dipl. apud Ludewig Reliqu. V. p. 109.
(*h*) Dipl. in nostris Scr. & Dipl. T. 2. p. 189. A.
(*i*) (*k*) Dipl. apud Eund. I. p. 98. 99.
(*l*) Dipl. apud Tenzelium Vita Friderici Admorsi p. 915.
(*ll*) Dipl. apud Ludewig. I. p. 112.
(*m*) Gribnerus Progr. cit. p. 30.

von Ammelgoßwitz gelegen. Der Ausspruch war dieser: Der besagte Werder ward dem Kloster überlassen, doch beym Ende des darauf gelegenen Waldes nach Strehle zu ward ein Mahlstein gesetzt, und was denn nach diesen von der Elbe angelegt würde, sollte dem Herrn von Pack bleiben. (*) A. 1282. haben **Bodo** und **Otto** dem Kloster **Mühlberg** gegeben 7. Marck zu **Wencherdorf**, 2½ Marck, 20. Hüner und 6. Schock Eyer zu **Welckow**, die sie Marggraf Heinrichen auffgelassen, welcher sie dem Kloster geeignet. (**) A. 1283. waren beyde Brüder bey Mgr. Heinrichen zu **Dreßden**, und **Bodo** hat nebst dem Probste zu **Sitzerode**, das Gut **Wrentin** von **Conraden von Landsberg** vor 175. Marck abgekaufft. An eben dem Tage waren sie Zeugen, als der Marggraf die Güter des besagten Klosters confirmirte. A. 1284. als **Bischoff Ludolph** zu **Naumburg** Tieffenau und andere dort herum gelegene Güter an Mgr. Heinrichen verkauffte, waren unter denen Zeugen **Bodo von Ilburg**, und **Bodo von Torgau**, die er consanguineos nostros dilectos nennet. (*n*) Das Geschlecht dieses **Ludolphs** hat man zur Zeit noch nicht heraus gebracht, ist also schwerlich zu sagen, wie nahe diese Blutverwandschafft gewesen. A. 1285. den 13. Jan. ist ein Brief von **Bodo von Ilburg** vorhanden, daß **Peter von Glaubitz**, ein Ritter, bey ihm zu **Ubegow** dem **Kl. Dobrilug** 2. Hufen von **Münchsdorff**, die er von **Bgr. Otten** zu **Wettin** zu Lehen gehabt, in seinem Testament vermacht, welche auch dessen Söhne vor ihm dem Kloster zum Besten aufgelassen, mit dem Bedinge, daß sie dieselben auch vor dem gedachten Burggrafen, so bald sie

(*) Dipl. v. in nostris Scr. & Dipl. T. 2. p. 198. D.

(**) Dipl. v. in P. I. p. 114. dieser Beyträge.

(*n*) Dipl. apud Ludewig Reliqu. IX. p. 676.

sie vor ihn kommen würden auflassen wollten, welches auch hernach geschehen. (o) Den 5. Martii halff er die Grentzen des besagten Klosters wegen Mgr. Heinrichens mit beziehen. Unter denen Zeugen stehet Bodo der ältere. (p) Den Tag vor S. Urban waren sie beyderseits Zeugen. (q) Den 31. Julii hat Mgr. Heinrich dem Kl. zu Mühlberg einige Güter und das jus patronatus zu Cowertitz, ingleichen die Dörfer Görnewitz und Buch mit dem jure patronatus, Klein Borswitz, Lintberg, Treptitz und Zeckeritz geeignet, welche ihm sein Lehnmann Bodo der ältere von Ilburg geschencket hatte. (r) A. 1286. am Lichtmeßtage hat Friedrich von Wesenig Bruder Meinharden, Hofmeistern zu Grautitz, im Nahmen des Klosters Dobrilug, 19. Morgen Landes, zu Wesenig, die Viehweide genannt, vor 28. Marck Freybergischen Silbers verkaufft, und solche Herren Boden und Otten, denen ältern, Boden, Otten und Otten denen jüngern Vöigten von Ilburg, und diese wieder ihren Lehnherrn Mgr. Heinrichen dem Erlauchten, aufgelassen. (s) Den 6. May hat Bodo die Grentzen des Geheges bey Belgern zwischen dem Kloster Buch und der Bürgerschafft zu Belgern in Richtigkeit gebracht. (t) Noch in diesem Jahre, als Thiederich Ritter von Torgau dem Kl. Dobrilug 1½ Hufe zu Münchhausen verkaufft, waren Bodo und Otto die ältern von Ilburg, seine avunculi oder Mutter Brüder, Zeugen, und musten auch ihr Siegel

(o) (p) (q) Dipl. apud Ludewig I. p. 123. 127. 130. allwo zugleich die teutsche Version entgegen zu halten.

(r) Gribnerus Progr. cit. p. 31. Dipl. v. in diesen Beyträgen P. I. p. 115.

(s) Dipl. apud Ludewig I. p. 142.

(t) Dipl. v. in nostris Scr. & Dipl. T. 2. p. 203. A.

gel mit an den Brief hängen. (*u*) A. 1287. muste Bodo der ältere abermahl die Grentz-Streitigkeiten wegen der Wälder mit dem Kl. Dobrilug zu Stande bringen helffen. (*v*) Eod. 5. Id. Oct. hat Bodo der ältere zu Ilburg dem Kloster Mühlberg die Dörffer Blumberg, Kukucsdorf halb, Troptitz 7½ Vierding zu Hohenpusch, geschencket, und Marggraf Heinrichen aufgelassen. (*) A. 1288. consentirte Otto der jüngere in seines Herrn Vaters Bodonis, des ältern, Schenckung de a. 1285, woraus noch zu sehen, daß dessen Gemahlin **Alheidis** geheißen, und gedachte Güter ihre Mitgabe gewesen. Nach deren Tode sollten solche Güter erst vollkommen ans Kloster gelangen, nemlich 42. Marck legalis argenti, 57. Malter Hafer, ingleichen der kleine Zehenden an Kälbern, Lämmern und Hünern rc. A. 1298. ist wieder von ihm ein Brief vorhanden, in welchem stehet, daß er die besagten Güter vor 200. Marck an sich gebracht, welches ohne Zweifel nach der Fr. Mutter Tode geschehen seyn wird. Er hat sie aber um seiner Eltern und Gemahlin Seelen Besten willen, dem Kloster zu Mühlberg wieder geschencket. (**)

§. 5.

Bodo *IV.* Herr zu Liebenwerde.

Ein Sohn Bodonis *III.* wie der Beweiß gleich folgen wird. A. 1285. als Mgr. Heinrich dem Nonnen-Kloster zu Großenhayn den Kauff des Dorffs Liße confirmirte, waren unter denen Zeugen Bodo und Otto von Ilberg, die jüngern Gebrüder. Ferner das Jahr darauf zu Dreßden, (*x*) und 1286. kommen sie wieder vor. Siehe §. 4. A. 1301. hat Bode von Ilburg dem Kl. Dobrilug ein Stück Wald vor 126. Marck

(*u*) (*v*) (*x*) (*y*) (*z*) Dipl. ibid. p. 146. 147. 150. 128. 235. 263.
(*) Dipl. v. in diesen Beyträgen P. I. p. 118.
(**) Dipl. ib. p. 121.

Digitized by Google

Marck Freybergischen Silbers verkaufft. (y) Die Grentzen sind künfftig mitzunehmen, daß man sehe wo er gelegen. A. 1311. hat Bodo der ältere, nebst seinen Söhnen Bodo und wieder Bodo, dem nur gemeldten Kloster abermahl ein Stück Waldes bey Stupusch verkaufft. Er hat auch allen Leuten des Klosters, sie mögen zu Fuße gehen, reúten, oder fahren in seiner Stadt Liebenwerde den Zoll nachgelassen, doch müsten die Unterthanen denselben entrichten. (z) A. 1315. haben Bodo der ältere von Ilenburg nebst seinen Söhnen Bodone und Bodone, Christian Langen, Rittern, ihre Güter in Lubenau verkauft, v. Destinata lit. & Fragmenta Lusat. T. 2. P. I. p. 17.

Um diese Zeit hat Bischoff Ulrich von Naumburg, des Geschlechts von Wolckenberg, welcher von 1304. biß 1316. regiret, Dahlen und Strehla a. 1305, vor 500. Marck Freybergischen Silbers an die Herren von Ilburg verkaufft. (*) Es wäre gut, wenn man mehr Umstände davon anzugeben wüste. Sonst geben einige vor, dieser Bischoff wäre ein Herr von Ilburg gewesen, welches aber gleich der Nahme wiederlegt, weil unsere Herren keinen andern Nahmen, als Bodo und Otto geführet.

§. 6.

Otto V. Herr zu Ubigow.

Man wundere sich nicht, daß ich schon Otten V. bringe, und den IV. noch nicht gehabt. Die Ordnung der Genealogie hat es nicht anders leiden wollen, und Bodonis *III.* Kinder müsten seinen vorgehen. Nun aber wird in einem Kloster Buchischen Briefe vom Jahr 1280. Otto mit dem Zunahmen Wend, Otto-

(*) Acta & facta Præsulum Nuenburg. p. 141. Sagittarius de Episcopis Numburg. §. 25.

Ottonis Sohn, Otten, Bodonis Sohne vorgesetzt: (*a*) Also ist daraus zu schließen, daß Otto der Wend, ob er gleich des jüngern Bruders Sohn gewesen, dennoch eher auf die Welt gekommen, als Otto, Bodonis Sohn, folglich jener Otto der IV. dieser aber der V. ist, wie er denn auch deswegen der jünger genannt wird. A. 1284. 85. 86. ist er schon im vorigen §. vorgekommen. Noch war er a. 1286. zweymahl Zeuge zu Belgern in einem Kloster Briefe, und zu Weissenfelß, als Mgr. Friedrich des Kl. Seůselitz Gůter confirmirte. (*b*) A. 1297. den nechsten Tag nach Mar. Magd. hat Otto der jüngere, Ritter von Ilburg dem Kloster Dobrilug das Dorff Friedrichsdorff geschenckt, nahe bey Luckau gelegen, welches von seinen Vorfahren erblich an ihn gekommen, und er schon lange besessen, nebst vier Hufen, die er in besagten Dorffe absolute gehabt. Die übrigen Hufen, welche die Bauren haben, soll das Kloster von denenselben kauffen, worzu er ihm allezeit die Helffte zu geben versprochen, und sich und seinen Erben die Helffte der Nutzung vorbehalten. Davor hat ihm das Kl. nach seinen Tode ein Jahrgedächtniß halten wollen, und hernach (ob piam recordationem animæ meæ) auf seiner Seelen gute Gesundheit eine gute Ausrichtung haben sollen, mit Wein, Meth oder Luckauischen Biere, Weitzen Brodt, frischer Butter, Eyern und Fischen. (*c*) Dienstags nach Mauritii, hat Mgr. Tietzmann dem Kloster Sitzerode, das Dorff Schobaswitz, welches ihm sein getreuer Otto der jüngere von Ilburg aufgelassen, geeignet. Mittwochs nach dem vierdten Advent hat er einen andern Brief

(*a*) Dipl. v. in nostris Ser. & Dipl. T. 2. p. 198, 9.

(*b*) Dipl. apud Hornium Henr. Ill. p. 367.

(*c*) (*d*) Dipl. apud Ludewig Reliqu. I. p. 175. 173. & in Wilkii Ticemanno Cod. Dipl. p. 127. 129.

Brief datiret, darinnen stehet, er habe zwar das Dorff Friedrichsdorff dem Kloster Dobrilug wie oben stehet, übergeben, und zwar seiner, seiner Gemahlin und Voreltern Seele zum besten (folglich hat er damahls noch keine Kinder gehabt): Es hätte ihm aber noch in diesem Jahre die Noth gedrungen, daß er die andere Helffte vor 300. Marck Freybergischen Silbers, und Luckauischen Gewichts ans Kloster verkaufft. (*d*) A. 1298. hat Otto der jüngere, Ritter von Ilburg, mit dem besagten Kl. einen Tausch getroffen, und von demselben das Dorff Boynitz mit allen Rechten und Nutzen bekommen, doch daß sich das Kloster das Eigenthum daran vorbehalten: hingegen hat er demselben das Dorff Arnaldishayn gegeben und sich an selbigen kein Eigenthum bedungen. Ferner hat er demselben einen Wald bey Arnaldishayn, welcher ihm und seinem Vetter Bodo von Ilburg gemeinschaftlich zugehöret, mit desselben Bewilligung vor 80. Marck Freybergischen Silbers ans gedachte Kloster verkaufft. (*e*) A. 1299. in Ostern hat Otto der jüngere von Ilburg dem mehr besagtem Kloster zu besten das Dorff Schollin Ldgr. Tietzmannen aufgelassen, welcher es hernach demselben geeignet. (*f*) Freytags vor der Betwoche hat Otto, Bodonis Sohn, Ritter, der jünger von Ilburg genannt, die Streitigkeit mit dem Kloster Dobrilug wegen ihrer neuen Mühle bey Wahrenbrück folgendermaßen abgethan, nehmlich er hat demselben die alten Grentzen erneuert, und deßwegen an der schwarzen Elster und um die Grabowische Fluhr Mahlsteine setzen lassen, weil das Kloster das Andencken seiner verstorbenen Gemahlin Lucardis stets mit Andacht zu begehen versprochen. (*g*) Noch in diesem Jahr am Abend Jacobi hat er Landgraf Tietzmannen, das Dorff Franckendorff, welches er von ihm zu Lehn gehabt, aufgelassen

(*e*) (*f*) (*g*) (*h*) Dipl. ibid. p. 197. 210. 216. 220.

gelassen und auf dem Altar der Mutter Gottes Marien, und anderer Heiligen, die zu Dobrilug wohnen, zur Vergebung seiner Sünden andächtiglich geopfert: Welches hernach der Landgraf dem Kloster geeignet. (*h*) A. 1300. am Tage Agatha hat derselbe dem Kloster Dobrilug 12. Hufen zu Münchsdorff vor 38. Marck Freybergischen Silbers verkaufft, welche Landgr. Tietzmann hernach am Tage Peter Stuhlfeyer nebst der Mühle zu Warenbrück, so wohl auf Bitte des Abts, als des Herrn von Ilburg selbst confirmiret. (*i*) Den 5. Junii besagten Jahres hat Otto der jüngere von Ilburg, und Herr zu Obegow, dem Kloster Dobrilug einen Horst bey Warenbrück vor eine Summe Geldes verkaufft. (*k*) A. 1301. hat Chf. Rudolph zu Sachsen den obgemeldten Tausch derer Dörffer Boynitz und Arnoldishayn confirmiret, so daß das erstere, wenn Ottonis Söhne, die er itzund hat, oder künfftig haben würde absterben, nicht an dessen Freunde und Verwandte, sondern an das Kloster fallen sollte. Eben derselbe confirmiret den Verkauff des Waldes Pavey, welcher ihm und seinem Vetter Bodoni gemeinschafftl. zustund. (*l*) A. 1302. kommt er vor, davon unten §. 8. A. 1305. hat Otto der jüngere von Ileburg, Herr zu Ubegow, dem Kl. Sitzerode 2. Hufen beym Städtgen Dalen geschencket, welche sie vom Bischoffe zu Naumburg zu Lehen gehabt. Unter denen Zeugen kommt mit vor *Petrus* advocatus dni *Bodonis de Yleburch*, man kann aber nicht sagen, welchem *Bodoni* er zugestanden. A. 1313. hat Otto der jüngere Ritter von Ilburg dem Kl. Dobrilug die Helffte der Marggrafen-Heide, die von dem Kloster zu Lehen gegangen, vor hundert Marck Freybergischen Silbers verkaufft. Ferner hat er ihm das Dorff nebst der hinter

(*i*) Ibid. p. 224. 225. 228.
(*k*) (*l*) (*n*) Ibid. p. 232. 239. 267.

ter demselben gelegenen Heide vor viertzig Marck Freybergischen Silbers verkaufft. Und weil diese Heide theils mit seines Vetters, theils mit des Herzogs zu Sachsen Heide grentzte, so sind auf allen Seiten die Grentzen in Richtigkeit gesetzt worden. (*ll*)

§. 7.
Otto *IV*. der Wend.

Woher dieser Herr den Zunahmen **Wend**, auf lateinisch *Slavus*, erhalten, davon will ich meine Muthmaßung mit wenigen entdecken. Ich halte davor, er sey etwan wider die Slaven zu Felde gezogen, oder habe sich lange unter ihnen aufgehalten. Denn man findet, daß damahls bey andern Herren dergleichen auch gebräuchlich gewesen. So findet man unter denen **Voigten von Weida** einen, welcher Heinrich **Ruzze** oder **Reuße** zugenahmet ward, weil er etwan damahls in Pohlen wieder die Reußen, oder in Rußland wieder Pohlen gedienet hat. (*m*) Ingleichen ein **Burggraf von Dohna** hatte sechs Söhne, welche alle den Nahmen Otto führten, darunter einer Heide genennet ward, weil er in derer Heiden Land gereiset, und dieselben bekriegen helffen, das ist, er war ins gelobte Land gereiset, und hat in denen damahligen Creütz-Zügen wieder die Ungläubigen gestritten. Nun ist die Frage, wieder welche Wenden er gezogen sey? Die Pommerschen, Meckelnburgischen, Brandenburgischen und Lausitzer Wenden waren damahls, nachdem sie die teütsche Lebens- und Regirungs-Art gewohnet, ruhig, und brauchten nicht mit Kriegen gedemüthiget zu werden. Ich glaube also, daß er damahls etwan denen Ungarn oder Venetianern wieder die Slavonier und Dalmatier in der Windischen

(*m*) V. Schöttgenii Diss. de nomine Rutheni Advocatorum de Plauen, in nostris Scr. & Dipl. T. 2. p. 470. sq.

dischen Marck Kriegs-Dienste gethan, und weil dergleichen etwas rares unter unsern Ober-Sächsischen Herren, so habe er diesen Zunahmen davon getragen. Dieses Otten Wendts aber ist bereits oben §. 6. unter 1280. und §. 5. a. 1284. Meldung geschehen. A. 1289. war er unter denen Zeugen, als H. Casimir von Oppeln König Wentzeln in Böhmen den Eid der Treue leistete. (*n*) Ferner wird er mit gemeldet in dem Briefe, in welchen Mgr. Friedrich der Kleine seine Länder an Böhmen cediret, da er verspricht, dasjenige zu halten, was Otto von Ilburg nebst andern aussprechen würden. (*o*) A. 1297. war Otto von Ilburg mit dem Zunahmen *Sclawus* ein Zeuge in einem Dobrilugkischen Briefe. (*p*) A. 1301. in dem Entwurf des Kauffs, da Mgr. Tietzmann dem Ertzbischoffe zu Magdeburg die gantze Nieder-Lausitz verkauffen wollte, welches aber niemahls vor sich gegangen, stehet Otto von Ilburg, genannt der Wendt, ein Ministerial der Kirche zu Magdeburg, welche die Lausitzische Lehen nebst andern taxiren sollten. (*) Dieser Otto von Ilburg ist, wie aus bißherigen zu sehen, nach Böhmen gekommen, woselbst man vorgiebet, er sey in die Familie derer Grafen von Ronow gekommen, und habe sie fortpflantzen helffen, Beckler erklärts also, die Herrn von Ilburg wären aus dem Hause Ronow entsprossen, müßte also derselbe Zweifels frey Johannis, Herrn von Ronow, Königs Wenceslai *IV.* Raths und Cantzlers Bruder gewesen seyn.

(*n*) Dipl. apud Balbinum Misc. Bohem. Dec. I. lib. 8. vol. 1. p. 217. Epitom. III. 16. p. 295. & Sommersberg S. R. Siles. I. p. 882. Anon. Chron. Bohemicum tom. III. Menck. p. 1737.

(*o*) Dipl. apud Balbinum Lib. 8. p. 278. Hofmannus S. R. Lus.

(*p*) Dipl. apud Ludewig. Reliqu. I. p. 187.

(*) Dipl. apud Tenzelium Vita Frid. Admorsi p. 942.

seyn. (*) Bald darauf sagt er, Otto Herr zu Ilburg würde billich zum Ronowischen Stamm gerechnet, weil Heinrich Herr zu Ronow dessen Vater gewesen. (**) Allein er ist in diesem Stücke gar schlecht berichtet. Denn es ist oben §. 6. aus einem Briefe des Kl. Buch vom Jahr 1280. gnugsam erwiesen, daß dieser Otto Wend ein Sohn Ottonis von Ilburg gewesen. Ferner lasse ich das als eine alte Tradition vom Hause Ronow in ihren Würden, ich finde zur Zeit keinen Historischen Beweiß. Ist was dran, so mag dieser Otto, weil er beym Könige angesehen gewesen, in diese Familie geheirathet haben. Dahin gehöret wohl auch Herr *Puotha* von Eilenburg, der Burggraff zu Elnbogen gewesen. v. Bruschii Beschr. von Fichtelberg p. 18. ingleichen *Wilhelmus de Ilburg*, so unter denen Böhmischen Herren gewesen, welche a. 1459. an die Schlesischen Stände geschrieben, daß sie sich König Georgen unterwerfen sollten. v. Dipl. in Cochlæi Hist. Hussit. L. X. p. 414. Diesen Wilhelm berufte der Dechand zu Wischerad nach Strackon und berathschlagte mit ihnen, v. Dubravius L. 3. Hagecius Hammerschmidt Gloria Ecclesiæ Wisschrad. p. 81. und endlich Wilhelm von Eilenburg, Landvoigt in Lausitz a. 1514. v. Grosser I. p. 164. a. 166. a.

Zu dieser Linie gehöret Zweiffels ohne folgendes Urtheil:

Uf die Vorrede Err potn von Eilenburg vnd antwort des *N.* von Waldenburg dünckt vnns Recht, Seintmal Er Anarg sezt yn seiner kegenrede, das er Err Potn von Eylenburg von seinen Schlossz habe heissen reitten vmb des friedes wille der zwischenn dem König von Behem vnd dem Lande zu meissen gemacht war, als er vor des königs veint was, das ern Arnag nicht

(*) (**) Bekleri Hist. Howor. L. 2. p. 113. 114.

nicht yn vnhulde kweme, Als er der hern auf beder seit gehuldter man war, So pleibt er des gegen Err Potn an wandel, von Rechtes wegen.

Uf die erste schulde vnd antwort dunckt vns Recht, Thar Er Arnag von Waldenburg seinem Eyde darczw thun, Das er Er Albrecht von Sech zw yme auf seinen Schloß zw reiten geleit habe, hat dan Ern Arnag oder die seinen Ern Albrecht von Sech geschützt, das yme Er pote von Eilenperg In seinem geleite nicht gefangen hat, So hatt er, sein geleit damit gesterckt, vnd ist Ern Potn von Eilenpurg darumb keines pflichtig von Rechtes wegen.

Uf die andern schulde vnd antwort, Seint dem male Er pote von Eylenpurg Ern Arnag vnd die seinen beschuldiget vmb einen todtschlag, vnd den toden nicht mit gericht noch mit Recht beclaget hat, Als recht ist. So ist die schuldt ein bezicht vnd der bezicht ist der herre vmb den mordt neher zwertreten vnd zw entgeen mit seins selbst handt auf den heiligen, damit yme Er pote hocher oder vberdringen möge von Rechtis wegen.

Uf die dritten schuldt vnndt antwort, Thar Err Anarg von Waldenburg seinem Eyde darzwthun das er Ern Potn von Eilenpurg die seinen geheissen hat, nach Draben zw ermanen gütlichs geschefts vnd das Er darumb Ern Albrecht sein habe wieder kerte. So pleibt des gegen Ern Potn von Eylenpurg on Wandel, Als doch die seinen erpothen, auch auf die Zeit nicht sein ankommen, von Rechtes wegen.

§. 8.
Bodo V.

Dieser wird als Ottonis des jüngern Vetter angegeben, und hatte einige Güter mit ihm gemeinschafftlich, wie aus §. 6. unterm Jahre 1298. 1301. 1313. zu sehen. A. 1286. bekam er von Mgr. Heinrichen dem

dem Erlauchten Befehl, die zwischen dem Kl. Buch und der Bürgerschafft zu Belgern streitige Grentze des Geheges bey Belgern in Richtigkeit zu bringen. Unter denen Zeugen stehet sein Sohn Otto. A. 1301. hat er nebst Fürst Heinrichen von Anhalt ein Laudum oder willkührlichen Ausspruch zwischen Fürst Bernharden von Anhalt und Graf Albrechten zu Rheinstein gemacht. (q) A. 1302. hat er mit Bewilligung seines Vettern Otten des jüngern, und seiner Kinder, ein Stück Feld, die Breite genannt bey Wisitz, welches er von denen Nonnen zu Mühlberg vor 20. Marck gekaufft, wieder ans Kl. Dobrilug vor 25. Marck verkaufft. Weßwegen sich auch besagtes Kloster aller Gerechtigkeit auf demselben völlig begeben. (r) A. 1301. waren Otto und Bodo die jüngern von Ilburg, Zeugen in dem §. 7. angeführten Document.

§. 9.
Bodo VI. und Bodo VII.

Gebrüder, Bodonis IV. Söhne sind oben §. 5. a. 1311. da gewesen.

Otto VI.

Bodonis IV. Sohn, ist §. 8. a. 1286. vorgekommen. A. 1302. hat Otto von Ileburg vom Kloster Neuenwerck bey Halle das Dorff Probstroda an der Sale vor 45. Marck Silber gekaufft, und es von besagten Kloster zu Lehen genommen. Der Brief ist datiret zu Ilburg, und sind unter denen Zeugen Otto von Hoburg und Henrich von Schepelin anzutreffen. (s) Es kann wohl dieser Otto VI. gewesen seyn, als welchen Eilenburg schon damahls gehöret hat.

 A. 1303.

(q) Beckmann Anhalt. Hist. IV. p. 516. b.
(r) Dipl. apud Ludewig. I. p. 244. 245.
(s) Dipl. apud Lund. V. p. 256. 257.

A. 1303. hat Otto von Ilburg das Dorff Grabow mit aller Zugehörung zu der Pfarre zu Nauendorff unters Kloster Mühlberg gegeben. A. 1318. war Otto von Ilburg der jüngere mit seinen Brüdern mit unter denenjenigen Herren, welche das Kloster Dobrilug mit denen jungen Burggrafen von Golsin wegen ihres erschlagenen Vaters vertragen helffen. (*t*) A. 1319. hat Botho von Ilburg 12. Marck Silbers zu Calow dem Kl. Mühlberg geeignet und gegeben. A. 1320. sind Otto und Göde (lego Bodo) Zeugen bey Chf. Rudolffen gewesen. (Angeli Annal. March. p. 132.) A. 1321. hat Bothe von Ilburg dem Kloster zu Mühlberg das Dorff Sachsdorf gegeben. A. 1324. hat er einen Brief ausgestellet, als das gemeldte Kloster eine Mühlstatt ausgethan. (*u*) A. 1325. war Otto von Ileborg, des Ileborg ist, ein Zeuge, als Herz. Rudolph und Wenzel zu Sachsen die Löser mit Pretsch und Klöden belehnten. (*x*) Otto von Ilburg war Zeuge in einem Brief Churfürst Rudolfs zu Sachsen. v. Ludewig l. c. T. XI. p. 506.

§. 10.
Bodo Herr zu Liebenwerde.

A. 1323. hat derselbe dem Kloster Dobrilug die Marggrafen-Heide gegeben, und deren Grentze gar umständlich in denen hierüber ausgestellten Briefen bezeichnet. Der erste ist datiret an Pauli Gedächtnis oder den 30. Junii, der andere an Martin Bischoffs Erhebung oder den 4. Julii. In dem ersten stehet unter denen Zeugen Ulrich von Canitz, Hauptmann zu Liebenwerde, in beyden aber Johann Hobesche, præfectus zu Liebenwerde, daraus zu sehen, daß sie vornehme Bediente in ihren Gütern gehabt haben.

(*t*) (*u*) Dipl. apud Sund. I. p. 279. 292.
(*x*) Dipl. in Königs Adels-Hist. I. p. 584.

ben. (y) A. 1329. war er Zeuge, als Chf. Rudolph zu Sachsen dem Kl. Dobrilug die Dörffer Trebitz und Dobrau verkauffte. (z) Und von diesen Herren oder ihren Nachkommen wird die Stifftung eines Altars S. Johannis dem Täuffer zu Ehren in der Schloß-Capelle zu Liebenwerde herkommen. (a)

§. 11.

Otto der ältere und jüngere Herrn zu Sonnenwalde, und Bodo Domherr zu Merseburg Gebrüder.

A. 1335. haben Otto der ältere und jüngere dem Kloster Dobrilug das Dorff Schilde vor 60. Schock Pragischer Groschen verkaufft, und dessen Grentzen umständlich angewiesen. (b) A. 1321. ist eine Handlung Landgraf Friedrichs des Strengen mit einigen Herren von Ilburg um das Haus Frauenstein vorgefallen: es sey nun, daß ihnen solches zuvor entweder von Landgraf Friedrich dem Freudigen vor ein Geld-Darlehen verschrieben, oder bey den fürwährenden Kriegs-Troublen zur Verwahrung anvertrauet worden, oder sie sonst Ansprüche gehabt, und sich dessen eigenthätig angemaßet. Die Theidung geschah zu Meißen, welcher nicht allein Ertzbischoff Burckhard zu Magdeburg und Bischoff Heinrich zu Naumburg beygewohnet, sondern auch deshalber auf Erfordern bald Dienstags nach S. Lucæ Evangelistæ ein schriftlich Attestat ausstelleten, welches ohngefehr so viel enthielte: Es wäre in ihrer Gegenwart die Sache dahin verglichen worden, daß Otto und Bodo Gebrüder von Ilburg der Frau Margräfin Elisabeth und ihrem Sohne, Herrn Friedrich dem jüngern

 Marg-

(y) (z) Dipl. apud Ludewig l. c. p. 302. 308. 317.
(a) Ober-Sächs. Nachlese IX. p. 52.
(b) (d) Dipl. apud Ludewig l. c. p. 329. 343.

Marggräfen, gemeldt Schloß Frauenstein über 2. Jahr um Martini, gegen Erlegung 600. Schock Pragischer Groschen sollten einantworten, und es inzwischen zu Pfande inne haben, auch dafern die Zahlung in anberaumten Termin nicht erfolgte, dasselbe alsdenn gar zu rechten Lehen behalten. A. 1336. kommen Bodo und Otto von Ilburg vor in Lenzens Grafen-Saal p. 218. A. 1337. war Otto der ältere Herr zu Ilburg Zeuge in Churfürst Ludewigs zu Brandenburg Briefe (v. Ludewig Reliq. VII. p. 53.) ist auch nebst seinen zwey Brüdern bey besagten Churfürsten in großem Ansehen gewesen (ibid. p. 33.) Otto der ältere war a. 1340. in einem Wurtznischen Briefe ein Zeuge. (c) A. 1343. hat Otto der jüngere von Ilburg, Herr zu Sonnewalde und Wardenbrücke dem Kl. Dobrilug, zwo Mühlen, welche ihren, des Klosters Mühlen zum Schaden gebauet waren, vor 46. Schock Groschen verkaufft. An den darüber ausgefertigten Brief haben seine beyden Brüder, Otto der ältere, Herr zu Sonnewalde, und Bodo Dohmherr zu Merseburg, ihre Siegel angehangen. (d) A. 1346. haben sich Otto und Otto, Gebrüder von Ileburg, Herren zu Sonnewalde mit dem Abte und Kloster Buch vertragen, wegen eines Todtschlages, der an ihrem armen Manne oder Vasall Günther von Rostock geschehen. (*) Ist geschehen zu Dobrilug am Tage Dominici. Unter denen Zeugen stehet Johannes von Ileburg, Cämmerer des besagten Klosters, welcher nehmlich von Eilenburg bürtig gewesen, und uns also weiter nicht angehet. Am eilff tausend Jungfrauen Tage haben Ramuolt und Kunat von Rostock nebst ihren Freunden einen Brief ausgestellet, daß ihnen Heinrich der Abt von Dobrilug, wegen ihres erschlagenen Vetters funffzig Schock Groschen

(c) Dipl. in der Wurtznischen Hist. p. 154.
(*) Dipl. v. in nostris Script. & Dipl. T. 2. p. 237. E.

Groschen bezahlet habe. Dipl. v. in nostris Scr. & Dipl. T. 2. p. 238. B. A. 1350. sind Otto Herr zu Sonnewalde, Otto und Bode die jüngern, eben daselbst nebst dem Churfürsten zu Brandenburg zu Franckfurt an der Oder in Bann gethan worden. v. Beckmann p. 99. 102.

§. 12.
Otto Wend der jüngste.

A. 1344. hat Otto der Wenth dem Kloster zu Mühlberg gegeben 4. Marck Geldes, gelegen uff 4. Hufen zu Paulswerda, Torgauischer Pflege, weil ihm das Kloster eine Schuld von 40. Groschen beym Löser dem Juden zu Hertzberg, davor sie Bürge gewesen waren, vor ihm bezahlet hatte. Landgraf Friedrich hat auch dieses incorporiret. (*) A. 1346. werden Otto Wend der jüngste, und Botho von Eilenburg, Herren zu Liebenwerda, Vormünder des Klosters zu Mühlberg genannt. A. 1365. gaben Otto Wend und Bothe von Ilburg diesem Kloster den dritten Theil ihres Weinberges bey Belgern. A. 1348. war er Zeüge, als Churf. Ludwig zu Brandenburg Graf Günthern zu Schwartzburg sein Wort wegen der Keyser-Wahl gegeben. (*e*) A. 1353. war er mit Mgr. Ludwigen dem Römer zu Stendal, als er diese Stadt mit dem Gewandschnitt privilegirte. (*f*) A. 1355. soll Ottico von Ilburg mit bey der Crönung Keyser Carls IV. gewesen seyn (*g*) A. 1357. ist ein Brief vorhanden, in welchen Otto der älteste Herr zu Ilburg bezeüget, daß er mit Rath, Willen

(*) Dipl. v. in diesen Beyträgen P. I. p. 126.
(*e*) Dipl. apud Ah. Fritschium de Gunthero Schwartzburg. p. 52. Struve Archiv I. p. 28.
(*f*) Dipl. apud Ludewig Reliqu. IX. p. 511. Leutinger. Hist. March. XXV. p. 843.
(*g*) Beckler Hist. Howor. II. p. 133.

Willen und Gunst, seines Bruders Bothen, und Bothen dessen Sohnes, ingleichen seines Bruders Otten Wends, und seiner eigenen Söhne, Otten, Bothen, Otten des mittelsten und Otten des jüngsten, das Dorff Conradswalde, und einen Vierding Zinses zur Heide, wie solches Hermann Harras von ihm zu Lehen gehabt, ans Kl. Sitzerode verkaufft haben. Zeugen sind ihre Manne Conrad von Wedemar, Judewin Bock, Jenichen von Lautschen, Conrad Harnasch, Hentze Feuerhacken. Aus diesem Document ist zu sehen, daß Otto der Wend unter dreyen Brüdern der jüngste gewesen, es sind auch derer beyden ältesten Söhne zu sehen. Sie stehen auch in Ludewig Reliqu. VII. p. 33. 36. X. p. 171. Aber man kann sie zur Zeit zur Ergänzung der Genealogie nicht gebrauchen, weil noch unterschiedenes fehlet. A. 1361. hat Bodo, Muscow an Heinrich von Ritlitz verkauft. v. Glafey Anecdota p. 608. A. 1362. soll ein Herr von Eilenburg Keyser Carln *IV.* die Stadt Ruland verkauft haben. v. *Manlius* VI. 22. 4. A. 1370. hat Otto Wend der älteste Herr zu Ilburg dem Kl. Sitzerode eine halbe Marck Geldes zu Turow gelegen, verkaufft. A. 1376. komt Herr Wende von Ilenburg, Herr zu Sonnewalde als Zeuge vor in einem Vertrage, welchen Chf. Rudolph zwischen dem Pfarrer und denen Pfarrleuten zu Liebenwerde gemacht hat. (*b*)

§. 13.

Bodo, Ldgr. Friedrichs des Ernsthafften Marschalck.

War a. 1344. Zeuge als Ldgr. Friedrich Gr. Heinrichen von Schwartzburg die Stadt Eckartsberge verpfändete. (*i*) Aber da wird er noch nicht Marschalck,

(*b*) Dipl. in der Ober-Sächs. Nachlese.
(*i*) Dipl. apud Schwartzium Mantissa p. 1046.

schalck, genannt. Im folgenden aber heißt er Marschalck, als gedachter Ldgr. dem Kl. Sitzerode einige Zinsen zu Loßwig eignete, und dem Capitul zu Gotha die Kirchen zu Molsleben und Ballenstädt incorporirte. (*k*) Noch a. 1346. in einem Hausdorffischen und Eisenbergischen Briefe. (*l*) A. 1349. als Capitaneus zu Wartburg. v. Buders Sammlung p. 295. A. 1353. war einer Botho ein Zeüge, als Chf. Rudolph die Capelle Aller Heiligen zu Wittenberg stifftete. (*m*)

§. 14.

Botho von Ilburg, Herr zu Liebenwerda.

A. 1342. kommt in Lünigs Cont. II. spicil. Eccles. p. 68. folgende Urkunde vor:

Wir Heinrich Ruße von Plauwe, Heinrich der Eldere, vnd Heinrich der Jünger, Voyte von Gera, Heinrich der Jünger von Plauwe, Her zu Müldorff, vnd Boto von Ilburgk, Herr zu Liebenwerde, thun kund allen Ludten vnd bekennen offentlich an diesen Brieffen, das wir in guten Treüen gelobet han vnd geloben an diesen Briefe vmme den Friede vnde die Teydingen, die der allerdurchlauchtigste vnser Herre, Herre Ludewige, Romischer Keyser, zwischen dem Erwirdigen Vater in Gothe Herrn Hern Heinrichen Ertzbischoffe zu Meintz vnß vnde andern sinen Frunden, Helffern vnd Diener auff eyne Sythen, vnd Schinber Irlucht Fursten, vnserm Herrn Herrn Friederichen Marggrafen zu Mißen, vnd allen sinen Frunden, Helffern vnd Diner vff die andern Siten, gemacht vnd geteidinget hat, biß vff den Obersten, den man nennet den Zwölff tag nest koment, vnd den tag gantz, daß wir denselben Fride, der antreten solln vff

 den

(*k*) Dipl. ad Tenzelium Suppl. II. hist. Goth. p. 119.
(*l*) Dipl. in Gotters Nachricht vom Kl. Eisenberg 54.
(*m*) Dipl. apud Meisnerum de templo OO. SS. p. 11.

den nesten Donnerstag, alße der tag anebricht, vndt die vorgenanten teydinge, alßo were die vnß anerure mogen oder anerürend, stete vnd gantz vnuorbruchlichen halten wollen vnd sullen, nach dem Briefen, die vorgenante vnser Herre der Kayser vnde vnser Herre von Mentze darober gegeben haben. Vnde deß zu Ohrkunde rc. der gegeben ist nach Gotes Geburte druzehn hundert Jahr, in dem zwei vnde vierzigsten Jare, an der Frowen sant Elisabethen tage.

A. 1346. hat Botho von Ilburg dem Kloster zu Mühlberg das Dorf Mogelentz gegeben, darüber Churfürst Rudolph die Confirmation ausfertigen lassen. Eben dieser, Herr zu Liebenwerde, hat a. 1347. das Dorf Gottwigsdorf diesem Kloster vor 50. Schock Groschen verkauft und a. 1349. auch den Wald und Holtz bey Thomasdorff gelegen.

§. 15.

Und diese bißherige und andere Herren von Ilburg kommen vor in einem Lehn-Register derer damahligen Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen, unter dem Titul: Registrum Dominorum & Nobilium, das ist, solcher, die Grafen und Herren Standes sind, also:

In terra *Misnensi*

Otto, Botho & Wend, de Ilberg.

In Lusatia

Botho de Ilburg, Dnus in Lebenwerde,
Botho Senior, Dnus de Ilburg.
Otto Senior, Dnus ibidem.
Vend de Ilburg, Dnus ibidem.
Botho de Ilburg, Dnus in Sonnewald.
Botho de Ilburg, Dnus in Wartenberg. (n)

Dieses

(n) Deductio Juris & facti Sachsen-Weimar contra Schwartzburg Arnstadt Beyl. K.

Dieses Register muß etwan um die Jahre 1340. oder 50. seyn gemacht worden.

§. 16.

Von Otto Wendens Herrns zu Ileburg 3. Töchtern zeuget folgende Urkunde von a. 1358.

Wir Friedrich, Balthasar vnd Wilhelm bekennen, daz wir durch getruwin dinst vnserne lieben getrawen Hern Otten Wende Herin zu Ylenburg, begnadiget haben alzo, daz wir synen töchtern Alheidin, Agnesin, Jutten vnd Gertruden, vnd ob er irer mer noch gewune, erblichin geligin haben vnd lihen glicher wys, alß ob sy knecht vnd sone weren, synen teyl des huses vnd der Stadt zu Ylenburg mit allin den Rechtin, Erin vnd nuzin, als er ditz von vns hat, mit Mullen, Zcollenn, Geleiten, Gerichten, mit Lehenn geistlich vnd wertlich vnd mit allin nutzin an holze, an gefelle, an dorffern, an Ackern vnd allin Erin vnd Nuzin, als er diz von vns hat. Were es abir, daz er söne gewüne, die soltin Vorgang han vor dy töchter als recht ist. Des han wir yn gegeben zcu vormunden den Edlen Tymen Hern zu Koldiz den Eldern, synen Omen, vnd Friedrich von Lochin vnd Ern Hannß Herrin von Kotebus, in der weise, ob sy yemand hindern oder iren wolte an dem Gute, so soildin wir yn beholfin syn, daz sie die egenantin Kinder behielten bie dem egenantin Erbe vnd lehene, dy wir yn von gnadin getan habin. Testes sunt Kristian *de Wizeleibin*, Judex Curiæ, *Henrich de Kothewiz*, Cancellarius, *Heinrich de Brandenstein*, *Vlrich de Tenstat*, *Conrad Wurm*, *Johann de Maltitz*, *Friedrich de Kothewiz*. Datum *Orlamunde*, Feriā secunda ante festum Panthaleonis, anno LVIII.

§. 17.

§. 17.

Boto, Herr zu Calow.

A. 1364. hat derselbe dem Kloster Dobrilug das Dorff Dresig bey Finsterwalde gelegen verkaufft und es Ldgr. Friedrichen dem Strengen, von dem es zu Lehen gerühret, aufgelassen, welcher es dem Kl. geeignet. (o) A. 1367. als Zeuge in Herzog Bolkonis zu Schlesien Brief. v. Ludewig l. c. T. 6. p. 294. A. 1369. am Tage Bonifacii hat Heinrich Probst zu Altenburg als von Pabst delegirter Commissarius denen Pfarrern zu Ileberg und Talwitz befohlen Herr Boden von Ilenberg zu citiren, daß er sich wegen begangener Halsstarrigkeit innerhalb eines Monats purgiren soll.

Otto und Bodo, Gebr.

A. 1371. hat Fürst Johann zu Anhalt, Schloß und Stadt Hainichen an Otten und Bothen zu Eilenburg auf drey Jahr versetzet, welche aber nicht wieder abgelöset, und also von dem Fürstenthum Anhalt veräusert worden. (p) A. 1373. haben die Gebrüder von Ilburg dem Kloster Seuselitz 4. Schock 12. Groschen jährlichen Zinß im Dorffe Blumberg verkaufft, welche hernach der Rath zu Oschatz von dem Kloster übernommen. A. 1378. hat Bothe von Ilburg dem Kloster Mühlberg den dritten Theil des Weinberges zu Belgern und 2½ Groschen jährlichen Zinses uff den Ackern, der Knobloch genannt, geeignet. A. 1382. haben Otte der eldeste, Otte Wend, Otte der junger, Bothe der Alde und Bothe der junge, Brüder, Herrn Wends Sohne, Herren zu Ileburg sich wegen einer Befehdung mit der Stadt Halle vertragen. v. Dreyhaupt T. II. p. 301.

§. 18.

(o) Dipl. apud Ludewig Reliqu. I. p. 366.
(p) Beckmann Anhält. Hist. V. p. 95.

§. 18.

Otto und etliche Frauenzimmer.

Otto von Jlburg war a. 1381. Probst des Klosters Mühlberg. A. 1396. war Herr Otto von Jlburg Pfarrer zu Sonnewalde, welches nicht zu verwundern, weil damahls ein Pfarrer wenig that, als daß er die Einkünffte zog, die Dienste muste ein armer Geistlicher verrichten, der etwas weniges davor nahm. Auch wäre damahls Jutta von Jlburg Priorin, Jutta von Jlburg, Cantorin, und Utha von Jlburg, Pförtnerin im Kloster Mühlberg, wie dieses alles aus einem Briefe des gedachten Klosters zu ersehen. (q)

§. 19.

Man giebt insgemein vor, Mgr. Wilhelm der Einäugige habe a. 1404. dem Herrn von Jlburg, die Stadt Eilenburg und alle ihre Güter abgekaufft. (r) Wiewohl nun dieses nicht zu läugnen, daß besagter Mgr. dieses eine seiner wichtigsten Verrichtungen seyn lassen, so kann doch dieser Punct aus der Historie nicht erwiesen werden. Denn die Stadt Eilenburg hat er nicht von denen Herren von Jlburg, sondern von denen von Colditz gekaufft. (s) Wie es aber mit denen übrigen Gütern gegangen, und solche nach und nach von der Familie abgekommen, davon stecken die Nachrichten entweder noch im verborgenen, oder sind schon längst untergangen.

§. 20.

Wend von Jlburg kömmt vor in Gundlings Leben Friedrichs I. a. 1411. und 20. p. 33. Angelus p. 118. l. ult. 18819. *Botho* war a. 1414. auf dem Concilio

(q) v. in diesen Beyträgen P. I. p. 138.
(r) Tylich Chron. Misn. p. 88.
(s) Horn Leben Friedrich des Streitbaren p. 129.

lio zu Costnitz. v. Mylius ad vitam Hussi p. 165. A. 1414. hat Botho, Herr zu Sonnewalde 2. Schock Pragischer Groschen auf einer Hufe und Wiesen in der Sonnewaldischen Flur, ein Schock im Dorffe Friedersdorff, und 30. Groschen nebst einem Huhn auch daselbst, zu einer Frühmesse in besagter Stadt gestifftet, die wöchentlich vier mahl zu halten, wobey er sich das jus patronatus vorbehalten. (*t*)

Elisabeth, Frau von Ilburg.

War einer Marggräfin zu Meißen Hofmeisterin gewesen, und bekam a. 1417. von Ldgr. Friedrich den Streitbaren 2. Schock neüer Groschen von denen Zehenden zu Freyberg, und 2. Malter Korn zu Mühlberg auf Zeit Lebens. (*u*)

Agnes und Anna.

Die erstere war a. 1423. die andere 1493. Aebtissin des Klosters zu Mühlberg.

Botho, Herr zu Sonnewalde der ältere.

Wird a. 1411. unter denen Nieder-Lausitzischen Landständen gemeldet in dem Briefe, darinnen König Wenzel versichert, daß die Nieder-Lausitz niemahls von Böhmen getrennet werden soll. Dipl. in Grosser I. p. 107. Lünig R. A. Part. spec. Cont. II. von Lausitz p. 91. A. 1438. war Zeuge Peter Ilburg lege Pote von Ilburg in Herzog Friedrichs und Wilhelms Confirmation der Land-Privilegien. v. Abgemüßigte Erläuterungen Sachsen-Weimar, Schwartzb. Arnstadt. Beylagen n. XX. 3.

Anonyma.

Ein Fräulein von Ilburg ist a. 1504. an Hans Bircken von der Daube, zu Mühlberg, verheirathet,

(*t*) Dipl. in Unsch. Nachr. 1714. p. 592.
(*u*) Horn Leben Friedrichs des Streitbaren p. 830.

thet, und ihr ein Holtz bey Cröbeln im Ammt Liebenwerde, der Ziegeram genannt, mitgegeben worden.

Der letzte Herr von Jlburg.

Meißnischen Stammes ist geblieben in dem Treffen Königs Matthiä in Ungarn wieder H. Johann zu Sagan, als welcher durch dessen Tod allen Trost verlohren haben soll. (*x*)

Boto, Herr zu Sonnewalde.

Hat a. 1455. das Sammländische Privil. des Heermeisters Conr. von Erlichshausen mit unterschrieben und besiegelt. Privil. Prussica p. 19. a. & b. Und von diesem scheinen die Preußischen Herren von Jlburg abgestammet zu seyn. A. 1466. war Botho von Jlenburg der ältere, Herr zu Sonnewalde Verweser des Marggrafthums zu Lusitz. Ober-Lausitzische Beyträge III. p. 52. Wintzers Andencken der Stadt Calau p. 15. Carpzovs Ehren-Tempel p. 87. War a. 1469. Zeüge, als Chf. Friedrich *II.* zu Brandenburg das Kl. S. Catharinen zu Stendal gestifftet. v. Angeli Annal. p. 232.

Die andere Abtheilung.

Von denen Rechten, Gütern und andern Umständen derer Herren von Jlburg.

§. 1.

Von Jhrem Nahmen.

Die Herren von Jlburg haben ihren Nahmen von der Stadt Eilenburg, nicht deßwegen, weil sie dieselbe damahls besessen, als sich ihr Geschlecht in die Höhe zu heben angefangen: Sondern weil die ersten ihres

(*x*) Monachus Pirnensis p. 1518. Hagecius p. 201.

ihres Geschlechts eine geraume Zeit Advocati oder Vöigte, das ist, Marggräfliche Amts-Hauptleüte zu Eilenburg gewesen. Das ist zu beweisen, aus dem Titul Advocatus, welchen sie biß a. I. geführet, hernach aber weggelassen haben. Es war damahls gebräuchlich biß ins 12. Jahrhundert hin, daß die Leute hier in Teutschland keine Zunahmen hatten, und also schrieben sich die Vornehmen nach ihrer Würde, als *Bodo Advocatus de Ilburg*, *Hermannus Advocatus de Dobelin*, *Sifridus Advocatus de Mogelin*. Wenn aber die würcklichen Vöigte wegsturben, und die Kinder entweder nicht tüchtig darzu waren, oder selbst nicht darzu verlangten, so behielten sie doch den Nahmen, unter welchen sie schon bekant waren, und schrieben sich *Bodo de Ilburg*, *Hermannus de Dobelin*, *Sifridus de Mogelin*. Dieses zu beweisen führe ich die Herren von Ilbürg an, welche anfangs Eilenburg nicht besessen, ich führe die *Sifridos de Mogelin* an, welche immer noch in Briefen gefunden werden, als Mügeln schon längst an die Bischöffe zu Meißen gekommen. Die Herren von Dobelin finden sich auch, ohneracht Döbeln stets Marggräfl. gewesen.

§. 2.

Von ihrem Ursprunge.

Dieses Wort ist nicht so zu verstehen, als wenn ich eine Genealogische Ausführung machen wollte, von wem die ersten Herren von Ilburg entsprossen: Sondern ich will nur muthmaßlich sagen, aus welchem Lande sie nach Sachsen gekommen. Als die Wenden das ganze Meißner Land inne hatten, waren keine Teutschen Geschlechter im Lande, sondern sie kamen erst, nachdem Keyser Heinrich *I.* die Wenden bezwungen. Einige kamen mit dem Keyser aus Nieder-Sachsen, und deren waren wohl die meisten. Andere zogen

zogen in hiesige Lande aus Francken und Schwaben, wie denn bekannt, daß Gr. Wiprecht zu Gröitzsch deren eine ziemliche Menge ins Land gebracht. Wenn wir nun das Kennzeichen wissen wollen, wo eine Familie hergekommen, so dürffen wir nur die Nahmen betrachten. Otto und Bodo sind Nieder-Sächsische, und in Ober-Teutschland vor diesem nicht gebräuchlich gewesen, also ists wahrscheinlich daß sie aus Nieder-Sachsen in hiesige Lande gekommen. Die Burggrafen von Deben und Starckenberg hießen Erkennbertus, welcher Nahme in Schwaben, und biß in Italien hinein gebräuchlich gewesen, also ist nicht unbillig, daß man der Vorrede zum Sachsen-Spiegel glaubt, sie seyn nemlich Schwäbischen Herkommens. Diese Sache verdienet weiter untersucht zu werden, da sich denn künfftighin manche Historische Wahrheiten bey fernerer Untersuchung finden werden. Hr. Dreyhaupt T. I. p. 708. T. II. p. 302. hält sehr wahrscheinlich davor, daß sie sich von dem Ilenburg einem in Amt Gommern bey Magdeburg an der Ile, oder Elbe gelegenen Schloß genennet.

§. 3.

Von ihrem Stande.

Die Herren von Ilburg waren anfangs schlechte Edelleute, wie sie denn a. 1199. da sie das erstemahl in einem Dobrilugkischen Briefe gemeldet werden, unter allen daselbst angeführten Zeugen die letzte Stelle haben. A. 1212. stehet Bodo unter denen Edelleuten und Otto unter denen Ministerialen. Und so gehets immer fort biß ins folgende Jahrhundert, da Otto IV. Herr zu Ubigau, sich stets einen Ritter nennet. §. 6. Otto Wendt der andere dieses Zunahmens stehet a. 1351. als ein nobilis und wird denen militibus entgegen gesetzt. Denn um selbige Zeit waren

sie an Reichthum und Macht gewachsen, hatten sich etliche Städte zugelegt, und auch After-Lehnleute gehabt. Und so stehen sie auch in dem §. 14. angeführten Lehns-Register, daß sie nehmlich Herren-Standes gewesen. Und in solchen doppelten Character haben sie die Landtage mit besucht, sind auch von großen Herren zu besondern Commissionen theils auch zu Hof-Aemtern gebraucht worden. Sie hatten auch ihre Unterbediente. Schon a. 1302. hatte **Bodo** einen advocatum oder Vogtey §. 6. Ein anderer **Bodo** hatte a. 1323. zu **Liebenwerde** sowohl einen Capitaneum als præfectum welche beyde ich vor Soldaten halte, die etwan Burgmänner daselbst gewesen. Sie haben das Kloster **Mühlberg** gestifftet und reichlich beschencket, auch sich gegen **Dobrilugk** und **Sitzerode** sehr freygebig erwiesen, so, daß dasjenige, was sie weggegeben, eine gute Herrschafft ausmacht.

§. 4.
Ihre Städte.

Ihre Macht ist daher zu ersehen, weil sie außer der Anzahl Dörffer nach und nach 14. schöne Städte gehabt, die nach alphabetischer Ordnung hier erzehlet werden.

1. **Calow**, hat Boto a. 1364. besessen. §. 15.

2. **Dahlen** und **Strehla** haben sie im Anfange des 14. Seculi von dem Bischoffe zu Naumburg gekaufft. §. 5.

3. **Eilenburg**, haben sie 1302. und 1325. gehabt. §. 9. Das im Briefe 1358. gemeldete Haus unter **Eilenburg** war nicht das Hauptschloß **Eilenburg**, sondern ein besonderes Haus und Dorff, unterhalb der Stadt, hart an der **Mulda** gelegen, so neben andern Dingen der Landes-Fürsten Lehn, und derer Herrn von **Eilenburg** Küchen- oder Tisch-Gut, insge-

insgemein und annoch Mensdorff zwischen Eilenburg und Zschepplin gelegen genennet ward.

4. **Hainichen**, ist von Anhalt a. 1371. an sie versetzt, und nicht wieder eingelöset worden. §. 15. Ich halte dieses vor Gräfenhäinichen im Churkreise.

5. **Liebenwerda**, haben sie 1311. und das meiste Seculum durch gehabt. §. 5. 10.

6. **Lieberose**, die Herrschafft haben sie um das Jahr 1467. besessen.

7. **Mühlberg**, als wohin die Bauern von Cröbeln und Cosilenzgen zinsen müssen, weil sie von der Herrschafft derer von Ilburg mit einiger Holtzung in Ziegram begnadiget worden.

8. **Ruland** ist ungewiß, siehe §. 13.

9. **Sonnewalde**, Es hat sich eine Linie von Sonnewalde geschrieben, §. 11. und diese sind nach Preußen gegangen.

10. **Strehla** siehe Dahlen.

11. **Trebnitz**, ein Schloß in Böhmen, dessen Schutzgerechtigkeit und Vogtey sie beybehalten, und deswegen a. 1346. in einem Briefe Vormünder des Klosters genennet werden. v. Mon. Pirn. p. 604.

12. **Ubigau**, hat Otto der jüngere im 13. und 14. Seculo gehabt.

13. **Warenbrück**, ist eben um diese Zeit vorhanden. §. 6. 11.

14. Zu **Belgern** haben sie schon a. 1264. die Fehre gehabt. §. 4.

§. 5.

Ihre Dörffer.

1. **Arnoldishain**, itzund Arndshain, ward a. 1298. ans Kloster Dobrilug vertauscht. §. 6. Es liegt auch unweit davon.

2. **Blumberg**, ward a. 1287. ans Kl. Mühlberg geschencket, §. 4. liegt bey Alt-Belgern.

3. Klein-Borswitz, ist a. 1285. dahin geschenckt. §. 4. Borschitz liegt an der Elbe zwischen Mühlberg und Strehla.

4. Boynz, ward a. 1230. bey der Stifftung ans Kl. Mühlberg geschencket. §. 3.

5. Boynitz, ein anders, gehörte dem Kl. Dobrilug, und ward a. 1298. an die Herren von Ilburg vertauscht. §. 6.

6. Brotewitz, mit selbigen ward a. 1230. das Kl. Mühlberg dotiret. §. 3. Itzund schreibt mans Brottewitz, liegt unweit davon.

7. Buch, kam a. 1285. ans Kl. zu Mühlberg. §. 4.

8. Conradswalde, ward a. 1357. ans Kl. Sitzerode verkaufft. §. 12.

9. Cowertitz itzund Cavertitz, zwischen Mühlberg und Oschatz. Daselbst bekam das Kl. zu Mühlberg a. 1245. einige Zinsen in der Mühle, und 1285. einige Güter nebst dem jure patronatus.

10. Cröbeln und Kosilenzgen, denen haben die Herren von Eilenborgk eine Freyheit in den Ziegram zuvor zu ewigen Zeiten behalten, wie hernach stehet: Die beyden Dorffschafften Cröbeln und Cosilenzgen sollen täglich zu ewigen Gezeiten mit ihrem Viehe die Hufe durchs Jar aus darinn haben, darinn hauen Heßeln Holtz, Harweiden Holtz und anders zu ihren Zäunen. Auch mögen sie auflesen dürre Holtz und Schupfschläge, wenn große Bäume niedergehauen werden. Wer den Schupfschlag zuerst findet, der mag ihn hauen und nach Hause schaffen. Davor sollen beyde Dörffer der Herrschafft zu Mühlberg jährl. reichen iegliches ins besondere 27. Scheffel Hafen, Mühlbergisch Maaß, und 27. Hüner, aber die Leüte zu Cröbeln geben insonderheit neben obgemeldten Zinsen 43 gl. an Gelde, alles uff Martini.

Es haben auf beyderseits Herrschafften die von Ilburg und die Bircken der Reder einen Eingang in den

Ziegram

Ziegram gemacht, mit 2. eichenen Pfälen, welcher weder geweitert noch geengert werden darff bey Straffe.

11. Dresig bey Finsterwalde, ward a. 1364. ans Kl. Dobrilug verkaufft. §. 17.

12. Eutritz, Utritz, wie n. 9. Es findet sich aber nicht mehr.

13. Franckendorff kam a. 1299. ans Kl. Dobrilugk. §. 6. Liegt bey Luckau.

14. Friedrichsdorff itzund Friedersdorff liegt nahe bey Dobrilugk, ward schon a. 1227. ans Kl. Dobrilug verkaufft. §. 3. Gleichwohl muß es vom Kl. wieder abgekommen seyn, weils ihm a. 1297. wieder geschenckt worden, §. 6. Ein anders liegt bey Sonnewalde, a. 1414. hatten die Herren von Ilburg einige Zinsen daselbst.

15. Gottingsdorff kam a. 1347. an das Kloster Mühlberg. §. 14.

16. Grabow schenckte Otto von Ileburg der Pfarre zu Nauendorf, a. 1303. §. 9.

17. Grunow, daselbst bekam das Kl. Dobrilug a. 1231. vier Hufen. §. 3. Liegt nahe bey Dobrilug.

18. Kuckucksdorff, kam a. 1287. ans Kl. Mühlberg, §. 4.

19. Lintberg, kam a. 1285. ans besagte Kloster. §. 4.

20. Luckow, bey Belgern, kam 1331. an Mühlberg, §. 3.

21. Meinardiz ist a. 1228. an das Kloster Mühlberg gekommen.

22. Mogelenz a. 1346. auch dahin, §. 14. Einen Wald bey Moglenz und 2. Hufen Holtz bey dem Dorffe Lusitz, welche die Herren von Ilburg zuvor gehabt, hat Mgr. Henricus III. dem Kloster zu Mühlberg a. 1243. confirmiret. Sie haben auch eine Marck zu Kunau von dem Forwerck daselbst, eine Marck zu Burschwitz und einen Scheffel Erbsen, item in der

 Münze

Münze zu Mühlberg einen Stein Wachs und vier Steine Seiffe jährliches Zinses dahin gegeben, welches alles dieser Marggraff a. 1277. bestätiget.

23. Münchsdorff, ward a. 1300. ans Kl. Dobrilug verkaufft, §. 6. Findet sich itzund nicht, es müste denn Münchshausen bey Sonnewalde seyn.

24. Nichtewitz, hat Botho von Ileburg, Herr zu Liebenwerda dem Kloster Mühlberg mit aller Gerechtigkeit gegeben. Das Jahr ist unbekannt.

25. Paulswerda, haben die Herren von Ilburg a. 1344. besessen. §. 12. Itzund Pulswerda.

26. Probstrode an der Saale ward a. 1302. vom Kl. Petersberg gekaufft. §. 9.

27. Ran und Trebnitz ein Schloß in Böhmen. v. Mon. Pirn. p. 1549. 1604.

28. Sachsdorff, kam a. 1321. an das Kl. Mühlberg. §. 10.

29. Schilde, ward a. 1335. ans Kl. Dobrilug verkaufft, §. 11. Liegt auch daselbst.

30. Schobaswitz, kam a. 1297. ans Kl. Sitzerode, §. 6.

31. Schollin, kam a. 1299. ans Kl. Dobrilug. §. 6.

32. Sörnewitz kam a. 1285. ans Kl. Mühlberg; liegt nach Oschatz zu. §. 4.

33. Staupitz zwischen Torgau und Sitzerode, ward a. 1274. ans Kl. Sitzerode geschencket. §. 4.

34. Stinsdorff mit denen wüsten Dörffern Redern und Graubau haben sie von denen Churfürsten zu Sachsen zu Lehen gehabt, und zu Ende des 14. Seculi an die Herren von Weltewitz veräusert. v. Nachlese T. I. p. 113-115.

35. Treptitz kam a. 1285. und 87. ans Kl. Mühlberg.

36. Turow, kommt a. 1370. vor, §. 12.

37. Welckow und Wenchendorff, daselbst bekam das Kl. Mühlberg a. 1282. einige Zinsen. §. Wenzendorff

zendorff liegt bey Alt-Belgern, das andere findet sich nicht.

38. Zekeritz, kam a. 1287. ans Kl. Mühlberg. §. 4. Itzund heissts Sorgeritz, und liegt bey Zeithayn. Wälder haben sie auch gehabt, wie §. 5. a. 1301. und n. 13. zu sehen. Ingleichen Weinberge a. 1365. §. 12.

Aus diesen allen aber ist zu sehen, daß die Herren von Ilburg ihre Güter theils in Meißen um Torgau, Belgern und Muhlberg herum, theils in der Nieder-Lausitz bey Dobrilug und Sonnewalde gehabt.

§. 6.

Ihre Lehnherren.

Deren habe zur Zeit folgende gefunden.

1. Die Churfürsten zu Sachsen, von welchen Boynitz und Arnoldishayn und Mogelentz zu Lehen gegangen. §. 6. 13. b. 1301.

2. Chur-Brandenburg. Ludewig Reliqu. X. p. 171. præf. p. 21.

3. Die Marggrafen zu Meißen und Lausitz, von welchen ihre meisten Güter zu Lehen gerühret, daher solche nicht zu benennen.

4. Der Erzbischoff zu Magdeburg hatte Otten Wend zum Ministerialen a. 1301. §. 5. und Probstrode wird wohl von ihm seyn verliehen worden.

5. Der Bischoff zu Naumburg, von dem haben sie die Gegend um Strehla und Dahlen zu Lehen gehabt a. 1305. §. 6.

6. Das Kloster Dobrilug, hat sie ehedem mit der Helffte der Marggrafen-Heide belehnet, a. 1313. §. 6.

§. 7.

Ihre Lehnmannen.

Derer kann ich sehr viel nicht zehlen, sondern muß mit wenigen vorlieb nehmen.

Friedrich von Wesenig hat a. 1286. die Viehweide bey Wesenig von ihnen zu Lehen gehabt. §. 6.

Günther von Rostock, wird a. 1346. ihr arm Mann genannt, welches sonst einen Bauren bedeutet, hier aber einen Afterlehnmann. Denn das Geschlecht derer von Rodestock oder Rostock war in dasigen Gegenden damahls gar bekannt, wie denn im ersten Theil der Nachlese p. 119. 120. davon einige Nachrichten beygebracht worden.

Hermann Harras, hat a. 1357. Heide von ihnen zu Lehen gehabt. §. 12.

Conrad von Wedemar,
Iudewin Bock,
Jenichen von Lautschen,
Conrad Harnasch,
Hentze Feuerhacken, waren derer Herren von Ilburg Manne, und werden a. 1317. als Zeugen angeführet.

§. 8.

Ihr Wapen.

Das Wapen derer Herren von Ilburg ist ein gespaltner Schild, in dessen obern Felde ein halber Löwe im untern aber drey im Triangel stehende Sterne befindlich. So viel sehe ich aus denen Siegeln selbst. Die Farbe des obern Feldes soll gelb seyn und der Löwe schwarz. Die Farbe des untern Feldes blau die Sterne weiß, andere setzen auch gelb. (*)

(*) Hönn Sächs. Wapen- und Geschlechts-Untersuchung p. 179. und in Kupfer gestochen in nostris Script. & Dipl. T. 2. Tab. 2. n. 11. 12.

II. Ver-

* *

II.

Verzeichniß
des alten Hochlöblichen
Geschlechts derer von Gunterode.

Beschrieben
von
Andrea Mollero, Pegauio, Phil. et Med. Doctore, Practico zu Freyberg in Meißen. (*)

Hanß und Tilemann von Gunterode sind 2 Brüder gewesen, davon sich dieses Geschlecht in 2 Linien oder Stämme ausgebreitet.

Die erste Linie derer von Gunterode.

Hans von Gunterode hat sich wegen des florirenden Bergwercks zu Freyberg niedergelassen, da vor diesen etliche Hertzoge zu Sachsen Hoff gehalten und jederzeit viel alte fürnehme von Adel gewohnet. Ao. 1476 Mondtags Pentecostes hat er ein Hauß allda gekaufft, solches aber folgenden 1477. Jahres in vigilia Johannis Baptistæ wieder verkaufft, laut der gerichtlichen Extracte sub lit. A. Ist hernach von dem Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrecht, Hertzog zu Sachsen zum Rentmeister bestellet worden, dabey hat er das Haus Rauenstein und Lengefeld käufflich an sich und seine Erben gebracht. Ao. 1498 hat er noch Geld zu Freyberg zu fordern gehabt, besage des gerichtlichen Extracts B. Ao. 1501

 die

(*) Diese Beschreibung ist aus sichern Nachrichten verfertiget, mithin kan solche mit Königs Adels-Historie T. 2. p. 427. sq. nicht überein treffen.

die Ascensionis Christi ist er verstorben, wie im Kirchen-Register zu Lengefeld zu finden, da er ausdrücklich Rentmeister geschrieben wird, dessen Extract hier beygefüget sub lit. D.

Sein Weib Frau Anna, ist eine gebohrne von Bünau gewesen, Günthers von Bünau, Juris Doctoris Consiliarii und Protonotarii Apostolici, (welcher zu Freyberg wegen Auffrichtung des Thums sich lange auffgehalten, auch ao. 1490. eine besondere Römische Gnade in des Pabsts Nahmen allda publiciret, hernach Thumdechant zur Naumburg worden) leibliche Schwester. Mit dieser seiner Frauen hat Hanß von Gunterod unter andern gezeuget 5 Söhne: Heinrichen, Georgen, Ernsten, Christophen und Casparn, unter welchen Georg mit seinem Sohn Hansen a. 1542. Ernst a. 1545. Christoph a. 1549, Caspar a. 1553 gestorben, laut des Pfarrers zu Lengefeld Extract sub lit. D. liegen alle in der Kirchen allda begraben. Ob sie Kinder verlassen, kan ich nicht wissen, ausser was von Ernst von Gunterods Töchtern und Sohne, dem jungen Ernst von Gunterod im Extract des Tauffregisters zu Lengefeld sub E. zu lesen. Heinrich aber hat die andern Brüder alle überlebet, und ein hohes Alter erreichet. Von ihm stehet in Annabergischen Chronico Pa-*Jenisii* p. 59. daß er a. 1510. nach selbiger Zeiten Gewohnheit, etliche Heiligthume von S. Christophoro in die Kirche zu St. Annaberg verehret. Verba Jenisii sunt: Eodem anno 1510 *Heinricus Gunterod*, equestris ordinis vir, vt et *Gerhardus* Stein, rei nummariae praefectus, de D. Christophori aliorumque (vt opinio fuit) Diuorum exuuiis in vrbem officula intulerunt etc. Sonst hat er zum Hause Rauenstein und Lengefeld noch das Hauß Wüntzschendorff erkaufft und gelebet biß ao. 1561 da er Mondtags nach Exaudi im 81ten Jahr seines Alters verstorben, und in die Kirche zu Lengefeld begraben worden.

Er

Er hat 2 Weiber gehabt, die lezte hat Agneta geheisen, wie sie denn in dem Lengefeldischen Tauff-Register offt so genennet, und nur die alte Heinrichen von Gunterod, zumahl nach des Junckern Tode, geschrieben wird. Wer ihre Eltern, und ob sie Kinder gehabt, finde ich nichts davon auffgezeichnet. Die erste Frau Heinrichs von Gunterod ist eine gebohrne Kroin gewesen, Jobst von Kroen, eines uhralten edlen berühmten Geschlechts aus Niederland, so *Carolus Audax* Hertzog in Burgund verfolget, und ohne Ursach aus dem Lande vertrieben (davon bey dem Cominaeo de gestis Ludouici XI. Regis Francor. L. I. zu lesen) hinterlassene eheliche Tochter. Dieser Jobst von Kroen, nachdem er sich nach Freyberg in Meißen gewendet, ist er allda A. 1462 in Rath gewehlet, und alsobald folgenden 1463. Jahres Bürgermeister worden, hat ferner regiret laut der Raths-Matricul Ao. 1465. 67. 70. 72 und 1479. Im Rathe aber hat als ein Consularis gesessen Ao. 1464. 66. 68. 71. 73. 74. 76. 77 und 1480. Weil er auch zugleich Bauherr der Stadt gewesen, hat er nach dem dritten Brande, so ao. 1471 geschehen, da fast die gantze Stadt samt den meisten Kirchen und Rathhause im Feuer verdorben, grosen Fleiß angewendet, den Schaden zu repariren, und sonderlichen hat er bey dem Bau und Renouation des Rathhauses löblichen sich bemühet, und viel von dem seinigen darzu gesteuret, daher sein Wapen (eine schwarze Krone im gelben Felde) noch über dem einen Thor gedachten Rathhauses zu finden.

Es hat aber Heinrich von Gunterod mit dieser seiner ersten Frauen der Kroin 2 Söhne gezeuget, Jonassen und Hansen. Hans der jüngste hat Wüntzschendorff angenommen, und a. 1555 erfreyet Jungfrau Elisabethen, eine gebohrne Rülckin aus dem Hause Linda, mit welcher ihm Gott im Ehestande 4 Söhne bescheeret und eine Tochter, laut Extracts

die Ascensionis Christi ist er verstorben, wie im Kirchen-Register zu Lengefeld zu finden, da er ausdrücklich Rentmeister geschrieben wird, dessen Extract hier beygefüget sub lit. D.

Sein Weib Frau Anna, ist eine gebohrne von Bünau gewesen, Günthers von Bünau, Juris Doctoris Consiliarii und Protonotarii Apostolici, (welcher zu Freyberg wegen Auffrichtung des Thums sich lange auffgehalten, auch ao. 1490. eine besondere Römische Gnade in des Pabsts Nahmen allda publiciret, hernach Thumdechant zur Naumburg worden) leibliche Schwester. Mit dieser seiner Frauen hat Hanß von Gunterod unter andern gezeuget 5 Söhne: Heinrichen, Georgen, Ernsten, Christophen und Casparn, unter welchen Georg mit seinem Sohn Hansen a. 1542. Ernst a. 1545. Christoph a. 1549, Caspar a. 1553 gestorben, laut des Pfarrers zu Lengefeld Extract sub lit. D. liegen alle in der Kirchen allda begraben. Ob sie Kinder verlassen, kan ich nicht wissen, ausser was von Ernst von Gunterods Töchtern und Sohne, dem jungen Ernst von Gunterod im Extract des Tauffregisters zu Lengefeld sub E. zu lesen. Heinrich aber hat die andern Brüder alle überlebet, und ein hohes Alter erreichet. Von ihm stehet in Annabergischen Chronico Pa-*Jenisii* p. 59. daß er a. 1510. nach selbiger Zeiten Gewohnheit, etliche Heiligthume von S. Christophoro in die Kirche zu St. Annaberg verehret. Verba Jenisii sunt: Eodem anno 1510 *Henricus Gunterod*, equestris ordinis vir, vt et *Gerhardus* Stein, rei nummariae praefectus, de D. Christophori aliorumque (vt opinio fuit) Diuorum exuuiis in vrbem officula intulerunt etc. Sonst hat er zum Hause Rauenstein und Lengefeld noch das Hauß Müntzschendorff erkaufft und gelebet biß ao. 1561 da er Mondtags nach Exaudi im 81ten Jahr seines Alters verstorben, und in die Kirche zu Lengefeld begraben worden.

Er

Er hat 2 Weiber gehabt, die lezte hat Agneta geheisen, wie sie denn in dem Lengefeldischen Tauff-Register offt so genennet, und nur die alte Heinrichen von Gunterod, zumahl nach des Junckern Tode, geschrieben wird. Wer ihre Eltern, und ob sie Kinder gehabt, finde ich nichts davon auffgezeichnet. Die erste Frau Heinrichs von Gunterod ist eine gebohrne Kroin gewesen, Jobst von Kroen, eines uhralten edlen berühmten Geschlechts aus Niederland, so *Carolus Audax* Hertzog in Burgund verfolget, und ohne Ursach aus dem Lande vertrieben (davon bey dem Cominaeo de gestis Ludouici XI. Regis Francor. L. I. zu lesen) hinterlassene eheliche Tochter. Dieser Jobst von Kroen, nachdem er sich nach Freyberg in Meißen gewendet, ist er allda A. 1462 in Rath gewehlet, und alsobald folgenden 1463. Jahres Bürgermeister worden, hat ferner regiret laut der Raths-Matricul Ao. 1465. 67. 70. 72 und 1479. Im Rathe aber hat als ein Consularis gesessen Ao. 1464. 66. 68. 71. 73. 74. 76. 77 und 1480. Weil er auch zugleich Bauherr der Stadt gewesen, hat er nach dem dritten Brande, so ao. 1471 geschehen, da fast die gantze Stadt samt den meisten Kirchen und Rathhause im Feuer verdorben, grosen Fleiß angewendet, den Schaden zu repariren, und sonderlichen hat er bey dem Bau und Renouation des Rathhauses löblichen sich bemühet, und viel von dem seinigen darzu gesteuret, daher sein Wapen (eine schwarze Krone im gelben Felde) noch über dem einen Thor gedachten Rathhauses zu finden.

Es hat aber Heinrich von Gunterod mit dieser seiner ersten Frauen der Kroin 2 Söhne gezeuget, Jonassen und Hansen. Hans der jüngste hat Wüntzschendorff angenommen, und a. 1555 erfreyet Jungfrau Elisabethen, eine gebohrne Külckin aus dem Hause Linda, mit welcher ihm Gott im Ehestande 4 Söhne bescheeret und eine Tochter, laut Extracts aus

aus dem Tauffbuche zu Lengefeld sub lit. E. Der eine Sohn Caspar hat das Hauß Ziegern in Meißen erkaufft und bewohnet, wie seiner gedacht wird im Extract des Gerichtsbuchs Virginis sub lit. G. wo die andern Söhne hinkommen, weiß ich nicht. Die Mutter Frau Elisabeth gebohrne Rülckin ist gestorben a. 1564. decimo die Julii, liegt zu Lengefeld, laut Extracts D. Der Vater Hanß von Gunterod uff Wüntzschendorff ist zwey Jahr hernach, als ao. 1566. gestorben. Von ihm steht nichts ferner im Begräbnißbuch zu Lengefeld; denn a. 1565 biß a. 1570. aus Nachlässigkeit keine verstorbene Personen mehr eingetragen worden. Es ist auch kurtz darauff und beniemlichen a. 1568 das Hauß Wüntzschendorff sambt dem Rauenstein und Lengefeld von diesem Geschlechte in andere Hände gekommen, und wird der Gunterode ferner im alten Kirchenbuche zu Lengefeld nicht gedacht.

Jonas der älteste Sohn Heinrichs von Gunterode ist zeitlich, und lange für seinen Vater, ohngefehr umbs Jahr 1536 verstorben, daher auch nichts von ihm im Lengefeldischen Tauff- und Begräbniß-Buch, so noch vorhanden, zu finden, weil solches sich erst mit 1540 anfähet. Seine 2 Söhne, so er mit Frauen Agnes von Döbitz gezeuget, und hinterlassen, sind gewesen Albrecht und Heinrich.

Albrecht von Gunterode hat eine Zeitlang den Rauenstein besessen, folgends als dieses Hauß verkaufft worden, sich a. 1568 um Ostern nach Freyberg mit denen seinigen gewendet, und daselbst, ausser wenn er in Kriegszügen gewesen, sich ferner stets auffgehalten, biß a. 1586 den 26. Sept. da er verstorben, seines Alters im 54. Jahr, und in die Thumkirche begraben worden. Im Ehestand hat er gelebet mit Frauen Catharinen von Berbißdorff aus dem Hause Wegefahrt und Forchheim, mit welcher er 8 Söhne und 3

Töchter

Töchter durch Gottes Segen gezeuget. Unter den Söhnen sind zu Freyberg getaufft worden, laut des Kirchenbuchs sub Extracto F.

1. Jonas und Gottschalck, Zwillinge a. 1568 den 20. Junii. Gottschalck hat eine gebohrne von Eckersberge Frau Dorotheen, der Churfl. Gemahlin zu Sachsen Adelichen Frauenzimmers Hoffmeisterin zur Ehe gehabt, und unter andern 3 Söhne hinterlassen: Hans Georg Heinrichen, Albrechten und Ernst Christoph, welcher letztere zu Dreßden a. 1639 den 23. Febr. gestorben, wie in gedruckter Leichen-Predigt ein mehrers davon zu finden.

2. Christoph ist getaufft worden a. 1570. 16. Martii hat sich hernach beym Hrn. Reußen, Hrn. Heinrich dem fünfften, Hrn. von Plauen auffgehalten und ist sein Hoffmeister gewesen, dabey hat er geehliget Esthern von Kolbin, und 3. Söhne gezeuget: Albrechten, Otten und Heinrich Christophen, ist a. 1628 den 27. Martii gestorben, laut der Leichenpredigt, welche auch in Druck ausgegangen.

3. Heinrich ist ao. 1571. 21. Maji zu Freyberg getaufft worden. Dieser ist der Königl. Majestäten in Franckreich und Großbritannien gewesener Kriegs-Obriste, welcher folgends zum Ritter geschlagen, und endlich in Freyherren-Stand von Kayserl. Majestät versetzet worden, davon in der Leichenpredigt, so Daniel Hänichen, Churfl. Sächs. Hoffprediger gehalten, und in Druck gegeben, ein mehrers zu lesen. Er ist gestorben a. 1614 den 11. April und hat einen Sohn und Tochter verlassen, welche er mit Frauen Margarethen einer gebohrnen von Amelung gezeuget.

Sonst wird in obengedachter Ernst Christophs von Gunterod Leichenpredigt, Albrechts von Gunterod erwehnet, daß er auch des ältern Albrechts Sohn und in der Pfaltz seßhafftig gewesen, da er ums

Jahr

Jahr 1632 verstorben: Wenn dieser gebohren worden, finde ich in benjemten Tauff-Registern nicht.

Eine Tochter Albrechts von Günterod des ältern, Nahmens Salome, hat George Wilhelm von Berbißdorff uff Schweickershayn, Königl. gewesener Feldmarschall in Franckreich erfreyet, und unter andern Kindern eine Tochter Elisabeth hinterlassen, welche erstlich Wolff Heinrichen von Brande, der Stände in Böhmen bestalten Hauptmann, zur Ehe gehabt, und nachdem er gestorben, (so geschehen zu Prage a. 1619. 31. Aug. von dannen er aber nach Freyberg geführet, und in die Thumkirche zur Erden bestattet worden) sich anderweit eingelassen, mit Georg Friedrichen von Creutz, Königl. Majestät in Pohlen gewesenen Obristen, mit dem sie folgends viel Jahr zu Freyberg in ihrem Freyhause gewohnet, biß a. 1641. den 14. Nov. da sie verstorben und in die Thumkirche begraben worden. Er der Herr Obriste von Creutz starb 2 Jahr hernach, liesen eine einige Tochter, welche sich jetzo zu Dreßden auffhält.

Heinrich der andere Sohn Jonasen von Gunterod, Albrechts des ältern Bruder, hat erst Lengefeld gehabt, hernach nachdem die Güter verkaufft worden, sich mit seinem Bruder nach Freyberg begeben, und alda seinem Weibe Frauen Kunigunden, einer gebohrnen Berbißdorffin ein Hauß gekaufft a. 1578 laut gerichtlichen Extracts sub lit. G. Seine Söhne sind gewesen: Christoph Heinrich zu Lengefeld gebohren 1564. Wolff Heinrich, von welchem etwas in des Pfarrers zu Lengefeld Extract sub lit. D. zu finden. Hans Haubold der zu Freyberg getaufft a. 1571. 2. Nov. und Georg Abraham, welcher auch zu Freyberg getaufft 1576. 16. Jan. Dieser hat noch a. 1599 gelebet, wie er denn bey Verkauffung des Gunterodischen Hauses zu Freyberg angeführet wird sub lit. G. Frau Kunigunda die Mutter ist zu Freyberg gestorben

a. 1590

a. 1590. 16. Sept. liegt in der Thumkirche begraben. Ferner ist mir von der ersten Gunterodischen Linie nichts bewust.

Die andere Linie derer von Günterod.

Tilemann von Gunterod, Hansen, des Rentmeisters Bruder, hat sich erstlich zu Leipzig gesetzet, und ist alda a. 1476 in Rath gewehlet, hernach a. 1493 Baumeister worden, welches zu Leipzig die höchste Dignität nach denen Bürgermeistern ist. In dem gedruckten Leipziger Chronico, so D. Tob. Heydenreich a. 1635 ausgehen lassen, stehet zwar, daß er erst a. 1496 zum Baumeister geordnet worden, aber L. Zachar. Schneider, welcher die alten Matriculn fleisiger durchsuchet, auch ein Chronicon von der Stadt Leipzig auffgesetzet, so noch nicht in Druck ist, (*) schreibet, es sey a. 1493 geschehen, laut Extracts sub lit. H. und dieses kömmt auch mit folgenden Urkünden überein. Denn es hat sich hernach gedachter Tilemann von Gunterod mit den seinigen nach Freyberg gewendet, und findet sich, daß er schon a. 1496. alda gewohnet, da Paul Trainer eines alten fürnehmen Geschlechts und Raths-Kämmerer daselbst seine Tochter *Veronicam* geehliget. Diese *Veronica* Gunterodin ist im 15den Jahr ihres Ehestandes a. 1511 am Dienstage in der Marterwoche verstorben, und hat einen einigen Sohn hinterlassen Valentin Trainern, der ein versuchter Soldat und in Siebenbürgen durch Heyrath viel Güter an sich bracht und besessen. Folgends a. 1497 hat Ulrich Grosse, auch ein Geschlechter zu Freyberg welcher hernach Bürgermeister und 103 Jahr alt worden, sich mit Tilemans von Günterod andern Tochter Clara in Ehestand

(*) Da aber dieses Chronicon. a. 1655 gedruckt worden, so sehen wir daraus, daß dieses Verzeichniß von Mollero vor diesem Jahre fertig worden, und vielleicht nach a. 1653, da er seine Freybergische Chronicä schon herausgegeben gehabt.

Ehestand begeben, und eine Ehestifftung auffgerichtet, besage des gerichtl. Extracts sub lit. C. Diese Clara, so a. 1541. Sonntags nach Elisabeth gestorben, hat viel Kinder gehabt, und unter andern eine Tochter Walpurgis, die Peter Alnbeck uff Danneberg ꝛc. welcher auch Bürgermeister zu Freyberg gewesen, erfreyet, davon in Grossischen und Alnbeckischen Geschlechte. Ferner weil man um obengedachte Zeit die Thumkirche zu Freyberg ausgebauet, und die inwohnende fürnehmsten Geschlechter viel darzu gesteuert, als hat Tileman von Günterod das seinige auch rühmlich dabey gethan, wie denn sein Wapen an dem einen Pfeiler noch stehet und sein Nahme dabey Tileman von Gunterode (neben der Jahrzahl) 1500. Er soll hernach noch 12 Jahr gelebet haben, wie obenbenennter L. Schneider schreibet, und kan seyn, daß er mit seinem Sohne Cuntzen wieder nach Leipzig gezogen.

Cuntz von Gunterod ist zu Leipzig gebohren, und mit seinem Vater Tilemann circa annum 1496 nach Freyberg kommen, allda er a. 1510 erfreyet Anna, Georg Alnbecks, Fürstl. Raths und Zehndners, so wohl auch Bürgermeisters der Stadt, Tochter, deren Mutter Frau Anna eine gebohrne Mannewitzin, Martin Mannewitzs von Podokrie aus Böhmen eheliche Tochter gewesen. Er hat sich aber folgends wieder nach Leipzig gewendet, und ist a. 1512 in Rath alda gewehlet worden. D. Heidenreich sezet in seinem Chronico in Catalogum derer Rathsherren zu Leipzig a. 1522 noch einen Cuntz Gunterod. Aber L. Schneider berichtet, daß es eine Person gewesen, und ist vermuthlich, es habe sich dieser Cuntz von Günterod etliche Jahr ausser Leipzig in Kriegszügen oder sonsten auffgehalten, und sey hernach a. 1527 auffs neue in Rath gezogen worden. A. 1536 soll er verstorben seyn, laut mehrernennten L. Schneiders Bericht.

Etliche

Etliche Extracta aus alten Gerichtsbüchern zu Freybergk, und aus andern Urkunden, das alte löbliche Geschlecht derer von Gunterod betreffende.

A.

Aus einem alten Gerichtsbuche zu Freyberg, so sich A. 1464 anfähet, p. 178. b.

Im 1476. Jahre am Montage Pentecostes habe ich Nicol Kanngießer, geschworner Richter und Stadvoigt ein Hauß gelihen dem Erbarn Hanß Gunterode, das er hat abgekaufft dem Ehrsamen Martin Möllern, für 400 fl. Reinisch mit 12 Gr. Zinß zu den Nonnen, und giebet ihm zum Einzuge itzund auf Pfingsten 300 fl. Reinisch, und leget die in den Rath zu Freyberg, uff Michaelis 50 fl. uff Ostern wieder 50 fl. ꝛc. Testes: Er Hanß Eckelein, Herr des Raths, N. Sauerman, der Müntzmeister, und Matz Venediger.

Ex eodem libro p. 199.

Im 1477. Jahr in vigilia Johannis Baptistæ hat der Erbare Herr Hanß von Gunterod sein Hauß wieder verkaufft dem Ehrsamen Matthes Therart. Testes: Hanß Kluge, Bergmeister, Simon Awerbach, Martin Möller, Nicol Kanngießer und Johannes von der Sula.

B.

Auß einem andern Gerichtsbuche, so Hanß Gerhards gewesenen alten Stadvoigts Gelübtsbuch genennet wird. p. 208.

Nicol Starcke gelobet Peter Radenern von wegen des Erbarn Hanßen von Gunterod, 6 silberne Schock uff Jacobi unsern Jahrmarck schier kommend zu geben, setzet sein Hauß zu Pfande. Actū 1498 Dinstags nach Oculi.

NB. In alten Gerichtsbüchern alhier zu Freyberg wird keiner tituliret, er sey denn edlen fürnemen Geschlechts, oder sitze in hohen Ampte. So ist auch für diesen alles so wohlfeyl hier gewesen, daß ein Hauß, so damals 400 fl. gegolten, itzo nicht umb 4000 fl. zu erlangen wäre.

C.

Auß Johan Rudolffs alten Gerichtsbuche. p. 74. b.

Am Freytage nach Andreæ Apostoli im 1497. Jahr ist durch den Achtbaren, Würdigen Herrn D. Heinricus Scheiben, und die Erbaren Weisen Tilemann Gunterod, Andres Funcken, Hanß Allnbeck, und Hanßen Großen betedingt und berichtet, nemlichen würde Clara Ulrichs Großens eheliche Wirthin, beym Vlrich ohne Leibes-Erben versterben, so soll und will Vlrich dem Geschwister oder Erben 100 fl. schuldig seyn zu geben aus seinen Güttern. Er will auch alles, das er von seinem Schwäher und allen den Freunden ererbet hat, den Freunden die Helffte wieder geben; Wo aber Ulrich eher denn sein Weib stürbe ohne Leibes-Erben, so sollen alle seine Gütter derselben seiner Wirthin, ohn männigliches Inrede, nach unsern Stad-

Stadrecht, folgen. Solches also zu geschehen, hat sich Ulrich für mir, Johannes Rudolff, Stadvoigt, gewilliget und angenommen, getreulich und ohn alles Geferde, ut supra.

D.

Des Pfarrers zu Lengefeld, Johan Majoris Extract und Bericht.

Derer Geschlechte von Gunterod, so für dieser Zeit auff dem Hauße Rawenstein gewohnet, hat man in allen Kirchenbüchern zu Lengefeld mehr nicht finden können, alß diese:

Hans von Gunterod, Rentmeister obiit 1501 die Ascensionis Christi.

Fraw Anna, Hanß von Gunterods vidua obiit A. 1522.

Georg von Gunterod obiit cum uxore & filio *Johanne* die Laurentij 1542.

Ernst von Gunterod obiit sexta post Mauritij 1545.

Christoph von Gunterod, Sabbato post Cathedram Petri obiit. 1549.

Caspar von Gunterod obiit die Stephani 1553. in Franckenlande bey Culmbach in einem Dorffe, heist Wünses.

Heinrich von Gunterod obiit Montags nach Exaudi 1561. ætatis 81.

Fraw Elisabeth, uxor *Johannis* von Gunterod, obiit decimo Julii horâ duodecimâ. 1564.

Diese liegen alle zu Lengefeld in der Kirchen begraben, ihre Leichsteine seind so vertreten, das man fast keinen Buchstaben mehr daran erkennen kan; zu Rawenstein zwar ist für diesen ein Capellichen gewesen, so hoch auff einem Berge gelegen, man findet

aber niemand, der hinein begraben worden, ist auch itzo gantz eingangen, und seind die Rawensteiner nach Langefeld in die Kirche iederzeit gepfarrt gewesen.

Sonst hat sich Wolff Heinrich von Gunterod newlicher Zeit lange zu Lengefeld im Städlein auffgehalten, ist auch alda A. 1630 gestorben im 61. Jahr seines Alters, und in die Kirche geleget worden. Sein Sohn *Ernestus* Christoph ist Oberster Leutenamt gewesen, und an itzo Ihrer Fürstl. Gn. in Holstein Hertzog Friedrichs Stallmeister.

E.

Auß dem Tauff- und Begräbnüßbuche zu Lengefeld, welches mir der Herr Pfarr auff mein Begehren zugesendet, habe ich folgendes ausgezogen, über dasjenige so in vorgehenden des Hrn. Pfarrs Bericht zu finden.

A. 1540 ist *Ursula* von Gunterod, Ernst von Gunterods Tochter, Freytag nach viti gebohren.

A. 1542 ist der Junge Ernst von Gunterod getaufft den 19. Septembr.

A. 1555 hat der Edle und Ehrenveste Hans von Gunterod Hochzeit gehabet, mit der Vielthugendsamen Jungfraw Elisabeth von der Linda, den 5. Martij.

A. 1556 Freytags nach dem newen Jahre ist gebohren Christoph, Juncker Hanßen von Gunterod Sohn.

A. 1557 Sontag nach Pauli Bekehrung ist gebohren Heinrich, Juncker Hanßen von Gunterod auff Wüntzschendorff ander Sohn.

Eodem hat Christoph Knop mit Jungfraw Annen, Ernst von Gunterod seligen Tochter, Hochzeit gehabet, Freytag nach Liechtmeße.

A. 1559

A. 1559 Sontags nach Pauli Bekehrung ist Hanß Wolff, Juncker Hanßen von Gunterod Sohn, gebohren.

A. 1561 ist Caspar, Juncker Hanßen uff Wüngschendorff Sohn, gebohren.

A. 1564. Ist Catharina Juncker Albrechts von Gunterod uff Rawenstein filia, gebohren.

Eodem ist Margareta, Juncker Hanßen von Gunterod uff Wüngschendorff filia, gebohren.

Eodem anno ist Christoph Heinrich, Juncker Heinrichs von Gunterod Sohn, zu Lengefeld gebohren.

Mehr finde ich in diesem Buche von Gunteroden nichts, ist ohne diß alles unfleißig eingetragen, und sind offt gantze Blätter leer, fähet sich auch nur von A. 1540 an und gehet biß A. 1570. Der Pfarr meldet, daß gedachten A. 1540. Jahres, die erste Kirchrechnung nach der Reformation zu Lengefeld gehalten, und dieses Buch von damahligen ersten Lutherischen Prediger, *Hieronymo* von Hirschscheid, angefangen worden, und daß sich kein älteres finden wolle.

F.

Aus dem Kirchenbuche Virginis zu Freyberg.

A. 1568 den 20. Junij wurden getaufft Jonas und Gottschalck Zwillinge; des Edlen, Gestrengen, Besten und Manhafften Albrecht von Gunterods Söhne.

A. 1570 den 16. Martij wurd Christoph Albrechts von Gunterod Söhnlein, getaufft.

A. 1570 Mittwoche für dem heiligen Christtage umb 1 Uhr für Mittage; ist in Gott entschlaffen des Edlen, Gestrengen und Ehrenuesten Heinrichs von Gunterod

rod Töchterlein Margareta, ihres Alters drittehalb Jahr und 15 Wochen, deme Gott und uns allen gnade!

A. 1571 den 21. Maj wurd Heinrich Albrechts von Gunterod Söhnlein getaufft.

Eodem A. 1571 den 2. Novembr. ward Hanß Haubold, Heinrich von Gunterods Söhnlein getaufft.

A. 1574. 5. Febr. ward Christina Albrechts von Gunterods Töchterlein getaufft.

Eodem 1574 den 22. Martij ward Ursula Heinrich von Gunterods Töchterlein getaufft.

A. 1575. 14. Octobr. ward Martha Albrechts von Gunterods Töchterlein getaufft.

A. 1576. 16. Januar. ward Georg Abraham Heinrich von Gunterods Söhnlein getaufft.

A. 1586 am 26. Septembr. ist in Gott verschieden der Edle, Gestrenge und Ehrenueste, Albrecht von Gunterod, seines Alters 54 Jahr.

A. 1590 den 16. Sept. früh zwischen 6 und 7 Vhrn, ist in Gott entschlaffen die Edle und Vieltugendsame Fraw Kunigunda von Gunterod, eine geborne von Berbißdorff, ihres Alters 56 Jahr, der Gott gnade.

G.

Extract aus dem Gerichtsbuche Virginis f. 16.

A. 1578 den 31. Julij hat Fraw Kunigunda, des Wohl-Edlen, Gestrengen und Vesten Heinrich von Gunte-

Gunterodens Eheweib, ein Hauß albier pro 2000 fl. an sich erkaufft, vermöge des Stadt Freyberg Gerichtsbuch b. Virginis fol. 16. Der Lehnträger ist gewesen Herr Michael Kronberger, Churfl. Sächß. Ambtschößer alhier. Alß dis Hauß wieder verkaufft worden, haben die auch Wohl-Edle, Gestrengen und Vesten, Caspar von Berbißdorff zu Lippersdorff, und Wolff von Mergenthal zu Deutzschen Bohre, in Vollmacht Georg Abrahams von Gunterodens zu Dreßden, und Caspar von Gunterodens zu Zigern, vor sich und wegen ihrer Mündlein, uff demselben A. 1599 den 23. Octobris Vorzicht gethan ꝛc.

H.

Extract auß Hr. Zachariæ Schneiders, Medicinæ Licent. und Physici zu Meißen Schreiben an Doct. Andr. Müllern.

Daß Tileman oder Thilo Gunterod, A. 1476 im Rath zu Leipzig kommen, ist gewiß, und hat derselbe ein ehrliches Alter erreichet. Denn A. 1493 ist er Bawmeister worden, und hat bis A. 1512 gelebet, daß er also 36 Jahr im Rathstuel gewesen. Im gedachten 1512. Jahr ist sein Sohn Cuntz Gunterod auch zum Rathstuel gezogen worden, und darin biß 1536 gelebet. Dieser ist ein gebohrner Leipziger gewesen, woher aber der Vater bürtig, ist nirgend zu finden.

Günterodische Genealogie aus vorhergehenden.

N. von Günterod: Gem. . . . .

- **Hans, zu Ravenstein † 1502. G. Anna von Bünau † 1522**
  - Heinrich n. . . . † 1561. aet. 81. G. 1. . . . von Kroe G. 2. Agneta . . . . .
    - 1. Jonas n. . . . † 1536 G. Agnes von Döbitz
      - Albrecht, † 1586. 26. Sept. aet. 54 G. Catharina v. Berbisdorff
        - Catharina n. 1564
        - Jonas und Gottschalck n. 1568. 22. Jun. G. Dorothea v. Eckersberg
          - Hanß Georg Heinrich
          - Albrecht
          - Ernst Christoph † 1639
        - Christoph n. 1570. 16. Mart. G. Esther von Kolbe
          - Albrecht, Otto, Heinrich Christoph † 1628. 27. Mart.
        - Heinrich n. 1571. 21. Maji † 1614. 11. Apr. G. Margareta von Amelung
          - Filius N. Filia N.
        - Christina n. 1574 5. Febr.
        - Martha n. 1575. 14. Oct.
        - Salome G. Georg Wilhelm von Berbisdorf
      - Heinrich n. . . . † . . . G. Cunigunda von Berbisdorf † 1590. 16. Sept.
        - Christoph Heinrich n. 1564
        - Margareta n. 1566 † 1570
        - Wolf Heinrich n. 1569 † 1630 G. . . . . — Ernst Christoph
        - Hanß Haubold n. 1571. 2. Nov.
        - Ursula n. 1574.
        - Georg Abraham n. 1576. 16. Jan.
    - 1. Hanß n. . . . † 1566 G. Elisabeth Külkin 1555 † 1564. 10. Jul.
      - Christoph n. 1556
      - Heinrich n. 1557
      - Hanß Wolf n. 1559
      - Caspar n. 1561
      - Margareta n. 1564
  - George † 1542 G. . . .
    - Hanß † 1542
  - Ernst † 1545 G. . . .
    - Ursula n. 1540
    - Ernst n. 1542
    - Anna, G. Chrp. Knop 1557
  - Christoph † 1549
  - Caspar † 1533
- **Tilemann**
  - Cuntze † 1536 G. Anna Alnbeck 1510
  - Veronica † 1511 G. Paul Trainer
  - Clara † 1541 G. Ulrich Grosse 1497

* *

III.

Historie des Klosters Dobrilug.

§. 1.

Das ehemahlige Kloster Dobrilug liegt in der Nieder-Lausitz, nahe an der Meißnischen Grenze, nicht weit von Kirchhayn und Finsterwalde. Es hat seinen Nahmen aus der Wendischen Sprache von Dobry gut, und lug, welches einen Sumpf bedeutet. Einige wollen es herleiten von luka, welches die Wenden itzund aussprechen wucka, allein es will mir nicht so gefallen. Die Ursache ist, weil ichs in denen ältesten Nachrichten geschrieben finde Dobraluh. Nun ist bekannt, daß dieses die Aussprache derer Böhmen, und vielleicht auch derer alten Wenden ist, daß sie g und h mit einander verwechselt haben. Zum Exempel: Die Böhmen sagen Boh, Gott, die Wenden Bog. Eben dergleichen kömmt auch bey diesen Orte vor. So daß ich es allerdings lieber mit Hrn. M. Frentzeln (*a*) halte, welcher dieses Wort von lug hergeleitet.

§. 2.

Das erstemahl wird dieses Orts in der Historie gedacht, a. 1005. als Kayser Heinrich *II.* mit seiner Armee nach Pohlen gegangen, ist er auch an den Ort Dobraluh in pago Luzici gelegen, angekommen. (*b*)

 Nach

(*a*) Abr. *Frencelii* Nomenclator utriusque Lusatiæ tom. II. Hoffmanni p. 37.

(*b*) *Ditmarus* VI. p. 134. Annalista Saxo.

Nach der Zeit findet man weiter von demselben nichts gemeldet, als bis gegen das Ende des folgenden Jahrhundert ein Kloster angeleget worden.

§. 3.

Von diesen Kloster nun eine Historie zu schreiben, wird um so viel leichter seyn, weil eine große Partey zu selbigen gehörige Diplomata vom Herrn geheimden Rath von Ludewig im ersten Theil seiner Reliqvien ans Licht gegeben worden. Dieselben will ich nun vor allen Dingen zum Grunde legen, hernach aus andern Diplomatibus und Historien-Schreibern, so viel sich auftreiben lassen, beybringen. Die Ordnung soll diese seyn. In der ersten Abtheilung will ich denen Jahren nach die Historie des Klosters erzehlen, und die Aebte allezeit mitnehmen. In der andern aber sollen allerhand zu demselben gehörige Umstände beygebracht werden.

Die erste Abtheilung

enthält

die Jahrgeschichte des Klosters Dobrilug nebst Ordnung derer Aebte.

§. 1.

Dieses Kloster Cistercienser Ordens ist gestifftet von Theoderico, Marggrafen in Lausitz, einem Sohne Conrads des Großen Marggrafens zu Meissen. Das eigentliche Stifftungs-Jahr ist zur Zeit noch unbekannt, weil man keinen alten Scribenten hat, der davon genugsame Nachricht gegeben, auch der Stifftungs-Brief nicht vorhanden. Diejenigen, welche dieselbe ins Jahr 1190. setzen, (c) sind gar übel dran,

(c) *Manlius* Δειγματ. Lusatiæ c. 15. & Comment. IV. 11. ex Peucero.

dran, weil gedachter Mgr. Theodericus allbereit a. 1184. Todes verblichen. (*d*) Also müssen wir indessen beym Jahr 1181. bleiben, (*e*) biß sich etwas gewissers finden wird. Es kann seyn, daß Marggraf Dietrich sein angefangenes Werck nicht selbst vollenden können, weßwegen sich Mgr. Otto, und Dedo Graf zu Rochlitz, des Stiffters Bruder, dessen angenommen haben, wie aus dem allerersten Briefe zu sehen.

§. 2.

A. 1199. hat Mgr. Conrad zu Lausitz das Kloster Doberluc in seiner und seiner Nachfolger Schutz jure patronatus genommen, auch dessen Grentzen zugleich mit confirmiret, wie sie in dem gleichfolgenden Briefe stehen. (*f*) Der Brief ist zu Wardenbrück den 21. Febr. datiret. Wobey anzumercken, daß in des Herrn von Ludewig Reliqvien dieser Brief aus Versehen unter das Jahr 1299. gebracht worden. A. 1200. hat Dietrich, Marggraf zu Meißen und Lausitz das Kloster Dobriluc, welches von seines Vatern Bruder Theoderico, von seinem Vater Ottone, und Vettern Thedone gestifftet, unterhalten und vertheidiget worden, vermöge der ihm von dem Vater angeerbten Schutz-Gerechtigkeit, in seinen Schutz genommen. Weßwegen er erst durch Hertwich Probist und Thidolden von Belgern, die von seinen Vorfahren gesetzte Grentzen untersuchen lassen, die in folgenden bestehen: Von Jawer grade zu nach Wysack, von Wysack grade zu nach der Schwynstege und die Brücken zu Mudelitz biß nach Scharischowe. Von dar den Fluß hinan biß nach Borck, von Borck grade zu

(*d*) Chron. Montis Sereni. p. 50.

(*e*) Monachus Pirnensis tom. II. *Mencken*. p. 1542.

(*f*) Dipl. apud *Struvium* in Actis litterariis tom. II. fasc. 6. p. 516. *Ludewig* Reliqv. I. p. 205. *Hofmannum* S. R. Lusat. IV. p. 182.

zu biß zu den sieben Brunnen, von dar biß an die Pfütze Dreтzke, und niederwärts an den Wasser Telnitz. Von dar biß an den Ort, der Jamnitz genennet wird, durch Wollenotz (Wolkenetz setzt die teutsche Version) niederwerts bis an den Ursprung des Fließes Wower, und fallen mit dem Fließe in die Primisnitz. Jenseit des Wassers Primisnitz hat besagter Mgr. Dietrich acht Flämische Hufen (*ff*) zu denen Grentzen hinzugethan, und so den Fluß hinab, bis er in die truckne Elster fällt: von dar gehen sie grade wieder auf Jawer zu. Dieses ist geschehen auf den Landtage zu Colinitz (*g*) in Beyseyn vieler Zeugen geistlichen und weltlichen Standes, den 26. April. (*h*)

§. 3.

A. 1202. den 18. Julii (Herr Schlegel setzt das Jahr 1205.) hat Mgr. Conrad zu Lausitz auf Bitte Bischoff Dietrichs zu Meißen eine Streitigkeit zwischen denen Brüdern zu Dobrilug und Hartperten, Priestern zu Wahrenbrück beygeleget. Der besagte Priester hat auf Zureden des Marggrafen alle Klage und Anspruch fallen lassen. Der Marggraf aber hat alle Grentze aufs neue wieder confirmiret. Geschehen in Dorff Wardenbrück. (*i*)

§. 4.

(*ff*) Octo mansos Flandrenses.

(*g*) Es stehet gedruckt: In provinciali palatio nostro. Ist unrecht, und muß gesetzt werden, placito. Der teutsche Uebersetzer hats auch nicht verstanden, da ers gegeben: von unsern übirsten palas zu Colnitz.

(*h*) Diploma apud *Schlegelium* de Cella vet. p. 35. *Ludewig* Reliqv. I. p. 15. 16. *Eccardum* Hist. Geneal. Princ. Sax. Sup p. 96. *Schwartzium* Mantissa ad Albini Geneal. Com. Leisnic. p. 1028. *Hoffmannum* Script. Lusat. IV. p. 168.

(*i*) Dipl. apud *Schlegelium* p. 37. *Ludewig* p. 19. *Eccardum* p. 81.

§. 4.

Adelbertus, Abbas.

A. 1209. ist des besagten Mgr. Conrads Gemahlin Elisabeth, Herzogs Miecislai in Pohlen Tochter, den 2. April. gestorben, und zu Dobrilug begraben worden. (*k*) Zu deren, und eignen Andencken Mgr. Conrad dem Kloster in seinen Dorffe Lubsch 16. Hufen, nebst denen Ober-Gerichten darauf, (*l*) ingleichen die Zehenden zweener Weinberge zu Belgern und Schlaberndorff verehret hat. (*m*) Solches ist noch in diesem Jahre den 18. Dec. (*n*) im Dorffe Wardenbruck geschehen. Und da wird zum Schlusse des Briefes zum erstenmahl ein Abt, Nahmens Adelbertus gemeldet. Ob er aber noch der allererste gewesen, das läßt sich nicht sagen. Diese Schenckung nebst dem Vergleich mit dem Pfarrer zu Wardenbrück hat Mgr. Dietrich zu Meißen und Lausitz, den Tag darauf confirmiret. (*o*)

§. 5.

A. 1217. hat Mgr. Dietrich zu folgenden Stücken seinen Consens gegeben. 1. Graf Friedrich von Brene hat dem Kloster das Dorff Cisowe abgetauscht, und ihm davor 12. Hufen zu Ruckucksdorff, und 17½ Hufe zu Münchsdorf gegeben. 2. Eben derselbe hat ihnen Friedrichsdorff und Kamenitz vor Geld verkaufft. 3. Johann von Grodisch hatte ihnen mit Einwilligung besagten Grafens Falckenberg verkaufft. 4. Sigfried ein Hofbedienter Mgr. Dietrichs hatte ihnen

(*k*) Chron. Montis Sereni a. 1209.

(*l*) Partem illam, quæ pro capitali reatu & pro effusione sanguinis nostro juri competebat.

(*m*) Dipl. apud *Ludewig* p. 26. *Eccardum* p. 82. *Hofmannum* p. 169.

(*n*) XV. Kl. Januarii, MCCX.

(*o*) Dipl. apud *Ludewig* p. 28. *Eccardum* p. 97. *Hoffmannum* l. c.

ihnen sieben Hufen zu Altena geschenckt. Geschehen zu Bichin. (*p*)

§. 6.

A. 1226. haben Graf Otto und Dietrich zu Brene auf Bitte Abt Albrechts, die nur gemeldte Güter confirmiret: Jngleichen das Gut Windischemarcke, welches ihnen Wilhelm und Herrmann Gebrüder von Rheine verkaufft haben, mit aller Nutzung, darunter sonderlich die von denen Bienen und die Ober-Gerichte (*q*) zu mercken: Noch mehr den halben Weinberg zu Schlaberndorff, und den gantzen Weinberg zu Belgern, davon eine Helffte die Marggräfin gegeben, wie auch die obengedachten Hufen zu Ruckucksdorff und Münchsdorff. (*r*)

§. 7.

Johannes, Abt.

A. 1227. hat Otto Ritter genannt der Junge von Jleburg, Johanni, dem Abte und der Samenunge der Münche des grauen Ordens zum Dobirluge gegeben sein Dorff Friedrichsdorff, in solcher Weise, wie der Brief lautet, daß man das Dorff mache zu einem Vorwercke, und kauffe denen Bauern den Acker ab, und sie (das Kloster) das Geld halb geben, und wir halb, und was man darzu darff, daß wir das mit einander kauffen, und die Früchte des Hoffes gleich unter uns theilen, daß sie eine Helffte erndten, (*s*) und wir die andere. Da das nun geschehen war, muste gedachter Herr von Jleburg sein Antheil dem Kloster aus

(*p*) Dipl. apud *Ludewig* p. 32. *Hoffmannum* p. 169.

(*q*) Cum vindicta sanguinis & sententia capitali.

(*r*) Dipl. apud *Ludewig* p. 36. *Eccardum* p. 85. *Hofmannum* p. 170.

(*s*) In dem gedruckten stehet armen, welches arnen seyn soll, davon kömmt erarnen, erwerben.

aus Noth verkauffen vor 300. Marck Freybergischen Silbers Luckauischen Gewichts, welches ihnen hiermit erblich überlassen wird. Geschehen zu Luckau, Mittwochs vor Weihnachten. (*t*)

§. 8.

Albertus, Abt.

A. 1228. hat Bischoff Bruno zu Meißen auf Bitte Abts Alberti zu Doberlug, um seiner Seelen Besten willen, dem Kloster gegeben alle Zehenden zu Remenitz, Windischemarcke, und Falckenberg, ingleichen von allen neu angelegten Feldern, welche der Stiffter Mgr. Dietrich darzu gegeben. (*u*) Welchen Brief dessen Nachfolger Bischoff Heinrich transsumiret und confirmiret hat. a. 1231. (*x*) Dieser Abt muß bald abgedanckt oder abgesetzt worden seyn, und hat sich in Kloster-Zelle aufgehalten, woselbst er a. 1231. als ein Zeuge angeführet wird, da Mgr. Heinrich besagtem Kloster 2. gekaufte Mühlen zu Grimme übergeben hat. (*y*)

§. 9.

Bertoldus, Abt.

War a. 1230. zu Grimme, und halff daselbst den 21. Febr. Mgr. Heinrichs des Erlauchten Stifftungs-Brief des Klosters zu Mühlberg als ein Zeuge mit der Unterschrifft bekräfftigen. (z) A. 1231. hat Otto Vogt von Ilburg, um einige Grentz-Streitigkeiten zwischen ihm und dem Kloster Dobrilug abzuthun, auf Zure-

(*t*) Dipl. apud *Ludewig* p. 41.

(*u*) Dipl. apud *Ludewig* p. 42. *Hofmannum* p. 171.

(*x*) Dipl. apud *Ludewig* p. 44.

(*y*) Albertus monachus qvondam abbas in Doberluc.

(*z*) *Reinhard* Progr. de titulo Comitis Palatini in litteris Henrici Illustris p. 10.

Zureden Abts Bertoldi, zu denen acht Hufen zu Grunow, die sie von dem Stiffter gehabt, noch vier andere gegeben. Geschehen zu Liebenwerde. (*a*)

§. 10.

A. 1234. hat Mgr. Heinrich der Erlauchte dem Kloster Dobrilug den dritten Theil der Voigtey-Gerechtigkeit, die ihm zustund, übergeben in folgenden Dörfern: Kirchhayn, Wediroldishayn, Franckenowe, Heinrichsdorff, Mönchhausen, Eichholtz, Lug, Fischwasser, Rickirstorff, Friedrichsdorff, Grunow, Lindenow, Schonenborn, Schultz, Boynitz, Kemenitz, Windischemarcke, Falckenberg, 12 Hufen zu Kuckucksdorff, 3½ Hufe und 3. Morgen zu Costendorff, 6. Hufen zu Mönchsdorff, 7. Hufen zu Altena, und das Forwerck Wysitz. Dieser Brief ist zu Torgau zweymahl ausgefertiget worden, 1. den 22. Julii, darinn stehet, daß es geschehen sey auf inständige Bitte Abts Bertoldi, die Strengheit des höchsten Richters zu versöhnen, zu seiner, seiner Gemahlin, Herrn Vaters, und aller Vorfahren Seligkeit, und mit Einwilligung seines Miterben Graf Dietrichs von Bren, 2. den 23. Julii, da sind die Worte, von der Strengheit des obersten Richters, ingleichen von seiner und seiner Gemahlin Seele weggelassen worden. (*b*) A. 1235. hat besagter Mgr. Heinrich, auf Bitte Abts Bertoldi, und mit Einwilligung seines Miterbens Graf Dietrichs von Bren den Marck im Dorffe Kirchhayn, welchen dessen Vorfahren bereits gegeben hatten, confirmiret. (*c*) Gegeben auf unsern Schloß zu Döbeln und eod. a. den 3. Martii als

(*a*) Dipl. apud *Ludewig* p. 46.
(*b*) Dipl. apud *Ludewig* p. 48. 51. *Eccardum.* p. 86. *Hornium* Henrico III. p. 297.
(*c*) Dipl. apud *Ludewig* p. 52. *Hornium* p. 300. *Schwartzium* p. 1031.

als Zeuge in einem Documente Graf Dietrichs von Brene. (*d*)

§. 11.
Abt Bernhard.

A. 1240. hat Bernhard, Abt des Klosters Jesu Christi und der Heil. Maria zu Dobirlug, das Dorff Grawitz mit allen Nutzen und Zugehörungen von Ulrichen von Pack (*e*) vor 140. Marck gekaufft. Welchen Kauff Mgr. Heinrich und Graf Dietrich von Brene zu Leipzig confirmiret haben. (*f*) Besagte Herren haben das Jahr darauf den 5. Dec. auf Bitte des Abts Bernardi den Wochen-Marckt zu Kirchhayn vom Freytage auf die Mittwoche verlegt. (*ff*) An eben diesen Tage hat Graf Dietrich von Brene dem Kloster das Getreide, welches sie vor die Ueberfahrt ihrer Leute zu Zwerth haben geben müssen, nachgelassen, und denen Fehrleuten eben so viel zu Doberchow angewiesen. Er hat auch die Versetzung des Kirchhaynischen Wochenmarckts confirmiret. Vor das obbenannte Getreide aber hat der Abt dem Grafen zu einiger Erstattung 3. Marck Silber, und 2. Wispel Hafer gegeben. (*g*)

§. 12.

A. 1242. hat das Kloster von Ulrich von Pack das Dorff Cranewitz vor 140. Marck gekaufft. Weil nun dieser dasselbe von Gr. Dietrichen von Brene zu Lehen

(*d*) Vid. in nostris Dipl. & R. G. T. 2. p. 182. B.

(*e*) Es stehet im lateinischen Henrico Ulrico, in der Uebersetzung aber ist der erste Nahme weggelassen worden.

(*f*) Dipl. ap. *Ludewig* p. 56. *Eccardum* p. 87. *Hornium* p. 301

(*ff*) Dipl. apud *Ludewig* p. 59. *Hornium* p. 302.

(*g*) Dipl. apud *Ludewig* p. 60.

Lehen gehabt, so hat derselbe mit Mgr. Heinrichs des Erlauchten Consens, solches dem Kloster geeignet, (*h*) Abt Bernhard war in diesem Jahr ein Zeuge, als Mgr. Heinrich dem Kloster zu Mühlberg das Dorff Dolganewitz übergeben hat. (*i*) A. 1243. hat das Kloster dem Kl. zu Mühlberg 1½ Hufe und 5. Acker zu Packubusch und 7. Hufen zu Altna verkaufft, worzu Mgr. Heinrich der Erlauchte seine Einwilligung gegeben. A. 1248. hat das Kloster Dobrilug von Mgr. Heinrichen die Mühle zu Wardenbrück vor 54. Marck gekaufft. (*k*) A. 1249. findet sich ein Diploma, welches der seel. Schöttgen vor verdächtig gehalten, doch aber nicht wegzulassen ist:

Nos *Dietricus* Dei gratia Marchio *Landspergæ* & *Lusatiæ*. Notum esse volumus universis Christi fidelibus tam præsentibus, qvam futuris, qvod nos proprietatem & omne jus nostrum in bonis illis, qvod nobiles de *Kanitzki* detinent, & jure feudali ad nos spectant, qvæ maxime in villa, qvæ *Canyn* dicitur, ad honorem Dei & gloriosæ matris ejus, nec non sanctorum Johannis Evangelistæ, contulimus fratribus in monasterio nostro *Dobriluck*, spem bonam de ipsis habentes, qvod apud Deum & ejus matrem gloriosam memores nostri & Nobilium erunt, & post nostram & illorum mortem anniversarium agere debeant. Et ut ista donatio firma perpetuis temporibus & inconvulsa permaneat, nos super hoc scriptum nostrum monasterio eidem dedimus, & sigilli nostri appensione fecimus communiri. Testes hujus rei sunt dominus *Mathias* præpositus monetis *Lantzbergii*, *Otto de Ileburg*, *Botho de Canitz*, a *Canyn*, & nostri

(*h*) Dipl. apud Eund. p. 62. *Hornium* p. 303.
(*i*) *Reinhardus* Progr. cit. p. 12.
(*k*) Dipl. apud *Ludewig* p. 67. *Hornium*. p. 307.

nostri qvam plurimi fideles. Actum & datum in castro nostro *Landsbergo*, anno domini 1249. ipso die beati Galli Confessoris.

A. 1250. hat Bischoff Conrad zu Meißen einen Brief gegeben folgendes Inhalts. Das Kloster hatte das Dorff Grawtitz von 8. Hufen in der Pfarre Schackow gelegen gekaufft, nach einiger Zeit aber in ein Forwerg verwandelt. Damit nun niemand die Brüder eines Betrugs beschuldigen könte, so solten sie der Kirche zu Meißen an statt dessen, was ihr abgegangen, jährlich anderthalben Vierding entrichten. (*l*)

§. 13.

A. 1252. hat das Kloster das Dorff Cosmatitz, welches ans 14. teutschen Hufen und etlichen Beyländern, bestehet, (*m*) und dem Hofemeister daselbst 6. Scheffel Rocken und 7. Schillinge jährlich zinset, von Herrmann von Wesenigk und dessen Brüdern um 49. Marck gekaufft. Worauf Graf Dietrich von Brene dasselbe Dorff dem Kloster geeignet, und die Voigtey-Gerechtigkeit vor 38. Marck überlassen. (*n*) Das Jahr drauf den 6. Jan. hat Mgr. Heinrich der Erlauchte dem Kloster das jus patronatus der Kirche zu Wardenbrück überlassen. (*o*) Der hierüber ausgefertigte Brief war in Hrn. geh. Rath Ludwigs Reliqvien unters Jahr 1203. gesetzet worden. Weil aber Mgr. Heinrich damahls noch nicht gebohren war, die Zeugen aber längst hernach erst gelebet, so hat ihn Herr Horn (*p*) in dieses Jahr gesetzt, dabey ichs auch bleiben lasse.

(*l*) Dipl. apud *Ludewig* p. 69.

(*m*) XIV. mansos Teutonicales & quosdam agros superfluos.

(*n*) Ibid. p. 70.

(*o*) Dipl. apud Eund. p. 22. *Hornium* p. 310.

(*p*) *Hornii* Henricus III. c. IV. §. 8.

§. 14.

Wilhelm, Abt.

A. 1253. den 1. Febr. haben sich die Brüder zu Dobrilug mit Reinharten von Rotewitz wegen einiger streitigen Güter zu Grauritz vertragen, so daß sich dieser in Gegenwart angesehener Zeugen alles Rechts daran begeben. (q) A. 1255. hat das Kloster das Dorff Alten Boren von Johann von Sonnenwalde vor 125. Marck gekaufft, welchen Kauff Mgr. Heinrich confirmiret, und alle seine Nutzung daran den Kloster abgetreten. Ist geschehen zu Dreßden am Tage Elisabeth, den 13. Nov. (r) Eben in diesem Jahre hat das Kloster von denen Herren von Torgow einen Werder bey Grawitz vor 20. Marck gekaufft, welcher ihm besagter Mgr. zu Tarant den 26. Nov. geeignet. (s) Das folgende Jahr haben sie denen Herren von Torgau abermahls den Werder, ein Gut, abgekaufft vor 215. Marck Silbers, welchen ihnen der Mgr. ebenfalls geeignet. Geschehen zu Meißen, am achten Tage nach Petri und Pauli. (t) A. 1265. haben Richard von Dame Vater und Sohn alle ihre Unterthanen, ingleichen die Bauern zu Remenitz nahe bey Dame gelegen, vom Zolle in besagter Stadt loßgegeben. (u) A. 1266. hat das Kloster das Dorff Nozzedil von H. von Rideberg vor 33 Marck gekaufft, welches ihnen Mgr. Heinrich geeignet. (v) A. 1266. hat ein Cardinal, Nahmens *Guido*, der damahls als Päbstl. Legat hier in Teuschland gewesen, das von Pabst Alexandro *V*. dem gantzen Cistercienser Orden gege-

(q) Dipl. apud *Ludewig* p. 73.

(r) Dipl. apud *Ludewig* p. 76. *Hornium* p. 313.

(s) Dipl. apud Eosdem. p. 77. 314.

(t) Dipl. apud *Ludewig*. p. 80.

(u) Ibid. p. 86.

(v) Dipl. apud *Ludewig* p. 87. *Hornium* p. 322.

gegebene Privilegium auch dem Kloster Dobrilug insbesondere angedeihen lassen, daß sie von aller Auslösung derer Päbstl. Legaten und Nuncien frey seyn sollen. (w)

§. 15.
Guncelinus, Abt.

A. 1267. hat Bischoff Wittrich zu Meißen den Abt und Brüder zu Dobrilug mit dem Pfarrer zu Wesenig Lamberto folgendergestalt vertragen, daß jener diesen wegen derer Dörffer Cranewitz und Werder, welche in Forwercke verwandelt worden, jährlich einen Vierding, der Kirche ein Pfund Wachs, und dem Küster einen Scheffel Rocken geben müssen: (x) Geschehen zu Torgau, den 25. May. Am Tage Benedicti besagten Jahrs, den 21. Mertz, hat Gr. Conrad zu Brene dem Kl. Dobrilug das Forwerck Schackow, welches an Felde 2½ Hufen, und an Ueberländern (y) eine halbe Hufe gehabt, nebst einem Werder mit dem Weidicht darauf und denen darzu gehörigen Cothsezzen oder Coßäten, vor 85. Marck verkaufft. Geschehen zu Clödern. (z) Den 7. May hat das Kloster das Dorff Neu-Boren mit aller Zugehörung von Johann von Sonnewalde gekaufft, welches Mgr. Heinrich confirmiret. (a) Den 12. Dito hat Mgr. Dietrich von Landsberg dem Kloster alle bißherigen Güter confirmiret. (b) Den 28. Aug. hat Burggraf Johann von Wittyn dem

 Kloster

(w) Dipl. apud *Ludewig* p. 425.

(x) Dipl. apud *Ludewig* p. 89.

(y) Et in superfluis agris, qui vulgariter ubirland ....

(z) Dipl. apud *Ludewig* p. 94. *Eccardum* p. 88.

(a) Dipl. apud *Ludewig* p. 90. *Hornium* p. 324.

(b) Dipl. apud *Schlegelium*, p. 50. *Ludewig* p. 92. *Hoffmannum* IV. p. 171.

Kloster die Helffte des Teichs zu Buckewitz geschenckt, welches Mgr. Heinrich confirmiret. (c)

§. 16.

A. 1268. hatte das Kloster einen Streit mit Ortolffen von Dewin wegen des Guts Schackow. Man verglich sich aber auf gewisse Schiedsrichter, die waren Bode von Jlburg, Albrecht Truchseß von Borne und Thimo von Scoluesdorff, die sprechen Ortolfen das Forwerg ab. Weßwegen sich auch derselbe auf Mgr. Heinrichs Befehl, und weil es in des Marggrafen und Meißnischen Bischoffs Landen so rechtens war, (d) allen fernern Ansprache begeben. Geschehen zu Tarant den letzten Febr. (e) A. 1269. den 8. Martii, als eben der Abt Guncelinus in seines Klosters Verrichtungen zu Rom war, hat dasselbe von Graf Conrad von Brene das Dorff Cnußin bey der Elbe vor 40. Marck Silber gekaufft, ingleichen vor 122. Marck alles dasjenige, was Heinrich Cnußin in besagten Dorffe eine Zeitlang besessen hatte, nemlich 8. Huffen, nebst dem Uberlande, (f) 2½ See, dem Walde Gruntsch, die Schencke und Wiese, wie auch Ober- und Unter-Gerichte. (g) Geschehen zu Schlieben. (h) A. 1271. hat Mgr. Heinrich der Erlauchte Abt Guncelino und dem Kloster zu Dobrilug, alle seine Güter zu Schackow, die sonst von ihm zu Burglehn gegangen sind, (i) vor 60 Marck Silbers verkaufft.

(c) Dipl. apud *Ludewig* p. 97. *Hornium* p. 325.

(d) De mandato nostro, & propter jus publicum in provincia.

(e) Dipl. apud *Ludewig* p. 99. *Hornium.* p. 326.

(f) Cum appendiciis agrorum, qui vulgariter nuncupantur *ubirland*.

(g) Nec non & judicio, sive hoc fuerit de reatu capitali, sive de homicidio, seu levioribus quibuscunque.

(h) Dipl. apud *Ludewig* p. 101. *Eccardum* p. 88.

(i) Quæ a nobis olim tenebantur titulo castrensis feudi.

kaufft. (*k*) Das Jahr darauf eignet besagter Mgr. dem Kloster die Güter, welche Berker einer von Adel zu Domitsch verkaufft, zu Burglehn gehabt. (*l*)

§. 17.

A. 1276. Mittwochs von Mariä Reinigung hat Mgr. Heinrich der Erlauchte eine Streitigkeit zwischen dem Abt und Convent zu Dobrilug, und Johann von Sonnenwalde beylegen lassen. Dieser vermeinte, weil die Bauern zu Alt- und Neu-Boren seine Cossäten (*m*) wären, so könten sie ihre Güter nicht verkauffen oder sonst veräusern, wenn er nicht seinen Willen darzu gegeben. Der Abt aber behauptete das Gegentheil. Also wurden von beyden Theilen Schieds-Richter gewehlet Bodo und Otto Gebrüder von Jlburg, Albrecht Truchseß von Borne, Henrich Cämmerer von Gnanstein, und Lubezlaus Kellermeister von Luckau. Diese thaten den Ausspruch, daß der Hr. von Sonnewalde keine Jurisdiction über die Bauern hätte, sondern wenn sie ihm der Honiggülde wegen etwas schuldig wären, müste er sie bey dem Abte belangen. Datum zu Luckau. (*n*)

§. 18.

Sonntags vor Johannis in besagtem Jahr hat Abt Guncelinus die neue Mühle bey Wahrenbrück an Alexandro von Beyersdorff verkaufft vor 26. Marck weißen Silbers, sich aber und dem Kloster folgende Stück vorbehalten. 1) Jährl. 16. Malter Korn Pacht zu geben. 2) Wenn das Kloster mahlen lassen will, andere zurück zu setzen. 3) Des

 Klosters

(*k*) Dipl. apud *Ludewig* p. 106. *Hornium* p. 331. *Hofmannum* p. 172.

(*l*) Dipl. apud *Ludewig* p. 109. *Hornium.* p. 340.

(*m*) Cum rustici dictarum villarum sui essent dediti.

(*n*) Dipl. apud *Ludewig.* p. 112. *Hornium* p. 341.

Klosters Getreide nicht zu metzen. 4) Die Münche und Kloster-Leute, so offt es nöthig, auf einen großen Kahn, welchen man damahls Floß nennte, überzusetzen. 5) Wenn ein neuer Kahn zu machen, solte er die eine, und das Kloster die andere Helffte tragen. 6) Wegen der Zahlung gewisse Bürgen setzen. 7) Wenn er die Mühle wieder verkauffen will, solche dem Kloster zuerst anbieten. 8) Brenn-Holtz soll er auf denen Werdern fällen, so viel als nöthig, große Bäume aber nicht, ohne Einwilligung des Klosters. (*o*) Am eilfftausend Junfrauen-Tage hat Burggraf Otte von Wittyn dem Kloster die Helffte des Teichs Buckwitz vor 4. Marck Silber überlassen, und die andere Helffte, die sein Vater dem Kloster geschenckt, er aber nicht gern hergeben wollen, auch endlich übergeben. (*p*)

§. 19.

A. 1278. hat der Abt zu Dobriluch nebst Rüdigern von Schachow einen Vergleich zwischen dem Kloster Buch und der Aebtissin zu Marienthal, der Gerichte halber im Dorffe Strocken vollziehen helffen. (*q*) A. 1279. hat besagter Abt und das Kloster von Otto von Schlieben, und dessen Brüdern das Dorff Dobroztrow zwischen Calau und Senfftenberg gelegen, vor 58. Marck Brandenburgischen Silbers gekaufft, und Mgr. Heinrich hat solches Gott und Marien zu Ehren, und seiner Gemahlin Agnes Seelen zum Besten dem Kloster mit allen Gerichten, im Dorffe und Felde, auch aller andern Zugehörung geeignet. (*r*)

§. 20.

A. 1285. den 11. Jan. bezeuget Bodo von Ilburg, daß einer von Adel, Petrus von Glubatzk genannt, der

(*o*) Dipl. apud *Ludewig*. p. 114. (*p*) Ibid. p. 117.
(*q*) Ex MS.
(*r*) Dipl. apud *Ludewig* p. 118. *Hornium*. p. 346.

der sich zu Ubigau aufgehalten, 2. Hufen zu Münchsdorff, die er von Bgr. Otten zu Wittyn, der zu Golsyn residiret, zu Lehn gehabt, dem Kloster vermacht, dessen Testament auch seine Söhne vor genehm gehalten. Daher besagter Herr von Ilburg dem Kloster solches eignet. Weil aber eine Hufe davon dem Nonnen-Kloster zu Großenhayn vermacht gewesen, welche ihm das Kloster Dobrilug vor 4. Marck Freybergischen Silbers abgekaufft, so versprechen Günther von Polsenitz und Friedrich von Solgast bey erfolgten Anspruch dem Kloster die vier Marck wieder zu erstatten. (*s*) Den 31. Jan. darauf hat Bgr. Otto zu Wittyn besagte Hufen, welche das Kloster schon viel Jahr her bestellet gehabt, demselben übergeben und confirmiret. (*t*) Den 15. Mertz hat Mgr. Heinrich der Erlauchte das Kloster in seinen Schutz genommen, (*u*) und die Grentzen, wie sie oben §. 2. da gewesen, durch seine Forstbedienten beziehen und erneuern lassen. (*x*)

§. 21.

Den 24. May besagten Jahres hat Mgr. Dietrich zu Landsberg, welchen das Kloster, wenn er durchgereiset, verschiedene mahle bewirthet, alle Güter und Schenckungen des Klosters confirmiret. (*y*) Den 23. Jun. hat Ldgr. Albrecht, aus nur angeführter Ursach, auf alle Schenckungen seines Vaters Verzicht gethan, und dieselbe dem Kloster confirmiret. (*z*)

(*s*) Dipl. apud *Ludewig* p. 123. (*t*) Ibid. p. 124.

(*u*) Dipl. ap. Eund. p. 127. *Hornium* p. 354. *Hoffmannum* p. 173.

(*x*) In nostram ac successorum nostrorum tuitionem propter Deum jure patronatus suscepimus.

(*y*) Dipl. apud *Ludewig.* p. 129. *Hoffmannum* p. 174. woselbst der Marggraf unrecht *Fridericus* genennet wird.

(*z*) Dipl. apud Eosdem. p. 132. 175.

Den 6. Julii hat Gr. Otto von Brene mit Einwilligung seines Bruders Conrads dem Kloster 8. Hufen und 2. Cossäten-Höfe zu Schackow vor 50. Marck Marck Freybergischen Silbers verkaufft, auch alle Privilegia und Schenckungen seiner Vorfahren confirmiret. (*a*) Den 13. Nov. hat Johannes Dohm-Herr zu Meißen und Archidiaconus *Lusatiæ*, zwischen Abt *Guncelino* und dem Pfarrer zu **Dober** folgenden Vergleich aufgerichtet. Es war zu **Dobirstrow**, (oben hieß es **Dobrozkrow**) welches nach Dober eingepfarret war, eine neue Kirche gebauet worden. Weil nun der Pfarrer daselbst seine Forderung hatte, so ward verglichen, daß er künfftig von jeder Hufe, derer 14. waren, einen Scheffel Rocken, ein Loth Silber an kleiner Müntz, (*b*) 1. Huhn, und 1. Handvoll Flachs, von dem gantzen Dorffe aber einen halben Scheffel Mohn, so viel Hierse, und ein Pfund Wachs haben solte. Deßgleichen von dem dabeygelegenen Dorffe **Nußedil** von 12. Hufen so viel Scheffel Korn. Hingegen solte er mit seinen Nachfolgern daselbst wöchentlich zweymahl, Sontags und Freytags, Messe lesen, alle andere Amts-Verrichtungen auf sich nehmen, und die Pfarre von den Abte zu **Dobrilug** zu Lehn nehmen. (*c*)

§. 22.

A. 1286. hat Bruder Meinhard Hofmeister zu zu Grautitz ein Stück Land von 19. Morgen, welches man die Viehweide nannte, von Friedrich von Wesenig vor 28. Marck, Freybergischen Silbers gekaufft, welche die Herren von Ileburg, als von welchen sie zu Lehn rührten, dem Kloster zugeeignet. Weil aber diese Herren dasselbe wieder von Mgr. Heinrichen zu

(*a*) Dipl. apud *Ludewig* p. 136. *Eccardum* p. 90.

(*b*) Lotonem argenti brevis monetæ.

(*c*) Dipl. apud *Ludewig* p. 140.

zu Lehen hatten, als haben sie ihm die Lehn aufgesagt, und auch Confirmation drüber erhalten. (*d*) In eben diesem Jahr hat Dietrich Herr von Torgau dem Kloster anderhalbe Hufe zu Münchhausen vor 12. Marck Freybergischen Silbers verkaufft, und Burggraf Otten zu Wettin, von dem sie zu Lehn rührten, aufgelassen. (*e*) A. 1287. hat Mgr. Heinrich, weil über seine Forst-Bedienten Klagen eingelauffen, durch Boden von Ilburg und Albrecht Truchsessen von Borne die Grentzen zwischen beyderseits Heiden besichtigen lassen, und folgendergestalt confirmiret, daß sie gehen solten von dem aufgeworffenen Berge an bey Grunow, denen gemachten Zeichen nach bis an das höltzerne Creutz, und von dar wieder denen Zeichen nach biß an den Berg Hohewarte genannt. (*f*)

§. 23.

A. 1289. hat Bodo von Ilburg die nur besagten Grentzen schmälern wollen, weßwegen Abt Guncelinus die Sache bey Landgraf Titzmannen klagend vorgebracht, und dadurch erhalten, daß ihn nicht allein diese Grentzen, sondern auch alle andere bißherige Privilegia confirmiret worden. (*g*) Geschehen zu Luckau den 4. Jun. A. 1290. hatte das Kloster einen Anspruch von Siegfried und Lorentz Gebrüdern von Cosmaritz wegen einer Hufe, eines Stücks Wiese und 2. Höfen zu Knußin, die dasselbe einige Jahre mit Unrecht besessen. Man verglich sich aber, der Rath zu Hertzberg solte den Ausspruch thun. Weil aber der Abt und gegenwärtige Brüder sich erboten, die Sache endlich zu erhalten, auch Rüdiger der Pfarrer zu Schackow aussagte, ihm sey von der Sache nichts

(*d*) Ibid. p. 142. (*e*) Ibid. p. 145.

(*f*) Ibid. p. 146. *Horn.* p. 358.

(*g*) Dipl. apud *Ludewig* p. 149. *Hoffmannum* p. 175. *Wilkium* Ticemanno p. 80.

nichts bewust, ohneracht er ihren Vater, welcher Schultze zu Schackow gewesen war, an seinem Ende die Sacramenta gereichet, so ward es dem Kloster zugesprochen, und die beyden Brüder haben sich allen Anspruchs verziehen. (*h*) Geschehen zu Hertzberg den 11. Febr. Bald darauf den 2. Mertz hat Johann von Senfftenberg die Grentzen zwischen dem Kloster-Dorff Nozzedel, und dem unweit davon gelegenen Sahlhausen in Richtigkeit gebracht. (*i*)

§. 24.

Hermann, Abt.

Dieser ist a. 1293. von dem General-Capitul des Cistercienser Ordens nebst dem Abt zu Georgenthal deputiret worden, die Streitigkeit zwischen dem Kloster Zell und Nimptschen (sonst Marien Thron genannt) wegen der Ober-Mühle zu Grimme abzuthun. Der hierüber ausgefertigte und zur Zeit noch ungedruckte Brief soll in dem Diplomatario des Klosters Nimtschen erscheinen.

§. 25.

A. 1295. am Tage Mar. Magdalena hat Landgr. Tietzmann auf Bitte Abt Hermanns und des Convents, ingleichen weil er von ihnen offtmahls wohl aufgenommen und bewirthet worden, dem Kloster 2. Seen bey Luberasc, Strupcz und Wicz genannt, geschencket. (*k*) Und diese Schenckung ist in einem andern Briefe von 17. Sept. wiederholet worden, (*l*) nur daß der Eingang weggelassen, hingegen dieses hinzugesetzt worden, daß es mit Einwilligung seiner Gemahlin Jutten geschehen. Es werden auch andere Zeugen ange-

(*h*) Dipl. apud *Ludewig* p. 155. (*i*) Ibid. p. 157.
(*k*) Dipl. apud *Ludewig* p. 159. *Wilkii* Ticemanno p. 117.
(*l*) Ibid. p. 162. *Hofmannus* p. 177.

angeführet. Bey diesen zween Briefen habe ich meine besondern Gedancken, warum sie nehmlich denselben zweymal ausfertigen lassen, da es doch an einem Original genug ist. Weil mir aber bekannt, daß dieselben lieben geistlichen Väter auch ihre geistliche Betrügereyen zu practiciren gewust, die andern Layen nicht erlaubt gewesen, so will ich mich dabey etwas aufhalten. In dem ersten Briefe stehet der Gemahlin Jutta Nahmen nicht, und gleichwohl hänget ihr Siegel nebst des Landgrafen seinen an Briefe. Im andern stehet ihr Nahme, und das Siegel ist nicht dabey. Das hat nothwendig etwas zu bedeuten. Ich halte den letztern vor das wahrhafftigste avthentische Original. Die lieben Väter aber haben Ursache gehabt, daß sie den Brief lieber auf einige Zeit zuvor datirt haben möchten. Sie haben Interesse gehabt, wenn die Landgräfin ihr Siegel auch daran hinge. Und wer weiß wie es mit denen Zeugen beschaffen gewesen?

§. 26.

Damit mir aber niemand Schuld gebe, ich hätte dergleichen Dinge aus den Fingern gesogen, so will ich ein Exempel erzehlen, da ich beyde Originalien in meinen Händen gehabt. Das Kloster Alten-Zelle hat a. 1231. einen Brief von Mgr. Heinrich dem Erlauchten erhalten, der war mit ziemlichen großen Buchstaben geschrieben, und mit seinen damahligen Siegel, darinnen er *Misnensis & Orientalis Marchio* genennet wird, besiegelt nach der Zeit aber, da besagter Marggraf Thüringen bekommen, und also seinen Titul und Wapen geändert hatte, lassen sie den Brief, jedoch mit kleinern Buchstaben, abschreiben, und rücken wohl drey Zeilen ein, darinn sie sich alle Jurisdiction, Ober- und Unter-Gerichte und noch andere Dinge mehr zugeschrieben. Sie kommen also zum Cantzler, weisen beyde Briefe auf, und bitten, weil

es

es ihn nöthig, und das Original etwan schadhafft werden möchte, er möchte ihnen doch die Abschrifft mit des Landgrafen Siegel bestärcken, damit sie solche im Fall der Noth brauchen können. Der thuts in Gottes Nahmen, weil er sich von solchen heiligen Vätern keiner Falschheit vermuthet. Und also hat nun ein Brief, der a. 1231. gegeben, den Landgräfl. Titul und Wapen, darinn sich einer der nicht beyde Originalien gesehen, und gegen einander gehalten, schwerlich wird finden können. Nun fahre ich in der ordentlichen Historie wieder fort.

§. 27.

A. 1296. haben Johann und Witigo, Herrn von Sonnenwalde, Abt Hermannen und dem Kloster folgende Stück verkaufft: 1) Das Dorff Alten-Boren vor hundert Marck Freybergischen Silbers, Luckauischen Gewichts, und zehen Marck Luckauischen Silbers und Gewichts. 2) Zu Alt- und Neu-Boren alle Cossäten, die ihnen Honig-Gelder schuldig waren, mit dem gantzen Zeidel-Recht (*m*) vor 40. Marck schwartzen Silbers und Luckauischen Gewichts. (*n*) Dieses hat auch Landgr. Tietzmann confirmiret. (*o*) Von eben diesen Landgrafen ist von 11. Junii dieses Jahres noch ein anderer Brief vorhanden, in welchem er selbst dem Kloster zu Dobrazdrow 5. zu Noßedel 5. zu Neuboren 2. und zu Alt-Boren einen Cossäten, der Honig-Gelder zu geben hat, geschencket. (*p*)

(*m*) Debitores mellificiorum, qui vulgo *dediti* appellantur, & eorum mellificiorum jura.

(*n*) Dipl. apud *Ludewig* p. 165.

(*o*) Ibid. p. 168. *Wilkii* Ticemanno p. 120. 124.

(*p*) Ibid. p. 171.

§. 28.

Johannes, Abt.

A. 1297. den Tag nach Maria Magdalena hat Otto von Ilburg der jüngere dem Kloster das Dorff Friedrichsdorff bey Luckau gelegen mit 4. Hufen geschenckt. Die übrigen Huffen vergleichen sie sich auch zu kauffen, darzu jedes Theil die Helffte geben soll, und ein Forwerg daraus machen, darzu jeder die Helffte tragen, und auch die Nutzung heben soll. Davor soll ihm der Convent nach seinem Tode ein Jahrgedächtniß halten, daran sie mit Wein, Meth oder Luckauischen Biere, Semmel, frischer Butter, Eyern und Fischen tractiret werden. (q) Landgraff Tiezmann hat dieses den 8. Aug. confirmiret. (r) Am Tage Donati den 7. Aug. hat Bodo von Ilburg dem Kloster die beyden Dörffer Oppilwain und Schadewitz nebst der Heide vor 275. Marck Freybergischen Silbers verkaufft. (s) Am Tage Mauritii hat Churfürst Albrecht dieses confirmiret, und auch die Grenzen der Heide angezeiget, welche ich aber nicht hersetzen will. (t) Zu Ende dieses Jahres Mittwochs vor Weihnachten hat die Noth den nur gemeldten Otto von Ilburg getrieben, auch den übrigen Theil des Dorffs Friedrichsdorff vor 300. Marck Freybergischen Silbers und Luckauischen Gewichts ans Kloster zu verkauffen. (u)

§. 29.

A. 1298. den 18. Jan. hat Günther von Tristewitz dem Kloster drey Mühlen zu Belgern auf dem Berge an der Ritzschke gelegen, geschencket, welche jähr-

(q) Ibid. p. 175.

(r) Ibid. p. 179. *Wilkii* Ticemanno p. 127. n. 100. oder p. 129. n. 101.

(s) Ibid. p. 183. (t) Ibid. p. 185. *Hofmannus* p. 178.

(u) Dipl. apud *Ludewig*. p. 173.

jährlich sechs Malter Korn und drittehalben Malter Weitzen Pacht geben: ingleichen einen Vierding weissen Silbers, welchen jede an der Elbe gelegene Mühle von Zolmuwitz bis hinauf nach Wichtewitz ihm jährlich entrichten müssen. Solches hat Landgr. Tietzmann an eben dem Tage confirmiret, wie aus beykommenden Brief zu sehen:

Ego *Guthwinus* miles dictus de *Tristewitz*. In præsentibus profiteor, & coram omnibus viventibus publice recognosco, quod in infirmitate constitutus, cooperante Domino & inspirante, de bono consensu uxoris meæ, & omnium filiorum meorum, pro remedio meæ animæ & salute, ac dilectæ conjugis, & filii mei piæ memoriæ, jam defunctis, simulque universorum progenitorum meorum, Testamentum statui, quod Ecclesiæ *Doberluch* liberaliter legavi, tribui & donavi, Tria scilicet molendina, quæ locata sunt in *Belgern*, superius in monte, juxta aquam, quæ *Riczk* vulgariter nominatur, solventes annuatim sex maldaria siliginis & tertium dimidium maldare tritici, mensuræ consuetæ in *Belgora*, bis in anno, videlicet in festo beatæ Walpurgis virginis, & in festo S. Mychahelis immediate postea subsequenti. Insuper de omnibus molendinis jam locatis vel in posterum collocandis in utroque littore *Albeæ*, a villa *Zolmuwitz* usque ad villam *Wichtewitz* ascendendo, Ita, quod unum quodque molendinum ibidem positum unum fertonem albi argenti annis singulis solvere teneatur. Hæc, inquam, singula & universa ego *Guthwinus*, una cum filiis meis *Volzch* & *Guthwino*, dedi, tribui & donavi ac etiam liberaliter resignavi Venerabili patri domino *Johanni* Abbati de *Doberluch*, & fratribus ibidem Deo devote jugiter servientibus, ut habeant & perpe-

perpetuo possideant, cum omni jure, fructu & utilitate, sicut a me habita hactenus sunt & possessa, Ita, ut nullus hæredum seu successorum in prædictis molendinis ac littoribus processu temporis valeat aut debeat sibi juris aliquid vendicare. Præterea ad majorem certitudinem de præmissis molendinis ac littoribus eidem monasterio *Doberluch* & fratribus faciendam, omnia in manibus dilecti domini mei, Illustris principis *Theoderici* Junioris *Lantgravii*, per meam patentem litteram, liberaliter & libere resignavi, quia ab ipso cuncta jure possederam feodali. Petens, & cum diligentia supplicans, ut dignaretur meam donationem sæpe dicto monasterio & fratribus in omnibus confirmare. Quod & fecit, prout in privilegio desuper ipsis tradito plenius est expressum. Ut autem hæc mea devota donatio rata semper maneat & stabilis perseveret, præsentem paginam meo sigillo sigillavi & manu propria dedi Ecclesiæ *Doberluch* & sancto ipsius conventui, pro cautela perpetua & munimine sempiterno. Hujus rei testes sunt Dnus meus *Otto* Junior dictus *de Ylebere*, residens in *Vbegowe*, *Conradus de Tristewitz* milites, *Johannes de Vichtinberc*, Dnus *Johannes* Abbas *de Doberluch*, in cujus manibus totum factum est, dnus *Adelloldus* prior, dnus *Heinemannus* de *Hallis*, dnus *Matheus* dictus de *Herzberc*, omnes isti fratres & monachi monasterii memorati, & alii quam plures fide digni. Actum & datum est, in *Tristewitz*, anno Domini M. CC. XCVIII. XV. Kalendas Februarii, in die S. Priscæ virginis & martyris Domini pretiosæ.

Landgraf Dietrichs Confirmation v. in *Wilkii* Ticemanno p. 131.

§. 30.

Den 6. Junii besagten Jahres hat Abt Johannes und das Kloster zu Luckau einen Hof gekaufft, welchen ihnen Ldgr. Tietzmann von allen Abgaben befreyet hat, wie solches so wohl des Raths, als des Landgrafens Briefe ausweisen. (*x*) Am Tage Jacobi hat Otto von Ilburg, mit Genehmhaltung seines Vettern Bodonis, mit dem Kloster Dobrilug einen Tausch getroffen, und denselben vor das Kloster-Dorff Boynitz Arnaldshain gegeben, auch einen Wald dabey Pauey genannt, vor 80. Marck Freybergischen Silbers verkaufft. Wobey noch bedungen worden, daß die Herrn von Sonnewalde die Grentzen richtig ausmachen, die Bauern aus der Acht loß lassen, auch Dorff und Wald von aller Ansprache loß machen sollen. (*y*) Am Michaelis-Tage haben Balduin und Heinrich Trist Gebrüder dem Kloster ein Lehn von drey Hufen zu Friedrichsdorff vor eilff Marck und einen Vierding Luckauischen Silbers verkaufft. (*a*)

§. 31.

A. 1299. in Ostern hat Otto der jüngere von Ilburg dem Kloster das Dorff Schollin geschenckt: Und Werner List hat ein in selben Dorffe gelegenes Forwerg mit 5. Hufen, einer Wiesen nnd Heide dem Kloster verkaufft, welches beydes Ldgr. Tietzmann dem Kloster eignet und confirmiret. (*b*) Von dem letztern Kauffe ist auch ein absonderlicher Brief vorhanden. (*c*) Freytags vor dem Sontage Rogate hat sich Otto, Bodonis Sohn, der jüngere von Ilburg, mit dem Kloster wegen ihrer neuen Mühle bey Wahren-

(*x*) Dipl. apud *Ludewig* p. 190. 194. *Wilkii* Ticemanno p. 133.
(*y*) Ibid. p. 197. 200. 202. (*a*) Ibid. p. 204.
(*b*) Dipl. apud *Ludewig* p. 209. *Wilkium* l. c. p. 137. 138.
(*c*) Ibid. p. 214.

Wahrenbrück, um welche sie streitig gewesen, verglichen, daß gedachter Herr ihnen die Grentzen setzt, und sich aller Gerechtigkeit darauf begiebt. Alles aber deßwegen, daß sie im Kloster seiner Gemahlin Lucardis Gedächtniß begehen sollen. (*d*) Eben dieser Otto hat bald darauf das Dorff Franckenzdorff zu seiner Sünden Vergebung auf den Altar der Heil. Marien dem Kloster geopfert, welches ihnen Ldgr. Tietzmann Tags nach Jacobi mit aller Zugehörung zu Leipzig confirmiret hat. (*e*)

§. 32.

A. 1300. am Tage Agathä hat mehr besagter Otto von Ilburg dem Abt Johanni und dem Kloster 12. Hufen zu Münchsdorff vor 38. Marck Freybergischen Silbers verkaufft. (*f*) Am Tage Peter Stuhlfeyer hat Ldgr. Tietzmann dem Kloster die nurgedachten 12. Hufen und die Mühle zu Wardenbruck confirmiret. (*g*) Den 2. Junii (*h*) hat Otto der jüngere von Ileburg, Herr zu Ubigau, dem Abt und Convent zu Döbrilug den Horst bey Wardenbruck verkaufft, wobey sich auch die Bauern daselbst alles Rechtens darauf begeben haben. (*i*) A. 1301. hat Bodo von Ilburg dem Kloster ein Stück Heide, welche ehedem dem Mgr. von Meißen zugehöret, vor 126. Marck Freybergischen Silbers verkaufft. (*k*) In eben diesem Jahr hat Chf. Rudolph zu Sachsen den oben §. 30. gemeldten Tausch wegen Boynitz und Arnaldishain confirmiret. (*l*) A. 1302. hat Bodo von Ilburg dem Kloster ein Stück Feld die Breite

 genannt,

(*d*) Ibid. p. 216. (*e*) Ibid. p. 220. *Wilkium* l. c. p. 139.
(*f*) Ibid. p. 224. *Wilkium* p. 147.
(*g*) Ibid. p. 225. & 228. *Wilkium* l. c. p. 147.
(*h*) Im gedruckten stehet 7. Non. Junii. Weil aber so viel Nonæ nicht sind, so habe ichs geändert.
(*i*) Ibid. p. 232. (*k*) Ibid. p. 235. (*l*) Ibid. p. 239.

genannt, bey dem Hofe Wisitz gelegen, welches er von dem Kloster zu Mühlberg vor 20. Marck gekaufft hatte, vor 25. Marck Freybergisches Silbers verkaufft, und besagtes Kloster zu Mühlberg hat sich an Aller Heiligen Tage aller Gerechtigkeit darauf begeben. (*m*) A. 1305. hat Otto von Ilburg seinen bißherigen Lehnmann Otten von Beyers-Dorff nebst andern seinen ehemahligen Unterthanen zu Francken-dorff mit der Lehns-Pflicht und andern Nutzungen ans Kloster gewiesen, weil dasselbe ihm solche Gerechtigkeit vor 25. Marck weißes Silbers abgekaufft. (*n*)

§. 33.

A. 1306. am Sontage Cantate hat **Burggraf Albero zu Leißnig** dem Kloster alles Recht und Nutzung, die er an den Dörffern Arnaldistain und Lichtenau, ingleichen an dem Walde Pauey gehabt, überlassen, seiner, seiner Gemahlin und Kinder Seeligkeit zum Besten. (*o*) Den 13. Junii haben Johann, **Witigo** und **Wenceslaus**, Gebrüdere, Herren zu **Sonnewalde**, dem Kloster das Dorff Lichtenau mit dem dabey gelegenen Walde und allen andern Zugehörungen, vor 60. Marck Freybergischen Silbers, Hertzbergischen Gewichts, verkaufft. (*p*) Es hat sich auch **Bodo von Torgau** aller Gerechtigkeit darauf verziehen, und es dem Kloster völlig abgetreten. (*q*) Und endlich hat Chf. **Rudolph** eben dasselbe den 7. Aug. confirmiret. (*r*)

§. 34.

A. 1307. hat Churf. Rudolph zu Sachsen dem Kloster das Dorff Lichtenau, welches ihm Theodericus

(*m*) Ibid. p. 244. 245. (*n*) Ibid. p. 247.
(*o*) Ibid. p. 248. Schwartzius p. 1040.
(*p*) Dipl. apud Ludewig p. 252. (*q*) Ibid. p. 255.
(*r*) Ibid. p. 256.

ricus von Torgau aufgelassen, geeignet. Ob aber das Kloster besagtes Dorff käufflich oder durch Schenckung überkommen, kann ich nicht sagen, weil ich den gantzen Brief nicht gesehen. A. 1309. am Tage Gervasii und Protasii hat Otto Herr zu Landsberg die zwischen ihm und dem Kloster streitige Grentzen derer beyden Dörffer Stupusch und Wergen gesetzt. (s) Am Tage Andreä hat der Rath zu Großen-Hayn demselben einen Brief gegeben, daß einer, Nahmens Friese, in seinem letzten Willen dem Kloster einen Stein Unschlitt vermacht, welchen der Kirch-Vater von der zur Kirche gehörigen Fleisch-Banck jährlich entrichten solte. (t)

§. 35.

Heinrich, Abt.

A. 1311. hat Bodo der ältere von Ilburg, mit seinen beyden Söhnen, Bodo und Bodo, dem Kloster ein Stück Wald bey Stupusch verkaufft, weil er demselben mit einiger Schuld verhaftet gewesen, und noch zehen Marck heraus bekommen. (u) A. 1313. den 1. Jan. hat Otto der jüngere von Ilburg dem Kloster die Helfte des Waldes, welcher sonst dem Marggrafen von Meißen zugehöret, und die von dem Kloster zu Lehen gegangen, vor 100. Marck Freybergischen Silbers; ingleichen das Dorff Drewitz mit dem hinter selben gelegenen Walde vor 40. Marck Freybergischen Silbers verkaufft. Es sind auch hier, gleichwie im vorigen, die Grentzen deutlich angewiesen worden. (x)

§. 36.

Ulrich, Abt.

A. 1318. ist Burggraf Hermann von Golsin in einer Streitigkeit oder Fehde, die er mit dem Kloster

 gehabt,

(s) Ibid. p. 258. (t) Ibid. p. 261. (u) Ibid. p. 262.
(x) Ibid. p. 267.

gehabt, ums Leben kommmen, und ohne Zweifel von des Klosters Leuten erschlagen worden: es ist ihm auch in seinen Gütern durch Einfall und Rauben großer Schade geschehen. Solches muste nun denen Hinterbliebenen, nach damahliger Zeiten Art, wieder gut gethan werden. Dannenhero verglichen sich Bischoff **Wittig zu Meißen**, Vormund derer unmündigen Herren, **Heinrich** und **Thimo** Gebrüder, **Herren zu Colditz, Johann von Senftenberg, Richard** und **Heinrich**, Gebrüder **von Dahme, Otto** (Burggraf) **von Wittyn** nebst seinem Bruder, **Otto von Borne**, und **Otto von Ilburg**, als Anverwandte derselben, mit Abt **Ulrichen**, dem Convente zu **Dobrilug**, und allen denen, die sich an obigen Stücken verdächtig gemacht haben, auf folgende Puncte: Erstlich, der Abt und Convent haben wegen erwehnten Todtschlages an Statt der Buße 330. Schock Pragischer oder Böhmischer Groschen geben müssen, dieselben in derer unmündigen Herren Nutz zu verwenden. Hernach muste das Kloster Statt eines Testaments, und zum Besten der Seele des Verstorbenen, eine Capelle an ihre Kirche von Ziegelsteinen, und in derselben einen Altar, bauen, an dem Orte, den ihnen der Bischoff anweisen würde, damit **Bgr. Hermanns** Gedächtniß stets möchte begangen werden. Sein Nahme solte auch ins Todten-Buch geschrieben, und zu seiner Zeit im Capitel verlesen werden, worauf einem jedem Bruder ein besonderes Gebet vor ihm aufzulegen. Das Kloster solte verschaffen, daß seine Seele in die Brüderschaft des gantzen Cistercienser-Ordens aufgenommen werden möchte, und er theilhaftig werde aller guten Wercke, welche von besagten Orden mit Messen, Vigilien und Almosen, denen Todten zum Besten, stets verrichtet werden. Eben dergleichen solten sie auch der Gemahlin und Kindern des Verstorbenen verschaffen, daß sie so wohl im Leben, als im Todte, aller guten Wercke des besagten

sagten Ordens theilhaftig werden. Hiernechst gab der Bischoff die Versicherung, daß währender Minderjährigkeit derer jungen Herren niemand das Kloster deswegen weder bey **Marggraf Woldemarn**, noch einen andern Richter, belangen solte: und so bald der älteste Herr zu vogtbaren Jahren gekommen, solte er sich vor besagten Marggrafen, oder andern rechtmäßigen Richter, vor sich und seine Brüder verbindlich machen, daß er diesen Vertrag in allen Stücken nachleben wolle. Ist geschehen Mittwochs nach Jubilate. (y) Und zu diesen Vergleich hat **Conrad Herr zu Spremberg** auch seinen Consens gegeben. (z)

§ 37.

A. 1319. am Abend Petri und Pauli hat **Bischoff Wittich zu Meißen** erlaubet eine Kirche zu **Rickersdorff** zu bauen; welche als ein Filial von dem Pfarrer zu **Friedrichsdorff** zu besorgen, und soll er in derselben wöchentlich eine Messe nach Belieben lesen. Es soll ihm aber über den Zehenden oder Mißkorn jährlich von iedem in der gantzen Pfarre noch ein halber Scheffel Korn gegeben werden. Der Abt zu **Dobrilug** soll dieser Filial-Kirche eine Hufe zur Dotirung erblich geben. Der Pfarrer zu **Friedrichsdorff** soll die Widem zu **Rickersdorff** vor sein eigen Geld und Kosten anbauen. Dem Küster sollen von iedem Hause 2. Pfennige gegeben werden. Vor Tauffen, Trauung und Begräbniß gehören den Pfarrer seine Accidentien. Und mit solchen Bedingungen hat der Bischoff diese Kirche zu bauen bewilliget. Geschehen zu **Dresden**. (a) Den Heil. Abend vor Maria Magdalena haben **Albrecht, Thum-Probst zu Wurtzen, Albero und Heinrich Burggrafen zu Leisnig**, dem Kloster ihre Gerechtigkeit an denen Dörffern **Arnaldishain** und **Lichtenau**, wie

(y) Dipl. apud *Ludewig* p. 279. *Hofmannum* p. 185.
(z) Dipl. apud *Ludewig* p. 284. (a) Ibid. p. 286.

auch dem Walde Pavey vor sich und ihre Brüder überlassen. (b)

§. 38.

A. 1323. an Pauli Gedächtniß hat **Bodo von Ilburg**, Herr zu Liebenwerde, dem Kloster die Marggrafen-Heide, mit allen dero Grentzen und Gerechtigkeiten, darunter die Jagd, Zeidelwerck und Weide gehören, seiner Seelen Seligkeit wegen geschenckt, doch, daß die drey Dörffer **Domastorff**, **Rotenstein** und **Wristewitz** das umgefallene und dürre Holtz zu ihrem Gebrauch daraus hohlen dürffen. (c) Ein anderer Brief gleiches Inhalts ist am Tage der Erhebung Martini den 4. Junii ausgefertiget worden. (d) A. 1324. den Abend vor Pauli Bekehrung hat **Heinemann**, ein Priester, genannt von **Solgast**, dem Kloster einen Weinberg bey Guben geschencket. (e)

§. 39.

Theodericus, Abt.

A. 1324. am Tage Johannis des Apostels hat Abt Theodericus und der Convent die Mühle zu **Wardenbrück** an Peter Sudecum, Arnolden von Schildow und Heinrich Balckschläger erblich verkaufft, mit folgenden Conditionen: Sie sollen dem Kloster acht Jahr lang alle viertel Jahre ein Schock Pragischer Groschen einantworten. Nach Verlauff derer acht Jahre soll es beym Abt und Kloster stehen, ob sie einen Eisenhammer oder Mahlmühle daselbst haben wollen. Was aber dem Kloster belieben möchte, so sollen die drey obgedachten Männer von der letztern Jährlich 18. Luckauische Malter Korn geben, bey dem erstern aber sich wegen des Pachts mit dem Kloster vergleichen.

(b) Ibid. p. 288. *Schwartzius* p. 1041. (c) Ibid. p. 302.
(d) Ibid. p. 309. (e) Ibid. p. 309.

gleichen. (*f*) A. 1325. Mittwochs vor Margareten hat Churf. Rudolph zu Sachsen dem Kloster die Marggrafen-Heide mit aller Gerechtigkeit confirmiret. (*g*) A. 1328. am Tage Philippi und Jacobi, hat Diderich von Gottes Gnaden, Abt zu Dobrilug und Herr zu Lubin, Günther Langen, Erbherrn auf Brotschin, in seinem Walde der Spreewald folgende Freyheiten zugestanden. Er soll vor sich und seine Unterthanen so viel Holtz und Reißig hauen lassen, als er nöthig hat, auch das Vieh weiden und Gras machen. Er soll auch raden können und Wiesen draus machen, bis an die Grentzen des Herrn von Strehl: Ferner Fische fangen in der Spree und allen Lachen, so weit des Klosters Grentze gehet: Endlich auch Bauholtz fällen von denen Dörffern Gradis und Kuzekow an bis an das Gebiete derer von Brotschin. Daran soll ihn keiner von seinen Nachfolgern und Herren zu Lubin irren. (*h*) A. 1329. an derer unschuldigen Kindlein Tage hat besagter Churfürst Rudolph dem Kloster verkaufft die Dörffer Trebitz, Dubrau, Pritzin, Buckewien und Nicrasdorff, mit allen Nutzungen und Gerechtigkeiten, auch alle seine Lehnleute an das Kloster gewiesen. Hingegen hat er von dem Kloster die Stadt und Schloß Lübben gekaufft. (*i*) Uber Trewitz und Dubrau ist auch ein absonderlicher Brief ausgefertiget am Sonntage Invocavit 1329. (*k*) A. 1334. den Abend vor Mariä Reinigung hat Bischoff Witrich zu Meißen dem Kloster die Schenckung Heinemanns von Solgast confirmiret. (*l*) A. 1335. am Tage Laurentii haben Otto der ältere und jüngere, Gebrüder von

(*f*) Ibid. p. 292. (*g*) Ibid. p. 317. *Hofmannus* p. 189.
(*h*) Dipl. in Destinatis literariis & Fragm. Lusaticis II. p. 96.
(*i*) Dipl. apud *Ludewig* p. 319. *Wilkius* p. 229.
(*k*) Ibid. p. 317. *Hofmannus* p. 189.
(*l*) Dipl. apud *Ludewig* p. 326.

Ilburg, Herren zu Sonnewalde, dem Kloster Dobrilug das Dorff Schilde vor 60. Schock Böhmischer Groschen verkaufft, und dessen Grentzen richtig angemercket. (*m*) Tags darauf haben sie Churf. Rudolphen zu Sachsen gebeten, diesen Kauff zu confirmiren, welches er auch das folgende Jahr am Sonntage Invocavit gethan. (*n*)

§. 40.
Johannes, Abt.

A. 1343. am Andreas Abend hat Otto der Jüngere von Ilburg, Herr zu Sonnewalde und Wardenbrück, dem Kloster zwo Mühlen, die ihm zu Schaden gebauet waren, vor vierzig Schock Groschen verkaufft. Verspricht auch, daß keine Mühle oder Hammer angelegt werden soll, welche der alten und neuen Mühle zu Wardenbrück schädlich seyn könte. (*o*)

§. 41.
Heinrich, Abt.

War er a. 1346. Zeuge, als sich das Kloster Buch mit denen von Rodestock wegen eines an ihrem Freunde verübten Todtschlages vertragen. Der Brief stehet in unsern Script. & Dipl. R. G. T. 2. p. 237. D.

§. 42.
Theodericus, Abt.

A. 1353. Sonntag nach Lucä ist zwischen dem Bischoff von Meißen, und dem Abt und Convent zu Dobrilug folgender Vergleich getroffen worden. Der Bischoff forderte von dem Kloster jährlich in der Fasten vierzehn Tage lang mit dreyßig Personen freye Auslö-

(*m*) Ibid. p. 329. (*n*) Ibid. p. 333. 334.
(*o*) Ibid. p. 343.

Auslösung, er mochte aber bisher mehr Leute mitgebracht haben, weswegen es Schwürigkeiten setzte. Der Vergleich aber bestund in folgenden. Der Bischoff soll mit dreyßig Personen und so viel Pferden, nach wie vor, seine Auslösung haben. Wenn er aber seiner Sicherheit wegen mehr Leute mit sich nehmen müste, so solte bey deren Ankunft und Abzug das Kloster denen übrigen mehr nicht eine Nacht Herberge und Mahl zu geben verbunden seyn. Der Bischoff wolle auch alles bisherige in Vergessenheit stellen, und des Klosters guter Freünd bleiben. (*p*) A. 1358. Montags vor Valentini haben **Landgraf Friedrich** und **Balthasar** dem Kloster hundert Schock Groschen, die sie vormahls dem Marggrafen zu Brandenburg zu jährlicher Pflege gegeben haben, gäntzlich erlassen. (*q*) A. 1359. Donnerstags nach Elisabeth hat **Heinrich** Abt zu **Volckerode** in Thüringen, das Testament **Nicolai von Hertzberg**, Bursarii zu **Dobrilug**, confirmiret, welches in folgenden bestanden. Er hat von seinem väterlichen Vermögen dem Kloster einen jährlichen Pacht von 4½ Maltern Korn, 9½ Maltern Hafer, Hertzbergisch Maaß, und zwey Schock Groschen zu Erquickung derer Krancken beschieden: So daß ieder Krancker alle Wochen von dem Administrator des Testaments so viel Pitancien haben soll, als man vor drey Groschen kauffen kann. Der Kellermeister aber soll denen Patienten über dem wöchentlich vier Tage geben zwey Eyer, ein halb Stück Butter und einen halben Käsen, der Siechmeister auch zwey Eyer. (*r*) A. 1361. Montags vor Weihnachten, haben **Rudolph** und **Wenzel**, **Herzoge zu Sachsen**, dem Kloster 24. schmale, oder 16. breite Schock Groschen, die sie in demselben Kloster jährlich hatten, vor 110. Schock breiter Groschen, die sie empfangen, abgekaufft, doch sich vor ihre

(*p*) Dipl. apud *Ludewig* p. 354. (*q*) Ibid. p. 358.
(*r*) Ibid. p. 360.

ihre Nachkommen den Wiederkauff bedungen. (s) A. 1364. Mittwochs vor Marien Himmelfahrt hat Landgraf Friedrich dem Kloster das Dorff Dresik, nahe bey Finsterwalde gelegen, welches sie von Boto von Ilburg, Herrn zu Calow, gekaufft, und von ihm zu Lehen gegangen war, mit aller Gerechtigkeit zugeeignet. (t)

§. 43.

Heinrich von Ortrand, Abt.

A. 1370. haben Rudolph, Wenzel und Albrecht, Herzoge zu Sachsen, dem Kloster das Eigen ihres Dorffs Sornow, um das Eigen des Kloster-Dorffs Roynitz, verkaufft, oder auf gut teutsch zu sagen, gegen einander vertauscht. (u) A. 1372. haben die beyden Klöster Nimptschen und Buch wegen einiger Zehenden auf dem Hofe zu Höfgen auf die beyden Aebte zu Pforta und Dobrilug compromittiret, daß sie den Ausspruch thun solten. Die beyden Aebte habens auch übernommen, wie aus 2. Documenten zu sehen, die in dem Nimtscher Diplomatario erscheinen sollen, als dahin solche mit mehrern Rechte gehören.

§. 44.

Noch in diesem Jahre Mittwochs nach Frohnleichnams-Fest, hat der Abt Heinrich dem Kloster drey Schock breiter Groschen jährlichen Zinses verkaufft, die der Prior auf Michael einheben, und zu besserer Verpflegung derer Gesunden und Krancken im Kloster anwenden soll, wie es die ältesten im selben vor gut finden würden. Zwey Schock stunden zu Priezen, das dritte auf der Heide bey Franckenau. (x) A. 1373. den 29. Jan. hat Keyser Carl *IV.* alle Güter und Privilegia des Klosters confirmiret, und selbiges von allen

(s) Ibid. p. 363. (t) Ibid. p. 365. (u) Ibid. p. 372.
(x) Dipl. apud *Ludewig* p. 373.

allen Beschwerungen frey gesprochen. Die Güter waren damahls folgende: Kirchhain, Wediroldishain, Franckenau, Münchhausen, Heinrichsdorff, Lug, Eichholtz, Fischwasser, Fiedrichsdorff, Lindenau, Grunau, Nickersdorff, Schönborn, Dobrastro, Nuzsedil, Dresik, Schollin, Friedrichsdorff bey Luckau, Schackow, Rosinatitz, alt- und neu-Boren, Franckendorff, Trebus, Arnaldishain, Lichtenau, Dubrow, Prietzen, Buckewy, Nicrasdorff, Schilden, Drewitz, Schadewitz, Oppilswain, Stupusch, Sornow, Kemenitz, Valckenberg, Knußyn, die Marggrafen-Heide, der kleine Hof Schultz, die Höfe Grautitz mit dem Cuntzenwerder, Wisitz, und in der Stadt Luckau. (*y*) Sonnabends vor Oculi hat der Bischoff zu Meißen allen denen Ablaß gegeben, welche des Klosters Capelle zu Luckau besuchen würden. (*z*) Den 1. Jun. hat Pabst Gregorius der *XI.* das Kloster in seinen Schutz genommen, und alle dessen Güter und Privilegien confirmiret. (*a*)

§. 45.

A. 1374. am Andreas Tage hat Abt Johann zu Volckerode, als Visitator des Klosters Dobrilug, derer Pitantien wegen folgende Ordnung gemacht. Nehmlich der Petantzmeister soll an 3. benannten Fest-tagen allen Brüdern, so wohl gesunden als krancken, zwey Eyer mit einer Pfeffer- und Saffran-Brühe reichen. 2. Alle Tage von Ostern bis Creütz-Erhebung iedem beym Abendessen anderhalb Stück Butter. 3. In der Faste einen Korb voll Feigen. 4. Allen Krancken wöchentlich über ihr ordentliches zweene breite Groschen, in Advent und Fasten aber einen Groschen. 5. Der Kellermeister soll allen Krancken wöchentlich 2. gantze

(*y*) Ibid. p. 375. *Hofmannus* p. 209. (*z*) Ibid. p. 384.
(*a*) Ibid. p. 386. 387.

gantze Stücker, 2. Käse und 8. Eyer reichen. 6. Der Siechmeister soll ihnen alle Sonntage, Montage, Dinstage und Donnerstage 2. Eyer geben. Die Einkünfte darzu sind vier Schock schmaler Groschen jährliche Zinse, 12. Malter weniger 2. Scheffel Korn Hertzbergisch Maaß, und 15. Malter Hafer Luckauisch Maaß. (*b*) A. 1375. Dinstags nach Reminiscere hat der Bischoff zu Meißen den Abt zu **Dobrilug** mit dem Pfarrer zu **Dober** wegen des Filials Dobrastrow verglichen, wie oben a. 1285. da gewesen. (*c*) Am Tage Vincentii haben **Thimo von Koldiz**, Keyserl. Cammermeister und Hauptmann zu **Breslau**, **Günther von der Drösule** und **Heinrich von Wilischkewitz**, das Kloster mit Heinrichen von Tschertiz verglichen, wegen seiner Schwester **Sophien** Leibgeding auf dem Hofe Franckenberg, der vom Abte und Kloster zu Lehen gegangen. (*d*)

§. 46.

A. 1378. hat **Heinrich** Abt zu **Dobrilug** mit seines Klosters Consens ein Schock und 40. Hüner jährlichen Zinses zu **Dresick** gekaufft, die ihm Zeit Lebens gereicht werden sollen. (*e*) A. 1379. am Sonntage Oculi haben sich **Cuntz** und **Ulrich von Rodestock**, zu **Finsterwalde** gesessen, mit dem Kloster wegen eines streitigen Ackers am **Eichholtzer** Felde gelegen, verglichen, und ihm denselben gar überlassen. Hiernechst haben sie demselben 2. Malter Korn in der **Dresicker** Mühle, und 40. Hüner im Dorffe vor 38. Schock breiter Groschen verkaufft, und sich ihres Anspruchs an das besagte Dorff verziehen. (*f*) Den 20. May hat **Bischoff Nicolaus** zu **Meißen**, weil das Kloster bisher viel ausstehen, sich unter allerhand Herrschaft viel leiden müssen, und immer vielen Zuspruch hat,

(*b*) Ibid. p. 388. (*c*) Ibid. p. 391. (*d*) Ibid. p. 393.
(*e*) Ibid. p. 395. (*f*) Ibid. p. 396.

hat, demselben die Pfarrkirche zu Kirchhain, deren Einkünfte zehen Marck sind, incorporiret, so daß es allezeit einen Münch, der darzu tüchtig ist, dem Archidiacono zu Laußitz haben präsentiren können. (*g*) Und dieses haben im folgenden Jahr den 19. Febr. der Cardinal Pileus, (*h*) den 11. April Pabst Urbanus der *VI.* (*i*) und am Tage Bernhardi Witego, der Abt zu Alten-Zell, confirmiret. (*k*) A. 1381. hat Abt Heinrich dem Kloster vor sein Geld jährlich 2. Tonnen Bier gestiftet, die der Bursarius am Tage Simonis Judä und Andreä liefern soll. (*l*)

§. 47.

Theodericus, Abt.

A. 1382. an Martini, als Abt Johann zu Volckerode nebst dem Abte zu Reiffenstein das Kloster Dobrilug visitiret, hat dessen Abt Theodericus ein Schock jährlichen Zinß zu Dresig gekaufft, daß davon das Fest des Heil. Henrici mit Vigilien und Seelmessen gefeyret werden soll. (*m*) A. 1383. am Christ-Abend hat König Wentzel in Böhmen dem Kloster die gekaufften Dörffer Pfundsdorff und Breitenau confirmiret. (*n*)

§. 48.

Luppold von Rokeritz, Abt.

A. 1386. hat Churfürst Wentzel von Sachsen dem Kloster das Elseholtz, welches die Bauren von Priezen sonst gehabt, gegeben. (*o*) A. 1394. Freytags vor

(*g*) Ibid. p. 398. *Hofmann.* p. 211. (*h*) Ibid. p. 401. 403.
(*i*) Ibid. p. 404. *Schlegelius* de Cella Vet. p. 88.
(*k*) Dipl. ll. cc. p. 406. & 90. Knauth Alt-Zell. Hist. VII. p. 75.
(*l*) Dipl. apud *Ludewig* p. 409. (*m*) Ibid. p. 410.
(*n*) Ibid. p. 413. (*o*) Ibid. p. 418.

vor Invocavit hat Landgraf Wilhelm, Herzog Rudolph, Albrecht und Wentzeln von Sachsen mit dem Kloster Dobrilug vertragen: Es wird aber nicht gemeldet, worinnen ihre Irrungen bestanden. Hiernechst haben die Herzoge versprochen, des Klosters Privilegia zu confirmiren, dasselbe zu schützen, aus denen freywilligen Steuern desselben keine Gerechtigkeit zu machen, das Holtz beym Dorff Jordan demselben eignen, und von ihren Lehnmannen verkauffen zu lassen. (*p*) Es ist auch die Confirmation ihrer Privilegien bald darauf am Tage Mariä Verkündigung erfolget. (*q*) Sonntags Oculi war der Bischoff zu Meißen zu Dobrilug, und confirmirte einen Ablaß, welchen der Ertzbischoff zu Magdeburg zu Erbauung der Pfarrkirche zu Luckau gegeben hatte. (*r*) A. 1396. hat dieser Abt einen Vergleich zu Liebenwerda zwischen dem Pfarrer und Pfarrleuten errichtet. (*s*) Es stehet zwar 1376. gedruckt, allein diese Jahrzahl will sich weder zu Churfürst Rudolphen, noch zu diesem Abt Lupolden schicken.

§. 49.

A. 1397. am Sonntage Reminiscere hat Bischoff Johannes zu Meißen einen neuen Vertrag zwischen Herzog Rudolphen und Albrechten zu Sachsen, wie auch dem Kloster Dobrilug gestiftet, daß sie beyderseits gegen einander den Bann abthun, und die Briefe darüber dem Probste zu Schlieben zwischen Dato und Mitfasten einantworten sollen. Mit dem Vergleich aber, der nur a. 1394. eingegangen worden, hat dieser nichts zu schaffen. (*t*) In eben diesem Jahre haben Wal-

(*p*) Ibid. p. 426. *Schlegelius* p. 94.
(*q*) Dipl. apud Ludewig p. 428.
(*r*) Dipl. in Destinatis Liter. & Fragm. Lusat. IV. p. 667.
(*s*) Dipl. in der Ober-Sächs. Nachlese IX. p. 23.
(*t*) Dipl. apud Ludewig p. 434.

Walther, Poppo, und Conrad von Röckeritz ihr Dorff Lezk in der Lausitz gelegen, und das von Böhmen zu Lehn gehet, dem Kloster Dobrilug, als woselbst derer Vorfahren ihr Begräbniß haben, verehret, welches Keyser Wenzel den 30. Mertz confirmiret. (*u*) A. 1411. hat König Wenzel das Kloster Dobrilug an Herzog Rudolphen und Albrechten zu Sachsen, vor 4000. Schock Böhmische Groschen versetzt, auch den Abt und Convent anbefohlen, daß sie sich an besagte Herren halten sollen. Eben derselbe erlaubt a. 1414. denen Schencken von Seida, daß sie Calau, Haus und Stadt, nebst dem Kloster Dobrilug besagten Herren vor eben dieselbe Summa versetzen und verpfänden. A. 1418. haben Caspar und Paul von Knobelochsdorff Gebrüder, ihre Dörffer Gelnitz und Gropitz dem Kloster verkaufft, welches Keyser Wenzel den 7. Junii confirmiret, und besagte Dörffer von allen Lehnpflichten befreyet, welche hingegen die benannte Brüder auf ihre Güter Golsen und Dubrau geleget haben. (*x*)

§. 50.
Peter, Abt.

Halff a. 1421. Donnerstags nach Viti und Modesti einen Vergleich zwischen dem Pfarrer zu Wardenbrück und dessen Pfarrleuten stiften. (*y*) A. 1423. am H. drey Könige Tage, als Keyser Siegmund Marggr. Friedrichen von Meißen mit der Chur Sachsen belehnet, hat er ihm alles, was zur Chur gehöret, gegeben, ausgenommen das Schloß zu Calow und das Kloster zu Doberlo, die solten zur Cron Böhmen gehören. (z) Am Sonntage Invocavit hat besag-

(*u*) Ibid. p. 435. (*x*) Ibid. p. 451.
(*y*) Dipl. in der Ober-Sächs. Nachlese IV. p. 613.
(z) Dipl. apud *Hornium* Friderico Bellicoso p. 867.

[library stamp, illegible]

besagter Keyser dem Kloster die 16. Schock Groschen, die sie sonst um Friedens Willen an Chur-Sachsen gegeben, gäntzlich nachgelassen, und alle unter Sächsischer Hoheit gelegene Dörffer bey ihren alten Rechten und Gewohnheiten confirmiret. (*a*) A. 1431. den 1. Oct. hat Keyser Sigismund alle Privilegia und Güter des Klosters confirmiret. Auser denen Dörffern, die schon oben a. 1373. da gewesen, sind noch unterdessen darzu gekommen Dalenchen, Schackelsdorff, Barozk, Gelnitz, Grobitz, Drochow, Lysk, Ruskow, Münchsdorff, die Mühle zu Wardenbrück mit dem Werder, der Horst genant, die neue Mühle. (*b*)

§. 51.

In diesem Jahre sollen, nach Herrn Grossers (*c*) Zeugniß die Hussiten das Kloster Dobrilug zerstöret haben. Wiewohl ich sagen muß, daß mir dieser Umstand bedencklich vorkommt, weil ich dergleichen sonst bey keinem Scribenten gelesen, auch der Keyser in seinen beyden Privilegien davon nichts meldet.

§. 52.

A. 1434. hat Keyser Sigismund dem Kloster nochmahls dessen Prilegia und Güter confirmiret, da denn die beyden Dörffer Pfundsdorff und Breitenau, welche schon oben da gewesen, mit eingerückt worden. (*d*) A. 1435. ist ein Vergleich zwischen dem Pfarrer zu Buckewin und denen Einwohnern zu Prißen geschlossen worden, darinn sehr viel merckwürdige Dinge befindlich. (*e*)

§. 53.

(*a*) Dipl. apud *Ludewig* p. 455. (*b*) Ibid. p. 462.
(*c*) Grosser Lausitz. Geschichte III. p. 37.
(*d*) Dipl. apud *Ludewig* p. 467. (*e*) Ibid. p. 472.

§. 53.

Jacob, Abt.

A. 1435. hat Churfürst Friedrich *II.* zu Sachsen das Kloster Dobrilug in seinen Schutz genommen, doch mit dem Bedinge, daß ihm dasselbe jährlich 16. Schock neuer Groschen zum Schutz-Gelde und Ergezung seiner Mühe reichen soll. Geschehen am Thomas Tage. (*f*) Wobey dieses anzumercken, daß eine Registratur vorhanden, (*ff*) daß, obgleich Käyser Siegmund dem Kloster die 16. Schock nachgelassen, dennoch die Herzogen von Sachsen das Gottes-Hauß beschädiget, und haben beschädigen lassen mit Rauben, Morden und Brand höher denn auf 7000. Schock. Wodurch er sie denn demselben eine Verbindung abgenöthiget, daß sie solche 16. Schock an Sachsen geben wollen.

§. 54.

Anno 1438. hat Churf. Friedrich zu Sachsen das Kloster und die Einwohner des Dorffs Loßwig bey Torgau wegen zweener streitigen Werder verglichen, wie aus beykommenden Briefe zu sehen:

Wir Friedrich von Gottes-Gnaden Herzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, Landtgraff in Thüringen, und Marggraff zu Meißen Bekennen vor Uns und Unsere Erben gegenwärtiglich mit diesem Unserm Briefe vor allen den, die ihn sehen, höhren oder lesen. Nachdem und als der würdige Er Jacob, Abt zum Dobrilug von seines Closters wegen uf eine, und die gantze Gemeine des Dorffs Loßwig in der Pflege zu Torgau gelegen uf die anderseite, etwa lange Zeit in Irrthum und Zweytrachten gewest sind von zweyer Werder wegen, der Einer gelegen ist, an dem Felde zu Loßwig,

(*f*) Dipl. apud *Ludewig* p. 475. (*ff*) Ibid. p. 457.

der andere bey Grautitz zwischen der Alten und Neuen Elben. An den Werdern die obgenanten Theile zu beyderseit meynten Gerechtigkeit zu haben, Wie sich dann solcher Irrthum und Zweytracht verlauffen und ergangen haben, So sind sie der Sachen gäntzlich bey Uns und Unsern Räthen blieben, sie daraus mit Freundschafft zu entscheiden, Als entscheiden Wir die obgenandten Partheyen in Freundlichkeit nachdem als sie des bey Uns und Unsern Räthen blieben sindt, gegenwärtiglich, mit und in Krafft dis Briefs, immaßen als hier nach geschrieben stehet; Zum ersten sollen die Gemeynde von Loßwig den Werder der an ihren Felde des Dorffs Loßwig ist gelegen, und was sich daran an Zulage machen würde, inbehalten, zu ewigen Gezeiten vor sich und ihre Nachkommen, des gebrauchen und zu genießen ohne Wiedersprache und inhaltung des Apts vorgenant, seiner Sampnung und aller Ihrer Nachkommen, nach solchen Mahlen, also daß die Gemeine von Loßwig vorgenant, heute dieses Tages ausgegangen, geweiset und gesetzet haten, was aber über die geweiseten Mahle des Werders wäre, das soll dem Apte seiner Sampnung, und Nachkömelingen bleiben ohngefehrde. Zum andern Mahl um den Werder gelegen, zwischen der Alten und Neuen Elben, so viel als die Gemeine von Loßwig anteidinget; scheiden wir, daß von den obgenannten beyden Partheyen soll ein ieglich theil einen redlichen verständigen Mann schicken, und benennen vor diesen nechst zukünfftigen Ostern ohne Gefehrden. Die zwene also geschickt und benannt, sollen so sie erste mögen, der Werder ietzundt genandt, so viel als die Gemeine von Loßwig des anteidinget gleich in zwey Theil in die Zwere scheiden und theilen, und sollen solche Scheidung und Theilung mit Steinen oder Bäumen mercklich vermahlen, solche Vermahlung und Theilung soll zwischen den beyden obgenanten Partheyen zu ewigen Gezeiten bleiben unverrückt,

verrückt, und das Obertheil an dem Werder, der also getheilet wirdt, soll dem Apte, seiner Sampnung und nachkömelingen bleiben, Das Niedertheil soll die Gemeine zu Loßwig und ihre Nachkommen haben und behalten, also daß der Apt, seine Sampnung und Nachkömlinge ihres Theils, die Gemeine zu Loßwig und Nachkommen auch ihres Theils, sollen zu ewigen Zeiten gebrauchen und genießen, so sie bestens können und mögen ohne jedermanns Eintrag und Gefehrden. Und was die Elbe den obgerührten Werdern abnehmen oder zulegen würde, daß soll bey dem Werder bleiben, dem das die Elbe giebet, bringet und zulegt, ohne jedermanns einssbrache Hindernüß und Gefehrde; Darauf sollen alle Zweyträchte und Irrthum, die sich zwischen den obgenanten Theilen von der vorgemelten Werder wegen erhaben und ergangen hatten, güttlich mit dieser unser und unser Räthe ausgesprochener Freundlichkeit verricht und vereynt seyn; Und ein Theil soll dem andern Theile in seinem Werder, dem wir ihnen ietzund zugesbrochen haben, keinen Einhalt noch Irrens thun oder machen, das uns dann beyde Theile geredt und gelobet haben, also ungefehrlich zu halten, und wieder solche unser und unser Räthe Scheidunge mit Worten noch mit Wercken nicht zu thun, noch zukommen; Welch theil auch wieder die obgenante unser und unser Räthe Scheidunge kommen würde, so schier uns das zu wissen und vor uns bracht würde, das Theil soll uns in unser Cammer 100. Reinische Gülden verfallen seyn, und die obgenannten hundert Reinische Gülden binnen Einen Monden ungefehrlich richten, und Uns oder den unsern bezahlen, wenn sie darum vermahnet werden; Hierbey sind gewest als Gezeugen und haben helffen teidingen Thamme Löser, unser lieben Gemahlin Hofemeister, Friedrich von Maltitz, Otto Spiegel, Heinrich von Maltitz unser Räthe und lieben getreuen, und haben des ieglichen Theile einen

Zedel der Scheidung versiegelt gegeben, zu ewigen Gedächtnüß; Die zu Uhrkundt versiegelt ist mit Unser lieben Gemahlin ufgedruckten Insiegel des Wir nu zumahl gebrauchen, Gegeben und geschehen zu Torgau nach Gotts Geburth t a u s e n d t, vierhundert darnach im acht und dreysigten Jahre, an der Mittwoche nach Scholasticæ der Heyligen Jungfrauen.

(L.S.)

§. 55.

Benedictus, Abt.

A. 1445. gab das Kloster Claus Brosen zu Opelweyn und seinen Erben 8. Schilling. (f. Schock) Bäume vor 7. Schock Groschen, zu einer Heide, die ihm des Klosters Förster in ihrer Heide anweisen soll. Davor soll er dem Kloster jährlich 2. Eymer gutes Honigs Zinse geben. Wobey sich das Kloster anheischig gemacht, daß, wenn ein Baum von Alters wegen abgehen sollte, ihm davor ein anderer angewiesen werden sollte. Ferner haben sie ihn gefreyet, daß er mit andern des Klosters Zeidlern keine Gemeinschafft haben sollte. Hingegen sollen nach Brosens Tode die Bäume und Bienen wieder ans Kloster zurück fallen. (*g*) A. 1446. hat Churf. Friedrich zu Sachsen seinen Consens gegeben, daß das Kloster Dobrilug das Dorff Schacksdorff an Heinrichen von Maltitz verkauffen und dieser es zu dem Schlosse Finsterwalde schlagen möge. (*h*)

§. 56.

A. 1449. ist zwischen dem Kloster Dobrilug und Nimptschen bey Grimme ein Vergleich wegen der Pfarre zu Schackow aufgerichtet worden, davon der Brief

(*g*) Dipl. apud *Ludewig* p. 477. (*h*) Ex MS.

Brief unter andern Nimtscher Urkunden wo anders folgen soll.

§. 57.

A. 1450. Weil das Kloster so wohl, als die gantze Nieder-Lausitz von denen Landvögten denen von Polentz, wie auch aus denen Landen Meißen und Sachsen, lange Zeit viel verderbliche Noth und Bedrängniß erlitten, so hat das gantze Land, und das Kloster besonders Churf. Friedrichen den ältern zu Brandenburg, und seine Erben zu einen Verweser und Voigt des Landes zu Lausitz aufgenommen, so lange biß demselbigen das Geld und Gerechtigkeit, so er an dem Lande der Lausitz hatte, völlig entrichtet seyn würde. Hingegen sollte der Churf. sie bey allen Freyheiten und Privilegien erhalten. Des Klosters Brieff ist datiret am S. Clemens Tage, (*i*) des Churfürsten Revers zu Cotbus an eben dem Tage. (*k*)

§. 58.

A. 1455. kommt folgender Vergleich Chf. Friedrichs und des Abts zu Dobrilug um allerley Händel vor, der also lautet:

Nach Gots geburt virczenhundert Jar vnd darnach Im fünffvndfunczigeste Jare, am Dornstage nach dem Suntage Letare, ist alhir zcu Missen. Im Slosse czwischen dem Irluchten vnd houchgebornen Fursten vnd Herrn Hern Friedrichen Herczogen zu Sachsen rc. uff eynem und Hern Benedicto Apte zcum Dobriluge, von syner vnd seins closters wegen uff dem andern teile, von sach wegen, So dem Hanß von Könricz voyt zcu libenwerde vnd syn knecht by Wartenbrucke, von dem voite zcum Dobriluge geschossen, de von der knecht gestorben ist. Ouch von eyns mannes wegen Balczer küng-

(*i*) Dipl. apud *Ludewig* p. 479. (*k*) Ibid. p. 480.

küntzsches gebür, den der forster vom Dobrilugge gewunt hat, dauon derselbe man sal gestorbin syn. Item von wegen das sich zwene des Abtes gebure Im gerichte zu libenwerde geslagen haben, das der eyne tod bleben ist. Ouch vmb etzliche geschichte von der Molen by Wartenbrucke, vnd der fyscherie daselbst, vnd vmb getreyede, das der Abt vnd dy synen; so der voit von libenwerde memmt zcu Wartenbrucke geben sulde, vnd sunderlichen ouch von etzlichen Grenitcz Graben, acker, Heiden vnd geholeze wegen, darmb dy benanten beide teil schelhafftig syn. Ist beret vnd betedingt, in massen hir nach volget. Czum ersten haben dy benanten vnser gnediger Herre von Sachsen, vnd der vorgnante Abt, der obgemelten sachen zu glichen schedisrichtern erwelt vnd gekorn, den Erwirdigen in got vater vnd hern Hern Caspar Bischoff zcu Missen, vnd den wirdigen hern Hern Jürgen von hugewicz, Techand doselbst sie rechtlich daruß zcu entscheiden. Wes sie aber selbs in der sachen rechtlich nicht entscheiden mögen, des sollen und mögen sie sich erholen an steten, da sie des rechtlich vndirwiset werden. Darvmb ist verlassen, das die vorgnante beide schedisrichter vff den nehsten Montag nach dem Suntag Misericordia Domini schirstkunfftig zcu libenwerde syn, des Dinstags darnach mit dem Apte vnd synen frunden vff dy Grenitczen, auch an die Heyden, Hölcze, ackere, wesen vnd graben czihen, vnd dy eigentlichen beriten, beczihen vnd besehen sullen, nicht vlende douon zcu zcihen. Wenn das geschen ist, denn sullen beide teil vnd sunderlich der Apt syne brieffe, schrifften vnd bewisungen vnd ander orkunde, was sie der von beidersyt haben, vnd In rechten gebruchen wollen, vor die benanten beide schedisrichter legen. Dieselben sullen das alles eigentlich besehen vnd rechtlich übirwegen, vnd die ergenanten beide partien nach obgeschrebener wise daruß entscheiden. Wenn denn das gescheen

scheen ist, So sol der Apt obgnant mit denselben schedisrichtern In des vorgnanten vnsers gnedigen Hern von Sachsen Hoff czihen, vnd sie sullen denn dar vnsers gnanten gnedigen Hern schulde von der erstgemelten sachen der tod slege, Ouch von der Molen vnd fyscherie zcu **Wartenbrucke**, vnd des getreides vnd etlicher Rente wegen In disen teidingen gemelt, vnd des Apts antwort nach allem vorbrengen hören, vnd sie dorvmb Im rechten entscheden. Daruff hat sich der Abt von syner vnd aller der synen wege, mit **Hansen von Könricz** vnd **Balczer kynczsche**, ouch mit den Brüdern vnd frunden, die dem die toden angehören, vmb seilgerete vnd vmb mangelt, vnd vmb alle sache, die sie doran haben, adir meinen zcu haben, gutlich gesunet vnd gericht. Darmit syn Ingeczogen alle die vndir den sachen gewant vnd verdacht syn, ane alles geuerde. Diß haben beteidingt von vnsern gnedigen Hern von Sachsen syte, die gestrengen Ritter, Er **Heinrich von Bunow**, Er **Ditterich von Milticz** vnd Er **Nickel von Schonebergk**, syner gnaden Rete, vnd von des Abts syte der Erwirdige vnd Andechtige Er **Johannes zcur Alden Cellen**, vnd **Otte von Slywen**, Lantvoyt zcu **Lusicz**, vnd **Hencze kracht**, vnsers gnedigen Hern des Marggraffen von **Brandenburgk** Rete. Gegeben vnd geschreben, als obgeschreben steet.

§. 59.

Heinrich, Abt.

Dieser ist bishero nicht bekannt gewesen, aber Hr. D. **Wilcke** hat von ihm eine Urkunde von a. 1474. bey seinem Ticemanno p. 257. beydrucken lassen, nach welcher er einen Streit zwischen dem Pfarrer zu Trebuß und der Gemeine zu **Lichtenau** beygeleget hat. A. 1400. und etliche 60. hat **König Matthias** das Kloster des Heil. Henrici zu **Dobrilug** in seinem Schutz genommen, alle dessen Güter und Privilegia confirmiret,

ret, auch erlaubet, daß sie den Hof Salgast mit allen Zugehörungen von denen von Seben tauschen, und einen Weinberg von 7. Morgen bey Guben kauffen dürffen: Befreyet sie in übrigen von allen Abgaben und Anforderungen, und machet sie loß von allen Anspruch derer Landvögte. Wenn auch das Marggrafthum Lausitz ververseßt, verpfändet oder verschencket würde, so solle doch Dobrilug allezeit unter Böhmischen Schutze bleiben. Der Brief hat kein Datum. (*l*) A. 1465. an der Aschermittwoche hat König George in Böhmen, im siebenden Jahr seines Reichs, an den Abt zu Dobrilug und andere Prälaten des Marggrafthums zur Lusitz geschrieben, daß sie sich durch ungleiche Vorstellung von ihm nicht solten abwendig machen lassen. A. 1480. Nachdem Bischoff Johann der *V.* zu Meißen dem Kloster Dobrilug, *Misnensis* dioecesis, die Pfarr-Kirche zu Wartenbrugk, daran das Kloster zuvor die Disposition und Collation gehabt, einverleibet und zugeeignet, so haben dagegen der Abt, Prior, Subprior und Bursarius des Klosters bewilliget, daß sie alle Unterthänigkeit, Reverentz und Ehre, auch alle Bischöffliche und Archidiaconalische Gerechtigkeit, so dem Bischoff, seinen Nachkommen, auch dem Decano zu Meißen als Archidiacono, an obberührter Pfarrkirche gehörig, in keinem Wege entziehen, sondern gantz und unverletzt erhalten und erzeigen wollen, wie solches ein weltlicher Priester obberührter Pfarr-Kirchen iederzeit zu halten, und zu erzeigen schuldig. Sie und des Klosters Nachkommende sollen und wollen auch sich von dieser Zusage und gegebenem Treuen und Gelübnüß weder aus eigener Bewegung, noch durch iemandes anders, auch den Pabst selbst nicht absolviren lassen. Freytag nach Conversionis Pauli. (*m*)

§. 60.

(*l*) Ibid. p. 507.

(*m*) Exc. in der Ober-Sächs. Nachlese IV. p. 623.

§. 60.

Paulus, Abt.

Es ist allbereit oben da gewesen, daß das Kloster den Bischoff zu Meißen in der Fasten jährlich 14. Tage lang mit 30. Mann und Pferden Ausrichtung thun müssen, dergleichen Last die beyden Klöster Alten-Zelle und Buch ebener maßen auf sich gehabt haben. Es haben aber nach der Zeit gedachte drey Aebte mit Bischoff Johanne *IV.* einen Contract gemacht, und ihm 1120. Ungarische Ducaten gegeben, worauff sie von besagter Ausrichtung so lange frey geblieben, biß solches Geld, doch nicht eher als nach 3. Jahren wieder erleget würde. Bischoff Johannes *V.* wollte das Geld abtragen, aber die Herren Aebte wollten es nicht annehmen, welches der Bischoff an einem gewissen Ort deponirte, und die Ausrichtung wieder verlangte. Als die Aebte darzu nicht stimmen wolten, that sie der Bischoff in den Bann. Jene appellirten erst an den Dechant zu Bamberg, als Conservatorem Privilegiorum des Cistercienser Ordens, welcher des Bischoffs Bann vor nichtig erklärte. (*n*) Als es da noch nicht gehen wollte, kam die Sache an den Päbstlichen Stuhl. Der Bischoff, ohneracht er in den Gedancken stund, daß sie sich von seiner gewöhnlichen Jurisdiction nicht eximiren könnten, muste doch zu Rom deßwegen eine Commission ausbitten, und die ward dem Cardinal S. Eustachii Francisco von Siena aufgetragen. Die Aebte kamen auch ein, und weil der besagte Cardinal damahls nicht zu Rom, so baten sie, daß die Sache einem gewissen Auditor di Ruota übergeben, und sie aus dem Bann loßgemacht werden möchten, welches auch der Pabst zugestanden. Als nun Gundisalvus de Villadirgo, V. I. D. Dohmherr

(*n*) Matthias *Doering* ad a. 1482. in Horns Hand-Bibl. IV. p. 362. & tomo III. *Menckenii* p. 36.

herr zu Toledo, Päbstl. Capellan und Auditor den Proceß vornahm, kamen die drey Aebte wieder ein, und ihr Supplic war folgenden Inhalts: Ohneracht der Bischoff zu Meißen über sie keine Jurisdiction hätte, und sie weder visitiren, noch Correction geben, oder auch Ausrichtung von ihnen prætendiren könte, vermöge derer Cistercienser Privilegien, so habe doch der Bischoff biß zum Bann zugefahren, und höre nicht auf, sie, ungeacht der Appellation und Litispendentz, auf allerhand Art zu beunruhigen, so daß, wofern ihm nicht Einhalt gethan würde, Aergernüß daraus entstehen könnte. Bitten dannenhero ihm sein wiederrechtliches Verfahren zu verbieten. Welche Bitte ihnen von dem Pabst auch zugestanden worden.

§. 61.

Hierauf citirte besagter Gundisalvus die Procuratoren von beyden Partheyen vor sich, und als derer Aebte ihrer, Mag. *Nicolaus de Parma* sich einstellte, des Bischoffs seiner aber, Mag. *Theodericus de Arades* ausblieb, so ward er nicht allein contumacirt, sondern es ließ auch Gundisalvus den 30. Oct. 1482. einen General-Befehl an alle Geistlichen Meißnischen Stiffts ergehen, daß sie dem Bischoff zu Meißen und dessen Officialen untersagen sollen, damit währenden Proceß auf Bischöfflicher Seite nichts vorgenommen werden sollte. Dieser Befehl ist nach damahliger Zeiten Art sehr scharff eingerichtet. Welcher Geistlicher aber binnen 6. Tagen nach geschehener Publication es dem Bischoff hinterbracht, oder der Katze die Schelle angehangen, wird nicht gemeldet. Gundisalvus blieb auch nicht zu Rom, sondern ward nach Franckreich verschickt, daher gerieht der Proceß wieder ins Stecken.

§. 62.

Also musten die Aebte wieder einkommen, daß die Sache einem andern Auditori aufgetragen werden sollte.

Das

Das ward ihnen verwilliget, und Johann Anton, Bischoff zu Aleßandria darzu ernennet. Und weil der Bischoff von Città di *Castello* als Legatus de latere damahls nach Teutschland geschickt ward, so ward ihm zugleich mit aufgetragen, die Sache zu verhören und beyzulegen. Das war nun schon wieder nichts. Denn der besagte Bischoff hatte zwar an verschiedenen Orten in Teutschland zu thun, nach Meißen aber kam er nicht. Dannenhero musten sich die Aebte wieder melden, und baten, weil die Acten bereits so starck waren, daß sie nicht wohl nach Teutschland gebracht werden könnten, die Sache aber nirgends besser als zu Rom abgethan werden könnte, daß sie von dem obgenanten neuen Auditore verhandelt werden möchte. Indessen ersehe ich aus gewissen Excerptis, daß a. 1483. den 24. Oct. ein Definitiv-Urtheil in der Sache des Bischoffs zu Meißen mit dem Abte zu Dobrilug heraus gekommen.

§. 63.

Der Bischoff von Aleßandria citiret beyder Parteyen vor sich; Derer Aebte Procurator erscheinet, der Bischöffliche nicht, und wird also zum andern mahle contumaciret. Der erstere bat sich hierbey abermahls einen General-Befehl aus an alle diejenigen, welche etwan eine Schrifft oder Document hätten, das denen Aebten zu Ausführung ihres Rechts dienlich wäre, daß sie solches innerhalb zwölff Tagen nach Publication oder Insinuation dieses Befehls ausantworten sollten, und wer solches nicht thun würde, der sollte in die Straffe des Bannes verfallen seyn. Dieser Befehl ist datiret den 3. Julii 1484.

§. 64.

Wie nun die Sache endlich abgelauffen, kann ich nicht sagen, weil meine Uhrkunden weiter uicht gehen.

Fabri-

Fabricius (*o*) schreibet, als sich die Aebte zu der Zahlung des streitigen Geldes verstanden, sey ihnen wieder erlaubet worden den Gottes-Dienst zu halten. Allein er ist nicht recht berichtet gewesen. Denn, wie aus dem bißherigen zu ersehen, kam der Streit nicht von einer Geld-Schuld, sondern von der Ausrichtung her. Zum andern ist nicht glaublich, daß die Aebte so einfältig gewesen, und des Bischöfflichen Bannes wegen, der doch zugleich Partey und Richter war, gleich allen Gottes-Dienst eingestellet haben. Sondern weil sie nach Rom appelliret, auch von dem Pabst selbst geschützt worden, so werden sie wohl mit ihrem Gottes-Dienst, wie gewöhnlich, fortgefahren haben, ob sie gleich wegen derer Accidentien eben keine Seide gesponnen haben möchten. Was ich nun bißher von diesem Handel erzehlet, das habe aus Documenten genommen, die schon in unsern Script. & Dipl. R. G. T. p. 297-304. gedruckt seyn.

§. 65.

Balthasar Kuschke, Abt.

Wird bereits a. 1502. gemeldet. A. 1504. und 1505. hat er einen doppelten Vertrag zwischen dem Pfarrer zu Wartenbruck und seinen Pfarrleuten aufrichten helffen. (*p*)

Dieser Abt lebte noch a. 1522. und ist seinetwegen von Churfürsten zu Sachsen folgender Vertrag errichtet worden.

Nachdem Vndt als sich Irrunge zwischen dem Ehrwirdigen in gott vndt Hern, Hern Baltassern Abt zum Doberlug an eynen, vndt Hansen Roerbizen auch Hansen spindeler zur Cunzewerda ßeshafftig

(*o*) *Fabricius* Annal. urbis Misnæ a. 1482.

(*p*) Dipl. in der Ober-Sächs. Nachlese IV. p. 627, 8.

tig anderß teylls, von wegen etzlicher Vortagten pechte vndt Zinse halben, gehalten, Sindt dieselben auf Beuehl, des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten vndt Hern Hern Friederichen Hertzogen zur Sachsen, des hayligen Römischen Reichs Ertzmarschalch Churfurst, Landtgrauen In Dhoringen, Margkgrauen zur Meissen ꝛc. Meynes genedigsten Hern durch mich Hansen von Mingkwitzen, Ritter, Amptman zur Liebenwerda, mit beyden theyll Wissen vndt Willen güttlichen vndt Entlichen Vertragen, wie Volgett. Erstlich soll aller Vordrießlichen Wider Wil, so sich zur zwischen den partheien der Jrrunge halben begeben, auffgehoben, thot, vndt abe sein, Mein genediger Her von Doberlug sol gemelter Vntherthanen genediger Her seyn, Vndt sie sollen sich in allen Billigen sachen gegenn Jm, dem Abt, vndt seyner gnaden Conuent, als die gehorsamen vndt Vntherthanen halten vndt Ehrzeygen. Wyther sollen alle vorsesne pechte vndt Zinß auff Meyne Vntherhandelunge frey vndt los gelassen seyn. Auch ap Jmandts Jn disser sach eynichen Nachteyll vnndt schaden, an Vihe oder andern Entpfangen, sal auch darbey bleyben, vnndt ferner nicht gesucht oder angezogen werden. Der Abt vorgenandt sall Hansen von Koerbitz die Lehn auff sein ehrsuchen geburlicher Weise thuen, vnndt von genanthen Koerbitz gewohnliche pflicht nehmen. Vndt wan hinfurther Vorfallen wirth, das die gedachten Vnderthanen auff Vberfluß der Elben schaden nemen wurden, Sollen den Abt vndt seyne nachkommen zwene, vndt deßgleichen die Besitzer des guths Cuntzewerda, auch zwene Vorordenethen, die solchen schaden wirdigen vndt Bewegen, vndt dem Abt, wie sie es finden, Bericht thun, Als dan soll sich der Abt gegen denen, so den schaden Empfangen, genediglichen Ehrzeygen. Als auch gedachter Korbitz vndt Spindeler weyther anzeygen, das die Elbe Jnen mitt abreissen mergli-
chen

chen schaden zwfuge, Ist Bereth, das der Abt persoenlichen die Ding Furderliche Neben dem Besitzern des guths Besichtigen sall, vndt wo der schaden Befunden, Mith den armen Leuthen sich derhalben vorgleichen, auch darinnen genedigen Willen ehrzeigen vndt Vormahlung auffrichten, Damitt künfftiger Zangk verhalten werde. Es soll auch dieser Artigkel, so viel den schaden, so von Vberguß der Elben geschicht, Belangett, mith In die Lehens Vorschreibunge, In massen hierinne begriffen, Bracht werden. Vndt sollen himit disser Yhrer gebrechen entschiden vndt gentzlichen Vortragen seyn Des zw gedechtnuß sindt Zwene schiede gleiches Lautes geschriben Mith meynen Hansen von Mingkwitzen Ritters rc. petschafft Bestetigett, vndt iedem theill einen gegeben geschehen zu Torgaw Mitwoch nach Oculi Anno Domini xvcxxij.

§. 66.

Heinrich, Abt.

A. 1524. war dieser Abt mit zu Meißen, als der Cörper des vermeinten heiligen Bennaus erhoben ward. (q)

§. 67.

Heinrich von Mertzkirchen.

Ward a. 1526. Abt, bezeügte aber gleich eine Liebe zum Evangelio. Daher König Ferdinand den Landvogt ermahnet, ein wachsames Auge auf ihn zu haben, damit die Lutheraner nichts unternehmen möchten. Es mag wohl auf Herzog Georgens Angeben geschehen seyn, als welcher die Bömischen Stände derowegen erinnert. Er soll die Kleinodien und Bücher zu Churf. Johann Friedrichen geflüchtet haben.

§. 68.

(q) Monachus Pirnensis p. 1456.

§. 68.

Johannes, Abt.

In einem Jahre 1534. sollen zwey dieses Nahmens gewesen seyn, davon mir weiter nichts bekannt. A. 1335. ist ein Regal aus dem Kloster nach Eilenburg und in dasige Kirche, statt der verbrannten Orgel, gesetzet worden. v. Simons Eilenburg. Chron. p. 92. A. 1537. hat König Ferdinand Herzog Georgen zu Sachsen ersucht, er möchte dem Abte zur Alten-Zelle erlauben in Kloster Dobrilug eine Visitation anzustellen.

§. 69.

Nicolaus, der letzte Abt.

Ist a. 1539. erwehlet worden, ist ein großer Freund von Luthern gewesen, und hat alle die in großen Ehren gehalten, welche von ihm recommandiret gewesen. Ja er hat unter der Hand dem Evangelio sehr fortgeholffen. (*r*)

A. 1540. hat er dem Pfarrer zu Golmitz einen Garten und Wiese geeignet. In diesem Jahre hat Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen das Kloster Dobrilug ein- und an sich genommen, und zwar wegen einer Schuldforderung beym Keyser *Maximiliano*, und weil ihm König Ferdinand etliche zum Kloster Grunhäin gehörige Dörffer einziehen lassen.

A. 1542. Dinstags nach Joh. Bapt. hat Graf Albrecht Schlick den a. 1328. datirten Brief, auf Friedrichs von Strunnen zu Trebatz gesessen, Bitte, vidimiren und transsumiren lassen. (*s*)

A. 1544.

(*r*) *Schleppaxius* de amore Lutheri paterno in Lusatiam p. 17.
(*s*) Dipl. in Destinatis liter. & Fragm. Lusat. II. p. 95.

A. 1544. den 11. May zward wischen König Ferdinand und Churfürst Johann Friedrichen zu Speyer ein Vertrag errichtet, darin auch wegen des Klosters Dobrilug folgendes abgehandelt worden. 1. Der Churfürst soll das Kloster auf Martini abtreten, auch von Frucht und Nutzung so viel zurück lassen, als zum Unterhalt dienlich ist. 2. Die Grunhänischen Güter sollen taxiret, und dem Churfürsten so viel, als die Zinsen zu 5. pro Cent austragen, vom Kloster Dobrilug abgetreten werden. 3. Uber diese Unterthanen soll er Pfandherr seyn, und dieselben weiter nicht beschweren. 4. Was der Schutzgerechtigkeit dieses Klosters wegen dem Churfürsten oder Hertzog Moritzen gehöret, dabey soll es bewenden. 5. Der Churfürst soll sich reversiren, wenn der König die Summa des Pfand-Schillings erlegen würde, den Pfandbrieff und Keyser Maximilians Schuldbrief herauszugeben. 6. Wenn Dobrilug solte verkaufft werden, so solte der Churfürst und seine Erben den Vorzug haben. 7. Gegen den Abt, Conventualen und Pfarrherrn, will sich der König erweisen, daß sie zufrieden seyn sollen. (*t*)

Die Königlichen Räthe an Statt, daß sie hätten sollen an Martini nach Dobrilug kommen, thaten sie es erst in der Fasten des folgenden Jahres 1545. und nach vielen Handlungen thaten sie nichts, was in den Vertrage versprochen worden. Der Churfürst solte die Bezahlung in getheilter Summe nehmen, und als Aunus von Könneritz, Haupfman aufm Schneeberg a. 1546. mit dem Könige zu Breslau wegen des Verkauffs gehandelt, hat ers ihm abgeschlagen, mit der Antwort, er könnte dem Versprechen nicht nachkommen.

A. 1547.

(*t*) Dipl. in Hortleder 2. Theil, 3. Buch 11. Cap. p. 252. Lünig R. A. part. spec. von Sachsen p. 54. wie auch in denen Addendis nach den Haupt-Register p. 910. *du Mont.* Corps diplom. tom. IV. part. 2. p. 270.

A. 1547. nach der Mühlbergischen Schlacht und Niederlage des Churfürsten ist das Kloster von dem Könige wieder eingezogen worden. Die Münche waren davon gelauffen, ohne Zweifel aus der Ursache, weil der Abt Nicolaus dem Evangelio sehr zugethan, (u) und die Münche werden ihm beygestimmet haben. Den 9. Aug. gab der König denen Sechs-Städten in einem Briefe Schuld, sie hätten gütlich zugesehen, daß der Churfürst das Kloster überzogen und eingenommen. (x) Den 12. Aug. gab der König an seine Commissarien eine Instruction, wie sie sich mit Verschreibung des Klosters verhalten solten: Worauf es den 10. Oct. (al. 9.) an Graf Albrecht Schlicken Pfandweise abgetreten worden. Jedoch muste der Gottesdienst durch vier Münche und einen Prior bestellet werden.

A. 1548. Freytags nach Andreä ist Graf Schlickens, Niederlausitzischen Landvoigts Brief datiret, nach welchem das Kloster ein Hauß in Lucka dem Rathe daselbst verkauft hat. v. in *Wilckii* Ticemanno p. 258.

A. 1549. zog Graf Schlick die 50. fl. wieder ein, womit der Churfürst a. 1544. dem Ministerio zu Kirchhayn ihre Besoldung verbessert hatte.

A. 1551. den 17. Aug. confirmirte Churf. Moritz Wolfen von Schönburg 2000. fl. auf das Gut Klein-Hof, welche ihm Churf. Joh. Friedrich verschrieben.

A. 1562. Dinstags nach S. Viti hat Keyser Ferdinand denen Jesuiten, welche in besagten Jahre das Collegium zu S. Clement zu Prage bekommen hatten, jährlich 450. fl. aus dem Kloster Dobrilug auf Georgii und Galli zu reichen verordnet. (y)

(u) Destinata Liter. & Fragm. Lusatica. VII. p. 717.

(x) Chron. Budissinense MS.

(y) Jo. Florian. *Hammerschmidt* in Prodromo Gloriæ Pragenæ c. 5. p. 86. Dipl. & Scriptores nostri R. G. T. 2. p. 54. B.

A. 1564. hat Keyser Ferdinand Churf. Augusto die Jagden auf dem Stift Dobrilugk auf Zeit Lebens verwilliget, ohne daß er ihm etwas davon gegeben.

Chf. Christian *I.* zu Sachsen hat, auf geschehenes Ansuchen, die Jagd auf denen Kloster-Waldungen ebenfalls Zeit Lebens erhalten. Nach dessen Todte aber sind **Rudolph**, **Heinrich** und **Volckmar von Gersdorff** Pfand-Inhaber gewesen, und zwar mit Genehmhaltung des Pabsts, weil sie eine Summa Geldes zum Türcken-Kriege hergeschossen, (z) und sich derselben bis a. 1602. bedienet.

A. 1602. den 4. May hat Keyser Rudolph *II.* dieses uhralte Stift, welches schon fast über Menschen Gedancken durch ausländische eingebrochene Kriegs-Gewalt eingenommen, an Kloster-Gebäuden sehr profanirt, durch die vor 50. und mehr Jahren geschehene Verpfändung nichts gebessert, und nachmahls, auser etlichen wenigen Deputat-Geldern nichts davon zum geistlichen Gebrauch verblieben; von denen Pfands-Inhabern mit Darstreckung der Ober- und Nieder-Lausitzischen Cammer-Gefälle, zu Fortsetzung des zehenjarigen Türcken-Krieges, an Herrn **Heinrich Anshelm von Promnitz**, Freyherrn zu **Pleß**, auf **Sorau**, **Dobrilug**, **Pribuß**, **Tribel** und **Hoyerswerda** rc. verkaufft die freye Herrschafft Dobrilugk, das Hauß und Schloß daselbst als einen freyen Stand, davon das andere gantze Corpus seinen Nahmen hat, sammt allen, so in der Ringmauer und Umfange des gantzen Wesens begriffen, Item die Rittersitze Kleinhoff und dem zugehörigen Forwercke, dem Städtlein **Kirchhain**, der Bürgemeister und Raths-Chur-Bestetigung, die Rittersitze **Gruna**, **Scholzig** und **Gelnitz**, sammt allen zum gewesenen Stifft Dobrilug gehörigen Ritter-Affter-Bauer- und Kirch-Lehn, samt denen Dörffern **Wiederzayen**, **Arnzayen**, **Hennersdorff**, **Lichtenau**,

(z) *Manlii* Comm. Lusat. I, 12. 11. Grosser III. p. 63.

tenau, Franckenau, Trebus, Oppelhayn, Schönborn, Drechwitz, Rückersdorff, Schadewitz, Staupitz, Dreßig, Schilda, Dolenichen, Bucawitz, Sorna, Lindenau, Doberstrau, Lugka, Münchhausen, Friedersdorff, Fischwasser, Eichholtz, Dubro, Gelnitz, Briesen, Neysdorff, Gruna, Friedersdorff bey Lucke, Nutzka, Partzka, Franckendorff bey Lucke ꝛc. vor 230000. Thaler erblich verkaufft. (*) Denen Jesuiten hat der Keyser 15000. Schock Meißnisch an Statt der jährlichen Pension an baaren Gelde auszahlen lassen, darauf sich dieselben ihrer Forderung an Dobrilug gäntzlich begeben, und a. 1603. Sonnabends vor Jacobi renunciret haben. Bey gedachter erblicher Verkauffung dieser Herrschafft haben sich zu Gewährs-Bürgen eingelassen und verschrieben die Aebte und gantze Convente des Stiffts Sagan und Neüen-Zell, der Thumdechant und Capitel zu Bautzen, die Städte, Budissin, Görlitz, Zittau, Luckau und Guben, deren Verschreibung den 7. May 1602. datiret ist. Die Gewährs-Verschreibung des Keysers aber ist den 4. Maji datiret.

A. 1605. hat der Keyser einen Abschied, die Dienste, Landfuhren und andere Beschwerden derer Dobrilugkischen Unterthanen betr. ausfertigen lassen.

A. 1606. hat Churfürst Christian *II.* zu Sachsen an den Herrn von Promnitz begehret, sich zu erklären, ob er gedacht, die hohe Jagd auf Maße, wie es die Handlung geben würde, abzutreten; darauf derselbe nicht allein die Jagden, sondern auch die gantze Herrschafft dem Churfürsten antragen lassen. Allein in Betrachtung, daß es 1. ein geistliches Stifft, woran die Papisten und Jesuiten ihre geistliche Jurisdiction nicht gar hatten fallen lassen, auch daher dem Herrn Landvoigt so viel zu thun machten, daß er einiger maßen

(*) Dipl. in Grossers Laußitz. Geschichten III. p. 63. Lünig Codice Germ. Diplom. II. p. 447.

zur Alienation solte bewogen worden seyn. 2. Daß es auf des Marggrafthums Lausitz Grund und Boden gelegen, und daher zweifelhafftig, ob die Landstände zu vermögen wären, daß sie solch Stift aus ihren Territorio vergessen würden, auch über das ohne große Mühe und Geldschilderung nicht zugeben würde, und daß vor dem, als Chur-Sachsen sich auch darum beworben, auf folgenden Conditionibus bestanden seyn solte, daß nehmlich das Stift von der Cron in Lehen genommen, alle Contribution davon abgetragen, keine Festung in das Land gebauet, noch ein völlig Hoflager darinnen gehalten, mit der Botmäßigkeit dem Marggrafthum gelassen, die Appellationes an die Landgerichte abgeschickt, item die Biersteuer und Zoll Keyserl. Maj. entrichtet werden solle. 3. Daß es dasiger Orten zänckisches Volck gäbe, die aus schlechten Ursachen, bey den Landgerichten, auch bey Keyserl. Maj. selbst zu klagen pflegten. 4. Daß es den alten Anschlägen nach (weil der Abgesandte sich verlauten lassen, daß solch Stift dem Herrn von Promnitz über 250000. Thaler kostete) zu hoch, und wenn schon der Kauff-Summe halber eine Handlung getroffen, doch zu solchen Gelde wegen der erschöpfften Cammer keine Mittel, noch auf erborget Geld zu schliesen rathsam sey; So ist solche Sache bis a. 1623. ersitzen geblieben.

A. 1616. ließ **Hans Wolff von Ponickau**, auf Baselitz, weil der Verkauff dieses Klosters viel Aufsehens machte, von **D. Justo Gebhard** zu Budissin sich ein schriftlich Bedencken ausstellen über folgende Puncte: 1. ob dergleichen geistliche Güter und Stifte in profanos usus verwandelt werden könten? 2. ob nicht stante negativa, in etlichen Fällen die transmutatio und alienatio bonorum ecclesiasticorum Statt habe? 3. ob der Keyser befugt gewesen, das Kloster in eine freye weltliche Herrschafft zu verändern und zu verkauffen? 4. ob mann sich daher einige Zusprüche zu

befah-

befahren habe, und wie denenselben zu begegnen. (*) Was vor eine Antwort darauf gefallen, ist zur Zeit nicht bekannt.

A. 1623. hat Churfürst Johann George zu Sachsen, als damahliger Pfand-Inhaber der Ober- und Nieder-Lausitz, die Herrschafft Dobrilug nach unterschiedlicher Handlung von dem Herrn von Promnitz vor sich, und in gnugsamer Vollmacht seines verreiseten Bruders Maximiliani, an sich gehandelt vor 300000. fl. Meißnisch, inclusis 5000. fl. hart Geld, welcher Kauff den 14. Jul. 1624. geschlossen, und den 17. Jul. darauf die Ratification erfolget ist.

Indessen hatte D. Erasmus Unruhe, Prof. zu Wittenberg, einen Theil der Herrschafft Dobrilug, den Kleinhof genannt vor 9000. fl. wiederkäufflich an sich gebracht, auch die andern vier Viertheil, Dobrilug, - - - Gruno und Schilde, Schiedsweise inne gehabt. Dieser hat sich gegen den Churfürsten erkläret, alle sein erlangtes Recht an denselben abzutreten, welches auch a. 1623. den 21. Nov. geschehen.

Also hat nun von der Chur-Sächß-Kauff-Summa besagter D. Unruhe zu seiner und seiner Creditoren Befriedigung 10000. fl. bekommen, und 52000. fl. der Graf zu Solms, womit die neuen versetzten Dörffer eingelöset worden, nehmlich Eichholtz, Dreyßig, Hennersdorff, Münchhaussen, Francken, Bichten, Trebus und Dubrichen.

Der Herr von Promnitz hat die Keyserliche Hauptgewähr, davon oben a. 1602. gedacht worden, dem Churfürsten cediret, und sich hierüber verschrieben, vor alle Prätensionen und Zusprüche zu solcher Herrschafft, so von seinem Herrn Vater herrühren, und auf die Bahn gebracht werden möchten, als Verkauffer, nebst seinen Erben und Erbnehmen, in proprium und solidum

(*) Grosser l. c. p. 65. 66.

dum zu schaffen, und was verkaufft, ex qvocunqve capite die Ansprüche herrühren möchten, zu gewähren.

Wegen Abfindung derer Jesuiten hat der Herr von Promnitz ein besiegeltes und ausgefertigtes Exemplar solcher Renunciation, welches er an dem Keyserl. Hofe, bey der Böhmischen Land-Taffel, wie solche daselbst eingeschrieben, zu Hand darüber erlanget, dem Churfürsten eingehändiget.

Den 31. Aug. berichtete der Churfürst diesen Kauff an das Ober-Consistorium, um sich wegen der jurium episcopalium darnach zu achten. Aus einem andern an diesen Tage gegebenen Churfl. Befehl ist zu sehen, daß D. David Döring, Hofrath, der vornehmste Commissarius bey diesem Kauffe gewesen. Den 23. Nov. ergieng ein anderer Befehl, daß Dobrilug in Justitz-Sachen unter der Dreßdnischen Regierung stehen soll. Noch sind in 1624. Jahr folgende Dörffer, welche zur Herrschafft Dobrilug gehöret, zum Amt Finsterwalda geschlagen: Biske, Pomsdorff, Johre, Dolemichen, Schacksdorff, Grebitz, Poley und Staupitz.

A. 1655. suchte der Official zu Lübben wieder an, um die Episcopalia zu Dobrilug, konte aber nichts erhalten.

Nach Churf. Johann Georgen I. Tode fiel die Nieder-Lausitz, folglich auch Dobrilug, an Herz. Christian zu Merseburg, welcher daselbst eine Stadt angelegt, und das Privilegium a. 1664. den 2. May ausfertigen lassen. Das Kloster selbst hat er zu einen Schloß apriren lassen. Wo die Zellen gewesen, da stehet itzund das Amthaus und Kornboden. Die Kloster-Kirche, welche so wohl von denen Hussiten, als Schweden eingeäschert, und zu Pferde-Ställen war gebraucht worden, hat gedachter Hertzog a. 1676. und folg. schön wieder aufgeführet. Er hatte auch Vergnügen daselbst zu wohnen, und a. 1682. und 83. als

zu

zu Merseburg die Contagion, hat er beständig allhier residiret. A. 1685. hat mann schon 150. Bürger-Häuser gezehlet. (*)

Verkürtztes Verzeichniß derer Aebte:

Adelbertus s. *Albertus* 1209. 26. §. 4. sq.
Johannes 1227. §. 7.
Albertus 1228. §. 8
Bertoldus 1230. 34. §. 9. sq.
Bernhardus 1240. 52. §. 11. sq.
Wilhelmus 1253. 66. §. 14.
Guncelinus 1267. 89. §. 15. sq.
Hermannus 1293. 96. §. 24. sq.
Johannes 1297. 1307. §. 28. sq.
Heinrich 1311. §. 35.
Ulricus 1318. 23. §. 36. sq.
Theodericus 1324. 35. §. 39.
Johannes 1343. §. 40.
Heinrich 1346. §. 41.
Theodericus 1353. 64. §. 42.
Heinrich von Ortrand 1370. 78. §. 43. sq.
Theodericus 1382. 83. §. 47.
Luppold von Rokeritz 1386. 1418. §. 48. sq.
Petrus 1421. 34. §. 50. sq.
Jacobus 1435. 38. §. 63. sq.
Benedictus 1445. 65. §. 55. sq.
Heinrich 1474. §. 59.
Paulus §. 60. sq.
Balthasar Kuschke 1502. 22. §. 65.
Heinrich 1524. §. 66.
Henrich von Mertzkirchen 1526. §. 67.
Johannes 1534. §. 68.
Nicolaus, der letzte Abt 1539. sq. §. 69.

(*) Grosser l. c. p. 64.

* *

IV.

Acht Urkunden von der Stadt Döbeln.

I.

Landgraff Friedrich verschreibt seinen Zinß in Döbeln bey den Fleischern und Schustern einem Rathsglied daselbst *a. 1325*. (ex orig.)

Nos *Fredericus* Dei gratia *Thyringie Lantgrauius*, *Misnensis & Orientalis Marchio*, *Dominusque terre Plysnensis*. Recognoscimus tenore, presencium literarum, quod fideli nostro *Johanni Tyloni* ciui in *Dobelin* censum nostrum ibidem apud carnifices & calcifices, qui vulgariter Morgensprache dicitur, quem a nobis de iure tenere debet, & a nostris progenitoribus antiquitus habuit, ipsiusque heredibus contulimus & conferimus in hiis scriptis proprietatis titulo perpetuo possidendum. In cuius collationis nostre euidens testimonium presentes ipsi dari fecimus litteras, sigilli nostri munimine fideliter consignatas. Testes huius sunt fideles nostri dilecti *Albertus Burcgrauius de Aldemburg*, *Henricus de Plawen aduocatus* Junior dictus *Ruzze*, Dominus *Waltherus* prepositus ecclesie *Misnensis*, *Bertoldus Vicedum de Ekstete*, *Johannes de Nutenhouen*, noster Marschalcus & quam plures alii fide digni. Datum *Aldemburg* anno Domini Millesimo, Trecentesimo vicesimo quinto, VIII. Kln. Maii.

II. Kauff-

II.

Kauffbrieff über das Geleit, so der Rath zu Döbeln, Jahn von Schleinitz zu Sehrhausen abgekaufft *1460.*

Ich Her Jähn von Schleinitz Ritter zu Seerhausen gesessen, bekenne vor mich und meine Brüder, und aller meine rechte Erben, in diesen offenen Brieffe vor allen den, die ihn sehen, hören oder lesen, daß ich den Ehrsamen, Weisen Burgermeister und geschworne Rathmannen der Stadt Döbeln, und gantzer Gemeine, mit freyen wohlbedachten Muthe verkaufft habe den Zoll zu Döbeln und Roßwein, mit allen ihren Nutzen und Gerechtigkeit, dazu ich ihn bißhero besessen, und innen gehabt habe, und habe ihn den gegeben um hundert Schock guter schildiger Groschen Freyberger Müntze, der sie mich wohl zu Dancke bezahlet haben, und den vor guten Zoll, an meines gnädigen Herrn von Sachsen Hand uffgelassen habe, und seine Gnade gebethen, den vorgnanten Bürgermeister und geschwornen Rathmannen der Stadt Döbeln und der gantzen Gemeine verliehen, daß deme seine Gnade, durch meiner und ihrer Bitte willen gethan hett, und hatt ihn den geliehen in allermaßen, als ich den gehabt habe. Und des zu wahrer Bekänndtnüsse habe ich Her Jahn vor mich und meine Brüder, und alle meine Erben mein Innsiegel, in Krafft dieses Briefes unten an diesen offenen Brieff lassen hängen. Der gegeben ist nach Christi Geburth unsers Herrn vierzehenhundert Jahr, darnach in dem sechzigsten Jahre, an der Mittewochen nach Sancti Erharts Tage.

III.

Nic. Lobenstein stifftet die *Octavas Corporis Christi* und *Visitationis Mariæ* zu Döbeln *a. 1437.*

In dem Namen der Heiligen retelichin dreifaldikeit Amen. Nach dem als man nach dem Sproche des

des propheten Gote labin sal in seynen heiligen, vil bilcher vnd obirfloßiger sal got gelabit, geeret vnde gegroßet werden in seinem heiligen waren lichnam, vnd ouch Seyner hochgelabiten muter der reynen iuncfrawen marie. Dor vmb der Erbare herre Ern Nicolaus lobenstein Thumherre zcu Aldenbergk Ist beweget in Sunderlicher andacht zcu dissin guten wergkin, vnd hat bedacht, wie dirre Edele tuwer Satcz der Ritterlicher kirchin von den alder heiligistin vnde geistlichin vetern den Bebisten zcu den lobelichin festen vnsers herren lichnams, vnd der reynen mait marie visitationis Mit iren octauan gegebin vnd besketiget von der Heyligin Romischin kirchin, vnd die Selbigen gezziten, Dor vmb gegebin ist dißer Edeler Satcz, ye dach nicht gehaldin seint als das auß gesatcz ist In der pharkirchin zu dobelin. Dor vmb dißer Erbare herre had angeseheen Selikeit seiner selen, vnd vil andern vrommer lute, vnd hat Sich das beworbin als ein getruwer kauffman Sulchin ackir, der zo Edeln Satcz lange zceit vorburgen gehalden had, zcukauffen, vnd den Satcz allen gloubigin vnd ynnigen hertczen an den tagk zcu brengen in der vorgnanten pharkirchin des außderwelten houpthern Sancti Nicolai zcu dobelin, die genanten feste des heiligen waren lichnams vnd vnser libin frauwen visitacionis mit yren octavan gantcz, als alle tage tegelich mit metten, messen, vespern vnd allen andern gezziten, als man die in den Thumkirchen pfleget zcu halden al iar ierlich vnde eweklich mit Schulern lobelich vnd heiliklich singen vnde halden sal. Hir vmb ist nu das, Das wir donat Strube Burgermeister, Nickil vicke, Nickil westewitcz, Thomas Rotter, Clemen Schuster, Thomas schustir, Hanus Rost, mattis smyd, Nickil geißilbrecht, Petir bolcze, Jacoff hase, Simon prasauth, Gesworn Rathman vnd die gantcz gemeine der Stad dobelin Begern Sulchir gnade teilhaftigk zcu werdin vnsern Nach-

Nachkomelinge, vnd alle ynnige hertczen, die in den vorgnanten festen in vnser pharkirche komen werdin, teilhaftigk zcu machin. Dor vmb zo haben wir mit gutem bedacht vnde vorrath vnsern eldistin, gote zcu labe, vnde dem heiligen waren lichnam, vnd der werdigen iuncfrauwen marie zcu eren, vns vnd vnsern altfarn vnd allen vnsern nachkomelingen zcu troste, Sunderlichin vnser Stad zcu eren vnd vromen dem vorgnanten hern Ern Nicolaus lobenstein Recht vnd Redelichin vorkaufft ein Schog Schildichter grossin fribergischer muntcze Jerlich vnd ewiger czinße, vnd haben em das gegebin vmb virczen Schogk schildichter grossin der oben geschrebin muntcze, die wir den an vnser Stad notcz vnd vromen gewant haben, vnd das Selbige schogrossin Sullin vnde wollin wir alle iar Jerlich Rechen vnd gebin von vnserm Rathauße den nesten vritagk nach vnser libin frauwen tage visitacionis vnuorczoglich an hinderniß, wedir Rede vnde allen intragk, den Erbarn hern vnd deynern gotis vnde des werdigen heiligen lichnams vnd vnsir libin frauwen, in dißin vorgnanten festen vnd von iren wegin einen prediger addir vorwesir der kirchin zcu dobelin, des das denn alzo außgebin vnde teilen sal, dem prabst acht grossin, dem prediger acht grossin, den czwen caplan itzlichin funff grossin, dem Schulemeister czen grossin, den czwen locaten itzlichin Sech grossin, den alterlute Sech grossin, dem kerchenere Sech grossin. Wir sullin vnde wollin dem vorgnanten hern vnsers kauffers ynniger begerunge bestellin vnd daruff sehen lassin alle Jar, das die vorgnanten zcinßhebere vnd festen deyner die festen Redeliche vnde lobeliche begehen vnd halden sullin, Alzo das der Schulemeister allegeczitèn als oben beruteh ist, Singen sal mit den Schulern. Do sullen bie sein zcu Metten, messen vnd vespern vnd andern geczitèn prediger vnd Caplan bie beswerunge erer gewiß. Die alterluthe die sullin lassin

ufffstegkin zcu den Selbigen geczyten Beide octauan czwei erliche wechsin licht. Ouch so sal der kirchener luten beide octauan des wergkiltagis, als mon obir Jar pfleget des Sontagis zcu luthen. Ouch nemelich beger ich, uff das das gots dinst nicht vorkortcz nach den festen abegebrachin werdin, So sal man ye an den beiden acht tagen, vnde was Sontage in den octauan geuallin, die metten des abandis singen. Ouch qveme nu Sache, das wir gnanten Burgermeister vnde geswocn der Stad dobelin adder vnser nachkomelinge worden Sumigk an der beczalunge der gnanten zcinße, do got vor sie, alzo das vns die gnanten deynere nicht Selbir ermanen mochten, So mogen sie zcu hulffe nemen ein Eptischinne vnde eynen prabst zcu dobelin, Bie welchin brieue dißir briff legin sal, vnd vns dor zcu brengen mit geistlichin gerichte, des sullen sie von vns vnd vnser nachkomelinghe vnuordacht bleiben, vnd was do Schaden uff ginge von batelone addir briuegelde, den wollin wir selbir tragen. Das diese vorgnante Rede, Stucke vnd artikil Stete, gantcz vnd ewigklichen von vns vnd vnser Nachkomelinge Sullin gehaldin werdin, So haben wir vnse Stad Ingesegil mit bewust vnser eldistin zcu mer sicherheit lasen hangen an dißin offin briff, der do gegebin ist Nach gots gebort virczenhundert Jar, vnd dar nach in dem Sebendrißigisten Jare, den nesten vritagk nach der heiligen dreyer konige tage.

IV.

Joannes Episc. Misnensis societatem Calendariorum Doebelensium confirmat. a. 1451.

Excerpta ex documento, qvod integrum addere non est operæ pretium.

Johannes Dei gratia *Episcopus Misnensis*. — Sane qvia honorabiles & providi viri, provisores fraternitatis

nitatis fratrum Kalendarum in opido *Dobelen*, nonnulli qvoqve alii Deo devoti presbiteri & layci in ipsa fraternitate consistentes, divini pro nominis attollentia, & ut ecclesia parochialis S. Nicolai ibidem cultus divini potiora suscipiat incrementa, zelo piæ devotionis incitati, in suorum remissionem peccatorum, peculiarem qvandam fraternitatem inter se statuerunt, ut videlicet singulis qvatuor temporibus, & nonnullis statutis diebus per anni curriculum coëant, suorum parentum & progenitorum in remedium salutare, ad laudem Dei omnipotentis, sueqve preclarissime matris semper virginis Marie ac omnium sanctorum, pro novi altaris in dicta ecclesia parochiali S. Nicolai in *Dobelen* sub typo & nomine S. Petri & Pauli apostolorum, nec non SS. Fabiani & Sebastiani martyrum, ac Alexii Confessoris, & beatarum Barbare, Appolonie virginum, nec non Marie Magdalene, Marthe, Hedwig electarum, ex erectione & dotacione octo sexagenarum grossorum census annui, videlicet in & super agrum *Georgii Weydaw* duas sexagenas, in agro *Paul Smordis* unam sexagenam, in agro dicte *dy Michilin* viginti grossos, — in allodio *Grosse Bauchliz* domini *Nicolai* militis *de Heiniz* unam sexagenam, — prout in registraturis ac literis fraternitatis desuper confectis nobisqve exhibitis plenius conspeximus contineri, nobis obtulerunt. — Collatio vero altaris prelibati per provisores fraternitatis Kalendarum, qvi id de communi fratrum consensu, vel saltem saniorum parte fraternitatis ejusdem conferre debebunt, pertinebunt. Provisores etiam abbatisse & conventui monasterii in *Döbelin* singulis annis viginti grossos ministrare tenebuntur. Rector vero altaris ad qvatuor missas septimanatim tenebitur solemniter decantare. — Datum in castro nostro Episcopali

pali *Stolpin*, anno Domini Millesimo qvadringentesimo qvinqvagesimo primo, majori nostro sub sigillo.

Caspar, *Episcopus*, idem confirmat anno 1453, die sexta mensis Novembris.

V.

Churf. Friedrichs Lehnbrieff über das Gleit zu Döbeln *a. 1463*.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschallch und Churfürst, Landgraff in Thüringen und Marggraf zu Meißen, Bekenn vor uns und unsern Erben und thun kund mit diesem Briefe gegen allermänniglich, die ihn sehen und hören lesen. Nachdeme unser lieben getreuen Bürgermeister, Rath und ganze Gemeine unser Stadt Döbeln, dem Gestrengen Hrn. Jahn von Schleinitz, Ritter, unsern Rath und Ober-Marschall, lieben Getreuen, einen Zoll daselbst zu Döbeln und Roßwein, als der von alten herkommen und genommen ist, vor kurzen Jahren abekaufft, wir solchen Zoll derselben unser Stadt zu Stadtrechte geliehen, und Uns den Wiederkauff vor Uns und unsere Erben behalten haben, seind der Bürgermeister und Rath zu Döbeln iezo und vor Uns kommen, uns demüthiglichen bittende, daß wir Ihnen solchen Zoll um einen erblichen Zinnß, nehmlich zehen Schock Groschen jährlichen darvor zu geben, zum Stadtguth eignen, freihen und gnädiglichen verschreiben wollen, dadurch sich unser Stadt und sie gebessern, und uns desto baß gediehnen möchten. Alß haben Wir angesehen ihre fleisige Bitte, auch willige Dienste, Uns von Ihnen zu vielmahlen in Unsern Nöthen geschehen, und besondern Ufkommen und Besserung, die ihnen daraus folgen mag, und haben

Bürgermeister Rathe und ganze Gemein zu Döbeln, und allen ihren Nachkommen demselben Zoll zu ewigen erblichen Stadtguthe geeignet, gefreihet, und verschrieben, so viel uns das von Rechte zu thun gebühret, eignen, freihen und verschreiben, Ihn und ihren Nachkommen den also gegenwertiglich mit und in Krafft dieses Brieffes, den alß fürbaß mehr zu ewigen Zeiten, zu rechten Stadtguth zu haben, zu besitzen, auch nach redlicher Weise zu gebrauchen, und zu geniessen, von Uns, Unsern Nachkommen und Erben daran ungehindert, immaaßen gefreiheter und geeigneter Stadtgüther Recht und Gewohnheit ist, also doch, daß sie Uns, Unsern Erben und Nachkommen von solchen Zoll hinfürder in Ewigkeit, zu einen rechten Erbzinnße jährlichen zehen Schock Groschen in Unser Cammer, oder wohin sie darmit gewiesen werden, unverzüglichen reichen und geben sollen, mit den ersten Zinß uf Weihnachten nehist über ein Jahr, das würde nehmlich, alß man schreiben wird nach Christi Geburth, der Römer Zahl im Fünff- und Sechzigsten Jahre anzuheben, und verzeihen Uns hierauff vor Uns und unsere Erben, aller ander Gerechtigkeit, die Wir bißhero daran gehabt haben, oder haben möchten, doch unschädlich an Unsern Gleyt, daß wir lange Zeit daselbst gehabt und noch haben, auch den Altern und Geistlichen Lehn, darzu ezliche Zinse vor selben geeignet und bestätiget sind, die des vorgeschehen ist, gefallen und gegeben werden sollen, gantz ohne Gefehrde, und haben des zu wahrer ewigen Uhrkunde unser Innsiegel an diesen Brief wissentlich anhengen. Darbey sind gewesen und bezeugen die Gestrengen unsere Räthe und lieben Getreuen, Er Jahn von Schleinitz, Ober-Marschalch, und Er Nicol von Schönberg, unser lieben Gemahlin Hofe-Meister, beyde Ritter, und andere unser Manne, und Diener gnug, den wohl zu glauben stehet. Geben zu Meißen nach Christi Geburth,

vierzehen hundert, darnach im Drey und Sechzigsten Jahr, an Mittewochen Wenzelay.

VI.

Churf. Ernsts Befreyhung über das Geleite zu Döbeln 1470.

Wir von Gottes Gnaden Ernst des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalch, Churfürst, und Albrecht, Gebrüdere, Herzog zu Sachsen, Landgraff in Thüringen und Marggraff zu Meißen, bekennen und thun kund mit diesen unsern Brieffe gegen jedermänniglichen, die ihn sehen oder hören lesen. Nachdem wir in Unser Stadt zu Döbeln ein Zoll gehabt, und den ezlicher Vertracht halber, an den Rath und die gantze Gemeine und ihre Nachkommen, der genannten Unser Stadt zu Döbeln zu Gedeyen und Besserung haben kommen lassen, haben Uns die genannten die unsern ietzt unterricht, daß ihn solch Zoll vollkömlich nicht gegeben, deßhalben daß ezliche Fuhrleuthe und Viehtreiber Beystraßen suchen, und dieselben unser Stadt nicht rüren, sondern von denselben vorhalten und entzogen werde. Und haben Uns demüthiglich angerufft und gebethen, unser Gunst und Willen darzu zu geben, daß sie hinfürder von den Fuhrleuten und Viehtreibern, die die Beystraßen suchen, umfahren, und gleichwohl die Gegend und Gleythe rüren werden, in ezlichen Dörffern fordern und nehmen möchten, haben Wir angesehen der Unsern von Döbeln fleißige Bitte, getreu und willig annehme Dienste Uns zu vielmahlen erzeiget, auch die Billigkeit, und haben dem Rathe zu Döbeln und ihren Nachkommen vorgunst und zugeben, vergönnen und geben In gugenwertiglich und gnädiglich mit und in Krafft dieses Briefes, alßo, daß sie hinführo von den Fuhrleuthen und Viehtreibern, die die ehegenannte unser Stadt Döbeln umfahren, und Bey-

straßen

straßen suchen werden, in den nach beschriebenen Dörf- fern mit Nahmen zu Zschäbitz, Tobschädel, Dryßkau, zu Grubna und Techniz, wo sie der Fuhrleuthe oder Viehtreiber einen oder mehr, an der ende einen an- kommen, solchen ihren Zoll fodern, und den da zu neh- men bestellen mögen, in allermaaßen, als man ihn zu Döbeln zu geben schuldig ist, von unsern Ambtleuthen und andern unverhindert, darum von allen unsern Voi- ten, Schößern, Ambtleuthen und andern, die mit die- sen unsern Brieff ersuchet werden, mit fleißig ernstli- chen Begehren, daß Ihr dem Rathe zu Döbeln und ihren Nachkommen, solchen ihren Zoll, in den obge- nannten Dörffern unverhindert von den Fuhrleuthen und Viehetreibern die unserer Stadt Döbeln umfah- ren, und der ehegenannten Dörffern eins rüren werden, fordern und nehmen lassen. Ohne Gefehrde, doch mit Behaltung hierinne, ob wir zukünfftige Beschwerung in dem erkennen werden, und wir iz nicht unterricht weren, daß wir die nach Billigkeit, und wie Noth- durfft seyn würdet, ändern, und nach Unsern Wil- len bestellen mögen, ohne Gefehrde. Zu Uhrkund dieses Briefes mit Unsern Herzog Ernst zurück auff- gedrückten Insiegel, daß wir Herzog Albrecht mit ge- brauchen, wissendlich versiegelt, und geben zu Dreßden am Sontage Vocem Jucunditatis, nach Christi un- sers Herrn Geburth vierzehenhundert und darnach im Siebenzigsten Jahre.

VII.

Officialis Præpos. Misnensis debitores templi Dœbe- lensis sub excommunicationis poena moneri jubet. a. 1475.

Michaël præpositure *Misnensis* officialis, uni- versis & singulis dominis divinorum rectoribus per prepposituram *Misnensem* ubilibet constitutis,

presentibus requisitis, in Domino Salutem. Mandamus, qvatenus peremtorie moneatis omnes & singulos vestros parochianos, qvi vobis pro parte vitricorum ecclesie parochialis in *Dobelin* nominati aut asscripti fuerint, qvorum nomina hic pro insertis haberi volumus, qvos & nos presentibus, ad instantiam antedictorum vitricorum peremtorie sic monemus, ut adhuc infra sex dies vestram monitionem continue seqventes, census, decimaciones, testamenta, legata relicta, seu quevis alia liqvidata & notoria debita, que inficiari non poterunt, persolvant, aut se tempore medio cum eisdem amice componant, vel, si se gravatos senserint, ad nos recurrant, beneficium Juris imploraturi. Qvod si secus fecerint, aut alter eorum fecerit, in tales seu talem, & eorum qvemlibet specifice, termino monitionis ultimo effluxo, ex tunc prout ex nunc, & e contra, Dei nomine in his scriptis excommunicationis sententiam ferimus & promulgamus. Qvos seu qvem taliter excommunicatum & excommunicatos singulis dominicis diebus publice nuncietis. Absolutionem vero talium excommunicatorum nobis in posterum reservamus. Hunc nostrum processum a data presencium ad unum annum duntaxat, & non ultra, duraturum decernentes. Datum *Misne* anno &c. LXXVto. præposituræ sub sigillo.

Adsunt aliæ hujusmodi literæ a *Nicolao* officiali anno 1492. die VII. Aug. datæ, superioribus per omnia similes.

VIII.

Churf. August befiehlet, der Rath zu Döbeln soll die Abschrift ihres Privilegii wegen des Geleits einschicken *a. 1576.*

L. G. Uns ist euer Schreiben uf unsern nähern Befehlich am dato den 25. Febr. nächst verschienen vorbracht worden, und unter andern daraus auch aus der beygelegten Copey vernommen, welcher maßen Euch der Zoll zu Döbeln durch den Hochgebohrnen Fürsten Hrn. Friedrichen, weyl. Hertz. u. CFürsten zu Sachsen, seel. Gedächtniß, um ein genanntes als 10. Schock jährl. Erbzinses vererbet. Weil aber solcher Vererbungs-Brieff vermag, daß S. L. zur selben Zeit nicht allein den Zoll, sondern auch das Gleith zu Döbeln gehabt, und also zweyerley unterschiedl. Nuzungen des Orths gewesen, wie dann die Worte (doch unschädlich uns an unserm Gleithe, das wir lange Zeit daselbst gehabt, und noch haben) solches klar geben, und jezo aber bey unserm Amt Döbeln kein Gleith, sondern beyderley Nutzung bey Euch befunden, So begehren wir, ihr wollet uns über die vorige uns überschickte Abschrifft, auch wahre Abschrifft Eurer habenden schrifftliche Uhrkunde über das Gleith zu förderlicher Gelegenheit überschicken, neben einem Verzeichniß, wie solche beyde Nutzungen als Zoll und Gleithe unterschiedlich eingenommen. Der Meilen, Wein-Keller und anderer eurer steigend und fallenden Nutzung halben, werdet ihr, so viel mit Nutz geschehen kann, vorigen unsern Befehlichen und Abschieden Folge zu thun wissen, daran beschieht unser Meynung Datum Dreßden, den 5. Martii, 1564.

* *

V.

Historie

des

Ambts und Stadt Langensaltze

verfasset

Andr. Toppius

Pfarrer zu Wenigen-Tenstädt.

Dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn

Herrn Ulrichen

Graffen zu Kinsky und Teltau, Chur-Fürstl. Durchl. Durchl. zu Sachsen, Hochansehnl. respective Geheimbden Kriegs-Rath, Obersten und Ober-Ambts-Hauptmann zu Langen-Saltza.

Seinem gnädigen Graffen und Herrn

übergiebt unterthäniglich

diese Langen-Salzische Geschichte

Andreas Toppius

Pfarrer zu Wenigen-Tenstät

im Jahr 1675.

Inhalt

Digitized by Google

Inhalt und Register über die Historien des Amts und Stadt Langensalze.

1. Lage
2. Nahme
3. Von der Herrschafft und Ambt Salza, item von der Baley Thüringen
4. Geistl. Dinge
   1. Pflantzung christl. Lehre
   2. Kirchen
   3. Clöster
   4. Große Procession der Tenstädter
   5. Reformation
   6. Lutherische Prediger
   7. Schul-Sachen
   8. Gottesacker
5. Vom Schlosse Dreyburg
6. Vom Stadt-Recht, Stadt-Mauren, Rathhauß und Jahrmärckten
7. Mancherley andere Sachen
8. Allerley harte Zufälle und Anstösse
   1. Schwarm wieder die reine Lehre
   2. Einschlagen des Donners
   3. Etliche Leute ertruncken
   4. Ergiessung des Gewässers
   5. Auffruhr
   6. Krieg
   7. Vorstädte zerstöret
   8. Feuersbrünste
   9. Sterbensläuffte.

I.

Lage.

Langen-Salze liegt im Ober-Sächsischen Kreise in Thüringen, nicht ferne von der Unstrut. Und sind von dannen morgenwärts 2. Meilen gen Tenstädt. Nach Süd-Osten 4. Meilen gen Erffurt: nach Mit-

 tage

tage 3. Meilen gen Gotha: nach Süd-Westen 3. Meilen gen Eisenach: nach Nord-Westen 2. Meilen gen Eisenach: nach Mitternacht 5. Meilen gen Nordhausen.

II.

Nahme.

1.

Woher der Nahme Salze?

Etliche suchen des Nahmens Ursprung von einem Salzwercke, so etwan allhier solte gewesen seyn. Aber von solchem Salzwercke geben weder alte Brieffe und Verzeugnüsse, noch die gedruckten Bücher gar keine Anzeigung, sondern vielmehr ist das der Warheit gemäß, daß von den durchfließenden Wasser, welches die Salze heißt, die Stadt ihren Nahmen erlanget.

Die Salze entspringt nicht weit von Sulzberge, hinter dem Dorffe Uffhofen, aus 3. Kolcken oder Sümpffen: Läufft durch Uffhoffen und Langen-Salze und bey dem Merxlebischen Thame, eine halbe Viertel-Meile von der Stadt, in die Unstrut.

Es ist dieser Fluß, Salze, also eingetheilet, daß er mit drey Strömen durch die Stadt rinnet, welche in der Vorstadt, die Niederhöfe genandt, wieder zusammen fallen.

In solchen kurzen Lauff, zwischen Uffhofen und Merxleben treibt die Salze 21. Mühlen.

Der große und breite Graben, der das Wasser mitten durch die Stadt führet, ist zu beyden Seiten mit Mauern gefüttert anno 1573. wie im Stein gehauen in der Langen Gasse, neben der untersten Brücke.

2.

Unterscheid des Nahmens Salze.

Gleichwie noch andre Wasser sind die auch Salze heißen, nehmlich

Salze ein Fluß in Bayern,

Salze im Bißthum Speyer,

Salze ein Wässerlein, läufft auff das Dorff Salze, und mit den Fluß Zorgenge auff Nordhausen: Also sind auch mehr Städte die Salze heißen; nehmlich

Salze im Ertzstifft Magdeburg, liegt an der Elbe, 2. Meilen von Magdeburg, und 2. von Kalbe, wird zum Unterscheid anderer, gemeiniglich Großen-Salze genennet. Salze ein Städtlein an der Leine, nicht ferne von Eimbeck, ietzt Lüneburgisch, ins Herzogthum Grubenhagen gehörig, heißet eigentlich Salz der Helden. Der Nahme rühret daher, dieweil ein Adelich Geschlecht die Helden genannt, so zuvor zu Böringhausen gewohnt, ihren Sitz gen Salze verrücket, und das Schloß alda gebauet, und das ist geschehen im Jahr 1271. Nach Abgang des Geschlechts der Helden, ist es an Herzog Albrechten zu Braunschweig, Herzog Albrechts des großen Sohn kommen. Und als er anno 1365. in Thüringen und auff dem Eichsfelde große Rauberey trieb, ward er von Landgraffen Friedrich zu Thüringen, des Zunahmens dem Gestrengen mit Heeresmacht überzogen, zum Salz der Helden belagert, und Friede zu halten gezwungen. Salze an der Fränckischen Sala, im Franckenlande, da anno 803. Käyser *Carl* der Große mit dem Griechischen Käyser *Nicephoro* einen Frieden geschlossen, und desselbigen Botschafft wieder abgefertiget. Und was Spangenberg in der Sachsen-Chronicke cap. 97. gesetzet hatte, daß Ludewig König in Teutschland, anno 843. nach geschehener Brüderlichen Theilung, sey nach Salze in Sachsen gezo-

gen, das corrigirte er hernach anders, verbesserts, und schreibet in der Hennebergischen Chronicke l. 1. c. 16. daß Er nach Salze im Franckenlande sich begeben.

Salz, zu Latein *Salecio*, item *Salsa*, eine Stadt am Rhein 6. Meilen unter Straßburg, in das Pfälzische Amt Germersheim gehörig.

3.

Irthum Salze für Salzungen.

Hierneben ist zu erinnern nöthig, daß bey etlichen Geschichtschreibern es sey aus Unfleiß und Nachläßigkeit, oder aus Versehen der Schreiber und Buchdrücker, ein und das andre mahl Salze unrecht für Salzungen benennet wird. Nehmlich von Käyser Otten *IV.* schreibet G. Niclas im 20. Zeit-Buche, er habe Weissen-See, Rodenberg und Salze verbrandt und zerstöret, dahingegen alle andere Historici nicht Salza, sondern einmüthiglich Salzungen lesen.

A. 1295. fiel Käyser Adolph mit Kriegsmacht in Thüringen, davon stehet in *Dresseri* millen. 6. part. 2. er habe Franckenstein und Salza zur Ergebung gezwungen. Aber andre Geschichtschreiber haben allesamt beständiglich Franckenstein und Salzungen. Denn wiewohl dabey nicht zu läugnen ist, daß auch Salze hernach in selbigem Heerzuge hat müssen herhalten, doch waren Franckenstein und Salzungen die ersten, die angegriffen wurden.

4.

Vom Ursprung des Nahmens Langensalza.

Diese fürnehme Stadt und Amt werden mit beyderley Nahmen genennet und geschrieben, schlecht und bloß Salze, item Langen-Salze. Etliche haben in den Gedancken gestanden, ob wäre Langen-Salze darum also genennet worden, dieweil Uffhofen vor

alten

alten Zeiten ein Stück der Stadt gewesen, durch Kriege aber hernach verkürzt, und Uffhofen davon abgeschnitten wäre. Aber Uffhofen ist niemahls ein Stücke der Stadt Langen-Salze gewest, es findet sich auch in keinen alten Urkunden.

Es nennet zwar Georgius *Fabricius* Orig. Sax. lib. 6. Tulstädt und Uffhofen, Städte, (oppida) aber ohne Grund. Sondern dieweil diese Stadt selbst in die Länge gebauet, und ziemlich lang ist, wie für Augen, dannenhero ist der Nahme Langen-Salze entstanden. Binhards Thüringische Chronicke spricht, es sey nach dem Brande des 1346. Jahrs aus dreyen Städten, der Alten, Neuen und S. Jacob im Wiederauffbauen eine Stadt worden.

Gleichwie man nun hier zu Lande, um geliebter Kürze willen, mehrentheils im Reden und schreiben spricht Salze; Also hingegen in Schrifften und Historien, damit diese Stadt von andern obenbenandten Salzen, desto eigentlicher unterschieden werde, pflegt mans zu schreiben Langen-Salze.

III.
Von der Herrschafft Salze, item Von der Baley Thüringen.

Langen-Salze ist vormahls ein nahmhafftiger Flecken gewest, hat dem Kloster Homburg zugehöret, und ist durch dessen Vöigte regiret worden. Der Vögte einer hat im Jahr 800. den Flecken erblich an sich bracht, und sind die Nachkommen seines Geschlechts zu Freyherren zu Salze erhoben worden.

Ein anders ist das Geschlechte der Edelleute von Salze, in Schlesien, welche David *Vechnerus* in Breviario Germaniæ unrecht mit denen Freyherren zu Langen-

Langen-Salze vermenget. Aus denselbigen Schlesischen ist gewest, *Jacobus* von Salza, beyder Rechten Doctor, der anno 1520. Bischoff zu Breßlau worden, und anno 1539. verstorben.

Item, ein ander Geschlecht ist der Edelleute von Saltze bey Nordhausen.

Das Wapen der Freyherren zu Langen-Salze ist anfänglich gewest ein weißes Widderhorn in rothem Felde, und auff dem Helm ein Pfauen-Schwanz. Darnach 1211. hat ihnen Kayser Otto *IV*. das Wapen verändert, und an statt des Bockshorns, drey weiße Thürme im rothen Felde zu führen geordnet, und die stehen noch heutiges Tages in des Raths Wapen. Sie haben ihre Herrschafft ziemlich erweitert, nicht allein Langen-Salze besessen, sondern auch an sich bracht die Dörffer Tülster und Uffhofen, und war ihr Titul: Herren zu Salze, Tülster und Ufhofen. Mehr haben sie gehabt Illeben, Dörne, item das Schloß Franckenstein, wie auch das Fuhrwerck Borstendorff, zwischen Jena und Dornburg. Das Stamm- und Geschlechts-Register der Salzischen Freyherren ist nirgends zu finden: Stückweise aber ist von ihnen verzeichnet, wie folget;

Heinrich, Herr zu Salza, verkauffte a. 1137. das Dorff Illeben dem Abte und Kloster Reinhardsbrun vor 112. Marck löthiges Silbers.

Hermann, Herr zu Salza, war Hochmeister des Teutschen Ordens in der Zahl und Ordnung der 4te, von diesem sind folgende Punkte zu wissen.

1) Der Teutsche Orden hat seinen Anfang genommen und ist gestifftet a. 1190.

2) Das Wapen des Teutschen Ordens ist ein schwarz Creuz auff einem weissen Mantel, ihnen vom Pabst *Cœlestino III*. gegeben.

Käyser *Friedrich II*. hat ihr Wapen mit dem göldnen Adler gezieret.

A. 1209.

A. 1209. gab ihnen König Johannes von Jerusalem in ihr Wapen das göldne Creuz.

König Ludewig von Franckreich vermehrte ihr Wapen mit 4. Lilien.

3) Herr Herman, Freyherr zu Salza ward nach Abgang Herrn Herman Barth, zum Teutschen Meister erkohren, in der Ordnung der 4te. Er ward aber erwehlet a. 1211.

Vergeblich und ohne Grund nennen ihn *Cyriacus* Spangenberg und *Caspar* Hennenberger einen Meißner. Denn in Meißen niemahls keine Herren von Salza gewest. Unrecht wird er Heinrich von Salza genandt, von *Peucero* Chron. l. 4. p. 460. (edit. in 8.) dem Joachimus *Curæus* folget. Doch corrigiret *Peucerus* sich selbst, und nennet ihn wiederum mit dem rechten Nahmen Herman von Salza Chron. l. 4. p. 678. & 913.

4) Dieser Hr. Hermann von Salza hat dem Teutschen Orden viel Güter, Häuser und Einkommen erworben, an vielen Orten, auch in fernen Landen, die weit abgelegen.

5) A. 1226. verkauffte der Hochmeister Hr. Hermann von Salza das Fuhrwerck und Hoff in Borstendorff dem Kloster Pforte vor 505. Marck Silbers. v. Bertachii Chronicon ad h. a.

6) A. 1226. ward der Teutsche Orden von Herzog *Conrad* in Pohlen zu Hülffe und Beystand angeruffen wider die Heidnischen ungläubigen Preußen, und ward ihnen das Preußenland zu eigen zugesagt und verheißen, wenn sie es einnehmen und bezwingen würden.

Über dem Jahr, wenn solche Eroberung, und darauff erfolgter Zug in Preußen geschehen, haben etliche Autores ungleichen und mißhelligen Bericht gegeben. Etliche setzens zu früh ins 1216. Jahr, etliche ins 1220. etliche ins 1223. etliche zu langsam, ins 1227. und das

noch

noch schlimmer ist, etliche ins 1250. da denn Hr. Herman schon 10. Jahr tod gewesen.

Die rechte und eigentliche Zeit, in welcher der Herzog von Pohlen den Teutschen Orden erfordert, und ihnen Preußen übergeben, ist das Jahr 1226. wie Hr. Wolffgang der teutsche Hochmeister selbst bekennet in der Handlung wieder die Pohlen, auff dem Reichstage zu Augspurg, war 1548. *Sleidanus* lib. 20.

7) Solche Ubergabe des Preußenlandes hat Käyser Friedrich *II.* dem Orden bestätiget, und den Teutschen Meister damit belehnet.

Darauff hat Hr. Hermann das Preußenland bestritten, von Jahren zu Jahren dem Orden unterwürffig gemacht, und wurden bey seinen Zeiten, die Schlösser erbauet: Reden, Creuzburg, Weissenburg, Resel, Bartenstein, Brunsberg, und Heilsberg.

8) Und weil der Schwerdt-Brüder Orden in Liefland für sich alleine zu schwach war, die Heydnischen Ungläubigen Liefländer zu überwältigen und bändig zu machen, haben sich dieselben Schwerdt-Brüder unter den teutschen Orden begeben, und sich mit ihnen vereinbaret, daß sie den Liefländern starck gnug würden. Ist also damit der teutsche Orden stattlich und gewaltig erweitert worden. Das ist geschehen a. 1237.

9) Dieser teutsche Meister Herr Herman von Salze hat den Käyser Friedrichen *II.* ein und das andre mahl mit den Päbsten vertragen und versöhnet. A. 1222. vertrug er den Kayser Friedrich mit Pabst *Honorio III.*

A. 1229. bemühete er sich ein ganzes Jahr etliche Bischöffe und weltliche Fürsten, den Käyser Friedrichen mit Pabst *Gregorio IX.* zu vereinigen und zu vertragen, vermochten aber nichts auszurichten. Das folgende 1230. Jahr haben der Erz-Bischoff von *Messana*, und der Teutsch-Meister zwischen denselbigen beyden höchsten Häuptern, Käyser und Pabst einen Frieden zuwege

zuwege gebracht, doch daß der Käyser für die Absolution vom Banne, unter dem Schein und Nahmen der angewandten Kriegs-Kosten dem Pabste 120000. Unzen Goldes auszahlen muste.

10) Hingegen hat derselbige Käyser Friedrich *II.* den Teutschen Meister, Herrn Herman von Salza und alle seine Nachfolger im Meisterthum des Ordens zu Fürsten des Römischen Reichs gemacht und erhaben, daß sie hinfort nicht schlecht Meister, sondern Groß- oder Hochmeister des teutschen Ordens heissen solten, und hat von dem an der Hochmeister unter den Fürsten seinen Stand, Sitz, Titul und Würdigkeit zu nächst nach den Ertzbischöffen, und gehet allen Bischöffen vor. Welches auch zu sehen und zu befinden in den Unterschrifften der Reichs-Abschiede, zu Nürnberg, a. 1524. zu Speyer, 1544. zu Augspurg, 1548. abermahl zu Augspurg 1559. zu Regenspurg 1576. abermahl daselbst 1641. ꝛc.

11) Herr Herman hat sein Leben geendet nicht in Preußen, da er nach *Fabricii* Fürgeben in einer Schlacht a. 1235. solte umkommen und erschlagen seyn. *Orig. Sax. l. 4* Sondern er ist gestorben in Italien zu *Barleto* in der Landschafft Apulien, da er auch begraben ist. Sein Tod fället in das Jahr 1240. den 24. Julii, nachdem er dem Teutschen Orden ganz wohl und nützlich fürgestanden hat 30. Jahr.

12) Er hat ein gut Lob und Ehren-Gedächtniß hinterlassen, von den Centuriatoribus Magdeburgicis wird er genennet *Magnæ autoritatis vir.* Centur. XIII. columnn. 1239. Caspar Hennenberger spricht in Beschreibung des Preußen-Landes und der Hochmeister: Dieser Hermann von Salza ist gewest ein frommer Gottsfürchtiger, kluger und gar bescheidener Herr, derohalben er von großen Potentaten hoch und lieb gehalten ward.

13) Im

13) Im Jahr 1241. war Herr Hermanns von Salza Nachfolger im Hochmeisterthum, Landgraff *Conrad* zu Thüringen, regirete 12. Jahr.

Hierbey ist zu gedencken der Baley Thüringen.

1) Baley ist kein teutsch Wort, wie auch Balivus und Balivia keine lateinische, sondern sind Französisch, werden gebraucht in jure Canonico C. excommunicamus 13. de hæreticis. Item C. dilecti 6. de sentent. excommunic. in 6. C. I. Clement. deformis.

Es ist Balivia oder Baley so viel als ein Ambt, und Balivus so viel als Præfectus oder Officialis, ein Amtmann, deßgleichen das Wort Comptha so viel als ein Beambter, vom Lateinischen Commendator.

2) Was zur Baley Sachsen und Thüringen gehöret, erzehlet Hortleder im andern Theil von Rechtmäßigkeit, auch Anfang und Fortgang des Teutschen Kriegs L. 3. c. 17. n. 1. der Teutsche Meister hat nachfolgende Häuser im Lande zu Sachsen und Thüringen, nehmlich, Altenburg, Plauen, Schlaiz, Zwezen, Liesten, Liebstedt und Neilstädt.

So ist nun zu Nägelstädt, (welches man in Thüringischer Sprache ausredet Neilstädt, und liegt eine Stunde oder halbe Meile gehens unter Salze,) ein Ordens-Hauß, der Baley, oder Compthurey Thüringen zuständig, darzu des Dorffs halber Theil, nehmlich das Unterdorff gehörig.

Nun ist ganz vermuthlich, daß zu der Zeit, als die zween Hochmeister aus diesem Lande, Herr Herman von Salza, und nach ihm Landgraff *Conrad* zu Thüringen dem teutschen Orden fürgestanden, Neilstädt von derer beyder einem an den Orden gegeben, und das teutsche Hauß alda erbauet sey. Von welchem aber das geschehen, ob es Herr Herman oder Landgraff *Conrad* dahin verwidmet und ergeben, habe ich nicht funden.

3) Die

3) Die andern Herren und Compther der Baley Thüringen, so weit sie zu finden, erzehlet M. Beyer in Geographo Jenensi C. 22. p. 379.

Bertholdus von Topffstädt, a. 1332.

Hartman von Sommerlatte, a. 1493.

N. von Uterod.

Antonius von Harstall.

Hanns von Germer, Churfürsts Augusti Rath, a. 1564.

Wilhelm von Holdingshausen, a. 1568.

Graff Burckhard von Barby, a. 1570.

Graff Friedrich von Hohenlohe, a. 1586.

item,

folgende Fürstl. Personen, Statthalter der Baley Thüringen.

Fürst Bernhard zu Anhalt, a. 1591. starb 1596. den 24. Nov.

Herzog Johann Ernst zu Sachsen, a. 1597. starb in Ober-Hungarn 1626. den 4. Decembr.

Herzog Albrecht zu Sachsen, a. 1627. starb 1644. den 20. Decembr.

Herzog Moritz zu Sachsen, Administrator des Stiffts Naumburg, a. 1645.

4) Es hat die Compthurey Neilstet oder Negelstet das Jus Patronatus oder Kirchen-Lehn über die drey Kirchen, Negelstädt, Merxleben und Tottleben. Aber das Bischöffl. Recht, Auffsicht und Geistl. Jurisdiction hat das Consistorium zu Leipzig.

5) Zu Neilstädt oder Negelstädt hat es 2. Kirchen: Die Pfarrkirche heißet zu St. Georgen, stehet im Unter-Dorffe, bey dem Teutschen Hause. Die andre Kirche stehet im Ober-Dorffe, heißet zu St. Michael, wird heutiges Tages nur zu Leichenpredigten gebraucht. In derselbigen Kirchen stehet mit al-

ter Jahrzahl an der Taffel des Altars 1479. completa est hæc tabula. Das ist: Im Jahr 1479. ist diese Taffel verfertiget. Und ist an derselbigen Taffel abgemahlet die alte Mönchs-Fabel, Gedicht und Lügen, wie Bonifacius, als er mit den Ungern eine Schlacht bey Negelstädt halten sollen, sey in Trauren gefallen, dem Gott durch einen Engel im Traum zugeruffen: Si tu dubitas, qvid isti? Confortare & esto robustus, dominus pugnabit pro te. Welche Fabel unten an seinem Orte, da von Kriegswesen zu melden, sattsam soll widerleget werden.

Lutherische Pfarrherren zu Negelstädt, so viel davon zu befinden:

M. *Bartholomæus Bornqvell*, hat a. 1580. dem Concordien-Buche unterschrieben.

Johannes Fleischhauer.

Balthaser Thamm.

M. *Christophorus Fabricius*, starb 1597.

Daniel Wächter.

Martinus Dresselius, starb 1639. 1. Aug.

M. Johannes Closs, angezogen 1640. auff den neuen Jahrstag.

Diesem ward a. 1663. zugeordnet Substitus Pastor, *Georgius Löbenicht*.

A. 1642. den 10. May ist zu Negelstädt das Ober-Dorff abgebrandt durch die Crabaten.

A. 1671. den 31. Januar. verbrandten zu Negelstädt im Unter-Dorffe am Compther-hofe und daherum 9. Häuser und 10. Scheunen.

A. 1597. sind zu Negelstädt 275. Personen gestorben, und darunter der Pfarrherr M. *Christophorus Fabricius*, beneben dem Schulmeister.

Bißher von der Baley und was darzu gehöret.

A. 1226. bauete ein Herr von Salze ein Schloß auff dem Altenberge, auff des Klosters Reinhardsborn Grund und Boden. Auff des Abts Klage zog Landgraff Ludewig der Heilige für dasselbige Schloß, zerstörte es, ließ es gäntzlich abbrechen, nahm darzu den Herrn von Salze gefangen. Wolte er wieder loß werden muste er den Freyhof in Langen-Salze dem Fürsten übergeben, solch Hauß schenckte der Landgraff dem Kloster Reinhartsborn, und heißet dannenhero noch ietzt der Reinhardsbornerhoff.

A. 1280. hatte Herr Friedrich von Salze Beylager mit Fräulein Agnes, Gräffin zu Stolberg, die ihm 4. Söhne, Heinrich, Johann, Günther, und Friedrich, gebohren hat.

A. 1302. haben Herr Günther und Herr Friedrich von Salze das Dorff Dörne dem Rathe zu Mühlhausen verkaufft.

A. 1304. kriegten Graff Walther von Barby, und Graff Berthold der *X.* von Henneberg wieder einander. Da wurden die Hennebergischen im Amt Heldburg bey dem Dorffe Wiedersbach erlegt, und unter denselben ein junger Herr von Salze gefangen.

A. 1308. ist Herr Dietrich zu Salze gestorben.

A. 1322. ist Hr. Günther zu Salze gestorben, und daselbst im Augustiner Kloster begraben.

A. 1327. starb Hr. Friedrich zu Salze.

A. 1333. entstund ein Unwille zwischen Herrn Günthern zu Salze des Bischoffs von Würtzburg Stadthalter auff Meinungen, an einem, und Fürsten Bertholden und dessen Sohne Fürst Heinrichen zu Henneberg, am andern Theile, sie geriethen gegen einander zu thätlichen Angriff, wurden doch bald wieder vertragen.

A. 1345. verkaufften die Herren von Salze Landgraff Friedrichen dem Ernsten das Schloß Altenstein, zwischen Eisenach und Breitungen gelegen,

und als damahls der Landgraff wieder den Fürsten zu Henneberg Krieg führte, besatzte Er den Altenstein mit Volck, dem Henneberger sein Streiffen zu wehren, darzu fiel das Landgräffl. Volck aus, über die Werre, und that im Hennebergischen Gebiete nicht wenig Schaden.

A. 1346. kunten 3. Brüder, Herren zu Salze, sich nicht mit einander vergleichen über der Theilung ihrer Herrschafft, darum verkaufften die zwey Jüngern ihre zwey Theile dem Ertz-Bischoff Gerlachen zu Maintz. Da reut der Elteste zu Landgraff Friedrichen von Thüringen dem Ernsten, und verkauffte ihm sein Theil. Der Ertzbischoff von Maintz wolte die Stadt und Herrschafft lieber ganz alleine gekaufft haben; Derhalben ließ er den Amtman des Landgraffen aus der Stadt treiben. Das verdroß den Landgraffen, darauff belagerte er die Stadt. Und weil die Meinzischen Diener und Kriegsleute auff die Mauren traten und sagten, der Landgraff wäre zu lange außen gewesen, doch möchte er morgen wieder anklopffen. Ja sie zogen die Hosen ab, zeigten dem Fürsten den blossen HinderstEN, und trieben viel schändliche Worte, da erzürnete sich der Landgraff, warff Feuer ein, das gieng mehr denn an 20. Orten auff, dadurch verbrandte die ganze Stadt, und kamen viel Menschen um. Der Landgraff belagerte das Schloß so hart, biß der Erzbischoff endlich einen solchen Vertrag Mitwochs nach Maria Himmelfahrt mit dem Landgraffen machte, daß sie beyde mit einander Schloß und Stadt Salze jedweder die Helffte haben solten. Darnach im Jahr 1374. haben dieses Fürsten Söhne Landgraff Friedrich der Gestrenge und Landgraff Balthasar, die andre Helffte des Schlosses und Stadt Langen-Salze auch an sich und ihren Stamm, und also dem Ertzstifft Maintz ganz aus den Händen gebracht. Es sprechen zwar etliche, Landgraff Balthasar habe es dem Ertzstiffte und

und Dom-Capitul abgetauscht, durch einen Wechsel abgelöset, andre Güter und Häuser davor gegeben. Aber eine geschriebene Chronicke giebt so viel Nachrichtung, daß nicht durch Wechsel oder Vertauschung anderer Güter und Schlösser, sondern zu Erstattung derer von den **Landgraffen Friedrich** und **Balthasar** angewandten Kriegs-Kosten, das **Ertzstifft Maintz** hat von Salze ganz abtreten müssen. Denn da im Jahr 1373. zweene, nemlich **Landgraff Ludewig, Landgraffen Friedrichs** und **Landgraffen Balthasers** Bruder, und **Graff Adolff von Nassau** in zwiespaltiger Wahl zu Ertzbischöffen zu **Mentz** erkohren worden, daraus ein Krieg entstund, nahmen die Landgraffen a. 1374. für ihre Kriegs-Kosten die ganze Stadt und Schloß **Salze** an sich, und behieltens im Friedens-Vertrag a. 1375. Womit auch *Fabricius* Orig. Sax. lib. 6. und andere übereinstimmen. A. 1396. starb **Hr. Günther von Salze**: Mit diesem soll der Stamm der **Salzischen Herren** ganz abgestorben seyn, wie Adelarius **Ehrich** meldet in seiner großen Thüringischen Landtaffel, wie auch Johannes *Ixenschmid* in Historica Descriptione Thuringiæ num. 23. Aber es war noch ein **Herr von Salze** übrig, der lebte biß ins 1409. Jahr, der war der letzte, und starb der Freyherren-Stamm mit ihm ab. Da fiel seine noch übrige Herrschafft an **Landgraff Friedrichen den Friedsamen**, Landgraffen **Balthasers** Sohn, wie die Sächsischen und Thüringischen Chronicken einmüthiglich bezeugen. Dieses letzten Herren Nahmen, so in gedruckten nicht befunden, wird in alten geschriebenen Verzeichnissen genennet Herr Hermann zu Salze. Nach dessen Tode hat **Landgraff Friedrich** das Ambt Thamsbrücken, und die Herrschafft Salze zusammen gezogen, und aus beyden ein einiges Amt gemacht.

Die Stadt Tenstädt hat in das Ambt Herbstleben gehöret biß ins Jahr 1554. Als aber damahls Chur-

fürst Augustus, das Amt Herbstleben und andere Oerter durch einen Vertrag dem alten Churfürsten Johann Friedrich gab, nahm er davon aus die Stadt Tenstädt und legte sie zum Amt Langen-Salze, bey dem ist sie gewest 103. Jahr. Aber im Jahr 1657. ist Tenstädt wieder vom Amt Salze abgezogen, und ein besondres Amt worden.

IV.

Geistliche Dinge.

1.

Ausrottung des Heydenthums, und Pflanzung Christlicher Lehre.

Ein Prediger aus Engelland, Weunfried, darnach *Bonifacius* genandt, hat die Einwohner zu Salze und Thamsbrücken von dem Heydnischen Unglauben abgezogen, Christl. Lehre ihnen bekant gemacht, wiewohl nicht ganz lauter und rein, sondern mit vielen Päbstischen Irthümern vermenget. Und hat an beyden Orten zu Salze und Thamsbrücken, eine Kirche gebauet, im Jahr nach Christi Geburth 731.

Welches alles durch den ersten teutschen Käyser *Carln* den Großen bestärcket, in dem er das nahe gelegene Kloster Homburg gestifftet.

2.

Kirchen.

Es hat im Pabstthum sieben Kirchen gehabt in Langen-Salze. Heutiges Tages sind deren 2. eine auff dem Berge die andre auff dem Marckte.

Die Bergkirche zu St. Stephan genandt, ist der Thumb oder die Haupt-Kirche. Und spricht *Dresserus* im Buch von Städten, sie sey gebauet a. 1190.

Aber

Aber wie die Kirche ietzund da stehet, die ist angefangen zu bauen im Jahr 1394. So lieset man bey der Kirch-Thüre, da man von der Mittags-Seiten hinein gehet unten zur lincken Hand, an einem Stein: Anno. Domini 1394 hoc est inceptum.

Laurentius Peckenstein berichtet, Es habe sollen ein Vornehmes Primat, fast einem Thum-Stifft gleich, angeleget werden, sey aber durch den Tod und andere Ungelegenheit, so durch den Bischoff von Maintz eingeschoben, verhindert worden. Aber daß es zu werck gerichtet und vollzogen worden, davon giebt uns eine, viel bessere und gründlichere Nachrichtung M. *Ludovicus* Rechtenbach in seiner andern Weynachts-Predigt zu Langen-Salze gehalten a. 1607. und lautet seine Erzehlung, wie folget:

Mit Fundation und Erbaung der Kirchen zu St. Stephan in Langen-Salze verhält sichs also: Von Dorla ist wegen vielfältiger Rauberey und Brand-Schaden, auch Hinderung an Geistl. Diensten, durch die Capitularen, an Herzog Wilhelm von Sachsen zu Weimar begehret worden, das Stifft daselbst, St. Petri und Pauli genandt gegen Salze in die Kirche St. Stephani Protomartyris, so vormahls ihnen vom Herzoge verehret, zu verlegen. Darein hat der Herzog, der Heiligen Dreyfaltigkeit zu Lobe verwilliget, doch ihm und den Seinigen das Jus Patronatus und Præsentation vorbehalten, welches geschehen am Montag in den Pfingstheiligen Tagen a. 1472. Adolphus der Ertzbischoff zu Mentz hat hierein consentiret, die Translation angeordnet, und befohlen eben in vorgemeldten Jahre anno verò primo *Sixti Qvarti*, regnante *Imperatore Friderico III.* Commissarien und Richter solcher Translation sind gewesen, *Heiso* Krauß, Probst zu Heiligenstadt, in Geistlichen Rechten, *Hunoldus* von Plettenberg zu unser lieben Frauen, Johannes Gundermann, der Kirche zu St. Severi

in Erffurt Dechänt, in der Heil. Schrifft Lehrer oder Doctores wie ihr Bekäntnüß zeuget, gegeben a. 1472. die 28. mensis Junii. Der Pabst *Sixtus IV.* hat dieses alles confirmiret und pro rato censiret, auch solches publice und solenniter durch den Decanum der Kirchen zum Heil. Creutz in Nordhausen anmelden lassen, laut des öffentlichen Patents, so gegeben Romæ ad D. Petrum, anno incarnationis Dominicæ 1477. prid. idus Maij, anno Pontificatus *Sixti Quarti* Sexto. Hat also unsere Bergkirche als ein hohes Stifft in dem esse gestanden 228. Jahr. Bißher M. Rechtenbachs Erzehlung.

Marcus Decker, beyder Rechten Doctor und Probst zu Salze, ist a. 1482. der hohen Schule zu Erffurt Rector Magnificus gewesen.

Ob nun schon anno 1539. die Päpstischen Irrthümer und Abgötterey zu Langen-Salze ausgemustert worden, so hat man sich doch der Thumkirchen zu St. Stephan noch nicht anmaßen oder annehmen wollen, sondern sie ist zugeschlossen blieben und nicht gebraucht worden, biß zum Jahr 1558. Da hat man auch in dieser Kirchen den rechten Gottesdienst zu treiben angefangen, und hat auff den Montag in den Heil. Pfingsten zum ersten die Mittags-Predigt gehalten der Diaconus Johannes Tile.

A. 1444. ward die eine große Glocke zu St. Steffan gegossen, die andre 1481.

Als a. 1661. den 31. Oct. der Superintendens M. Johann Michael Degen ins Grab gesencket ward, kriegte über dem Läuten die eine große Glocke einen Riß einer Ellen lang. A. 1662. den 23. Junii ward dieselbige Glocke wieder gegossen, neben der Stadtmauer, bey St. Steffans-Kirche, wie auch den 25. Junii die Meß-Glocken, wurden beyde den 3. Julii auff den Thurm gezogen.

Neben

Neben St. Stephans-Kirche stehet eine *Capelle*, die ist gebauet a. 1491. wie daran in Stein gehauen.

Die Marckt-Kirche zu St. *Bonifacius* genandt. Von deren ersten Erbauung ertheilet uns M. *Ludovicus* Rechtenbach in seiner Ersten Weynachts-Predigt zu Langen-Salze a. 1607. gehalten, und Thesaurus Pauperum tituliret, diese Nachrichtung: Die Fundation dieser Marckt-Kirchen so dem Heil. *Bonifacio* dediciret, hat *Bonifacius VIII.* a. 1299. mit 12. Siegeln confirmirt und bestätiget, und gedencket unter andern auch, daß diejenigen, welche auff des Herrn Christi Geburths-Tag in diese Marckt-Kirchen kommen, den Gottesdiensten beywohnen, und andre guten Wercke der Christl. Liebe und Barmherzigkeit üben würden, solten besondere indulgentien und Vergebung ihrer Sünden haben. Bißher M. Rechtenbachs Worte.

Weil aber Langen-Salze eine große und sehr Volckreiche Stadt, und der Leute eine große Menge da ist, so ist man lange Jahr bedacht gewest die Marckt-Kirchen zu St. Bonifacii dermaßen groß und weit auffzuführen, daß eine so große Versamlung des Volcks darinnen Raum gnug haben möchte. Und ist der Anfang gemacht mit dem Kirchthurm dessen Grund gelegt ist a. 1470. spricht *Binhards* Thüringische Chronica; soll aber 1370. heißen.

Denn *Fabricius* spricht Orig. Sax lib. 6. daß an dem Kirchthum S. Bonifacii zu Salze verzeichnet sey das Jahr des Thurms und der Brand a. 1346. beneben der Zahl derer Leute, die in Feuer umkommen. Dieselbige Schrifft am Kirchthurm, gegen dem Marckt unter dem Bilde Mariæ, lautet also;

Annis millenis CCC sep. qvoqve denis
Turris hæc orta: Sed per gladium omnis Salz torta.
M. XL, tria C. VI ocde. tra. sexa. se. morti.

 Soll

Soll so viel heißen. Anno 1370 turris hæc orta est: Sed annno 1346. Salza omnis est per gladium torta,
— & traditi sunt homines neci octodecim & sedecim sexagenæ.

— — Sechzehn Schock und achtzehen Menschen, Das thut 978. Personen. Darnach ist dieser Kirchthurm anno 1590. höher gemacht, den 5. Junii damit angefangen und in 4. Jahren vollendet, soll halb so hoch seyn als der Thurm zu Straßburg.

Aber die Kirche zu St. Bonifacii ist nicht zugleich mit den Thurm angelegt, sondern wie sie ietzt da stehet, allererst a. 1494. gegründet, gleich hundert Jahr nach der Stephans-Kirche. Eben dasselbige redet der Stein auswendig über der Kirchthür St. Bonif. an der Mittags-Seiten: Anno millesimo qvadringentesimo nonagesimo qvarto secundâ feriâ post Judica hoc inceptum est templum.

A. 1564. wurden die zwo großen Glocken gegossen, die in St. Bonifacii Kirchen hangen.

A. 1616. den 10. April erschlug die Meß-Glocke im Bonifacius-Thurm einen Seilers-Gesellen Hansen Spiegel.

Die Augustiner-Kirche ist a. 1541. zur Pfarr-Kirchen gemacht und hat der Superintendent Hr. Johannes Rötelstein auff den Christtag zum ersten mahle darinnen geprediget.

Diese Kirche hat neben dem Augustiner-Kloster gestanden, welches ietzt die Stadt-Schule ist, von der Kirchen aber ist nur der Kirchthurm zu sehen, wird genant der Brüder-Kirchthurm.

A. 1555. den 3. Maii starb Bürgermeister Just Ziegler ward in die Augustiner-Kirche begraben.

Die Marien-Kirche oder unser lieben Frauen Kirche, draußen vor den Niederhöffen, stehet ietzt wüste und mehrentheils Dachloß.

Diese

Diese Kirche soll von Graff Ludewigen zu Thüringen und Hessen, zugenandt dem Springer, um das Jahr 1070. gebauet seyn, und in der Kirchen diese Worte seyn zu sehen gewest: Ludovicus Saliqvus ædificavit templum & turres in honorem S. Mariæ.

3. Klöster.

Das Augustiner-Kloster ist gestifftet, erbauet und begabet von Herrn Günthern zu Salze, der a. 1322. darinnen begraben worden. An einem Stein der Augustiner-Kirchen, ehe denn sie abgerissen worden, hat man diese Worte gelesen: Anno Domini M. CCC XXII obiit Dominus Guntherus de Salza, hic sepultus, fundator hujus loci, Calendis Novembris. A. 1515. muste D. Martinus Luther in Abwesenheit des Augustiner-Provincials D. *Johann* von Staupiz die Augustiner-Klöster visitiren, und erforschen, wie die Mönche sich hielten, gab denen zu Gotha und Langen-Salze ein gut Zeugniß.

A. 1544. acht Tage nach Ostern, verfügte sich der Rath zu Langen-Salze gen Weißensee und kauffte von Herzoge Moritzen zu Sachsen das Kloster Homburg und das Augustiner-Kloster mit ihren Einkommen, umb 10000. Gülden.

Die Augustiner-Kirche, nachdem etliche Jahr der Superintendent darinnen geprediget ist endlich abgebrochen. Das Barfüßer-Kloster ist von Herzog Wilhelm zu Sachsen fundiret. Derselbige Herzog Wilhelm hat zwey Klöster gestifftet, eines zu Weimar, das andre zu Langen-Salze. Der Ort zu Langen-Salze hieß zuvor zu St. Jacob, da machte Herzog Willhelm a. 1253. ein Barfüßer-Kloster daraus.

A. 1538. zerschlug das Wetter das Creuz im Barfüßer-Kloster. A. 1540. auff den Montag nach Pauli Bekehrung musten zu Langensalze die Barfüßer-Väter aus der Stadt entweichen.

A. 1582. den 5. April ist die Kalenbergin, die Nonne zu den Barfüßern, begraben.

Das Nonnen-Kloster *S. Bonifacii* hat sollen a. 1556. in eine Mägdlein-Schule verwandelt werden. Ist allererst a. 1574. vollends abgestorben, in dem die letzte Nonne, Anna Reblingen den 2. Maii damahls den Montag nach Cantate, verschieden.

4.

Die große, ansehnliche und merckwürdige *Procession* oder Gang der ganzen Stadt Tenstädt gen Langen-Salze um Ablaß willen.

A. 1300. erfand und erdachte Pabst *Bonifacius VIII.* ein neues Geld-Netze dem Römischen Stuhl zum Besten, nehmlich er hielt ein Jubel-Jahr, in welchem er vollen Ablaß und Vergebung der Sünden verhieß allen, die dasselbige Jahr gen Rom kommen würden, und sagte ein, alle 100. Jahr ein solch Jubel-Fest oder Güldnes Jahr zu halten, den folgenden Päbsten wolte die Zeit zu lange werden, bedachten wohl, daß sie die güldene Erndte des 100ten Jahres nicht erreichen und erleben würden, darum legte Pabst *Clemens* der *VI.* das Jubel-Fest oder Gnaden-Jahr auff das funffzigste, darnach Pabst *Urbanus VI.* auff das 33. dennoch dünckte seine Nachfolger solche Zeit zu lange, kürztens noch einmahl ab, und Pabst *Pius II.* und nach ihm *Sixtus IV.* legtens auff das 25. Jahr, darbey es auch blieben.

Nun hielte a. 1500. Pabst *Alexander VI.* das Jubel-Jahr, und bekam von denen die aus allen Ländern gen Rom lieffen wohl 3. Tonnen Goldes. Weil aber nicht

nicht alle Welt, und also auch nicht alles Geld gen Rom kommen kunte, damit dennoch aus allen Landen noch ein mehrers erhaben würde, ließ dieser *Alexander* ein Jubel- oder Gnaden-Jahr durch ganz Europa gehen und verkündigen. A. 1501. sandte er aus einen Cardinal, der war Bischoff zu Gurck in Kärnten, hieß *Raymundus Paxranus*, der solte in Teutschland, Denemarck, Schweden und Preußen das Päbstliche Jubel- und Gnaden-Jahr ausbreiten, den Ablaß, Vergebung der Sünden und Himmelreich ums Geld zu lösen, feil biethen und verkauffen. Er muste aber eine Zeitlang zu Trident stille liegen, weil Käyser *Maximilian* und die teutschen Fürsten ein groß Bedencken trugen, ob sie diesen Römischen Gesandten verstatten solten, seinen Ablaß-Marckt in Römischen Reiche zu treiben und auffzuschlagen. Endlich wards auff dem Reichstage zu Nürnberg bewilliget, dahin kam der Cardinal von dannen gen Cöln, Basel, Franckfurt an Mayen.

A. 1502. befahl dieser Cardinal dem Ertzbischoffe zu Mentz in das zu Schleusingen angefangene Kloster Barfüßer-Münche einzuführen.

Den Ertzbischoff Ernsten zu Magdeburg, Herzog Ernsten von Sachsen hat er vermahnet seinen Bruder Churfürsten Friedrich *III.* zu rathen, daß er zu Wittenberg eine Hohe Schule anrichtete, welches auch in selbigen 1502. Jahr geschehen. In selbigen 1502. Jahr hat er auch zu Langen-Salze den Ablaß-Kram des güldnen Jubel-Jahrs anrichten und auffschlagen lassen, davon bald weiter. A. 1503. auff den neuen Jahrs-Abend ist er gen Leipzig kommen, von Herzog Georgen zu Sachsen prächtig eingeholet und ins Pauliner-Kloster einlogiret worden. Darnach hat er in der Stadt Meissen das Jubel-Jahr gehalten. In selbigen 1503. Jahr ist er gen Braunschweig, Bremen, Lübeck und Hamburg

kommen, ist sonderlich zu Lübeck und Hamburg sehr herlich und stattlich angenommen worden. In selbigen Jahr ist er wieder aus Dennemarck, und den 9. Junii gen Franckenberg in Hessen kommen, da man ihn mit vielem Volck entgegen gangen, mit Priestern, Schülern, Lobgesängen, Kertzen und Fahnen in die Stadt eingeholet.

Bey solchen Geld-Marckt des ausgeruffenen Güldenen Jahrs wurden hin und wieder Stationen und Processionen angestellet und Stationirer darzu verordnet. Station war der Ablaß-Kram, der an einen bestimten Ort gehalten ward. Die Processionen oder Gänge da alles Volck bey Paaren versamlet in grosser Andacht gegangen, hat vor Zeiten Pabst *Gregorius Magnus* oder Primus angestellet, aber nicht zu einem Geld-Kram, wie es hernach gemißbrauchet worden: Sondern da ein groß Sterben einfiel, stellte *Gregorius* eine grosse Procession an, daß alles Volck in 7. Hauffen daher gehen, nnd ein Hauffen um den andern singen muste. Es giengen nehmlich in der 1. Reihe die Geistlichen 2. Männer 3. Münche 4. Andächtige Jungfrauen 5. Eheweiber 6. Witfrauen 7. arme Leute mit den kleinen Kindern.

Stationirer waren die Ablaß-Krämer, davon lieset man in D. Luthers Tischreden cap. 22. von Predigern. Es wird die Länge zugehen mit uns wie in Hispanien und Franckreich, da keine Pfarrherren seyn sondern nur Läuffer, wie bey uns waren die Stationirer, dieselbigen ziehen durchs Land, und predigen in einer ieglichen Stadt eine Woche, daran müssen die Leute das ganze Jahr über zufrieden seyn. Uber und wider solche Stationirer oder Ablaß-Krämer haben sich sehr beschweret die sämtlichen weltlichen Stände des Römischen Reichs, auff dem Reichstage zu Nürnberg a. 1522. gravamine 7. Und die protestirenden Chur und Fürsten sprechen im Beschluß der Augspurgischen

gischen Confession a. 1530. in lateinischen Exemplar: Ecclesiæ multipliciter vexantur per Stationarios. Aus diesen, was von dem Jubel-Jahr-Station, Procession und Stationirern gesagt, kann man nun desto besser verstehen, was hier folget von der großen Procession der ganzen Stadt Tenstädt und des Dorffs Wenigen-Denstädt gen Langen-Salze. Nehmlich a. 1502. auff den Montag vor Albani (Albanus ist den 21. Junii) ist die ganze Stadt Tenstädt und das Dorff Wenigen-Tenstädt in einer ordentlichen Procession und sehr langen Reihe, Ablaß des verkündigten Päbstl. Jubel-Jahrs zu holen und zu genießen, gen Langen-Salze gegangen. Vorher gieng eine Jungfrau aus Tenstedt, trug das Crucifix. Der folgten drey Jungfrauen, eine aus der Stadt trug ein Wachs-Licht von 14. Pfunden, Eine aus den Osthöfen trug ein Licht von 4. Pfunden, einige aus Wenigen-Tenstädt ein Licht von 4. Pfunden. Denen giengen nach dritthalb Schock Jungfrauen (sind anderthalb hundert) alle weiß gekleidet mit ausgebreiteten Haaren, Wermuth-Kränzlein auff dem Haupt, und brennende Lichter oder Kerzen in den Händen habend. Hinter denen waren 12. Jungfrauen die trugen Heiligthum. Nach denselbigen giengen die Schüler, hatte ein jeder ein Wermuth-Kränzlein und brennende Kerzen, die zweene Schulmeister Rector und Cantor, sambt dem Kirchner zu Tenstet und Schulmeister von Wenigen-Tenstet waren mit den Schülern zusammen 90. Darauff giengen 9. Priester, nehmlich Johannes Mincke, Plebanus oder Statt-Pfarr zu St. Wipprecht in Tenstät, Johann Küber Pfarrer zu St. Nicolas und Severs in Osthöfen, und *Conradus* Granes Pfarrer zu Wenigen-Tenstät, beneben noch 6. Meß-Priestern aus der Stadt. Nun kommen die Weltlichen. Erstlich der regirende Rath *Nicolaus* Schönau und Conradus Rümpler Rathsmeister, Herrman

man Boßman, und Barthol Schmidt, Kämmerer beneben 8. Rathmannen. Darnach die andern Raths-Personen und alle Mannschafft je zween und zween mit einander. Den Beschluß in letzten Hauffen machten die Frauen, allezeit zwo bey einander. Die ganze Zahl aller Personen ist gewest Sechs und zwanzig Schock und etliche drüber. Thut zusammen in die 1600. Menschen. Vor ieglicher Schaar oder Hauffen wurden zwo Fackeln und 2. Fahnen getragen, sie desto besser von einander zu unterscheiden. Seind singend in Salze eingegangen, und daselbst alle 7. Kirchen mit Gesange besucht, haben in Thum zu St. Steffan eine Messe vom Heil. Geiste gesungen, darauff gute Station gehalten, und ein jeder nachdem er gern bald sich aus dem Feg-Feuer ablösen, und ein groß Fleck von Himmel kauffen wellen, nach seinen besten Vermögen in den Kasten geopfert. Als das vollbracht sind sie desselbigen Tages in der Ordnung Procession und Reihen, wie sie kommen waren wiederum singend aus Salze herab und zu Tenstet eingezogen. Solche Procession hat für der Welt einen großen Schein und Ansehen gehabt, hat iederman in die Augen geleuchtet und das Maul auffgesperret.

O wie großer Eiffer und Andacht, aber mit Unverstande und Blindheit! Denn was sie zu Langen-Salze wolten ums Geld kauffen, das kunten sie daheim aus Gottes Wort umsonst haben, wenn nicht die Finsterniß und Verführung des Pabstthums so groß gewest wäre.

5.

Abschaffung des Pabstthums, und Einführung reiner Religion.

A. 1539. den 24. April Donnerstag nach Qvasimodogeniti starb Herzog George zu Sachsen der sein ganz

Leben-

Lebenlang an der Papisten Lehre hart und feste gehalten hat. Nach dessen Tode nahm sein Bruder Herzog Heinrich das Land ein, ließ in ganzem Fürstenthum die Päbstischen Irrthümer hinweg thun, und das Wort Gottes rein und lauter predigen. Die erste Lutherische Predigt ist a. 1539. zu Salze gehalten in der *Bonifacius*-Kirchen am ersten Pfingstage. Das erste Kind zu Langen-Salze Lutherisch getaufft 5. Aug. ist gewest Hausen Reinhard des Schmids Sohn, den 10. Aug. ist zu Langen-Salz die erste Lutherische Communion oder Nachtmahl gehalten worden. A. 1540. Montag nach Pauli Bekehrung mußten die Barfüßer-Münche aus der Stadt, wie oben gedacht. A. 1541. ward die Augustiner-Kirche zur Pfarr-Kirchen gebraucht, darinne predigte zum ersten mahl der Superintendens Herr Johann Rötelstein, am 25. Decemb. Unterdessen bleib die Thumb-Kirche zu S. Steffan biß ins 1558. jahr, da ward Sie auch zum rechten Gottes-Dienst gebraucht, vnd machte den anfang der Diaconus Johann Tile mit der Mittags-Predigt am Pfingst-Montag, wie auch oben berühret.

Drey Jubel- und Danck-Feste seind, wie im ganzen Hauße Sachsen vnd andern Evangelischen Landen also auch in Langen-Salzte gehalten, das erste a. 1617. am letzten Octobris da vor 100. Jahren Docter Luther das Pabstum angegriffen; vndt folgende zweene tage. Das andere anno 1630. auf S. Johannis des Tauffers Tag da vor 100. Jahren die Protestirende Chur vndt Fürsten das Bekentniß der Evangelischen Lehre dem Keyser zu Augspurg übergeben; und folgende zweene tage. Das dritte anno 1655. den 26. Octobris da vor 100. Jahren der Religion-Friede von gantzen Römischen Reich zu Augspurg geschlossen war.

6.

Lutherische Prediger.

Nachdem diese bereits in der Priesterschaft in Chur-fürstenthum Sachsen T. I. P. 3. p. 44. sq. von der Reformation zu lesen, so können wir hier das Papier schonen.

Das schöne Pfarrhauß, darinne der Superintendens wohnet, ist ganz neu aufgeführet a. 1618.

7.

Schul-Sachen.

Das Augustiner-Closter ist heutiges Tages die Schule zu Langen-Saltze. Hier sind die Rectores von Anfang:

1. Jo. *Diez*, Vinariensis, welcher auf Recommendation Philippi Melanchthonis nach Langensaltz kommen, 1541.
2. M. Marcus Bretschneider, 1556.
3. M. Caspar Sachs, 1581.
4. M. Jo. Heiling.
5. M. Jo. Helder.
6. M. Matthias Meth, Pater Ezechielis Meth, qvi turbas Weigelianas dedit.
7. M. Melchior Tilesius, 1597.
8. M. Victorinus Winsheim.
9. M. Joachimus Pfeiffer, 1605.
10. M. Jo. Weber, 1617.
11. Henricus Guisius, postea Diaconus ad D. Bonifacium.
12. M. Jo. Wachsmuth, 1619. Er war erstlich Prediger ad St. Stephan. Er reisete ins Baad, und verlohr daselbst seine Stimme, daß er nicht mehr predigen konnte, worauf er das Rectorat bekam.

13. Jo.

13. Jo. Olpius, 1624.
14. M. Christoph. Zachariæ, postea Pastor & Superint. Tonnensis.
15. Caspar Cramerus, Themara-Francus.
16. M. Andreas Stein.
17. M. Jo. Michael Gutbier, 1677.
18. M. Jo. Samuel Olpius, 1687.
19. M. Gotfried Krause, 1690.
20. M. Christian Michael Fischbeck, 1703.
21. M. Georg. Balthasar Hedenus 1717. ietziger Archi-Diac. und Beichtvater bey der Herzogin von Weißenfelß.
22. M. Jo. Augustinus Groebelius 1724. war vorhero Rector in Artern.
23. M. Balthasar Klipgen 1741. † 1749. ehemaliger Rector in Tenstedt.
24. Jo. Werner Meiner, 1750.

In die Schul-Pforte hat die Stadt Langen-Salze 4. Knaben einzuschicken.

Derer, die vom Jahr 1543. an, biß 1612, aus Langen-Saltze in der Schulpforte gewest, sind an der Zahl 69. Personen. Und was aus einem jeglichen worden, oder zu welchem Stande und Amte er gelanget, ist zu sehen in Justini *Pertuchii* Chron. Portensi.

Es war auch a. 1555. im Fürhaben, daß 3. Adeliche Jungfrauen-Schulen solten angerichtet werden, eine zu Freyberg, darinnen 40. Personen zu unterhalten, die andere zu Mühlberg, darinne gleich so viel; Die dritte zu Langen-Saltze, darinnen 30. Personen zu unterweisen und zu speisen; Ist aber nicht vollzogen worden.

8.

Gottes-Acker.

A. 1552. ist der Garten des Augustiner-Closters angewendet zu einem Gottes-Acker, und die Mittewoche

nach Bartholomæi mit einer Leichpredigt eingewephet und bestetiget.

Wurden zum erstenmahl drey Kinder darauff begraben, deren eines war Herrn *Nicolai* Höpffners, gewesenen letzten Abts des Klosters Homburg, und damahligen Bürgermeisters zu Langen-Saltze, Söhnlein;

Vor dem neulichsten Kriegs-Wesen wurden die Verstorbene in Niderhöfen auff dem Gottes-Acker bey der Marien-Kirche begraben, und in der Kirchen daselbst die Leichpredigten gehalten.

Werden itzt alle, wie auch die vor dem Erffurter und Klauen-Thore, auff den Gottes-Acker in der Stadt begraben.

A. 1628. ist der Gottes-Acker des Lazareths oder des Siechen-Hauses bey St. Gangolffen, mit steinernen Wänden umgeben worden.

V.

Vom Schlosse Dreyburg.

Das Schloß lieget mitten in der Stadt, und hat von alten Zeiten her den Namen Dreyburg. Der Name soll daher rühren, dieweil es gebauet worden in solcher Gestalt, als wärens drey Bürge oder Schlösser, daß der Freyherren wohl drey darinnen könten Hoff halten. Zu welcher Zeit aber das Schloß gegründet, und wie der Herr mit Namen geheissen, der es aufgeführet, wird nicht verzeichnet funden.

VI.

Vom Stadt-Recht: Stadt-Mauren, Rathhauß und Jahrmärckten.

Etliche stehen in der Meinung, Graff Ludwig zu Thüringen und Hessen, der Springer, habe um das

Jahr

Jahr 1070. Langen-Saltze zur Stadt gemacht, wie Peccenstein erzehlt in Theatro Saxonico; Weil sich doch dessen sonst kein Grund noch Anzeigung finden. Es ist Langen-Saltze ein Dorff oder vielmehr namhafftiger Flecken gewest, biß ins Jahr 1211. da Käyser Otto *IV.* das Römische Reich beherschet und Käyser Friedrich der *II.* wider ihm erkohren, und Landgraff Herman über Thüringen und Hessen regirte, da sind nach denen ergangenen Kriegsläuffen die Freyherren zu Saltze bey Käyser Otten wieder ausgesöhnet und zu Gnaden kommen. Derselbige Käyser hat ihnen ihr Wapen geändert und an statt des Bocks-horns drey weisse Thürme im Rothen Felde verordnet, wie es die Stadt Saltze noch führet, hat auch aus dem Flecken Saltze eine Stadt gemacht, Stadtrecht, Bürgerliches Regiment, Gerechtigkeit und Freyheit ihnen verliehen: Darzu die Stadt-Mauren lassen anlegen und aufführen. Hiervon schreibt *Fabricius* Orig. Sax. lib. 6. also: Jus civitatis pagus amplificatus obtinuit; qvi anno post illud tempus centesimo trigesimo qvinto in ignes consedit, videlicet 1346. Denn wenn man von dem 1346. Jahr da Langensaltze belagert und verbrandt ist abzeucht und zurücke rechnet 135. Jahr, so findet sich 1211. da ist Saltze zur Stadt, und in eine Ringmauer verfasset worden, damit denn 4. Thüringische Chronicken, *Ixenschmidt*, *Bange*, *Becherer* und *Binhard* übereinstimmen.

Langen-Saltze hat auf den Landtägen auch ihren Sitz mit in dem Engen Ausschuß, darinne sitzen die Städte also: Leipzig, Wittenberg, Dreßden, Zwickau, Freyberg, Kemnitz, Langen-Saltze, Torgau;

Das itzige Rathhauß zu Langen-Saltze ist annô 1530. zu bauen angefangen worden. Stehet auswendig an einem Stein: Annô 1533. bauete man noch am Rathhause, nehmlich die itzige Raths-Stube, und den grossen Saal, darunter die Fleischbäncke sind.

Die Stadt hat drey Jahrmärckte. Der erste 8. Tage nach Ostern, itzt auff den Dienstag nach Qvasimodogeniti. Der ist ihnen verliehen von Churfürsten Ernsten und Hertzog Albrechten zu Sachsen Gebrüdern, da sie im 1482. Jahr mit 600. Pferden zu Saltze einkommen, und ihnen die Bürgerschafft huldigen lassen. Der 2. ist den Dienstag nach Creutz-Erhebung. Der 3te den Dienstag nach Elisabeth.

VII.
Mancherley andere Sachen.

A. 897. ist Kayser *Arnolph* von Fulde gen Langen-Saltze kommen, daselbst die widrigen Händel zwischen den Thüringern und Sorben-Wenden verhöret, entschieden und vertragen.

A. 1275. kam Ertzbischoff Werner von Maintz in Thüringen, und vertrug den Krieg zwischen der Stadt Erfurt an einem, und den Grafen zu Schwartzburg, Keffernburg und Gleichen, am andern Theile. Da er nun zu Mühlhausen war, hat er den Spittel für Saltze zu St. Jörgen bestätiget, welchen Herrn Günthers zu Saltze Vater angefangen, er aber Herr Günther vollbracht, und reichlich begabet hatte, im nechst vorhergehenden 1274. Jahr. Es ordnete auch der Ertzbischoff, daß jederzeit ein Mönch von Volckerode darinnen seyn, die armen Leute regiren und versehen solte.

Die Jüden haben vor Zeiten eine eigene Gasse zu Langen-Saltze am Schlosse bewohnet, die noch heute die Jüden-Gasse heist, Aber a. 1349. wurden die Jüden in gantz Thüringen allesamt tod geschlagen und ausgerottet.

A. 1432. war so starcker Frost und harter Winter, daß die Mühlhäuser musten zu Langen-Saltze mahlen, denn das Wasser zu Saltze, von wegen der nahen

hen Qvellen, daraus die Saltze hinter Ufhofen entspringet, nicht leichtlich einfrieret. Desgleichen a. 1586. haben die Leute aus Gotha in großer Kälte zu Langen-Saltze mahlen müssen.

A. 1483. zogen die Bürger aus Saltze mit Macht gen Schönstet, und hohlten ein Faß Wein aus der Schencke, zogen hernach gen Ufhofen, und hohlten ein Faß Bier vermöge der Stadt-Privilegien, vom Landes-Fürsten bestätiget.

A. 1512. stattete ein reicher Bürger zu Erfurt Claus Stör, seine Tochter aus, dazu viele aus Gotha, Langen-Saltze und Frembstet eingeladen worden, und erschienen auch. Weil nun dazumahl zwischen dem Hause Sachsen und der Stadt Erfurt Unfriede war, ließ der Rath zu Erfurt die fremden Gäste in ihren Herbergen verarrestiren, schätzte ihnen 600. Gülden ab, die zuvor der Edelman Wolff Selwitz der Stadt Erfurt abgetrotzet hatte. Aber bald bedachten sie sich, und gaben den Gästen das Geld wieder, und musten die Erfurter Gott dancken, daß die Sache also bliebe.

A. 1519. am 13. Septembr. kam Asmus von Buttler mit 50. Pferden für Kindelhausen, schoß Feuer ein, verbrannte 4. Häuser, und als die Bauren aus Tieffenthal zulieffen, wolten helffen löschen, rennte Buttler mit seinen Reutern gen Tieffenthal, steckte das Dorff an verbrannte eilff Häuser, nahmen etliche Bauren gefangen. Der Rath zu Erfurt ließ 2000. Bürger auffbieten, die satzten dem Buttler nach biß gen Saltze, aber sie erreichten ihn nicht.

A. 1524. kam ein Augustiner-Mönch von Saltze gen Mühlhausen, predigte am Sontage Judica zu Unser Lieben Frauen, und sagte unter andern, daß viel Bürger zu Mühlhausen gut Mariendiebisch oder Martinisch wären. Da ward ein grosser Auflauf, der Mönch entwich in die Sacristey, da ließ ihn der

Rath aus der Sacristey geleiten, daß er davon kam, sonst hätten ihn die Bürger erschlagen oder zu Stücken gerissen.

A. 1545. ist die Brücke Merxleben über die Unstrut gemacht, auch der Thurm dabey gebauet.

A. 1547. wurden auf Herzog Moritzen Befehl 15. Bürger aus Langen-Saltze verweiset, die waren mit andern vom Churfürsten Johann Friedrich gezwungen, hatten mit zu Gotha gelegen, und als Herzog Moritz im Herbst 1546. sie abgefordert, nicht heim kommen, oder nicht loß werden können. Aber das folgende 1548. Jahr erlangten sie Gnade, und wurden durch Herzog Moritzen Befehl, wieder in die Stadt eingenommen auff St. Paulus-Tag.

A. 1549. auf den stillen Freytag ließ Churfürst Moritz alles der Stadt Langen-Salze Geschütz und Pulver abholen, und gen Dreßden führen.

A. 1555. am Sontag Invocavit ist Landgraff Philip zu Hessen sammt zweyen Söhnen in Salze gewest, der Rath schenckte dem Fürsten 6. Eymer Rheinischen Wein, und ein Faß Naumburger Bier, von hier zogen sie auf Naumburg.

A. 1555. Montag nach Petri und Pauli ist der Riethgraben zwischen denen von Salze und Negelstet auffgeworffen.

A. 1557. auff die Mitwoche nach Estomihi ist zu Salza ein Schneider-Gesell vom Haußmans-Thurm auf einem Seil herab gefahren an den Marckt hat auf den Seil viel Fantasey getrieben, sich auch aus- und angezogen auff dem Seil.

A. 1561. ward das Neuendorffische Holtz dem Rath zu Tenstädt verkaufft, da wurden abgeschafft die 600. Schock Reißholtz oder Wellen, die zuvor den Predigern und Schuldienern zu Langen-Salze daraus gereicht worden.

A. 1565.

A. 1565. ließ Churfürst Augustus von wegen der Schutzgerechtigkeit über das Closter Walckenried daßelbige Closter einnehmen, und wurden aus Langen-Salze etliche Musqvetier dahin geschickt, der Churfürst hatte es 2. Jahr in seiner Gewalt, biß es a. 1567. vertragen ward, und muste das Closter jährlich dem Churfürsten 300. Gülden erlegen.

A. 1567. den 28. Martii ist Dietrich von Schleiniz vor Gotha tod blieben, liegt zu Langen-Salze in Bonifacii Kirche begraben

A. 1567. den 17. April am vierten Tage, nachdem Gotha aufgegeben, starb in Langen-Salze M. *Andreas Clavius* Churfürsts *Augusti* Hoff-Prediger.

A. 1574. brachten die Pohlnischen Bischöffe und Herren ihren neuen König Heinrich, den sie in Franckreich geholet, gen Langen-Saltze am 12. Januarij lagen eine Nacht da, hatten bey 1800. Reisige und Wagen-Pferde, zogen von dannen auff Weißensee und Hall, nach Pohlen. Aber nach 4. Monaten entrann er den Pohlen wieder.

A. 1575. die Mittwoche nach Alexii hat zu Langen-Saltze die Müllerin in der Nebelsgassen 3. junge Töchter gebohren, haben alle 3. die heil. Tauffe empfangen.

A. 1576. auf den heil. Pfingst-Tag hat Ritzen Poppen Haußfrau 3. Söhne gebohren, sind bald nach der Tauffe verschieden, wie auch die Sechswöchnerinn.

A. 1577. Montag vor Nicolai hat Veit Laurs Frau 3. Kinder gebohren, sind nach der Tauffe verschieden.

Item den Sonntag nach Nicolai hat des Jungen Marschalcks Frau 3. Kinder gebohren, seind 2. getaufft und alle 3. miteinander begraben.

A. 1578. den 23. Martii seind Churfürst *Augustus* zu Sachsen und Landgraff Willhelm zu Hessen, mit ihren beyderseits Theologen und Schrifftgelehrten in Langen-Salze einkommen, und über dem Concordien-

Buch Unterredung gehalten. Wiewohl es nun ohne Frucht abgangen, dennoch haben die Hessischen Theologi gestanden und bekant, daß im Corcordien-Buche keine gottlose oder irrige Lehre zu befinden, wie denn im Abschied, vom Churfürsten und Landgraffen am 26. Martii zu Saltze aufgerichtet, diese Worte stehen: **Dabey unsere des Landgraffen** *Theologi* **nach eingenommenen Bericht, vor ihre Person, mit Bedingung niemand vorzugreiffen, sich vernehmen lassen, daß in itzt gemeldten** *Concordien*-**Buche keine** *impia doctrina* **begriffen.** Haben die Churfürstlichen Theologen sich darauf beständiglich vernehmen lassen, dieweil das Concordien-Buch keines Irthums könte überzeiget werden, so könten sie auch nicht geschehen lassen, daß um deren willen, die dem Calvinismo anhiengen, das geringste darinne solte verändert werden. Und hat hernach Churfürst *Augustus* solches der Hessischen Theologen Bekenntniß aus bemeldten Langen-Saltzischen Abschied, dem Pfaltzgraffen Johan Casimirn, in einem Schreiben den 28. Maji desselbigen 1578. Jahres berichtet, desgleichen haben die vom Churfürsten *Augusto* zu Sachsen gen Cassel abgeordnete Theologi in ihren Schreiben an Landgraff Willhelm, de dato Cassel 28. Octobr. a. 1579. sich beruffen und bezogen auff der Hessischen Theologen Rede und Aussage in bemeldten Langen-Saltzischen Abschiede mit denen Worten: **Sonderlich aber werden Ew. F. Gn. sich mit Gnaden zu erinnern wissen, was zu Langen-Saltze in nechst verschienen 78. Jahre deshalber gehandelt, da in Gegenwart der Churfl. Sächs. und Ew. F. Gn. Cantzlern und Politischen Räthen, die Churfl. Sächs. Theologen mit E. F. Gn. Theologen ein Christlich freundlich und Brüderlich vertraulich Colloqvium von dem Buch der Concordien gehalten, da nach geschehener Collation, Ew. F. Gn. Theologen mit** lautern

lautern hellen Worten gesagt, daß in mehr beschriebenen Buch keine impia doctrina begriffen, so dem Wort Gottes zuwider. Inmassen solches dem Abschied, so zwischen dem Churfürsten zu Sachsen unserm gnädigsten Herren, und E. F. Gn. auffgerichtet, mit ausgedruckten Worten einverleibet worden. Es hatte auch D. *Paulus* von Eitzen, Superintendens im Fürstenthum Hollstein, ohne Grund und aus falschen Bericht in den Ursachen, warum er das Concordien-Buch nicht unterschreiben wollen, einen grausamen Irthum dem Doctori Jacob Andreä zugemessen, als solte er zu Langen-Salze in besagtem 78. Jahr gegen Landgraff Wilhelm gesagt haben, Christus hätte itzt nicht mehr Fleisch und Blut, sondern nur per dispensationem nehme er Knochen und Fleisch an sich, wenn er wolte, wie er auch zu seiner letzten Zukunfft an sich nehmen würde. Welche falsche Beschuldigung aber D. *Jacobus Andreæ* in einem Schreiben an Churfürsten Augustum de dato Dreßden den 16. April 1579. stracks widerlegt, nennets eine Gotteslästerung, die ihm niemahls in sein Hertz und Gedancken kommen, berufft sich auf den Landgraffen selbst, daß S. F. Gn. mit seiner Lehre zu Langen-Salze wohl zufrieden gewest.

Im Januario des 1622. Jahrs seind aus dem Chur- und Fürstlichen Hause zu Sachsen, von allen Linien, nach Langen-Salze Kriegs-Räthe geschickt worden, und ist an Hertzog Friedrichen zu Sachsen-Altenburg, dessen Kriegs-Volck die Erfurtischen und zum Theil Schwartzburgischen Dörffer umsonst ausgezehrt, eine Absendung gen Schloß Vippach geschehen, beneben schrifftlicher Erinnerung, das Kriegs-Volck aus dem gantzen Ober-Sächsischen Kreyß abzuführen, im wiedrigen Fall müste zu Werck gericht werden, was gemeine Wohlfahrt erheischet. Darauff den 21. Januarij das Volck abgedanckt.

A. 1625. seind achtehalb tausend Menschen in Langen-Saltze gezehlet worden.

A. 1665. den 31. Martij seind zwene zum Galgen geführet vor Langen-Saltze, einer von Eusserst-Heilingen, ein gewesener Soldat, mit Nahmen Bastian, der andere der Wirth von Großen-Welsbach, Balzer Simon genant, ist doch der Wirth von Großen-Welsbach wieder mit in die Stadt gangen, hat ein halb Jahr an der Festung Heldrungen arbeiten müssen, hernach des Landes verwiesen worden.

Von den Langen-Saltzischen Waitzenbier schreibt Johann Binhard in seiner Thüringischen Chronica, nach der Vorrede:

Man braut zu Gotha und Langen-Saltz
Das beste Bier aus Waitzenmaltz.

Es hat auch die Stadt Langen-Saltze einen schönen Steinbruch davon ein Wunder auffgezeichnet ist, denn *Petrus Albinus* gedenckt in seiner Meißnischen Berg-Chronica, tit. 22. daß man bey Salza in Thüringen einen Zaumstecken in einen tieffen Steinbruch gefunden, da es nicht möglich gewest daß er nach der Sündfluth in den Felsen hätte können gebracht werden, darinnen er so tieff und feste gestecket.

IIX.

Allerley harte Zufälle und Anstöße der Stadt Langen-Saltze.

I.

Schwarm wider die reine Lehre.

(1)

Von Esaiä Striefels Ketzerey.

A. 1604. that sich zu Langen-Saltze herfür ein Bürger Esais Striefel, der gab für, er wäre Gott Mensch, und

und Mensch Gott, und viel andere Irrthümer, die er für dem Ministerio zu Salze zu vertheidigen sich unterstund. Er ist um seiner Schwärmerey und vielen Gotteslästerlichen Irrthümer willen dreymahl gefänglich eingezogen, hat dreymahl seine falsche Meinungen verschworen, und doch nicht davon abgelassen.

Erstlich ist er a. 1605. für das Consistorium zu Leipzig citirt, und als er erschienen, und alle seine irrige Punckten ihm fürgehalten, hat er doch keinen Irrthum erkennen wollen. Darum hat man ihn lassen wieder hinziehen gen Salze. Es kam aber Befehl hinterher, und ward er zu Salze ins Gefängniß gelegt, biß er seine Irrthümer erkannte, und dieselbigen fahren zu lassen angelobte.

Darnach als seiner Schwester Sohn Ezechiel Meth (von dem folgends absonderlich zu sagen) im Jahr 1614. aufftrat und dergleichen Schwarm erneuret, wurden sie beyde gen Dreßden geholet, und in Verhafft behalten, biß endlich nach vielgehabter Mühe, sie ihre Irthümer verschworen haben.

Drittens nachdem er sich gen Erffurt gewandt, alda Burger worden, und aber, ob er schon seine Irthümer zu Dreßden verschworen, dennoch derselbigen keinen zu verlassen bedacht war, sondern ausbreitete und fortpflantzete, wo und wie er kunte und mochte, ließ ihn a. 1618. der Rath zu Erfurt gefänglich annehmen, saß ein gantz Jahr in der Verhafftung, biß er anders Sinnes wurde. Da hat er a. 1619. am Sontage Septuagesimæ zur Kauffmans-Kirchen öffentlich für der gantzen Gemeine seine Ketzerey widerruffen und verworffen. Hat deßgleichen im selbigen Jahr widerruffen zu Ordruff für D. Johann Webern Superintendenten mündlich und schrifftlich. Dessen allen ungeacht, ist er doch wieder auf seine vorige irrige und unrechte Meinungen zurück gefallen.

A. 1623.

A. 1623. ließ er eine Schrifft ausgehen, darinn er aus dem Corpore Juris erweisen wolte, daß er gezwungenen Eyd zu halten nicht schuldig wäre. Und a. 1624. ließ er kleine Büchlein ausfliegen, in kleiner Form, wie der Kinder-Catechismus, unter dem Titel: Etliche christl. gottselige Tractætlein, dieselbigen fassete in gewisser Ordnung zusammen Doctor Johannes Weber, Superintendens und Gleichischer Hoff-Prediger zu Ordruff, und ließ es auch im selbigen Jahr zu Erfurt drücken, unter dem Titul: Brevis Censura Stifelianismi. Darinnen der Stieffel in allen Stücken, doch gründlich und gewaltig widerleget ward. Dawider heckte Stieffel eine Apologiam oder Rettungs-Schrifft aus; Aber Doctor Weber begegnete ihm im selbigem Jahr mit dem andern, auch kurzen, doch gründlichen Büchlein, intitulirt: Pseudo Christus Ocreatus.

Es hat auch dieser Stieffel a. 1622. die Gräffin Frau Erdmuth Juliana, des letzten Graff Ernsten zu Hohnstein Tochter, und des letztern Graffen von Gleichen, Johann Ludewigs Gemahl, verführt, und ihr eingebildet, sie solte 12. Jahr schwanger gehen, und den Messiam gebähren, welches sie also glaubte und sich überreden ließ. Wie sie denn auch von ihrem Herrn und Gemahl wegzog, und lebete zu Erfurt biß nach des Graffen Tode. Sie starb a. 1633. den 25. Julii und ist also der vermeinte Chiliastische Messias ungebohren blieben.

A. 1625. hatte zu Erfurt der Priester M. *Zacharias* Hogel der ältere viel Arbeit mit Stieffeln, und nachdem er von Puncten zu Puncten erinnert, starb er 1627. den 12. Augusti, liegt zur Kauffmanns-Kirchen begraben. Er wolte zwar zuvor in seinen Schwarm fürgeben, er würde nicht sterben. Aber er starb am Schlage.

Als

Als nun Ezechiel Meth, nachdem er sich zuletzt auch bekehrt, erstlich von M. *Georgio* Silberschlagen zu Erfurt, darnach auf seinem Todbette daselbst von M. *Nicolao* Stengern befragt worden, was er doch von dem Stieffel und seinem Schwarm nunmehr hielte? hat er geantwortet: Was soll ich von der gestorbenen Unsterblichkeit halten.

(2)

Von Ezechiel Meths Ketzerey.

Dieser ist zu Langen-Saltze gebohren. Sein Vater M. *Matthias* Meth, ein Medicus, war 14. Jahr der Schulen zu Saltze Rector, starb zu Leipzig 1607. den 21. Febr. Sein Groß-Vater *Wenceslaus* Meth Pfarrer zu Senfftenberg, ist in seiner Jugend Doctor Lutheri Famulus gewest zu Wittenberg. Nach seines Vaters Tode ist er in die Phantaseyen gerathen, a. 1608. durch des Paracelsi Enthusiastische Alchymey, und durch Esaiä Stiffels Enthusiastische vermeinte göttliche Offenbarungen verführet. Derselbige Stieffel war des Ezechiel Meths Mutter Bruder, wiewohl D. Johannes Weber in Brevi Censura Stifelianismi cap. 10. den Stieffel des Ezechiel Methens Stief-Vater nennet. Er ward noch mehr verleitet durch des *Valentin* Weigels, Pfarrers zu Zschopau im Land zu Meissen a. 1612. im Druck ausgegangene schwärmerische Schrifften. Darauff ließ Ezechiel Meth a. 1613. sich seines Schwarms und Phantaseyen zu Langen-Saltze öffentlich mercken, fieng an seine irrige falsche Meinungen auszubreiten.

Was sein närrisches ungeschicktes Fürgeben, Schwarm, Ketzerey und Gotteslästerungen gewest, hat er selbst in 12. Artickuln oder Puncten sich heraus gelassen, die a. 1614. in Druck kommen sind, dabey des Churfürsten zu Sachsen Herzog Johann George *I.* Man-

Mandat und Warnung. So hat auch ein Student zu Leipzig, Hannß Dietrich von Weidenbach, dieselbigen mit einer Widerlegung zu Leipzig drucken lassen, und sind diese:

1. Daß er, Ezechiel Meth, sey und heisse der Großfürst Michael sonsten Gottes Wort genannt.

2. Daß nicht mehr denn ein Wort Gottes, nehmlich das selbstständige, ewige, lebendige Wort Jesus Christus sey, und bleibe: und ausser diesem das geschriebene und gepredigte Wort für nichts zu achten.

3. Daß ihnen ihre Lehre durch himmlische Offenbarung oder sonderbare Träume von Gott dem heiligen Geiste offenbaret und eingegeben.

4. Daß sie das Gesetz Gottes vollkömmlich erfüllen, und demselbigen genung thun könten.

5. Daß das Predigt-Amt nicht von Gott sey, dieweil es Sünder verrichten.

6. Daß die Tauffe, wie sie in Lutherischen Kirchen administriret wird, sey ein zauberisch Werck, sintemahl solche durch den heiligen Geist geschehen müste.

7. Daß ihre Kinder, weil sie von ihnen, als die ohne Sünde, gebohren von Natur heilig, und daher keiner Tauffe bedürffen.

8. Daß unser Abendmahl nicht das rechte sey, sondern ein zauberisch Werck. Das aber wäre das rechte, davon in der Offenbahrung am 3. stehet: Siehe ich stehe vor der Thür und klopffe an, so jemand meine Stimme hören wird und die Thür aufthun, zu dem werde ich eingehen, und das Abendmahl mit ihm halten, und er mit mir.

9. Daß die christliche Kirche allhier auf Erden ohne Sünde, ohne Tadel, ohne Runtzel und Flecken seyn müsse, sonst wäre es keine Kirche. Und daß Esaias Christ, sonst Stifel genandt, derselben als der Braut Christi einiges Vorbild sey.

10. Daß

10. Daß der Herr Christus Persönlich und wesentlich in ihnen wäre, und daß er der Großfürst das Fleisch, das Christus aus seiner Mutter-Leibe an sich genommen, und darinne am Stamm des Creutzes gelitten, an seinem Leibe habe und herumb trage, auch alles was sie thun und verrichten, der Herr Christus in ihnen thue, und daß sie daher ohne alle Sünde seyn.

11. Daß durch Krafft solcher Persönlichen Beywohnung Christi sie unsterblich seyn.

12. Daß keine Aufferstehung der Toden, auch kein ewiges Leben sey; Denn sie allbereit einmahl der Welt abgestorben wären, und die Freude des ewigen Lebens, welches Christus verheissen, an ihren Leibern schon gewiß und vollkommlich empfinden.

Der ganze Ursprung und Brunqvel der Irthümer des Stiefels, Weigels und Meths, ist hergeflossen aus unrechten falschen Verstande der Wiedergeburt, dieweil sie ihnen eingebildet, die Wiedergeburt wäre eine wesentliche und leibliche Veränderung unsers Fleisches und Leibes, und daß wir in der Wiedergeburt einen neuen himmlischen Leib, aus Christi Leib bekommen, und also mit ihm leibhafftig, persönlich und wesentlich vereinbaret würden.

Zu Langen-Saltza hat Ezechiel Meth zweene ihm anhängig gemacht, und sie genannt Joachim Christ und Nicolas Großgott, item zweene Knaben, hatte auch zu Saltze und da herüm noch mehr heimliche Jünger.

Da haben der Superintendens zu Langen-Saltze M. *Melchior Tilesius* und der Rath daselbst solches an Churfürsten Johann Georgen *I.* berichtet, darauff a. 1614. Esaias Stieffel, Ezechiel Meth, und die man ihres Anhangs wissen konnte, gen Dreßden citiret, da sie denn 16. 17. und 18. Februar. im Ober-Consisto-

rio examiniret, befraget, und als sie auff ihrer Fantasey, Schwarm und Gotteslästerung trotzig beharret, sind Stieffel und Meth auff den Königstein geführet worden. Endlich haben Stieffel und Meth sich weisen lassen, ja vielmehr durch Verdruß des Gefängnisses sich also gestellet, ihre Gotteslästerung und Teufels-Lehre widerruffen und verschworen.

Es haben auch zu Langen-Saltze, Stieffel, Meth, Joachim Christ und Nickel Großgott, auff den Sontag Vocem Jucunditatis öffentlich vor dem Altar kniende, Kirchen-Buße gethan.

A. 1616. haben des Ezechiel Meths Anhänger und Nachfolger den Professoribus zu Jena viel Unruhe und Ungelegenheit gemacht.

A. 1619. kamen Stieffel und Meth zu Doctor Johann Webern zu Ordruff, und wiederrieffen abermahl ihre Irthümer und Ketzerey, wie schon oben gedacht bey Stieffeln.

Zuletzt als im Jahr 1627. Stieffel den 12. Augusti, wie nächst gedacht, verstorben, hat sich Ezechiel Meth durch den Superintendenten zu Halle, D. *Andream Merckium* wieder auff den rechten Weg des Erkänntnisses bringen lassen, und allen seinen Irthümern abgesagt, darum ihm, als er a. 1628. gen Erfurt kommen, M. Starckloff, Diaconus zu St. Andreæ aus D. *Johannis Himmelii* Anti-Enthusiasmo die Augen noch mehr auffgethan, daß er seine Schwärmerey gäntzlich verlassen.

A. 1640. den 26. Octobris, war der Mondtag nach dem 21. Trinitatis, ist in Erfurt Ezechiel Meth mit nochmaligen Bekänntniß zu reiner Evangelischen Lehre, und Verwerffung aller seiner Ketzerey, verstorben, und auff den Kirchhoff zur Kauffmanns-Kirchen begraben worden.

2. Ein-

2.
Einschlagen des Donners.

A. 1575. den 31. Julii schlug das Wetter in eines Bürgers Hauß zu Langen-Saltze, schlug drey Männer, so darinnen zechten, darnider, daß sie todkranck lagen, dem einen schlug es das Glaß aus der Hand, dem andern die Schuhe von den Füßen.

A. 1653. den 2. Maj. Nachmittage zwischen 2. und 3. Uhr, schlug der Donner in den Haußmansthurm zu Langen-Saltze, in die Spitze, die brante in der Mitten entzwey, das Obertheil sammt dem Knopffe fiel auff das Dach des Rathhauses, das Untertheil brandte ab biß an die Stube des Haußmans, und die Seigerglocke sprang von der Hitze entzwey: ward darnach neu gegossen und den 11. Octobris auff den neuen Haußmans-Thurm gezogen.

3.
Etliche Leute ertruncken.

Im Jahr 1370. kam so groß Gewässer, daß es zu Uffhofen und Saltze etliche Leute ersäuffte. Siehe beym nachfolgenden Punct, von Ergiessung des Wassers.

A. 1576. auff die Mitwoche nach dem neuen Jahre ging der Kirchner der Marckt-Kirche, Martin Seilwinder, gen Negelstet, da er aber deinselben Abend wieder heimgehen wollen, ist er in die Unstrut gefallen, und des Morgens bey Negelstet tod funden.

A. 1613. den 29. Maji war die schreckliche Fluth, so man die Thüringische Sündfluth genannt, da ist ein kleines Kind zu Langen-Saltze im Stadtgraben am 1. Junii tod funden, Eilff Wochen alt, die Mutter, von Zimmern, ward den Sontag Trinitatis 30. Maji bey der Mühlheuser Träncke tod funden, und begraben.

A. 1637. 3. Febr. hielt sich in Christoph Fischers eines Fleischhauers Behausung in Saltze ein Mann auf

auf von Netze, dem ertranck ein Kind in einer Gelten voll Kofent.

A. 1647. den 28. Septembr. den Tag vor Michaelis ward bey der Spande-Mülen ein todes Kind funden, welches eine Magd, von einem Soldaten geschwängert, bey Burgermeister Johann Ungers oder Rügers Hause, ins Wasser geworffen.

A. 1656. ist ein Lohgerber, Nickel Poppe, im Wasser, das vom Thau-Wetter groß worden war, auff dem Merxleber Thamm ertruncken.

A. 1663. den 15. Decembr. ist Hanns Liebenau, ein Tuchmacher, in den wilden Graben beym Brauhause gefallen, in der Saltze ersoffen, und unter der äusersten Oelmülen gefunden worden.

Ein ander Fall.

A. 1552. auff den Mittwochen vor Ostern ist Joachim Welch im Brauhause in die Pfanne gefallen und hat sich in siedenden Wasser verbrant, daß er zu Mittage gestorben ist.

4.

Ergiessung des Gewässers.

A. 1370. fiel zwischen dem Gehöltz das Häynich genant und Langen-Saltze über Krawel und an der Kalw ein sehr grosser Regen, waltzet den Grund herab auff Uffhofen und Saltze, der Haußman oder Wächter auf dem Thurm zu Saltze warnete die Leute, rieff: Wasser! und sagte, sie solten fliehen; Aber das Wasser kam so schnell und starck, daß es zu Uffhofen und Saltze etliche Häuser hinweg führete, ertränckte viel Leute, ersoff auch viel Vieh auff dem Felde. Etliche ziehen diese Fluth ein Jahr zurück ins 1369.

A. 1468. in der Fasten hielt es einen ganzen Monat lang an, ohn Unterlaß, mit regnen, da lief der Wein-

Weinkeller zu Langen-Salze dasselbemahl alle voll Wasser.

A. 1471. den 25. Martii überschwemmete die Stadt Langen-Salze eine solche Fluth, daß es im Brauhause die Brau-Pfannen aufhub, deßgleichen hub es die Bottiche mit dem Bier in die Höhe, daß sie schwommen und schwebten.

A. 1540. war den 28. Decembr. zu Langen-Salze durch Ungewitter so viel Wasser, daß es in der Langengassen und in der Neustadt in die Häuser gieng.

A. 1552. Donnerstag nach Qvasimodogeniti kam ein groß Ungewitter gegen die Stadt Salze, und lieff ein groß Gewässer durch die Stadt. Aber zu Tenstet thats großen Schaden, ertränckte 200. Stück Vieh, und wurden alle Keller voll Wassers.

A. 1573. am 8. Julii fielen zwey Wolckenbrüste (etliche nennen es Wolckenbrüche) eine im kleinen Felde, die andere in Uffhöfer Flure und führte das grosse Wasser zu Langen-Salze an der Langen-Gassen einen Steg hinweg, denen die im Graben wohneten, rieß es die Kachelofen nieder, und nicht weit vom Spital St. Wendelini nahms ein Häußlein mit, thät auch am Geträyde grossen Schaden.

A. 1577. den 12. Julii morgens um 9. Uhr, ist über Uffhöfen eine Wolcken-Brust niedergeschossen, davon wurden zu Uffhofen und Salze alle Häuser und Keller voll, Brücken und Stege wurden zurissen und weggeführet, und in Salze rieß es zwey Häuser mit fort, Hansen Höpffners und Lorenzen Rüdigers, ward auch viel Heu verderbet.

A. 1579. den 9. Julii zu Abend ist in starcken Ungewitter eine Wolckenbrust niedergefallen, hat zu Salze viel Schaden gethan. Den 13. Julii nach Mittage ist wieder eine Wolckenbrust niedergefallen, die brachte groß Wasser, das gieng den Leuten in der Langen-Gassen in die Häuser und verderbte viel Heu.

A. 1588. den 13. Junii ergoß sich die Unstrut so sehr von Ungewitter, daß den Langen-Salzern ihr Heu in Wasser schwamm und wegfloß.

A. 1611. den 27. Junii erhuben sich die Wasser mächtiglich, brachten Salze, Tenster, Bercke an der Ilmen und andern Orten viel Schaden.

A. 1613. den 29. Maji war damahls der Sonnabend vor dem hohen Fest der H. Dreyfaltigkeit, ließ Gott ein schrecklich Ungewitter und Gewässer über das Thüringer Land kommen, daher mans auch die Thüringische Sündflut nennet. Den grösten Schaden hats gethan an der Stadt Weimar, und was an der Ilme gelegen, desgleichen zu Langen-Salze. Es kam des Morgens ein starck Gewitter, verzog sich doch, kam gegen Abend wieder, da stunden 4. Wetter gegen einander mit schrecklichen Wetterleuchten, Donnerschlägen, und gewaltigen Platz-Regen, das währte die ganze Nacht. Zu Langen-Salze hat es an der Stadtmauern, zu unterschiedlichen Orten, etliche ziemliche große Flecke eingeworffen, das Erfurter Thor auffgestoßen, und mit Gewalt in die Stadt gelauffen, 24. Brücken in und außer Salze gar weggeführet, und zwo Brücken zerrissen. Im Brauhause hubs die Pfanne auf, und warf die Bottige herum. Das Wasser besuchte viel Keller, verderbte den Bürgern 30. Gebräude Bier, der Raths-Keller lief auch voll, doch ward des Raths Geträncke zugespündet. An großen Vieh ersoffen 10. Stücke, an kleinen Viehe 50. Stücke. Viel Häuser wurden verderbet und zerrissen, viel Haußrath und Kleidung verschlemmet, oder gar weggeführet. Aller Schade der Stadt Salze ward auf eine Tonne Goldes gerechnet. Und ist sonderlich zu verwundern, daß an einen Steinfelsen, daran das Wasser ein Stücke der Stadtmauern abgestoßen, durch die Flut ein Stein abgerissen, 21. Schue fort getrieben, und den Strom entgegen geschwemmet, der, wie

wie ich ihn selbst gemessen habe, (spricht *Binhard* in Thüringischer Chronicka) 50. Schue lang, einen Schuh breit, und 4. Schue hoch gewest. Das Untertheil hat es zuoberst geschlagen, und in 3. Stücke gestoßen, welche doch unverrückt beysammen und an einander gelegen.

A. 1618. den 19. Junii ist eine Wolckenbrust niedergeschossen an der Haard, die der Stadt Langen-Salze großen Schaden gethan.

A. 1639. den 1. Augusti ist abermahl der Stadt Langen-Salzen von einer niedergeschossenen Wolcken-Brust großer Schade zugestanden, und hat das Wasser ein Thor samt einem Stück Mauer loß gebrochen.

5.
Aufruhr.

Anno 1525. entstund der große Aufruhr der Bauern in Teutschland, der auch Langen-Salze mit berührt und betrübet hat. David *Chytræus* schreibt in seiner Sachsen-Chronica, *Thomas Münzer* habe Salze geplündert, und *Liborius Vulturnus* schreibt in kurzer Erzehlung des Schwedischen und Teutschen Krieges: Die aufrührischen Bauern haben das Fürstl. Hauß zu Salze zerstöhret. Aber die Sache verhält sich eigentlich also: Die Langen-Salzer seind die ersten gewest, spricht *Fabricius* zweymahl Orig. Saxon. lib. 7. fol. 864. und 868. die den aufrührischen Bauern beyfällig und anhängig worden, und sie in Abwesenheit des Hauptmans Sittichs von *Berlepsch* in die Stadt eingelassen. Die seind ins Schloß eingefallen, dasselbige geplündert, aber nicht zerstöhret, es ist auch Münzer nicht dabey gewest. Im Schlosse haben sie des Amtmanns Söhnlein, Ehrich Volckmarn von Berlepsch (der hernach ein vornehmer Mann, Churfürsten Augusti Rath und Oberhauptmann in Türingen

gen worden,) zum Fenster herab stürzen wollen. Aber die Amme hat gesagt: es sey ihr eigen Kind, und ihm also sein Leben errettet. Als aber der Amtmann Sittrich von Berlepsch abwesend vernommen, daß die Bürger zu Salze sich zur Aufruhr bewegen lassen, ist er in aller Eil gen Salze geritten, und hat allen Fleiß angewandt, die Unruh zu stillen; aber sie haben ihn nicht hören wollen, sondern sind so ungestüm gegen ihn gewest, daß er in einen Thurm des Schlosses entweichen müssen, da haben sie ihn mit Gewalt heraus gelanget, und ihm einen Eid abgezwungen, daß er nimmermehr in die Stadt als ein Amtmann kommen solte. Da solches Thomas Münzer zu Mühlhausen erfuhr, der allen Aufruhr angestifftet hatte, war es ihm eine angenehme, gewündschte und fröliche Zeitung, schrieb also bald solches, was sich im Schlosse zu Salze begeben, an die Mannsfeldische Bergleute, gedachte sie damit desto eher und mehr anzufrischen und in seine aufruhrische Gesellschafft zu ziehen. Es wolte auch Thomas Münzer denselbigen Aufrührern zu Salze zu Hülffe kommen, und sie in ihren Fürhaben noch mehr stärcken, zog derowegen an 26. April damahls die Mittewoche nach Qvasimodogeniti aus Mülhausen mit 400. Mann, und kam für Salze. Aber man wolte den Münzer nicht einlassen, sondern ihm ward freundlich gedancket und zwey Faß Bier hinaus geschicket zur Verehrung, die truncken sie aus auf den Gutterischen Rieth, und blieben des Nachts zu Songeda. Nachdem nun 8000. Bauern bey Franckenhausen geschlagen, *Thomas* Münzer daselbst gefangen, und zu Mülhausen geköpfft war, kam Herzog George von Sachsen mit seinen Krieges-Volck gen Langen-Salze, ließ auf den Marckte 41. Aufrührer enthaupten, und büßte die Stadt üm 2000. Gülden.

In selbigen 1525. Jahr schickte Herzog George zu Sachsen seine Räthe, nemlich Hrn. Dietrich von Werther,

Werther, Beyder Rechten Doctor, und Hansen von Schönburg, gen Salza, der Beschädigung halben, die in vergangner Empörung etliche Prælaten, Grafen und den von Adel geschehen war. Aus deren Befehl ward durch Sittichen von Berlepsch Amtmann zu Salze und Thamsbrücken, und Hansen von Schönberg, Mittewoche nach Marien Empfängniß von wegen des Zuges den sie nach Tonne gethan, ein solcher Vertrag gemacht, daß die Stadt Salze dem Grafen von Gleichen 1000. fl. geben muste, zu solchen 1000. fl. solten die Dorffschafften die mit den Bürgern von Salze waren in Tonna eingefallen etwas zuschießen, und innerhalb 4. Jahren der Stadt Salze wieder geben und erlegen, die Stadt Thamsbrücken 50. fl. Großen-Guttern 40. fl. Schönstet 70. fl. Fladigheim und Eylizhausen zusammen 60. fl. Mülverstet und Zimmern zusammen 60. fl. Judenbach 60. fl. Weberstet und Altstet 70. fl. Uffhoffen 25. fl. item a. 1526. verhandelt, daß die von Mercksleben denen von Salze 20. fl. geben.

6.

Krieg.

Ehe denn wir die Kriege besehen, welche Langen-Salze von alten Zeiten biß hieher betroffen, ist vorher zu gedencken und zu widerlegen

die Fabel und Mährlein von einer erdichten Schlacht, So S. *Bonifacius* Ertzbischoff zu Mentz den Ungarn soll gelieffert haben bey Megelstet,

In der geschriebenen Thüringischen Chronicke, welche a. 1407. zu Eisenach zusammen getragen (dannenher sie bey den Gelehrten unter dem Nahmen Chronici Isenacensis angezogen, vom Gemeinen Mann aber die Thüringische Chronica genennet wird) ist ein falsches

erlogenes Geschwätz durch die Mönche mit eingeflickt, wie der Maintzische Ertzbischoff Bonifacius sey mit einer Krieges-Macht in Thüringen kommen, die Thüringer so Heyden gewesen, mit Waffen zu bekehren, und mit Kriegs-Gewalt zum Christl. Glauben zu bringen, und alß der Thüringer ein groß Theil auf die Trettenburg bey Gebeser entwichen, soll *Bonifacius* mit seinem Heer vor die Trettenburg gerückt seyn, die fürnehmsten zu einem Gespräch heraus gefordert, und mit Verheißung Schutzes wider den Ungarischen König, sie zum Christl. Glauben beredet, darnach eine Feldschlacht den Ungarn bey Negelstet geliefert, und dieselbigen erleget und geschlagen haben. Diese Mönchs-Fabel und Gedichte hat viel fürnehme und Gelehrte Leute betrogen, daß sie solch Stück der Eisenacher Chronica (von einem Heerzuge *Bonifacii* für die Trettenburg und darauf erfolgten Schlacht mit den Ungarn bey Negelster) für Wahrheit angesehen, geglaubet und ausgebreitet haben. Aber solches alles ist nur Fabelwerck, ein lauter Gedichte und ungegründetes Fürgeben, wie denn daraus kundbar, daß die alten Historienschreiber von keiner Kriegs-Rüstung *Bonifacii* wissen, keines Heerzugs *Bonifacii* vor die Trettenburg noch der Schlacht wider die Ungern bey Negelstet gedencken, keiner geharnischten Bekehrung der Thüringer Meldung thun, ja etliche Gelehrten haben die Augen besser aufgethan und der Fabel widersprochen, Magdeburg. Centur. VIII. Cap. 10. Column. 791. *Spangenbergii* Historia Bonifacii Cap. 4.

Im Jahr 1075. und also 320. jahr nach des Ertz-Bischoffs *Bonifacii* Ende ist zwischen Hohenburg, Langen-Saltze und Negelstet eine gewaltige und blutige Feldschlacht von Kayser Heinrichen *IV.* an einem, vnd dem Sachsen und Thüringern am andern theile gehalten worden. Diese nahmhafftige Schlacht wollen wir beschauen in Sieben Puncten.

Zum Ersten welche von dieser Schlacht geschrieben.

Lambertus Schafnaburgensis ein Mönch im Kloster Hersfeld, hat zu der Zeit gelebet, als die Schlacht sich begeben. Und hat sie in Historia Germanorum Lateinisch und Ausführlich verfasset. Aus dem habens ins Teutsche übersetzet *Sebastian* Francke in der Chronica der Teutschen, Johannes Stumpff in der Historia von Kayser Heinrich dem Vierdten lib. 2. cap. 5. Aber am besten und zierlichsten *Cyriacus* Spangenberg in seiner Sachsen Chronica cap. 192.

Zum Andern, woher sich diese Schlacht verursachet?

Die Ursache dieses blutigen Treffens hat sich daher entsponnen. Die Sachsen und Thüringer waren dem Kayser gram und feind umb etlicher Händel willen, als (1) daß der Kayser Herzog Otten zu Sachsen und Beyern, von wegen seiner Untreu und Verrätherey verstoßen hatte von Herzogthum Beyern, darumb hetzet Herzog Otto beyde Völcker an wieder den Kayser, und die Sachsen nahmen sich seiner an, begehrten an Kayser er solte den Hertzog wieder ins Beyerland einsetzen.

(2) Es gab in Sachsen und Thüringen stete Unruhe Aufruhr und Rauberey, da wolte der Kayser den Sächsischen Herren und dem Adel nicht weiter durch die Finger sehen, daß einer den andern seines Gefallens beleidigen, überfallen und berauben solte, wie eine Zeitlang geschehen war. Darümb bauete er hin und wieder auff die Berge in Sachsen und Türingen Schlösser und Festungen, die Lande im Gehorsam zu halten. Das beiß die Sächsischen Herren gar übel.

(3) Die Keyserlichen Amptleute und das Kriegs-Volck auff den Schlössern handelte gegen dem Land-

Volck

Volck gar tyrannisch unbarmhertzig und unchristlich. Da begehrten die Sachsen und Thüringer am Keyser, dieselbigen abzuschaffen.

(4) Der Keyser wolte die Thüringer zwingen, dem Ertzbischoffe zu Mentz von allen den Zehenden zu geben.

(5) Der Keyser hielt Hertzog Magnussen von Lüneburg ins dritte Jahr auff der Hartzburg gefänglich und wolte Ihn nicht loß geben, er solte erst sein Fürstenthum dem Keyser abtreten.

(6) Es verdroß die Sachsen, daß die vornehmsten Empter am Keyserlichen Hofe nicht mit Sachsen, sondern Hoch-Teutschen und Oberländern bestellet würden.

(7) Er hatte sein Hoffleger stets zu Goßlar, und war damit den Sachsen beschwerlich. Umb dieser Dinge willen machten die Sachsen und Türinger einen Auffstand wider den Keyser, rückten a. 1073. für Goßlar und waren ihrer 60000. Mann. Und als der Keyser auff die Hartzburg entflohe, belagerten sie ihn daselbst. Aber er kam heimlich davon, und die Sachsen und Thüringer zerstörten ihm etliche Schlösser. Nach vielen und mancherley Handlungen wurde a. 1074. auff Lichtmesse ein Vertrag und Friede geschlossen. Den Frieden brachen etliche Sachsen muthwilliglich ohne Ursache, verbranten die Kirche zur Hartzburg, zerbrachen die Altar, gruben des Keysers Söhnlein Conrad und seinen Bruder aus, zerrissen die Todengebeine unmenschlich, und wurffen sie umher, raubeten auch allen Schatz, so in der Kirchen und im Schlosse funden ward. Durch solche Schmach und unmenschliche Thaten ward der Keyser auffs neue zu Zorn und Ungnaden bewegt, zog des folgenden Jahrs mit des gantzen Reichs Macht zu Felde, und gewann den Sachsen und Thüringern die Feldschlacht ab zwischen Langen-Saltze, Hohenburg und Negelster.

Zum Dritten, von dem Feldherren und Kriegshäuptern dieser Schlacht, auch beyderseits Kriegsvolck.

Kayser Heinrich *IV.* ist in selbst eigener Person Feldherr gewest über sein Kriegs-Volck. Er ist ein solcher großthätiger, freudiger, tapffer Keyser und Held gewest, daß er in der gantzen Zeit seines Keyserlichen Regiments 62. Feldschlachten gethan, vnd des mehrentheils den Sieg behalten. *MARCELLUS* hat 39. mahl mit fliegenden Fähnlein gestritten, vnd Keyser *Julius* funffzigmahl, aber Keyser Heinrich hat ihre Zahl übertroffen.

Zu diesem Zuge hat er alle Bischöffe, Fürsten und Graffen des gantzen Teutschlandes versamlet, Sein Kriegs-Volck ward in vier gewaltige Hauffen getheilet. Der Keyser war persönlich im Fünfften Hauffen, der aus dem besten Kriegsleuten zusammen gelesen.

Der Keyserliche General-Leutenant war Graff Herrmann von Glisberg. *(Gleisberg.)* Uber die 4. Hauffen wurden geordnet Vier streitbare wohlversuchte Kriegs-Fürsten, nehmlich Herzog Rudolff von Schwaben, Herzog Wolff von Beyern, Herzog Brezel von Böhmen, und Herzog Götzel oder Gottfried von Lothringen.

Herzog Rudolff fochte zwar dießmahl tapffer. Aber hernachmahls fiel er von dem Keyser ab, und ließ sich von den Sächsischen Fürsten und Bischöffen vnd dem Römischen Pabst, zu einen Affter-Kayser auffwerffen. Dieweil aber Gott an dem Auffruhr keinen Gefallen hatte, ward Herzog Rudolffen a. 1080. in einem Treffen die Rechte Hand abgehauen, daran er sterben muste.

Herzog Wolff ward auch hernach im Herbst des 1075. jahrs vom Keyser abtrünnig.

Herzog Brezel ist für seine getreue beständige Dienste zum Ersten Könige in Böhmen erkläret worden, von diesem

diesem Keyser Heinrichen *IV*. auff einem Reichs-Tage zu Mentz anno. 1086.

Hertzog Götzel oder Gottfried von Lothringen blieb auch dem Keyser getreu und nach der Schlacht fand er sich abermahl mit einer mächtigen Kriegsrüstung zum Kayser im Herbste, und dieweil er von wegen seines hohen Verstandes für allen Fürsten in großen Ansehen, und eine vornehme Säule des Reichs war, bewegte er die Sächsischen Fürsten und Bischöffe, daß sie sich an dem Kayser ergaben. Dieser fürtreffliche Fürst ward anno 1076. am Ende des Februarii zu Antorff durch Graff Ruprechts zu Flandern Anstifftung gestochen, daß er am 7. Tage den Geist auffgab. Irret sich also *Frisingensis*, wenn er schreibet, de gestis Friderici I. Imperatoris lib. 1. cap. 6. Dieser Hertzog Gottfried habe hernach den Heerzug nach Jerusalem fürgenommen, sey daselbst König worden und verstorben. Denn derselbige war ein ander Hertzog Gottfried von Lothringen dieses sein Vetter.

Der Sachsen und Thüringer Feldherr ist gewest, Hertzog Otto von Sachsen gemeiniglich Hertzog Otto von der Weser genant, gewesener Hertzog in Beyern. Und eben dieser Sächsische Feld-Oberste Hertzog Otto war der Auffwigler und Anstiffter des Auffruhrs. Er machte zuerst a. 1073. mit Bischoffen Bernharden Bucco zu Halberstadt und Hertzog Herman zu Sachsen, einen Bund wider den Keyser. Von den dreyen wurden die andern Sächsischen Fürsten und Herren zu solchen Bunde verhetzet und überredet, nehmlich: Ertz-Bischoff Wetzel zu Magdeburg, Bischoff Hetzel zu Hildesheim, Bischoff Werner zu Merseburg, Bischoff Eilbert zu Münden, Bischoff .... zu Padeborn, Bischoff Friedrich zu Münster und Bischoff Benno zu Meißen: Item die Fürsten Marggraff Udo zu Solrwedel, Marggraff Dieth- (Dedo) zu Meissen, Marggraff Eckbrecht zu Türingen, Pfaltzgraff

graff Friedrich zu Sachsen, item Graff Dietrich zu Eilenburg, Graff Dietrich, Graff Albrecht und Graff Otto von Schwalenberg vnd Waldeck, Graff Conrad zu Hohnstein vnd Graff Heinrich zu Rassenburg. Nur 3. Sächsische Herren blieben am Keyser beständig, wurden auch deswegen aus Sachsen verjagt, Ertzbischoff *Limar* zu Bremen, Bischoff *Eppo* zu Zeitz, vnd Bischoff *Benno* zu Oßnabrück.

Das Sächsische vnd Thüringische Heer, das von Kayser erlegt und aus dem Felde geschlagen, ist ein groß Volck gewesen, denn gleichwie Sie a. 1073. mit Sechzig Tausend Mannen den Keyser zu Goßlar suchten vnd zur Hartzburg belagerten: Also haben Sie sich gleichermaßen a. 1075. mit so vielem Volcke zwischen Negelstet vnd Langen-Saltze dargestellet daß sie dem Keyserischen an der Menge und Rüstung nicht ungleich gewest, nehmlich Sechzig Tausendt starck.

Zum Vierdten, von dem Ort, da die Schlacht gehalten.

Die beyden Kriegs-Heere seind auff einander gestoßen an dem Wasser Unstrut. Denn die Sachsen vnd Thüringer hatten ihr Feldlager auffgeschlagen auff dem Rieth zu Negelstet, und weil der Keyser mit seinen Heer sie daselbst besucht, heist es die Schlacht zu Negelstet. Es sind aber die Sächsischen Herren mit dem Reisigen Zeuge aus dem Lager zu Negelstet auffgebrochen, vnd dem Kayser unter Augen gezogen biß an das Kloster Homburg, da ist der Angriff von beyden Theilen geschehen. Also hat diese mächtige Schlacht zweyer so grossen Kriegs-Heere den gantzen Begriff und Gegend zwischen Negelstet und dem Kloster Homburg eingenommen und bedeckt, da denn Langen-Saltze mit ihrem Felde und Flur als zwischen

Negel-

Negelstet und Homburg mitten innen gelegen, mit solchen Blut-Bade unumgänglich hat müssen besprenget und begossen werden. Und hat man leicht zu gedencken, daß sowohl der Sachsen und Thüringer Kriegs-Heer vor der Schlacht den Langen-Saltzern viel Ungelegenheit wird zugezogen, als auch die Keyserischen nach erhaltenen Sieg, ihrer mit Plünderung und Rauben nicht werden verschonet haben.

Möchte nun jemand sich verwundern, warum denn die Alten, so solchen Krieg beschrieben, gar keine Meldung von Langen-Saltze thun? Denn *Lambertus* gedenckt nur des Klosters Homburg, *Bruno* und *Sifridus* machen nur Negelstet nahmhafftig, und verschweigen Saltze. So ist nun das die Ursache, dieweil damahls Langen-Saltze noch nicht eine Stadt, und so vornehmer Ort gewest, wie sie iezund ist, sondern nur ein Dorff oder Flecke, und allererst von dieser Schlacht an nach 136. jahren das ist im jahr 1211. zur Stadt gemacht worden.

Cranzius und *Fabricius* geben für, der Keyser habe auff einer Seite der Unstrut sein Lager gehabt, die Sachsen auff der andern Seiten des Wassers, darnach habe der Kayser durch einen Furt bey Negelstet über das Wasser gesetzt, und die Sachsen angegriffen. Aber das verhält sich anders; denn der Kayser hatte sich gar nicht am Wasser gelagert, sondern ist stracks von Beringen, ohn einige Ruhe oder Auffschub auff die Sachsen und Thüringer zugezogen, und sie angegriffen, wie die zwene Alten *Lambertus* und *Bruno* anzeigen. So hat auch desselbigen Tages der Kayser sein Volck nicht über das Wasser geführt, weder vor, noch nach der Schlacht, weil sie es in der Nacht nicht rathsam befunden, wie abermahls *Lambertus* berichtet.

Zum Fünfften, von der Zeit, wenn die Schlacht geschehen, und wie lange sie gewährt.

Diß Blut-Bad hat sich begeben im Jahr nach Christi geburt 1075. wie es die ältesten Geschichtschreiber *Lambertus Schafnaburgensis*, *Bruno*, *Marianus Scotus*, *Sigebertus Gemblacensis*, *Urspergensis* und *Albertus Stadensis* verzeichnet haben. Es ist auch der Monat und Tag einer so denckwürdigen Schlacht nicht vergessen worden, Sie hat sich begeben im Sommer, da die Tage am längsten seind, den 9. Junij. Es hat das Schlagen gewähret 9. Stunden, von Mittage an biß an den Abend.

Zum Sechsten wie es mit der Schlacht zugangen.

Es beschuldigen die Sächsischen Historienschreiber den Kayser Heinrich *IV*. zur Ungebühr und gantz fälschlich, als sey zwischen ihm und den Sachsen ein Stillstand ausgeruffen gewest, welchen der Keyser gebrochen, und als die Sachsen und Thüringer durch den Anstand sicher worden, habe er sie in Stillestande überfallen, und also mit Betrug ihnen angesieget. Etliche legen die Schuld des gebrochenen Anstandes nicht auff den Kayser, sondern auff andere, die dem Kayser fürbracht und eingebildet hätten, als ob die Sachsen und Thüringer ihre Schlacht-Ordnung machten, und Fürhabens wären, den Kayser im Stillstande anzugreiffen, dadurch der Kayser bewogen worden, ihnen zuvor zu kommen, und also hätte Er uber die Unstrut gesetzt, und sie überrumpelt. Aber solches alles wird durchaus fälschlich, und ohne einigen Grund der Warheit, dem Keyser auffgedichtet. Denn die Sachsen und Thüringer waren damahls des Keysers ärgste Feinde, und hatten sich an den Pabst gehänget, wider den Kayser, darum hat man zu seinem Unglimpff

das erdacht, als ob er an Stillstande wäre treuloß worden, welches also die Sächsischen Scribenten von ihren Vorfahren und Landsleuten berichtet sind. Wie nun das sich nicht befindet, daß das Keyserliche Heer sich solte an der Unstrut gegen den Sachsen über gelagert haben. Also ist auch das nicht wahr, daß zwischen ihnen damahls ein Stillstand auffgerichtet, und daß der Keyser in solchem Stillstande über das Wasser gesetzt, vnd mit Betrug sie solte überfallen haben. Sondern er ist in einem tage von Ober-Ellen uf Beringen kommen, daselbst hatte Er ein Lager ersehen, aber doch auff Hertzog Rudolffs Ermahnung stracks von Beringen wieder auffgebrochen, vnd auff der Sachsen Lager zugangen, vnd wissen weder *Lambertus*, der damahls gelebet, noch die andern alten Geschicht-Schreiber, *Bruno*, *Marianus Scotus*, *Sigebertus*, *Otto Frisingensis*, *Urspergensis Sifridus* von keinem Stillstande, noch desselbigen Bruch oder ungewarnter Auffhebung. So hats nun mit der Schlacht eigentlich die Beschaffenheit:

Der Keyser wolte zu Beringen etwas ausruhen, da kam ihm plötzlich gewisse Kundschafft, daß die Sachsen und Thüringer in ihrem Feldlager zu Nägelstät gantz sicher wären, vnd vermeinten, der Keyser wäre noch viel Meil Weges von ihnen. Solche Gelegenheit versäumte der Kayser nicht, ließ alsbald auffblasen, vnd befahl dem Hertzog Rudolffen von Schwaben den Fürzug vnd Angriff. Die Sachsen vnd Thüringer wurden des Feindes zu spat gewar, konnten zu keiner Schlacht-Ordnung kommen, jedoch gieng der Reisige Zeug dem Keyserischen entgegen, und traffen auff einander beym Kloster Homburg. Hertzog Rudolff und seine Schwaben griffen freudig an, und fochten ritterlich, wurden aber also empfangen, daß sie sich über eine Stunde nicht auffhalten konnten, liessen sich zurück treiben, und begunten zu weichen. Die

Schwerd-

Schwerdter flogen zu allen Seiten auff Herzog Rudolffen zu, und wiewohl er sich mit einen sehr guten Pantzer verwahret hatte, daß man ihn nicht verwunden kunte, schlugen sie doch ohn Unterlaß so grausamlich auff ihm zu, daß ers mit Schmertzen fühlen muste. Besonders gab ihm Marggraff Udo von Soltwedel einen so starcken Streich über das Angesicht, daß, wo nicht sein Helm so gut und starck gewest wäre, er ihm den Kopff entzwey gehauen hätte. Ward also zu Boden geschlagen, daß man ihn davon bringen muste.

Da kam den Schwaben Herzog Wolff zu Hülffe mit dem Beyerischen Hauffen, und entsatzte sie. Aber die Thüringer wehreten sich dermaßen, daß aus den Beyerischen erschlagen wurden, Ein Fürst und drey Graffen, nehmlich Marggraff Ernst von Oesterreich, der in seiner Jugend Fortis Miles, der Veste und Gestrenge Marggraff genant, und von seiner sieghafften Verrichtung wider die Ungern von Keyser Heinrich *IV.* mit dieser besondern Ehre begnadet war, daß man ihm den Titel gab: Prior des Römischen Reichs und daß, wo er im Reich reisete, er ihm ein bloß Schwerd und seine Fahne vorführen lassen möchte: der ward hefftig verwundet, halb tod ins Lager getragen, und starb des andern Tages: und die drey Graffen, die tod blieben, waren Graff Albrecht und Graff Dippold von Nellenburg, beyde Graffen Eberhards Söhne, und noch ein Grafe Engelbrecht geheißen. Dazu wurden des Schwäbischen und Bayerischen Adels nicht wenig erwürget, und ihr bester Kern vertilget. Also büßten die Schwaben und Beyern ein, und der Sachsen Feldheer Herzog Otto von der Weser begunte Meister zu spielen. Da ward dem Keyser durch eine eilende Post nach der andern angezeiget, wie die Schwaben und Beyern Noth lidten, und schier auff der Flucht stünden. Da schickte ihnen der Kayser seinen General-Leutenant Graffen Herman von

Glisberg mit dem Bambergischen Kriegs-Volck zur Entsatzung. Graff Herman brach plötzlich auff einer Seiten in die Feinde, die Bambergischen auff der andern Seiten. Zuletzt rückten Hertzog Gotfried von Lothringen und Hertzog Brezel von Böhmen herzu, und hatte Hertzog Brezel ein so großes und wohlgerüstetes Volck, daß man dafür hielte, mit solchen Hauffen allein solte er den Sachsen und Thüringern starck genug und überlegen seyn. Als nun die alle ansetzten, und gewaltiglich nachdrückten, wolte es denn Sachsen und Thüringern, die sich an den Schwaben und Beyern müde gefochten, zu viel werden, sich einer solchen frischen Macht und Menge zu erwehren, wichen hinter sich, und sahen sich nach der Flucht um. Der Sachsen und Thüringer Feldherr Hertzog Otto bemühete sich mit guten und bösen Worten iezt mit Bitten und Vermahnen, denn mit Schelten und Fluchen sie wieder anzuführen, aber sie rissen allzumahl aus, wohin ein jeder konnte. Etliche wandten sich zum Lager suchten darinne Sicherheit. Die Keyserlichen stürmten und eröberten das Lager, Die Sächsische und Thüringische Reuterey flohe weiter, aber ihr Fußvolck ward wie das Vieh nieder gehauen und gemetziget. Viel, so dem Schwerd entlauffen wollen, seind in die Unstrut gesprungen der Meinung hier durchzukommen, aber jämmerlich ersoffen. Auff der Sachsen Seite ist umkommen Graff Gebhard von Supplinburg, Herr zu Querfurt, dessen Sohn Graff Luther hernach Hertzog zu Sachsen, und endlich Römischer Kayser worden. **Die Zahl und Summa** der erschlagenen Sachsen und Thüringer beläufft sich auff 8000. Mann. Auff des Keysers Seiten sollen 1500. umkommen seyn, wie *Cuspinianus* meldet. Dieweil aber die Sachsen und Thüringer also mannlich gefochten, daß sie der ersten zweyer Hauffen, Schwaben und Beyern einen großen Theil vertilget, so ist dahero mehr glaublich der

der Bericht dererjenigen, die anzeigen, daß aus den Keyserischen 5000. ihres Lebens beraubet worden. Bischoff Bernhard von Halberstadt, der neben Herzog Otten von Sachsen alle Kriegs-Anschläge regiret, ward zwar in der Schlacht gefangen, doch den Keyserlichen wieder abgedrungen.

Zum Siebenden, was nach der Schlacht sich zugetragen.

Nach vollbrachter Schlacht und Nachjagen kamen die Keyserischen wieder in der Sachsen Lager, plünderten dasselbige, vnd funden an Proviant einen guten Vorrath, auch Gold, Silber und köstliche Kleider die Menge. Dazu war groß Frolocken wegen des erhaltenen Sieges. Des andern Tages, als die Keyserlichen auf der Walstat unter den Toden keine Sächsische Fürsten undt Herren, (denn nur Graff Gebharden von Supplinburg,) sondern ihres eigenen Volcks Verwandten und gute Freunde so viel befunden, ward das Frolocken verwandelt in Traurigkeit. Sie verharreten noch desselbigen Tages im Lager, schickten die vornehmsten Leichen hinweg zu ihrer Vorfahren Begräbniß, die andern verscharrten sie in die Erden, nicht weit von der Walstatt. Daher hat der Hügel auff der Wiesen bey Negelster den Nahmen vberkommen, daß er der Barenberg heisset, weil man die Leichen mit der Todenbar dahin geschleppet und mit Erden bedecket. Die Keyserlichen Kriegsleute murmelten untereinander, daß sie des gemeinen Volcks so viel erschlagen hätten, und doch damit dem Kriege nicht abgeholffen wäre, dieweil die Sächsischen Fürsten und Bischöffe alle davon kommen. Solch Murmeln zu stillen, erdachte der Ertz-Bischoff zu Mentz mit etlichen Keyserlichen Räthen diesen Weg, daß er die Thüringischen Fürsten und Herren verbannete und verfluchte,

und gab sie, so viel an ihm stund, dem Teuffel. Darauff führte der Keyser seine Kriegs-Macht durch Thüringen in Sachsen, da ward allenthalben alles Preiß gegeben, gebeutet, geplündert, geraubet, viel Oerter mit Feuer und Schwerd verderbet und verwüstet. Sonderlich wurde im Stifft Halberstadt gar übel gehauset. Der Keyser ermahnte die Sächsischen Fürsten, sie solten sich in seine Gnade ergeben. Aber nur zwene ergaben sich, **Marggraff Udo von Staden, und Soltwedel**, der doch bald wieder ledig gelassen, dieweil er seinen Sohn zum Geißel gab. Und **Bischoff Werner von Merseburg**, der gefänglich ins Kloster **Lorsch** geschicket ward. Weil es an Proviant mangeln wolte, und eine Theurung einfiel, verrückte der Keyser wiederumb aus Sachsen durch Thüringen gen **Eschwege**, da ließ er das Kriegs-Volck verlauffen. Nach des Keysers Abzuge ward der gemeine Mann in Sachsen und Thüringen unwillig auff ihre Fürsten, und gaben ihnen Schuld, sie hätten das arme Volck ins Blut-Bad geführt, und wie das unvernünfftige Vieh schlachten lassen, sie aber Fürsten und Herren, wären aus dem Felde davon geritten. Hingegen beschwerten sich die Fürsten, daß sie und der Reisige Zeug alleine hätten fechten müssen, das Fuß-Volck aber hette in der Wagenburg und Gezelten müßig gesessen, wären ihnen nicht zu Hülffe kommen, sondern hätten Sie in der höchsten Noth zappeln lassen. Darneben waren die Sachsen allesamt auff die Thüringer ergrimmet und liessen sich hören, sie hätten mehr Ursache wider die Thüringer als wider den Keyser zu Kriegen, dieweil Sie nach der **Negelstettischen** Schlacht auff die flüchtigen Sachsen gelauret, sie beraubet und schändlich zum Lande hinaus gestoßen hätten. Also musten die Thüringer zu dem, daß sie beyde Kriegsheer, das Sächsische und Keyserische in ihrem Lande gehabt, dazu etliche schwere Durchzüge und große Schäden in ihrem Lande erlitten

ten hatten, von den Sachsen eines neuen Unglücks sich befahren. Aber der Bischoff von Halberstadt vndt Herzog Otto von der Weser unternahmen allen Wiederwillen, daß Herren vnd Unterthanen gegen einander, vnd denn auch die Sachsen mit den Thüringern widerum zufriden würden. Endlich erlangte der Keyser durch diese Schlacht, daß als er noch einmahl im Herbste des vorbenandten 1075. jahrs eine Kriegsmacht samlete, vnd auff die Sachsen und Thüringer zog, die fürnehmsten Sächsischen und Thüringischen Fürsten vnd Herren im Betrachtung der zu Negelster erlittenen Niederlage, sich beym Dorffe Nieder-Speyre von der Haynleite beym Geschlinck gelegen ietziger Zeit dem Herren Graffen zu Schwartzburg gehörig, sich persönlich an den Keyser ergaben vnd wurden von ihm gefänglich gehalten. Derer Nahmen seind: Ertzbischoff Wezel zu Magdeburg, Bischoff Bernhard Bucko zu Halberstadt, Hertzog Otto von der Weser, Hertzog Magnus zu Sachsen, Hertzog Herman zu Sachsen, Pfaltzgraff Friedrich zu Sachsen, Graff Dietrich von Katelnburg, Graff Abrecht von Thüringen, Graff Rüdiger und Graff Seitz von Homburg, Graff Beringer von Sangerhaußen und Graff Berd, dessen Herrschafft nicht nahmhafftig gemachet wird.

Bißher von der Schlacht bey Langen-Saltze, Homburg und Negelster.

Die Freyherren zu Saltze werden in etlichen Chronicken beschuldiget, als ob sie ao. 1211. den Land-Frieden nicht hätten halten wollen, vnd aus ihren Schlosse Dreyburg Rauberey getrieben, deswegen von Keyser Otto *IV.* bekrieget, belagert vnd bezwungen worden, es hätte auch Landgraff Herman mit für Saltze gelegen. Aber es verhält sich im Grunde der Warheit, wie folget: Nachdem Pabst *Innocentius III.* a. 1210. Keyser

Keyser Otten IV. in Bann gethan und des Keyserthums entsetzt, darauff a. 1211. Keyser Friedrich II. wider Kayser Otten IV. erwehlet ward, da hieng Landgraff Herman zu Thüringen Kayser Friedrichen an, wie auch der mehrer Theil der Thüringischen Graffen und Herren. Darauff fiel Kayser Otto in Thüringen, verheerete dasselbige, belägerte auch die Freyherren zu Saltze in ihrem Schlosse, und als sie sich ergaben, und mit gedachtem Keyser Otten vertragen, und ausgesöhnt wurden, erwieß er ihnen die Gnade, begabt ihren Flecken Saltza mit Stadt-Recht und Bürgerlicher Freyheit, erlaubet ihnen auch eine Mauer herum zu führen.

A. 1295. überzog und bekriegte Kayser Adolff das Thüringer Land nahm auch Langen-Saltze ein.

A. 1307. belagerte Landgraff Friedrich der Freudige den Graffen von Weimar, der Keyser Albrechts und der Erffurter Kriegs-Volck bey sich hatte, in der Stadt Weimar. Der Graffe und die Erffurtischen Hauptleute wurden gefangen. Die Keyserlichen entkamen mehrentheils durch die Flucht, begaben sich in Langen-Saltze, stärckten sich alda, erlangten durch heimliche Bothschafft Hülffe von der Stadt Erffurt und von dem Grafen zu Gleichen, damit zogen sie hin, und belagerten Eckhardsberg.

A. 1346. verkaufften zweene Freyherren von Langen-Saltze ihre zwey Theil an der Stadt vndt Herschafft dem Erzbischoff Gerlachen zu Mentz, vnd als der Elteste Bruder seinen dritten theil dem Landgrafen Friedrichen dem Ernsten verkauffte, wolte der Ertzbischoff es lieber gar allein haben, ließ des Landgraffen Gevollmächtigte schimpfflich mit denen Worten aus der Stadt treiben: Er der Ertzbischoff könte das Geld so wohl darfür geben als der Landgraffe. Da belagerte Landgraff Friedrich die Stadt. Aber es spotteten seiner nicht allein des Ertzbischoffs Diener

vnd die Eichsfelder, sondern auch die Bürger, sagten: Er wäre zu lang gewest, doch möchte er morgen wieder anklopffen, zogen die Hosen ab, zeigeten dem Fürsten den blossen Hindersten vnd sprachen: Sie möchten ihre Hüte nicht abziehen, das sie ihre Hüte nicht verwirreten: Die grosse Schmach verdroß dem Landgrafen ließ etliche mahl Feuer einschießen, das gieng mehr, denn an 20. Enden an, vnd kamen durch Schwerd und Feuer sehr viel Leute um, nehmlich fast bey tausend Menschen. In diesem Kriege hatte der Landgraffe bey sich seinen Sohn **Landgraff Friedrich den Gestrengen.** Eben dergleichen hatte sich 114. jahr zuvor zugetragen mit der Stadt **Frizlar** in **Hessen;** Denn als **Landgraff Conrad** wieder den Bischoff zu Mentz Krieg führte, anno 1232. **Frizlar** berennte, die Vorstädte abbrandte, die Mühlen und Brücken zerriß, vnd nun im Abzuge war, lieffen etliche lose Weiber auff die Mauren, entblößten den **Hindersten** gegen dem Fürsten, vnd rieffen Ihm zu, wenn Er nirgend hinzufliehen wüste, wolten Sie ihm hiermit die Herberge gezeiget haben. Mit dieser Grobheit und Schmach reitzten sie den Landgrafen dermassen daß Er umkehrete, Feuer einwarff, dadurch die gantze Stadt **Frizlar** verbrante, auch die meisten Einwohner im Feuer mit verdorben. Nur der Bischoff von **Worms** vnd 200. Mann liessen sich an Seilen über die Mauren herab, und ergaben sich dem Landgrafen, der ließ des andern tages die Stadt-Mauren vnd Thürme umwerffen, vnd was noch vbrig war, ausbrennen. Da nun die zu **Langen-Saltze** es gegen **Landgraffen Friedrichen** machten, wie die zu **Frizlar** gegen **Landgraffen Conraden,** da gieng es Ihnen gleich also, wie denen zu Frizlar. Vnd ist der Brand und Einäscherung der Stadt **Langen-Saltze** geschehen im Eingange des Hornungs. Von dem an hat der Landgraffe das Schloß ein halb Jahrlang be-

lagert, biß in den Augustmonat, da er die Mayntzischen so lange bedränget, biß er sie kurtz vor S. Bartholomaei Tag zu einem Vertrag gezwungen, vnd ward die Sache also verglichen, daß Schloß vnd Stadt Salza halb des Ertzbischoffs, vnd halb des Landgrafens seyn solten. Der Vertrag ward auffgerichtet die Mitwoche nach Mariä Himmelfahrt. Von diesem grußen Vnglück der Stadt Langen-Saltze erzehlt *Fabricius* diese alte Verßlein.

Post M. post tria C, post XL bis tribus aucta
Sensit Salza ignem, & Misnensis Principis ensem.

vnd M. *Chr.* Herdegens Eichsfeldische geschriebene Chronicka hat davon diese altväterische Reimen.

Da man zahlt nach Christi Geburt
Dreyzehn hundert Sechs vierzig fürt,
Der Herr von Saltza hatte rede
Mit dem Bischoff von Mentz um Friede.
Denn die Eichsfelder thäten ihm Schaden
Mit denen er stets war beladen,
Vnd auch umb Geld, das thet ihm not,
Derhalben Saltze ihm feil bot.
Da ward der Kauff also bestalt,
Das ihm der Bischoff halb abzalt,
Das erfuhr Marggraff Friederich,
Vnd darumb gar sehr mühete sich,
Daß hinter ihm gethan das Ding,
Weil Salz von ihm zu Lehen gieng,
Hette es bracht in frembde Hende,
Vnd wolte es vom Lande wenden.
Darümb sandt' er zu ihm seinen Rath,
Der straffte ihn um diese That,

Indem

Indem die Mentzischen ankamen,
Die Saltze alsobald einnahmen,
Die botschafft bracht man ihm zu hand
Wie es um Saltza wär bewandt.
Als er nun hatte das gehort,
Entsagt dem Herrn von Saltze fort,
Vndt an dem andern Tag zu hand
Saltze die Stadt ward berannt,
Da zogen Städt' und Herren zu
Nacht und Tag, abend vnd fruh
Aus Türingen, Meissen, Osterland,
Mit ihr Bereitschafft mancher Hand,
Vnd richtet auff zu denen Zeiten
Ein gewaltig mechtig Bleiden,
Warff damit an den Thurm vnd Schloß,
Vnd that ihm manchen Vberdruß.
Er stürmte die Stadt offt vnd dicke,
Doch wolte sichs nicht dazu schicke,
Daß er sie hette mocht gewinnen
Starck waren die Erfurter drinnen,
Die wehrten aus der Stadt sich sehr,
Ihrs Volck begunt zu werden mehr,
Sie wehrten sich um Leib vnd Leben,
Nicht willens die Stadt auffzugeben.
Es waren drinnen viel kühner Held
Den Feinden unter augen gestellt
Auff vnser Frauen Wurtzel-Weihe
Begunt er sich des Sturms verzeihe,
Denn er sah das es war vnnütz,
Drümb fodderte er das Geschütz,
Das war auff einen Mittewochen,
Da hat er das Geschütz besprochen,

Welches er dafür haben wolt,
Damit man Feuer einschiessen solt,
Der Pfeil bereit warn gnug vnd viel
Zu schiessen keiner anheben will.
Da war ein Schütz von Eisenach,
Dem hieß er erst ein Faden machen,
Er war mit Nahmen Krebs genandt,
Der nam sein Armbrust in die Hand
Vnd sprach: Herr, was ihr hebet an,
Dasselb wird von mir nachgethan.
Der Herr begunte anzufangen
Ließ das gespante Armbrust her langen,
Anzünden hieß er auch den Pfeil,
Vnd wartete durchaus kein weil,
Schoß in die Stadt hinein alsbalden,
Da durfft der Schützen keiner halten,
Er muste der Pfeil einen schießen,
Ob es gleich mochte Ihm verdrießen,
Er muste brauchen seinen Bogen,
Der Fewr-Pfeil kam so viel geflogen,
Als ob das Feur von Himmel rante,
Alsbald die gantze Stadt anbrandte,
Vnd da das Fewr nahm vberhand,
Da machte sich das Volck zuhand
Zum Thoren, wärn gern naus gelassen,
Die Eichsfelder hatten Sie beschlossen,
Mit bitte kontens nicht genießen,
Daß Sie die Thore wolten auffschlissen,
Viel vber die Mauern zu fallen begunten
Die sich nicht anders retten kunten,
Sie hatten ein jämmerlich Geschrey,
Vnd fielen arm vnd Bein entzwey.

Etliche aber das erworben,
Daß in dem Fallen sie gar storben.
Auch unter denen Leuten allen
Waren in einen Ziehborn gefallen
Wohl Fünff vnd zwanzig, die ertruncken,
Geflohen hatten des Fewers Funcken.
In Kellern man Sie häuffig fand,
In Summa alles da verbrandt.
Der war gar viel die da verdorben,
Ein solchen Schaden sie erworben.
Nach deme also das geschach,
Der Marggraff schwur ein Eid, und sprach:
Er wolte alda bleiben und sterben,
Oder wolte auch das Schloß erwerben.
Der Bischoff von Mentz das vernahm,
Mit dem Marggrafen zur Handlung kam,
Die Sach ward zwischen ihm geschlicht,
Zum Friede und Vertrag gericht,
Sie beyde solten Saltze haben,
Drauff fuhrt der Marggraff sein Volck abe,
Vnd die Stadt Saltza ist dersider
Von newen auffgebawet wieder.
Der Herr von Saltza sich verfügt
Gen Uffhofen, da ihm genügt.

A. 1375. belagerten Ertzbischoff Adolff von Mentz vnd Herzog Otto von Braunschweig das Schloß zu Gebesee. Als nun Landgraff Balthasar mit seinem Volck auch daher kame, ihnen eine Schlacht zu liefern, brach in aller frühe der Ertzbischoff auff, und weich nach Erffurt. Dem jagte Landgraff Balthasars Volck eines theiles nach biß an die Thore: Herzog Otto von Braunschweig mit etlichen Graffen retirirte sich nach Saltza zu. Weil aber Landgraff Balthasers Reute-

rey

rey ihnen mit Macht nachsetzte, und die zu Salze den Brauschwiger nicht einlassen wolten, muste er mit seinen flüchtigen fort passiren auff Mülhausen, Und Landgrafen Balthasers Reisiger Zeug kehrete von Saltze wiederum nach Gebesee,

A. 1426. im Feldzuge wider die Hussiten oder Böhmen, als die Teutschen in eine schändliche Flucht geriethen, waren unter andern erschlagenen, die aus Langen-Saltze mit geschickt waren an der Zahl 400. Mann.

A. 1500. als Herzog Albrecht zu Sachsen vernahm, daß sein Sohn Herzog Heinrich von den Friesländern gefangen, und in Lebens-Gefahr stünde, samlete er ein Kriegs-Volck von 14000. Mannen, legte den Muster-Platz gen Langen-Saltza, und am 25. Junij zog er von dannen aus, nach Frißland zu, und machte seinen Sohn ledig.

A. 1510. hatte Herzog Georg von Sachsen ein Kriegs-Volck bey Langen-Saltze, darümb schickte der Rath zu Erffurdt 26. Bürger gen Vargel, auff das Schloß, dasselbige in hut zu haben. Etliche Reuter vom Eichsfelde wolten gen Erfurt wurden aber von Herzog Georgens Volcke gejagt, und wichen gen Großen-Vargel ins Schloß. Apel von Ebeleben mit George von Hopffgarten kamen mit ihrem Kriegsleuten vor das Schloß, begehrten, man solte die Eichsfelder heraus geben, das ward verwegert. Da ließ der von Ebeleben das Schloß mit Ernst beschiesen, der Amptmann Hans Rose gabs auff, die 26. Bürger wurden gefänglich gen Saltze geführet, doch nach 4. Tagen wieder loß gelassen. Und Herzog Georg hatte Vargel Sechs Jahr in seiner Gewalt. Aber doch als ihm der Rath zu Erffurt vor die Unkosten, so er an den Bau des Schlosses gewandt 2000. Gülden erlegte, trat er ihnen im Jahr 1516. am 21. Novembris Vargel wieder ab.

A. 1525. da die auffrührischen Bauren toll und thöricht waren, und ihr Hauffen und Zulauff geschwinde sich mehrte, rieff Hezog Georg von Sachsen die benachbarten Fürsten umb eilende Hülffe an, da kam Landgraff Philipp zu Hessen mit etlichen Kriegs-Volck auff Eisenach und Langen-Saltze, allda stieß zu ihm Herzog Heinrich von Braunschweig mit 250. Reutern und 600. zu Fusse, und brachten die Stadt Langen-Saltze zum Gehorsam, zogen darnach auff Franckenhaußen.

A. 1542. erhub sich zwischen Churfürsten Johann Friedrich und seinem Vetter Herzog Moritzen zu Sachsen ein Krieg von wegen der Stadt Wurtzen. Herzog Moritz gebot eilend auff in seinem Lande, daß er 14000. Mann zusammen brachte, und musten auff den ersten Oster-Tag Anderthalb hundert Bürger aus Langen-Saltze mit ihrer besten Wehre gen Leipzig ziehen, und seind von Raths wegen mit ihnen gezogen Herr Gerlach Schmidt, und Claus Koch. Landgraff Philipp von Hessen kam geschwinde, und vertrug die Sache, daher nennte man ihn den Fladen-Krieg.

A. 1545. auff den Sonntag nach Michaelis müste die Stadt Langen-Saltze Herzog Moritzen 100. Mann nach Tenstädt schicken, und kamen desselbigen Sonntags 600. Pferde gen Langen-Salze. Darnach den Dienstag, Mitwochen, Donnerstag nach Francisci seind bey 5000. Mann Churfürsten Johann Friedrichs Land-Volck, durch Langen-Saltze gezogen. Stieß alles zu dem Landgrafen, der den Herzog von Braunschweig überzog. Auff den Sonntag Dionysii seind die mit dem Reisigen Zeuge von Salze nach Mülhausen gezogen. Und eben auff denselbigen Tag wiederum zu Saltza 7. Fähnlein Knechte sampt 14. Stück Büchsen und zu Thamsbrücken 3. Fähnlein Knechte alle Herzog Moritzen zuständig, eingelegt, und folgenden Dien-

Dienstags auch nach Mülhausen verrückt. Der Rath zu Salza hat 21. Wägen mit Proviant ins Lager gen Northeim geschickt. Auff den Tag Ursulä ergab sich Herzog Heinrich von Braunschweig in des Landgraffen Gewalt. Den Tag nach Ursulä kamen die Salzischen Burger aus dem Lager wieder heim.

A. 1546. als Herzog Moritz seines Vettern des Churfürstens Johann Friedrichs zu Sachsen Land einnehmen wolte, legte er den 8. November 200. Fuß-Knechte und 300. Reuter in Langen-Salze, die Stadt zu bewahren, darüber der Graff von Hohnstein und Hans Wurm zu befehlen hatten.

Im selbigen Jahr den 24. December den Tag vor dem hohen Christ-Feste, zu Mittage um 12. uhr kam Churfürst Johann Friedrich mit 30000. Mannen vor Langen-Salze vnd fodderte die Stadt auff. Ihnen ward auff begehrte bedenckzeit nicht länger Frist gegeben denn nur 2. Stunden. Der Rath vnd Bürgerschafft erklärten sich gegen dem Graffen zu Honstein vnd Hansen Wurm, wolten sie sich wehren sampt den andern Adel vnd ihren Kriegs-Volck, so wolten Sie neben ihnen fechten, und lebendig oder tod beysammen bleiben. Aber weil die Stadt vor einer so großen Gewalt nicht zu erhalten, hat man sie dem Churfürsten übergeben. Da musten die Bürger zu Langen-Salze von allen Gütern den Zehenden Pfennig zur Kriegssteuer geben.

A. 1547. Dienstags nach Qvasimodogeniti muste die Stadt Langen-Salza dem Churfürstlichen Obersten Georg Creutzen 130. Mann sampt 12. Pferden gen Gotha schicken, vndt sie 14. Tage besolden. Den 22. April rückte derselbige Creutzen mit zehen tausend Mann vor Erffurt, darunter waren auch die Langen-Salzer: Aber er kunte den Erffurtern nichts anhaben.

Im

Im selbigen 1547. jahr hat die Stadt Saltze dem Kayser Proviant gegen Jena vnd Kala geschickt, nehmlich 2. Wagen mit weissem Brod, einen mit Wein und einen mit Bier. Der Keyser kam mit seinen Kriegsheer den 25. Junij gen Jena, den 26. gen Kala. In selbigem jahr ist zu Salza auff Trinitatis Herzog Moritzen wieder gehuldiget worden.

A. 1551. den 8. Decembris sind von den Kriegsleuten, so in vnd vor Magdeburg gelegen, und nun zum theil ins Erffurtische, theils ins Mühlhäusische Gebiete zum Winterlager eingeweiset, ihrer 8. in Langen-Salza kommen. Auff den Abend um 8. Uhr haben sie in der Herberge zum Schwan einen Lermen vnd Tumult angericht, darüber ihr einer erschossen, der andere erstochen, auch etliche Bürger beschädiget worden.

A. 1552. auff Lætare, ist viel Kriegs-Volck zu Roß vnd Fuß bey Langen-Salze fürüber gezogen, auch 100. Pferde in der Stadt gelegen 4. Tage. Im selbigem Jahr musten dem Churfürsten Moritz zu seinem Kriegszuge Langen-Saltze vnd Thamsbrücken 2000. Thaler vnd Tenstädt Ein Tausendt Thaler erlegen. Im selbigen Jahre, auff den Freytag nach Jubilate, ist der Graffe von Oldenburg mit 16. Fähnlein Knechten zu Langen-Saltze eingezogen, und die Knechte in der Marckt-Kirchen S. Bonifacii gemustert lagen 14. Tage biß auff Himmelfahrt, gaben den Bürgern nichts vor die Zehrung. Die Stadt muste noch dazu dem Graffen 4000. Gülden verschaffen. Im selbigen Jahr auf den Sonnabend nach Trinitatis seind 200. Reuter in Salze eingelegt. Der Muster-Platz wardt gen Arnstadt, und Herrenbreitungen in Hessen bestimmet, und denn nach Nürnberg, Augspurg und Insbruck geführet.

Im Jahr 1553. auf den Dienstag vor S. Veit seind in Langensalze bey 600. Pferde ankommen, alda

gemustert, 10. Tage stille gelegen, darnach auf Sangerhausen gezogen.

Im selbigen Jahr auf den Abend S. Peter und Pauli ist Herzog Philipp von Braunschweig mit 8. Regimentern Reutern und 20. Fähnlein Knechten vor Salze hingezogen, und die Nacht zu Bischoffs-Guttern blieben.

A. 1566. auf den H. Christ-Abend kamen gen Langensalze 1500. Pferde, lagen stille bis auf den Montag, da rückten sie vor Gotha, der Rath zu Salze muste 200. Bürger mitschicken, und auf 8. Tage ieden mit 14. Groschen besolden.

A. 1567. auf den Montag nach Hilarii ist Churfürst August zu Sachsen mit 800. Pferden zu Salze angekommen, und den Dienstag hernach Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen mit 200. Pferden. Sind die Mitwoche nach Gotha verrückt.

A. 1591. den 8. und 12. Junii hat Fürst Bernhard von Anhalt sein Volck gesamlet in Langensalze, seind 400. Reuter gewest, etliche Fußgänger, 150. Schantzgräber, 2. Schlangenbüchsen, 7. Stücke Feld-Geschütze.

A. 1599. vor Fastnachten schickte Herzog Friedrich Wilhelm der Chur-Sachsen Vormund und Administrator Tausend Mann in die Stadt und Ampt Langen-Salze und in die Voigtey, lagen darinnen 6. Wochen, wurden den 24. Martii auf dem Gutterischen Rieth gemustert, den 27. Martii in vier Mülheusische Dörffer, Embe, Volster, Germer und Ammer eingelegt. Den 30. Martii, Freytags vorn Palmen-Sontag, brach der ganze helle Hauffen auff, nach dem Lande zu Hessen, im Notfall dem Landgraffen Beystand zu leisten wieder die Spanier.

A. 1615. richtet Churfürst Johann George *I.* das gelbe Defension-Regiment auf, 5000. Mann starck zu Fuße von 8. Fahnen. Der Obrister war Carl von Gold-

Goldstein. Darunter waren 115. Bürger aus Langen-Saltze, desgleichen ward das rothe Regiment auffgerichtet, auch 5000. Mann zu Fuß.

A. 1620. den 20. Febr. ward eine Compagnie Reuter, die Rothröcke genannt, in Langen-Salze einqvartieret, lagen da biß kurz vorm Ende des Jahrs.

A. 1622. ist eine Compagnie Chursächsisches Fuß-Volckes von 300. Mannen, Musqvetierer und Pikenierern untern Hauptmann Lorenz Fischern, in Langen-Salze eingelegt.

Im selben Jahr den 13. Maij kam Churfürst Johann George *I.* mit etlichen Krieges-Volck gen Langen-Saltze. Musterte den folgenden Tag etliche Reuter, und ließ sie zur Fahne schweren. Den 17. Maij verreiset der Churfürst nach Mülhausen, und dann förter nach der Landwehre. Die besahe er allenthalben, und ließ sie besetzen, daß der Halberstädtische Bischoff Herzog Christian von Braunschweig seinen Durchzug nicht herüber nehmen durffte.

Desselben Jahres den 15. Junii zu Mittage um 11. Uhr hat zu Salze der General-Profoß das Krieges-Recht geheget, das Gerichte ward besetzt mit 6. Hauptleuten, 6. Fähnrichen, 6. Gefreyeten, 6. Gemeinen Soldaten, mit den Geschwornen, und den Regiment-Schultheißen. Drey Krieges-Leute unter den Hauptmann Lorenz Fischern gehörig, nehml. 1. Corporal, ein Gefreyeter, und ein Gemeiner Soldate, hatten in einem Chur-Menzischen Dorffe, Zelle, auf dem Eichsfelde die Kirche aufgebrochen, aus der Sacristey zwey Meßgewandte und einen silbern Kelch geraubet, wurden zum Strange verurtheilet, und alle drey auf dem Marckte an Galgen gehenckt, darnach zu Abend begraben. Ihr Hauptmann Lorenz Fischer und der Feldwebel *Pancratius* Römer wurden zum Schwerd verurtheilet, denen ward bey dem Churfürsten das Leben erbeten.

Desselbigen Jahrs den 10. Octobris ist obermeldte Churfürstliche Fahne Fußvolck wiederum von Langen-Salze abgezogen.

A. 1623. den 19. Junij ward eine Churfürstl. Fahne Fuß-Volck, darüber Hanß von Taube Hauptman war, zu Langen-Salze einqvartieret. In wärender Einqvartirung erstach ein Becker mit einen Knebelspieß seinen eingelegten Soldaten, der Bürger ward gefänglich aufs Schloß bracht, führte seine Sache zu Recht aus, daß er eine Nothwehr thun müssen, sonst wäre er von Soldaten erstochen worden, und ward wieder auf freyen Fuß gestellet. Es ward auch das Mühlhäusische Gebiete, allenthalben, und die Vogtey mit Churfürstl. Volck beleget.

A. 1624. den 8. Martij führte Hans von Taube seine Fahne Fuß-Volck wieder ab aus Salze, ward zu Weissensee abgedancket.

A. 1631. in Monat Augusto legte Churfürst Johann George *I.* Fuß-Volck in Salze, sechstehalb hundert Mann. Zur selbigen Zeit stund der Stad Salze und ganzem Thüringerlande nicht wenig Gefahr zu von dem Kayserlichen Obristen Altringer, der da herein zu brechen für hatte. Als er aber die Post vernahm, daß *General* Tylli an 7. Sept. in der Leipziger Schlacht das Feld verlohren, blieb der Altringer draußen, und ward damahls ein Lied gemacht, darinne stehet unter andern:

Fleuch Tylli, fleuch, Altringer erreicht nicht Langen-Salz,
Bekömt da weder Brod noch Schmalz,
Fleuch Tylli fleuch!

A. 1632. den 17. Oct. Abends um 4. Uhr ist der Kayserl. Feldmarschalck, Graf Gottfried Heinrich von Pappenheim mit seinen Krieges-Heer für Langen-Salze gekommen, den Churfürstl. Capitain Georg von Brandenstein, den Fähnrich und etlich ander Offici-

Officire zu sich hinaus kommen lassen, und gefangen genommen, 12000. Thaler vor Plünderung, Einqvartirung und Brand gefordert. Indem man nun darüber in Handlung gestanden, seind die Krieges-Leute mit Gewalt, theils zum Erfurter Thore hinein in die Stadt gedrungen, theils über die Mauren gestiegen, denselbigen und folgende zwene Tag die Stadt ausgeplündert, und dennoch hat die Stadt dem Obristen Böninghausen den 18. October 1000. Thaler liefern müssen, Freytags den 19. ejusdem ist der Obriste Lieutenant Hans Christoff Ranfft aufs Rathhauß kommen, hat die 12000. Thaler mit Gewalt haben, oder die eußerste Feindseeligkeit vor die Hand nehmen wollen. Da man ihm über die vorigen Tausend Thaler, noch 5276. Thaler, an Gelde, Silber, Gold und Geschmeide, zugestellet, und weil damahls ein mehrers aufzubringen unmüglich, hat man ihm auf 3000. Nachschuß eine Verschreibung geben müssen. Den 20. October nach Mittage um 2. Uhr seind sie wider fort gezogen, nach Tenstet zu. Aus der Kirchen Bonifacii haben sie 4. übergöldete Kelche mit ihren Patenen geraubt und mit genommen. Am 21. October sind 3. Compagnien Schwedische Tragoner, mit 4000. Pferden unter den Obristen Tupadel gehörig, in Langen-Salze einqvartieret, haben Drey Tage gelegen, und gleichfalls Geld von den Leuten erpresset.

A. 1633. den 5. Sept. sind 60. Reuter vor Langen-Salze kommen, und haben Qvartier begehrt. Weil es ihnen aber abgeschlagen, seind sie in die Niderhöfe eingefallen und geplündert.

A. 1634. den 22. Januarij seind 2. Churfürstl. Sächsische Compagnien Reuter, unter dem Obersten Friedrich Wilhelm von Vitzthum, zu Salze einqvartiret, haben 11. Wochen da gelegen, den 7. April wieder aufgebrochen.

A. 1636. war die Stadt Salze dem Schwedischen General-Leutenant *Ruitwein* zu seinem Unterhalt, vom Feld-Marschalck Johann *Baner* übergeben. Darum erfoderte *Ruitwein* am 28. Febr. den Rath zu Salze gen Schaffstet, sich mit ihm deswegen Monatlich abzufinden. Den 8. Novemb. seind die Schwedischen zum Erfurtischen Thore in Salze eingefallen, und haben geplündert.

A. 1637. den 13. Junii nach Mitternacht ist ein Schwedische Compagnie Reuter zu Langen-Salze durch den Zwinger eingebrochen, das Erffurtische Thor geöffnet, dieselbige Nacht und folgenden halben Tag geplündert, geraubet und Geld ausgepresset.

A. 1639. den 8. Febr. Morgens früh in einem Nebel ward Salze von einem starcken Trop Schwedischer-Reuter überfallen, haben die Wacht im Franckenthor überraschet, das Thor mit List einbekommen, 4. Bürger erschossen, 18. beschädiget, die Stadt drey Stunden geplündert, und in die 300. Pferde weggenommen.

A. 1641. lag Schwedisches Volck in Langen-Salze da kamen 300. Chursächsische Reuter, unter dem Befehl des General Schleinizen, nahmen vor Salze alle drey Heerden Vieh hinweg, triebens gen Uhrleben. Da lösete die Stadt das Vieh wieder mit 1500. Thlr, und die Soldaten spannten gleichwohl den Salzischen Ackerleuten 24. Pferde aus, und nahmen sie mit, erschossen darüber einen Jungen Kerl, Caspar Behmen, der seine zwey Pferde nicht wolte nehmen lassen.

Desselben Jahrs den 13. November seind zwo Compagnien Chursächsische Reuter des gedachten General Schleinizens, und ein Churfürstl. Compagnie Tragoner untern Capitain Abraham Klug zu Langen-Salze einqvartiret und 11. Wochen bewirthet worden.

A. 1642.

A. 1642. den 30. Januarii zogen beyde Schleinitzische Compagnien Reuter, und die Compagnie Tragoner, von Salze hinweg. Doch blieb der Capitain Abraham Klug da mit 60. Pferden.

Folgendes Tages den 31. Januarii, ist der Kayserl. Obriste Hermann Goldacker mit einen starcken Regimente zu Fuß, zu Salze einqvartiret. Nach 15. Wochen, den 17. Maji zog er ab, nach der Naumburg.

A. 1644. den 2. April hat der Schwedische Oberste und Commendante zu Erffurt alle ausgedroschene Früchte der ganzen Stadt Langen-Salze umstürzen und messen lassen, den fünfften Scheffel davon hinweg genommen, das haben die Bürger mit ihren Pferden den 28. April und 1. May gen Erfurt führen müssen, den Schwedischen daselbst aufzuschütten. Da sie nun am 1. May, wie gedacht, die Fuhren nach Erfurt gethan, wurden sie im Hinwege von einer Partey des Kayserl. General Melchiors von Hatzfeldt, waren 40. Reuter bey Fahnen angegriffen, in die 100. Pferde ausgespannet, 5. Personen erschossen, nemlich Paul Walther, ein Tuchmacher, und Hanß Bötticher, ein Tripmacher, item Hanß Jürgen Losekamps Knecht, und ein Schwedischer Musqvetierer. Diese 4. seind zu Großen-Fahnen begraben. Michael Großkopff von Alster ist zu Langen-Salze begraben. Seind darneben noch 5. Personen geschossen und beschädiget worden.

Im selbigen Jahr den 27. April ist der Schwedische General-Major Graff Hans Christophel von Königs-Marck mit 24. Compagnien Reutern durch Langen-Salze gezogen, hat für ieder Gasse einen Reuter gehalten, daß keinem Bürger einiger Schade geschehen. Im selbigen Jahr den 11. Sept. ist der Schwedische Obrister Rochau mit einem Regiment zu Pferde in Salze einqvartirt, und bis auf den 4. Januar. folgenden Jahrs da gelegen.

A. 1645. den 4. Jan. zog der Obriste Rochau, mit seinem Regimente wieder hinweg aus Salze. Im selbigen Jahr den 3. Julii hat der Schwedische Obriste Götz mit einem starcken Regiment zu Pferde in Salze Qvartier bekommen, und den 9. Julii solches wieder geräumt.

Im selbigem Jahr nach getroffenen Stillestande der Waffen zwischen der Crone Schweden und Chur-Sachsen, ist den 21. Sept. der Chursächsische Obriste Hanß Abraham von Gerßdorff, mit zweyen Compagnien zu Pferde, samt dem Stabe, zu Langen-Salze einqvartiret, haben 5. Jahr und 5. Tage da gelegen.

A. 1648. fieng dieser Obriste auf der Jagt 5. Wölffe, 2. alte und 3. Junge, ließ sie alle fünffe zu Salze vor das Klauenthor an die Bäume aufhencken.

A. 1650. nach getroffenen allgemeinen Frieden im Römischen Reich, ist bemeldter Obrister Hans Abraham von Gersdorff mit seinen Völckern wieder abgezogen, am 25. Sept. und vor Langen-Salze abgedancket worden.

A. 1654. den 17. Martii ist vom Magdeburgischen Administratore Herzog Augusto zu Sachsen eine Compagnie Reuter unter den Obrist-Leutenant Wenceslao Drey-Ancker zu Salze einqvartieret, zogen den 4. Octobris wieder ab. Im selbigen Jahr den 25. Junii ist ein Churfürstl. Sächsische Compagnie Reuter des Rittmeisters Ramsdorffs zu Langen-Salze eingezogen, und an 26. Augusti wieder ausgezogen. Im selbigen Jahr am 15. Sept. ist eine Churfürstl. Sächsische Compagnie Musqvetierer, als Defensioner, 500. starck, in Langen-Salze einqvartieret, zogen den 26. October wieder hinweg.

7. Vor-

7.

Vorstädte eingangen und zerstört.

Von dem Teutschen-Schwedischen Kriege (der Anno 1650. sich geendet,) seind in den Niederhöffen bey 200. Häuser gewest, in der andern Vorstatt vor dem Erfurtischen Thore, 181. die seind in dem 1642. und folgenden Jahren, als die Einwohner wegen Krieges-Unsicherheit begunten daraus zu weichen, einzeler weise nach einander abgerissen und eingangen, zum theil durch die Soldaten, die davon Wachtfeuer gehalten, zum theils zu Ploch- und Wachthäusern und Palisaten um die Stadt her gebraucht, daß vor den Erfurter Thore nichts stehen blieben, als des Scharff-Richters Hauß: In den Niederhöffen aber sind stehen blieben, das Salpeter-Hauß neben dem Anger, die Oel-Mühle gegen über, Hansen Pollens Hauß, die Mehlmühle des Raths, und die Schmalkaldische Oelmühle an der Salze.

A. 1667. hat Christian Hesse ein Weißbecker, in der Vorstadt vorm Erfurter Thore wieder angefangen zu bauen, und den Gasthoff zum Mohren wieder aufrichten lassen, darauff a. 1668. noch andre mehr Häuser dahin gebauet.

8.

Feuers-Brünste.

A. 1212. hat Kayser Otto *IV.* das Thüringerland überzogen und bekrieget, dieweil Landgraff Herman den neu erwehlten Kayser Friedrich *II.* sich anhängig gemacht hatte. Im selbigen Heerzuge soll Kayser Otto, Rodenburg, Salze und Weißensee verbrant haben, spricht Georgius Niclas in 20. Zeitbuche. Aber es ist da ein Fehler, es sey gleich des Autoris, oder sey des Buchdruckers, denn Nicht

Salze, sondern Salzungen ist damahls vom Kayser Otten zerstöhret worden, wie alle Geschichtschreiber einmüthiglich bejahen und berichten.

A. 1346. ist die ganze Stadt Langen-Salze durchs Feuer zu Aschen worden, wie oben unter dem Kriegs-Wesen erzehlet ist.

A. 1438. nahm Langen-Salze großen Schaden vom Feuer. Der Brand gieng an beym Krieges-Thor und nahm alles mit bis zum Klauenthor.

A. 1461. den 21. Junii brandte im Schlosse Dreyburg das Schlaff-Hauß ab.

A. 1473. am dritten Feyertage in Weyhenachten, den 27. December brante zu Langen-Salze die Raths-Stube unter der Messe.

A. 1506. erlitte Saltze abermahl eine Feuersbrunst und geschahe in der Fasten, nemlich auf den Donnerstag nach Mariæ Verkündigung, nach Mittage um 3. Uhr, fieng es an zu brennen im Hansen Engelhards Hause auf dem Ziegelhoffe, es verbrante das Jahrmarcktsthor, und flog das Feuer durch die Enge Gasse, nahm mit die Herren-Gasse, den großen Plan, den Töpffermarckt, das Erfurter-Thor, die Gegend der Viehgassen an der Winterseiten, biß an die Probstey und an die Stadt-Mauren, item 2. Kornmühlen, und die ganze Vorstadt, von dem Erfurter-Thore bis an das Schinderthor, wurden 180. Häuser zu Aschen.

A. 1517. geschah abermahl ein Brand zu Langen-Salze, das war auf Mariä Verkündigung, und brante in der Langen-Gasse.

A. 1540. auf Mittewoche nach Dionysii verbranten zu Salze in der Löbergasse 2. Häuser, eines war Kerstens von Hilpershausen, das andre Kersten Kocht Schultheisens.

A. 1552. den 14. Febr. nach Mitternacht zwischen ein und 2. Uhren, ist zu Langen-Salze das Färbehauß der Tuchmacher hinweg gebrant. Und obschon ein gewaltiger

tiger und hefftiger Sturm-Wind gewest, daß das Feuer herum gestoben und geflogen, hats doch nicht mehr Schaden gethan, denn nur an Färbe-Hause.

A. 1578. auf den Donnerstag St. Sebastiani, um 8. Uhr Vormittags, ist in der Langen-Gassen des Sporers-Hauß angegangen, und das Obertheil abgebrandt aber mit Gottes Hülffe bald gelöschet worden.

A. 1590. brannte es zu Langensaltze den 19. Julij, war der Sonntag nach Margarethen, da man nach 12. Schlägen zum andernmahl in die Kirche geläutet, gieng beym Frauen-Thore in Barthel Oelmüllers Scheune das Feuer auff, dadurch 6. Häuser und 4. Scheunen verbrannten.

A. 1591. den 5. Octobr. sind zu Salza 2. Scheunen, eine Georg Heunen, die andere Bastian Krügers verbrant, und ist darbey blieben.

A. 1602. den 6. Febr. früh vor Tage um 3. Uhr, brannte es zu Langen-Salze in der Vieh-Gasse, im Gasthofe zum weißen Roß, hinter S. Bonifacij Kirche, und durch die ganze Viehgasse auff beyden Seiten, biß an das Fürstliche Kornhauß, dadurch 13. Häuser zu Grunde gegangen, und viel Viehes umkommen. Und weil die Leute im Schlaff gewesen, und ein starcker Wind das Feuer mit Gewalt getrieben, ist in einer Stunde alles in der Asche gelegen, und haben dieselbigen Leute nichts davon bringen können. Im Auffräumen hat man im Keller der Probstey, darinne der Diaconus, Herr Henning Dedekind gewohnet, 7. Weibs-Personen bey einander liegend erstickt und tod gefunden, nehmlich Hansen Gutbiers Eheweib samt 4. unmündigen kleinen Töchtern, und 2. erwachsenen Jungfern, deren die eine Regina, Herrn *Martini* Senckenthalers, gewesenen Diaconi zu St. Bonifacij Tochter, die andere Christoph Heldriegels Stiefftochter.

A. 1616.

A. 1616. am 22. Febr. abends um 10. Uhr verbranten zu Salze beym Erffurter-Thor 2. Häuser, Caspar Krollens, und Caspar Königes.

A. 1622. den 10. Januarij brante zu Langen-Saltze beym Erffurter-Thor des kleinen Asmus Hauß ab, und sonst nichts mehr.

A. 1632. sollen die Pappenheimischen Völcker die Vorstädte in Langensaltze abgebrannt haben, spricht aus Theatri Europæi Parte 2. *Zeillerus* in Beschreibung des Ober-Sächsischen Creyßes, und Abraham Sauers vermehrtes Buch von Städten. Aber davon weiß man in Langensaltze nichts.

A. 1662. um XI. Uhr in der Nacht, zwischen den 30. Septembr. und 1. Octobr. ist zu Langensaltze ein Brand entstanden in einem Hause, da man vom Schlosse zur rechten Hand herausgehet, ohne eines das nächste am Schlosse, und sind auff derselbigen Seiten biß hervor ans Rathhauß 15. Häuser abgebrannt, und 7. beschädiget, das letzte war Herr Christian Auerbachs, welches halb verbrannt, gegen dem Gasthoff zum Schwan über.

A. 1667. den 7. Januarij. vormittage um 8. Uhr verwahrlosete eines Zahnbrechers Knecht im Gasthoffe zum Schwan das Feuer in der Scheunen, dadurch dieselbige Scheune und noch 2. andere verzehret worden.

9.

Pestilentz und Sterbensläuffte.

A. 1483. regierte die Pestilenz mit Macht zu Eysenach, Gotha und Langen-Salze.

A. 1541. räumte die Pestilenz starck zu Mühlhausen und Salze, sie nahm zu Salze 800. Personen hinweg.

A. 1552. auf Jacobi fieng zu Langen-Salzen ein Sterben an, derwegen auf Bartholomäi der Garten des

des Augustiner-Klosters zu einem Gottes-Acker angewendet wardt.

A. 1582. sturben zu Langen-Salze in S. Steffens Kirchspiel 590. zu S. Bonifacius 304. thut zusammen 894.

A. 1597. war zu Erfurt, Gotha und Langen-Salze eine große Pestilenze. Die Zahl aller zu Langen-Salze Verstorbenen beläufft sich auf 846. nehmlich zu S. Steffen 478. zu S. Bonifacius 368.

A. 1626. sind zu Langen-Salze mit Tode abgangen zu S. Steffen 587. zu S. Bonifacius 325. thut zusammen 912.

A. 1636. sind in Langen-Salze zu S. Steffen verstorben 766. zu St. Bonifacius 396. macht zusammen 1162. sind meistentheils durch die Pest hingenommen.

A. 1637. sind hier durch den Tod hingerissen 485.

Ende.

* *

VI.

Diplomatarium titulare

von

Kloster Paulin-Zell bey Königsee.

1. *Henrici IV. Imp.* Confirmatio monasterii a. 1114. ist 4. mahl ediret, als:

1) In *Lysero* de Lachis Loubae p. 7.

2) In Jure & Facto gegründete Gegen-Deduction in Sachen Schwarzburg-Arnstadt contra Sachsen-Weimar (1716. f.) in Beylagen no. 3.

3) In Heidenreichs Historie des Hauses Schwarzburg p. 409.

4) In *Schöttgenii* & *Kreysigii* Dipl. & Rer. Germ. T. I. p. 148.

2. *Heinricus V. Imp.* confirmat permutationem quorundam praediorum inter Ecclesiam *Goslar.* & *Wernerum*, Paulinae filium, celebratam & donationem praedii *Bunsdorf* ab hoc monasterio *Paulinae Cellae* factam, ante a. 1125.

In Unsch. Nachr. a. 1739. p. 7.

3. *Bertoldus*, *Abbas Fuldensis*, permutat villam *Bozelbrunnen* cum aliis praediis ad *Cellam Paulinae* pertinentibus a. 1133.

V. in *Ayrmanni* Sylloga Anecdotorum T. I. p. 233.

4. Abt Heinrich zu Herschfeld erläßt dem Kloster einige Zehenden zu Sciréenbeche und Gaterstete und zu Bunstorff gantz a. 1140.

V. in *Ayrmanno* l. c. p. 235.

Conradus II. Imp. concedit *Cellae Paulinae* unum mansum in *Koenigholtze* ad villam *Varnstadt* a. 1145.

V. in *Imm. Weberi* Diss. de refutatione feudorum Imperii §. 18.

5. *Rudolphus*, Ecclesiae *Halberstadiensis* dispensator, concedit fratribus in *Cella dnae Paulinae* decimas novalium *Schirimbich* & *Gatersteten* adiacentium a. 1141.

6. *Wichmannus*, *Archiep. Magdeburg.* liberat conventum a teloneo salis Hallensis a. 1154.

V. in *Ludewig* Reliqv. MS. T. 2. p. 191.

7. *Conradus*, *Archiep. Moguntinus*, concedit *Bebehardo*, de *Cella S. Paulinae* Abbati & successoribus, in solennitatibus usum mitrae a. 1195.

V. in *Schöttg.* & *Kreys.* Dipl. & Scr. Rer. Germ. T. I. p. 164.

8. *Gote-*

8. *Gotehardus*, abbas tertius *Cellae Paulinae*, emit duos mansos in villa *Nawinden* s. d. & c.
9. *Henricus*, *Comes in Schwartzburg*, renunciat advocatiae in *Hengelbach* in favorem, *Cellae Paulinae* a. 1224.
10. *Sifridus*, Abbas *Cellae Paulinae*, Praeposito *Caldenborn*. Parochiam in *Schernbeck* concedit a. 1236.

V. in *Schöttg.* & *Kreys.* Dipl. & Scr. Rer. Germ. T. 2. p. 707. A.

11. *Ekkehardus*, *Episcopus Mersburgensis*, nomine *Berenberg*, civis *Mersburgensis* Cellam Paulinae super pecunia accepta absolvit a. 1237.
12. *Wilhelmi Episc. Havelberg.* Indulgentiae, datae fratribus *Cellae Paulinae* a. 1241.
13. *Gerhardus*, *Archiep. Moguntin.* confert monasterio ius episcopale in ecclesiis *Milwitz*, *Rotenbach* & *Gosilborn* a. 1253.
14. Graf Günther von Schwartzburg verkaufft dem Kloster 10. Hufen zu Groß- und Klein-Lirberge, wie auch zu Sülzdorff a. 1265.

V. in *Ayrmanno* l. c. p. 236.

15. *Volradi*, *Episcopi Halberstad.* Indulgentiae pro iis, qvi certo tempore *Cellam Paulinae* freqventaverint a. 1272.
16. *Werneri*, *Archiep. Mogunt.* Indulgentiae pro iis, qvi monasterium hoc in festo Nativitatis Mariae freqventaverint a. 1276.
17. *Henrici Episcopi Brandenburgensis* Indulgentiae pro iis, qvi idem in festo dedicationis freqventaverint vel eleemosynis beaverint a. 1276.
18. *Volradus de Cranitzfeld* vendit Abbati *Paulinae Cellae* quaedam bona in *Tenstetten* a. 1286.

19. Mo-

19. Monaſterium emit duos manſos in *Elchleben* conſentiente domino feudi, *Comite de Schwartzburg* a. 1287.

20. *Guntherus*, *Comes Kevernburg*. reſignat Abbati *Cellae Paulinae* duas marcas annui cenſus in domo panis *Ronſtadienſi* a. 1293.

21. Abbas & Conventus emunt omnia bona *Herm. de Grisheim* a. 1293.

22. *Guntherus*, *Comes de Schwartzburg* confert *Cellae Paulinae* 1½ manſum in *Milwiz* ſitum & ab omnibus exactionibus liberum a. 1301.

23. Idem permutat qvosdam reditus *Konigſeenſes* cum Abbate *Wernhero* a. 1306.

24. Idem donat ius advocatiae in *Milwitz* huic monaſterio a. 1306.

25. Abbas *Cellae Paulinae* citat Conventum in *Ober-Weimar* in cauſa monaſterii ſcotorum in *Erffurt* a. 1312.

26. *Theod. de Elchleben* appropriat huic Conventui ius patronatus eccleſiae *Elchlebienſis* circa a. 1313.

27. *Guntherus Comes Schwartzburg*. donat ius advocatiae in *Tychmansdorf* a. 1319.

28. *Hermannus*, *Dominus Cranichfeld*, vendit cum pacto retrovenditionis monaſterio omnia ſua bona in *Elchleben* ſita a. 1320.

V. in Mülderes zerſtörten Bergſchlöſſern in Thüringen p. 56.

29. Graf Heinrich und Günther von Schwarzburg verſprechen dem Kloſter 20. Marck zu bezahlen a. 1323.

V. in Hrn. Scheibens 3. Reden von den Verdienſten des Hauſes Schwarzburg p. 12.

30. Graf

30. Graf Günther von Schwarzburg eignet dem Kloster einige Zinsen zu Sunt Remda und Nawinden a. 1326.

V. in *Weberi* Diss. de refutatione feudorum Imperii §. 18.

31. Johann, Günther und Heinrich, Grafen von Schwarzburg verkaufen dem Kloster das nahe angelegene Dorff Mylewitz, samt aller Zugehör vor 144. Pfund Pfennige a. 1327.

32. Das Kloster nimmt drey Burggrafen von Kirchberg in seine Brüderschafft a. 1330.

V. in der Fest gegründeten Information, in Beylagen n. 76. und *Avemanni* Beschreibung der Burggrafen zu Kirchberg p. 62.

33. Das Kloster nimmt Graf Heinrich und Günthern von Schwarzburg in seine Brüderschafft a. 1331.

V. in *Ayrmanni* Sylloga I. Anecdot. p. 251. und in *Schöttg.* & *Kreysigii* Dipl. & Scr. Rer. Germ. T. I. p. 327.

34. *Benedictus* Papa Mandat Praeposito Eccles. *Numburg.* ut bona & iura a monasterio nostro alienata revocet eidemqve restituat a. 1337.

35. *Theod. de Crusen* schenkt dem Kloster 2. Höfe in Milewiz a. 1340.

36. *Benedicti* Pont. commissio pro revocandis bonis ad Cellam Paulinae pertinentibus Avinione an. VII. Pontificatus (1341.)

37. Hermann von Griesheim, Ritter zu Geilsdorff, verkauft dem Kloster etliche jährliche Zinsen a. 1341.

38. Arbitrium *Guntheri*, Praepositi Sanctimonialium in *Arnstede* de tribus Marcis a generis *Ludov. de Osthoven* monasterio huic ratione expensarum in lite factarum persolvendis a. 1347.

39. Conventus recipit ius patronatus in *Elcheleyben*, promittens vigilias & anniversarium & constitutionem honesti parochi a. 1348.

40. Herman, Pfarrer zu Renida, verkauft nebst seinen Erben dem Kloster sein Guth zu Eilchleben a. 1352.

41. *Theodor. de Elchleben* cedit & donat mortis causa *Cellae Paulinae* iudicium in *Elchleben*, sibi ab isto pro XX. marcis argenti in pignus obligatum, reservato tamen competentiae beneficio a. 1352.

42. Henrich und Günther von Bechstede verkaufen dem Kloster etliche Zinsen zu Rotenbach a. 1361.

43. Nicol Petzold verkauft dem Kloster 12. Schilling jährlicher Zinse a. 1361.

44. Conrad Hepe, Börger zu Blanckenberg, verkauft dem Kloster etliche Geldzinsen wiederkäuflich a. 1361.

45. Albrecht von Golys, Bürger zu Blanckenberg, verkauft dem Kloster 1. Pfund Pfennige jährlicher Zinse zu Schwartz a. 1362.

46. Günther von Rindleben verkauft, mit Consens Günthers und Johannis, Grafen von Schwartzburg, Petern von Erffurt, Mönchen im Kloster etliche Zinsen zu Wülfershausen a. 1370.

47. Friedrich von Wimmerleben stifftet 14. Pfund Pfennige Zinse zum Seelgeräthe im Kloster a. 1374.

48. Gebhard, Herr zu Querfurth, vertauschet dem Kloster, Hoff und 10½ Hufen Landes, samt Garten zu Löwinhove Vipach, gegen das Guth zu Goterstedt, welches das Kloster besessen a. 1374.

49. Der

49. Der Abt und Brüder des Klosters eignen die von ihrem Mitbruder Petern von Erfurt erkaufte Zinsen dem Altar S. Elisabethae zu einem ewigen Lichte, welches im Münster vor dem heiligen Creutz brennen soll a. 1376.

50. Das Kloster belehnet Günther Bocken mit einen Acker Weinwachs a. 1377.

51. Das Kloster vertauschet eine Hoffstadt an Heinrich von Roßla zu Liebringen gegen einen Garten daselbst a. 1383.

52. Heinrich und Günther, Grafen von Schwartzburg machen dem Kloster 2½. Acker Weinwachs zu Blanckenburg Schoß- und Dienstfrey, gegen 5. Schock Meisner Groschen a. 1391.

53. Derselben Bekenntniß gedachter Befreyung und Quittung über die Kauff-Summa a. 1391.

54. Beringers von Witzleben, zu Bößleben gesessen, Bekenntniß, daß er vom Kloster eine Hufe Art-Landes, wie auch eine Wiese zu Bößleben zu Lehen habe a. 1392.

55. Dietrich von Greusen und Hermann von Hetstedt verkaufen dem Kloster 10. Schock Zinses von 2. Hufen Landes zu Wenigen-Libergen um .. Pfund Pfennige wiederkäuflich a. 1396.

56. Das Kloster verkauft dem Frauen-Kloster zu Ilmen 2. Pfund Geldes jährlicher Zinse a. 1398.

57. Der Abt stifftet 4. Pfund jährliche Zinse von seinen Mühlen und andern Gütern zu Königsee zum Altar aller Märtyrer, welche die Grafen von Schwartzburg befreyen a. 1401.

58. Johann, Heinrich und Günther, Grafen zu Schwartzburg verkaufen dem Kloster etliche Güter zu Hertwichsdorff a. 1401.

 59. Kuni-

59. Kunigunden Heiners, von Ilmen, Stifftung in das Kloster zu Seelmessen a. 1403.

Der Abt verkaufft seinem Convent 32. Schock Erbzinse an einer Hufe zu Nawinden und noch mehrere um 16. Pfund Pfennige wiederkäuflich a. 1404.

60. Günther Graf von Schwartzburg verkauft wiederkäuflich dem Kloster 10. Rfl. von seinem Erbzinß zu Königsee gegen 100. Rfl. a. 1410.

61. Henrich von Griesheim verkaufft wiederkäuflich 24. Schock Zinse zu Königsee dem Abte, davon 6. Schock zu einem Altar daselbst gewidmet sind a. 1411.

62. Henrich Schwartzborg, Bürger zu Erfurt, verkauft Johann Camesdorffe, Schulkinde zu Paulinzell, etliche Zinsen an der Mühle zu Rotenbach a. 1416.

63. Der Abt belehnet Hans Wolffen und seine Erben mit etlichen Gütern zu Großen-Liebringen a. 1419.

64. Fritz, Georg und Günther von Ingersleben verkaufen dem Kloster etliche Zinsen zu Elchleben a. 1419.

65. Vergliche sich Graff Ernst zu Gleichen mit dem Kloster wegen der Zinsen zu Porlitz a. 1425.

Conf. *Sagittarii* Historie der Graffschafft Gleichen p. 337.

66. Georg von Entzenberg, Ritter, und Lotze von Entzenberg, zu Wiesenburg, verkaufen dem Kloster 3. Hufen Landes und etliche Zinsen zu Breitenherde a. 1428.

67. Der Abt Johannes vermacht dem Kloster etliche Zinsen zu Rotenbach und Horbe gelegen a. 1436.

68. Die-

68. Dietrich und Hartmann, Gebrüdere, Burggrafen von Kirchberg und Herren zu Kranichfeld verkaufen dem Kloster etliche Zinsen a. 1436.

69. Graf Günthers von Schwartzburg Lehnbrief über das Fischwasser zu Königsee, welches der Rath daselbst an das Kloster vor 40. Rheinische fl. verkaufft a. 1436.

70. Venditio unius mansi in *Gebinstete* monasterio factae. s. d. & c.

71. Friedrich, Landgraff in Thüringen und das Kloster erlassen ihrem Zinßmann zu Gebstede ein Gewisses, samt einer Befreyung, so der Landgraf den Klostergütern daselbst gegeben a. 1436.

72. *Theodericus*, *Archiep. Mogunt.* consentit in permutationem ecclesiarum parochialium in *Brunsdorf* & *Quettelsdorf* sitarum inter monasterium hoc & monasterium *S. montis Petri Salveldense* factum a. 1441.

73. Graf Ludewig von Gleichen schenkte dem Kloster 3. Schilling und 2. Pfennige jährliches Erbzinses a. 1452.

74. Graf Heinrich von Schwartzburg verkaufft dem Kloster 12. Schock Groschen an der Stadt Ilmen a. 1455.

75. Christian Bischoff, Bürger zu Erfurt, schencket dem Kloster seine Güter zu Wallisleben, samt allen in Händen habenden Urkunden a. 1456.

76. Das Kloster zu Oldisleben verkaufft diesem Kloster etliche Zinsen zu Naubinden a. 1462.

77. Conrad von Watzdorff zu Ilmen gesessen, verkaufft dem Kloster einige Geldzinsen und ein Stück Waldes zu Breitenbach a. 1470.

78. Christoph von Entzenberg zu Hailsberg verkaufft eine Wiese daselbst an das Kloster a. 1472.

79. Herzog Wilhelm entschied Graf Erwin zu Gleichen und den Abt zu Paulinzella wegen 400. Gülden Schuld, so der Graf zu zahlen verzogen a. 1474.

80. Georg Stangens zu Dornfeld an der Ilmen, Stifftung in das Kloster a. 1481.

81. *Felicitas* Gräfin von Gleichen und ihre Kinder verkauften ihr Dorff Beseleben an das Kloster vor 600. Gülden wiederkäuflich a. 1496.

82. *Raymundus* S. R. E. & S. Mariae novae presbyter Cardinalis *Gurcensis* committit Abbati *Cellae Paulinae*, ut *Henricum* ex *Comitibus Schwartzburg*. Canonicum *Argentinensem*, imposita ob excessus quosdam poenitentia iterum absolvat, & in statum priorem recipiat a. 1502.

83. *Nicol. Felden* eligitur Abbas *Cellae Paulinae* a. 1506.

84. Das Kloster verkauft Dietrichen von Witzleben den vierten Theil des gemeinen Backofens zu Alckersleben, mit dem Reservat, daß dessen Wirth, da sie bey der Zinß-Einnahme einkehren, befugt seyn solle, vor sich und sein Gesinde, in seinem Hause einen eigenen Backofen zu halten a. 1518.

85. Bastian Wolff zu Saltzdorff verkaufft dem Kloster etliche Zinsen zu Leubnitz und Bechstede a. 1524.

86. Das Kloster verkauft Georgen von Holbach Zinsen zu Gerndorff a. 1526.

V. in extenso huic opellae appensum ex orig.

87. Ray-

87. Kayser Carl giebt dem Abt einen Schutzbrief a. 1541. d. 22. Jul.

V. in Jure & facto gegründete Gegen-Deduction (1716. f.) Beylagen no. 25.

88. Churfürst Johann Friedrich giebt Graf Günthern zu Schwartzburg einen Schutzbrief über das Kloster a. 1543.

V. in Deductione Juris & Facti in Sachen Sachsen-Weimar contra Schwartzburg-Arnstadt (1711. f.) in Beylagen L. I.

89. Die Herzogen von Sachsen verneuern den Schutzbrief über Paulincell a. 1556. die Luciae.

V. ibidem.

90. Derer Grafen von Schwartzburg Revers hierüber. Arnstadt a. 1556. Freytags nach Luciae.

V. ibidem.

Wir Georgius von gotis Gnaden Abt des Closters In der pauliner Zcel, Benedicter ordens, fur vns, vnser sampnung vnd nachkomen gantz offenbar gegen allermeniglich bekennen, Nachdem vnd als vnser Vorfaren, etlich Zcins zcu Gerndorf, von dem Erbarn vnd vhesten, Georgen Vitzthum, zcu Schola, erkaufet, Innlaut darvber gegebner kaufverschrybung, So genanter Vitzthumb fur sich, Magdalen sein erlich haussfrau gegeben, Welche Zcins Wir fur vns vnd von wegen vnser sampnung, Furder dem Erbern vhesten Jorgen von Holbach, vnd allen sein erben, zcu eym ewigen erbkauff, verkauft haben, vnd verkaufen hiemit, wy solichs in recht, oder ausserhalb rechtens am kreftigisten vnd bestendigisten, gesein kan, vnd mag, Vnd haben Im solichs Zcins, mit aller gerechtigkeyt, wie dy vnser vorfaren erkauft, Wir Ine gehabt, gebraucht oder hetten gebrauchen mugen, nichtz

dauon ausgeslossen noch gesundert, Sunder in aller mas, wy der kaufbrif meldet, vnd ausdruckt, Welchen brif vnd dy verwilligung, von dem Erwirdigen In got vater vnd hern herren Georgen Abt des stiftz zcu Salfelt, Samt petersberk, vnserm hern vnd freund, derhalb ausgangen, Wir gedachtem von Holbach zcugestellet vnd vberantwurt, Auch die menner, Irer gelubd, domit sy vns der Zcins halben verwandt, ledig gezcelt, vnd an gnanten von Holbach geweyst, Hinfurder Im vnd sein erben, soliche Zcins Iherlich vnd eins Iden ihars zcu geben vnd zcu reychen, Insunder der güter halben fur den eichen hern zcu halten, Im auch der güter halben, gelubd thun laßen, Welchs Zcins der gnant Jorg von Holbach, vns gutlich vnd wol zcu Danck bezcalt vnd entricht hat, Welch geldt wir parvber zcu gezcalt empfangen heben, Sagen vor vns, vnser sampnung vnd nachkomen, egnanten von Holbach vnd sein erben, solichs kaufgeldes quit ledig vnd los, Gereden vnd geloben soliche guter, laut dor vber gegebenen kaufbriues, wy pillich zcu geweheren, Vnd verzceyhen vns vnd vnser nachkomen, doran alle gerechtigkeit vnd eygenschafft, dy wir an den Zcinsen gehabt, Gentzlich vnd gar hinfurder doran keyn eygenschafft zcu heben, noch nichts derhalben, wider disen kauf fürzcunhemen, das Vns, oder vnser nachkomen zcu komen vnd vnsern abkaufern zcu schaden komen mocht, Treulich vnd alle geferd hirinn ausgeslossen, Des zcu steter vhester vnd vnuerbruchlicher haltung, haben wir obgenanter Georgius Abpt in der paulin Zcel vnser Ebtey Innsygel wissentlich an disen brif thun hengen, de gegeben ist nach christi vnsers lieben hern gepurt, Tausent Funfhundert, darnach Im Sechs vnd zwangisten Ihar. Dinstags In der hailigen Osterwochen.

Das Siegel ist sehr beschädiget.

VII. *Sta-*

* *

VII.

Statuta

Ordnung und Satzung der Stadt

Themar,

Wie solche auf Befehl Dero Durchlauchtigsten, Durchlauchtigen Hochgebohrnen Chur- und Fürsten der Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk Anno 1629. revidiret und confirmiret worden.

Dero Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johann Georgen, des heil. Röm. Reichs Erz-Marrschallchen und Chur-Fürsten, Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. So dann Herrn Johann Philippen, und Herrn Wilhelmen vor sich und beeder Jhro Fürstl. Gnad. Gnad. freundlich geliebten Herrn Brüdere, allerseits Herzogen zu Sachßen, Jülich,/ Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Unsers gnädigsten Chur-Fürsten, auch gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. ꝛc.

Wir in die Fürstl. Grafschafft Henneberg verordnete Canzlar und Räthe thun kund und bekennen hiermit gegen männiglichen:

Als Bürgemeister und Rath zu Themar uns zu erkennen gegeben, welchergestalt von weyland denen auch durch-

durchlauchtigen hochgeb. Fürsten und Herrn den Grafen und Herrn zu Henneberg hochlöbl. Andenckens Ihre des Raths Vorfahren im Stadt-Regiment zu mehrer gedeylicher Wohlfarth, guten Aufnehmen und Beförderung der Stadt Besten und gemeinen Nuzens weit über Menschen-Gedencken als nunmehro vor hundert Jahren mit sonderbaren Statuten, Freyheit- und Gerechtigkeiten versehen und begnadet worden, mit angehefter fleisiger Bitte, daß solche Statuta Stadt-Ordnung, alte Gebräuche und Herkommen, welche Sie in originali vorgezeiget, revidiret, nach jezigen Zeiten und Läufften erneuret, confirmiret und bestätiget werden möchten. Wann dann ohne gute Geseze und Ordnungen als die Grundfeste und Maur aller Regimenten einige gute Policey anzustellen, unmöglichen auch keine vertrauliche bürgerliche und friedliche Beywohnung zu pflanzen noch was Recht und billig in Erbarkeit, Zucht und schuldigen Gehorsamb fortzusezen und beständig zu erhalten, vielweniger getreuen Unterthanen und allgemeiner Nuz- und Wohlfarth befördert werden kann; Als haben anstatt höchst- und hochbedachter Ihro Chur-Fürstl. Durchl. und Fürstl. Gnad. Gnad. wir ermeltes Raths billiges Suchen erwogen, dasselbe auch vor billig und löblich ermessen, und zuförderst Gott dem allmächtigen zu Lob und Ehren, zu Verrichtung des von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. und Fürstl. Gnad. Gnad. uns gnädigst und gnädig anvertrauten Obrigkeitl. Amts und dann zu Abschaffung aller Unordnungen, Unrichtigkeit, Nachtheil und Schadens, und zu Beförderung, Mehrung und Fortsezung gemeines Nuzens, guten gedeylichen Aufnehmens, gemeiner Stadt Themar und deroselben jezigen und künfftigen Inwohnern nachfolgende Statuta und Stadt-Ordnung sambt darinnen begriffenen Freyheiten, alten Herkommen und guten Gewohnheiten nach vorgenommener Revision und fleisiger Verlesung dero-
selben

selben mehr bemelter Stadt Themar dero vorgesezten Bürgemeister und Rath auch ganzer gemeiner Bürgerschafft allen deroselben Nachkommen erneuert, confirmiret und beståttiget. Erneuren, confirmiren und beståttigen dieselben alles ihres Inhalts von Articuln zu Articuln, als hernach beschrieben stehet:

1.

Von der Ordnung im Rath.

Es sollen hinfürter je 12. Personen des Obern Raths und 4. gemeine Vormundere des Untern Raths geordnet werden, auch die 12. des obern Raths Schöpffen an dem Stadt-Gericht seyn, die obgedachte 16. Personen sollen in allen Sachen vor dem Rath gehörig und die Stadt betr. getreulich handeln, wie das die gewöhnliche Eyde darüber sagende ausweisen.

2.

Von Erwehlung der Bürgemeistere.

Aus den Zwölfen des Obern Raths sollen hinfüro alle Jahr uff Petri Cathedræ Tag in Beyseyn und Gegenwart jederzeit verordneten Ambt-Leuthe zu Themar, 2. Bürgemeistere, nemlich einer aus den 12en des Obern-Raths von einer ganzen Gemeinde, der andere aber aus denen gemeinen Vormundern von dem Obern Rath erwehlet werden. Dieselben Bürgemeistere sollen alsdenn über die Bürger zu helfen, zu gebiethen und zu verbiethen, auch wie Herkommen mit bürgerl. Gefängniß sie belegen, und zu bestrafen Macht haben, unverhindert des Ambts, zu welchem Ende der Stadt-Knecht (welcher wie in andern Städten auch bråuchl. ein Zeichen am Mantel tragen solle, damit er vor andern zu erkennen,) krafft seiner Pflicht die Bürger zu Gehorsamb bringe, in andern Fållen aber so vor das Ambt gehörig, oder doch das Ambt vom Bürgemeister

meister und Rath angeruffen wird, dem Länd-Knecht zu helfen, und ihme die Hand zu biethen verbunden seyn solle. Und sollen nach Ausgang des Jahrs solche Bürgemeister in den nechsten zen Jahren hernacher dieses Ambts befreyet seyn. Wie aber einem jeden Unterthanen frey- und bevorstehet, da er sich wegen eines ergangenen Urtheils oder Bescheides beschwerd befindet, an die höhere Obrigkeit zu provociren und sich zu berufen; Also ist auch denen Bürgern von der Bürgermeistere und Raths-Bescheiden, da sie damit beschwert zu seyn vermeinen, an das Ambt, und von dem Ambt an die Hennebergische Regierung die Sachen gelangen zu lassen, und solche daselbsten auszuführen unbenommen, jedoch daß es in der zurecht gesezten Zeit binnen 10. Tagen gegebenen Bescheids förmblichen geschehe, und jedes Orts fürter anhängig gemacht werde.

3.

Von Erwehlung deren im Rath, wie auch Annehmung eines Stadt-Schreibers.

Wann je zu Zeiten einer oder mehr in dem Obern-Rath, so allezeit unverändert bleiben solle, untüglich, unvermöglich oder ganz absterben würde, so sollen Bürgermeistere und Rath bey Chur- und Fürstl. Sächß. Henneberg. Regierung oder aber im Ambt, wie es bißhero gehalten worden, 2. Personen aus den gemeinen Vormunden des Untern Raths vorschlagen, aus welchem einer an des abgegangenen oder unvermögengenden statt, solle confirmiret und verpflichtet werden, doch sollen Vater und Sohne, 2. Brüdere, Schwäher und Eydam in den Rath nicht gesezet oder erkohren werden, da sie aber sich zusammen befreunden würden, wann sie albereit im Rath wären, sollen dieselbige zu Berathschlagung derer Sachen, deßwegen Sie verdächtig

tig seyn mögen, nicht kommen, und sonsten sich aller Gebühr erweisen. Mit Annehmung eines Stadtschreibers soll es also gehalten werden, wann eine qualificirte Person von der Regierung, wie allezeit Herkommen, dem Rath zu einen Stadtschreiber præsentiret und vorgestellet worden, so solle dieselbe vom Rath hierzu bestättiget, und nach Inhalt des Eydes verpflichtet werden.

4.

Von Erwehlung der gemeinen Vormundere auch allen andern Amts-Trägern und deren Pflicht.

Zwölff gemeine Vormündere sollen je und allezeit unverändert seyn; Aus solchen 12. aber sollen ihr mehr nicht denn 4. wie obgemeldet, von der Gemeinde wegen im Rath gehen, und sollen deren alle Jahr von dem Ober-Rath 2. aus den 12en gemeinen Vormunden erwehlet und gesezet werden, also daß jedes Jahr 2. gemeine Vormundere, wenn die ältesten abgehen, die andern 2. bey dem Rath sizen bleiben, und die 2. neuerwehlte auf Petri (*) antreten, auf welchen Tag auch zugleich Bürgermeistere und alle andere Ambtsträgere erwehlet und bestellet werden sollen. Wie denn zu solcher Zeit alle der Stadt und Kirchen Ambts-Befehlshabere, wie die Nahmen haben, als die Bürgermeistere, von jederzeit verordneten Ambtleuten, die andere Ambtsträger aber von bemelten Ambt-Leuten und Bürgermeistere zugleich mit sonderbaren Eyden belegt werden sollen: Zuförderst Ihre Chur-Fürstl. Durchl. und Fürstl. Gn. Gn. und dann auch gemeiner Stadt Themar Schaden zu warnen und frommen zu werben, ihrem Ambt nach dessen jedes Eigenschafft, erforderung und Gelegenheit nach Inhalt der Befehliche treulichen ihres besten Gewissens und Verstandes

(*) Geschiehet jezo gegen Michaël.

standes zu rathen, wohl vorzustehen, zu thun und zu handeln, daß dadurch der gemeinen Nuz gesuchet, deren Wohlfarth gebauet und aller Schaden verhütet und abgewendet werden möge.

5.

Von Zusammenkommung des Raths.

Es soll auch ein jeglicher Rathmann so deme zu Rath gebotten wird, vermöge seiner geleisteten Pflicht zu Rath gehen, und zu Rath kommen alle Dienstag und Sonnabend und so offt sonsten Rath zu halten die Nothdurfft erfordert, und ihme angesaget wird, und soll keiner ausen bleiben, er thue denn solches mit Vorwissen und Verlaub des regierenden Bürgermeisters, deme er die Ursach anzumelten, deßgleichen soll auch keiner ohne Erlaubniß aus dem Rath gehen, alles bey obgedachter Pflicht.

6.

Von andern der Stadt gemeinen Dienern und Knechten, Thorwärtern, Fuhr-Knechten, Wächtern Stadt-Knecht und dergleichen.

Diese sollen gleichergestalt mit gebürl. Pflichten und Eyden von denen Bürgemeistern beleget und angenommen werden, mit starcker ernster Ansagung und Erzehlung eines jeden seines Diensts oder Ambts-Verwaltung und Befehlichs, demselben treulich und fleißig vorzustehen, auszurichten, zu thun und zu halten, als frommen treuen Dienern eignet, gebühret und zustehet, worauf sie denn die gewöhnliche Pflicht und Eyde leisten sollen.

7.

Von Annehmung der Bürgere.

Es solle niemand, es sey auch wer es wolte, in die Stadt zum Bürger angenommen werden, es habe denn

denn eine jede einzelne Person Mann oder Weib 25. fl. Bürger-Recht oder Einzug neben einen ehrlichen Abschied und Geburths-Brief ufgeleget. Würden aber 2. fremde Personen zugleich Bürger zu werden sich angeben, so sollen sie beyde 50. fl. vor sich, und da sie Kinder hetten, von jedem Kind 5. fl. zu geben schuldig seyn, dessen halber Theil der Herrschafft und die andere Helfft gemeiner Stadt verrechnet werden solle. Jedoch soll niemand zum Bürger angenommen werden, er habe denn wie obgehöret seinen ehrlichen Abschied und Geburths-Brief bey Handen, auch 30. fl. an ein Erb-eigenes Hauß oder Güther zu wenden; Und weilen sich bißhero von etlichen Bürgern unterstanden worden, frembde Bekande und Freunde, und was dergl. Personen, so keine Pflicht gethan noch das Bürgerrecht begehren, zu sich zu nehmen, und wohl Jahr und Tag bey sich zu behalten, die sich dann der bürgerl. Gerechtigkeit mit Befreyung gemeiner Stadt-Beschwerten gleichwohl gebrauchen; Als soll hinfüro allen Bürgern und Inwohnern zu Themar dergl. Personen mit Vorwissen der Bürgemeister und Rath über ¼. Jahr aufzunehmen und bey sich zu behalten, bey Strafe 5. fl. halb der Herrschafft und halb dem Rath verbotten seyn. Item. Es sollen auch diejenigen Bürger so ohne Bürgermeister und Raths Wissen und genommen ehrlichen Abschieds eigenen Gefallens sich mit Weib und Kind auch sonsten außer der Stadt begeben, und ihr Bürgerrecht verziehen, nach Gelegenheit entweder gar nicht, wieder angenommen werden, oder aber auf allenfall angeregtes Bürger-Geld aufs neue zu geben schuldig seyn. Es sollen auch alle Bürger und Inwohner der Stadt Themar, wenn sie angenommen werden, desgleichen deren Söhne und Knechte, so 15. Jahr alt seyn, dem Ambt und Rath zugleich geloben und schwehren, dem Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. Als Inhabern der Fürstl. Grafschafft Henneberg, unsern gnädigsten

Herrn

Herrn getreu und Hold zu seyn, dieselben zu einem Herrn zu haben, auch dem Ambte sowohl Bürgermeimeistere und Rath, denen Gebotten und Verbotten schuldigen Gehorsamb zu leisten, vor denen Henneb. ordentl. Gerichten recht zu nehmen, nnd zu geben, und sonsten aller Gebühr sich zu verhalten, wie auch deren Abzug und Wandern, dem Ambt und Rath jederzeit zu eröffnen, damit man sich der Anzahl und Mannschafft halben darnach zu achten haben möge.

8.

Wie es mit Aus- und Einlassung in Oeffnung der Stadt-Thore gehalten werden sollen.

Als sich unter Zeiten begiebet, bey Nacht in der Stadt ein- und auszulassen, solches soll allezeit geschehen mit Wissen des Amts oder regierenden Bürgemeisters, denie solches zuvor soll angesaget werden, wer der oder die seyn, die einfordern. Man soll auch niemand ein- oder auslassen, es sey denn an demselbigen Thor derjenige selbsten, deme die Schlüssel desselbigen Thores anvertrauet und befohlen seyn, als die Burgermeistere so die Schlüssel des Nachts zu sich nehmen und verwahren sollen, oder ihres Abwesens, weme sie dieselbigen befehlen.

9.

Vom Getranck einzulegen.

Es soll kein Wein und sonderlich auch kein ausländisch oder außer der Stadt gebrautes Bier (welches frembden Haupt-Biers sich zwar der Rath- oder Schlund-Wirth allein nach Gelegenheit Mangels oder Selsamkeit und sonsten niemand zu gebrauchen Macht hat) eingelegt oder abgeladen werden, ohne Wissen und Beyseyn des Stadtschreibers und seiner zugeordneten, und soll solches alsobalden von dem Stadtschreiber einge-

eingeschrieben, und denen so den Getranck einlegen, ein Zettel gegeben werden, wie viel die Faß halten, damit es gebührl. verrechnet werde. Auch soll hinfüro von jedem Gebreu Bier, so zu Themar gebrauet oder gemacht wird, und von 14. grosen Maltern Themarer Gemäs ist, der Herrschafft und gemeiner Stadt 5. fl. 15. Gr. von einem jeden Eymer Wein aber 10. Maas, was das Maas vorm Zapfen gegolten, zu Ungeld ausgerichtet und bezahlet werden, es werde das Bier in der Stadt ausgeschencket oder hinaus verkaufft, doch da es hinaus verkaufft wird, soll von denen ausländischen Käufern das Ungeld noch einmal, als von jedem Eymer 10. Maas, was das Maas gegolten hat, gefallen.

10.

Vom Getranck aus der Stadt zu führen oder zu verkaufen.

Es soll ein jeglicher so Wein aus der Stadt führet oder verkaufft dem Bürgermeister solches ansagen, welcher durch den Stadtschreiber, wie viel des ist, auf den Zettel, so dem Verkaufer als der Getranck eingeleget, gegeben worden, zurückschreiben lassen solle.

11.

Vom Ungeld oder Tranckfteuer.

Denen Bürgemeistern, Rath und gemeiner Stadt Themar ist auch gnädigst und gnädig verliehen, daß sie neben der Herrschafft das Ungeld, so jährlich in gemelter Stadt Themar von Wein und Bier gefallen wird, wie folget einnehmen, und zu Besserung der Stadt, zu Erhaltung des gemeinen Nuzes gebrauchen sollen, dergestalt und also, daß dem Rath und gemeiner Stadt vom Wein und Bier, so in der Stadt gebrauet und ausgezapfet wird, der halbe Theil des Ungeldes, der

Herrschafft aber der andere Theil von Bier und Wein, wie solches bißhero im Brauch gewesen und ohne Einrede hergebracht, gefolget werden. Was aber vor Wein und Bier außer der Stadt auf denen Dorfschafften dieses Ambts vorm Zapfen ausgeschencket und verkaufft wird, ob wohl weyland die gefürsteten Grafen zu Henneberg, wie auch deroselben Successores, das Hochlöbl. Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen rc. die Stadt Themar auch dießfalls mit demselben halben Theil Ungeldes, laut darüber ertheilten Uhrkunden begnadet; So hat doch der Rath und gemeine Stadt, sich dessen dergestalt begeben, daß hingegen auf den Dorfschaften des Ambts Themar kein neues Brauhauß oder Brau-Gerechtigkeit verstattet werden möge. Auf daß nun mit dem Ungeld gleich zugegangen werde, und sich einiger Schmälerung nicht zu befahren; Als sollen hinführo, (weilen sonderlich auch die Stadt Themar besagter alten Statuten mit dem Ungeld auf jedes Gebrau mit 4. fl. 6. Gr. ersteigert worden) die Dorfs Wirth und alle Ambts-Unterthanen das Bier zu Themar und an keinem andern Orth kauffen, dargegen sie auch mit guten tüchtigen Bier versehen und diese prærogativ haben sollen es zu kaufen bey welchem Gebräu es ihnen am besten schmeckt, jedesmal bey Strafe 5. Rthl. unnachläßig halb dem Rath und halb der Herrschafft zu erlegen. (*) Weilen aber bißhero durch alten, undencklichen Brauch mit gnädigster und gnädiger Nachlassung der Rath und gemeine Stadt Themar herbracht, das ihnen zu ihren, ihrer Kinder und Anverwanden hochzeitl. Ehren bedürfftige einzulegen, vergönnet und verstattet worden. Als bleibet es auch billig bey solchem Herkommen, jedoch daß daraus kein Betrug, Gefahr und Mißbrauch entstehen mögte. Es sollen allweg in solchen Fällen nach

(*) Ist nach dem Erbbuche ao. 1615. bißher ½. Fuderwein und 1. Fuder oder ½. Geldbier in Observanz.

nach gehaltenen Hochzeiten die eingelegten Fässer besichtiget, der überbleibende Tranck visitiret, und von dem Stadtschreiber aufgeschrieben, damit von solcher Uebermaß das obgesezte Ungeld gefallen möge. Es wolte dann der Bräutigamb solche Uebermaß in seiner Haußhaltung selbsten austrincken, und das geringste davon nicht verkaufen, welchenfalls er des Ungelds befreyet werden solle, immaßen denn gleichfalls andere Bürger zu ihrer Haußhaltung etwas vom Getranck ohne Ungeld zu sich zu legen nicht verbotten seyn solle, weilen solches auch also herbracht. Da aber hierinnen gefährte und Mißbrauch also gespühret würde, daß ein oder mehrmals heraus gegeben oder verkaufft würde, solle der ganze Getranck in dem Werth was die verkaufften Maas gegolten unnachläßig auch also verungeldet werden. Es sollen auch alle Bürger zu Themar, so Stadt-Gerechtigkeit gleich zu ganzen oder halben Häusern haben, wie vor Alters Herkommen und noch ist, den Wein so wohl auch ihr selbst gebrautes Bier nach der Brau-Ordnung gegen obgedacht gewöhnl. Ungeld auszuzäpfen, auch sonderbare Wirthschafft anzufahen, Macht haben, also daß von jedem Eymer Wein, wie das Maas gegeben wird, 10. Maas zu Ungeld, von jedem ganzen Gebräu Bier aber 5. fl. 15. Gr. gefalle, wie ob stehet Art. 9. Es sollen die Wirthe auch der Stadt Themar ihr eingekaufftes Bier alleine vor ihre Gäste zu gebrauchen und sonst keines zu verkaufen Macht haben, es betreffe denn sie das Loos nach der Brau-Ordnung mit ihren eigenen Gebrauen, mit welchem sie sich gleich andern Bürgern zu verhalten.

12.

Wie das Ungeld gesessen und eingenommen werden soll.

Das Ungeld soll alle Quartale von den geschwornen Ungeldern und Stadtschreiber aufm Donnerstag vor

Herrschafft aber der andere Theil von Bier und Wein, wie solches bißhero im Brauch gewesen und ohne Einrede hergebracht, gefolget werden. Was aber vor Wein und Bier außer der Stadt auf denen Dorfschafften dieses Ambts vorm Zapfen ausgeschencket und verkaufft wird, ob wohl weyland die gefürsteten Grafen zu Henneberg, wie auch deroselben Successores, das Hochlöbl. Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen rc. die Stadt Themar auch dießfalls mit demselben halben Theil Ungeldes, laut darüber ertheilten Uhrkunden begnadet; So hat doch der Rath und gemeine Stadt, sich dessen dergestalt begeben, daß hingegen auf den Dorfschaften des Ambts Themar kein neues Brauhauß oder Brau-Gerechtigkeit verstattet werden möge. Auf daß nun mit dem Ungeld gleich zugegangen werde, und sich einiger Schmälerung nicht zu befahren; Als sollen hinführo, (weilen sonderlich auch die Stadt Themar besagter alten Statuten mit dem Ungeld auf jedes Gebrau mit 4. fl. 6. Gr. ersteigert worden) die Dorfs Wirth und alle Ambts-Unterthanen das Bier zu Themar und an keinem andern Orth kauffen, dargegen sie auch mit guten tüchtigen Bier versehen und diese prærogativ haben sollen es zu kaufen bey welchem Gebräu es ihnen am besten schmeckt, jedesmal bey Strafe 5. Rthl. unnachläßig halb dem Rath und halb der Herrschafft zu erlegen. (*) Weilen aber bißhero durch alten, undencklichen Brauch mit gnädigster und gnädiger Nachlassung der Rath und gemeine Stadt Themar herbracht, das ihnen zu ihren, ihrer Kinder und Anverwanden hochzeitl. Ehren bedürfftige einzulegen, vergönnet und verstattet worden. Als bleibet es auch billig bey solchem Herkommen, jedoch daß daraus kein Betrug, Gefahr und Mißbrauch entstehen mögte. Es sollen allweg in solchen Fällen nach

(*) Ist nach dem Erbbuche ao. 1615. bißher ½. Fuderwein und 1. Fuder oder ½. Geldbier in Observanz.

nach gehaltenen Hochzeiten die eingelegten Fässer besichtiget, der überbleibende Tranck visitiret, und von dem Stadtschreiber aufgeschrieben, damit von solcher Uebermaß das obgesezte Ungeld gefallen möge. Es wolte dann der Bräutigamb solche Uebermaß in seiner Haußhaltung selbsten austrincken, und das geringste davon nicht verkaufen, welchenfalls er des Ungelds befreyet werden solle, immaßen denn gleichfalls andere Bürger zu ihrer Haußhaltung etwas vom Getranck ohne Ungeld zu sich zu legen nicht verbotten seyn solle, weilen solches auch also herbracht. Da aber hierinnen gefährte und Mißbrauch also gespühret würde, daß ein oder mehrmals heraus gegeben oder verkaufft würde, solle der ganze Getranck in dem Werth was die verkaufften Maas gegolten unnachläßig auch also verungeldet werden. Es sollen auch alle Bürger zu Themar, so Stadt-Gerechtigkeit gleich zu ganzen oder halben Häusern haben, wie vor Alters Herkommen und noch ist, den Wein so wohl auch ihr selbst gebrautes Bier nach der Brau-Ordnung gegen obgedacht gewöhnl. Ungeld auszuzäpfen, auch sonderbare Wirthschafft anzufahen, Macht haben, also daß von jedem Eymer Wein, wie das Maas gegeben wird, 10. Maas zu Ungeld, von jedem ganzen Gebräu Bier aber 5. fl. 15. Gr. gefalle, wie ob stehet Art. 9. Es sollen die Wirthe auch der Stadt Themar ihr eingekaufftes Bier alleine vor ihre Gäste zu gebrauchen und sonst keines zu verkaufen Macht haben, es betreffe denn sie das Loos nach der Brau-Ordnung mit ihren eigenen Gebrauen, mit welchem sie sich gleich andern Bürgern zu verhalten.

12.

Wie das Ungeld gesessen und eingenommen werden soll.

Das Ungeld soll alle Quartale von den geschwornen Ungeldern und Stadtschreiber aufm Donnerstag vor

dem Gerichte uff dem Rathhauße und nirgend anderswo eingenommen werden, und sollen die Schencken ihre Zettel mitbringen und rechnen was sie ausgeschencket haben, und 10. Maas von 1. Eymer Wein bezahlen, wie oben bey dem 9ten Titul gemeldet, welcher Schenck oder Wirth nun auf obberührten sein Ungeld nicht giebet, soll mit Schencken das künfftige 4tel Jahr nicht zugelassen werden.

13.

Zehrung bey dem Ungeldt.

Es sollen diejenigen, so zur Einnahme des Ungeldes verordnet, desselben über 1. fl. nicht verzehren, auch des Jahrs nicht mehr denn 4. Tage Ungeld sizen, und solche Zehrung allewege in die Ausgabe schreiben, damit alles Einnehmen des Ungeldes eigentlich verrechnet werde.

14.

Die Wein im Keller haben und nicht schencken.

Welcher Mitbürger nicht schencket, und doch eigen Getranck bey sich liegen hat, und seinen Gästen und sonsten jemanden als ein Wirth oder schenck ½. oder 2. ums Geld lassen, oder geben wird, wie derselbe 1. Maas giebet, und bezahlt nimmt, soll er solchen Getranck verungelten; Es soll auch keiner Wein oder Bier schencken oder geben noch ausrufen lassen, es sey denn zuvor besichtiget, habe einen Ungelds-Zettel vom Stadtschreiber und ein Zeichen aushangend, wie Gewohnheit und Herkommen.

15.

Von geschmierten und gepulverten Wein.

Es solle niemand in der Stadt Themar geschmierte oder gepülverte Weine einlegen, haben noch vielweniger

ger schencken, welcher solches verachtet, und dergleichen Wein einlegen, haben oder schencken wird, soll ohne alle Gnade gestraffet werden, darzu denn der geschmierte Wein der Herrschafft und dem Rath verfallen seyn.

16.

Wer mit Bräuen oder Schencken zugelassen werden soll.

Es soll keiner in der Stadt Themar, er sey denn Bürger und habe 30. fl. an erbliche Bürger-Güther oder Häußer gewendet und bezahlet, oder so viel bey dem Rath hinterleget, auch mit Harnisch und Geschoß versehen zu brauen und zu schencken zugelassen werden, nach mehrer Anleitung confirmirter Brau-Ordnung. Ob auch einer der nicht Bürger wäre, einem Bürger Wein oder Bier wolte vorlegen zu schencken, das solle nicht gestattet werden, nach Gewohnheit der anderen Städte.

17.

Vom Malzmachen.

Damit auch gemeiner Stadt und Bürgerschafft Wohlfarth und Nuz durch Beförderung des Brauens desto besser fortgesezet werde; Als solle ferner wie bißhero einem jeden Bürger vor sich selbsten sein Malz so viel derselbe im Brauen nach dem Loos verbrauchen kann, zu machen frey stehen, und nachgelassen seyn, doch daß kein eigen Darrhauß innerhalb der Stadt wegen solchen Malzmachens erbauet werde, es wäre denn mit Mauren und sonsten dermaßen also verwahret, daß man nachtheiliger Gefahr oder Feuers-Noth deßwegen sich nichts zu besorgen habe, bey unnachläßiger ernsten Strafe. Sonsten solten alle das Malzmachen dem Rath allein verbleiben, und nachgelassen

werden, jedoch, daß sich der Rath jederzeit mit nothdürfftigen tüchtigen Malz gefaßt halte, dasselbe in billigen käuflichen Werth gebe.

18.

Von Kaufung Aecker, Wiesen und anderer Bürger-Güter.

Es solle auch keinem außer der Stadt, wes Standes er auch seyn mag so nicht Bürger und häußliche Wohnung alhier hat, gestattet oder nachgelassen werden, der Stadt Themar Güther an Aecker, Wiesen und dergleichen, was in der Stadt auch außer der Stadt Fluhrmarckung in die Stadt-Güther gehörig, gelegen, an sich zu kaufen, sintemahl dadurch nichts anders, denn Schmehlerung Beth, Zinß und Steuer entstehet, und weilen auch das Lehn ganz veralieniret und veräußert wird, bey Straf 10. fl. jedem Theil, beydes Kaufern und Verkaufern unnachläßig halb der Herrschafft und halb dem Rath zu erlegen. Und dieweilen es auch vor Alters also Herkommens, daß diejenige Stadt-Güther an Häußer und Feld-Güther, welche der Herrschafft keinen Erbzinnß geben, des Handlohns gegen der Herrschafft gefreyet gewesen. Also bleibt es auch billig noch dabey, daß sie das Lehn gegen Legung eines Viertel Weins, oder Schreib-Gebühr dem Stadtschreiber in Beyseyn desselben vom Bürgemeister und Rath empfahen und aufgeben. Wann auch Häußer in der Stadt, so Henffstädter oder Veßerer Lehn verkaufft werden, sollen die Gemein Recht und Gerechtigkeit zu solchen Häußern gehörig, als ein Pertinenz gemeiner Stadt Themar gleich andern freyen Bürger- und Stadt-Güthern von dem Rath in Beyseyn des Stadtschreibers absonderlichen verliehen, auch der Anschlag solcher Häußer darnach gerichtet werden.

19.
Von der Stadt Baarschafften.

Es soll kein Bürgermeister der Stadt Guth es sey viel oder wenig zu seinen selbst Sachen gebrauchen, sondern man solle dessen in Nothdurfft gemeiner Stadt gebrauchen, auch in sonderlicher Verwahr der Stadt haben, also daß kein Bürgermeister ohne den andern darzu kommen kann.

20.
Von Wochenmärckten.

Der Rath und gemeine Stadt Themar sollen alle Wochen auf den Dienstag einen Wochenmarckt halten, doch soll kein Inwohner der Stadt auch fremde oder ausländische auf jezt gemelden Wochenmarckt ehe das Panier aus dem Rathhauße ausgestecket ist, etwas einkaufen, oder verkaufen, bey Verlust des gekaufften oder verkaufften Guths, und solle allewegen durch den Bürgemeistere dem Stadt-Knecht befohlen werden, daß durch ihn das Panier bey Angehung des Tages nach Gelegenheit der Zeit werde ausgestecket, und solle kein Höck oder Verkäufer das allergeringste kaufen, welches er wieder aushöcken oder verkaufen will, es sey gleich auf einem Wochenmarckt oder sonsten auf einen Tag in der Wochen das zu Marckt getragen wird oder geführet, vor 12. Uhren Nachmittags bey Buß eines Gulden. Ingleichen soll auch kein Getreydig auf die Wochen- oder andere Jahrmärckte noch sonsten ungemessen in der Stadt Themar, dieweil die Maas verändert, anders denn nach dem jezigen Maas gekaufft oder verkaufft werden. So offt einer das ungemessen kaufen, nehmen oder verkaufen, und des glaubigen besagt wird, soll er zur Strafe ein neu Pfund Geldes zu geben verfallen seyn. Item den Becken alhier so wohl auch denen außer der Stadt soll Korn,

Gersten, Haber, Erbes, Linsen und dergl. vor 12. Uhren und vor eingezogenen Paniers einzukaufen, bey Verlust desselben verbothen seyn, wie denn sonderl. uff den Nothfall jedem mehr nicht denn ½. Mlr. Korn und Weitzen auf 1. Tag einzukaufen vergönstiget und zugelassen seyn soll, dieweilen auch bißhero die Wochenmärckte dahero sehr geschwächt und verderbet worden, weilen die Eingehörige dieses Ambts ihr Getreydig außer dem Ambt verkaufen und vertragen, dadurch auch der Herrschafft der Zoll geschwächt wird; Also sollen hinfüro solche dieses Ambts Eingehörige mit demjenigen, so sie zu verkaufen haben, bey unnachläßiger Strafe, die hiesigen Wochenmärckte besuchen.

21.

Von der Stadt Gebäudten.

Es soll hinführo allezeit ein verständig stetig bleibender Baumeister, er sey aus dem Rath oder aus der Gemeinde vom Rath und gemeinen Vormundern erwehlet und geordnet werden, sonderlichen einer der ohne Benachtheilung oder Schmählerung seiner Nahrungs und Handwercks oder Handlunge dessen abwarten kann, deme auch eine erträgliche Ergezung und Belohnung vor seine habende Mühwaltung von gemeiner Stadt wegen jährlich gefolget werden solle, derselbige als Baumeister soll zu aller der Stadt Gebäuden, wie die Namen haben, so wohl auf Mauren, Thürmen, Thoren, Gräben und allen andern der Stadt Häußern und Gebäuden nothdürfftiges Aufsehen haben, und was vonnöthen ist zu bauen, dem Rath und gemeinen Vormunden dasselbe ansagen, welche darauf sambt dem Baumeister zu berathschlagen, was und wie man bauen, darnach solches dem Baumeister zu befehlen, daß also der Stadt Gebäude allewege in guten Bau und Wesen erhalten werden mögen. Sonsten

sten solle die Gerechtigkeit wegen Bauen und Besserung der Stadt-Mauren uf gnädigster Nachlassung dem Herkommen nach in ihrem völligen Esse verbleiben, also und dergestalt, so offt und viel an der Stadt-Mauer oder Gefängniß, Thürmen, Stadt-Thoren 2c. gebessert oder hieran etwas von neuem gemacht wird, daß die gesambte Dorfschafften des Ambts Themar die Stein herbey zu führen ersuchet, dargegen ihnen dem Herkommen nach von jeder Fuhr 9. Kr. zu Lohn gegeben und gefolget werden sollen. Was aber Bau-Kosten, Kalch, Sand, Holzfuhren, Handreichung und alle andere Unkosten betreffende, soll solches über die Stadt alleine ergehen; Und wann nun in- oder außerhalb der Stadt zu bauen ist, solle allewege der Baumeister die Tagelöhner oder Arbeiter anrichten, und was die Stadt vor Werckzeug, als Hauen, Schaufeln, Pickeln, Hebe-Eisen, Stein-Axten, Schlägel, Diehl, Radebern, Wagen, Brücken und andern hat, so man nicht mehr bauet, Verfügung thun, daß solches allezeit mit Fleiß aufgehoben, und verwahret werde, damit man solches auf Behufen täglichen und vollständig wieder zu gebrauchen haben möge, und solle man allewege ungefehrlich üm Walpurgis der Stadt-Gebäude thun und machen zu lassen, anfangen, und ümb Jacobi aufhören, welche Zeit auch Baumeister mit allen Fleiß in Acht nehmen, und sich keiner andern bequemen Zeit zum bauen gebrauchen solle; Bey Antretung des Sonnabendts vormittage, solle von ermelden Baumeister dem Stadtschreiber angesaget werden, wie viel er Arbeiter dieselbe Wochen über von gemeiner Stadt wegen gehabt, damit eines jeden Lohn unterschiedlich aufgezeichnet werde, auch was er sonsten zu der Stadt bauen gekaufft, bey Schmieden und andern machen lassen, oder ausgenommen, auf seinem Zeddel verzeichnen lassen, dem Bürgemeister denselben oder weme die Auszahlung gehöret, oder aufgetragen, zustel-

zustellen, damit die Abzahlung auf den Abend erfolgen und die ganze Summa derselben Wochen-Ausgabe, durch den Stadtschreiber zu richtiger Rechnung geschrieben und gebracht werden möge.

22.

Von den heiligen- oder Casten-Meistern.

Die heiligen Meister sollen geordnet werden, wie die Bürgemeister und denen jederzeit verordneten Ambtleuthen und Bürgermeister von wegen der Herrschafft und gemeiner Stadt Pflicht thun, ihrem Ambt treulichen und ihres besten Verstandes vor zu seyn, ihre Jahrs-Rechnungen zu thun in Gegenwärtigkeit eines Pfarrers und Raths, jedesmahl auf Petri Cathedræ Tag, wie solches Herkommen, desgleichen auch alle andere Vorstehere, als: Allmosen-Meistere, Sichen-Meistere, Seelen-Meistere und andere Stiffts-Verwalther, keinen ausgenommen, auf die Zeit wie obstehet, oder wann es ihnen angesaget wird, ihre Rechnung vor dem Pfarrer und Rath thun, und keiner desselben Geldes weder wenig noch viel etwas damit zu handeln gebrauchen solle, bey Vermeidung ernster unnachläßiger Bestrafung.

23.

Von Zusammenforderung der Rechnunge, auch Verordnung der Vormündere und deren Rechnungen.

Welcher Bürger einmahls zum Bürgermeister oder gemeinen Vormund geordnet ist, der soll auch hinfüro, dieweilen er vermöglich ist, allezeit so offt Rechnung gehalten wird, vom Bürgermeister darzu erfordert werden, es wäre denn Sach, daß ein Rath redliche Ursach hätte, darümb sie denselbigen zur Rechnung nicht forderten, das soll mit der Regierung oder des Ambts

Ambts Wissen geschehen. Es soll auch ein jeglicher Bürgermeister, heiligen Meister, Seelen-Meister, Sichen-Meister, und was Ambts ein jeglicher hat, keinen ausgeschlossen, nach seiner gethanen Rechnung seinen Rest und was er in seiner Ambts- oder Jahrs-Rechnung schuldig bleibet, aufs allerlängste in 4. Wochen unverzüglich und unaufhaltlich zahlen und ausrichten, auch alles seines Ambts hinterstellige Schuld oder Zinßen, wie die Nahmen haben, aufs treulichste und fleisigste einbringen und ob er die nicht einbringen könnte, zuvor und ehe er die Rechnung pflegt zu thun, den Rath um Hülfe ersuchen, der ihn auch ohnverzüglich so helfen solle, damit die Stadt oder Stifftung des hinderständigen Rests bezahlet und vergnüget werde. Dagegen so man einem über sein Einnehmen seiner Jahrs-Rechnung schuldig bleiben würde, solle ihm dasselbige binnen 4. Wochen auch vergnügt werden. Es solle ein jeglicher Bürger oder Einwohner der Stadt Themar, die jährliche Beeth, Schutt, Wacht, und anders so ein jeder der Stadt schuldig, wie auch die Zunfften, und deren Handwercks-Obermeister was ihre Innungen mit sich bringen, und dem Rath gebühren thut, den verordneten Bürgermeistern uf gebührliche Zeit unverzüglich ausrichten und erlegen. Wo das nicht geschehe so soll auf vorhergehender Verwarnung der Rath die Ungehorsamen uf das Thor oder in andere Verwahrung zu legen Macht haben, und ehe sie bezahlt haben werden, dessen nicht erlassen; Nach abgehörter Rechnung soll auf die geleistete Eide und Pflicht ümbgefraget werden, ob jemand Mangel in der Rechnung, so gemeiner Stadt zu Nachtheil oder Schaden gereiche, vernommen habe, das solle er alsobalden eröffnen und hernachmals davon zu reden sich enthalten. Demnach auch insonderheit bey denen Vormundschafften grose Unrichtigkeiten vorlaufen, indeme keine Inventaria aufgerichtet, vielweniger mit dem

dem Geld zu Nuz der Pfleg-Kinder mit richtigem Einfordern und Wiederausleihen derselbe zu rechter Zeit und Terminen gebahret, noch jährliche Rechnung von den Vormundern ihres Einnehmens und Ausgebungs halber, wie nöthig und billig gehalten, und angehöret worden, sondern dieselben bißhero uff viele Jahre zurücke blieben; Als sollen so offt künfftige Vormundere in der Stadt zu verordnen seyn, dieselbe mit Pflichten und Eiden vor Bürgermeister und Rath beladen werden, den Pfleg-Kindern ihren Personen und Gütern nicht alleine getreulichen und bestes Fleißes vorzustestehen, sondern auch sobalden durch den Stadtschreiber ein ordentlich Inventarium in Beyseyn und Gegenwärtigkeit zweyer Raths-Personen oder sonsten 2. oder 3er glaubwürdigen Zeugen, aufrichten und beschreiben zu lassen, auch ihres Einnehmens und Ausgebens ordentliche und fleißige Verzeichnisse zu halten, der Pfleg-Kinder Geld zu rechter Zeit einzufordern, dasselbige sobalden wiederum auf Zins an gewisse Oerter auszuleihen, und keinesweges bey sich zu behalten, oder in ihren eignen Nuzen zu verwenden, darüber auch jährlich vor Bürgermeister und Rath, oder denjenigen, so aus ihren Mitteln jedesmahl neben dem Stadtschreiber darzu deputiret werden, ordentliche und richtige Rechnunge zu thun, und was sich jedes Jahr im Rest befindet, dasselbige so balden an bahrem Gelde darzu zu legen, oder aber, da es allbereit uff Zinßen ausgeliehen, darzu zu thun, und in Rechnunge zu bringen, und darinnen einige Gefahr oder vorsezlichen Unfleis nicht zu gebrauchen, oder erscheinen zu lassen, alles bey Verpfändung ihrer Haab und Güthere. Wie dann sonderlichen Bürgermeister und Rath von allen und jeden Vormunden jährlich und jedes Jahr besonders uf gewisse darzu bestimte Tage in Beyseyn des Stadtschreibers die Rechnunge abhören, und von demselben überlesen lassen sollen. Was sie dann deme,

wie

wie obstehet, zuwieder befinden, dasselbige sollen sie des nechsten bey denen Vormunden abschaffen, und keine Unrichtigkeit in Einnahm- und Ausgabe passiren lassen. Auch da in einem oder andern Punct Bedenckens vorfiele, oder sonsten bey den Vormündern keine gehorsamliche Folge erscheinen wolte; Alsdann das Ambt auch uffm Fall nöthig, die Chur- und Fürstl. Sächß. Hennebergische Regierung darum anlangen, und sich bey denenselben Bescheidts erholen, damit also allenthalben gute Ordnung und Richtigkeit erhalten, und der Unmündigen Nuz und Wohlfarth geschafft, und dargegen desselben Nachtheil und Schaden wie billig verhütet werden möge.

24.

Von Verträgen zu halten.

Wann sich 2. oder 3. Mitbürger willkührlich mit einander haben vertragen lassen, durch das Ambt oder Bürgermeister und Rath oder sonsten von andern darzu gebethen oder gegeben, welcher das nicht hielte oder verbreche, wie das gemacht wäre, der solle verfallen seyn 10. neue Pfund.

25.

Von Feur in der Stadt Häuser, Feuerstätten und Schlotten zu besehen.

Alle gülden Sonnabendt oder alle Quartal solle von denen Feuermeistern umgangen, und die Feurstätte und Schlotten nach aller Nothdurfft besichtiget, auch von dem Bürgermeister das Wach-Geld eingenommen und gefordert werden, und sollen jedes Jahr 2. Feurmeister einer vom Rath der andere von der Gemeinde erwehlet werden, und da sie die Feuerstätte ungebührlich und gefährlich in Häusern finden, denen Inwohnern ernstlich sagen, dasselbige abzuthun, und

deme

deme fürzubauen, daß nicht Schaden gefüget werde, welche des zum andern Feuer besehen nicht gethan, sondern verachtet hätten, sollen am Stadt-Gericht von Feuermeistern bey ihren gethanen Eiden fürbracht, geruget, auch nach befundener Beschaffenheit ernstlich gestrafft werden. Ein jedes Hauß zur Themar so bewohnet wird, oder zu bewohnen gemacht ist, soll einen eignen Rauch oder Schlott haben, der über das Tach hinaus von gebackenen Steinen gemauret oder aber mit Leimen wohl ausgegleibet ist, und soll ein jeder Schlott und Feuerstätt wohl versehen, mit einem rechten Rauch-Fang und Büchsen wohl verwahrlich gemacht seyn, daß sich einiger Schade davon nicht zu befahren. Item ein jeglicher Bürger oder Inwohner der Stadt Themar, so Badtstuben, Backöfen oder anders bedörfftig Feuerwerck in seinem Hauße bauen wolte, das solle ihm zu bauen anders nicht zugelassen seyn, er verwahre denn dasselbe mit richtigen Schlötten und Schorsteinen, wie allernechst angezeiget, wie denn auch Strohe, ungebrechten Flachs und dergleichen Sachen an gefährlichen Orthen in Häusern gleichfalls nicht gelitten werden solle; alles bey Vermeidung unnachleßiger Strafe halb der Herrschafft und halb des Raths nach Gelegenheit der Ueberführung uff der Feuermeister Rügen rechtlich zu erkennen und ohne Aufenthalt zu bezahlen. Es soll auch obbemeldes Wachgeld gleich der Schutt- und andern Raths-Gefällen, so zuvor von Hauß zu Hauß eingenommen worden, hinfüro von den Bürgern nach beschehener Verkündigung unverzüglich auf das Rathhauß geliefert werden.

26.

Vom Feindtgeschrey, Aufruhr und Fewr.

Die Stadt solle in 4. Theile getheilet, und ein jegliches Viertel 2. Viertelsmeister, einen aus dem Rath den

den andern aus der Gemeine haben, dieselben sollen ein Verzeichniß bey sich haben, aller der Bürger, die in ihrem Viertel wohnhafftig sind, und sonderlich soll darinnen verzeichnet seyn, was ein jeglicher Bürger, der in ihr Viertel gehöret, von Harnisch, Geschöß, Leittern, Hacken haben solle, und wohin er verordnet ist zu laufen, wenn es brennet und ein Geschrey und zum Sturm geläutet wird. Wäre es Sach, daß Feind-Geschrey auskäme, oder Sturm geschlagen wird, soll ein jeglicher bey seiner Pflicht mit seinem Harnisch und Wehre, so ihme aufgesezet, an die Ort, dahin er beordert, kommen und Gehorsamb leisten. Item, da Gott vor sey, ob Feuersnoth oder andere Geschrey auskehme, oder zum Sturm geläutet, es wäre bey Tag oder Nacht, so sollen alsdenn die Bürgermeistere sich fügen zu dem Thore, darzu sie die Schlüssel haben, und sollen die Thore bestellen mit den Thorwärtern, und mit denen, die auf die Thor zu den Thorwärtern beschieden seyn, daß sie von den Thoren nicht kommen sollen, sie werden es denn geheißen, und wenn ein Bürgermeister sein Thor also bestellt hat, so soll er auch laufen zu den andern Bürgern und zusehen, wo es vonnöthen ist, und wo einem Bürgemeister das Feuer also nahe wäre, daß er von Noth wegen seiner Haabe aus seinem Hauß nicht kommen könnte, so soll er anruffen der Mitbürger einen oder 2, wenn er denn anrufen wird, derselbe soll ohne alle Einrede an dasselbige Thor laufen, und wo er das nicht thäte und anders finden würde, der soll die höchste Buß und Ungnade verwircket, und einem jeglichen Bürger von einem Thor biß an das andere üm 1. neues Pfund verfallen seyn. Und wo ein Bürgermeister das nicht thäte, wie oben gemeldet, soll er zwiefach in die höchste Buß verfallen seyn, und einem jeglichen Bürger von einem Thor zum andern 2. neue Pfund büßen. Ob auch Feuers-Noth auskame, daß man Feuer schreyen würde,

so soll jedermann zum Feuer laufen, mit Gelten und andern Gefäßen, damit man Wasser tragen kann, auch mit Leittern und Hacken und was darzu gehöret dienend ist, oder geholfen möchte, ausgenommen die auf die Thor-Pläze und Ercker verordnet sind, die sollen bleiben aus- und einsehen, auch getreulich warten, wie ein jeder bescheiden ist. Wo solches nicht gehalten und anders erfunden würde, so sollen sie ohn alle Gnad gestrafft werden. Item Alle diejenigen, bey denen Feuers-Noth entstünde, und auskeme, und vermeint ihr eigen Feuer zu verschweigen, durch sich zu tilgen oder zu leschen, und nicht selbst zu beschreyen, die sollen büßen die höchste Buß, und darzu gestrafft werden, nachdeme sich die That begeben und zutragen würde. Wenn Feuers-Noth also auskömbt, so sollen dann die nechsten 4. Bürger neben dem Feuer-Schaden oder oben darunter dabey es auskombt, austragen, und die andern die über das 4te Hauß sizen, die nicht auf die Thor oder Pleze beschieden seyn, zu dem Feuer lauffen, als weit die Stadt ist auf allen Gassen, und welcher Bürger das verbreche, der über das 4te Hauß austrüge, und nicht zu dem Feuer lieffe, den soll man büßen und strafen ohn alle Gnade. Es soll auch ein jeglicher seiner Haußfrauen, Mägden und Gesinde befehlen, daß sie in Feuers-Noth zulaufen mit Gefäsen Wasser zu tragen, und das Feuer dämpfen zu helfen.

27.

Von der Gemeinde der Stadt nichts zu verbauen noch sonsten mit etwas zu belegen.

Es soll niemand bauen auf der Stadt-Gemeine, weder in der Stadt noch außer der Stadt auch Reisig oder Holz darauf nicht zu legen, und kein Mist auf das Pflaster oder sonst in die Stadt auf die Gemeine oder Gassen schütten, ohn besonder Wissen Gunst und Willen

Willen und Erlauben Bürgermeister und Raths, auch niemand in den Gehegten der Stadt Themar hölzen, Holz hauben oder darinnen in die Schläge treiben oder fruchtbare Bäume abhauben, bey Buß 1. fl. Und so sich je zu Zeiten begiebet, daß man von der Gemeind Stadt-Gehölz denen Inwohnern pfleget Holz auszugeben, so soll ein jeder verpflichtet und verbunden seyn, vor Walburgis sein Holz abzuhauben, auch zu scheitern, oder zum wenigsten auf Haufen zu legen, bey Verlust des Gehölzes und darzu bey Strafe eines Pfund Geldes.

28.

Von der Stadt Hirdten, auch Weyden des Viehes, Trifft und Huth, und vom Raasen, Strohm der Müller, Fischer und dergleichen.

Wolte ein Bürger einen sonderlichen Hirtten haben, das mag er thun, doch daß er uf der Gemeinde nicht hütte, sondern alleine auf dem Seinen bleibe, und auch derselbe dem Stadt-Hirtten nichts destoweniger seinen gebührlichen Lohn von seinem Vieh gebe und ausrichte. Es soll auch nach der Stadt Themar alt Herkommen kein ausländischer Schäfer oder Hirth auf der Themarer Wiesen oder Gemeinde Räsen mit Schaafen, Hämmeln oder einigen Vieh treiben, weyden oder hüthen, sondern alleine dem Stadthirten soll auf solchen Rasen zu gebührlicher Zeit mit dem Stadt-Viehe zu hüten, zu weyden und zu treiben, wie von Alters Herkommen erlaubet und zugelassen seyn. Es sollen auch weder Müller, Fischer noch andere auf der Gemeinde Räsen hauen oder stechen, sondern wer desselben nothdürfftig, der soll auf den Heigen, oder an dürren Reinen und andern unschädlichen Orten, mit Vorwissen Bürgermeister und Raths dieselben suchen und nehmen, bey Strafe ½. fl. Und soll zu Herbst-Zeiten sonderlichen

lichen nach der Schnidt-Ernde kein Bürger noch jemand anders aus Eigennuzigkeit das Stupfel ehe es ausgehütet, vor Michaëlis wieder ümbreisen oder ümähren, dadurch der gemeinen Stadt Viehe die Hütung entzogen und geschmälert wird, sondern soll nach ausgehütteter Weyde ohne Abschneidung derselben dem Herkommen nach sich verhalten werden, bey unnachläßiger Strafe. Die Trifft durch der Dörfer Baynerstett und Grimmelshäuser Fluhr-Marckung soll zu ewigen Tagen unverengt offen bleiben, damit man mit dem Viehe also in- oder aus dem Huts-Berge der Stadt Themar eigen Gehölze, so dieselbe Anno 1443. von denen von Königshofen laut des Kaufsbriefs erkaufft, wie Herkommen, die Weyde haben und treiben könne. Desgleichen sollen auch die von Grimmelshausen den versteinten Weg in gedachtem Hutsberg zu Abführung des Gehölzes nach Themar in Esse verbleiben lassen. Wie denn auch der Rath verbunden seyn solle, die Trifft nicht zu schmählern, noch Ellern oder anders; Als gemeine Räsen und dergleichen zu Artfeld zu machen, oder gar zu verkaufen, sondern vielmehr dieselbe gemeinen Nuz zum besten, unverrückt in Esse zu erhalten.

29.

Vom Spielen des Nachts, auch wie lang die Wirthe Wein oder Bier in die Nacht geben sollen.

Es soll kein Einwohner in der Stadt, er sey Bürger oder nicht hinfüro einigerley Spiele ümb Geld in seiner Behausung bey nächtlicher Weile und sonderlichen in den heil. Nächten dulten oder leiden. Welcher Wirth, Bürger oder Bauer, das nachliese, gegen denselben soll, als dieses Gebotts Verächter, wie recht ist, gehandelt und gestraffet werden. Desgleichen soll kein Wirth, Einwohner oder Bauer nach 9. Uhr, es sey Sommer oder Winter, Getranck geben oder geben lassen,

lassen, bey vorgemelder Strafe, ausgenommen erbaren Leuten, fremden Gästen oder Krancken.

30.

Auf der Gassen zu gehen und zu schreyen.

Welcher uff der Gassen über 9. Uhren des Nachts mit Unfug und Geschrey auch ohne Licht und Latern befunden wird, soll von denen Knechten und Wächtern angenommen und eingeleget werden, biß auf den Morgen und da es Bauren oder andere Frembde, der Stadt nicht Verwante betreffende, die sollen dem Ambte zugeantwordet, welcher aber in bürgerlicher Strafe gehöret, vom Bürgemeister gestrafft werden.

31.

Von Gewehr und Waffen zu tragen.

Auch soll kein Waffen, Gewehr, Messer oder anders von Bürgern, Bauren, oder Dienst-Knechten bey öffentl. Tänzen auf das Rathhauß oder des Nachts auf der Gassen oder in Schenckhäusern getragen werden, welcher das überführe soll gebüst werden ümb ½. fl.

32.

Vom Aufruhr auf oder unter dem Rathhauß.

Welcher Bürger oder anderer in, unter- oder auf dem Rathhauß Hader anfahen, dieselben sollen dasselbig der Herrschafft und der Stadt schwerlich büßen, nach Gelegeheit der That oder Handlung.

33.

Wann ein Bürger den andern oder ein ausländischer einen Bürger vor Gericht fordern solle.

Kein Bürger soll den andern Mitbürger vor Gericht laden, heischen oder fürgebiethen lassen, er habe denn

zuvor denselben vor Bürgermeister und Rath gnugsamb verklaget und eröffnet, wie dann sonderlichen 2. gewisse Raths-Tage, laut des 5. Tituls als Dinstag und Sonnabend vom Rath gehalten werden sollen, welcher das nicht thäte, dem soll auf sein Ansuchen nicht verholfen, er auch umb 1. Pfund Geldes gebüßet werden, wie denn solches die Gerichts-Ordnung ausweiset, und wie kein Bürger den andern, also soll auch kein Ausländischer ein Bürger vor Gericht laden noch heischen, er thue denn das mit sonderlichen Wissen und Befehl der Burgermeister.

34.

Von und ümb Schuld zu verhelffen.

So ein Bürger einen Kauf thut, und der Verkaufer denselbigen Bürger nicht Kaufs gestatten will, er seze ihme dann Bürgen, und sodann derselbig Bürger Bürgen versetzet, und auf die Zeit der Bezahlung derselbige Bürge dem Verkaufer nicht einhalten kann, oder mag; So sich denn Verkaufer vor dem Rath beklaget, ihme ohne ferneren Verzug Hülff zu thun, so ist von Alters Herkommen und Stadt-Recht, daß der Verkäufer erstlich Hülfe wieder denselbigen Schuldner suchet, und desselbigen Guths ihme so viel einzuräumen bittet, biß er befriediget worden. Da aber derselbige Schuldner nicht so viel vermöglich, also, daß der Verkaufer seiner Schuld noch mangelt, alsdenn soll der Verkaufer mit des Bürgen Guth nachfolgen, der Bürgen seyn einer oder mehr, so sollen sie gleiche Bürden tragen. So nun jemand geholfen und ihme Pfand gegeben worden, welche man schäzen will, so soll man es demjenigen, des die Pfand gewest sind, bey dem Knecht wissen und ansagen lassen, so er denn nicht kommen wolt, sollen die 4. geschworne Schäzer die Pfand gleichwohl schäzen und ihme zu wissen thun, die

die Pfand wären geschäzet, wolle er die um ein solch Geld, wie sie geschäzt seynd, lösen, so möge ers thun, so er die Pfand nicht löset, mag er Glaubiger dieselben verkaufen oder versezen, mit den Unterscheiden, daß dennoch die Schäzer ihme zu gut noch ein leidliche Zeit, jedoch nicht über 4. Wochen zu machen, wie lang er die wiederum möge lösen, nach Gelegenheit der Pfande. Wo er aber in bemelder Zeit dieselbigen nicht würde lösen, alsdenn mag der Glaubiger als mit seinem eigen Guth, damit handeln und thun. Es ist auch Alters Herkommen und Stadtrecht, so ein Fremder außerhalb der Herrschafft gesessen, umb die Bürgerhülfe bittet, daß die Herrschafft der Kirchen und Schulen-Hospital-Stifftungen und gemeiner Stadt-Casten, wie auch die Bürger den Vorgang und die erste Hülfe, ungeachtet aller Exception, Beneficien oder Ausflucht habe, nach demselben, so ferne etwas übrig ist, wird den Fremden schleunig auch geholfen. So ein Gast Hülfe oder Pfand haben will, mag man ihme Pfand geben, wenig oder viel 14. Tag, so die 14. Tage umb seyn, so soll man ihme so viel Pfand geben, das ihme verholfen wird, so es aber essende Pfande wären, so soll solch Pfand 3. Tag und 3. Nacht gehalten werden, darnach mag er es verkaufen und versezen, umb sein Geld nach Erkänntniß und Mitwissen des Raths und der geschwornen Schäzern. Seynd es aber erblich Stück, soll es 3. vierzehn Tag ausgebotten, so solche Zeit verschienen, alsdenn solch Gut von den Schäzern umb ein ziemlich Geld geschäzet werden. Ein Bürger mag den andern mit Hülfe des Raths verpfänden 3. vierzehn Tage, alle 14. Tage das Pfand bessern, so aber die 3. vierzehn Tage auskommen, so muß er ihme so viel Pfande geben, das es vergnüget ist, nach Erkänntniß des Raths und der Schäzer.

35.

Umb Zehrung oder Geldt vor Getranck zu verhelffen.

Ein jeglicher Wein- oder Bier-Schenck hat Macht ihme selbsten zu helfen, in der Stadt von Bürgern oder Bauern wegen Getranck und Zehrung so ihme gemacht worden, so anders das kuntlich oder bekentlich ist, jedoch sollen Bürgermeister und Rath darumb begrüßet und ersuchet werden, welche Befehl und Macht haben, um wissentliche und kundlichen Schulden zwischen Bürgern zu helfen und zu pfänden, immaßen das Ambt gegen die Frembden und Bauren uf beschehenes Ersuchen auch befugt. Item alle Bürger und Einwohner, wer die seyn, so ihnen dießfalls etwas von Bürgermeister und Rath durch den Stadtknecht gebotten oder verkündiget wird, die sollen solches gehorsamblich aufnehmen, auf die Bürgermeister und den, der ihnen angebeut oder verkündet, nicht schmälig reden oder handeln, ihn anfechten oder beleidigen, weder mit Wercken oder Worten, bey Poen 2. fl. halb der Herrschafft, und halb dem Rath, und soll darzu deme, so er geschmehet oder beleidiget hat, gestalten Sachen und rechtlicher Ermäßigung nach vor dem Ambte gebührende Abbitte thun, auch alle Costen und Schaden derentwegen erlitten, abstatten.

36.

Von gesalzen Fischwerck feil zu haben und zu verkaufen.

Es solle allewege einer aus dem Rath und einer aus der Gemeinde zum gesalzen Fischwerck verordnet werden, zu besichtigen, welche Fischwerck unrecht befunden, die soll man verbiethen nicht feil zu haben, oder zu verkaufen, welcher solches überführe, oder Fischwerck

werck unbesehen hingebe und verkaufe, auch dasjenige so verschlagen von den Schäzern erkannt würde, verkaufen, der soll um 1. fl. gebüßet, und ihnen das Fischwerck darzu genommen werden, und sollen die Dorfschafften, so keine Schenck-Gerechtigkeit haben, des Aufschlagens und Verkaufens gesalzen Fischwercks, so nicht besehen, bey Verlust desselben sich gleichfals enthalten.

37.

Vom Gewicht, Maas und Ellen auch Gemäs zu besichtigen.

Alle 4tel Jahr sollen von den beeden Bürgermeistern wegen Gewicht und Gemäs besichtiget, und aufgezogen, und welcher was Handwercks und Handthierung der wäre, unrecht befunden, nach Beschaffenheit und unnachläßig gestrafft werden.

38.

Das Pflaster und die Gassen rein zu halten.

Auch soll hinführo niemand Kehrig, Aschen, Aagen, Kaotten, zerbrochen Gefäß noch anders Unlust, oder Unreinigkeit, das in Kuchen oder Ställe gesammlet, in das Wasser oder auf gemeine Gassen werfen, oder schütten, sondern vor die Stadt oder auf ihre Misten oder auf ihre Hofstätt tragen, bey Poen ½. fl. unnachläßig zu bezahlen.

39.

Von Cloacken oder heimlichen Gemächern.

Kein heimblich Gemach soll gelitten oder gebauet werden, das auf die Gemeinde und Gassen gehet, sondern mit jeden der eines haben will, solches auf dem seinigen verwahren, und eingraben, ohne Verlezung oder Beschwehrung seiner Nachbarn. Es soll auch nie-

niemand kein heimlich Gemach am Tage oder im Sommer fegen, sondern im Winter bey der Nacht, alles bey Strafe 1. fl. der Stadt zu bezahlen, und soll darzu das heimlich Gemach, so es schädlich erkannt, abgethan werden.

40.
Von den Bronn-Kästen.

Es soll niemand aus den Bronnen-Kasten etwas reinigen oder waschen, es sey gros oder klein, auch keine sich darein legen oder darinnen wässern, wo aber jemandts darüber betretten, soll er so offt das geschehen, $\frac{1}{4}$. fl. zur Buße, und dem Stadtknecht 2. neue Pfenig geben.

41.
Von den Gräben umb die Stadt.

Niemand solle in dem Zwinger oder Stadt-Graben grasen oder holzen, auch nicht hinein gehen, oder stehen bey der Buß $\frac{1}{2}$. fl.

42.
Daß niemand auf der Stadt-Mauren aus- oder einsteige, dieselbe beschädigen, darinnen oder daran brechen oder bauen solle.

Es soll niemand wer der auch sey über der Stadt-Maur, Gräben oder Zwinger bey Tag oder Nacht aus- und ein- auf- und absteigen, dieselben beschädigen, darinnen oder daran brechen, noch etwas bauliches vornehmen, in keine Weiße öffentlich oder heimlich ohne besondere Vorwissen Bürgermeister und Raths, und derselben Willen und Erlauben, bey Leib und Guthes Straf, nach Gelegenheit der Sachen und Verbrechen, so am Stadt-Gericht gerüget, und die erkannte Strafe exequiret werden solle.

43. Mit

43.

Mit Feuer des Nachts auf der Gassen zu gehen.

Auch soll niemand des Nachts mit brennenden Schauben auf der Gassen gehen, und keiner keinen Schaub aus seinem Hauße geben, desgleichen keine Spänn in seinem Hauße brennen, bey Buß ¼. fl.

44.

Vom Abschiedt zu geben.

Ein jeglicher Bürger, so in der Stadt verkaufft, oder aus der Stadt oder Vorstadt ziehen, und sich an einen andern Orth niederlassen will, er seye gleich innerhalb oder außerhalb dieses Ambts und Herrschafft, derselbe soll, von allen denjenigen, so er alhier wegbringet, dem Rath und gemeiner Stadt, von jedem hundert 5. fl. zu Abschiedt dem Herkommen nach laut deren Ao. 1587. am 19. Novembr. item 1589. am 18. Octobr. 1590. am 29. Julij und Ao. 1590. am 4. Septemb. ertheilten Regierungs-Befehliche entrichten.

45.

Von Schwehrung der Beeth.

Dieweil beedes innerhalb und außerhalb der Stadt nichts der Beeth gefreyet, so ist es nunmehro vor undencklichen Jahren also Herkommen, daß man die Beeth alle 3. Jahr aufs neue geschwohren, wegen der Verenderung der Güthere und Handthierungen; Also wenn von Jahren zu Jahren etwas verkaufft, und sich die Handthierungen bessern oder fallen, daß dem Kaufer das verkauffte zu, und dem Verkauffer abgeschrieben und wegen der Handthierung nach Gelegenheit der Zeit, Minderung und Mehrung geschiehet, doch das niemand wieder Billigkeit beschweret werden möge, als bleibt es nochmals billig bey solchem Herkommen.

46.

Vom Wassergraben der Weißbach genant, so in die Stadt fleußt, auch Mühl-Weeren und Gräben.

Wer Nothhalben durch den Wasser-Graben reiten oder fahren muß, der soll denselben muthwillig nicht zureißen, oder verwahrlosen, auch die Bürger so Wiesen daran haben, sollen also wässern, daß es in der Stadt zu leiten. Man soll auch in der Stadt nichts unreines darein legen, oder waschen, bey der Buß 1. fl. ůmb gleichfalls gemeinen Nuzen willen, sondern in allen 3. Mühlwehren und Gräben gewisse Eich-Pfähle gesezet, wie auch in der Stadt und andern Gräben sauber und rein gehalten werden, damit der Bürgerschafft in Stemmung des Wassers und dahero erfolgende Fluthen kein Schad an Aeckern und Wiesen noch an den Stadt-Kellern wiederfahren möge.

47.

Von Taubhäußern und Flug-Tauben.

Niemand soll in seinem Hauße Taubhäuser, Schläge oder Stricke haben, damit zu fahen, welcher darwieder thut, der soll gemeiner Stadt in die Strafe 1. fl. verfallen seyn, unnachläßig zu bezahlen, so offt das geschiehet. Es mag aber ein jeglicher Taubhäußer bauen und Tauben halten, einem andern ohne Schaden.

48.

Von Geld zu entlehnen auf Bürgers Güthere.

Es soll auch hinfüro kein Bürger noch Einwohner der Stadt Haupt-Geld auf bürgerliche Güter, dieselben dafür einzusezen, oder das Geld zu verzinßen, mit lehnen, es geschehe denn mit Wissen Gunst und Willen Burgermeistere und Raths, welche sie dann alsobalden be-

fragen

fragen sollen, ob der Entlehner seinen Nuzen und Gedeyen mit dem entlehnten Geld zu suchen bedacht seyn; wo nicht, solle ihm derentwegen kein Consens ertheilet werden.

49.

Ordnung der Steinsetzer.

Es sollen, wie von Alters Herkommen 4. Steinsetzer als 2. aus den 12. im Obern-Rath, und 2. aus der Gemeine von einem Rath erwehlet und gesezet werden, auch dieweil einer vermöglich solchem Ambt vorzustehen, bleiben, welche, wie sichs gebühret, gleich andern Amts-Trägern mit Pflichten angenommen werden sollen, ihres Gewissens und Verstandes dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen als dem Armen zu steinen, Marckung zu machen, und zu sezen, und da ihnen Sachen vorkämen, darinnen sie sich nicht zu verwahren wüsten, noch Entscheidt machen könnten, sollen dieselbe solches an Bürgermeister und Rath gelangen lassen, und deßwegen Raths pflegen, sie sollen auch alle Jahr zwischen Ostern und Pfingsten die Marckung der Stadt Themar mit etlichen jungen Bürgern auf gewisse Tage besichtigen, sonderlich auch die Viehe-Trifft in Acht nehmen, und aufmercken, daß denselselben nichts entzogen werde, und wo sie einen Bürger unrecht befinden, so zu viel, das ihme nicht gehörig, eingezogen hätte oder einziehen wolte, demselben der Billigkeit weisen, von seinem Unrechte abzustehen, welcher solches nicht thun oder abstehen wird, der soll umb 10. neue Pfund gestraffet, und auf sonderbarliches Wiedersezen, mit rechter bürgerlicher Strafe, von seinem Unfug abzustehen angesehen werden; Und da einer oder mehr Bürger in Marckung irrig, oder Steinsezen bedörfftig, sollen sie bey dem Bürgermeister zwischen Ostern und Pfingsten darumb ansuchen,

die

die dann die Steinsezer solches zu thun Befehl ertheilen sollen.

50.

Ordnung der Metzgere und Fleischhauer auch von ihrem Gewicht und Wage, auch Fleisch Verkaufen und Schäzern.

Nachdeme von Alters zu Themar Herkommen, daß alle viertel Jahr die Bürgermeister das Gewicht und Wagen aufgezogen, und welche Mezger mit falscher Wage oder Gewicht erfunden, und solches für Gericht fürbracht worden, der oder dieselbigen sind gestrafft und jeglichen Schöpffen 25. Schillinger und jeglicher Bürger 5. Schillinger zu verbüßen redlich erkannt und gesprochen worden; Als soll es auch hinfüro also gehalten werden, die Mezgere sollen über 15. Pfund Fleisch auf ihrer Waagen nicht wägen, welcher das und so offt er es verbricht, soll der Herrschafft und der Stadt ein neu Pfund verbüßen. Die Mezgere sollen durch die Wochen durch die gelösten Fleichbäncke mit aller Nothdurfft, wie sich zu einer jeglichen Zeit im Jahr gebühret, und Herkommen mit Rind- Schweinen, Hämmeln und Kalb-Fleisch belegen, und bestellen, so offt solches nicht geschiehet, verbüßt ein jeder Mezger der Herrschafft und Stadt ein neu Pfundt. Item die Mezgere sollen kein Fleisch verkaufen in ihren Häusern es sey geschäzt oder ungeschäzt, auch ohne die Wage nicht, wo ein Mezger solches verbreche, verbüßt er der Herrschafft und Stadt einen Frevel. Item die Fleischschäzer die je zu Zeiten von einem Rath geordnet werden, sollen des Tags zu 2. malen Fleisch schäzen, frühe nach dem Früh-Gebeth, und nachmittag umb 1. Uhr. Welcher Mezger-Fleisch theurer denn es geschäzet ufs Gewicht zu verkaufen giebet, derselbig redet den Schäzern in ihre Eydte und verbüßt der Herrschafft und Stadt einen Frevel. Das geschäz Fleisch soll kein Mezger

Mezger von der Banck aufheben, und heimbtragen in sein Hauß der Meinung daß er solch geschäz Fleisch nicht geben wolt, wie es ihme geschäzt, sondern möchten die Schäzer nicht eines werden, so sollen sie zu einer jeglichen Zeit Macht haben, die Bürgermeistere darzu zu fordern, und was alsdenn erkannt, dessen sollen sich die Mezgere halten. Würde sich ein Mezger daran nicht gnügen lassen, und über solches alles sein Fleisch heimbtragen, verbüst derselbig der Herrschafft und Stadt einen Frevel. Die Mezger sollen kein Fleisch zur Banck hauen oder zu legen, solch Fleisch seye denn zuvor von den geschwornen Schäzern besichtiget und geschäzet, bey der Buß mit recht erkannt, der Herrschafft und Stadt ein neu Pfund. Ein jeder Mezger der eine Banck gelöset, und mit der Wage Fleisch verkaufft, soll uf Ansinnen eines jeglichen Bürgers, er sey arm oder reich, und einem jeden der zu Themar Fleisch kaufen will, ½, 1, 2, oder 3. Pfund Fleisch geben, wie viel ein jeglicher haben will, wägen, und verkaufen, welcher Mezger solches nicht thäte, und solches für Gericht fürbracht würde, verbüst er mit Recht der Herrschafft und Stadt ein neu Pfund. Auf und in den Fleischbäncken sollen die Mezgere kein Fleisch hangend oder liegend haben, das verkaufft wäre, sondern wo sie Fleisch verkaufft hätten, das sollen sie legen in ihre Behältere, denn so lang Fleisch auf und in den Bäncken liegend und hangend bleibet, soll männiglichen solches zu kaufen gestattet werden, wo ein Mezger nicht Kaufes gestatten und geben wolte, verbüßet er der Herrschafft und Stadt 1. neu Pfund. Auch so kein Fleisch in den Fleischbäncken feyl were, und die Schäzer sagten den Mezgern, daß sie sollten Fleisch machen, und sie thäten das nicht, verbüsen dieselben Mezger alle und jede besonders der Herrschafft und Stadt 1. neu Pfundt. Zu einer jeden Zeit im Jahr wie auch auf den Frey-Marckten, soll von denen geschwor-

geschwornen Schäzern und Mezgern das Ochßen oder Rind-Fleisch, item Kühe, Kalb, Hämmel, Schaafe und Schwein-Fleisch gut vor gut, bös vor böß, wie es in umliegenden Städten gehalten wird, nach Gelegenheit der Zeit und Läufften hoch und niedrig geschäzet und gegeben werden. Es soll auch kein Mezger seine Hämmel oder Schaafe, die er nach Bartholomæi auf der Gemeinde gehend und weydend hat, ganz aus Themar mit der Wage verkaufen, so das Armuth Fleisch nothdürfftig wäre, oder sonsten spengel zugienge, sondern über einen halben Hämmel oder Schaaf nicht hinwägen oder verkaufen, bey der Buß eines neuen Pfund. Und so viel das Schweinen-Fleisch betreffende, soll kein Speck mehr abgelediget oder abgeschnitten, sondern Speck Mager und Brat-Fleisch, alles mit einander zugleich verkaufft, der hohe Rück, Rüßel, Ohrbacken, Klauen und Haßen nach Gelegenheit eingetheilet, zugelegt und in einer Schazung verkaufft werden. Wo findisch Fleisch von den Schäzern erfunden, soll es sonderlich auf einer Banck auswendig den Fleischbäncken geleget werden, der Mezger bey dem solches erfunden, so lang er solches feil hat, ein Messer darzu stecken. Welcher Mezger mit der Waage findisch Fleisch hinwäget, und verkaufft ohne Wissen der Schäzer, also daß zuvor dieselben nicht besichtiget, oder so ein Mezger findisch Fleisch vor rein verkaufft, verbüßet er der Herrschafft und Stadt 10. Neue Pfundt. Hätte aber ein Mezger darüber als ein Schäzer gelobet und geschworen, so verbüßt er der Herrschafft und der Stadt, mit Recht die Buß, wie obgemeldet, zwiefältig. Die Mezger sollen auch kein Beezel oder Reit-Ochsen-Fleisch schäzen lassen, sie haben denn solches denen Schäzern angesaget, auf daß sie die Schäzer solches nach seinem Werth zu schäzen wissen, alles bey der Buße mit recht der Herrschafft und Stadt 1. neu Pfundt. Die Becken, Müller

und

und andere gemeine Bürger, die je zu Zeiten Mast-Schweine zu verkaufen gewinnen würden, sollen solche Mast-Schweine den Mezgern zu Themar zu verkaufen anbiethen, und verkaufen, wo die Mezger die nicht kaufen, sollen sie Macht haben, dieselbe zur Banck zu schlachten, oder sonst wohin sie wollen, verkaufen. Die Mezgere sollen auch bey Eyden und Glauben der Herrschafft und Stadt gethan, kein unzeitig junges Kalb-Fleisch unter die Banck tragen, feil haben und schäzen lassen, wo ein Mezger also erfunden, sollen die Schäzer ihme solches nicht schäzen und der Mezger mit Recht ümb ein Frevel der Herrschafft und Stadt gebüßet werden. Und sollen die Kälber aufs allerwenigste 3. Wochen, ehe sie von denen Mezgern gekaufft werden, alt seyn. Es sollen auch die Mezgere keine Kälber kaufen und zu Themar eintreiben, die sie förder ausländischen Mezgern aus der Stadt Themar verkaufen wollen, bey der Buß 1. neu Pfund. Wäre es Sach, daß bey Zeiten die Mezgere zu Themar zweyerley Rind- Kalb- Schweinen- oder Hämmel-Fleisch, das nicht gleich geschäzet, zur Banck feil haben werden, so soll solch Fleisch ein jegliches sonderlich zur Banck geleget, und ümb sein Schaz-Geld gegeben werden, welcher Mezger darneben das Fleisch theurer, denn es geschäzet, geben, und das glaubl. besaget, verbüßet der Herrschafft und Stadt einen Frevel. Kein Fleisch soll geschäzet werden, es sey dann alle Zugehörunge, als Kopff, Fuß, Gelung, Sülzen und dergleichen bey dem Rohs, und soll sich bey dem geschlachteten Viehe des Aufblasens an dem Fleische, durch welches der Kaufer betrogen wird, bey hoher Straf gänzl. enthalten. Es ist auch ein alt Stadtrecht und Herkommens, daß die Mezgere alle das Viehe, als Ochsen, Kühe, Hämmel und Schaafe ꝛc. daß sie auf der Gemeinde zu Themar 3. Tag gehüttet und haben weyden lassen, auch zu Themar schlachten und nichts aus Themar verkaufen sollen,

len, wird ein Mezger solch alt Herkommen verachten und brechen, solle der Herrschafft und Stadt umb die höchste Buß 10. neue Pfund gestraffet werden. Wäre es aber Sach, daß ein Mezger eigen Futter hätte oder kaufft, der mag sein Viehe verkauffen wohin er will, doch daß er mit andern Mezgern die gelöseten Fleischbäncke mit Fleisch belege und versorge. Auch sollen die Mezgere mit ihrem Weide-Viehe sich gebührlich und also verhalten, daß wenn der Stadt-Hirth eintreiben wird, sie ihme mit dem ihrigen auch folgen und bey Tag eintreiben.

51.

Vom Unschlitt.

Ein jeder Mezger soll des Jahrs 2. mahl umb Michaëlis und Andreæ Tag sein Unschlitt, so er von seinem geschlachteten Viehe gesamblet, schmelzen und den Bürgern unter den Fleischbäncken hinwägen und verkaufen, und soll jedes Pfund Unschlitt gegeben werden, was 2. Pfund Hämmel-Fleisch kosten; Ein Pfund Licht aber 3. ₰. höher, damit also die Bürgerschafft mit Unschlitt nach Nothdurfft versehen werden möge, und soll kein Unschlitt außer der Stadt ohne Vorwissen Bürgermeister und Raths verkaufft werden, alles bey unnachläßiger Strafe.

52.

Ordnung der Becken.

Brod und Weckschäzer sollen allezeit auf den Tag wenn Bürgermeister gekohren, also verordnet werden, nemlich der Rath soll ordnen 2, einen von der Gemeinde, und den andern vom Handwerck und die Gemeinde einen vom Rath, der kein Becke ist. Die Becken sollen die Stadt Themar mit Röcken-Brodt und Weck zu allen Zeiten versorgen, daß sie keinen Mangel oder

Gebruch

Gebruch habe, und so offt sie hierinnen brüchlich oder säumlich seyn würden, sollen die Schäzer auf ihr Eyd solches vor dem Stadt-Gericht fürbringen, alsdenn die Becken ein jeder für 5. alte Gr. gebüst werden. Item Es sollen die Becken bey einem jeden Geback allezeit für 5. Gr. alten Weck und für 5. Gr. Heller-Weck backen, und soll keinem Becken gestattet werden, Brodt in Keller auf die Erden zu legen, dieweil nicht allein böse gifftige Materie sich daran ziehen, sondern auch das Gewicht hierdurch völliger wirdt. Die Becken sollen mit 6. A. Gr. auch höherm Brodt, nach aller Nothdurfft die Bäncke versehen, auch einem jeden Becken ümb den andern das ganze Jahr was von Kümmel-Leibgen und Brezel zu backen vergönnet seyn, doch daß sie allezeit am Gewicht richtig, und bey Vermeidung der Strafe nicht zu leicht erfunden werden. Item Es ist auch von Alters Herkommen, daß die Becken die Bäncke mit Loos annehmen, und gleich Brodt nach aller Nothdurfft auf die Bäncke backen müssen, wann sie daran säumig und die Becken die Banck mit Brodt und Wecken leer gehen lassen, und solches von denen Schäzern für Gericht bracht wird, verbüßen sie der Herrschafft und Stadt ein neu Pfund. Die geordnete Brodt- und Weck-Schäzer sollen bey ihren Eyden und Pflichten auf den Sonntag, Dienstag und Freytag, und sonst, wann ihnen geliebet, und sie des gewarten können, unter die Bäncke in die Häußer und Keller gehen, das Brodt und Weck zu besehen. Und wo sie jemand von den Becken unrecht fänden, der zu klein Brodt und Weck gebacken hätte, demselben sollen sie alsobalden solcher Weck und Brodts für 5. Gr. zerschneiden, und armen Leuten antworten lassen, und das übrige Brodt und Weck ihme auf ziemlich Geld zu verkaufen sezen, oder ihme das in seiner Behausung selbst zu essen erlauben, wo er denn solches nicht haben, sondern Brodt- und Weck höher als ümb das Geld

das ihme drauf gesezet, verkaufen würde, so soll dasselbige nach Erkänntniß des Ambts und Raths gestraffet werden. Und als offt ein Beck, zu klein Weck oder Brodt gebacken, ist er in die Buße gefallen, 25. Schilling, und welcher ein geschworner und Schäzer wäre, der büßet 2. mahl so viel. Ob auch unter Zeiten die Schäzer in Schazung nicht eins werden mögen, sollen sie die Bürgermeister oder den ältesten im Rath zu ihnen zu fordern gut Fug und Macht haben; Ob auch das Brodt oder Weck je zu Zeiten vor Mittage wolt abgehen, also daß dessen zu wenig werden wolte, so sollen sie die Becken, und sonderlich der so vom Handwerck ein Schäzer desselben Jahrs geordnet ist, untereinander sich bereden, und desselbigen Tages den Nechsten noch vor Nachts Weck und Brodt backen, und solches doch nicht auf die Bäncke tragen, es sey denn das alt Brodt und Weck verkaufft worden, aber auf den andern Tag mögen sie neu und alt Brodt und Weck auf die Banck tragen, jedoch daß es nicht zu klein sey. Und dieweil die Becken wie obgemeldet, die Stadt Themar mit Weck und Brodt versehen, und keinen Mangel daran seyn lassen müssen, so ist es lang Herkommen und gute Gewohnheit, daß sonsten niemand zu Themar in ihrem Handwerck arbeiten, und sie mit Brodt und Weck überführen oder tragen sollen, ausgeschlossen, auf die Jahr- und Wochen-Märckte, bey Straf 1. fl. davon 1. Theil der Herrschafft, der ander dem Rath, der 3te dem Handwerck verfallen seyn solle. Item Ob die Becken je zu Zeiten Schwein-Mastung hielten, sollen dieselbigen Mast-Schwein nicht aus der Stadt verkaufft werden, sie seyn denn zuvor denen Mezgern angebotten, wo die Mezgere solche Schwein in billigen Werth nicht kaufen wolten, alsdenn sollen sie ihres Gefallens dieselben zu verkaufen Macht haben. Item ein Beck mag solche Schwein, ob er wolte, selbst schlachten, und auf einen gemei-

gemeinen Wochenmarckt feil haben, jedoch daß solches Fleisch zuvor von Schäzern besichtiget und geschäzet worden. Item es sollen auch die Becken nachdem das Getreydig hoch und niedrig gültig, nach dem Gewicht, weis und Röcken-Brodt backen, und im Verkaufen gewehren, wie dessen ein Verzeichniß bey dem Rath zugestellet und übergeben worden.

53.

Ordnung der Müller.

Als sich hiebevorn viel Gebrechen zwischen der ganzen Gemeinde an einem- und dann denen Müllern daselbst am andern Theil enthalten, betreffende das Mahlen und Backen in denen Mühlen, in welchem Mahlen und Backen die ganze Gemeinde große Beschwehrung gehabt, solches auch vielfältig verursachet; Als ist nachfolgende Ordnung aufgerichtet, und derselben ernstlich nachzugehen befohlen worden, nembl. es sollen die Mühlstein rund in Zirckel gehauen seyn, auch eben, ganz und auf das nechste an einander gefügt, und der Lauf ganz ümb den Mühlstein aufgerichtet stehen, also daß die Eiche des Strangs zwischen dem Stein und Lauf eingehen, und der Stein dafür an dem Lauf, da die Eich des Stranges zwischen liegt, frey mit ümgehen mag, daß auch der Lauf zum wenigsten ein Zwerch-Hand über dem Gang-Stein gehe, bey der Buß 2. Pfund. Ein Müller soll keinen Stein führen oder damit mahlen der auf den Orthen unter 3. Zwerch-Finger dick seyn, das er auch den Hafen habe, daß das Getreyde nicht heraus springe. Auch solle der Müller seinen Kampff oder Korb uf das niedrigste gericht, ein Zwerch-Hand über das Loch des Stricks hencken, bey gemelder Poen. Der Müller soll auch seinen Mühlstein mit Schilden also bedecken, daß das Loch am Schild ein Vorspahn seye, vor dem Loch des Steins, darzu soll auch ein hären Sieb seyn,

und die Mühl vor Regen Schnee und Wind verwahren, damit die Mühl nicht Schaden nehme bey gedachter Poen. Sie sollen auch die Mahlmühlen verwahren, daß die Unter sich das Getreyde nicht rühren, damit es unter die Mühlen oder neben die Stein nicht falle, oder sonst heimblich gefährlicher Weise gefangen, und in ihrem Nuz gewendet werde, bey der höchsten Buße. Item bey jeder Mühle sollen nothdürfftig Räder, Zöber, Trög, Mehlkasten, Beuttel, Faß oder Beuttel-Kasten Kehrwisch und 2. Haar-Sieber, ein enges und ein weites seyn, bey Buße 2. Pfund. Die Multer sollen allenthalben sauber und dermaßen rein gehalten werden, daß ein jeder sein verschütt Guth wiederumb völlig sauber aufheben möge, bey der Buß 2. Pfund. Auch sollen bey der Mühle gerechte Maas, nemblich ein gros und ein klein Mezen, auch ein Vierling gehalten werden, bey der höchsten Buß 15. Pfund. Solches alles zu halten sollen alle Monath oder wenn es die Nothdurfft erfordert, die Bürgermeister und 2. Becken, so darzu geschworen sind, die Mühlen eigendlich besichtigen, und welcher alsdann strafbar erfunden wird, von demselben solle zu einer jeden Zeit die gesezte Buß genommen werden, und ob sie mehr unrecht erkennen würden, denn hierinnen angezeiget ist, soll es auch von ihnen verbüst und genommen werden. Item ein jeder Müller soll einem jeden, deme er mehlet, für 1. Mlr. Korn gestrichen 11. Achtel Meels und 3. Achtel Kleyen, deren Achtel 8. in ein Mlr. gehen sollen, gestrichen wieder geben, und förder nach seiner Anzahl, was eine jede Person viel oder wenig in die Mühlen giebt, bey Poen 15. Pfund. Item mit dem Weizen, solle es also gehalten werden, wenn einer dem Müller 1. Achtel Weiz gestrichen fürmisset, solle ihm der Müller 1. Achtel und ein klein Mühl-Mezen Mehls alles gestrichen, auf das allerschönst gemacht, wieder geben, sambt 1. Achtel gestrichen Kleyen.

Wel-

Welcher auf seiner Mühlen Malz machen will, der soll darzu einen ordentlichen Lauf haben, der eines Zwerchen Daumens weiter seye, doch so bald er das Malz abgemahlen hat, daß er denselbigen Lauf abthue, und den andern wieder an die Statt seze, bey der Poen 15. Pfund. Item die Müller zu und ümb Themar sollen den Unterthanen backen und mahlen den Leib Brod nach dem Gewicht, 6½. Pfund wohl gebacken, und 20. Leib Brodt aus ½. Mlr. gutes Brodt geben. Welcher Bürger von der Gemeinde je zu Zeiten vermeinet, daß ihme an mahlen und überantworten des Mehls mit dem Backen, wie gemeldet, nicht recht geschehen wäre, der soll Macht haben, solch sein Mehl oder Brodt denen Bürgermeister und 3. Schäzern, die ohne das über Brodt und Weck geordnet, zu zeigen. Wann sie dann erkenneten, daß der Müller oder seine Diener dieser Ordnung nicht nachkommen, als offt das geschehe, sollen darümb die Müller gestrafft und gebüßet werden, und sollen die Bürger alsdenn guten Fug und Macht haben, ihr Brodt und Mehl den Müllern wieder zu überantworten, die Müller aber sollen das Korn wieder geben, und auch ihres Mahl- und Back-Lohns gerathen und entbehren. Wolt hierüber ein Bürger sein Korn bey demselben Müller, der ihm ungleich gethan, wiederum mahlen und backen lassen, das soll stehen in dem Willen eines jeden Bürgern. Item mit dem Mahl und Back-Lohn soll es gehalten werden, wie Herkommens ist. Alle 4tel Jahr sollen die Bürgermeister die Achtel und Mezen in den Mühlen besichtigen, und die es angiesen lassen, und soll die Meze wie von Alters Herkommen genommen werden.

54.

Von Bestrafung der Obst- und Garten-Diebe.

In Bestrafung derjenigen, so in die Gärten steigen, oder sonsten das Obst, Kraut und Rüben in Gärten oder

auf dem Felde stehen, und dieblich entwenden, auch darü-
ber betreten oder dessen gnugsamb überzeugt werden, sol-
len das Ambt, Bürgermeistet und Rath ingesambt
nach Beschaffenheit der Verbrechung und Uembstände
des aufgerichteten Korbs oder Sacks sich zu gebrauchen
haben.

Obgesezte Statuta, Sazung, Freyheit, alt Herkom-
men und Gewohnheit sollen Bürgermeister gesamter
Rath und Gemeinde der Stadt Themar vor sich und ihre
Nachkommen hinführo haben, dieselben ohn männigli-
ches Hinderung oder Eintrag gebrauchen, vollziehen und
halten, auch, daß solchen allenthalben unverbrüchlich
nachgelebet werde, darob seyn, und ernstlich Einsehen ha-
ben, wobey sie und ihre Nachkommen im Namen und
von wegen höchst- und hochermelder Ihro Chur-Fürstl.
Durchl. und Fürstl. Gn. Gn. von uns und dem Ambt je-
derzeit gebührl. geschüzt und gehandhabet werden sollen,
und woferne in dieser erneuter Ordnung etwas noch nicht
gnug bedacht oder ausgedrückt wäre, solches solle zu
Wohlfarth, Besserung und guten Gedeyen und Aufneh-
men der Stadt Themar jederzeit nach deroselben Noth-
durfft auch nach Gelegenheit der Läuffte und Gestalt der
Sachen auf weitere Vor- und Anbringen, und nach be-
fundener Beschaffenheit ferner hingesezet und verordnet
werden, alles ohne Gefehrde.

Dessen zu Urkundt seynd diese revidirte und erneuerte
Statuten, Ordnung und Sazungen der Stadt Themar
mit anhangenden Canzley-Secret bedrücket und unter-
schrieben worden. So gegeben und geschehen zu Mei-
ningen am Mitwochen nach Metardi den 10ten Mo-
nats-Tag Junij, Nach Christi unsers Herrn und Er-
lösers Geburth im 1629sten Jahre.

Jacob Schröder D.

Caspar Renninger
Secretarius.

Nun

Nun folgen die Eydts- und Pflichts-Formuln der Gemeinen Stadt-Aembter undt Dienere.

I.
Der Bürgermeister Eydt.

Ihr sollet geloben und schwehren dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Heinrichen Herzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Bergk, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, gefürsteten Grafen zu Henebergk, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, der Röm. Kays. Maj. General-Feld-Marechal-Lieutenant, und Obrister über ein Regiment Dragoner und eines zu Fuß rc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, auch Ihrer Fürstl. Durchl. Erben und gemeiner Stadt Themar treu und hold zu seyn, Schaden zu warnen, und Frommen zu werben, eurem Ambt treulichen vorzustehen, ohne Wissen eures Mitverordneten Bürgermeisters nicht vor- und einzunehmen, noch auszugeben, sondern mit ihme einmüthiglich mit Einnehmen und Ausgeben eures höchsten Verstandes und Gewissens zu handeln, höchst gemelder gnäd. Herrschafft und der Stadt Themar gemeinen Nuz, Gedeyen und Wohlfarth zu befördern und zu schaffen, euren eigen Nuz mit der Stadt Geld und Sachen, nicht zu suchen, zu Ausgang eines Jahrs gründliche und redliche Rechnung zu thun, und solchem eurem Ambt in allen Sachen treulich und fleisig vor zu seyn und vorzustehen, ohne alle Gefährde.

Hierauf sollen sie angeloben, und den zu Ende gesezten Eydt würcklichen schwehren, und nachsprechen, mit erhobenen Fingern: Wie mir vorgehalten worden, und ich wohl verstanden, hierüber auch angelobet habe, deme will ich auch in allen Puncten treulichen und gehorsamblichen nachkommen, ohne Gefehrde, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum unsern Herrn.

 2. Der

2.
Der Raths-Personen Eydt.

Ihr sollet geloben und schwehren dem Durchl. Fürsten und Herrn der Stadt Themar getreu und hold zu seyn, deren Schaden zu warnen, und Frommen zu werben, der Stadt und ganzer Bürgerschafft ein treuer und fleisiger Vorgeher und Vorsteher zu seyn, eures höchsten Verstandes und Fleises die Gerechtigkeit und einen gemeinen Nuz zu handeln, rathen und zu befördern, euren Eigennuz mit der Stadt Guth zu suchen, noch fürnehmen, und ob er dergl. das andere thäten, vermercken würde, in haltendem Rath solches zu melden, zu bereden, zu strafen, und eures Vermögens vorzukommen und abzuschaffen. Was im Rath beschlossen und gehandelt würd, und zu eröfnen sich nicht gebühret in Geheim zu halten, und biß in euer End zu verschweigen; Das recht und rechtliche Urtheil eures besten Verstandes dem Reichen als dem Armen, dem Armen als dem Reichen zu befördern und auszusprechen, das um Freundschafft, Feindschafft, Miet, Gabe, noch üm keiner andern Ursache willen zu lassen. Alle Gefährde und Argelist hindangesezt; Hierauf anzugeloben, und Eydt zu leisten.

3.
Gemeiner Bürger Eydt.

Ihr sollet geloben und schweren dem Durchl. Fürsten und Herrn, auch Bürgermeister und Rath der Stadt Themar treu und hold zu seyn, Schaden zu warnen und Frommen zu werben, nach Geboten und Verboten euch allezeit gehorsamb und willig als einen frommen Bürger zustehet, zu halten, keiner fremden ausländischen Gerichte, wie die Nahmen haben, euch zu gebrauchen, zu suchen noch fürzunehmen, sondern ordentl. Rechtens ohn alle Weigerung und gefährl.

Aus-

Ausflucht euch zu halten, und daran gnügen zu lassen, ohne einen sonderlichen von Bürgermeister und Rath genommenen Abschied anderswo euch nicht zu verharren, noch aus der Stadt in andere Obrigkeit euch nicht zu begeben, und sonst alles zu thun und zu halten, das einem frommen getreuen Bürger gebühret ohne Gefährde.

Hierauf sollen sie angeloben und den Eydt schwehren.

4.

Des Stadt-Schreibers Eydt.

Ihr sollet geloben und schwehren dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Heinrichen Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen ꝛc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, Dero Erben und Herrschafft, wie auch Bürgermeister und Rath wegen gemeiner Stadt Themar getreu und hold zu seyn, Schaden zu verhüten, und Frommen zu werben, des Raths, gemeiner Stadt und Bürgerschafft Nuz und Besten helfen zu suchen, zu handeln, zu rathen und zu befördern, und so ihr von jemanden, wer der auch wäre, der seinen Eigennuz mit der Stadt und Gemeinde Schaden suchen und vornehmen wolte, vermercken oder verstehen würdet, solches dem Bürgermeister und Rath alsobalden zu melden, und anzuzeigen, den Bürgermeistern jährlichen der Stadt Rechnungen, wie auch allen andern Ambts-Trägern, wie die Nahmen haben, ihre Rechnungen alles ihres Einnehmens und Ausgebens eigentlich und gründlich zu halten, zu schreiben und zu verfertigen. Ferner daß der Herrschafft und Stadt gebührendes Ungeldt laut und Inhalts der Ordnung desselben Articuls gewißlichen gefalle, eingenommen und verrechnet werde, eures höchsten Verstandes und Gewissens euch zu bemühen und zu befleißigen, bey Einlegung und Anschlagung

des Weins und Biers aufrichtig, keinen zu Lieb oder Leyd neben euren Zugeordneten zu verfahren, und alles also zu halten und in Acht zu nehmen, daß sowohl gnädige Herrschafft als der Stadt es unabbrüchlich ohne Nachtheil, Gefahr oder Schaden seyn möge, was bey dem Rath ingeheim, desgleichen in gerichtlichen Handlungen beschlossen, dasselbe biß in euren Tod verschweigen, zu halten, ohne Vorwissen niemanden zu offenbahren, sehen oder lesen zu lassen, auch euer Ambt mit Schreiben, Lesen, Rechnen, und was euch jederzeit anbefohlen würde, treulichen zu verrichten, vnd sonsten alles das zu thun, zu handeln und zu vollziehen, was gemeiner Stadt Themar nützlichen, dienst- und ersprießlich seyn mag, und einem getreuen Diener und Stadtschreiber wohl anstehet, eignet und gebühret, treulichen und ohn alle Gefährde.

5.

Gemeiner Vormünder Eydt.

Ihr sollet geloben und schwehren dem Durchl. Fürsten und Herrn rc. auch der Stadt Themar und gemeiner Bürgerschafft getreu zu seyn, den gemeinen Nuzen nach Nothdurfft und euren besten Verstandt zu befördern, Schaden zu verhüten, und was im Rath vorgehet, gehandelt und geschlossen wird dem billigen Theil anzuhangen, nichts sonderliches zu machen, noch heimblichen Rath zu offenbaren, und alles das zu thun, was ein gemeiner Vormundt seinem Erb-Herrn und gemeiner Stadt von rechtswegen zu thun schuldig ist, treulich und ohne Gefährde.

6.

Casten-Meister Eydt.

Ihr sollet geloben rc. eurem Ambt zum treulichsten und besten vorzustehen, die Zinßen in gemeinen Casten gehö-

gehörig, zu jederzeit, wann sie gefällig seyn, mit Fleiß und ungesäumbt einzubringen, mit Einnahmen und Ausgaben einmüthiglich eures höchsten Verstandes und Gewissens zu handeln, des Casten Nuzen und Wohlfarth zu schaffen, euren Eigennuz mit des Casten Gelde und Zinßen nicht zu suchen, nach Ausgang des Jahrs gründliche und eigentliche Rechnung zu thun, wie auch dem Casten an Haupt-Geld oder Zinßen nicht entziehen zu lassen, noch zu begeben, und da sich etwas irriges so dem Casten zu Abbruch und Schaden gereichen wolte, zutragen würde, dasselbe Bürgermeistere und Rath unverzügl. zu vermelden und anzusagen, und also dem Casten-Ambt in allen Sachen treulichen und fleißig vorzuseyn, ohne Gefährde.

7.
Bau-Meister Eydt.

Ihr sollet ꝛc. eurem Ambt zum treulichsten und besten vorzustehen, zu jeder gebührender und bequemer Zeit im Jahr die betörfende Stämme, Holz, Kalck und was zum bauen gehörig zu schaffen, und zum bauen den Anfang zu machen, fleisig ab- und zugehen, die Taglöhner und Arbeiter zu fleisiger Arbeit anzuweisen, auch alle Waffen, als Pickel, Hauen, Hebeisen, Schaufel, Gelten, Mörder, Eymer, und alles andere, so nöthig zur Arbeit zu schicken, und nach Verrichtung derselben alles zum treulichsten wiederum zu verwahren, und aufzuheben zu lassen, mit der Einnahme und Ausgabe einmüthiglich eures höchsten Verstandes und Gewissens zu handeln, euren Eigennuz darunter nicht zu suchen, zu Ausgang des Jahrs gebührende aufrichtige Rechnung zu thun, und was einem getreuen Baumeister mehr gebühret zu verrichten, und in fleisige Obacht zu nehmen, ohne Gefährde.

8. Allmo-

8.
Allmosen-Meister Eydt.

Ihr sollet rc. eurem Amt zum treulichsten und besten vorzustehen, die Zinßen zu den Allmosen gehörig, wenn sie fällig sind, jederzeit mit Ernst unsäumblich einzubringen, die Allmosen als Brod, Fleisch, Erbis, alle Sonnabend zu reichen und austheilen, den Armen Leuten im Kaufen und Austheilen zum treulichsten, damit vor zu seyn, euren Eigennuz mit den Allmosen-Geldern und Zinßen nicht zu suchen, zu Ausgang des Jahrs gründliche Rechnung zu thun, an Haupt-Geld und Zinßen nichts begeben noch entziehen zu lassen, und wo das vorgenommen werden wolte, den Bürgermeister und Rath solchem sobald vorzukommen, es zu berichten und anzumelden, und sonsten alles dasjenige, was sich dieses Ambts wegen gebühret, und gute Acht zu haben, ohne Gefehrde.

9.
Steinsetzer Eydt.

Ihr sollet rc. jährlichen zwischen Ostern und Pfingsten beneben euren Mitverordneten Steinsezer die Marckung zu besehen und die Bürgere, so ihr unrecht befinden werdet, den Bürgermeister und Rath anzuzeigen, damit sie zur Schuldigkeit und aller Gebühr angewiesen werden mögen. Ferner nach eurem besten Verstandt und Wissen, den Armen als den Reichen, und dem Reichen als dem Armen Stein zu sezen, Marckung zu End- und Abwendung zu machen, hierinnen nichts anzusehen, weder Freundschafft, Feindschafft noch dergl. wie das Nahmen haben mag, sondern solchem eurem Steinsezer-Ambt in allem treulich und fleisig abzuwarten, wie es gegen Gott, der Obrigkeit und sonst männiglichen zu verantworten, ohne Gefehrde.

10. Korn-

10.

Korn-Meister-Eydt.

Ihr sollet 2c. eurem Amte zum treulichsten und besten vorzustehen, zu gebührender Zeit im Jahre, wenn das Korn am wohlfeilsten, der armen Gemeinde zu Nuz und Frommen, das Korn einzukaufen, solches das Jahr über in guter Wart zu haben, damit es keinen Schaden nehme, und so offt es die Nothdurfft erfordert, dasselb umb ein ziemlich Geld der Stifftung Inhalt nach den armen Leuten treulichen wiederumb auszumessen, mit Einnehmen und Ausgeben einmüthiglich eures höchsten Verstandes und Gewissens zu handeln, mit dem Korn-Gelde euren Eigennuz und Vortheil nicht zu suchen, noch dasselbe zu was Ende gebrauchen, nach Ausgang des Jahrs aufrichtige und gründliche Rechnung zu thun, und sonsten wie sich das gebühret, euch zu verhalten, ohne Gefehrde.

Hierauf anzugeloben und den Eid zu schwehren.

11.

Der Brodt-Schätzer Pflicht.

Ihr sollet 2c. alle Wochen 3. Tage und so offt es die Nothdurfft erfordert unter die Brod-Bäncke, oder in die Beckenhäußer zu gehen, Brod und Weck zu besichtigen und zu wägen, und so offt ihr einen Becken, daß er die Brod oder Weck ungerecht oder zu leicht gebacken, befinden würdet, demselben solch Brod und Weck jedesmahl Inhalt der Becken-Ordnung zu zerschneiden uf folgendes Stadtgericht solches zu rügen, auch ein treufleisiges Auffsehen zu haben, daß gemeine Stadt zu jederzeit mit Brod und Weck wie sichs gebühret und die Ordnung vermag versehen und versorget werde, hierinnen niemand zu verschonen, weder Freund- oder Feind-

Feindschafft oder dergl. anzusehen, sondern eurem Ambt also treulichen vorzustehen, daß es gegen Gott, der Obrigkeit und sonsten männiglichen zu verantworten.

12.

Der Fleisch-Schätzer Eydt.

Ihr sollet 2c. eurem Ambte treulich vorzustehen, des Jahrs jederzeit das Fleisch eures besten Verstandes und Gewissens zu schätzen, gut für gut, bös für bös nachdem ein jedes in seinem Werth ist, hierinnen, weder Freund- noch Feindschafft, weder anders anzusehen, auch so die Mezger die Ordnung überschritten und nicht halten werden, solches in des Stadt-Gericht zu rügen und solch eurem Ambt also treulich vorzustehen, wie es gegen Gott, der Obrigkeit und sonsten männiglichen zu verantworten.

13.

Des Brau-Meisters und Brau-Knechts Eydt, wann ihnen zuvor die Brau-Ordnung vorgelesen worden.

Ihr sollet 2c. dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen als dem Armen keinem zu Gefehrde oder Vortheil zu brauen, und euch in allen Articuln und Stücken der Brau-Ordnung, wie euch dieselbe ist vorgelesen worden, gemees zu verhalten. Insonderheit keinem das Mittel-Bier zu machen, sondern dasselbige Bier in alle Kühl-Faß einzutheilen, daß kein Vortheil darinnen zu suchen sey, wie auch das Malz in den Mühlen mit Fleiß zu mahlen, und im Brauhauß kein Feuer unter zu thun, das Malz sey dann abgemahlen, auch das Malz aufs beste in beyde Meisch-Kuffen einzuschütten, damit es wohl gearbeitet, und gemischet werde. Ferner einem jeden so viel zu brauen und zu gießen,

giessen, als das Malz ertragen kan, und über den Zeug gegossen wird, dasselbe zum treulichsten und nüzlichsten widerum abziehen, und sonsten alles das zu thun, was frommen, getreuen, und redlich Brauern zustehet, ohne Gefährde.

14.

Des Darr-Meisters Eydt.

Ihr sollet 2c. seyn Malz zu dörren auch ein fleisiges Aufsehen haben auf das Feuer, daß einem jeden sein Malz recht gedörret werde, was euch an Malz zugetragen wird, dasselbe ohne allen Abzug treulichen zu verwahren und zusammen zu kehren und zu halten, auch kein Geschenck zu nehmen, anders zu dörren als sich gebühret, und in allen ohne Gefährde.

15.

Stadt-Knechts Eydt.

Ihr sollet 2c. der Stadt Themar Schaden zu warnen und Frommen zu werben, dem Bürgermeister und Rath als eurem Herrn gehorsamb seyn, und was sie euch zu thun befehlen, treulich und willig ohn allen Verzug und Einrede zu thun, auch mit Ein- und Ausschroten Wein und Biers und sonst in allen vorfallenden gebührenden Sachen und Fällen einem jeden Bürger, auf sein Begehren üm gedingte Belehnung willig und bereit zu seyn, jedoch ohne Vorwissen der verordneten Eich-Meistere keinen Wein oder Bier aus- oder einzulegen, auch einem jeden sein Wein oder Bier-Faß ohne gefährlichen Vortheil zu eichen, den Hopfen zu messen, wie sichs gebühret und Herkommens, dem Armen als dem Reichen und dem Reichen als dem Armen hierinnen nichts ansehen. Ferner alle euch vertrauten Sachen die sich zu offenbaren nicht gebühren, verschweigen und in Geheim zu halten, und ob

sich

sich Aufruhr, Zanck oder Hader begeben würde, ohn allen Verzug zuzulaufen, demselbigen zu wehren, solches auch wie alles andere so dem Rath zu wissen vonnöthen, und daran der Stadt gelegen, anzeigen und alles zu thun.

16.

Der Wächter Pflicht.

Ihr sollet ꝛc. alle Nacht mit Fleiß zu wachen, alle Stunden zu beschreyen, an den Enden und Orthen, da es vor alters geschehen Sommers und Winters zu rechter Zeit an und von der Wach zu gehen, auch da sich in der Stadt Aufruhr, Zanck oder Geschrey bey nächtlicher Weile auf der Gassen, oder in den Häusern begeben würde, alsobald zuzulaufen oder scheiden wo es allzu hefftig oder gefährlich das Ambt und Bürgermeister aufzuwecken, die Uebertretter und die so in Schenckhäußern über die Zeit sizen, auch Nacht spielen, und die Knecht, so in die Spinn-Stuben gehen, und dergleichen unverholen zu vermelden und anzuzeigen, und was einem fleißigen Wächter und treuen Diener gebühret nicht verhalten, ohne Gefährde.

17.

Der Thorwartter Pflicht.

Ihr sollet ꝛc. euch bey Tag und Nacht in Thorhäußern und in den Thoren zu halten, Sommer und Winter zu rechter und gebührender Zeit, Abendts und Morgens auf- und zuzuschliesen, ohne Vorwissen und Verwilligung der Bürgermeistere von den Thoren über Feld nicht zu gehen, keinen Streicher oder Bettler noch dergleichen verdächtige Personen in die Stadt zu lassen, sondern dieselben hinter der Stadt hinzuweisen, auch niemanden bey nächtlicher Weile einzulassen, es wären denn Bürger so den Jahrmärckten und ihrer

Hand-

Handthierung nachgezogen, oder Werbung hätten, an das Ambt oder den Rath, auch die trunckene Leute bey Nacht weder ein- noch auszulassen, und sonsten mit allem Fleiß zuzusehen, und aufzuwarten, und alles das zu thun was frommen treuen Dienern zustehet.

18.

Der Weinmeistere Pflicht.

Ihr sollet rc. die Wein, Most und Bier, zu jederzeit aufs beste getreulichen einzukaufen und zu brauen, den Wein zu rechter Zeit abzulassen, dem Wirth vorzuziehen, auch mit Fleiß aufschreiben zu lassen, und darüber richtige Rechnung mit dem Wirth zu pflegen, und in allem also zu handeln, wie einem ehrlichen Manne gebühret, ohne Gefährde.

19.

Des Fischbesehers Pflicht.

Ihr sollet rc. das Fischwerck, es sey gesalzen oder was es wolle, eures besten Verstandes und Gewissens zu besehen, gut für gut zu schäzen, und da untüchtig faul und böses Fischwerck befunden, dasselbe zu verschlagen und verbiethen, den Leuten nicht zu geben, noch zu verkaufen, hierinnen niemanden anzusehen, ümb keinerley Vrsachen willen, sondern euch also zu verhalten, daß niemanden unrecht geschehe, und solches gegen Gott, der Obrigkeit und sonst männiglichen zu verantworten.

20.

Mahl-Wagmeisters Eydt.

Ihr sollet rc. eurem Ambt zum treulichsten und fleissigsten vorzuseyn, darinnen gar keinen Vortheil zu gebrauchen, einem jedem, dem Armen als dem Reichen,

dem Reichen als dem Armen, sein in die Mühl gehöriges Getreydig, wie auch das Mehl und Kleyen aus der Mühl, wie sichs der Ordnung nach gebühret, auf der Wage zu wägen, weder dem Mahl-Gast noch dem Müller etwas zu veruntreuen, sondern also damit zu handeln, daß einem recht geschehe, zu rechter gesezter Zeit fleisig aufzuwarten, das Wag-Geld treulichen in Stock zu legen, und euch also zu verhalten, daß es gegen Gott, der Obrigkeit und sonst männiglichen zu verantworten.

21.

Der Ammen Eydt.

Ihr sollet geloben und schwehren gemeiner Stadt getreu und hold zu seyn, eurem Amte zum treulichsten und besten eures Verstandes und Vermögens vorzustehen, der Armen so wohl als der Reichen zu pflegen sie zu bewahren und zu warten, ohne Vorwissen Herrn Bürgermeistere und Rath schwangere Weiber, so an der Zeit gehen, euch aus der Stadt nicht zu begeben, und sonsten alles das zu thun und zu halten, das einer frommen geschwornen und gedingten Ammen zustehet und gebühret.

22.

Der Gerichts-Schöpfen Eydt.

Ihr sollet ꝛc. dem Durchl. ꝛc. getreu und hold zu seyn, ihrer Fürstl. Durchl. Leut- und Land-Gericht gewärtig zu seyn, und so offt ihr zum Gericht erfordert werdet, gehorsamlich zu erscheinen, und ohne sondere Ehehafft nicht auszubleiben, auch dem Gericht nichts entziehen zu lassen, das Recht und rechtlich Urtheil eures besten Verstandes und Gewissens, es betreffe gleich Leib oder Leben, Guth oder Ehre dem Reichen als dem Armen, dem Armen als dem Reichen neben

neben euren Mitbruder zu befördern und auszusprechen, und hierinnen nichts ansehen, weder Freundschafft oder Feindschafft, noch alles anders, wie das Nahmen haben mag, die Gerichts-Sachen, so sich zu offenbahren nicht gebühren, in Geheim und biß an euer Ende zu verschweigen, zu halten, und sonst alles das zu thun, das einen frommen getreuen Unterthan und Gerichts-Schöpp an diesem Gerichte schuldig ist. Treulich und ohne Gefährde.

23.

Des Gerichts-Knechts Eydt.

Ihr sollet ꝛc. dem Durchl. ꝛc. getreu und hold zu seyn, Schaden zu warnen, Frommen zu werben, auch Ihro Fürstl. Durchl. Cent- und Land-Gericht gewärtig zu seyn, und so offt ein Gericht gehalten wird, gehorsamblich aufzuwarten, die Gerichts-Sachen in Geheimb und geschwiegen zu halten, und sonsten alles das zu thun, das einem frommen treuen Gerichts-Knecht, Diener und Unterthanen eignet und gebühret ꝛc.

24.

Lehen-Eydt.

Ihr sollet geloben und schwehren dem Bürgermeister und Rath von wegen gemeiner Stadt getreu und hold zu seyn, Schaden zu warnen und Frommen zu werben, die Lehn mit deren Zu- und Eingehörung, so euch jezo geliehen worden, bey demselben und ihren Nachkommen, als bey eurem Lehn-Herrn so offt es zum Fall kömbt zu suchen, und zu empfahen, solche Lehen auch ohne ihrer der Lehen-Herren Vorwissen und Verwilligung nicht zu begeben, zu verkauffen, zu versezen, zu verpfänden, noch sonsten zu veräußern, auch in allen begebenden Fällen solches Lehns wegen

bey denen Lehnherrn euch Raths und Bescheidts zu erholen, die Zinß und was sich mehr von dem Lehn zu leisten gebühret, jährlichen zu rechter Zeit zu entrichten, und sonst alles das zu thun und zu halten, das ein frommer getreuer Lehn-Mann seinem Lehnherrn von Rechts wegen zu thun schuldig und verpflichtig ist, ohn alle Gefährde.

25.

Folget die Form des Eydes, welchen ein jeder nach geschehener Angelobung und erhobenen Fingern nachzusprechen und zu schweren hat.

Wie mir vorgehalten worden, und ich wohl verstanden, hierüber auch angelobet habe, deme will ich in allen Puncten treulichen und gehorsamblichen leisten und nachkommen, ohne Gefährde. So wahr mir Gott helffe durch Jesum Christum unsern Herrn.

Jacob Schröter Dr.

Caspar Renninger
Secretarius.

❁ ❁ ❁

VIII. Neun

* *

VIII.

Neun vermischte Mansfeldische Urkunden.

I.

Der *Plebanus* an der Andreas-Kirche zu Eisleben wird Römischer *Subdiaconus a. 1436.* (ex orig.)

Vniuersis presentes literas inspecturis *Franciscus* miseracione diuina & sancti *Clementis* sacrosancte Romane ecclesie presbiter Cardinalis domini pape Camerarius Salutem in domino. Vniuersitati oie notum facimus per presentes, quod Reuerendus in Christo pater dominus *Valentinus* dei gracia Episcopus *Ortanus* de mandato nostro ex commissione sanctissimi in Christo patris & domini nostri domini *Eugenii* diuina prouidentia pape Quarti super hoc viue vocis oraculo nobis facta in ecclesia sancti Francisci de Bononia infra missarum solemnia ordines celebrans generales, dilectum nobis in Christo *Henricum Ottonis* Rectorem parrochialis ecclesie sancti Andree in *Isleue Halberstadensis* diocesis acolitum ad sacrum Subdiaconatus ordinem die date presentium promouit & duxit ordinandum iuxta formam & consuetudinem sancte Romane ecclesiae in talibus obseruari consuetas. In quorum testimonium presentes literas fieri & sigilli nostri camerariatus officii quo vtimur fecimus appensione muniri. Datum *Bononie* sub Anno a Natiuitate domini Millesimo quadringen-

tesimo tricesimo sexto. Indictione quarta decima die sabbati quatuor temporum qua cantatur in ecclesia dei: venite adoremus &c. que fuit vicesima secunda Mensis Septembris Pontificatus sanctissimi domini nostri *Eugenii* pape prefati anno sexto.

II.

Bischoff Burchard zu Halberstadt confirmirt einen neuen Altar, den Heinrich Aben in der Andreas-Kirche zu Eißleben gestifftet. *a. 1450.*

(ex orig.)

In nomine Domini, amen. *Borchardus* Dei gracia Episcopus *Halberstadensis*, vniuersis & singulis Christi fidelibus, presencia visuris & auditu-ris, salutem in Domino sempiternam. Cum dilecti nobis in Christo *Hinricus Aben* iunior, & *Katherina* eius legitima conthoralis, opidani opidi *Issleuen* nostre diocesis, pia consideracione moti, pro suarum, parentum ac progenitorum & posterorum suorum animarum remedio & salute, in honorem Dei omnipotentis ac sanctorum Symonis & Jude, Andree & Marci apostolorum & ewangeliste, Laurencii, Erasmi, Felicis & Aucti, Cristoferi, decem millium militum martirum, Gregorii, Augustini, Martini & Nicolai confessorum, ac sanctarum Barbare, Margarete, Katherine & vndecim millium virginum, quoddam *altare Sancte Crucis* & perpetuam vicariam in parrochiali ecclesia sancti Andree apostoli dicti opidi *Issleuen*, de expresso domini *Hinrici Ottonis*, pro nunc plebani, consensu, ibidem de facultatibus & bonis ipsis a Deo collatis, plantarunt & fundarunt, ac pluribus pecuniarum summis videlicet triginta sexagenarum grossorum antiquorum *missinensium* perpetuis

petuis annuis redditibus pro sexingentis sexagenis eorundem grossorum, penes Consulatum *Issleuensem* sub perpetuo titulo permansuris a paratis, pro congruo possessoris seu Altariste dicti altaris victu & sustentatione ampliarunt & dotarunt, ac ius patronatus seu presentandi sibi & liberis seu heredibus suis extantibus, maxime seniori ex eis & proximiori, alioquin, videlicet eis deficientibus & liberis non extantibus, Consulatui memorati opidi *Issleuen* expresse reseruarunt. Memorati vero fundatores Rectorem pro tempore dicti altaris ad sex missas septimanatim, Canonico impedimento cessante, iuxta temporis exigenciam, iugiter celebrandas astrinxerunt & astringi voluerunt, taliter eciam obseruando, quod, postquam dictum altare vacare contingerit, ex tunc proximi predicti, infra tempus a iure statutum, personam ydoneam, Archidyacone pro tempore existente, pro canonica obtinenda institucione, presentare teneantur, prout de hiis omnibus certam recepimus noticiam & informacionem: Nobisque humiliter supplicarunt, quatenus premissa omnia & singula auctoritate nostra ordinaria approbare & confirmare dignaremur. Nos vero *Borchardus*, Episcopus prefatus, iustis eiusdem *Hinrici* & *Katherine*, eiusdem legitime conthoralis, fundatorum votis & precibus inclinati, que ab eis super hiis prouide facta sunt, & in futurum fieri possint, rata & grata & firma habentes, supradictisque altaris & vicarie plantacionem, fundacionem, ampliacionem & dotacionem, ac iurispatronatus reseruacionem, auctoritate nostra ordinaria duximus approbandum & confirmandum, ac tenore presencium, ex certa nostra sciencia, approbamus & confirmamus, sic tamen, quod per Consulatum predicti oppidi *Yssleuen* non surrogetur, neque collo-

collocetur vicarius in locum ipsius Altariste aut vicem tenentis eiusdem, nisi presens per nos, aut Archidyaconum Banni *Yssleuensis* terna & canonica monicione, vt huiusmodi fundacioni per omnia satisfaciat, canonica monitus & requisitus fuerit, dictumque altare fundatum, & per nos confirmatum, & vt dicitur, iam consecratum, in perpetuum ecclesiasticum beneficium ereximus, & presentibus erigimus. Volentes eciam, quod fructus & census dicti altaris, ad instar aliorum ecclesiasticorum beneficiorum de cetero plena gaudere & potiri debeant libertate, ac tanquam fructus ecclesiastici, quociens opus fuerit, hoc extorquendi & emouendi: atque omnibus & singulis vere confessis & vere contritis, pro huiusmodi vicarie ampliacione & conseruacione, opera, auxilium, consilium & fauorem, seu manus ad ipsum porrexerint adiutrices, vt dicta salutaris missarum fundacio perpetuis futuris temporibus seruetur impendendis, de omnipotentis Dei misericordia, nec non beate Marie virginis gloriose ac sanctorum Stephani & Sixti, patronorum nostrorum, & omnium sanctorum meritis confisi, quadraginta dies indulgenciarum de iniunctis sibi penitenciis misericorditer in Domino relaxamus. In quorum omnium & singulorum fidem & testimonium premissorum, presentes nostras confirmacionis literas exinde fieri, & sigilli nostri fecimus appensione communiri. Datum & actum *Groningen* in castro solite residencie nostre, sub anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo, feria sexta post festum Natiuitatis Johannis Baptiste.

III. Die

III.

Die Graffen von Mansfeld verlangen von Eißleben und Hetstedt, sich vor sie zu verbürgen *a. 1452.*

Wir Gunther vnde Gebehart geuettern Grauen vnde Herrn zcu manſfelt, vnde wir Graue Gunther iczunt genant von formundeschafft wegin Graue Bussen vnd Grauen Vulratts gebrudere, vnßir vnmundige vettern, ouch grauen vnde Hern zcu Manſfelt, entpietin uch Stodupite Radtmannen vnde gancze gemeine der Stad zcu Jßleibin vnßern gunst vnde guden willin zcuvoren. Ersamen vnd vorsichtigen liebin getruwen, wir hettin in gutlichim fflisse ir uch mit den von Herczstede, ouch vnßern liebin getruwen, keyn den Ersamen Heinrichen vom Hayne, Emele, syner elichen werthynne, Borgere zcu Northußen, oren erbin vnde Jnheildere des Houbtbriffes Sechczig gude Rinsche gulden Jerlichen czinße om die helffte, nemlichen drißigk gulden uf dessen scherstem sente michels tag, vnd drißigk gulden uf walpurgiß dar nehist volgende, vnde darnach alle Jar uf die genante tagec;it von uwern Rathußern zcu reichenn vnde zcu geberenn, vorschrieben, reden vnde gelobin wolleth, dießye vns dann uff eynen wederkouff vor Sechßhundert gulden abegekoufft vnd beczalt habin, nachdeme das der haubtbrieff darobir gegebin Jnnenhelt, uwer Stad Jngesigil bie der von Herczstede, als selb schuldigen hangen. Sulcher vorschrybunge Rede vnde gelobede, die yr dann vor vns vnde die Herrschafft thud, nachdem wir sulch gelt in vnßer Herschafft nucz vnd fromen gewant habin vnd nicht yn uwern ader der von Herczstede nutcz nach frommen komen ist, reden vnd gelobin wir genante Hern vor vns, vnsir erbin vnde erbnemen, uch vnd alle uwer nachkomelinge gutlichin vnd genczlichin zcu benehmen vnd schadeloß zcu haben, das uch wol genuget, ane alle geuerde, Jr wolleth vns des nicht weygern,

gern,

gern, wollen wir zcu gutlicher benehmunge keyn uch in gute zcu erkennen nicht vorgessin. Des zcu bekenttenisße vnd sicherheit gebin wir uch dessen vnßern uffin briff, wissentlich in mit vnßern angehangenn Ingesigiln vorsegilt. Der gegebin ist nach cristi geburth, vnßirs hern, virczenhundert Jar, dar nach ym czwey vnde ffunfczigisten, am Suntage, als man singet in der Heiligen fasten Oculi.

IV.

Bischoff Gebhard zu Halberstadt bestätiget einen von Bodo Aben in der Andreas-Kirche zu Eißleben gestifften Altar *a. 1466.* (ex orig.)

In nomine Domini, amen. *Geuehardus*, Dei & Apostolice sedis gracia Episcopus *Halberstadensis*, vniuersis & singulis Christi fidelibus vtriusque sexus, ad quos presentes nostre litere peruenerint, ac illi vel illis, quem vel quos infra scriptum tangit negocium, vel tangere poterit quomodolibet in futurum salutem & sinceram in Domino caritatem. Ad perpetuam rei memoriam. Libenter illis pie promocis affectum impendimus, que ad diuini cultus augmentum salubri prouisione instituuntur. Sane nobis pro parte prouidorum virorum Proconsulum & Consulum opidi *Yssleuensis*, nostre diocesis, propositum extitit, quomodo & qualiter quidam *Bodo Aben*, opidanus dicti opidi, zelo singularis deuocionis, cultum diuini nominis salubriter ampliare & augmentare desiderans, de bonis sibi a Deo collatis, pro animarum suorum parentum, progenitorum & posterorum salute, in laudem & honorem omnipotentis Dei, gloriosissime ac intemerate virginis Marie, matris eius, & specialiter omnium angelorum, sancti Petri, Pauli, Philippi & Jacobi, Apostolorum, Leuini, Allexii, Cle-

Clementis, Eustachii, martirum, Siluestris, Hilarii, Remigii, Magni, Ancelmi & Dionisii Confessorum, Katherine, Appollonie, Dorothee, Barbare & Margarethe, virginum, quoddam altare nouum & vicariam perpetuam, in parochiali ecclesia sancti Andree Apostoli dicti opidi *Yssleuen*, de consensu illorum, quorum interest, seu intererit, hiis accedente, instaurauit, erexit & fundauit, ac quibusdam certis annuis redditibus apud Aduocatum, proconsules & consules ac scabinos antedicti opidi *Yssleuen*, videlicet viginti florenos Renenses comparatos, iugiter & perpetuis temporibus Rectori pro tempore ad id legitime presentato, & demum canonice instituto, singulis annis pro dote expaganda, congruo tempore, videlicet super festo *Walburgis* decem, & super festo Martini alios decem florenos Renenses persoluendos sacerdoti, ipsum altare obtinenti, pro victu & sustentacione, & deuota affectione dotauit, ac ius patronatus seu presentandi dicte vicarie, quociens vacauerit, ad Aduocatum Consulatumque memorati opidi *Issleuen*, eorumque successoribus appropriauit, nec non Rectorem dicti altaris, pro tempore existentem, idem fundator & dotis donator ebdomadatim ad quinque missas iugiter sine interruptione in eodem altari dicendas & celebrandas, constrinxit & obligauit, & per nos constringi & obligari deuote desiderauit; addens eciam, quod Rector pro tempore dicti altaris, speciatim singulis summis magnisque festiuitatibus, missis & processionibus cum plebano ibidem interesse teneatur, prout & quemadmodum in dicti altaris fundacionis literis luculenter adapparet, & idem Rector dicti altaris plebano ibidem in licitis & honestis, in omnibus & per omnia se debeat conformare, prout de hiis omnibus ab eodem fundatore certam rece-

recepimus informacionem. Et sic premissa, nobis sub digno testimonio preposita, decernimus loco fundacionis & dotacionis eiusdem altaris, inviolabiliter obseruanda & tenenda, dummodo saltem legittimo non sit impeditus, nobisque propterea humiliter supplicatum extitit, quatenus premissa omnia & singula auctoritate nostra ordinaria approbare & confirmare dignaremur. Nos vero *Geuehardus*, Episcopus antedictus, prefati fundatoris iustis & deuotis precibus merito inclinati, que ab ipso *Bodone* fundatore super hiis proinde facta & ordinata sunt, grata & rata habentes, supradicti altaris & viccarie constructionem, fundacionem, plantacionem, & dotacionem, iusque patronatus seu presentandi, appropriacionem ac omnia alia & singula, in ipsius literis fundacionis contenta, auctoritate nostra ordinaria predicta duximus approbandum & approbanda, confirmandum & confirmanda, ac tenore presencium ex certa nostra sciencia approbamus & confirmamus Dei nomine per presentes, addicientes expresse, quod redditus supradicti ad dictum altare iam applicati & in antea applicandi sicut ceteri census ecclesiastici, plena gaudere debeant libertate. In quorum omnium & singulorum euidens testimonium premissorum, sigillum nostrum presentibus est subappensum. Datum in castro nostro *Groningen*, anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo sexto, feria secunda post dominicam Oculi, in quadragesima.

V.

Graff Gebhard zu Mansfeld überlässet Barthol. Fischern und Frauen den Hoff zu Helbra *a. 1491.* (ex orig.)

Wir Gebhart, Graue vnde Herre zu Mansfelt vnde Heldrungen, für vns, vnser Erben vnde Erbnehmen,

nehmen, ofentbarlichen mit disem vnsirm briue vor allermeniglich, dy in sehn, horen, oder lesen, bekennen, das wir dem ersamen Bartholomeus Fischer vnde Katherin, seiner elichen Hausfrawen, den Hofe zu Helbra, mit aller vnde izklicher seiner zugehorung, dyweil sie baide leiben vnde leben, zu gebrauchen, ingetan haben, vnde haben das darumb getan, das der genant Fischer vnde sein eliche Hußfraw den Hof zu Helbra mit etlichen yren gutern vnde farender habe, dy sie auf den Hofe gebracht, daran gewant, vnde den darmit gebessert, dyselben guttere dan bey dem Hof ewigklich bleiben sollen, nemlich chehn Schock scheffel getraidich, dreyssig Sweyn, sind dy Helft fette gewest, neun melck kuhe, newn pferde mit allem geschierre, drey wagen, pfluge vnde Eyeden, ein schock Huner, acht Genß, dreyhundert Schaf weniger ein virtal, acht cenen Kandel, vier erden topf, acht bette, tegel vnde clein czynnen kandel, anderthalbhundert gulden, dy er von Caspar Ruckentopf entpfangen hat, sechzig gulden von kirchof entpfangen, virzigk gulden von Wickhart zw Ißleuben aufgenohmen, funf vnde dreyssigk schockh Ißleubisch gelts von Kranich aufgenohmen, solich gelt hat ehr an den Hofe zu Helbra mit sampt den vorgeschriben guttern gewant, dy dan mit sampt dem Gelde an Sechshundert Reinisch gulden geschlagen vnde gewerdert seind. Vnde ab sichs begeben wurdde, das Bartholomeus Fischer ehr dan sein eliche Hußfraw oben genant todes halben abgieng, das in willen gottes stehit, vnde der Hofemaister, den wir wider auf den Hofe setzen wurdden, dy genantte nachgelassen wittbe auf dem Hofe nicht mehr leyden wolt, so sollen ir, ehr sie auß dem Hofe gehit, vnde den rewmet, hundert Reinisch gulden, ein virtal Schaf, vier melcke kuhe auß dem Hofe zu Helbra gehandelanget, vnde darmit auß dem Hofe geweiset werden, zw widerstattung der obgeschriben gutter, dy ir Haußwirtt

seliger

seliger vnde sie auf den Hof gebracht haben. Wurde sichs auch begeben, das der genant Bartholomeus Fischer vnde Katherin, sein elich weibe, gebrechlich wurdden, ader Alters halben den Hof zw Helbra nicht mehr vorwesen, gearbaiten ader vorstehn konnen, so haben wir in vmb obengerurter sachen willen dy gunst vnde genade erzaiget, vnde erzaigen in dy hirmit, in vnde mit Craft dits Briues, das sie beide, dyweile sie leiben vnde leben, öre leibsnarung an Essen vnde trincken, schuen vnde Claidern nach notdurft vf dem Hofe zu Helbra haben sollen. Wir gestatten vnde vergunnen auch dem genanten Fischer, das ehr an seinem letzten Ende sein Testament, nach christlicher Ordenung mit virtzig Reinischen gulden bestellen mög, vnde dy nach seinem Gefallen, doch vnschedelich dem Hofe, zu Gottes Ere wenden. Vnde wir genanter Graue vnde Herre behalden vns hirmit an dem genanten Hofe vnsire dinst, gericht vnde pflicht, so dicke vnde vil vns des not ist, behalden vns auch beuore, das wir vnser Hofleut, vnser Jeger mit den Hunden, auch etlich Ochsen auf den Hof legen, vnde thun mogen, wen vns das ebent: vnde behalden vns auch darmit alle vnser gerechtigkait, dy wir an dem Hofe vnde guttern haben. Auch sal der genant Fischer alle Jare jerlich dem Closter zu Eyßleuben czwo tunna keße, ein halbe tunna putter, eine pachen vnde ein prueswein von dem Hofe raichen vnde geben. Des alles zw warer vrkunde vnd bekantnis habin wir oben genanter Graue vnd Herre vnser Insigel vor vns vnde vnser Erben wissentlichen vnden an dißen Briue tun hengen, der geben ist nach Cristi vnsers lieben Herren geburt virtzehnhundert darnach in dem ein vnde neunzcigisten, am Dornstag Fabiani vnde Sebastiani der heyligen Merttrer.

VI. Graf

VI.

Graf Gebhards von Mansfeld Patent wieder einen von Adel *a. 1514.* (ex impresso.)

Allen vnd iglichen Churfursten vnd Fursten geistlichen vnd werntlichen Prelaten, Grauen, Freyhen, Rittern, Edeln, Vitztumen, Amptleuten, Burgermeystern, gemeynden, vnd vnser herschaft vnthertanen, was wirden vnd stands ein yder, dem dyse vnser schrifft zukumpt. Entbieten wir Gebhart Graue vnd Herre zw Mansfelt, vnser vntherdenig willig vnd freuntlich dinst, gunstigen grus vnd geneigten willen zuuor.

Ewren furstlichen gnaden liebden vnd euch, ist vnsers vorsehens, durch Cuntzen W. den wir dem geschlecht von W. zuehrn also nennen ein schriefft, wilchermaß, sich ein rechtfertigung vnd handlung, zwuschen den durchleuchten hochgebornen fursten vnd herrn hern Georgen, Hertzogen zw Sachsen, Keyserlicher Maiestat vnd des heiligen Römischen reichs, erblichen gubernatorn in Frießlanden, Langgrauen in Duringen vnd Marggrauen zu Meyssen, vnserm gnedigen herrn, vnd ym solle haltende behendigt, der datum am tage Thome Apostoli im xiij iare helt, vns vff Sonnabent nach Inuocauit im xiiij iar durch die vorordenten vff sant Moritzburgk zu Halle zu kommen da kegen, sein furstlich gnad, vngetzweiffelt erlich vorantwortung vnd seiner furstlichen gnaden, notturfft nicht vergessen werden.

Vnd nachdem gemelter Cuntz W. in seinem schreyben vnerfintlich vnd ertichte vflegung vnd schmehe vns zuzumessen vormeint, als ob wir ynen, vff beschaffen hochgenants vnsers gnedigen herrn, vnuorsorgt gefenglich, wiewol wir ym vielfeltig zusage vnd vortrostung getan solten haben, einnehmen lassen, vnd yn lenger dan iar vnd tagk, auff seine gelobde in vnserm Schloss Schrapla gefenglich gehalten biß auff tzeit, das wir seinen gelobden

lobden nicht geglewbt in thorm vnd schwer gefengnus gelegt; Also gelangt yn an, wie wir jnen bei ewrn furstlichen gnaden, liebden, vnd mennigklichen angeben solten das er sein gelobde vnd zusage in vorgessen gestelt vnd trewlos solt sein gewurden wie wir auch gegen ym durch vns vnd die vnsern vnbillichs furgenommen vnd gehandelt, ynen auch an seinen eren vnd gelympff ane grundt vnd vnuorursacht zuuorletzen gedechten ꝛc. wie dan sein vnwarhaftig schreiben ferner seins einhalts vormeldet, mit welchem obberurten W. sein vnadlich vnd vnerlich widder vns geubte handlung zu beschenen vnd vns mit vnerfintligkeyt bei ewern furstlichen gnaden, liebden, vnd menniglichen gedengkt, außzubreyten vnd zubelestigen.

Auff das aber sein vnerlich boßlich handlung vnd tat, die dan dem erbarn geschlecht von W. zu ern außzuschreyben bißher vorharret, Ewrn furstlichen gnaden liebden vnd menniglichen erenliphabenden menschen bleybe vnuorporgen, Bitten wir warhaftige vnderrichtung vnd grundt diesser sachen, so viel vns belangt gutwillig zuuormergken.

Es hatt hochgenanter vnser gnediger herre Hertzogk George von Sachssen ꝛc. schriefftlich vnd durch seine geschigkten muntlich an vns begert vnd gesonnen, Das wir Cuntz W. als seiner furstlichen gnaden Rechsfluchtigen vnd abtrunstigen in vorsicherung vnd bestrigkung einnehmen wolten, vff das sein furstlich gnade, sein erstanden vnd erlangts recht an ym mocht bekommen, welchs wir seiner furstlichen gnaden, als vnserm gnedigen herrn, vnserm lehn vorwantnus nach, in ansehung der billigkeyt vnd seiner furstlichen gnaden erlangten gerechtigkeit, nicht haben wissen zu weigern noch abtzuschlagen.

Vnd darauff Cuntz W. am Freitag nach Sanct Jacoffs tage im zwelfften Jare durch die vnsern in ein Ritterlich gefengnus an vnser handt, der gestalt, das er

ane

ane wissen willen vnd vorgunst aus dem Innern vnserm Slosß Schraplaw nicht wolt kommen, annehemen lassen, das selbte er vns mit handtgebenden trewen wie er in seinem schreyben selbst bekennet, gelobt vnd zugesagt.

Hieraus zuuorstehen, ob vns, ader den vnsern, einicherley vorsorgung ader vorwahrung von nothen das wir auch, vnd die vnsern, wie einem frommen Grauen vnd Rittermessigen leuten wolgetzymbt, gehandelt, Haben also bemelten W. mit mehr gnaden dan wir ym zu thune vorpflicht, teglich vber vnsern tisch vnd sunst mit vnserm hofgesynde in gedachtem vnsern Sloss vnuorhutet, vnuorwaret, seiner notturfft lenger dan Jar vnd tagk in ritterlichem gefengnus daselbst erhalten lassen gebrauchen, Wir haben auch vielgenantem vnserm gnedigen hern, nach nymands anderß keine beschwerung auflegen nach thun lassen vnd also seinen gelobden trewen vnd tzusagen geglewbt vnd getrewet.

Er kan vnd magk auch mit warheyt nicht furgeben, das er seiner verstrigkung vnd gelobde, in beschwerung vnd gefengnus des thorms sei gekomen. Warumb er aber, auff vnserm befelich darein gelegt, haben wir bißher nicht vorporgen ader in vergessen gestelt vnd der vrsachen halben, geicheen.

Das durch Cuntzen W. geheis vnd gesynde etzlich vyhe, aus vfftgedachts vnsers gnedigen herrn vbergerichten vnd furstenthumen an hangenden rechten vnd aus einer rechtlichen hulffe vnd wirdrung in vnser herschafft ane vnsern bewust vnd vorgunst getriben wurden, allein der meynung, vns mehrern abfall vnd zutzogk zumachen, vnd wiewol wir ynen vilfeltlich gutlich erinnert vnd ernstlich begert, sulch vyhe an die orthe, dauon es getriben, widderumb zu schaffen, ader aus vnser herschafft nicht tzuwenden, vnd wue das nicht geschee, musten wir vns also darinnen ertzeygen, damit er befunde, das wir seins furnehmens keynen ge-

fallen trugen, Darauff er vns zugesagt, sulch vyhe in die hulffe, widerumb stellen zu lassen, vff sulch sein zusage, wir den vfftgemelten vnserm gnedigen hern vnd seiner furstliche gnaden Rethen zu mehermaln glewlich vorwenunge getan, das vyhe, widerumb in die hulffe zuuororden, Vnd als sulchs vyhe zw dem orthe, dauon es getriebben, gebracht Ist es durch die seinen in ein ander gericht, geschlagen worden.

Aus diessem W . . . . s vnd der seinen betriglich beginnen, dadurch wir nicht als vnglaubpar bei vnserm gnedigen hern vormergkt, Sindt wir voruhrsacht worden ynen in vnsern thorm zulegen zulassen, Also lange biß das entpfrompte vyhe, wie ym dan zuuor gesagt, in die entwanten hulffe, werde geantwort.

Vnd alßbalde sulch vyhe vngeuerlich in zweyhen tagen in seiner furstlichen gnaden gericht vnd vberkeit widder gekommen, vnd vnser vorwilligung, die wir vff sein zusage gethan, gelebt, haben wir vilgenanten W. ane herzogk Georgen vnd ydermans beschwerung, aus vnserm thorm der gestalt, gelassen. Das er vnsern Rethen, vnd Amptman in beiwesen dreyher von W. des geschlechts er sich anmaßt, damit er es nicht in vorgessen stöllen moge, bei handtgebenden trewen gelobt vnd zugesagt hat, in vnser vorstrigkung vnd gelobden zustehen vnd zubleyben in allermasse, wie er fur der zeit, des einlegens in thorm, gewesen vnd gestanden.

Darauff er etlich tage, als er außm thorm kommen, biß zurzeit seins enttrynnens, widderumb in vnserm Sloss vnd vorstrigkung seins geuallens vnuorhutet vnd vnuorwaret gegangen.

Des vnangesehen auch vmbetracht seiner ehre gelobde vnd zusage Ist bemeldter W. auff Montag nach Galli im dreyzenden iare an vnsern willen vnd bewust aus seinem ritterlichen gefengnus vnd vnserm Sloss Schrapla entrunnen vnd trewlos gewurden.

Hieraus

Hieraus ewr furstlich gnaden liebden vnd ir abzunehemen vnd zu ermessen, ab seinem schreiben nach ym sein entledigung vnd wegkommen zu trachten hat gezymbt, vnd ob er vns sein gelobde vnd zusage, wie einem redlichen rittermessigen manne geburt, gehalten, aus waser billigkeyt vnd grunde er vns auch die vnsern, mit seinem ertichten vnerfintlichen schreyben vnser ehre vnd gelympf, gedengket, anzururen vnd anzutasten, da kegen wir vns dan, als sein Lehnherre, vnser ehren vnd rechtlich notturfft furbehalten.

Vntherdenigs, dinstlichs, freuntlichs vleis bitten gutlich begerende gesynnen, Außgegangen Cuntz W. schreyben, vnd wes er widder diesse vnser warhafftige vntherricht vnd antzeigung aufbrengt kein glawben nach statt geben, Besundern vns seins vnerfintlichen vflegens bei euch gnediglich, freuntlich vnd gutwillig, entschuldigt haben.

Vnd wollen In eins iglichen erenliphabenden menschen bedengken gestelt haben, ab nicht der selbe W. seiner ere trewe vnd gelobde an vns gebrochen vnd vorgessen habe, vnd in der selbten seiner vorhandlung nach achten vnd halten in ewrn Furstenthumen landen vnd gebieten, widder gnade, hulffe, rath nach beistandt beweisen nach ertzeigen lassen vielmehr nach tzutrachten vorfugen, damit er seiner vnerlichen vorwirgkung, geburlich straffe entpfynde. Vnd vns diesses vnsers schreibens, aus keyner andern vrsach allein vnser ehr, notturfft, vnnd seiner person mißhandlung vormergken, wie wir vns des, vnd aller gnaden freuntschafft vnnd gutes willens, bei e. f. g. liebden vnnd euch vortrösten, Sindt wir vmb e. f. g. liebden vnd euch vntherdeniglich, willig freüntlich zuuordienen vnd gunstlich zubeschulden geulielssen, Geben vnther vnserm vndinuffgedruckten eingesigel, Sontags Judica in der heyligen fasten, Im funfftzenhunderten vnd virtzenden Jare.

VII.

Indult-Brieff zur *reparatur* und Erweiterung der Pfarrkirche zu *S. Petri* und *Pauli* in Eißleben, *ao. 1517.*

Raphael, Oſtienſis, *Dominicus* Portuenſis & *Franciſcus* Preveſtin. Epiſcopi, *Nicolaus* tituli ſancte Priſce, *Franciſcus Guillius* tituli ſancti Stephani in Celio monte, *Leonhardus* tituli ſancti Petri ad vincula, ac *Petrus* tituli ſancti Euſebii, presbyteri, *Alexander* ſancti Euſtachii, *Amancus* ſancti Nicolai in carcere Tudiano, *Alfonſus* ſancti Theodori, *Marcus* ſancte Marie inuiolate, nec non *Sigismundus* ſancte Marie noue, Diaconi, miſeratione diuina ſacroſancte Romane Eccleſie Cardinales, vniuerſis & ſingulis Chriſti fidelibus, preſentes literas inſpecturis, gratiam in Domino ſempiternam. Quanto frequentius fidelium mentes ad opera caritatis inducimus, tanto ſalubrius animarum ſuarum ſaluti conſulimus. Cupientes igitur, vt parochialis Eccleſia ſanctorum Petri & Pauli Apoſtolorum, ſita in oppido *Ysleben*, *Halberſtadenſis* dioceſis, congruis frequentetur honoribus, & a Chriſti fidelibus iugiter veneretur, ac neceſſariis ſtructuris & edificiis debite reparetur, conſeruetur & manuteneatur, nec non libris, calicibus, luminaribus, ornamentis eccleſiaſticis, ac rebus aliis, diuino cultui inibi neceſſariis decenter muniatur, vtque Chriſti fideles ipſi eo lubentius deuotionis cauſa confluant ad eandem, & ad reparationem, conſeruationem, manutentionem ac munitionem huiusmodi manus promtius porrigant adiutrices, quo ex hoc ibidem dono celeſtis gratie vberius conſpexerint ſe refectos. Nos Cardinales prefati, videlicet quilibet noſtrum, per ſe ſupplicationibus dilecti nobis in Chriſto venerabilis

lis viri *Friderici Reuberi*, eiusdem Ecclesie Rectoris, nobis super hoc humiliter porrectis inclinati, de omnipotentis Dei misericordia, ab beatorum Petri & Pauli, Apostolorum eius, auctoritate confisi; omnibus & singulis Christi fidelibus vtriusque sexus, vere poenitentibus & conuersis, qui dictam Ecclesiam in singulis videlicet sanctorum Petri & Pauli presentationibus, beate Marie virginis, sancti Valentini martyris, sancti Bartholomei apostoli, ipsiusque Ecclesie dedicationis festiuitatibus & diebus, a primis vsque ad secundas vesperas inclusive, devote visitauerint annuatim, & ad praemissa manus porrexerint adiutrices, pro singulis festiuitatibus siue diebus predictis, quibus id fecerint, centum dies de iniunctis eis poenitentiis misericorditer in Domino relaxamus presentibus, perpetuis futuris temporibus duraturis. In quorum fidem literas nostras huiusmodi fieri, nostrorumque sigillorum iussimus appensione communiri. Datum *Rome* in domibus nostris, anno a natiuitate Domini millesimo, quingentesimo decimo septimo, die vero vigesimo mensis Maii, Pontificatus sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri, Domini *Leonis*, diuina prouidentia Pape decimi anno quinto.

VIII.

Die Altar-Leute der Peters-Kirche zu Eißleben nehmen Geld auf bey denen *Vicariis* in der Andreas-Kirche *a. 1518*. (ex orig.)

Wier hirnach geschreben mit nahmen Jorge Abe vnd Arnt Steffen, burger zu Jßlebin, itczunder vorsteher vnd alterleuthe der lobelichen pfarrkirchen Sent Peters der stadt Jßleben, in diessem offin briue, vor vns vnd alle nachkomende vorstender, gegen allerden,

 die

die ynen sehen, horen ader lessen, bekennen, das wier mit wissen vnd vorwillunge des wirdigen herrn Friderichs Reubis, die zceit pfharner, recht vnd redelich vorkaufft haben, in vnd mit crafft diesses briues vorkeuffen den wirdigen herrn, Ern Johan Klopfleißs vnd ern Petern Hoffeman, itzcund vicarien vnd besitzer des altars corporis cristi zu Sent Andreß pfharkirchen in Jslebin, funff reinische gulden gangkhafftiger muncz jerlicher zcinsse, vor hundert reinisch gulden, die dan demselben altar corporis cristi vorgnantter pfharkirchen zustendig, die sie vns vergnugt vnd baruber zu dangk woll bezcalt haben: sollichen jerlichen zcinß funff reinische gulden, sampt der heubsuma, wier den wirdigen herrn, vnssern keuffern, vnd mit irer gunst Innehebern, bewist hoben, an vnd mit vnsern besten zcinssen renthen ader einkomen obgnanten kirchen, wie die gnandt sein, ader genandt mugen werden. Solliche obgedachte funff reinisch gulden jerliche zcinß gereden vnd geloben wir gemelte vorkeuffer, vor vns vnd nachkomend vorstehr, den wirdigen herrn vnsern keuffern obgedacht, jerlich vff michaelis nach dato dieses briues zu geben, dieweil diesser kauff steht, an alle ire scheden. Wo wier abir an solcher bezcalunge der zcinsse sevmig wurden, das dach nicht sein sall, was dan vnseren keuffern adder Innehebern diesses briues mogeliche scheden geistlich oder wertlich daruff wenden, sollen vnd wollen wier yn auch kerem ane geuerde. Des haben die wirdigen herrn vnser keuffer vns vnd nachkomend vorsteher in diessem kauff den gunst vnd willen gethan, das wier ader vnser nachkomelinge diesse obgnantten funff reinische gulden jerliche zcinß mit hundert gulden reinisch ganghafftigen Goldis, als wie von yn entpfangen, mogen wider abkeuffen, welche zceit vns das bequeme wirt vff gnante tagezceit, dach also, das wier in das ein viertel Jars vor der tagezceit zu entpiten vnd auffsagen, vnd auff michaelis nach der

auff-

auffsagung geben vnd bezallen hundert reinische gulden mit allen betagten zcinsen, ab der etwas vortagt weren, an allen bosen behelfft vnd argelist. Alle stugke vnd punct dieses brives gereden wier obgemelten Jorge Abe vnd Arnt Steffen, vor vns vnd alle nachkomend vorsteher, stete, vehste vnd vnuorbruchlich zu halten, ane argelist vnd geferde. Des zu meher sicherunge vnd becrefftung vnsers bekentniß, haben wier Sent Peters pfharkirchen obgedacht Sigill nebin des wirdigen herrn Friderichs Reubers, pfharners Ingesigill, an diessen widderkauffsbrieff zu vrkund wissentlich thun anhengken, das ich obgemelter Fridericus Reuber, pfharner, hirmit von wegen sent Peters pfharkirche zu Islebin, mit bewillige, vnd solch mein bewillunge mit meinem anhangende Ingesigil becrefftigt, mir vnd meinen nachkomen vnschedelich. Gebin nach cristi vnsers herrn geburt, im funffzcehnhundersten vnd achzcehnden Jare, Sonnabents nach Michaelis.

VIIII.

Graff Philipp zu Mansfeld belehnet Hanß Reisigern mit der Badstube zu Hauß-Heldrungen a. 1537.

Wyr Philips Graf vnd Herr zw Mansfeldt vor vns vnd In vormundtschaft vnser Jungen vnd vnmundigen Brueder vnd alle vnser nachkomen offentlich bekennen, Das wir vnserm Vnderthane Meister Hanse Reisiger dem Bader vf sein vndertheniges Bitt vnnd ansuchen die Badestuben zw Haußheldrungen so vnser Herr Vater seliger nawe erbawet hat, sampt dem stuben Holtze zw angezeigter Badestuben, gehorende zw einem rechten erbe genediglichen gereicht, geliehen wnd bekanth haben, Also das er dogegen gelobt wnd zwgesagt, vns Jherlichen von derselben Badestuben, In vnser Ampt doselbst zw rechtem erbzinse zw reichen

einen gulden vf Michael vnd vf volgend Walpurges auch einen gulden, die auch nach seinem Vormogen zw Besserung wnd In bewlichen wesen zw erhalten, vnd angezeigt stuben holtz nit zu uor wusten, besondern dosselbe zw notdorft der Seelbade, der er alle Jhar vier zw halten verpflicht sein sol vnd Jherlichen zw halten auch zw gesagt hatt, von Jharen zw Jharen vnd anderst nit zw gebrauchen, Vnd demnach reichen, leihen vnd bekennen wir dem genantten Meister Hanße Reisiger vnd seinen erben zw einem rechten erbe erblichen berürt Badestube sampt dem Holtze die obberürter maße Inne zw haben vnd nach seinem besten zw nutzen vnd zw gebrauchen, vnser getrawer vnderthan dauor zw sein, vnser bestes werben vnd vnsern schaden nach allem seinem Vormogen trewlich warnen, vnd den Lehen, so ofte die zw falle kommen, gebührlich volge zu thun, wie er vns des gewonlich Pflicht gethan hat, trewlich ane alles Geverde, Des zw glaublicher Vrkunde haben wir Jhme diesenn Brief vnder vnserm anhangenden Ingesigel geben vf dem tagk Michael nach vnsers lieben Herrn Geburth Im funfzehen hundertten vnd sieben vnd dreissigsten Jare.

* *

IX.

Verzeichniß aller wüsten Schlösser im Sächsischen Chur-Creyß.

mit historischen Anmerkungen.

Alt-Jesnitz, dabey ein Bruch oder Luch die alte Burgstädte.

Baerwalde bey Herzberg: solches besaß a. 1440. Albrecht von Lipzcks. Albrecht von Leipzig öffnete denen

denen Herzogen von Sachsen dieses Schloß. Peckenstein in Theatro Saxon. P. 3. p. 155. weiß ein Historgen zu erzehlen.

Battin in Ambt Schweinitz. Die alte Burg vor dem Dorf gegen Abend mit doppelten Gräben und einen Zaum umgeben in einen ziemlichen Umcreiß, ist mit Obst- und andern Bäumen bewachsen, liegt zwischen Hausdorf ½. Meile gegen Mitternacht und Röden gegen Mittag.

Bitterfeld, daselbst vor dem Burgthor im Gehöltze hat ein Schloß gestanden, davon noch ein Thurm und etliche Mauern übrig. A. 1564. erlaubte Churfürst Augustus dem Rath ein altes Schloß daselbst abzutragen, laut folgenden Befehls an den dasigen Schösser:

Augustus Churfürst.

L. G. der Rath zu Bitterfeld, Unser auch lieber getreuer, haben uns unterthänigst vorbringen lassen, daß sie entschlossen, unsere Stadt Bitterfeld mit einer Mauer zu befrieden, und gebeten zu Beförderung solcher Mauer, sie mit unsern Alten Schloß Bitterfeld samt allen Gebäuden und den Steinen zu begnaden, Darauf haben Wir bewilliget, weil Wir des Orths eines Schutthauses nicht entrathen können, woferne sie bewilligen werden, uns ein Schutthauß auf ihren Grund und Boden von dem alten Schloß-Schutthauße auf ihren Kosten zu erbauen, uns auch die Gerichte darinnen zueignen, und ein Gewölblein vor die Amts-Händel anzurichten, daß ihnen uf solchen Fall unser Alt Schloß mit allen Gebäuden und Steinen, Grund und Boden, samt den Kretzgärtlein daran, erblich und eigenthümlich geeignet werden sollen. Befehlen dir derwegen; du wollest berührten Rath, da sie sich des, wie obbemeldt, verpflichten und zusagen werden, unser alt Schloß daselbst, mit allen Gebäuden, würcklich eigenthümlich und erblich einandtworten, das

ihres Gefallens abzutragen, die Schloß-Stadt mit den Gärten, wie die iezo umfangen, auch zu vererben, doch daß sie auch die Brücke und den Thamm, wo es nöthig, erhalten, Was ihnen auch über das alte Holtz, an neuen Holtz zur Zubuße des Schutthaußes mangeln würde, solches wollest ihnen aus unsern Amts-Gehölzern ohne Bezahlung anweisen und folgen lassen, und Achtung darauf geben, daß solch Schutthauß an einen beqvemlich verwahrlich und geraumen Orth, allda das Getrayde geraume auf- und abzuladen, vor bösen Leuthen sicher stehen, und von dem Feuer nicht leichtlich schaden nehmen könne, gesetzt, und zum minsten das Untere Geschoß steinern gemacht, damit es nicht sincke, darinnen auch ein Gewölblein zurichten darinnen die Amts-Händel wohl zu verwahren, und daß zum wenigsten 2000. Scheffel Haußgetreyde geraume darinnen zu verwahren und zu verschütten.

Hieran ꝛc. Datum Dreßden den 25. Febr. 1564.

Breitenstein in Ambt Beltzig, zwischen Bergholtz und Grube; sein Nahme verräthet dergleichen.

Brena, darauf die alten Grafen von Brena ehemahls residiret haben.

Brück: das Schloß hat ohnweit dieser Stadt in einem Bruche gelegen, und ist jetzo starck bebuschet, hat a. 1485. besage der Erbtheilung Churfürst Ernsts und Herzog Albrechts noch gestanden.

Burckan in Ambt Bitterfeld bey Roesa.

Burg, in Ambt Wittenberg, die Felder brauchen die zu Trebitz und Globig. Die Vermuthung verursachet der Nahme.

Burg-Chemnitz, in Ambt Bitterfeld, bey Gräfenheynichen: der Nahme giebt die Vermuthung.

Burgstall, eine Schloßstädte und Holtzmarck bey Segrehna in Ambt Wittenberg, an den Anhaltischen Grentzen, kömmt vor a. 1510. in Urkunden.

Burg-

Burgstamm, wüste Marck und Schloß in Ambt Schweinitz, hat die Gemeine zu Ploßig. Hinter der Pfarre gegen die Windmühle zu liegt noch ein hoher Wall.

Burgstatel, bey Roitsch im Ambte Bitterfeld, kömmt vor a. 1469. in einer Urkunde.

Coecla, davon liegen noch die Rudera zwischen Kölsa und Beyern bey Ubigau.

Dobin ohnweit der Elbe bey Wittenberg, soll ein altes Burgwart gewesen seyn; ist aber aus dem Document in *Ludewig* Reliqv. MS. T. 2. p. 434. nicht zu erweisen; aber Vestigia der alten Burg derer Herrn von Dobin sollen da noch zu sehen seyn. v. *Thorschmid*. p. 6.

Eisenhart, das Schloß zu Belzig, welches nach der Zeichnung bey Hrn. D. Eilers Beltziger Chronicke, einen wüsten Thurm vorstellet, in der Chronicke aber selbsten Nachricht deswegen zu finden seyn muß.

Elster, Elstermünde an der Elbe. Davon sehe man *Thorschmidii* Antiqvar. Eccles. T. I. p. 4 sqq. an. Kommt in Document vor, circa 1180.

Frauenstein, in Ambt Belzig, bey dem Dorffe Lütte: die Endung auf Stein läst es vermuthen, weil man viel Schlösser hat, die sich also endigen.

Gräfenhäynichen, das Städtgen heist eigentlich Heynichen und hat den Zusatz von den Gräflichen Besitzern erhalten. In der Vorstadt ist noch ein Wallhoff: das Schloß ist a. 1637. von Schweden angezündet worden und seit dem wüste.

Hohenbucke in Ambt Bitterfeld: hier verweise ich den Leser lediglich auf den Peckenstein P. 2. p. 24.

Kawyn, auf den kleinen Flemming bey Reinsdorff: des Nahmens Ursprung ist wendisch, und heist

auf

auf teutsch ein Stein oder steinern Hauß oder Schloß: kömmt in einer Urkunde von a. 1549. vor.

Remberg. Da soll, wie *Casp.* Schneider in seiner Beschreibung des Chur-Creyses meldet, vor Alters ein Schloß auf der Höhe beym Gottesacker, da zu seiner Zeit (gegen 1700) ein Irrgarten ausgegraben, gestanden haben, von dem man nicht wüste, wenn es in Abgang gerathen sey.

Liebenwerda. Davon besiehe *Peckenstein.* l. c. p. 160. A. 1733. ist es gäntzlich mit dem Archiv abgebrannt. Dabey ist noch ein Burgwall und eine Schantze zu sehen.

Lochau nicht weit von Annaburg, zu des dasigen Thier-Gartens Erbauung die Churfürstin Anna, die Steine von jenem genommen a. 1579. Des seel. M. Thorschmids Annaburgische Historie ist zu unserm Verdruß noch nicht gedruckt, als die uns mehr sagen würde.

Loeben in Ambt Schweinitz hat noch einen wüsten Schloßberg an der schwartzen Elster, davon giebt der sel. Herr Thorschmidt l. c. p. 141. sqq. feine Nachricht.

Lößniz in Ambt Wittenberg, jetzo Kropstädt genannt, davon Hertzog Rudolph ein Bekentniß gestellet, daß Otto von Düben dieses Hauß nicht wieder bauen solle noch wolle. Es scheinet, daß daraus Rauberey getrieben worden, zu welcher Zeit die Kirche auf Michelsberg dabey wird seyn wüste worden. A. 1526. hat es Thilo von Theumen wieder erbauet.

Olzenburg, in Ambt Wittenberg. Die Endung Burg giebt es zu vermuthen.

Plossig, zwischen Annaburg, Jessen und Prettin. Hinter der Pfarre gegen die Windmühlen zu ist ein großer Wall und eine Gegend der Burgstall genennet,

net, woraus man lieber ein Kloster machen will. v. *Thorschmidt* l. c. p. 64.

Pratha, vormahlige Probstey gegen Wittenberg über, hinter diesem Dorffe am Wege nach Eutzsch zur rechten Hand, nicht weit vom Dorfe, zu dessen beyden Seiten Wege ins Feld gehen, liegt ein Schloß-berg mit vielen Gestrüpge und Holtz bewachsen: hat noch viel Mauerwerck und vermuthlich Keller unter solchen, welche Umstände a. 1743. den 5. Sept. sind ausfindig gemacht worden.

Prettin, das alte Churfürstl. Residentzhauß gegen Mitternacht nahe an der Elbe ist wegen Alters auf Churfürst Augusti Befehl abgebrochen, der starcke Thurn dabey mit Pulver zersprenget und die Steine zu Erbauung der Lichtenburg gebrauchet worden, an dessen Stelle jetzo ein ansehnliches Bürgerhauß stehet, so einen weiten Bezirck, umher einen morastigen Graben und großen Baumgarten hat, so man das Schlößlein zu nennen pfleget.

Prirau bey Bitterfeld, wo jetzo die Ziegelscheune stehet, hat ein Schloß gestanden, daher die Gegend noch der Schloßberg genennet wird.

Rabenstein, es scheinet, daß es einsmahls wüste gestanden; denn Churfürst Ernst hat es a. 1466. verneuern lassen.

Reezsch in Ambt Wittenberg bey Dabrun: es scheinet wendischen Ursprungs zu seyn, und nach langer Zeit in der Aussprache verhuntzet, und also heist es ein Schloß. A. 1355. hat sich *Eblinus de Retsch* davon geschrieben und von der wüsten Marck Rötsch eine Hufe der Kirche zu Dabrun legiret.

Rideburg in Ambt Annaburg. Die Endung giebt es zu vermuthen.

Riedeburg in Ambt Schweinitz bey Apin und Rahnizsch: davon hat sich ein Geschlecht in 13den Seculo

Seculo geschrieben. v. *Hornii* Heinricus Jll. p. 318. Vogels Annales Lipſ. p. 23.

Schlieben hat seinen Nahmen einem Geschlecht gegeben, daß diese Herrschafft besessen, biß es durch Kauf an Chur-Sachsen gekommen und zum Ambt gemacht worden. Das Schloß der ersten Besitzer hat vor dem Städtgen gelegen, und ist a. 1564. abgetragen und verkauft worden.

Schmiedeberg, allwo an dem Au-Thor auf der Stelle des Raths Marstall, ein Schloß gestanden, davon noch ein starcker Thurm übrig.

Schweinitz. Die Historie von Erbauung und Untergang des Schlosses v. in *Thorſchmidts* l. c. p. 97. 103. davon ist die erhabene Stelle hinter dem Ambthauß an der Elster noch wohl zu sehen und mit Rüstern bewachsen.

Seyda, das alte Schloß der Herren Schencken so von Churfürst Friedrichen a. 1500. ausgekauft worden, hat Churfürst Augustus a. 1576. abbrechen und das Schloß Glücksburg zwischen der Lindischen und Seydischen Heyde beym Dorf Mügeln davon erbauen lassen.

Stein in Ambt Bitterfeld ist eine wüste Marck, und hat dem Nahmen nach zu seiner Zeit ein Schloß da gestanden.

Warenbrück, davon siehe Schöttgens und Kreysigs Ober-Sächs. Nachlese P. 4. p. 610. ſqq. Die Merckmahle vom Schloß sind im Höck hinter der Mühlen zu sehen.

Wartenburg in Ambt Wittenberg. Die alte Schloßstädte liegt ein groß Stücke vom Dorfe hinaufwärts gegen Bleddin an der Elbe, wo noch Rudera zu finden.

Wendischeburg in Ambt Belzig nebst einer wüsten Marck.

Wiesen-

Wiesenburg, bey der Schäfferey stehet ein alter zerborsteter Thurm, so von Feldwacken erbauet.

Wittenberg. Bey dieser Stadt ist die große alte Schanze lincker Hand der Elbe zu bemercken.

Würdenhayn bey Liebenwerde: das Schloß, dessen Stelle jetzund das Waahl genennet wird, ist zerstöret worden aus dem Amt Liebenwerde, wegen eines Edelmanns, der sich in der Herzogin Frauenzimmer ungebührlichen gehalten hat. Geschehen zu Herzog Albrechts Zeiten. Diese Nachricht hat der Pfarrer daselbst a. 158 .. aufgeschrieben.

Zana hat 3. alte Schloß-Städten außer der Stadt: das alte Schloß der Herren von Zahna und nach ihnen derer Herren von Wederden haben die Churfürsten zu Sachsen noch a. 1429. eingehen und Churfürst Friedrich der Weise ganz niederbrechen und die Steine davon zum Schloß zu Wittenberg verbrauchen lassen, wie Casp. Schneider in der Beschreibung des Chur-Creises meldet. Eine andere und auch sichere Relation von a. 1736. lautet also: Den 21. Aug. habe ich mir hier in Zahna die ausser der Stadt gelegenen 3. wüsten Schloß-Stellen anzeigen lassen und solche ziemlich erhoben an drey unterschiedenen Orten, deren 2. gegen Morgen nach Elster, zwischen welchen die sogenante Pferde-Wiese gelegen, jedoch ein ziemlich breiter Damm von einer zur andern gehend angetroffen, die 1) hinter der Geist-Mühle an der Bach in Umfange ungefehr 300. Schritt, 30. Schritte breit und 60. lang, hat noch einen ziemlichen Graben und Wall, ist aber mit lauter Gestripge so dicke bewachsen, daß man nicht durchkommen kan und siehet man kein Gemäuer mehr, und wird von der Bürgerschafft zur Hutung gebraucht. Die 2) nahe an der Stadt vor dem Thore, hinter dem Niemegkischen Ritterguth nach der Mittags-Seite zu: mögte etwas grösser seyn, hat hin und wieder

der einige Rudera und wird von etlichen Bürgern als Gärten genutzet, denen solcher Berg vererbet worden. Die 3) wüste Schloßstelle gegen Abend nach der Cracauer Mühle neben dem Niemegkischen Scheibelhöfgen und jetzigen Diensthäusern an der Bach gelegen, ist etwas kleiner, denn erstere beyde, bestehet in einen erhabenen wüsten leeren Platze mit einem noch kenntbaren Graben, der zu nichts gebrauchet werden kan, weil nichts darauf stehet.

Zwisicker Burg in Ambt Wittenberg, fast eine vierthel Meile von Zwisicko nach der Annaburger Heyde nahe an der Gerbiß-Mühle, umher liegt ein großer Plan Gebrüche und Wiesen, und mit denen alten Burgstädten Plossig und Battin in einem Triangel, als Zwisicko gegen Mitternacht, Plossig gegen Morgen und Battin gegen Abend, alle aber in einer Meile. A. 1679. bat der Apotheker zu Dreßden Jodocus Müller um diese Zwisicker Burg und ein Revier darzu, um die alten Schlacken zu schmeltzen, die die Alten weggeworfen, und Churfürst Johann Georg *II.* erlaubte es ihm a. 1680. Diese Burg hat innerhalb eines hohen Walles a. 1702. 456. Schritt betragen. Ein mehrers meldet der seel. Thorschmidt l. c. p. 61.

* *

X.

Eingegangene Dörffer und Schlösser in der Grafschaft Barby und Ambt Gommern.

Bösen oder Bussen, zwischen Glinda und Barby, so im dreyssigjährigen Krieg eingegangen. v. *Thorschmid.* Ant. Ploc. p. 38. §. 9.

Botmersleben.

Cluzau bey Dannigkau, welches in alten Kriegen wüste worden, und die Cluzer Berge noch davon den Nahmen haben. v. *Thorschmid.* im Register.

Dadewitz in Ambt Gommern bey Moritz rechter Hand.

Diestlingen.

Döben, jetzo ein Forwerg in Barbyischen.

Dolfes oder Dolphus, eine wüste Marck in Barbyischen.

Dornburg an der Elbe rechter Hand. v. *Thorschmidii* Antiqvit. Plocens. p. 5. Chronicon Gotwic. T. I. p. 512.

Dusen oder Dusse, war es schon a. 1549.

Düster.

Elbenau, das Schloß hat der Oberforstmeister bewohnet, daselbst auf dem Werder zwischen der Alten- und Neuen-Elbe.

Etz oder Otz.

Felgeleben, ist von neuem wieder angebauet.

Fulgwitz.

Gemnitz.

Getha, Holtzmarck in Ambt Gommern.

Gevenitz.

Ginau in Ambt Gommern zwischen Carith und Tryppehna.

Glinda, daselbst an der Elbe lincker Hand ein Schloß gestanden hat: das Dorff ist angebauet, v. *Thorschmid.* l. c. p. 103.

Görtz.

Gottau, ein wüstes Schloß bey Ranis aufm Werder im Ambt Gommern. v. *Thorschmid.* p. 102. sq.

Grosdorf oder Grösendorf.

Grosenzeitz, jetzo ein Forwerg in Barbyischen.

Gunau in Ambt Gommern bey Wehlitz, zwischen Tarith und Weckwitz.

Hagen, wüstes Schloß mit der Dorfstätte hart an Barby.

Hünen- oder Riesen-Keller. v. *Thorschmidt* p. 35.

Iritz }
Klincke } Feld-Marcken bey Barby.
Knetz }

Kolfes, wo es nicht Dolfes seyn soll.

Kozlen, eine Holtzmarck.

Kratzen oder Krätzen.

Krögen.

Kühne.

Liezene, die Klincke genannt.

Loburg ein altes Burgwart. v. *Thorschmidt*. p. 94.

Lütgen-Zeitz.

Malbitz im Ambt Gommern über Töppel.

Menz.

Mockrene oder Mückerene.

Morig oder Moritz, ist wieder angebauet, in Ambt Gommern.

Nebelitz, im Ambt Gommern zwischen Alte Köten und Vehlitz. Diese wüste Dorff-Marck, 26. Husen und 4. Morgen haltende, hat Churfürst Johann Friedrich der ganzen Gemeinde und Einwohnern zu Vehlitz, in das Kloster Plötzky gehörig, laßweise, gegen einen Getreyde-Zinß, durch den Ambtmann zu Gommern, Bastian von Bambach, verschrieben; Churfürst Augustus aber verschrieb der Gemeinde die Nebelitzer Wiesen und Dorfstätte, gegen jährliche 95. fl. und

und gewisse Dienste, erblich, sub d. Mariä Geburt. Dreßden 1544. Die Einwohner zu Plötzky bekamen die Kloster-Wiesen daselbst, die sie bißher laßweise gehabt, 76½ Acker haltende, erblich gegen jährlichen 65. fl. 12. Gr. erblichen Zinß. eod.

Niederland.

Oz oder Ez.

Pappendorf zu Walter-Nienburg.

Pechau an der Elbe, wüstes Schloß. v. *Thorschmidt* p. 103.

Perswinckel im Ambt Gommern, bey Trypena; kömmt a. 1410. in einer Plötzkischen Urkunde vor.

Potlene oder Poklene.

Pühöre oder Püchöre.

Püllen, Holtzmarck im Ambt Gommern.

Randau, wüst Schloß, v. *Thorschmidt* p. 102.

Ranis, daselbst ein wüstes Schloß ist, im Ambt Gommern: das Dorf ist wieder angebauet. v. *Thorschmidt* p. 103.

Reinsdorf im Ambt Gommern vor Jüterglück.

Roz.

Salau.

Sanct Georgenberg im Ambt Gommern.

Schildau in Ambt Gommern von Alt-Röten lincker Hand.

Schwölitz.

Silitz bey Prödel, im Ambt Gommern, dahin es mit seiner Kirche als ein Filial gehöret, ist im Kriege wüste worden. v. *Thorschmid.* p. 38.

Thieberge oder Dieberge.

Trebau bey der Bösenischen Marck, darzu es scheinet gezogen zu seyn.

Trebenitz oder Trebnitz in Ambt Gommern.

Unsburg, ehemahliges Schloß a. 1213. zerstöret. v. Monachus Pirnensis p. 1452. A. 1512. D. 1514. B. in *Menckenii* Scr. Rer. Germ. T. 2.

Wespen, ist wieder angebauet und bewohnet in Barbyischen.

Wistel oder Wůstel.

Wůlpke oder Wůlpig und Wulbigk.

Wyse.

Zeitz, jetzo ein Herschaftliches Forwerg.

Zorz.

Zyprena.

* *

XI.

Von dem Lande Zarow in der Nieder-Lausitz.

M. R.

§. I.

Ein Theil der heutigen Nieder-Lausitz hat vor Zeiten *Zara* oder *Zarowe* geheißen. Der fleißige Geschichtschreiber Bischoff *Ditmar* in Merseburg erzehlet in seinem Chronico (*a*) daß der Hertzog in Pohlen *Bolizlaus* anno 1007. die Lausitz, *Zara* und *Silpuli* aufs neue eingenommen, und bald darauf die Stadt Bautzen. Man kan aus diesen Worten nur überhaupt schliessen, daß *Zara* in der Gegend, welche jetzo die

(*a*) Libr. VI. Bolizlaus autem *Luzizi*, *Zara* & *Silpuli* denuo occupat, & non longe post *Budissin* civitatem obsedit.

die Nieder-Lausitz heist, gelegen, es kan aber die eigentliche Lage daraus nicht erkant werden. *Bolizlaus* kam, als er diese Länder einnahm, aus den Magdeburgischen, die Sachsen verfolgten ihn biß nach *Juterbock*. Der pagus *Luzizi* gräntzete zunechst an Juterbock, und also griff er diesen zuerst an, und darauf kam die Reyhe an *Zara* und *Silpoli*, es müssen also diese beyden Länder weiter hin gegen Morgen zu gelegen haben.

§. II.

Indem es aber heist, er hätte diese 3. Provinzien aufs neue eingenommen, so muß er solches vorhero auch schon gethan haben. Dieses war anno 1002. im Junio geschehen, da hatte Hertzog *Bolizlaus* die Marggraffschafft *Geronis* an der Elbe angegriffen und in Besitz genommen. (*b*) Vier Wochen darauf kam der Keyser Heinrich nach Merseburg, *Bolizlaus* stellete sich auch daselbst ein, und gab sich viele Mühe, die eingenommenen Länder zu behalten, der Keyser aber hielt es nicht vor rathsam, und *Bolizlaus* erhielt weiter nichts, als daß die Stadt Meißen seinem Stiefbruder *Gunzelin* überlassen wurde, die Nieder- und Ober-Lausitz muste er dem Reiche wieder zustellen. (*c*) Aus dieser Beschreibung lernet man, daß die 3. Provinzien, *Luzizi*, *Zara*, und *Silpuli* mit einem allgemeinen Nahmen *Liudizi* oder Lausitz genennet worden, und daß sie alle dreye zu der Marggraffschafft des Marggrafen *Gero* über der Elbe gehöret. So ist es

 also

(*b*) Id. Lib. V. *Bolizlaus* mox collecto exercitu omnem *Geronis* comitis Marcham citra *Albim* jacentem, deindeque præmissis obsidibus, *Buddissinam* civitatem comprehendens.

(*c*) Ditmar L. V. qvia opportunitas regni non erat, apud Regem non valebat, vix impetrans, ut hæc fratri suo *Gunzelino* daretur, redditis sibi *Liudizi* & *Millicieni* regionibus.

also gewiß, daß die Provinz *Zarow* in der Nieder-Lausitz zu suchen.

§. III.

Dieser Nahme *Zarow* kommt nicht wieder zum Vorschein biß anno 1301. da der Marggraf *Tizmann* einen Vergleich wegen der Nieder-Lausitz mit dem Ertzbischoff in Magdeburg einging. In der darüber ausgestellten Urkunde (*d*) wird das Land *Zarow* zweymahl erwehnet, einmahl heist es, (*e*) es nähme die Marggraffschafft Lausitz den Anfang jenseit des Wassers *Dame*, und begriffe das Land *Zarowe* in sich. Hernach werden die Grentzen dieses Landes gnauer beschrieben, (*f*) daß sie von der Slube nach der Bober gegangen biß an die Pohlnischen oder Schlesischen Grentzen, und biß an das Bautzner Gebiete. Und damit ist die Gegend um die Stadt Sorau deütlich bezeichnet.

§. IV.

Zara heist in Wendischer Sprache die Morgenröthe, und also könte dieser Nahme von den Sorben-Wenden dieser Landes-Gegend seyn gegeben worden, weil sie in den großen Sorben-Lande den äußersten Theil gegen Morgen ausmachte. Es liegt aber auch daselbst die bekannte Stadt Sorau, von welcher die Benennung dieser Provinz herrühren kan. Diese Stadt ist nach dem Zeügnis *Magni* in der Beschreibung Sorau vor Zeiten *Zorau*, *Zaro* und *Zara* geschrieben worden, welches eine große Aehnlichkeit mit der gedachten Provinz hat. Man will eine alte Klo-

(*d*) In D. Wilckii Ticemanno. Cod. Dipl. p. 155.

(*e*) Marchia *Lusatiæ* incipit ab illa parte aqve *Damis*, & continet in se terram *Zarowe*.

(*f*) *Sarowe*, qve ex *Slube* usque ad fluvium *Bobere* extenditur usque ad terminos *Polonie*, & usque ad terminos terræ *Budessinensis*.

Kloster-Nachricht gefunden haben, (g) worinnen stehen soll, daß die Stadt Sorau anno 840. von einem Pohlnischen Fürsten *Pokosay* erbauet worden. Daß *Zoraw* ein Wendischer Nahme, ist daher zu vermuthen, weil in den Sorben-Lande mehrere Oerter gleiches Nahmens vorkommen. Ein Dorff *Szorow* hat vor Zeiten im Ammte Delitzsch gelegen bey Hohenrode, und ist jetzo wüste. Ein Rittergut Zarowe liegt im Altenburgischen, von welchen sich Sec. XIII. einige Herrn geschrieben, als *Conradus de Zarowe* und *Otto de Zarowe*: (h) ein ander Rittergut dieses Nahmens liegt im Ammte Beseckau. Diejenigen, welche die Herleitungen der Nahmen der Städte und Dörffer zu machen pflegen, sind nicht einig, wenn sie die Bedeutung des Worts Sorau bestimmen sollen, einige leiten diesen Nahmen von den *Sorabern* her, welche daselbst gewohnet, andere sagen, es sey eine saure Aue, andere, es bedeute eine Stadt der Kraniche, oder auch eine Stadt, wo die Morgenröthe als ein Götze angebetet worden. (i)

§. V.

Nicht alle Geschichtschreiber suchen die Provinz *Zarow* um Sorau. Herr Schöttgen ist ungewiß, (k) wo er diesen pagum, wie er diese Provinz nennet, hinsetzen soll, auf der beygefügten Charte aber hat er ihn in der Gegend Sorau gezeichnet. Herr Krüger (l) setzt *Zara* in die Mittelmarck, wo ein Fluß *Sare* zu finden, von welchen diese Provinz den Nahmen haben soll. Eine gantz besondere Meynung hat Herr D.

(g) *Magnus* in der Beschreibung Sorau, in der Einleitung.
(h) V. Liebens Nachlese p. 17. 35. 24.
(i) V. *Magnus* l. c, it. Geographische Beschreibung der Marggraffschafft Nieder-Lausitz p. 35.
(k) In der Ober-Sächs. Nachlese P. III. p. 436.
(l) V. ej. Origines Lusatiæ.

Wilcke (m) angenommen, er macht einen Unterschied zwischen den Nahmen *Zarow* und *Sarowe*. Das Land *Zarow* soll um Dahme, Lübben, Bernwalde, Teupitz, Storckau und Peßkau gelegen haben, die Provintz *Sarowe* aber zwischen der Neiß und Bober um die Stadt Sorau. Dessen Beweißgründe sind aus der oben angeführten Urkunde vom Jahr 1301. genommen, worinnen dieser Nahme einmahl mit einen Z, das anderemahl mit einen S. geschrieben worden, und da die erwehnten Städte Dahme, Lübben, Storckau und Peßkau ohnstreitig zur Lausitz gehöret, und gleichwohl in angegebenen Diplomate so, wie die andern Lausitzer Städte, nicht genennet würden, so wird daraus gefolgert, daß alle diese Städte in der Haupt-Benennung terræ *Zarow* begriffen worden.

§. VI.

Diese Meynung Herrn D. Wilckens wiederspricht den nicht, was vorhin bewiesen worden. Denn es wird zugestanden, daß das Land zwischen der Neiß und Bober, *Sarowe* geheissen, und die Verwechslung der Nahmen *Sarow* und *Zarow* ist unstreitig. Nach meiner Einsicht hat um Teupitz, Storckau und Peßkau der pagus *Silpoli* gelegen. Anno 1209. gehörete die Stadt Storckau noch zu der Marggraffschafft Lausitz, (n) nach dem Tode *Conradi*, des Lausitzer Marggraffens anno 1210, hat der Marggraff Albrecht in Brandenburg, wegen seiner Gemahlin, des gedachten Marggraffen Conrads Tochter, fast den gantzen pagum *Silpuli* in Besitz genommen, welcher auch bey diesem Marggräfflichen Hause biß anno 1318. geblieben. Da nun also Marggraff Tizmann die Städte Bernwalde, Teupitz, Storckau und Peßkau nicht gehabt, so haben sie bey dem Verkauff des Marggraffthums

(m) In vita Ticemanni p. 284.

(n) V. *Pertuchii* Chronicon Port. p. 40.

thums nicht können genennet werden. Es ist nichts ungewöhnliches, daß ein Landes-Creyß von einem Lande auf einige Zeit alieniret worden, selbst das Land *Zarow*, von welchen hier geredet wird, ist von 1318. an viele Jahre ein Pertinenz-Stück des Hertzogthums Jauer gewesen. (*o*) Endlich sind alle diese abgerissene Landes-Theile von den Königen in Böhmen wieder zusammen gebracht worden.

§. VII.

Ich glaube, daß diese Provinz *Zarow* schon zu *Caroli M.* Zeiten bekannt gewesen. Bey *Browero* (*p*) stehet die Nachricht, daß ein Böhmischer Graff *Tacgolff* anno 801. die Provinz *Sarawe*, welche an Böhmen stößet, mit allen Dörffern und Zubehörungen dem Kloster Fulda in seinem Testamente vermacht habe. (*q*) Herr *Schannat* (*r*) meynet, daß dieser *Tacgolff* der berühmte comes Sorabici limitis gewesen, welcher anno 873. gestorben, und es sey bey *Browern* ein Schreibe-Fehler in der Jahrzahl eingeschlichen. Wenn aber der Keyser *Carolus M.* diese Schenckung confirmiret, (*s*) so kan es der comes Sorabici limitis nicht gewesen seyn. Diese Provinz *Sarawe* ist ohne Zweifel diejenige, welche vorher beschrieben worden. Es beweisset solches 1) der Nahme *Sarawe*, 2) daß sie an

X 5 Böh-

(*o*) V. D. *Wilckii* Ticemannus p. 285. 296. 298.

(*p*) V. Antiqvit. Fuld. p. 257.

(*q*) Tacgolfus de Bohemia comes obtulit Deo & S. Bonifacio regionem suam, qvandam videlicet provinciolam, sitam juxta Bohemiam, *Sarawa* nuncupatam, qvæ suæ proprietatis & juris erat, cum omnibus villulis & compertinentiis suis.

(*r*) Traditiones Fuld. No. 593.

(*s*) Facta est autem hæc traditio sub *Carolo* glorioso Imperatore qvi & stabilivit & confirmavit eam, ac annulo suo insigniri præcepit chartam inde conscriptam, anno 801. indict. X.

Böhmen gestoßen. Worzu noch 3) kommt, daß diese Provinz anno 1012. nicht mehr zum Römischen Reiche gehöret.

§. VIII.

Von den Nahmen braucht man nicht viel zu sagen. Denn der Unterschied unter *Sarowe* und *Sarawe* ist geringe. Daß aber das Land um Sorau vor Zeiten an Böhmen gestoßen, wird denen nicht fremde vorkommen, welche aus der alten Historie wissen, daß Schlesien disseit der Oder vor Zeiten zu Böhmen gerechnet worden. Es hat zwar der Hertzog in Pohlen die Schlesien disseit der Oder in seiner Gewalt gehabt, allein er hat an den Hertzog in Böhmen deswegen einen jährlichen Tribut geben müssen, wie solches aus einigen Stellen des *Cosmæ Prag.* (*t*) erhellet. Als anno 1086. das Ertzbistum Prag von Keyser bestätiget wurde, wurden alle Schlesische Pagi disseit der Oder zu dessen Sprengel geschlagen, als *Psovane*, *Chrowati*, *Zlasane* oder *Silensi*, *Trebowane*, *Poborane* an der Bober, *Dedosese* oder *Diedesi* disseit *Glogau.* (*u*) Woraus man schließen kan, daß der Hertzog in Böhmen die Ober-Herrschafft daselbst behauptet. Von den noch ältern Zeiten giebt der Bischoff *Ditmar* (*x*) Nachricht, daß die Pohlen anno 990. wegen der Schlesien mit den Böhmen gestritten. Der Hertzog in Pohlen hatte dieselbe den Böhmen entrissen, der Hertzog in Böhmen suchte sie zu recuperiren, und bot dem Hertzog in Pohlen Friede an, wenn er ihm das weggenommene Reich oder Land zurück geben würde. (*y*) Man kan also mit Beyhülffe der gedachten Urkunde erkennen, daß schon anno 801. dieses Theil der Schlesien zu Böhmen gehöret, und daß von dem

(*t*) *Cosmas* ad 1054. & 1093.

(*u*) Ib. ad 1086.

(*x*) L. IV.

(*y*) *Ditmar* l. c. Si regnum Sibi ablatum redderet.

dem Lande Sorau mit Recht könne gesagt werden, daß es vor Zeiten neben Böhmen gelegen.

§. IX.

Anno 1012. hat Keyser Heinrich der *II.* diese Schenckung des Grafen *Tacgolffs* aufs neue bestätiget. Aus den Worten des Diplomatis, welches bey Herr *Schannaten* (z) zu lesen, nehme ich den dritten und stärckesten Beweiß, daß unter der Provintz *Sarawe* ein Theil der Nieder-Lausitz zu verstehen. Es sollen nach der Beschreibung des Keysers (*aa*) die Leute in derselben Provintz vor Zeiten zum Römischen Reiche gehöret haben, damahls aber nehmlich anno 1012. darvon abgesondert gewesen seyn. Nun ist kein Land neben Böhmen weder an der Bayerischen noch Meißnischen Seite, welches gedachtes Jahr nicht sollte unter den Römischen Reiche gestanden haben. Aber von der Gegend um Sorau kan dargethan werden, daß sie damahls unter den Hertzog in Pohlen gewesen, welcher sie dem Römischen Reiche entrissen hatte.

§. X.

Daß der Hertzog *Bolislaus* in Pohlen anno 1007. das Land *Zara*, ingleichen *Budissin* eingenommen, ist oben §. 1. bewiesen worden, man findet bey keinen gleichzeitigen Geschichtschreiber, daß ihn der Keyser deswegen mit Kriege überzogen biß auf das Jahr 1011. und also ist wahrscheinlich, daß er *Zara* unter seiner Herrschafft behalten; Anno 1011. ward der Krieg wieder *Bolislaum* beschlossen, weil aber der Keyser kranck wurde, ward

(z) Tradit. Fuld. No. 593.

(*aa*) Confirmamus S. Bonifacio homines Romano qvondam imperio attinentes, qvos olim Ludovicus Rex & Otto I. contulerunt, una cum provincia Sarowe dicta, & qvadam villa, sita in Thuringia, Holzhus nuncupata, qvæ eis qvidam comes de Boëmia, nomine Thacolf, in testamento contulit, apud ipsos eligens sepulturam.

ward ein Stillestand beliebet. (bb) So behielt also der Hertzog diese Länder. Der Verlust so ansehnlicher Ländereyen ging den Keyser sehr zu Hertzen, nachdem er also vor andern Feinden Ruhe hatte, beschloß er einen Abgesandten zum Hertzoge zu schicken, welcher die weggenommenen Reichs-Länder zurücke fordern sollte. Dis geschahe anno 1015. (cc) Der Hertzog wegerte sich etwas wieder abzugeben, und also kam es zum Kriege, welcher aber vor die Sachsen unglücklich ablieff. (dd) Hieraus folget denn, daß die Provinz *Zarowe* anno 1012. in Pohlnischen Händen gewesen, daß man also mit Recht unter dem Lande *Sarowe* in der angeführten Urkunde einen Theil der Nieder-Lausitz verstehe.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

XII.

Christian Knauths

Alte Geschichte des Adelichen Geschlechts derer von Pentzig, und dererselben ersten Lehen- und Ritter-Güter, besonders dem Stamm-Hause und Veste Pentzig in Ober-Lausitz.

§. 1.

Ein Land ist glückseelig, welches einen zahlreichen Adel hat. Denn dieser ist ein lebendiger Beweiß von tapffern, klugen und Tugendliebenden Einwohnern, als deren Belohnung der Adel ist. Das Marg-

(bb) *Ditmar* L. VI.

(cc) Annales Qvedl. ad 1015. addidit etiam Imperator hoc anno legationem mittere ad *Bolizlaum* pro restituendis regionibus, qvas abstulerat.

(dd) *Ditmar* l. c.

Marggrafthum Ober-Lausitz, ob es schon an Grösse und Weitläufftigkeit andern Ländern nachgehet, weichet doch keinesweges großen Ländern an der Zahl derer Adelichen Geschlechter. Nicht nur in denen neuern, sondern auch in denen ältesten Zeiten ist dieses Marggrafthum in Menge damit beglücket gewesen. Ja so gar kan dasselbe sich rühmen, daß aus demselben viele in andern Königreichen und Landen befindliche Adeliche Geschlechter, ihren ersten Anfang und Ursprung aus ihr herhaben. Man trifft dahero in diesem Marggrafthum eine reiche Zahl alter und berühmter Adelicher Geschlechter Stamm-Häuser an, welche Dörffer ihren Nahmen von denenselben erhalten, und wovon man künfftighin eine Anzeige thun wird. Unter selben findet man auch das uhralte Stamm-Hauß derer Herren von Pentzig, von dem sie auch den Nahmen führen, und von dem gegenwärtige Abhandlung aus denen alten Geschichten eine Nachricht geben soll.

§. 2.

Pentzig, von dem gemeinen Mann insgemein **Pentz** genannt, ein ziemlich großes und wohlangebautes Dorff, ohngefehr anderthalb Meilen niederwerts von der Sechs-Stadt Görlitz gelegen, ist das Stammhauß derer Adelichen **Herren von Pentzig**. Es lieget daselbe in einer angenehmen Gegend, diesseits an dem **Neiß-Flusse**, und hat zu Nachbarn die Dörffer **Lissa**, **Langenau** und **Nieder- oder Wendische Biela**. Man siehet daselbst eine alte und von Steinen wohlgebaute Kirche, welche ihren Anfang denen **Herren von Pentzig** zu dancken hat, zu dessen Zeugniß das Hochadeliche Wappen derer **von Pentzig** in Stein gehauen, über der Sacristey-Thüre sich darstellet. Ehemahls hatte dieses Dorff auch ein ansehnliches und nach damahliger Beschaffenheit, festes Schloß oder

Hauß

Hauß und Veste, auf dem die Herren von Penzig ihren Sitz hatten. Was es mit selben vor eine Bewandnis gehabt, wird aus folgenden erhellen.

§. 3.

Ehe wir aber dasselbe, so viel als uns die alten Nachrichten erlauben, beschreiben, müssen wir etwas von der Gegend, so die von Penzig besessen, melden. Die ältesten Uhrkunden, welches die Lehn- und Kauff-Brief sind, erstatten uns folgenden Bericht. Der gantze Bezirck der Heyde unter der Stadt Görlitz, disseits von der Neiße bis an dem Qveis, gehörte in denen erstern Zeiten bis in das dreyzehndte Jahrhundert unmittelbar der hohen Landes-Obrigkeit, und wurde selbiger von der Lage und Gegend die Görlitzische Heyde genannt, weil sie einen großen Theil des Görlitzischen Weichbildes austrägt. Als aber A. 1231. die vier Städte Budissin, Görlitz, Lauban und Löbau, vermöge der Vermählung *Ottonis* Marggrafens von Brandenburg mit *Beatrice*, Königs *Wenceslai III.* in Böhmen Tochter, an das Brandenburgische Hauß, als eine Mitgifft kamen, so überreichte dieser neue Landes-Fürst einen Theil von der Görlitzischen Heyde, welcher Tschirna, Rothwasser und Waldau in sich hielt, dem Adelichen Geschlecht derer von Penzig, wegen der dem Brandenburgischen Hause geleisteten treuen Diensten. Nach Absterben *Woldemari I.* A. 1319. und *Woldemari II.* A. 1322. als der letztern Brandenburgischen Marggrafen aus dem Ascanischen Stamme, fielen obgedachte vier Ober-Lausitzische Städte wiederum an das Königreich Böhmen, zurück, und erhielt solche der damahls regierende König Johann, von seinem Stamme Lützenburg genannt. Weil nun die Marggrafen von Meißen großen Anspruch auf die Ober-Lausitz machten, weil ihnen

ihnen solches zu Zeiten derer Sächsischen Kayser zugestanden, der Ober-Lausitzische Adel auch denen Sächsischen Fürsten fast bis zu Ende des XIV. Jahrhunderts sehr geneigt waren, so bemüheten sich König Johannes und sein Nachfolger in der Cron Böhmen Kayser Carl der vierte, sowohl die Städte mit Verleihung vieler Freyheiten, als auch den Ober-Lausitzischen Adel mit Reichung neuer Lehen und Bestättigung der alten, auf ihre Seiten zu bringen und bey sich, ihnen geneigt zu bleiben, zu erhalten. Weil nun die Herren von Pentzig des Königes Johannis auswärtigen Feld-Zügen beygewohnet, auch beständig in Ansehung der Ober-Lausitz seine Parthey wieder die Meißnische Faction hielten, so ließ erwehnter König Johannes diesem Geschlecht nicht nur obgenannten Bezirck zum erblichen Lehen angedeyhen, sondern er begnadigte sie auch aufs neue mit dem Theil der Görlitzischen Heyde, von dem Flusse der kleinen Tschirne, bis an des von Hackenborns Grentzen, welches Stück hernach die Pentziger Heyde genannt wurde, als einen Pfand-Schilling für eine nahmhaffte Summe Geldes, und zwar dergestalt, daß die von Pentzig die dörren Höltzer stehende und liegende, die Nutzungen mit Wiesen, Wasser-Bächen, den Wohlen, so ein ungemein großer Teich ist, zusammt den dritten Theil des Einkommens von den neuen Aeckern, die darauf gemacht worden, Eisenstein, Zinß und Jagt, sonderlich auch den Teichen, zu genüßen haben sollten.

§. 4.

Nachdem *Carolus IV.* zur Regierung nach dem Tode seines Vaters Johannis kam, so bestättigte er Leuthern von Pentzig und seinem Geschlechte, alle und jede von vorigen Landes-Fürsten verliehene Gerecht-

rechtsame, und belehnte sie aufs neue, d. d. Prag 1348. Mittwoch nach Procopii damit. (*) Hiermit machte sich

(*) Das Document lautet also:

Wier Carl von Gotes genaden, Römischer Künig, zu allen Zieten Mehrer des Reichs vnde Künig zu Boheim, Thun kunt mit dysem kegenwertigen, allen die jn sehen oder hören lesen, das wier haben angesehen mit dem gesichte vnser küniklichen augen, vntertenigen nutzt, trewen willen vnde steten dienst, den vnser lyber getreuer Leuther von Pentzig dem durchleuchtigen Johann etwa Künige in Boheim, vnserm lyben Vater, nutzlich, flyßiklich vnde geruhigklich geton hat, vnde uch vns hernach, in künfftigen zyten getrewlich vnde forderlich thuen sul vnde mag. Und ist uch gewest derselte Leuther von Pentzig in der gegenwertikeit vnser küniklichen Mayestet vnde hat vns flyssiglich vnde demüttiglich gebeten, das wir jme besteten, bevesten vnde uch vernewern wollen, die Dörffer vnde Gütter, die hernach geschryben stehen, Tschirna, Rotenwasser vnde Waldaw, also her sie herbracht von vnserm vorigen Vater Johann eines lautern gedechtnis, etwan Künig zu Bohaim, vnde uch dyselbigen Gütter von synen Eltern vnde altvorfaren her, an jn kommen synd, von alten Fürsten, Marggrafen czu Brandenburg bis an dysen heutigen tag. Dyses haben wir bedacht vestiklich, die trewen vnde nutzen Dynste, dy der vorgenannte Leuther von Pentzig, vns vnde vnsern nachkomen, wolgetan, tun mag vnde sol in künfftigen tagen. So bestetigen, bevesten vnde vernewen jme die egenante Gütter vnde Dörffer Tschirna, Rotenwasser vnde Waldaw, vnde sonderlich vnde mit Namen, was er Rechtes hat ym Dorffe czu Gersdorff mit allen Rechten, Nutzen vnde Ehren, mit Gerichten obirsten vnde nydirsten, vnde sollen bethe frey syn, der sy mit namen nicht

sich Kayser Carl denen Herren von Penzig desto verbindlicher, ihm, mit ihrem festen Sitze und Schlosse treu zu verbleiben. Und eben in dieser Absicht begnadigte dieser Kayser die Stadt Görlitz, daß sie sich in gewisser maßen der Landes-Heyden bedienen mochte, welches den Bürgerwald, den Steinbruch und etliche Teiche ausmachte. Hertzog Johann zu Görlitz, Keyser Carls jüngster Sohn versetzte bey seinem Regiment einen Theil der Landes- oder Königlichen Heyden vor 100. Flor. an Nickel von Rechenberg, welchen aber die Stadt Görlitz vermöge eines Indulti Kaysers *Wenceslai IV.* de A. 1396. an sich lösete. Inzwischen hatten die Landes-Herren noch einen Theil, welcher unter der Land-Voigtey stund, und den König *Wladislaus* A. 1499. der Stadt Görlitz vor eine gewisse Summe erblich überließ.

§. 5.

nicht gebin sollen. Als sy uch doruber von alten Fürsten gefryet syn vnde Bryffe haben mit Eckern geerbt (gearbeitet) vnde vngeerbt (ungearbeitet) mit Wassern, Wasserläuffen, mit Fischeryen, Mülen, Teichen, mit Bergen, mit Talen, mit Wysen, Weiden, Puschen, streuchicht vnde allem dem das dozu gehöret vnde von alters her gehabt hat, es sy beseut oder unbeseut, uff der erden oder vnter der erden, wy sy namen gehaben mogen. Vnde gebitten vestiklichen allen vnsern Voiten czu Budissin vnde Görlitz, dy nue syn, odir hernach kommen, das sy den vorgenanten Leuther syne erben odir nachkomen nicht hindern: als lieb sy vnser Vngnade myden wollen.

Mitt Vrkundt diß Brieves, der vorsygelt ist mit vnsern kün. Insygill. Gebin czu Prage do man zelte nach Christi geburt, tusend vnde dreyhundert; dornach im acht vnde vyrzcigsten Jore, im andern Jore vnser Ryche, an Metewoche nach Procopii.

§. 5.

Auf unsere Herren von Pentzig aber wieder zu kommen, so ist zu mercken, daß obangeführter Leuther der ältere zwey Söhne Rhenisch und Leuthern hatte, davon der erstere seinen Sitz zu Pentzig behielt, Leuther aber das Dorff Langenau zu seinem Sitz erwehlete. Rhenisch zeugete zwey Söhne, Leuthern und Rhenischen, so gemeinschafftlich zu Pentzig gesessen. Leuther aber hatte drey Söhne, nemlich Leuthern, Czaßlav und Hansen. Diese fünff Vetter und Brüder verkaufften A. 1406. ihren Antheil jenseit des Flusses der großen Tschirna, Herren Nickoln, Günthern, Heinrichen und Clementen Gebrüdern von Rechenberg. (*) Solchemnach führete nun die Görlitzische

(*) Der darüber gefertigte Kauffbrieff ist dieses Innhalts:

Wissen sullen alle Erberen vnde itzliche, dy dysen kegenwertigen Briev sehen oder hören lesen: das dy Erberen Leuter von Pentzig czu Langenaw gesessen, Czaßlaw vnde Hanß, gebrüdere von Pentzig, Leuter vnde Renitsch Gebrüdere von Pentzig, zu Pentzig gesessen, recht vnde redlich vorkawfft haben denen Erberen Nikeln, Güntern, Heinrichen vnde Clementen, Gebrüdern von Rechenberg, jnen, allen iren Erben vnde Nachkomlichen, alle Recht vnde Herrschafft uff der Rechenberger Heyde, dy sy gehabt haben, es sey an Geschosse, Wisen, Zinsen, Forstgetreyde, Hüner vnde Weingelde, oder welcherley es sey, keins ausgenommen, alle Rechte dy sy drauf gehabt haben, ane sunder die Jagth, dy haben sy nit vorkawfft. Des haben sy dy Marck Geldes vorkawfft um siebzehen einen halben Behmische Groschen Pohlnischer Zal, deß die Pentziger vnde Rechenberger iren Ohem berechnen mögen. Vndt ist vorkawfft, also: ein Scheffel Korn

lizische Heyde zu der Zeit einen dreyfachen Nahmen. Der Bezirck zwischen der Neiße und kleinen Tschirna hieß

Korn um iiii. Groschen, ein Scheffel Haver um ii. Groschen, ein Hun um vi. Heller.

So sull gefallen zu Girßdorff sechs Vyrtel Korns vnde iii. Scheffel Haver vnde viii. Groschen Geschoß uff sante Michels tag.

Zu der Czirnaw Wyse Zynß, der Scholtze v. Groschen, Michel Schorlaw vi. Groschen; Fyrle ii. Groschen, Gunther ein Hun, Nytsche Storch iiii. Groschen, Schlenitz i. Groschen, Hans Frentzel vnde sein Bruder vom Pusche vnde einer Wysen vii. Groschen, Zymmer i. Groschen, Peter Tyle i. Groschen. Auch gybet das gantze Dorff i. Marck zum Geschosse, vnde viii. Scheffel Korn, xvi. Scheffel Haver. Ouch gybt dasselbe Dorff zu Forste vi. vnde ein halb Malter Haver vnde vi. vnde ein halben Schillige Hüner vnd xvi. Groschen Wyngeldt.

In dem Dorffe Waldaw i. Malter Haver vnde xii. Hüner, vnde iii. Groschen Wyngeldt.

Segersdorff gybet zum Forste zwo Malter Haber, ii. Schillige Hüner, vnde xii. Groschen Wyngeldt.

In dem Dorffe Panitz xviii. Scheffel Haver, xviii. Hüner vnde iii. Groschen Wyngeldt.

Zu Günthersdorff x. Scheffel Haver vnde vff izlichen Scheffel viii. heller.

Zu Girsdorff Forsthaver xviii. Scheffel, Hüner vnde iii. Groschen Wyngeldt.

Zu Bynis i. Schillig Groschen.

Zu Nommendorf iii. Scheffel Haver.

Ouch haben vnser Kaufflüte zwischen vns geredt von Aussatznuge vnde Umverpflantznuge uff der Heyden.

hieß die Penziger- und Nieder-Heyde: der Strich zwischen den zweyen Flüssen der kleinen und großen Tschir-

Und ob die Byrckenbrocker oder andere Dörffer innerhalb des Dunges dingeten uf der Heyden, das Gedinge sull vnsern Oheimen den Rechenbergern. Darumb geben sy vns xxii. Schock Groschen. Auch ist in dem Kauffe geredt, ob die Lüte in den obgeschriebenen Dorffern den Forst vnde Pflege nit welten geben denen Rechenbergern, vnde welten dingen uff der Penziger Heyden; das sull nit syn; sundern die Penziger sullen den Lüten vorbitten, daß sy nit doruff faren noch treiben sullen, also lang, bis den Rechenbergern jr Forst wirdt. Ob sy dorüber nit geben wollten, so sull der Penziger Förster die Lüte pfenden den Rechenbergern zu Gutte, das jnen jr Forst mag werden, one arg.

Auch sullen die Penziger den alten Briev über die Heyden ausantworten denen Rechenbergern one arg, ob es Notturft würde syn, vnde das sy jnen den Briev wiedergeben sullen one arg.

Auch iß geredt: das dy Lüte in allen der vorgenannten Dörffern by allen jren Rechten bleiben sullen vnde sullen faren beyde uff der Penziger Heyde vnde Gedinge, als uff der Rechenberger vnde sullen nymands den Forst geben, denn denen Rechenbergen, vnd das sull syn one arg.

Auch iß geredt: das die Lüte in allen den vorgenannten Dörffern, die do hawen uff der Heyde, beyde der Penziger wegen, vnde auch von der Rechenberger wegen uff beyden Heyden, dy sullen nit hewen noch hawen, einer als der ander, bey acht tagen vor Sent Johanns tage, so mag ytzlicher hawen vnde höwen, waser mag, der das Recht dazu hat.

Gelo-

Tschirna, hieß die Landes- oder Königliche, ingleichen die Ober- und Unter-Heyde: Und der Theil jenseit der großen Tschirna bis an den Qveiß-Fluß die Rechenbergische Heyde, so auch noch bis anheute unter diesen Nahmen bekannt ist. Gedachte Herren von Rechenberg hatten ihren Sitz damahls zu Klitzschdorff jenseit des Qveißes in Schlesien, dahero benennet man diese gantze Gegend die Klitzschdorffer Herrschafft. Weil aber in denen folgenden Zeiten, die Schlesischen Güter von denen Herren von Rechenberg, an die Frey-Herren von Schellendorf verkaufft wurden, so entstund die doppelte Benennung, der Herrschafft Klitzschdorff, Schlesischer Seite, zu welcher gehören, Klitzschdorff, Lorenzdorff, Burcksdorff, Groß-Gollnitz, Neundorff und Rosenthal: und der Herrschafft Klitzschdorff Lausitzischer Seiten, zu welcher gehören Thommendorff, Wehrau, Prinsdorff, Schöndorff, Lipsche, Thoms, Mühlbock, Tieffenfurth und Heiligen-See, und diese wird auch die Tieffenfurtische Herrschafft genannt, weil die Freyherren von Rechenberg, zu Tieffenfurth ihren Sitz machten,

Geloben wir angeschryben Leuter, Czaßlav vnd Hans, Gebrüdere von Pentzig diesen Briev stette vnde gantz zuhalten, one allerley arg, mit gesambter hand vnde in guten Trewen.

Doben syn gewest die Erbere Hanß von Stybitz, Nytzschin von Sora, vnde Haße von Sora, dy do Kaufflüte gewest syn. Das do geschen ist zu Pentzig, nach Christus Geburte vyrzehen hundert vnde in dem sechsten Jore. Dorby syn gewest die Erbere Jochim von Girßdorff zu Paulsdorff gesessen, Caspar von Girßdorff zu Panitz, Hanß Nostwitz, Peter Göldener, Richter zu Luban, vnde Alexe, sein Bruder vnde andere Erbere lüte. Zu Urkunde haben wir uns unterschryben vnde besygelt.

ten, und daselbst sich aufhielten. Letztere Herrschafft kam von dem Rechenbergischen Geschlecht an das Hoch-Reichsgräfliche Geschlecht von Promnitz, indem gegen das Ende des vorigen Seculi, Herr Balthasar Erdmann Graff von Promnitz, solche von Herrn Ulrich Maximilian Freyherrn von Rechenberg erkauffte.

§. 6.

Es verliessen aber die Herren von Pentzig auser der vorgedachten Rechenbergischen Heyde, die übrigen andern Güter, an verschiedene andere Adeliche Geschlechter, und behielten vor sich nicht mehr, als nur den Theil von Rothwasser bis an die Neiße. Doch zu Ende des XV. Jahrhunderts kam auch dieser Bezirck von dem Pentzigischen Geschlecht. Leuther *III.* von Pentzig starb ohne Erben, und da fiel Langenau an die andere Linie. Von derselben zeugete Leuther zwey Söhne Hansen den ältern und Nicoln, welche alles gemeinschafftlich hatten. Nach Absterben Nicolai setzte es allerley Unordnung, dannenhero schritten die von Pentzig zur Theilung. Hanß der ältere behielt den Sitz und den niedern Theil des Dorffes Pentzig: Nicolai Söhne aber bekamen den andern Theil von Pentzig, nebst dem Dorffe Langenau. Endlich überliessen beyde Linien die gantze Pentziger Heyde, der Stadt Görlitz vermöge eines Kauffes erblich. Hanß der ältere von Pentzig machte hiezu den Anfang a. 1491. und überreichte durch einen ordentlichen Kauff d. d. Dienstag nach Elisabeth (den 22. Nov.) vor sich und seine Söhne Albrecht, Casparn, Baltzern und Melchern, vor 6100. Flor. Ungar. seinen Theil von der Heyden, nemlich

den Sitz zu Pentzig,
die Mühle neu mit 3. Raden gebauet,

das

das Vorwerck mit 3. Huben Acker,
eine Wiese mit ohngefehr 40. Fudern Heu,
zur Biela auch eine Wiese mit 4. Fudern,
etliche Fuder Heu,
fünff Teiche und einen auf der Heyden mit seinen Vettern,
eine Wiese zu 3. Marck Zinß, die der Pfarr hält,
Zinse aufm Hammer von Eisen 100. Marck.
4. Malter Korn,
12. Malter Hafer,
70. Mrl. an seinem Theil an Forst-Gelde,
Herrlichkeit an Jagten und Besserung an Teichen,
des Rothenwassers seines Theils auf Wiederkauff um 270. Floren.

Dieser Hanß von Pentzig wendete sich darauf nach Schlesien und nahm seinen Sitz zu Peycha im Steinauischen Weichbilde in Schlesien, und findet man, daß er sich A. 1499. Burggraf zum Jauer geschrieben. Sein Sohn Albrecht schrieb sich A. 1503. zu Heynerßdorff und A. 1517. zu Eisenberg gesessen.

Den andern Theil derer Pentzigischen Güter überliessen des abgeleibten *Nicolai* Söhne, George, Hanß, Leuther und Baltzer A. 1492. der Stadt Görlitz vor 4900. Ung. Flor. Von diesen itztbenannten 4. Brüdern finde ich, daß sie sich A. 1494. Gebrüder von Pentzig zu Straußnitz gesessen, Leuther aber A. 1517. also sich allein geschrieben.

Christoph von Talckenberg hatte eine Tochter *Nicolai* zur Ehe und war ihm im Erbe das Dorff Langenau zu Theil worden. Dasselbe verkauffte er A. 1494. gleichfalls der Stadt Görlitz.

König *Wladislaus* in Böhmen confirmirte als Marggraf in Ober-Lausitz A. 1499. d. d. Ofen Mitt-

woch vor Bartholomäi alle diese über die von denen von Pentzig, der Stadt Görlitz geschehene Käuffe wegen der Heyden, der Stadt Görlitz, welches König *Ferdinandus* I. d. d. Lintz am 19. Tag des Monats Febr. A, 1531. aufs neue gethan.

§. 7.

Zu deutlichern Verständnis des vorhergehenden, und das Geschlecht derer von Pentzig in alten Zeiten zu erkennen, wollen wir eine Geschlechts-Tafel von allen bisher angeführten und benannten Pentzigen mittheilen.

Leuther I.

Leuther II.

Leuther III. von Pentzig
cc 1314. it. 1350.

Rhenisch — Leuther

Rhenisch: Leuther, Rhenisch Gebrüder zu Pentz gesessen.

Leuther: Leuther, Czaslav, Hans Gebrüder zu Langenau gesessen 1406.

Hans — Nicol

Hans: Albrecht. Caspar, Balthas. Melchior

Nicol: Georg. Hans, Leuther. Balthas.

§. 8.

Wir kommen nunmehro zu dem Adelichen Sitze, Stamm-Hause und Veste derer von Pentzig, und da wollen wir anfangs von dessen Bauung, dann von dessen Beschaffenheit und Gestalt, und endlich von dessen Einäscherung etwas sagen.

Als die Adelichen von Pentzig wegen ihres Wohlverhaltens, obgedachte Landes-Gegend der Heyde im Görlitzischen Weichbilde von denen Landes-Herren zu

Digitized by Google

zu Lehen erhalten, so war Leuther *I.* von Pentzig dahin bedacht, vor sich und sein Adeliches Geschlecht einen Adelichen Sitz aufzuführen. Und da fand er einen beqvemen und angenehmen Orte an dem Neiß-Flusse, in dem Bezirck welchen ihm der Marggraff *Otto* von Brandenburg, nach Uberkommung der Ober-Lausitz Lehens-Weise eingeraumet. Er erwehlete sich zu Auffführung einer Veste und Wohnung die Gegend, wo anitzo das Dorff Pentzig stehet. Das eigentliche Jahr, wenn der Anfang mit dem Bau gemachet worden, kan man nicht anzeigen; aller Wahrscheinligkeit nach aber ist solches um die Mitte des dreyzehenden Jahrhundert geschehen, und wie der berühmte Ober-Lausitzische Historicus *Bartholomæus Scultetus* angemercket, in zwey Jahren vollendet worden. Die Steine zu diesem Bau hat man gröstentheils aus dem Langenauer Stein-Bruche geholet. Es lässet sich aus einigen Umständen vermuthen, daß die damahligen Landes-Herren, wo nicht gäntzlich doch zum Theil die Unkosten hergeschossen, weil es eine Landeswehre in denen ersten Zeiten gewesen, auch mit gewisser Mannschafft beständig besetzet worden. Nachdem nun der Bau zu Stande gekommen und die von Pentzig solchen bezogen und bewohnet, haben dessen Leute ober- und niederwerts angebauet, daraus das Dorff Pentzig entstanden, und der Sitz und Dorff von diesem Geschlecht den Nahmen erhalten.

§. 9.

Ob man zwar sonst wenig oder nichts von denen alten, anitzo aber in ihren Ruinen liegenden Schlössern, Vesten und Burgken in der Ober-Lausitz findet, so ist uns doch eine alte Nachricht zu Handen kommen, welche uns lehret, einen Abriß und Entwurff dieser alten Veste, Sitzes und Stammhauses derer von Pentzig zu entwerffen und mitzutheilen.

Im ersten Eingang bey dieser Veste fand sich ein tieffer Wasser-Graben (a), welcher bis zur Mühle ging, welcher sein Wasser aus der vorbeyflüßenden Neiße reichlich erhielt. Dieser Wasser-Graben umgab den gantzen Vorhoff (b), in welchen man über gedachten Graben auf einer Aufzug-Brücke (c) kam, und dann ferner das Schloß.

In diesem Vorhofe stunden Gebäude zum Aufenthalt vor das Gesinde (d), nebst gehörigen Stallungen vor das Vieh (e), wie ingleichen Scheunen (f) und Schuppen (g).

An solchen Vorhof stieß das Schloß und der Adeliche Sitz, welchen ein tieffer und breiter Wasser-Graben (h) von dem Vorhofe schied. Uber selben lag eine Brücke (i), die aufgezogen werden konnte, welches alle Nächte, und wenn es sonst noth war, geschahe, dadurch die Einfarth durch das Thor in das Schloß verhindert werden konnte. Uber der Einfarth war ein Thorhauß (k) gebauet, so aber nur aus Holtz-Werck bestund, und eine Stube, Kammer und Saal in sich fassete. Uber gedachte Brücke und durch den Thorweg gelangete man in das innere Schloß, woselbst ein großer weitläufftiger Platz (l), und zur lincken Hand ein großes und ins gevierte aufgeführtes Gebäude (m) stund, in welchen viele Stuben und Kammern anzutreffen, darinnen die Herrschafft ordentlich zu wohnen pflegte. In der untern Stube auf der Seiten gegen dem Hofe zu fand sich ein verborgen Gemach (n), darinnen zwey Personen in der Mauer gegen einander räumlich sitzen konnten, dessen Eingang in der Stuben verpfostet war, dergestalt, daß es niemand merckte. An der Ecken dieses Gebäudes fing sich die Ringmauer (o) an, bey deren Ende ein gemauertes und eine angenehme Aussicht habendes, Sommer-Gebäude (p) stund, daneben aber eine steinerne geraume Küche (q). Auserhalb der Mauer war eine starcke

Pastey

Pastey (r) aufgeführet. An dieselbe schloß sich abermahls eine Mauer (s), die bis an die andere Seiten-Ecke ging; und an welche Pferde-Ställe (t) angebauet waren, über selben aber Stuben und Kammern. Auser denen Mauern stund ein hoher fester Thurm (u), mit welchem sich ingleichen eine starcke Ringmauer (w) verband, die sich hervor zog, und an die vorderste Seiten des Eingangs anschloß, dabey abermahls ein weitläufftiges und mit Stuben und Kammern versehenes Gebäude (x), gleichwie zur lincken Seiten zu finden war. Wobey sich wiederum ein wohlaufgeführter fester Thurm (y), sowohl zur Zierde, als zur Beschützung darstellete. Die Ringmauern waren alle so starck und dicke, daß sie einen Fußtritt hatten, auf welchem man gantz herum gehen konnte: Nichtweniger hatten die Mauern rings umher viele Schieß-Scharten, vermöge welcher man dem Feinde mit Geschoß schaden und ihm abhalten konnte. So viel hat uns das Alterthum Nachricht von der Gestalt, dieses alten Stammhauses und Veste hinterlassen, dessen Andencken, nach geschehener Einäscherung, wir hier auf dem Pappier darzulegen und bey der Nachwelt nicht gar zu verliehren, sondern zu erhalten suchen.

§. 10.

Es dienete dieses Schloß und Veste eines Theils, denen Herren von Pentzig, bey nahe in die dreyhundert Jahr, und so lange sie es im Besitz gehabt, zu einer beständigen Residentz und Wohnung: andern Theils aber war dasselbe auch eine Landes-Wehre und Schutz gegen die Feinde. Zu dem Ende befand sich, so lange dieser Ritter-Sitz und Veste im Stande war, eine Besatzung auf selber, und waren alle Nächte vier Mann beordert, die man nach damahliger Art Holuncken nannte, welche auf denen Mauern herum ge-

hen

hen und Wache halten musten. Diese Holuncken hatten ihren Nahmen aus der Sorber-Wenden Sprache, in welcher Holam oder Holanck ein Wald-Mensch heißet, das ist, ein Mensch der aus der Heyde gebürtig. In der ersten Zeit wurden selbe von der Landes-Herrschafft besoldet, welches aber nach der Zeit auf die Besitzer fiel. Ob nun zwar dieser Ort nicht allzu groß war, so war er doch, sowohl wegen der tieffen und breiten Wasser-Graben, als auch wegen der sehr dicken und starcken Mauern, in Ansehung derer damahligen Zeiten, da die Feuerwercker-Kunst theils noch nicht erfunden, theils aber noch nicht sonderlich bekannt war, ziemlich feste und haltbar. Dahero es nicht nur zu allen Zeiten denen Landes-Plackern, sondern auch denen offenbaren Landes-Feinden bey ihren Einfällen in dies Marggrafthum Wiederstand und Abbruch thun konnte. Wie denn solches geschehen in dem XIV. Jahrhundert, da die Meißner öffters in Ober-Lausitz streifften, und in dem XV. Jahrhunderte, da die wütenden Hußiten sowohl in dem ersten Kriege zur Zeit Kaysers Sigismunds, als in dem andern Kriege, zu Zeit Königes Georg Podiebrads diese Veste Penzig zu verschiedenen mahlen angerennet, aber auch unverrichteter Sache wieder abziehen müssen.

§. 11.

Nachdem nun diese Landes-Veste, und Stamm-Hauß derer von Penzig, mit denen Zugehörungen der Heyde und Dörffern, von dem Adelichen Geschlecht derer von Penzig ab- und an die Sechs-Stadt Görlitz durch Kauff kommen war, so gerieth diese Veste in solche Umstände, daß sie ihren endlichen Untergang sehen konnte, und was der Krieg nicht verwüsten können, das geschahe in der Zeit des Friedes. Denn da die Art zu kriegen sich geändert, und die Feuerwercker-

kunst

kunst gestiegen, so war diese Veste nicht im Stande, sich nach ihrem ersten Endzweck zu beweisen. Der Stadt Görlitz war es zu beschwerlich die Gebäude in behörigen Stande zu erhalten, zumahl ihr dieselben nichts nutzten, und zu kostbar, die Holuncken als Wachten daselbst zu erhalten. Dahero E. E. Rath der Stadt davor hielten, daß es der gemeinen Stadt am zuträglichsten sey, wenn die Gebäude der gantzen Veste niedergerissen, und alles der Erden gleich gemachet würde. Weil aber E. E. Rath solches vor sich zu thun nicht bemächtiget war, sondern solches von der Hohen Landes-Herrschafft Willen und Zulassen abhing, so that derselbe A. 1514. in einer Supplique d. d. Fer. 2. S. Augustini (*) bey dem damahls regierenden Könige von Böhmen *Wladislao* die unterthänige Vorstellung, was es mit dieser Veste vor eine Beschaffenheit hätte, und bathen dabey um die gnädige Concession, dieselbe mit ihren Gebäudeu, Thürmen, Mauren und Graben gäntzlich zu demoliren. Und sie waren so glück-

(*) Die unterthänige Bittschrifft E. E. Raths der Stadt Görlitz, an S. Königliche May. wegen Erlaubnis, die Veste und Schloß zu Pentzig abzubrechen, war dieses Innhalts:

Weil wir zur Zeit eine Veste vnd Geseße Pentzig genandt, von denen von Pentzig kauffsweise vor drey vnd zwantzig Jahren an uns gebracht, haben wir dieselbe bisher mit großer Beschwerung gemeiner Stadt vnd jerlicher Darlage halten, erhalten vnd bewachen müssen, darumb daß wir besorget, sie möchte auf eine Nacht von denen Straßen-Plackern eingenommen, Straße vnd Stadt davon beschediget werden. Bitten Derowegen Ew. Königl. May. geruhen zuvergönnen, daß wir ehgedachte Vestung vnd Hoff Pentzig Ew. Königl. May. Stadt Görlitz zu gute vnd Besserung einbrechen möchten, aus gnedigen Willen etc. Wollen wir etc. Fer. 2. Augusti A. 1514.

glücklich, daß sie ihrer Bitte gewähret wurden. Denn noch in obgedachten Jahre, da sie um die Erlaubnis gebeten, bekamen sie von König *Wladislao* d. d. Ofen d. 31. Aug. die völlige Freyheit, dieses Schloß und Veste in Grund abzubrechen. Nach dieser von Königl. Maj. erlangten Gnade, säumte die Stadt Görlitz nicht die Zerstöhrung ins Werck zu richten. Und dies geschahe am Tage vor S. Calixti, d. 13. Octobr. da der Anfang mit Einreißung derer hölternen Gebäude gemacht wurde. Mit Abbrechung der Mauern, wolte es nicht von statten gehen, weil sie von ungemeiner Härte und Festigkeit, nach alter Art waren. Dannenhero man die Mauern untergrub, und theils so fällete, theils aber in die Lufft sprengete, und was noch übrig blieb gäntzlich zu zernichten.

Also hat dieses alte Stamm-Hauß derer Adelichen Herren von Pentzig, und diese Landes-Veste seine Endschafft genommen, womit wir zugleich auch dieser Abhandlung geben das Ende!

* *

XIII.

Diplomatarium Lauensteinense.

1. 2.

Churfürst Friedrich bestätigt den, dem Städtgen Lauenstein *a. 1374.* gegebenen Wochen-Marckt. *a. 1460.*

Wir von Gots Gnaden Friderich Hertzog zu Sachssen des heiligen Romischen Richs Ertzmarschalk vnd Kurfurste, Lantgrave in Doringen vnd Marcgrave zu Missen, bekennen vor vns vnser erben

vnd

vnd nachkomen, vnd wollen das offenbar sey allen iczund lebenden vnd zukünfftigen Lüten, die in sehen oder horen lesen, das vor vns bracht haben vnser lieben getrewen die Burger vnd Gemeyne zum Lawenstein eynen Briff, der von worten zu worte hyrnach volget vnd also lutet:

Wir Fridrich, Baltazar vnd Wilhelm von Gots Gnaden, Lantgraven in Doringen vnd Marcgraven zu Missen, in dem Osterlande vnd zu Landesperg, Graven zu Orlamunde vnd Herr des Landes zu Plissen, bekennen vnd tun kunt offentlich mit disem Brive allen den, die yn sehen oder horen lesen, das wir mit wohlbedachtem Mute vnd guten Einrathe vnser heymlichen vnd lieben getrewen, dem Gestrengen ern Basthel von Korbiz vnd sinen erben besundern, solche Gunst vnd Gnade getan haben, vnd tun mit disem selben Brive, das er zu Lawenstein eynen frihen Marckt, der alle wochentlich daselbins sin sal, erlaubet han zu machen mit sollichen Rechten, eren vnd gewonheiten, als andere vnser Stete, die in vnsern Landen zu Missen gelegen sind, solliche Merckte haben vnd der gebruchen. Vnd geben vnd bestetigen auch denselben Marckt ym vnd sinen erben von vnser Fürstlichen Gewalt vnd Krafft dises Brives gnediclichen, daran wir vnser Insigel haben lassen hengen. Dabey sind gewest vnd sind auch gezaigen der Edel er Friderich von Schonberg Herr zu Gluchaw, er Kirstan von Wizleuben, er Heynrich von Loucha, er Nickel von Kokeriz, er Friderich von Kochewitz, er Ditrich von Witzleuben, er Heynrich von Lengenfelt, vnser heymlichen vnd lieben getrewen vnd ander Lute gnug, den wol ist zu glouben. Geben nach Gots geburt dryzehen hundert Jahre, darnach in dem vier vnd sibezigisten Jahr am Sontag nach sant Jacobi tage.

Vnd haben vns darauff demüticlich gebeten, das wir yn denselben Briff gnediglich geruchten zu bestetigen

gen vnd zu vornuwen, Als haben wir angesehen sulch ire vflissige bete, auch sunderlichen Nutz vnd fromen, so yn dovon bekomet, vnd haben den genanten vnsern Bürgern zum Lawensteyn allen yren erben vnd nachkomen solchen Briff obir den Wochenmarckt vornuwet vnd bestetiget, vornuwen auch vnd bestetigen yn den also geinwerticlich mit vnd in Crafft diß Brives, also das derselbe Briff in allen sinen Punckten vnd Artikeln furt mehir zu ewigen zyten volmechtig vnd crefftig sin sal vnd bliben des zu genissen vnd zu gebruchen, in allermasse wir yn denselben Briff selbs gegeben hetten, alle geuerde vnd argelist hirvon genzlich abegescheiden. Hiebey sint gewest vnd gezeugen vnser Rete vnd lieben Getrewen er Georgius von Hugewiz Dechant zu Myssen, Canzler, er Hyldebrand von Eynsidel, Ober-Marschalck, Ritter, Hans Loser Vndermarschalck, vnd ander gloubwirdiger gnug. Des zu vrkunde haben wir vnser Insigel an disen Briff tun hengen, der geben ist zu Turgaw am Montag Agnetis, nach Cristi geburt vierzehenhundert dornach im sechzigisten Jaren.

3.

Churfürst Ernst thut dergleichen *a. 1480.*

Von Gots Gnaden Wir Ernnst des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalk Kurfurst, vndt Albrecht, gebrüder, Herzogen zu Sachssen, Lanntgraven in Duringen vnd Marcgrauen zu Meissen, bekennen vor vns vnser erben vnd tun kunt mit dißem vnnserm brive vor allen den die yn sehen hören adder leßen, das wir vnnßern lieben getrauwen den Burgern vnnd ganzer Gemeyne zcum Lawenstein, vmb ir vleissige Bete, auch annemer vnd vnd trauwer Dinste willen, die sie vnns zu mehrmaln gethan, sie vnd ire nachkommen vnns vnd vnßern erben hinfür tun sullen vnnd mügen, die begnadigunge gethan, vnd einen fryen wochenmarckt, den

den vff alle Monntag in der wochen bey yn zu halten gnediglich vorlihen begnadt vnndt zugesagt haben, leyhen, begnaden vnd sagen yn zu sulchen wochenmarckt geinwertiglich in vnd mit crafft dißs brives, Alßo das sie vnnd ire nachkommen hinfür zu ewigen gezeiten solchen freymarckt, wochentlich vff den Monntag im Stetichen bey yn mit zu vnnd abefüren, mit keuffen vnnd vorkeuffen, des ordenlich vnnd nach aller redelichkeit gebrauchen sullen vnd mügen, immaßen es in andern vnnßern Steten, die Statrecht haben, damit gehalten wirt, vnd als recht vnd gewohnheit ist, von vnns, vnnßern erben vnnd yedermenniglich daran vnuorhindert. Gebieten darauff allen vnd iglichen vnnßern Amptleuten, vnnd andern der vnnßern ernnstlich, sie sulches Wochenmarckts vngehindert vnd vngeyrret nach ihren besten zu gebrauchen lassen, trewlich vnd ane gevehrde. Des zu Vrkunde vnnd steter Haldunge haben wir Hertzog Ernnst vnnser Insigel, des wir Hertzog Albrecht hirzu mit gebrauchen, wissentlich an dißen Brive hengen lassen, der gegeben ist zu Dreßden nach Cristi vnnßers Hern geburt Tausent vierhundert vnnd darnach im achtzigsten jaren, am Freitag nach Lucie der heiligen Jungfrawen tag.

§. 4.

Hertzog Albrecht *confirmi*rt den Wochen-Marckt, und verlegt solchen von Mondtag auff den Sonnabend *1488*. (ex orig.)

Wir **Albrecht** vonn gots gnaden Hertzoge zu Sachssen, Lantgraue in Duringen vnd Marggraue zu meissen, bekennen fur vns, vnser erbenn, vnd thun kunth mit dießem vnserm Briue vor allen den die Jne Sehen hören addir leßen, Das wir vnßern lieben getrauen den Burgern vnd gantzer gemeyne zcum Lawenstein, vmb irer vleissigen bete, Auch annemmer vnd

trauer dinst willen, die sie vns zu mermaln getan, Sie vnd Jre nachkomen vns vnd vnßern erben hinfur tun sullen vnd mugen, die begnadung getan vnd einen freien Wochenmarckt den auf alle Sonabende in der wochen bey Jm zu halten, vnd vormals bey dem Hochgebornen Fursten vnserm lieben Bruder Hern Ernsten Etwan Hertzogen, zu Sachßßen Churfursten ꝛc. Seliger vnd löblicher gedechtnus, vnd vns Am Montag gehalten wurden, vnd nu aus vrsache vnd notturft auf den Sonabend gelegt vnd vorwandelt, gnediglichen vorlihen begnadt vnd zugesagt haben, leyhen begnaden vnd Sagen Jne zu Söllichen Wochenmarckt geinwertiglich in vnd mit crafft dieß Briefs, Alzo das sie vnd ire nachkomen hinfur zu ewigenn gezceitten söllichen Freymarckt wochennlich auf den Sonabendt Jm Stettichenn bey Jne mit zu vnd abe furenn, mit keuffenn vnd vorkewffen, des ordennlich vnd nach aller redelickeitt gebrauchen sullen vnd mugenn, Jnmaßßenn es in anndern vnsern Steten, die Stat-Recht habenn, domit gehalten wirdt, vnd alls recht vnd gewonnheit ist, doch den vmbligenden Steten an Jren gerechtigckaittenn vnschedelich, von vnns vnnsern erben vnd idermenniglich daran vnuerhindertt. Gebietten darauff allenn vnd iglichenn vnnsern Ambtleuten vnd anndern den vnnsern Gennßlich Sie söllichs Wochenmarckts vngehindert vnd vngeirret nach Jrem besten zu gebrauchenn lassenn. Trewlich vnd angeuerde. Zu vrkunde mit vnnserm anhangenem Jngesigill wissentlich vorsigilt vnnd Gegebenn zu Dreßden am Dinstag Nach Oculi Nach Cristi vnnsers liebenn Herrn gepurtt Tawsent vierhundertt vnnd darnach Jm Acht vnd achtzigisten Jarenn.

5.

Herzog George *confirm*irt der Städtgen Lauenstein und Liebstadt Vertrag wegen des Jahrmarckts *1494*.

Von Gots Gnaden, wir **George**, Herzog zu Sachssen, Lantgrave in Doringen vnd Marggrave zu Meissen, an statt vnd in voller macht des Hochgebornen Fursten, vnnsers lieben Hern vnd Vaters, Herrn Albrechts, auch Herzogen zu Sachßen, Landgraven in Doringen vnd Marggraven zu Meissen, bekennen furo seine Lieb, vns vnd ander seiner Lieb erben, vnd tun kunt an disem vnserm brife vor allen den, die im sehen horen ader lesen. Nachdem die Hochgebornnen Fursten, vnnßer eltern vnd vorfaren, auch wir, den zweien Stetlyn, Lawenstein vnd Libenstat, Marckrecht vnd freien Wochenmarckt, mit kouffen vnd vorkewffen geben haben, inhalts der alten vnd vorigen brife doruber lautenden, sie auch solche wochenmarckte in kewffen vnd vorkeuffen, mit hantwergen, brewen, schencken, bier, brot, Fleischs, alles freien Kouff, gleich andern vnnsern Stetlein vnnde Marckten, dermassen geubet vber lange vnd vorwertezeit statrechts gebraucht, vnd die beide stetlein haben sich aus etlicher Vrsache irer alten herkommen Gerechtigkeit vnd freiheit, mit willen, wissen vnd gunst, vnd zulassung irer herschafft, als iezundt vnser lieben getrawen Gunter von Bünau zur Libestat, vnd Steffan Alnpeck zum Lauenstein, fur einen Mann zu steen voreynt, luts irs vortrags, so sie gegen einander haben, alß der beider Vndertanen, Bawer vnd Inwoner irer Dorffer, welchen Stetlein am nechsten gelegen, doch vngezwungen, frey vnd vnbedrangt sein sollen, bir, brot, salz, getreide vnd ander Nodturfft, vnd bey hantwergsluten zum Lawenstein ader Libenstat, zu kewffen, vnd sich, an welchen enden yn das ebent, zu erholen macht haben.

haben. Welchen iren Vortrag wir yn stet zu halten bestetiget haben vnd hirmit bestettigen. Die genannten vnnser lieben getrewen haben Vns auch ferner angesucht vnd demutig gebeten, ire Friheits briefe mit ferner freiheit zu begnaden: haben wir ire vleissige bete vnd demutige ersuchung, auch dorumb das sie sich desto baßer vnd vollkommlicher mögen enthalten, vnd aldo generet, vnd wir mit sampt inen, darzu vnser vnd ire erben vnd Nachkommen meher nutz vnd frommen, vnd der allenthalben mogen gebessert werden, angesehen. Dorauff den bemelten Stetlein Lawensteyn vnd Libestat zu merung irer vorigen freyheit vnd gerechtickeit statrecht zu haben vnd in massen wie Statrechts recht vnd gewonheit zu gebrauchen, aus vnsern furstlichen macht vnd Oberkeit gegeben, vnd sie domit begnadt. Geben Jne auch sulch Statrecht hiemit in Crafft dies Briefs hinfurt zu haben, vnd das ordentlich vnd nach aller redlichkeit zugebrauchen sollen vnd mogen, inmassen es in andern Steten domit gehalten, geubt vnd recht ist. Es sol sie auch nymants in der Meylweges mit brewen, Schencken, Salz kouffen vnd vorkouffen, so zuvor vnd vor alters nicht gewest, vnd mit keiner Nawickeit an Jren Marckt vnd Statrecht bedrangen, doch vnsern Steten, Dresden, Pirne, Friberg vnd andern stetten vnd marckten, vnd einem jederman an seiner alten herkommen gerechtickeit, es sey an brewen, schencken oder ander beweißlicher freiheit ane schaden vnd abbruch, sunderlich mit vnsern Vorbehalt, bemelte gnade vnd frihung zu mehren, zu ändern oder zu wiederruffen, alles getreulich vnd ane geverde. Hiebey sint gewest vnd gezewgen vnßer Rate vnd lieben getrewen, Er Hannß von Minckewiz, Obermarschalck, Ritter, Caspar von Schönberg, Sigmund von Maltitz, Johann Erolt Doctor, Cantzler vnd ander glaubwirdige. Zu Vrkundt mit des genanten vnsers lieben Hern vnd Vaters anhangenden Insigel vorsigelt.

sigelt. Gegeben zu Dreßden, am Montag noch Sant Jacoffs tag des heiligen Zwelfbothen, nach Cristi unsers lieben Hern geburt vierzehenhundert, dornach im vier und neinzigsten Jaren.

Diesen Vertrag confirmirte Hertzog George auffs neue Ao. 1501, Mitwochs nach Bartholomei Apostoli, zu Dresden, in Beysein der heymlichen Räte vnd lieben getrawen Heinrichs von Slyniz Obirmarschalchs, Ditterichs von Slyniz, Hoffmeisters, Er Gotz von Ende, Ritters vnd anderer.

Herzog Heinrich confirmirte solchen a. 1540. Mitwochs nach Judica zu Dresden, in Beyseyn Hansen von Schleinitz, zu Seerhausen, Herrn Wenzel Naumans Doctors, Cantzlers, Georgens von Schleinitz vnd anderer.

Herzog *Mauritius* that dergleichen zu Dresden a. 1543. Mittwochs nach Circumcisionis Domini: Dabey waren George von Karlewitz, Amptman zu Radebergk, Herr Simon Pistoris Doctor, Cantzler, Ernst von Miltitz, Hoffmeister 2c.

Ingleichen Churfürst *Christianus* I. 1587. zu Dresden d. 3. Martii. Zeugen waren: Hr. David Peifer zu Gosigk, der Rechten Doctor, unser geheimer Cammer-Rath und Cantzler, Abraham Bogk zu Kliphausen, Heinrich von Bünau zu Nedeschiz, Herr Johann Badehorn, der Rechten Doctor, Caspar von Bernstein daselbst, 2c.

Item der Administrator Hertzog Friedrich Wilhelm a. 1592. zu Dreßden d. 14. Nov. mit eben diesen Zeugen, ausser Bernsteinen, dagegen waren noch dabey Herr Daniel Müller und Herr Johann Gödelmann, alle drey der Rechten Doctores, George von Schleiniz zu Stauchiz, Wolff von Lüttichau zu Kmelen.

Item Churfürst *Christianus* II. a. 1602. d. 14. Apr. zu Dreſden. Zeugen waren Wolff von Lüttichau zu Kmelen, Leonhardt von Milckaw zu Alten-Schönfelß und Christgrün, George Ulrich von Ende, Hanß Adolph Bock zu Kliphausen und Salhausen, Bernhard von Pölnitz zu Schwartzbach, Hr. Sigmundt Rehling, zu Wiltberg, der Rechten Doctor, &c.

Item Churfürst Johann Georg *II*. a. 1666. d. 5. Maji zu Dreſden. Die Zeugen waren Lüttichau Cantzler, Hr. D. Pretzschner, Herr *Berlichius*, Dölaw, Miltitz, Schönbergk, Oppel, Herr L. *Hundius*, Hr. D. Leickher, der von Kospoth ꝛc.

Königs *Augusti* Confirmation de a. 1718. v. infra p. 33.

6.

Churf. Johann Georg *II*. begnadiget Lauenstein annoch mit einem Jahrmarckt. *1673*.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der ander ꝛc. vor Unß unsere Erben und Nachkommen, thun kund und bekennen mit diesem unsern Briefe gegen männiglich. Nachdem Uns unsere liebe getreue Bürgermeister, Rath und gantze Gemeinde zum Lawenstein, mit Anführung unterschiedener Motiven, insonderheit aber ihres noch letzlich Anno 1668. erlittenen Brandschadens, unterthänigst angelanget, und gebeten, Wir, als der Chur- und Landes-Fürst wolten zu ihrem desto bessern Wiederauffkommen, sie annoch mit einen freyen offenen Jahrmarckte, solchen jedesmahls auff den Sonntag Judica zu halten, privilegiren und begnadigen. Daß wir dannenhero, und weil aus der hierüber eingezogenen Erkundigung so viel zu vernehmen, daß die benachbarten Städte darwieder nichts

nichts einzuwenden gehabt, sondern damit gar wohl zufrieden gewesen, diesem ihren Suchen gnädigst statt gegeben, und berührten Jahrmarckt bewilliget und bestätiget haben. Thun das auch aus Landes-Fürstlicher Macht und von Obrigkeit wegen, hiermit und in Krafft dieses, und wollen, daß sie solchen Jahrmarckt nun und hinfürder, jährlich auff den Mondtag nach Judica, gleich andern unsern Städten, mit kauffen und verkauffen, männigliches ungehindert haben, halten, und sich dessen zu ihrem Besten gebrauchen mögen. Gebieten darneben unsern jetzigen und künfftigen Haupt- und Amptleuthen zu Pirna, sowohl ihren Gerichtsherren, denen von Bünau zum Lauenstein, wie auch allen andern unsern Beambten, Unterthanen und Verwanthen, so hierüber ersuchet werden, die Impetranten bey dieser unserer Begnadigung und Confirmation berührtes Jahrmarckts jederzeit biß an Uns treulich zu schützen, zu schirmen und hand zu haben, damit sie sich dessen, wie obstehet, geruhiglich gebrauchen mögen. Treulich sonder gefährde. Zu Uhrkund, mit unserm anhangenden grössern Insiegel wissentlich besiegelt, und geben zu Dreßden, am funfften Martii, nach Christi Jesu, unsers lieben Herrn, einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth, im Eintausend, sechshundert, drey und siebenzigsten Jahre.

Johann George Churfürst.

Reinhard Dietrich Freyherr von Taube.

C. Schindler S.

7.

Des Richters zu Lauenstein Lehnbrieff 1424.

Wir nachgeschrebin Butzel vnd Mouch von Rörbiß, gebrüdere, czu Lawenstein gesessen, bekenen offintlichen an disen vffen Brieffe vor allen den, dy disen Brieff sehn hören adir lesen, das der bescheiden Nickel Winther, die zeit richter czu Lawenstein, vor vns komen ist, vnd hat vffgelassen mit wol bedachten mute vnd guten willen das Gerichte daselbist. Nu habe wir angesehn fleissige gebethe vnd getrawen dinst, vnd haben das gnante Gerichte dem bescheiden Nickel Schuzen, Agnisen sein elichen Wirtyne en irin Erbin vnd Erbnemen gelegen mit allen gnaden vnd mit allen rechte vnd mit aller freyheit, als es vor aldir gelegen hot, vnd der alde Nicklas Meyer vore gehat hod, nemlichen mit eyn freyen halben Huben, mit Eckern, Wesin vnd mit Weldin vnd Pusschen, dy her frey von vns haben sal, mit freyer Vogilweide, mit freyer Hasenyagt vff seinen vnd vff der Nakebern erbe, dy dohin gen Lawenstein gehören. Och hat der Richter zu Lawenstein frey schencken Weyn adir Bir, Mete, adir was her vormagk zu schencken, frey backen, schlachten vnd brawen, frey Kofflayn, frey gewant schneyden, vnd wes her sich mit gote vnd mit eren generen kan, das hat er frey von vns vnd von den Burgern, vnd darff davon nymandes schossen noch zinsen. Och hat der Richter zu Lawensteyn den dritten phennig, das dritte gewere, das vmb frevil gewunnen wirt, ader bederwit, vnd den dritten eidphennigk, och waß man erbe vnd guter in der stadphlege zu Lawenstein vorkouffet, das dy hinleyhen, dy gibet der Richter vff, dovon gibet man eynen grosschen, wy vffte das geschit, so gebürt dem Richter das dritte teil an demselbigen grossen, vnd von dem Burgerrechte gleich also vil. Och so sal der Richter von Lewenhayn, der Richter

von

von Lybenaw, der Richter von den Newendorff, yzlicher richter mit zweyen scheppsen alle Parteilichen zu dreyen Eedingen hin gen Lawenstein kommen in das gerichte, vnd sollen do in dy Ruge brengen, was rugbar ist, mit dem richter zu Lawenstein in der Banck sitzen vnd mit dem schepphen gelden. Vorliffe sich och dewbe adir gezog, adir frevil, alß vmb totslege, vmb wunden, adir welcherleye frevil do geschee zu dem Newendorff in dem Dorffe, adir vff den Velden, adir wo das gesche in dem vier reinen doselbist, das sal der Richter vnd die Neckeber mit fleisse wiedersten, vnd sollen dy obiltebir in das Gerichte gen Lawensteyn entwerten, ob sy der mechtig worden, do sal man richten noch iren wercken. Liffe es abir zu gelde, so hat der Richter von Lawensteyn seinen dritten phennig, das dritte swert, adir dy gwere, welcherley dy sin, also dicke das not geschit. Also selbist hat der Richter zu Lawensteyn solch recht vnd freyheit zu Lybenaw in den Dorffe adir vff den Veldin, in allen vier Reynen, was sich do vorleufft an solcher vngenode alß oben geschreben stet, das sal man brengen hin gen Lawensteyn, vnd sal do vordern vnd richten, vnd louf is zu gelde, so hat der obgnante Richter zu Lawenstein den dritten phennig, das dritte gewer. Czu Lebenhayn was do gesche von solcher vngenode, alß von morden, deube, wunden, vnd ander vngenode, yn den Dorffe adir in den Veldin, adir wo is geschee in den vier reinen daselbist, welcherleye dy werin, das sal der Richter zu Lewenhayn vnd schepphin vnd dingphlichtigen hin gen Lawenstein in das Gerichte rugen vnd brengen mit Ruge vnd mit Clage, vnd das sal man zu Lawenstein fordern. Vnd louft is zu gelde, so hat der Richter zu Lawensteyn den dritten phennig, das dritte gewere, welchirley das ist, also dicke is not gescheit. Och sollen dy Richter alß zu Lewenhayn, zu Lybenaw, zu Nawendorff, das mit gantzen fleiße

vnd irsten alß verre alß sy kunnen, vnd sollen dy mordere adir Obeltethere bestetigen zu rechte vnd zu gerichte brengen, dorzu sollen ire Nockebere scheppfin vnd dingphlichtigen mit fleisse helfen alß dicke das not gescheit. Von solchir freyheit sal der Richter zu Lawensteyn vnd seyne nachkommen eyn Lehenpfert halden zu vnser hirren dinste, wer dy herfurten welden, so sal vns der Richter ein Pfert leyen, also gut her is gehaben magk adir kunte. Würde sache, das das pfert störbe, vorlorn adir vorterbit würde, so sollen wir dem Richter das Pferd gelden, dyweyle wir deß nichten thun, so ist der Richter vnd seyne Nochkommen von vnß vnd noch von vnßern Nochkommen solches dinstes frey biß alß lange das wir dem egenanten richter sein Pfert gelden, adir sust willen dorumb machen, das yn genuget. Des zu merer sicherheit vnd waren bekentenisse, das alle obgeschrebene stucke vnd artickel gantz veste vnd vnvorruckt gehalden werdin, haben wir obgenante Buzil vnd Mouch von Korbiß, gebruder vnser Ingesigel an disen vffen Brief gehangen, der gegebin ist noch Cristi geburt, vyerzehenhundirt, dornoch in dem vier vnd zwenzigsten Jare, an dem nesten Montage nach Fabiani vnd Sebastiani der heiligen Merterer.

8.

Hanß Münzers auff Lauenstein Begnadigungs-Brieff 1489.

Ich Hans Munzer auff Lawenstein, vor mich, alle meine Erben vnd Erbnehmen, vnd alle meine Nachkomen vnd vor meniglich, die diesen meinen Brief sehen adir horen leßen, bekenne vnd thun kundt, nachdem etzwann durch meine gnedigst vnd gnedige Herrn von Sachsen, als Försten dieser Landt, auß sunderlicher gnade vnd gunst, meinem Stetelein Lawenstein einen freyen Wochenmarck zwgelassen, geeygendt vnd gege-

gegebin habin, nach besagunge Fürstlicher brieff darober, das solcher Wochenmarck dister statlicher vnd fruchtbarlicher gehalden vnd auffgericht mag werden, haben mich meine vntertenig Burgermeister, Stadt vnd ganz Gemein meiner Stadt Lawenstein ersucht, vnd demutiglich gebeten, solchen Wochenmarck ferner zw bestetigen vnd auffzurichten zuverhelffen. Hab ich angesehen ire vsleißige beth, demütige ersuchung, trewpflichtig dinnßt, sie bießher gethan, vnd zwkünfftiglich thun sollen, vnd mögen, auch Ere vnd Nutz, so mir, mein Erben vnd Nachkomen vnd meinen Vnterthanen darauß erwachßen mag, zulasse vnd bestetige Jnn solchen Marck mit sunderlicher Begnadunge meiner Oberkeit, solchen Wochenmarck auff Sonnobent zu halden, des zu genissen vnd zw gebrauchen, mit wein vnd mit bierschenken, nach irem besten nuz, mögen darzu bawen brothbenck, fleischbenck, Schwbenck, Salzkasten vnd allerley gebewde, so zwen Marckte zu halten not sein würde, Zinß darauf setzen vnd nehmen, der gemein Stadt zu Nutz vnd gute, aber soll man mir vff mein Schloß von einem itzlichen Fuder Salz alhir eingeschut, ein viertel eines scheffel Salz zw zol geben, Zölle vnd andere gerechtigkeit zu Oberkeit gehören, wil ich mir vorbehalten haben. Anders sollen sie macht zu keuffen vnd verkeuffen allen handel haben, treiben vnd vben in Hewsern vnd auff dem Margkhe, wie vnd wo Jnn das eben ist, darmitte sich ein Bidermann sich mit dem andern erneren vnd behelffen mag. Vmb solche zulassunge vnd begnadunge meinen lewten gethan, habin sie sich widerumb kegen mir autwillig vnd wohlbedechtlich mit guten radt meiner Stadt freywilkorlichen mir, meinen Erben vnd Erbtnehmen alle Jar vnd ewiglich von einen izlichen gebrewde vnd so vel von einen jederman gethan werden, ihr von einen iezlichen xv. gute groschen zu rechten ewigen zinse reichen vnd geben wollen vnwiederrufflich, dabey ichs auch zu lassen

zuge-

zugesagt, die genannten meine Vnterthane sollen auch mir alle Jar ein iczlicher besesßener von einen haws 1. guten Groschen zu Zinß geben vnd drey tag hewrechen verpflicht sein. Jch wil auch meinen Lewten gebieten, vnd gebiett mit vnd in Krafft diß Brieffs, das sie meinen Unterthanen vnd Burgern zum Lawenstein mit keinerley Handel, Brewen, Backen, Schlachten, Saltzmerckten, vnd allen andern Handel, so vor alters nicht gewehst, vnd meinen Lewten zum Lawenstein an iren Stadtrecht vnd Handel schedlich were, nicht handeln, noch ühben sollen, vnd wider ihren willen kein gedrengniß thun, außgeschlossen mein Lewte zu Gewsingesgrundt, haben macht zu brewen so vil sie bey Jnn vertreiben mögen, vnverschat der vom Lawenstein alt herkommen vnd aussßerhalben der Meyle mögen sie des vertreiben so viel sie mögen. Vnd die bemeldten von Lawenstein mögen ihr Statrecht gebrauchen vnd halden gleich anderen Steten meiner gnedigisten vnd gnedigen Herren Furstenthum vnd Landen gewohnheit vnd recht ist, ganz vngehindert bleiben. Jch hab auch gemeiner Stadt zu enthalden ires fihes ein huttewyde außzeichen lassen, so weit die trifft vnd verzeichnet ist, zuläßich grundt vnd bohden, außgeschlossen die huttweyde vmb das Schloß von den W . . . . weg wil ich mir meinen fihe behalden, dach wu nott ist, mögen sie mit irem fihe daruber treiben, auch wu sy zum hutten zu wenig vnd gebruch hetten, wil ich Jnn ferner zu rewmen zulassen vnd vereygen. Sie sollen auch vnter En alle Jar einen Burgermeister vnd Radt zu setzen vnd kyßßen macht haben, doch das er von mir ader meinen Amptlewten bestetiget werde. Auch ap sich ein schlechter Aufflaufft mit wortten, nicht Ere noch Lewmat anlangende, erhube, sollen Burgermeister vnd Burger zu richten, vnd das wandel daran haben, doch die meßigunge bey mir adir meinen Amptleuthen sten. Auch so ymant durch

durch ein schlecht Aufrure in der Burger gefengniß köme, von Inn Straffe genommen, wer dan den zw Burger Handen brengen will, sal an den Burgern ersucht vnd erlanget werden. Was zimlich geburlich vnd beqvemlich gebot vnd Sazung mit verwilligunge gemeiner statt vorgenommen vnd jemand der wiedersessig machte, sollen sie auch macht in gepürlichen straffunge zu nehmen, vnd so jemand in Heymligkeit wider sie handelt vnd überkommen würde, wo der ader die sein, mögen sie in Irer Gemein nicht leyden, doch allwege mit meinem ader meines Ampts Radt. Würden sich auch Hantwerger Lewte hy vntter mich, ader bey dy sezen, sollen ihre hantwerg nach gewonheit eines izlichen Innygenn halden vnd arbeiten, von wehm ader solchs obirgangen pußfellig vnd strefflich erkand, sollen Burgermeister vnd Burger gleich andern meiner gnädigsten vnd gnedigen Herrn steten in Irer gnaden Fürstenthum gelegen, verwandelt nemen, vnd so imand hy vnter mich vnd bey sy ziehen vnd pawen wolt, vnd irgen an steten, do garten ader andre Rawm die Burger vnter En hetten, sol nach Erkentnis mein ader meines Amptmans vnd der Burger Stadt vergnugt werden, vnd dohyn zu bawen vergonst. Vnd so die Burger auf irer Gemeine gerten zu rewmen vmb zinße henlaßen gemeiner Stadt zu nuz vnd frommen, sollen sie zu thun macht haben. Vnd ich genannter Hannß Münzer gerede vnd gelobe meine Vnterthane lieben getrawen vnd Bürger alhie zum Lawenstein bey aller Irer alt herkomen gewonheit vnd Rechten, vnd wie im dißen Brieff angezeicht zu bleiben lassen, darober handhaben vnd schützen, vnd mit keiner vnpilligkeit bedrangen. Zu warer Vrkund vnd vester steter haldunge, hab ich genanter Hans Münzer vor mich, meine Erben vnd Erbnehmen mein Ingesigel wissentlich, zu bekrefftigung disen meinen Brieff hengen lassen, der gegeben ist noch Christ geburt Tawsent vierhundert vnd

im

im newn vnd achtizigisten Jaren, am Dinstag nach Lucie Virginis.

9.

Steffan Allenbecks auff Lauenstein Hauptbrieff.
1493.

Jch Steffan Allenbeck auff Lawenstein, beken vor mich, alle meyn Erben vnd Erbnemen vnd alle meyne nachkumen, vnde vor meniglich, dy disen meynen Brieff sehen ader hören lesen, bekenne vnd thue kunth. Nachdem etzban durch meyn Genedigiste vnde gnedige Herrn von Sachssen, alß Fürsten dyser Lantt, auß sunderlicher genade vnd gunst meyner Stat Lawensteyn eynen freyen Wochenmarckt zugelassen, geeygnet vnde gegeben haben, nach besagung Fürstlicher Brieff daruber, daß solch Wochenmarckt vnde Statrecht dester statlicher vnde fruchtbarlicher gehalten vnd auffgericht magk werden, haben mich meyne vnterthenige Burgermayster Rath vnd gantze gemeyn meyner Stat Lawensteyn ersucht, vnd demütiglich gebethen, sulichen Wochenmarckt ferner zu bestetigen vnde auff zu richten zu verhelffen. Hab ich angesehen ire vleyssige bethe, demütige ersuchung, trew pflichtige dinste sye paßher gethan vnd zukünfftigk thun sollen vnd mügen, auch ere vnde nutz, so mir, meinen erben vnd nachkummen, vnde meynnen Vnterthenen darauß erbachßen magk, zu nutz bestetge in sulichen Wochenmarckt mit sunderlicher begnadung meyner Oberkeith sulichen Wochenmarckt vff Sunabent zu halten, des zu genyßen vnde zu gebrauchen, mit Weyn, Maluasier, Reynfall, Meth vnd Pierschencken nach iren pesten nutz, vnd zynße darvon zu nemen gemeyner Stat zu gute, mügen pawen Brothpenck, fleischpenck, Schoepenck, Salzkasten vnde allerley gepeude, dy zu den Marckt not zu halten seyn ader würden. Auch sage ich zu alle

Gebicht

Gebicht der Wage, Centener, Stein vnd Pfunth zynße darauff sezen vnde nemen, der gemeynen Stat zu Nuz vnd gutth. Aber sol man mir auf meyn Schloß von eynem izlichen Jahr Salzmarckte zehenn guethe (e) Groschen zur Zynße geben, zynße vnd anderer gerechtigkeit zu Oberkeith gehörennd wil ich mir vorgehalten haben. Anders sollen sye macht zu kauffen vnd vorkauffen allen handel haben, treyben vnd üben, in Heußern vnd auff dem Marckte, wy vnd wo yn das eben ist, darmit sich eyn bidermann mit denn andern erneren vnd behelffen magk. Auch sage ich yn zu freyhe pauholz einem iglichen nach Notdurfft seines Haußes, vnd zu pesserung meyner güther. Umb suliche zusagung vnd pegnadung meynen leuthen gethan, haben sy sich wyderumb kegen mir gutbillig vnde wolpedechtlich mit guthem Rath meyner Stat frey bylkürlich mir, meynen erbenn vnde erbnemenn, alle yar vnd ewiglichen von eynem izlichen gebrewde, vnd sovil von eynem ydermann gethan werden, ye von eynem izlichen xv. guthe (f) Gr. zu rechtem ewigen Zinse reichen vnde geben wollen dy Münze, dy diße zeith genge vnd gebe ist vnbiederruffflich. Darpey ich auch zu lassen zugesagt die genanthen meynen Vnterthanen, sollen mir alle Jar eyn izlicher wesestener von seynem Hauße, vnde für die Pflichte der Hoffdinste, dy er mir vorwanth ist, vyer guthe (g) Gr. zu Zynße geben, vnde vor iezlichen Haußgenossen zwen gute (h) Gr. sulicher Münze, dy dise zeith genge vnd gebe ist. Ich wyl auch meynen leuthen gebiethen vnd gebieth mit vnd yn Krafft diz Brieffes, das sie meynen Vnterthanen vnde Burgern zu dem Lawenstein mit keynerley handel, brewen, packen, Schlachten, Salzmarckten, vnde allen anderrenn handellenn, so vor alters nicht gebest, vnde meynen Leuthen zu dem Lawnsteyn an irem Statrecht vnde Handel schedelich were, nicht handellen, noch uben sollen, vnd wider iren wyllen keyn bedrenckenüß thun, zuvor vnther der Meylen,

er

er hab es dan alther kuntschaft dan sye, außgeschlossen meine Leuthe zu Geysingsgrunde haben macht zu brewen, so vil sy pey In vertreyben mügen, vnverschat der von Lawensteyn alt herkummen vnd außerhalbenn der Meylen mügen sy das vertreyben, so vil sie mügen ader künnen. Vnde dy pemelten vom Lawensteyn mügen irer Statrecht gebrauchen vnde halden gleich anderenn Stetenn meyner genedigsten vnde genedigenn Herren Fürstenthum vnde Landen gewohnt vnde recht ist, ganz vngehyndert pleyben. Ich hab auch gemeyner Stat zu enthalten ihres Vyehes eyn Huethweyde außzeichnen lassen, so weyt die trifft vnde verzeichnet ist, zu loß grundt vnde boden, vnvorschat der Oberkeith, auch wo sie zu huthen zu wenig vnde gebruch hethen, wyl ich In ferner zu rewmen zu lassen vnde vorreynen. Sie sollen auch vnter yn alle Jar eynen Burgermaynster vnde Rath zu sezen vnde kysen macht haben, doch das der von mir ader meynen Amptleuthen bestetiget werde. Auch sage ich Jr zu alle Erbgerichte, vnd das zu Erbgerichte gehört, daran sollen sie das wandel haben der gemeynen Stat zu guth, vnde nach pilligkeith der bruchen, außgeschlossen die Halßgerichte, lemen, Ere vnde leumathe berührend, behalte ich vor mich. Vnde ßo ymandt in heymlikeith wyder sye handelt vnde überkommen würde, wer der ader dy seyn, mügen sie In irer gemeynd nicht leyden, doch mit Rath meyn ader meyner Amptleuth. Auch sol keyner vor dem andern gefreyet seyn in keynem thuen, sundern eynem als dem andern. Ap sich ymands vnther mich aber pey mich kein Lawenstein sezen würde, sache ich den Burgern zu, keynen auffzunehmen, her sey mir vorwanth ader nicht, es sey dan her dem Rath vnd der ganzen Gemeine eben ist. Würden sich auch Handberckslеuth hynter mich ader bey sy sezen, sollen ire Hantbergk nach gewohnheyt eyner izlichen Innung halten vnde erwerben, von wem ader suliches übergan-

gen,

gen, pueßfellig vnde schtrefflich erkanth, sollen Bürgermeister vnde Bürger gleich andern meyner genedigsten vnd genedigen Herren Steten in Iren genaden Fürstenthum gelegen, vorwandelt nemen, vnde so man hynter mich pey sye zyhenn vnde pawen wolt, vnd irgent an Steten, do gerthen ader andere reume dy Bürger vnter In hetten, sol nach erkentniß meyn ader meynes Amptmans vnd der Bürger Rath vorgunth werden, dohyn zu pawen, Vnd so dy Bürger auf ire gemeyn gerthen zu rewmen vmb zynße hyn zu lassen gemeyner Stat zu nuz vnd frummen, sollen sy zu thun macht haben, darvon dy Zynße zu nehmen, der gemeynen Stat zu Nuz. Vnd ich genannther Steffan Allenbeck gerede vnd gelobe meynen vnterthanen liewen getrewen vnd Burgern alhy zu dem **Lawensteyn** pey aller irer alt herkummen gewonheith vnd rechten, vnd wy in disen brieff angezeichent zu bleyben lassen, darüber handhaben vnde schüzen, vnde mit keyner vnpillikeith noch Newikeith bederengen. (i) Zu waren Vrkunth vnde vhester steter Haldung, hab ich genanther Steffan Allenbeck vor mich, meyn erben, erbnemen vnd Nachkummen, meyn Insigel wyssentlich zu bekrefftigen dysen meynen brieff hengen lassen, der gegeben ist (k) nach Christi geburth vnsers liewen Herren, Tausent vierhundert, darnach in dem drey vnd newnzigisten Jare, an dem tage aller Gottes Heyligen.

10.

Hansen von Salhausen auf Lauenstein Begnadigungs-Brieff *1508.*

NB. Nachdem dieser Brieff mit vorigen fast gleichen Lauts, so habe die Abweichungen nur mit folgenden angegeben:

(a) vnd Statrecht. (b) **Kottelhöfe** (c) vnd irem Statrecht. (d) vff solche obgenante stücke vnd andere

zu fällige. (e) Bemische. (f) Bemische. (g) Bemische. (h) Bemische. (i) Ires Teiches, den sy haben vff irer Gemeyne, darauß sy des Wassers gebrauchen zum brewen vnd sonst gemeynlich, des sullen sy von mir, meynen Erben erbnemen vnd nachkömmelingen sunderlich vngehindert bleiben zu ewigen gezeiten. (k) vff Lawenstein, nach der Geburth vnsers Hern Cristi Jhesu, im funffzenhundertsten vnd achten Jare.

11.

Wolffs von Salhausen Begnadigungs-Brieff *1513.*

Ich Wolff von Salhaußen vffm Lauensteyn vnd Wehlen ꝛc. vsque verzeichnet ist. Auch habe ich In grundt vnd boden im Küchenhaue zu eyner Vyhetrift zugesaget, alleyn das Holtz wyl ich mir vorbehalten haben, vnd so sie huttweyde zu wenigk vnd gebruch hetten, wil ich Jnen ferner zu reumen zulassen vnd vorreynen. Sie sullen auch ꝛc. Gegeben vff Lawenstein am Sontagk Judica, Anno im Tausent funffhundert vnd im dreizehenden Jaren.

12.

Rudolphs von Bünau, Ritters und Hoffmeisters, auff Lauenstein Begnadigungs-Brieff *1521.*

(Ist mit vorigen gleichlautend und datirt: uffn Lauenstein nach Christi geburt, im xv C vnd ein vnd zwanzigisten Jaren, Sonabents nach Misericordia Domini.

13.

Günthers von Bünau auff Lauenstein, Begnadigungs-Brieff *1544.*

Ich Gunther von Bunau vffn Lawenstein wonnhafftig bekenne &c. Gegeben uffn Lauensteyn nach Christi

Christi Geburt im xv. C. vnd vier vnd vierzigsten Jahre, Sonnabentt nach Blasy.

14.

Rudolphs von Bünau auff Lauenstein Begnadigungs-Brieff 1582.

Ich Rudolff von Bünaw auffn Lauenstein, bekenne in diesem meinen Briefe vor mich, meine Erben, Erbnehmen vnd Nachkommende vnd Jedermenniglichen, die ihn sehen oder hören lesen. Nachdem etwa aus sonderlicher Gnade der Fursten dieser Lande, meiner gnedigen Herren auch die vorigen Innhabere meine Stadt Lauenstain begnadet, vnd etzliche Articul, wie hierein verleibet, gefreihet; Als haben mich mein Underthenige Burgermaister vnd Rath sampt ganzer Gemeine meiner Stadt Lauenstain ersucht vnd demütiglichen gebeten, Ihnen solche Ihre gegebene freiheitten auch zu bestettigen, hab Ich an gesehen Ihre vleissige Bitte, demütige ersuchung vnd treu pflichtige Dienste, so sie mir bißhero gethan vnd zukünfftig thun sollen und wollen, vnd Ihnen den zugelassenen freyen Wochenmargkt, laut Ihres Bestettegungs Briffes dorüber, volzogen, auch Jr Stadtrecht zuzulassen vnd zu bestettigen, dehn Ich dan hirmit vnd in Crafft meines Briefes zulasse vnd bestetige, das solcher Wochenmargkt vfn Sonnabent gehalten magk werden, desselben zu geniessen vnd zu gebrauchen, mit Wein, Malvasier, Reinfall, Meth, Bierbreuen vnd zu schencken nach ihrem besten Nutze. Sie mögen auch bauen Brotbencke, Fleischbencke, Kuttelhöffe, Schuebencke, Salzkasten vnd allerley Gebäude vnd Vernehmung, die zu Ihrem Stadrecht vnd Margkt vom Nöthen sein. Auch sage Ich ihnen zu, alle Gewichte, Zentner, Pfund vnd Stein, vff solche obengenanntte vnd andere zufellige Stücke Zinse zu sezen vnd zu nehmen,

gemeiner Stad zu gutte, vnd zu mehrung gemeines Nutzes. Sollen mir aber von dem Salzmargkt jerlichen vf mein schloß zehen Behemische Groschen Zinse reichen vnd geben. Ich sage Ihnen auch zu frey Bauholz, einen iglichen nach notturfft seines Hauses vnd zu besserung meiner gutter, doch woferne er solches Holzes zu erbauung einer nauen Behausung bedurfftig, soll aber das Holz in andere wege nicht gebrauchen, den Bau auch mit meinen Vorwissen vnd ordentlicher weise anfahen, immassen solches der Churfürstl. Abschied, so Ao. 55. den 5. Julii datirt, deutlichen besaget. Auch sollen sie macht haben, solch Stadrecht vnd wochenmargkt zu uben, mit keuffen vnd vorkeuffen, allen Handel vfn Margkt vnd in Häusern zu treiben, wo vnd wie ihn das gefellig ist, damit sich ein biederman mit dem andern behelffen magk. Uff solche Begnadung vnd Gunst, so ihnen die vorigen Besizer gethan, vnd Ich hirmit thue, haben sie sich wiederumb mit welbedächtigen Rathe vnd Willköhre der Gemeine verwilliget, das sie von einem izlichen Gebräude Bier, so viel derer gethan werden, mir, meinen erben vnd erbnehmen Eilff silberne Groschen zu einem rechten ewigen Zinse geben vnd reichen wollen, doch das der Churfürstlichen Commissarien Abschiede, der geben ist Ao. 57. am tage der Himmelfarth Christi, gemeß, nicht mehr oder weniger zu einem gebreude dan drei vnd zwanzig scheffel Malz geschüttet, vnd darauff zehen oder zum meisten eilf faß Bier gegossen werden, do aber befunden, daß sie auf ein Maltz mehr als xi. faß gegossen sollen sie mir von der ubermaß, von jeden Faß, einen groschen Zinß zu geben schuldig seyn. Vnd ein izlicher besessener Wierdt von seinem Hause iiij (3½) Gr. iij Hl, vnd ein Haußgenoß 1. Gr. 9. ₰. jerlichen zu verrichten. Ich gebitte auch meinen Vnderthanen hirmit Krafft dieses Briffes, das sie meine Vnderthane vnd Burger zum Lauenstein mit keinerley Handel,

del, breuen, backen, schlachten, Salzmarckt vnd allen andern Handelen, so vor alters nicht gewest, vnd meinen Leuthen zum Lauenstein an Ihrem Stadrecht vnd Handeln schedlich wehren, wieder Ihren willen vnbedrengt zu lassen, zuvor vnter der Meilen, so fern sich mein Gebitt erstregket, er habe es dan von alter gerechtigkeit, außgeschlossen meine Leuthe in Geusingsgrunde, die haben macht zu breuen, so viel sie bey Ihnen vortreiben mögen vnvorschadet derer von Lauenstein altherkommen, vnd ausserhalb der Meyle, so viel sie können vortreiben. Vnd die offtbemelten vom Lauenstain mögen Ihr Stadrecht gebrauchen vnd handeln, gleichwie in andern Städten meines gnedigsten Herrn Churfürstenthumb gebrauch vnd recht ist, nach besagung Irer Priuilegia ganz vnverhindert. Ich reuhme Ihnen auch hirmit, Gemeiner Stadt zu gutte, vnd enthaltung Ires Viehes ein, dem Küchenhaw vnd Berenwaldt, das sie sich derselben zur Trifft Huttung, auch mit dem Gehülze, so izo drauff stehet, oder künfftig trauff wachsen möchte erblichen zu gebrauchen haben sollen, wie dan solches in dem Churfürstl. Abschiede, welcher geben ist Ao. 56, den 17. Septembris, außfürlichen volzogen. Sie sollen auch alle Jahre vnter Ihnen einen Burgermeister vnd Rath zu sezen vnd zu kiesen macht haben, doch das von Ihnen solche leutte, welche zu diesen Aemptern tüglich, erwehlet, vnd dieselben vermöge des Churfürstl. Abschiedes, des Datum Ao. 56. den 22. Februarii vor mir odder meinen Amptleuthen bestetiget worden. Auch sage Ich ihnen zu alle Erbgerichte in vnd ausserhalb der Stadt, so weit dieselben in der Churfürstl. Commissarien Abschiede, des Datum Ao. 57. in die Ascensionis Domini begriffen, außgeschlossen die Halßgerichte, Lehmet, ehre vnd Leymuth behalt ich vor mich. Vnd so jemand Heimligkeit wieder sie handelt, vnd dehr uberkommen wurde, wehr der odder die sein, mö-

 gen

gen sie in Irer Gemein nicht leiden, doch mit wissen vnd willen mein oder meiner Amptleuth. Auch sol keiner vor den andern gemeinen Nutz zu abbruch gefreyet seyn. Ob sich auch jemand vnter mich gegen den Lauenstein sezen würde, sage Ich den Burgern zu, keinen auffzunehmen, ehr sey mir vorwanth oder nicht, es geschee dan mit Rath, wissen vnd willen der ganzen Gemein. Würden sich auch Handwergs Leüthe hinder mich vnd bey sie sezen, sollen sie Ihre Handtwerge nach gewohnheit einer iglichen Innung halten vnd erlangen, von welchen aber solches übergangen, bueßfellig vnd sträfflich, erkandt, sollen Burgermeister vnd Bürger gleich andern meines Gnedigsten Herrn Stedten in S. Churfl. Gn. Churfurstenthumb gelegen vorwandelt nehmen. Und so man hinder mich vnd bey sie bauen vnd ziehen wolte irgent an Stet aber gärtten, die die Burger innen hetten, sol nach erkentniß mein oder meines Amptmanns vnd der Bürger Rath dahin zu bauen vergönnet werden. Und so die Bürger vf ihren gemeinen gärtten zu reuhmen, vnd zinß zu machen lassen, gemeiner Stadt zu gutt, davon die Zinß zu nehmen macht haben. Vnd Ich obengenannter **Rudolff von Bünaw** gerede vnd gelobe meinen Vnderthanen vnd lieben getrewen vnd Burgern alhier ufn Lauestayn, bey allen Ihren alt herkommen, gewonheitten vnd Rechten, vnd auch, wie in diesen Brieff angezeigt, bleiben zu lassen, daruber handhaben vnd schüzen, mit keiner vnbilligkeit aber Neuigkeit, wieder Ihren willen zu betrangen. Ihres Teichs, den sie haben vf der Gemeine, darauß sie das wasser gebrauchen zu breuen vnd sonst gemeiniglich, des sollen sie sonderlich von mir, meinen erben vnd nachkommenden, vngehindert bleiben zu ewigen gezeiten. Des zu Vrkundt steter vhester Haltung hab Ich obgenannter **Rudolff von Bünaw** vor mich, meine Erben vnd Nachkomen, mein angeborn Petschafft

schafft wissentlich an diesen Brieff hengen lassen. Geben ufn Lauenstein, nach Christi vnsers lieben Hern Geburtt, im funffzehenhundert zwei vnd achzigsten Jhare, Montag nach Trium Regum.

15.

Günthers von Bünau uff Lauenstein und Schönstein Begnadigungs-Brieff *1593*.

Lautet wie vorherstehender. Geben ufn Lauenstein, nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt, im funffzehenhundert drey und neunzigsten Jahre, Montag nach Trinitatis.

16.

Rudolffs von Bünau Begnadigungs-Brieff *1621*.

Ich Rudolff von Bünaw der Eltere auff Lawenstein, Wesenstein, Schönstein vnd Blanckenstein, bekenne in diesem Briefe vor mich und meine freundliche geliebte Herren Brüder, die auch Wohl-Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten Herren, Günthern dem Eltern, Heinrichen, Rudolffen und Günthern den jüngern von Bünaw rc. (wie im vorigen)

Gegeben auffn Lauenstein nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburth, Im Eintausend sechshundert und ein und zwanzigsten Jahre, den 27. tagk Junii.

17.

Frauen Agnes Catharinen von Bünau Brieff *1646*.

Ich Agnes Catharina von Bünaw, geborne von Ponickaw, Witbe, nebst meinem Curatore Herrn

Johann Schede, beder Rechten Doctore, bekenne mit diesem Brieff vor mich und meine liebe Söhne, Günthern und Rudolffen von Bünaw, gegen jedermänniglichen ꝛc. Nachdem aus sonderl. Gnade der Fursten dieser Lande ꝛc. Wann ich dann das Ritterguth Lauenstein Jure retentionis noch innen habe, und dieses ihr Suchen vor unbillig nicht erachtet; Alß habe ich ihre vleisige Bitte ꝛc. Geben uffn Lauenstein nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth, im Sechzehenhundert und sechs und vierzigsten Jahre, den ersten Septembris.

Agnes Katharina von Bünaw
geborne von Ponickau
Witibe.

D. Johann Schede
Curatorio noie.

18.

Churf. Joh. Georg *II.* Majestät-Brieff und Bestätigung beyder Städte Lauenstein und Liebstadt Stadt- und Marckgerechtigkeit *a. 1666.*

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Ander ꝛc. vor Unß, Unßre Erben und Nachkommen, bekennen und thun kund an diesem Unßern Briefe männiglichen. Nachdem die weyland Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten, Herr Georg, Herr Heinrich, Herr Moritz, Herr Augustus, Herr Christian der Erste und Andre, ingleichen Herr Joh. Georg der Erste, Hertzoge zu Sachßen und Churfürsten ꝛc. Unsere freundlich liebe Vettern, Herren Ober- Elter- und Groß-Väter, auch Herr Vater, aller seeliger, Christmilder und löblicher Gedächtniß, den zweyen Städtlein Lauenstein und Liebstadt Marck-Recht und freyen Wochen-Marck, mit kauffen und verkauffen gegeben haben, inhalts der alten und vorigen Verschreibung, krafft deren Sie auf solche

Märcke

Märcke in käuffen und verkäuffen, mit Handthierungen, Brauen, Schencken, Bier, Brodt, Fleisch, alles freyen Kauffs, gleich andern Unßern Städten und Märcken dermaßen geübt, über lange und verwährte Zeit Stadt-Recht gebraucht, sich auch die beyden Städtlein aus etzlichen Ursachen, ihres alten Herkommens, Freyheit und Gerechtigkeit wegen, mit Willen und Vergunst ihrer Herrschafft, vor dieser Zeit vereinigt, beysammen und als vor einen Mann zu stehen, laut ihres Vertrages, so sie gegen einander haben, also daß der beyder Bauern, Unterthanen und Einwohner ihrer Dörffer, welchem Städtlein die am nechsten gelegen, jedoch frey und ungezwungen, sollen Bier, Brodt, Saltz, Getreyde und alle andre Notdurft bey denen Bürgern in **Lauenstein** und **Liebstadt** zu kauffen, und sich dessen, an welchem Orte ihnen das eben seyn mag, zu erholen, macht haben. Welcher Vertrag ihnen deßhalber von oberwehnten Unßern in Gott ruhenden Herren Vorfahren bestätiget worden, Sie auch darneben mit weiterer Begnadigung versehen, auf bemeldten Städtlein, **Lauenstein** und **Liebstadt**, zu Mehrung voriger Freyheit und Gerechtigkeit, Stadt-Recht zu haben, allermaßen Stadt-Rechts Brauch und Gewohnheit ist, zu gebrauchen. Alß haben auch nunmehro Wir, alß itzo regirender Chur- und Landes-Fürst, auf des Raths und Gemeinde zu **Lauenstein** unterthänigstes Ansuchen und Bitten, ihnen dieselbe Begnadigung und Privilegien gnädigst renoviret und bestätiget. Verneuern und confirmiren auch dieselbe hiermit und in krafft dieses Briefs, dieselben förder zu haben, und das nach aller Redligkeit ordentlich zu gebrauchen, gleich als andere Unßere Städte es damit gehalten, geübt und Recht ist. Es sol sie auch niemand binnen der Meilen mit Brauen, Schencken, Saltzverkauffen, so dessen vor alters nicht berechtigt gewesen, noch einiger Neuerung an ihrem

Marck- und Stad-Rechte bedrengen: jedoch Unßern Städten, Dreßden, Pirna, Freyberg, und andern Städten und Märcken, und einem jeden an seinem ältern Herkommen und Gerechtigkeiten, woran das sey, unbeschadet, Insonderheit auch mit Vorbehalt, bemeldte Begnadigung und Freyheit zu mehrern oder zu wiederruffen. Alles treulich und sonder Gefehrde. Hierbey sind gewesen alß Gezeugen, die Vesten und Hochgelahrten, Unßere Räthe und liebe Getreuen: Wolff Siegfried von Lüttichaw zu Zschorna und Baselitz, Unßer Cantzler, Geheimbter Rath und Cammer-Herr, auch Reichs-Pfennigmeister: Herr *Nicolaus* Pfretzschner zu Droschenreuth und Oelsnitz, der Rechten Doctor: Herr *Burchardus Berlichius* zu Wegefahrt und Waltersdorff, Johann Georg von Dölaw, zu Ruppertsgrün und Liebaw, Heinrich Gebhart von Miltitz zu Burckersdorff, Gotthelff Friedrich von Schönberg zu O. und N. Bieberstein, Johann David von Oppel zu Lamperswalda. Herr *Samuel Hundius* der Rechten Licentiat, Herr Isaac Leickher der Rechten Doctor, Friedrich von Kospoth, und andre mehr der Unßern gnug Glaubwürdige. Zu Urkund mit Unßerm anhangenden grössern Insiegel wissentlich besiegelt und gegeben zu Dresden am 5ten Monats-Tag Maji, nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im 1666sten Jahre.

Johans Georg Churfürst.

(L. S.) Wolf von Lüttichau.

C. Schindler.

19. Gün-

19.

Günthers und Rudolffs von Bünau Begnadigungs-Brieff *1666*.

Wir Günther und Rudolff gebrüdere von Bünaw auf Lauenstein, respective Churfl. Sächs. Cammer-Juncker, bekennen 2c. (ist übrigens mit dem von a. 1582. einerley, ausser, daß von einem jeglichen Gebräude Bier 12. Gr. solte gegeben werden.) Gegeben zum Lawenstein, nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth, im Ein tausend sechs hundert, sechs und sechzigsten Jahre, den 16. tag Julii.

Günther von Bünaw. Rudolff von Bünaw.

20.

Churf. Joh. Georgen *II*. Jahrmarckts-Begnadigung denen Lauensteinern ertheilet *a. 1673*.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachßen 2c. Churfürst, vor Unß, Unßre Erben und Nachkommen thun kund und bekennen mit diesem Unßern Briefe gegen männiglich. Demnach Unß Unßere Lieben Getreue, Burgemeister, Rath und gantze Gemeinde zum Lauenstein, mit Anführung unterschiedlicher motiven, insonderheit aber ihres noch letzlich Ao. 1668. erlittenen Brandschadens, unterthänigst angelangt und gebethen, Wir, als der Chur- und Landes-Fürst, wolten zu ihrem desto bessern Wiederaufkommen Sie annoch mit einem freyen offnen Jahrmarcke, solchen jedesmal auf den Sontag Judica zu halten, privilegiren und begnadigen: Daß Wir dannenhero, und weil aus der hierüber eingezogenen Erkundigung so viel zu vernehmen, daß die benachbarten Städte darwieder nichts einzuwenden gehabt, sondern damit wohl zufrieden gewesen, diesem ihren Suchen gnädigst stadt gegeben, und berürten

ten Jahrmarck bewilligt und bestätigt haben: Thun das auch aus Landesfürstlicher Macht, und von Obrigkeits wegen hiermit und in krafft dieses, und wollen, daß sie solchen Jahrmarck nun und hinförder jährlich auf den Montag nach Judica, gleich andern Unßern Städten mit kauffen und verkauffen männigliches ungehindert haben, halten, und sich dessen zu ihrem besten gebrauchen mögen. Gebieten darneben Unßern jetzigen und künfftigen Haupt- und Ambt-Leuten zu Pirna, sowohl ihren Gerichts-Herren, denen von Bůnaw zu Lauenstein, wie auch allen andern Unßern Beambten, Unterthanen und Schutz-Verwandten, so hierüber ersucht werden, die Impetranten bey dieser Unßrer Begnadigung und Confirmation berürtes Jahr-Marcks, iederzeit biß an Unß treulich zu schůtzen, zu schirmen und zu handhaben, damit sie sich dessen, wie obstehet, geruhiglich gebrauchen mögen. Treulich sonder Gefehrde. Zu Urkund mit Unßern anhangenden grössern Insiegel wissentlich besiegelt und gegeben zu Dresden am 5. Martij nach Christi Unsers Herrn und Seeligmachers Geburt im 1673sten Jahre.

Johanns Georg Churfürst.

Reinhart Ditrich Freyherr von Tauben.

C. Schindler.

21.

Rudolphs von Bůnau Begnadigungs-Brieff 1718.

Ich Rudolph von Bůnau auff Lauenstein, Nöttniz und Rosentiz rc. Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen rc. bestalter Cammer-Juncker, vor mich, meine Erbnehmen und Nachkommen, uhrkunde und bekenne hiermit und in krafft dieses offenen

offenen Briefes gegen Jedermänniglichen, daß Mir Meine lieben getreuen, auch unterthänige Burgermeister und Rath, sambt Gemeinde meiner Stadt Lauenstein, ihre alten Privilegia, Freyheiten und Begnadigungen, in unterthänigen Gehorsam vorgezeiget, woraus Ich in mehrern ersehen, welcher gestalt nicht nur von vielen weyl. Durchlauchtigsten Chur- und Fürsten, ingleichen Herzogen zu Sachßen, auch Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen rc. allerseits Höchstseeligster Gedächtniß, Sie und gesambte Burgerschafft und alle diejenigen, so sich bey ihnen sezen und ihre Nahrung suchen, bereits von Ao. 1374. her und zwar anfänglich nur mit einen freyen Wochenmarckte, nachhero aber fernerweit mit aller Stadt- und Marckt-Freyheit begnadiget, und ihnen, sich deren mit kauffen und verkauffen, auch sezung allerhand Handwercksleuthe, wie nicht weniger mit Bier-Brauen und schencken, auch Verkauffung Brodtes und Fleisches, nach ihren besten Nutzen gleich andern Städten zu gebrauchen, gnädigst verstattet worden, alles nach mehrern Inhalt obangezogener Landesherrl. Begnadigungs-Briefe; Sondern es haben auch nach diesen vorige Lehnsherren und Besizere des Ritterguttes Lauenstein iezt angeführte Landesherrliche Freyheiten und Begnadigungen Ihnen bestätiget. Allermassen Sie denn eingangs erwehnten Rathe und Burgerschafft auf ihr unterthänig beschehenes Suchen und Bitten, und in Ansehung ihrer treuen Dienste, den vor alters zugelassenen freyen Wochen-Marckt, besage ihres Begnadigungs-Briefes darüber auch ihr Stadt-Recht fernerweit verstattet und bestätiget haben, dergestalt, daß sie solch Stadt-Recht und Wochen-Marckt, gleichwie in andern Städten des Churfürstenthums Sachßen Gebrauch und Recht ist, mit kauffen und verkauffen üben, auch allen Handel und Wandel, so wohl aufn Marckte, als in denen Häusern,

sern, wo und wie es ihnen beqvehm und gefällig oder nöthig, treiben, Sonderlich besagten Wochenmarckt jedesmahl aufn Sonnabend halten, und nach ihren besten Nuz mit Verzapfung oder Schenckung Weins, Malvasiers, Reinfalls, ingleichen Meth- und Bierbrauen ungehindert genießen und gebrauchen, wie nicht weniger Brodt- Fleisch- Schuhbäncke, item Kuttelhöfe, Salzkästen und allerley Gebäude, die zu ihren Stadt- und Marckt-Recht von nöthen, bauen mögen, darzu ihnen ferner alle Gewichte der Waage an Centner, Stein und Pfundt vergönnet, auch auf alle obgenante und andere zufällige Stücke, gemeiner Stadt zu gute und zu mehrung gemeinen Nutzens, Zinße zu sezen und zu nehmen; Hiernechst auch alle Jahr einen Bürgermeister und Rath bey ihren Pflichten, damit sie ihren Erbherrn verwandt, unter ihnen zu wehlen, verstattet und zugelassen worden, doch daß von ihnen solche Persohnen, welche zu gemelten Aembtern tüchtig, erwehlet, und dieselben vermöge des Churfl. Abschiedes de dato den 22. Febr. 1556. von denen hiesigen Lehnsherren, oder deren Ambtleuthen bestätiget werden, wie Ihnen denn hiernechst ferner alle Erbgerichte inn- und außerhalb der Stadt, so weit dieselben in derer Churfl. Commissarien Abschiede de dato Himmelfarth Christi Ao. 1557. begriffen, und nunmehro dem von Ao. 1682. her, durch darzu gnädigst verordnete Herren Commissarien neu auffgerichteten, auch von Ihnen untern dato den 26. Jan. 1686. ausgefertigten, nachmahls aber von Churfl. Johanne Georgio III. Christmildesten Andenckens, untern 14. April. d. a. gnädigst confirmirten Lauensteinischen Erb-Register einverleibet zu befinden eingeräumet, davon aber die Halß-Gerichte, Lähmde, Ehr- und Leumuth expresse ausgeschlossen und hiesiger Lehnsherrschafft alleine vorbehalten worden. Würde auch jemand von ihren Bürgern in Heimlichkeit wieder den Rath handeln

deln und dessen überführet werden, den oder dieselben sollen Sie, jedoch mit wissen und willen der Lehns-herrschafft oder deren Ambtleuthe, in ihrer Gemeinde zu leiden nicht schuldig, auch sonsten gemeinen Nutz zu schaden und Nachtheil keiner vor dem andern gefreyet seyn; Immaßen ferner keiner, der sich etwan gegen den Lauenstein sezen wolte, er sey der Herrschafft verwandt oder nicht, ohne Wissen und Willen der gantzen Gemeine aufgenommen werden soll, dahingegen auch der Rath keinen frembden, der nicht zuvor Schein von Erbherren oder dessen Schösser vorlegen kan, zum Bürger auffzunehmen befugt ist. Es sollen auch die Handwercksleuthe, welche sich unter hiesiges Gebiethe und bey Sie sezen wollen, ihre Handtwercke nach Gewohnheit einer jeglichen Innung erlangen und halten, oder da einer und der andere solches übergangen, und deßhalber bußfällig und sträfflich erkandt würde, hätten Bürgermeister und die Bürger, gleich andern in Churfürstenrhum Sachßen gelegenen Städten, dieselben, jedoch mit des Lehnsherrn oder dessen Ambtes Vorwissen auffzuheben. Da auch hiernechst jemand unter hiesige Lehnsherrschafft in Lauenstein ziehen und bauen wolte und zwar an stätte oder auff Gärten, die die Bürger inne hätten, so soll der Bau nach Erkänntniß des Gerichtsherrns, oder dessen Ambtmanns und des Rathes vergönnet, die Lehn aber darüber beym Erbherrn gesuchet, desgl. auch wenn neue Häuser auff der Gemeine Gütter erbauet würden, dieselben gleich wie die in der Stadt von dem Erbherrn zu Lehn genommen werden, dahingegen aber Rath und Gemeine ungewehret ist, auff ihren Gemeine-Güttern nur blose Gärten und Felder zu räumen und selbige gemeiner Stadt zu Nutzen mit Zinße zu belegen, die sie auch nachmahls einzufordern und E. Gemeinde zu gutte zu verrechnen wohl befugt sind. Und gleichwie sonsten Ihnen und einen jeglichen nach Noth-

durfft

durfft seines Hauses und zu Besserung hiesigen Ritter-guttes, frey Bauholtz (jedoch woferne einer solches Holzes zu Erbauung einer neuen Behausung, wo sonst keine gestanden, bedürfftig, sonsten aber zu keinen andern Gebrauch, auch daß der Bau mit Vorwissen des Lehnsherrens und ordentlicher Weise angefangen werde) folgen und anweisen zu lassen, verwilliget werden, immassen solches der untern 5. Julii Ao. 1555. datirte Churfl. Abschied deutlich besaget, auch nachhero, daß solche Abfolgung ohne Bezahlung geschehen solle, in obgedachten Lauensteinischen neuen Erbregister ferner erläutert zu befinden. Hiernechst und über dieses auch ihnen und gemeiner Stadt zu gutte und zu Erhaltung ihres Viehes, der Rüchenbau und Bärenwald dergestalt eingeräumet worden, daß sie sich derselben beyderseits zur Trifft und Huttung ihres Viehes zusambt den dahmahls drauff stehenden oder künfftig ferner erwachsenden Gehöltze, nach mehrern Inhalt des untern 17. Septembr. Ao. 1556. gegebenen Churfl. Abschiedes und obigen Erbregisters, erblichen zu gebrauchen Macht haben sollen. Also ist Ihnen schlüßlichen auch noch zugelassen, sich Ihres Teiches, den sie obig den Vorstädtgen auff der Gemeine haben, und sich daraus des Wassers zum Brauen und sonsten gemeiniglich zu erholen pflegen, jederzeit und zu ewigen Zeiten ungehindert zu gebrauchen, alles nach mehrern Inhalt ihrer vorher erwehnten und originaliter producirten alten Privilegien und Begnadigungen. Wenn mich denn Burgermeister und Rath, sambt E. gantzen Bürgerschafft um gleichmässige renovation und Bestätigung aller solcher ihrer erlangten und alhier erzehlten Privilegien und Begnadigungen in geziemender Submission innständig angelanget, und darnebenst die so wohl in vorgedachten Begnadigungs-Briefen, als auch in mehr ermelten Erbregister specificirten sämbtl. praestationes und darunter zugleich die jährlichen

Mich.

Mich. Erbzinsen wegen des Raths und Gemeinde, und hiernechst was sonsten jeder Einwohner und Haußgenoß vermöge gemelten Erbregisters jährlich zu Mich. an dergleichen Erbzinsen (worunter absonderlich 3. Gr. 7½. ₰. von jeden Hause, und 1. Gr. 9. ₰. von jeden Haußgenossen mit begriffen) abzustatten schuldig. Wie nicht weniger die von jeglichen Gebräude Bier, so viel deren jährl. gethan werden, zu einen ewigen Zinß vormahls gewilligten zwölff Silber-Groschen vors Brau-Zeichen, mir, meinen Erben, Erbnehmen und Nachkommen, jederzeit wie seithero von langen Jahren geschehen, auch in Zukunfft unweigerlich anhero zu bezahlen Handgebende angelobet haben, jedoch mit wiederholter ausdrücklicher Versicherung, daß so viel den Brauzinß belanget, nach Erforderung des Churfl. Commissarischen Abschiedes de dato am Himmelfahrtstage Ao. 1557. nicht mehr noch weniger zu einem jeglichen Gebräude Biere, denn 23. Scheffel Malz geschüttet, und darauff zehen oder zum meisten Eilff Faß Bier gegossen werden solte. Würde sich aber befinden, daß sie auff ein Malz mehr als 11. Faß gegossen hätten, sollen und wollen Mir sie von der Ubermaße, noch vor jegliches Faß besonders einen Silber-Groschen Zinß zu geben schuldig und gehalten seyn, hierüber auch noch, was wegen der Treber und Malz-Metze in offtgedachten Erbregister und den jezigen neuen Statuten des Städtleins Lauenstein de dato den 11. Martii Ao. 1717. enthalten, ebenfals unweigerlich beobachten, so wohl nach Inhalt des ob allegirten Commissarischen Recesses de dat. den 5. Julii 1555. den obern Mühlen-Graben zu fegen nicht weigern. Also habe ich solches alles nochmahls von Ihnen angenommen, und hiernechst und in Ansehung ihrer treu geleisteten Dienste, derer Ich mich in Zukunfft ferner von Ihnen versehen will, denenselben obiges ihr billig-mässiges Suchen nicht abschlagen wollen. Re-

novire, confirmire und bestätige demnach von Obrigkeit wegen alle obangeführte Meinen lieben Getreuen auch unterthänigen, dem Rathe und gemeiner Bürgerschafft allhier zu Lauenstein ertheilten Privilegia, Freyheiten und Begnadigungen krafft dieses Briefes ausdrücklichen, und verspreche darneben, daß von Mir, meinen Erben, Erbnehmen und Nachkommen ihnen dieselben jederzeit steiff, feste und unverbrüchlich gehalten, Sie bey allen Ihren alten Herkommen, Gewohnheiten und Rechten, auch was in diesen Briefe angezeiget, ungehindert gelassen, und darüber gehandhabet und geschüzet, auch wieder ihren Willen mit keiner unbilligen Neuerung betränget und beschwehret werden sollen. Ich gebiethe auch schlüßlichen Meinen sämbtl. Unterthanen anbey und in krafft dieses ernstlichen, daß Sie die Bürgerschafft alhier zu Lauenstein mit allerley Handthierung, als Brauen, Backen, Schlachten, Salzmärckten und andern Handel, so vor alters nicht gewesen, und denen Bürgern zu gemelten Lauenstein an Ihren Stadt- und Marckt-Rechte schädlich wäre, wieder Ihren Willen unbetränget lassen sollen, zuvor unter der Meile (daferne sich nehmlich mein Gebiethe in so weit erstrecket) es wäre es denn ein oder der andere Orth von alter Gerechtigkeit her befugt; Jedoch sind hiervon ausgenommen die Bürger in Städtlein Neuen-Geysing, als welche so viel sie sowohl bey ihnen selbst, auch ausserhalb der Meile, unbeschadet nehmlich derer Lauensteiner alt Herkommens, vertreiben können, zu brauen Macht haben. Alles treulich sonder Gefährde. Zu mehrer Versicherung alles dessen, was vorher enthalten, habe Ich **Rudolph von Bünau** mein Adel. angebohrnes grössers Innsiegel hieran hengen lassen, und meinen Nahmen eigenhändig unterschrieben, so geschehen und gegeben auf meinem Hause Lauenstein, den 12ten Monatstag Martii, nach Christi Geburth, im

im Eintausend Siebenhundert und Siebzehenden Jahre.

22.

Königs Augusti *Confirmation de a. 1718.*

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen ꝛc. vor Uns, unsere Erben und Nachkommen, bekennen und thun kund an diesem unsern Brieffe für männiglich. Nachdem die weyland Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten, Herr Georg, Herr Heinrich, Herr Moritz, Herr Augustus, Herr Christian der erste und Christian der andere, ingleichen Herr Johann George der erste und Herr Johann George der andere, Herzoge und Churfürsten zu Sachsen ꝛc. unsere freundliche liebe Vettern, Herren, Ober-Eltern und Großvater aller Hochseeliger Christmildester und löbl. Gedächtniß, den zweyen Städtlein Lauenstein und Liebstatt Marck-Recht und freyen Wochen-Marckt, mit kauffen und verkauffen gegeben haben, inhalts der alten, auch voriger Verschreibung darüber sezende, sie auf solche Märckte in kauffen und verkauffen mit Handwercken, Brauen, schencken, Bier, Brod, Fleisch, alles freyen Kauff, gleich andern unsern Städten und Märckten, dermassen geübt über lange und verjährte Zeit Stadt-Recht gebraucht, sich auch die beyde Städlein aus etzlichen Ursachen ihrer altherkommen Gerechtigkeit und Freyheit, mit Willen, Wissen, Zulassen und Gunst ihrer Herrschafft vor dieser Zeit als für einen Mann zu stehen vereiniget, laut ihres Vertrags, so sie gegen einander haben, also daß der beyder Bauern Unterthanen und Einwohner ihrer Dörffer, welchem Städtlein die am nechsten, doch ungezwungen, frey und unbedrängt seyn sollen, Bier, Brod, Saltz, Getreyde und alle andere Nothdurfft, bey denen Hand-

 wercks-

werckslenten zum Lauenstein und Liebstatt zu kauffen, und sich dessen, an welchen Ort auch ihnen das eben, zu erholen Macht haben, welcher Vertrag ihnen desmahls von oberwehnten Unsern in Gott ruhenden Herren Vorfahren bestätiget und confirmiret, die auch darneben mit weiter Begnadigung versehen, auff bemeldten Städtlein Lauenstein und Liebstatt zu Mehrung ihrer vorigen Freyheit und Gerechtigkeit, Stadt-Recht zu haben, immassen wie Stadt-Recht, Recht und Gerechtigkeit ist, zu gebrauchen. Alß haben auch nunmehro Wir, als jetzo regierender Chur- und Landesfürst, auff des Raths und Gemeinde zu Lauenstein unterthänigsten Ansuchen und Bitten, ihnen dieselbigen Privilegien und Begnadung nochmahlen allergnädigst renoviret und bestätiget, verneuren und confirmiren auch dieselben hiermit und in Krafft dieses Briefes, dieselbigen förder zu haben, und nach aller Redlichkeit ordentlich zu gebrauchen, immassen andere unsere Städte es damit gehalten, geübt und Recht ist. Es soll sie auch niemand in der Meilweges mit brauen, schencken, Saltz-kauffen und verkauffen, so zuvor und vor alters nicht gewesen, mit keiner Neuigkeit an ihrem Marckt- und Stadt-Recht bedrängen, doch unsern Städten, Dresden, Pirn, Freyberg und andern Städten und Märckten, und einem jeden an seinem alt herkommenden Gerechtigkeit, es sey an brauen, schencken oder anderer beweißlichen Freyheit ohne Schaden und Abbruch, sonderlich auch mit dem Vorbehalt, bemeldte Begnadigung und Freyheit, nach Gelegenheit der Zeit und Umstände, Unsers Gefallens, zu mehren oder zu wiederruffen, Alles treulich und ohne gefährde. Hiebey seynd gewesen und Gezeugen die Hoch- und wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte, Unsere Räthe und liebe getreue, Herr George Graf von Werthern zu Neuheiligen und Kreinitz, Unser Cabinets-Ministre, würckl. Geheimer Rath und Cantzler, Heinrich

rich von Bünau, zu Pretzsch, würckl. Geheimer Rath und Vice-Cantzler, Herr George Gottlieb Ritter, der Rechte Doctor, Ernst Friedrich von Döring, zu Börlen, Herr Augustus Beyer, Herr Clas Freyherr von Friesen, Herr Christian Heinrich Drewer, der Rechte Doctor, Herr Nicol. Friedrich Freyherr von Gersdorff, Rudolph Albrecht von Wichmanshausen, Herr Matthäus Heinrich *Allius*, der Rechte Doctor, und andere mehr der Unsern gnung glaubwürdige. Zu Urkunde mit Unsern anhangenden grössern Insiegel wissentlich besiegelt, und geben zu Dresden, den ein und zwantzigsten Monats-Tag Martii, nach Christi unsers lieben Herren und Seeligmachers Geburth, im Eintausend, siebenhundert und achtzehenden Jahre.

Augustus Rex.

(L. S.)

G. Gr. von Werthern.

Gottfried Adolph ô *Feral.*

23.

Statuta und Ordnungen der Stadt Lauenstein, auch am Ende eine Feuer-Ordnung, durch mich Günthern von Bünau auff Lauenstein und Schönstein uffs neue übersehen, gebessert und *confirmiret*, Mondtag nach *Trium Regum* im *1598.* Jahre.

Die ersten Statuta waren schon a. 1521. von Herr Rudolffen von Bünau, Rittern und Hoffmeistern, errichtet durch dessen Secretarium Michael Hacken, Mittwochs nach Reminiscere:

Wir Burgermeister, Richter und gantzer Rath der Stadt Lauenstein, gebieten der gantzen Gemeine gehorsam

horsam zu seyn in allen Geboten, so wir unserm Herrn und uns zum Besten ausgehen lassen, es sey Tag oder Nacht, wenn sie beschickt werden und das Gebot sie begreifft und darinn Ungehorsam befunden werden, aber ohne Erlaubniß des Burgermeisters weggehen oder aussen bleiben ohne redliche Ursache, sollen dem Rathe zur Straffe v. S. G. verfallen seyn.

1. Es soll ein jeglicher Haußwirth samt seinem Weibe, Kindern und Gesinde am Sonntage und in der Wochen vor allen Dingen fleisig in die Predigt gehen, und dieselbige nicht muthwilliger Weise versäumen, und nicht eher ins Brantewein-Hauß, oder sonsten ins Bier- oder Weinhauß gehen, als in die Kirchen. Wer darüber ergriffen, soll 1. silb. Schock dem Herrn, 1. silb. Schock, halb der Kirchen und halb dem Rath verfallen seyn.

2. Es soll auch in der Wochen aus einem jeglichen Hause, wo nicht mehr, doch nur eine Person, es sey Herr oder Frau, Knecht oder Magd, in die Predigt gehen, oder aber die Kinder nein gehen lassen, die sonsten auff den Gassen herum lauffen; damit die Kirche nicht so gar leer bleibet. Aus welchem Hause niemandes in die Kirchen gehet in die Wochen-Predigt, soll ein Erbar Rath Macht haben zu straffen mit v. g. es sey reich oder arm, einen wie den andern.

3. Man soll auch vor der Predigt niemanden keinen Brantewein, andern Wein oder Bier lassen, es sey denn krancken Personen oder gewanderten Leuten; Doch soll hiermit nicht verboten seyn, da einer in sein Hauß 1. Kanne Bier oder Wein anheim bedürfftig, hohlen zu lassen, allein daß er es nicht überflüssig mache, noch sich mit andern darinnen bezeche, und also die Predigt göttliches Worts muthwillig versäume, bey der Buß dem Rath 1. fl. der Wirth und jeglicher Gast einen Orth, und wer vor den Gast bezahlet, auch einen Orths-Gulden.

4. Wir

4. Wir gebieten auch einem jelichen, der da Bier oder Wein schencket, wenn man die Raths-Glocke gegen Abend geläutet, daß er seine Gäste bezahlen und zu Hauß zu gehen vermahne, und furder niemanden weder Bier noch Wein zutragen lasse. Der Wirth soll auch nicht spielen lassen, auch nicht selber spielen über benannte Zeit. Am Sonnabend und andern heiligen Abenden, oder zu Nacht, soll einem jeden das Spielen verboten seyn, bey Straff 1. silb. Schocks, halb dem Herrn, halb dem Rath.

5. So jemand sich auch freuentlicher Weise mit Scheltworten, als Fluchen und Lästerung des Allmächtigen Gottes, unterstehen würde, es sey Mann oder Weib, so offt das geschicht, soll er oder sie einen Sonntag, so lange das Ambt währet, in Halseisen stehen, oder soll sich mit 1. silb. Schock lösen, halb der Herrschafft, halb dem Rathe.

6. Es soll ein jeglicher Wirth, der da Bier oder Wein schencket, ein Richter in seinem Hause seyn, und ob sich Hader begeben, so soll er sie zu verbürgen Macht haben und den Gerichten ansagen: und ob sich jemand wiedersetzig machte, so soll der Wirth die Gerichte hohlen lassen, alsdenn soll der Richter keine Bürgen nehmen, sondern ohn alle Einrede einführen; so es aber ein Bürger, in Gehorsam gehen lassen.

7. Es soll auch ein jeglicher Schencke recht Maaß geben, wie es der Burgermeister und Rath zu jederzeit verordnen wird, und so offt solches durch die Angiesser unrecht befunden, soll man dem Rathe 5. Gr. Busse geben.

8. Auch soll niemand unreiff Bier schencken, ohne Erlaubniß des Burgermeisters, oder, die darzu verordnet, auffthun, bey der Busse, 1. Schock dem Rathe.

9. Es soll auch niemand kein Gemein-Bier kauffen noch verkauffen, ohne Gunst des Burgermeisters und Raths, bey der Buß 5. Gr.

10. Es soll auch niemand ein Faß Bier höher, denn wie es sonsten bey gemeiner Stadt verkaufft wird, geben.

11. Es soll auch nach des Burgermeisters, Rath oder derjenigen, so er von Rathsfreunden darzu verordnet, das reiffste oder zeitigste Bier, dem Richter von Liebenau aus der Stadt zu führen und zu vertreiben angegeben werden, nach alter Ubung und Gewohnheit.

12. Es soll auch keiner sein Bier wegladen noch aufftbun, es sey denn, daß es drey Wochen in Fassen gelegen sey.

13. Es soll auch ein jeder sein Bier, wenn ihn die Ordnung betrifft, und von dem Burgermeister geboten wird, schencken: da dasselbe von ihm übertreten, soll es ihme hernach nicht vergönnet werden, sondern soll sein Bier vertreiben, auffs beste er kan.

14. Wer da schencket, soll niemanden über 5. Gr. Bier noch Wein borgen, und solche 5. Gr. sollen niemanden länger denn 8. Tage geborget werden, bey der Pfändung. So denn einer gepfändet wird, so soll man ihm das Pfand nicht länger nachhalten, denn 8. Tage: wird das Pfand nicht gelöset, so mögen die Schencken das verkauffen, und den Gepfändeten um die Besserung des Pfandes nachweisen.

15. Wer unbezahlet ohne Willen des Wirths aus der Oertten gehet, und ist besessen, soll zur Buß geben 5. Gr. der unbesessene 2. Gr.

16. Es sollen alle Dörffer gen Lauenstein gehörig, das Bier allda nehmen, auch kein Handwerck oder Handthierung treiben, sie wären es denn vor Alters und Recht befreyet.

17. Alle diejenigen, die in dem gemeinen Brauhause bräuen, sollen kein Gefässe, es sey Kühlfaß oder Wannen,

nen, daraus borgen noch wegtragen, es geschehe denn mit des Burgermeisters Erlaubniß: und wenn einer abgebrauen und sein Bier hinweg hat, soll er das Wasser aus der Pfannen thun und das Brauhauß rein auskehren, auch so einer etwas an dem Gezeuge zerbreche, woran das wäre, das soll er mit seinem Gelde lassen massen machen und bessern: Wer anders befunden, der soll dem Rathe 20. Gr. zu geben verfallen seyn.

18. Mehr ist vom Bürgermeister, Rath und Gemeine gewilliget, daß der Burgermeister und Rath, nach Gelegenheit der Zeit, die Gebräude zu sezen, höhern und mindern mögen, es sey denn, daß der Bürgermeister und Rath ein vierzehen Tage Längerung erkennete.

19. Auch soll man hinfürder mit dem Brauen auff Michaelis anfahen, und Palmarum auffhören, und nicht mehr denn zehen Faß auffs Lager, und eilff Faß zu Schenckbiere, uff 23. Scheffel Maltz giessen, bey Buß 20. Gr.

20. Es soll auch keiner dem andern uff seine Gebräude Verlegung thun, wie bißhero geschehen, sondern ein jeglicher seine Biere selbst brauen. Wer hierinnen brüchig, soll dem Herrn 10. Schock, und dem Rathe 5. Schock zur Buß verfallen seyn.

21. Es soll auch ein Erbar Rath gute Achtung auffhaben, daß in Keller nicht noch einmahl gebrauen, und der Kofent nicht unter das Bier gemenget wird: wer darüber ergriffen, soll dem Rath ein silb. Schock zur Straffe verfallen seyn.

22. Was die eilff Groschen dem Herrn Brauzinß belanget, giebt der Hauptbrieff, sowohl der Churfürstliche Abschied, wes man sich hierinnen zu verhalten, gewisse Ziel und Maaß.

23. Wir verbieten auch einem jeglichen insonderheit heimliche Handlung, so wieder den Erbherrn,

Burgermeister und Rath zu Schaden oder Nachtheil wäre: welcher dessen überkommen, der soll unnachläßlichen mit Ernst gestraffet, auch mit Rath unserer Herrschafft in der Gemein nicht gedultet werden.

24. Wer auch bey uns ein Hauß kaufft, der soll solches nicht besitzen, er habe es denn von dem geordneten Richter auffgenommen, auch so er solch Hauß bezieht, soll er seine Geburtsbrieffe und Kundschafft aufflegen, auch das Bürgerrecht gewinnen nach Erkenntniß des Bürgermeisters und Raths. Von dem solches übergangen, soll aller Handel in der Gemeine zu treiben verboten seyn, und die Straff soll bey dem Burgermeister und Rath stehen.

25. Auch soll keiner nichts von seinem Hause verkauffen, verpfänden noch versetzen, es sey an Aeckern, Wiesen, Gärten oder Räumen, er habe denn die Gunst von der Obrigkeit, und von dem Burgermeister auch dem Rathe: wer anders befunden, der soll der Herrschafft 1. Schock und dem Rathe 1. Schock verfallen seyn.

26. Es soll auch keiner zu bekannter Schuld klagen, sondern der Richter soll in vierzehen Tagen Ausrichtung zu thun befehlen: woferne es nicht geschicht, soll der Richter am funffzehenden Tage (wo es nicht ein Feyertag ist) Hülffe thun zu pfänden, und die Pfande sollen sechs Wochen im Gerichte liegen. Wo sich alsdenn mittler Zeit der Schuldiger mit seinem Creditore nicht verträgt, so soll der Schuldiger solche Pfande alle vierzehen Tage vor den Gerichten auffgebieten und bessern, darnach mag der Gläubiger dieselben treiben und tragen, nach Würderung und Erkentniß der Gerichte, und den Gerichten soll funffzehen W. Gr. zu Hülffgelde gebühren.

27. Es soll auch niemand dem andern sein Gesinde abmiethen, noch entfremden, er frage denn zuvor seinen Herrn, ob er sein entbehren will: wer solches über-

übertritt, soll dem Rathe 20. Gr. zu geben verfallen seyn.

28. Es sol auch ein jederman seinem Gesinde sagen, daß sie bey dem obern und untern zweyen Bottigen nicht waschen sollen, auch kein Gefässe darein waschen noch quellen: wer ungehorsam befunden und durch den Stadtknecht besichtiget, der soll dem Rath 5. Gr. verfallen seyn.

29. Auch soll niemand Kehrigt in die Gassen und Wege schütten, auch nicht von den Thüren in die Wege schüren: wer anders befunden, soll dem Rath 5. Gr. ohne Außrede zur Buß geben.

30. Wir verbieten auch einem jeglichen insonderheit, daß sie ihrem Gesinde Befehl geben, auff daß sie niemanden Schaden thun, weder an Grase, Holtz oder in den Gärten, es sey an Kraut, Möhren, Zwiebeln oder andern Getetze, es sey Frau oder Mann, jung oder alt, also besichtiget, der soll es bey seinen Eiden dem Burgermeister und Gerichten ansagen: wer darinnen brüchig, der soll ernstlich gestrafft werden.

31. Es soll auch niemand das Wasser in die Wege schlagen, damit die Wege und Stege verderbet werden: wer solches überkommen, soll dem Rath 5. Gr. Buß geben.

32. Niemand, so keine eigene Weide hat, soll sein Vieh alleine hüten, sondern vor den gemeinen Hirten treiben, und den Huttlohn geben, auff daß keinem Nachbar, weder uff Feldern, noch Gärten mag Schade geschehen. So offt das von einem übergangen wird, soll dem Rathe allewege 20. Gr. zur Buß verfallen seyn.

33. Es soll auch ein jeglicher Bürger sein Geschoß zu bequemer Zeit, nehmlich halb uff Pfingsten, und halb uff Jacobi geben, welcher daran säumig und ungehorsam befunden, soll dem Rath 5. Gr. Busse geben.

34. Auch

34. Auch soll ein jeglicher, welcher der Gemeine, dem Rathe oder Kirchen, von Gärten mit Zinsen verhafft, der soll solchen Zinß uff Bartholomäi geben, bey 5. Gr. Busse.

35. Auch soll ein jeder gut Achtung auff sein Gesindel haben, daß sie nicht auff heimliche Winckel zusammen kriechen, daraus denn nichts gutes entstehen kan: wer solches an seinem Gesinde mercket, soll es bey Zeiten anzeigen und nicht heimlicher Weise wegschaffen: wer aber darwieder handeln wird, soll zur Straff der Herrschafft zehen silb. Schock verfallen seyn.

36. Hinfürder soll auch ein jeder, der Rindvieh und Schweine hält, solch Vieh anschneiden lassen, und den ersten Schnitt uff Johannis des Täufers Tag verlegen, und den andern uff St. Michaelis Tag. Wer daran ungehorsam befunden, soll dem Rath, so offt es geschicht, 5. Gr. zu geben verpflichtet seyn.

37. Es sollen auch die Fleischhauer kein untüchtig Vieh, wie es Nahmen hat, schlachten, und der Nösser keinen auffschneiden, sie sind denn zuvorn durch die Geschwornen (welche darzu vereidet und verordnet) besichtiget, alsdenn sollen sie die Fleischkäuffe alle Sonnabend uff dem Becken-Marckt halten, und solche Nösser nicht eher, denn nach der verordneten Stunde auffhauen, so ihnen der Burgermeister und Rath, nach Gelegenheit der Zeit, anzeigen werden. Welcher ungehorsam befunden, der soll dem Rath 1. fl. Busse geben.

38. Auch soll keiner unrein Fleisch in der Banck feil haben, sondern er soll seinen Haustock heraus vor die Banck setzen, auch allda verkauffen. Welcher anders befunden, soll dem Rath 1. fl. Busse geben.

39. Der Fleischhauer soll keiner kein Fleisch in den Häusern auffhauen noch verkauffen, denn an der Stelle und Stadt, da sie von einem Rathe hin verordnet seyn.

40. Es

40. Es soll auch ein jeglicher seinen Büchsenpfenning alle Sonnabende in die Büchsen einlegen, und deme, der die Büchse vor die Banck trägt, geben, und welcher ungehorsam befunden wird, so offt das geschicht, soll dem Rathe 5. Gr. verfallen seyn.

41. Wir gebieten auch denen Schmieden, Schustern, Schneidern, Becken, Büttnern und allen andern Handwerckern, den Nachbarn noch Fremdlingen keine Beschwerung unziemliches Lohnes, um ihre Arbeit auffzulegen, bey Buß dem Rathe 5. Gr.

42. Auch soll hinfürder keinem Handwercksgesellen, er sey Meisters Sohn, einheimisch oder fremde, gestattet werden, Meister zu werden, er habe denn nach Ausgang seiner Lehrjahre, drey Jahr gewandert, und sich unter fremden Leuten etwas versucht. Da sichs auch zutrüge, daß einer entweder uff Erforderung seiner Eltern, Geschwister, oder anderer Freunde, von seiner Wanderschafft anheim zu Hause käme, oder sonsten seiner Gelegenheit halber einmahl seine Eltern oder Freunde besuchen müste, und also etwa drey oder vier Wochen daheime sich auffhielte, sollen ihm dieselben Wochen eben so wohl zu den dreyen Jahren gerechnet werden. Doch so einer sich ohne Noth ein Vierthel oder halb Jahr sich wolte daheim einlegen und faulentzen, soll ihm solches keines Weges zu gute gehen, noch von den drey Jahren abgekürtzet werden.

43. Es soll auch den Schmieden ernstlich befohlen werden, daß sie alle Wege mit Eisen und Nageln gefast seyn und der Arbeit warten, damit die Leute, so ihnen zu beschlagen, oder andere Arbeit bringen, gefördert werden. So es aber nicht geschicht, welcher Schmidt brüchig befunden, der soll dem Herrn ein Schock, und dem Rathe ein Schock geben, und soll geweist, daß er hinweg ziehe, und dagegen ein ander angenommen werden, der der Arbeit wartet, und die

Leute

Leute versorget. Desgleichen soll man es mit allen Handwerckern halten.

44. Kannen-würffe, Schläge mit der Faust, Reissen, Messerzüge, und was dergleichen Brüche, die sich in die Erbgerichte gezìehen: wer darinne brüchig, der soll dem Burgermeister oder Rath 1. fl. vnd 4. Gr. vor den Kannenwurff geben.

45. So aber jemand mit Kandel oder Seidel wirfft, der hat dem Rath den Messerzug verbrochen und das Seidel oder Kandel soll der Kirchen folgen.

46. Wer mit Beilen, Barten oder Steinen wirfft, soll 15. Gr. geben.

47. Wer einen Auffruhr machet, soll 1. fl. geben.

48. Wer Bleykugeln trägt oder wirfft, soll 1. Schock Busse geben.

49. Welcher Wirth, so Bier oder Wein schencket, und bey ihm solche Fälle oder Straffen sich zutragen, wer es verschweiget, soll 12. Gr. geben.

50. Es sollen auch alle Dörffer, gegen Lauenstein gehörig, alle dasjenige, so sie übrig zu verkauffen, nirgendshin führen oder tragen, denn auff dem Sonnabend auff den Marcktag gen Lauenstein, und was sie auff dem Marcktag nicht verkauffen können, sollen sie alsdenn Macht haben, an andern Orten und Stellen zu gelosen. Es soll auch niemand von den Dörffern (ob die Käuffer zu ihnen kämen) ihnen etwas lassen, sie hätten denn damit den Marcktag uffm Lauenstein besucht, und allda nicht verkauffen können, bey Buß dem Herrn 2. fl. und dem Rath 1. fl.

51. Es sollen auch die Höcken nichts auffkauffen, auff dem Marckt, noch in den Gassen, dasselbige zu verkauffen, es sey denn zuvor eine Stunde oder zwey feil gewest. Wer anders befunden, soll dem Rath 5. Gr. zur Buß geben.

52. Wer

52. Wer unrecht Maaß, Gewicht oder Ellen hat, soll sich mit dem Herrn vertragen, und dem Rath 20. Gr. geben.

53. Es soll niemand Geströde noch Heu in die Häuser legen, ohne Erlaubniß des Burgermeisters und Raths, bey Buße 1. Schock.

54. Auch soll niemand Flachs noch Hanff in der Stuben dörren um den Ofen, bey Buße 1. Schock.

55. So bey jemanden Feuer auskömmt, der es nicht beschreyet, der soll 10. Schock zur Buß geben; so er es aber beschreyet, soll er 1. Schock geben.

56. In den unlustigen Gassen sollen die beywohnenden Nachbarn das Wasser abführen und rein halten.

57. Ein jeglicher soll auch seinen Mist vor den Thüren, so bald der Frühling kömmt, wegschaffen und hinaus führen lassen, damit die Gassen rein gehalten werden, bey 20. Gr. Busse.

58. Die Anzüchte in den beyden Gassen hinunter nach der Müglitz, sollen mit gemeiner Hand und Darlage in baulichen Wesen gehalten werden.

59. Die Däche und Stadtmauern sollen sie in baulichen Wesen halten, auch welche Häuser baufällig, daß sie die bessern und bauen, bey des Herren Straffe.

60. Wer eine Wirthschafft machen will, soll nicht mehr haben denn vier Tische, bey Buß 1. Schock, es geschähe denn mit Nachlassung des Herrn.

61. Es soll auch zu keinem Kirchgange der Weiber mehr genommen werden, denn die Gevattern und ein Weib, drey oder vier, bey Buß 1. fl.

62. Demnach auch durch etliche alhier auffn Lauenstein, nur ihren eigen Nutz gesuchet, gemeiner Nutz aber sehr verhindert, und das Armuth zum höchsten dadurch beschweret wird, indem daß sich dieselben sehr auff Böhmische Müntze befleisigen, schicken die gantzen Thaler hinein in das Land, und wenn sie die verwech-

seln,

seln, bekommen sie vor jeden Thaler 30. W. g. geben aber alhier mehr nicht denn 8. W. ₰. wieder vor einen silbern Groschen aus, daran dann ein armer Mann, wenn er es wieder im Lande vor Korn, Maltz, Wein und anders ausgeben will, an jedem Thaler 2. silb. Gr. drey deutsche Pfennige, und eintzeln an jedem Groschen 2. kleine ₰. verlieren muß, auch wohl etliche alhier dieselbe nicht wieder vor voll nehmen wollen, sondern wenn sie Brod, Wein, Bier und anders davor geben sollen, ihren Vortheil und des Armuths Schaden und Abgang darinne suchen. Als will ich hiermit die Böhmische Müntze gantz und gar abgeschafft haben, und soll hinfürder keine andere Müntze, denn im Churfürstenthum Sachsen gänge und gebe ist, laut der Churfl. Müntz-Ordnung, nach Verfliessung eines Monats alhier ferner genommen werden. Im Fall aber, dieweil wir alhier an der Böhmischen Grentze sitzen, und mit denen Böhmischen täglich handeln müssen, die Böhmische Müntze nicht gar abgeschafft werden könnte, und es etwan meinen Unterthanen in Städtlein und Dörffern zum Nachtheil und Abbruch ihrer Nahrung gereichen sollte, mögte es hinführo mit berührter Müntze also gehalten werden, daß dieselbe alhier dergestalt und nicht anders, denn wie die im Lande darinne gänge und gebe ist, eingenommen und wieder ausgegeben werden, bey Straffe 1. Schock dem Herrn, und 20. Gr. dem Rathe.

63. Zum andern, nachdem manch armes Mensch, einheimische und fremde durchreisende, sonderlich die armen Boten und Fußgänger, auch die so ums Tagelohn arbeiten müssen, ein jeder nicht allewege acht Pfennige vor ein Brod zu geben hat, soll die Verordnung gemacht werden, und den Becken bey nachbenanter Straff aufferleget seyn, daß sie hinfürder nicht eitel acht-Pfennig-Brod, wie bißhero geschehen, sondern auch darneben vor das liebe Armuth 2. ₰. 3. 4. und 6. ₰. Brod,

Brod, und dasselbe auch recht ausbacken sollen. Welcher Becke das nicht thun, und Ausgangs Monats-Frist hierinnen brüchig befunden wird, der soll allewege, so offt er dessen überkommen wird, 1. Schock dem Herrn und 20. Gr. dem Rathe ohne alle Gnade verfallen seyn.

64. Zum dritten, alldieweil denen Fleischhauern bishero zu viel Willens gelassen, und das Armuth sehr gedrückt worden, indem daß sie unter ihnen selbst (wie man mich berichtet) eine Ordnung gemacht, also, wenn einer gleich gut Vieh hat, darff er dasselbe nicht eher schlachten, es habe denn der ander, an dem die Reihe ist, zuvor seine alte Kühe, darauff sie sich sonderlich befleissigen sollen, und andere geringe Gattung vertrieben, und aber dieses nur uff der Fleischer eigen Nutz gerichtet, und männiglichen eine Beschwerung ist. Vor eines. Vors andere, sollen sie auch diesen Brauch haben, wenn sie gleich gute Ochsen und Hammel aus dem Lande bringen, und eine Zeit lang auff der Stadt Fluhr alhier voll gefretzet haben, daß sie hernach solch Vieh auf Dreßden, Freyberg und anders wohin treiben und das Städtlein alhier mit alten Kühen speisen, und solch geringes Fleisch ja so theuer, als in andern Städten gut Rindfleisch zu bekommen, geben dürffen. Da ihnen auch gleich das Fleisch nach Würden geschatzt worden, sollen sie dasselbe, so bald die Schatzherren den Rücken gewandt, theurer, denn es ihnen geschatzt, geben, und also das Armuth bißhero zum höchsten beschweret haben, darauff denn ein Rath, ihren Eides-Pflichten nach, dieweil es gemeinen Nutz zuwieder, billig besser gesehen haben solte. So will Ichs dennoch hiermit ferner also gehalten haben, daß sie hinführo, wie in andern Städten gebräuchlich, des Freytags schlachten, und folgend Sonnabends an geordenter Stelle auff freyem Marckt, ein jeder feil haben und verkauffen möge, was er will, und nach Gele-

genheit der Zeit haben kan; wird sich alsdenn sonder Zweiffel ein jeder wohl auff gut Vieh befleisigen, will er anders verkauffen, und seines Fleisches loß seyn. In der Wochen aber mögte Ordnung gemachet und um Zeche geschlachtet werden. Wolten sich aber die Fleischer (mit Vorwendung: die Gemeine alhier wäre zu geringe, und wenn einem jeden zu schlachten frey stehen solte, daß sie es nicht alles loß werden könnten) dessen beschweren, mögen sie es bey mir oder dem Schösser suchen, soll ihnen darauff gebührlicher Bescheid gegeben werden. Jedoch soll auff dieses Mahl und hiermit ihre erste und biß daher gehaltene Ordnung gäntzlichen abgeworffen, und sie hinfürder unter ihnen, ohne mein Vorwissen, keine Ordnung zu machen befugt seyn. Ein Rath soll auch besser, denn bißhero geschehen, auff sie sehen, und bey Vermeidung meiner ernsten Straff, das Fleisch jedes Mahl theurer nicht, denn seinem rechten Werth nach, schatzen lassen. Welcher Fleischer auch hinfort eines Hellers theurer, denn es ihm geschatzt, geben, und dessen überkommen wird, soll dem Herrn 1. Schock, und dem Rath 20. Gr. Straff verfallen seyn, auch nach Gelegenheit der Verbrechung, meiner Gründe verwiesen werden.

65. Zum Vierten, soll hinführo der schändliche Mißbrauch und Verderb meiner armen Unterthanen gäntzlichen abgeworffen seyn, und will keines Weges dulten noch leiden, daß einer dem andern an Getreydich, Bier oder andern was auffhängen, und darnach ein wenig Geld dazu schlagen, und also einem armen Manne, welchen etwa eine Noth betrabet, einen stam auffhängen soll, dadurch mancher und ihrer viele jämmerlich verderbet, ausgesogen und endlichen erbloß werden müssen, sondern da einer dem andern dienen will, soll er zuförderst die christliche Liebe bedencken, und nicht seinen eigen Nutzen und des Nechsten Schaden suchen, auch keiner dem andern Geld auff Getreydich

zuvor

zuvor hinaus leihen, und einigen Kauff mit ihm treffen, es geschähe denn ohne Vortheil und Betrug, auffrichtiger Weise. Wer dawider handelt, und des überkommen wird, soll seine Straffe nicht wissen, sondern als einen Betrüger der Armen mit ihme gebahret werden.

66. Zum fünfften, keiner soll dem andern Geld leihen, er habe denn zuvor von mir oder meinem Schösser die Gunst darüber. Wer das hierüber thun wird, soll seines ausgeliehenen Geldes verlustig seyn, und ihm darüber nicht verholffen werden, sondern will dasselbe zu mir ziehen, und zu milden Sachen meines Gefallens zu wenden, und damit zu thun und zu lassen mir hiermit ausdrücklichen vorbehalten haben. Und wer Geld auszuleihen, soll es höher nicht als zu 5. oder auffs höheste zu 6. fl. hinförder ausleihen. Wer es aber höher ausleihen, oder sonsten was darneben mehr mit eindingen wird, als etliche Tage fahren und anders mehr, es sey was es wolle, auch wie es Nahmen haben mag, und es überzeuget wird werden, der soll fünff silberne Schock unnachläßlichen zur Straffe verfallen seyn, halb der Herrschafft, und halb dem Rathe.

67. Zum sechsten, soll ein Rath darauff bedacht seyn, daß förderlichst möge ein bequemer Gasthoff verordnet werden, damit fremden durchreisenden ehrlichen Leuten um ihr Geld billige und nach Gelegenheit dieses Orts gute Ausrichtung geschehe.

68. Zum siebenden, anlangend die Boten und gemein Fußvolck, weil dieselben im Gasthoff, da sonsten ehrliche Leute liegen sollen, keine Bequemlichkeit haben können, sollen dieselben dem Rathhäuser zugewiesen, und ihm die zu herbergen aufferlegt werden.

69. Zum achten, nachdem biß anhero des Brantewein-Schenckens halber keine Verordnung gemacht, sondern einem jeden, denselben zu schencken, frey gestanden, und bey solchen Brantewein-schencken viel

heimliche Büberey gestifftet, auch sonsten der Brantewein nicht zur Leibes-Nothdurfft getruncken, sondern in demselben ein solch unvernünfftig Gesauffe mit ganzen und halben Kandeln, auch über bequeme Zeit gehalten, daß auch mancher dadurch zu anderer Leichtfertigkeit, so er sonsten wohl unterwegen liesse, gereitzet. Also sollen hiermit alle heimliche Brantewein-Kretzschmar in der Stadt gäntzlichen abgeschafft und auffgehoben seyn, soll auch von einem Rathe denjenigen, so hiebevor Brantewein geschencket, sich ferner desselben zu enthalten, bey Straff dem Herrn 1. Schock, und dem Rathe 20. Gr. verboten, und hinfürder niemanden Brantewein zu schencken denn dem Wirth im Rathhauß, vergönnet werden und nachgelassen seyn, doch dergestalt, daß derselbe am Sonntage, wenn man zur Predigt gelautet, und in der Woche, wenn es uffn Morgen achte geschlagen, niemanden keinen Brantewein mehr gebe, noch in die Häuser schicke, uff eine Person, auch nicht mehr denn vor 1. Gr. es wären denn fremde durchreisende Wandersleute oder krancke Personen, und so der Rathhäuser solches übertreten wird, soll er dem Herrn 30. Gr. und dem Rath 20. Gr. verfallen seyn; der Gast aber soll 20. Gr. dem Herrn, und 10. Gr. dem Rath Straffe geben.

24.

Feuer-Ordnung, auch wie es mit Wehr und Besorgung der Stadt gehalten werden soll rc. durch mich Günther von Bünau, auffn Lauenstein und Schönstein, uffs neue *confirmirt*, Mondtags, nach *Trium Regum*, im *1598*. Jahre.

1. Erstlichen, in den dürren Jahren oder Gewitter, soll ein jeglicher ein Faß Wasser vor seiner Thür haben, und eine Leiter ohngefehr 15. Ellen lang, auch Feuerhacken, wenn es der Burgermeister gebeut, bey 12. Gr. der Stadt-Buß.

2. Wenn

2. Wenn Feuer auskömmt, so sollen alle, die Pferde haben, Wasser führen, dem ersten soll man 4. Gr. dem andern 3. Gr. dem dritten 2. Gr. vom Rathhause geben.

3. Man soll auch 4. Schleifen und auff eine jede eine Bütte machen lassen, und dieselbigen auffs nechste bey den Börnen oder Wasserkästen verordnen.

4. Das eine Vierthel in der Stadt soll mit Eimern oder Wasserkannen kommen das Feuer zu leschen, jedem bey 12. Gr. Busse.

5. Das andere mit Feuerhacken und Leitern tragen, und wo es Noth ist, auffzurichten, bey Busse dem Rath 12. Gr. ein jeder, so säumig wird.

6. Das dritte Vierthel soll mit Aexten und Beilen geschickt seyn, fleissig helffen wehren, bey angezeigter Busse.

7. Das vierte Vierthel soll Achtung auff das Flugfeuer geben, wo das hinfällt, mit Besen und langen Stangen auff die Dächer und Rinnen steigen, das hingefallene wieder abstreichen und leschen. Sie sollen auch dem Feuer zuvor des Orts, da es hinwendet, die Häuser abdecken, und so es von Nöthen, einzureissen Macht haben. Wer sich darwider sezet, soll in des Raths Straffe gefallen seyn.

8. Die drey Burgermeister sollen ein jeglicher auff ein Pferd sitzen, die Leute fleisig zum Leschen anrichten und treiben.

9. Es sollen auch alle diejenigen nach Gebot des Bürgermeisters mit Feuerhacken, Leitern, Krücken, an ihre Häuser gehangen, geschickt seyn, bey des Raths Busse 12. Gr.

10. Auch ein jeglicher, der da brauet, der soll zwey Leitern an die Feuermauer legen, und Wasser zum Leschen bey die Hand schicken, dieweil er feuert, bey der Stadt-Buß 12. Gr.

11. So auch jemand an seinem Gefässe in der Feuersnoth Schaden zugefügt, soll ihm vom Rath ziemlicher Weise Vergleichung geschehen.

12. Würde auch jemand sein Hauß in der Noth auffgedeckt oder eingerissen, soll ihme vom Rath eine ziemliche Hülffe wieder zu decken vorgestreckt werden, so es auff Befehl des Burgermeisters geschehen.

13. Der Burgermeister soll mit zweyen des Raths alle vier Wochen umgehen zu besichtigen die Feuerstädte, so er die ungeschickt befindet, daselbst zu feuern verbieten, biß so lange sie tauglich gemacht, es sey an Feuermauern oder andern.

14. Sie sollen auch in Abwesen des Herrn, insonderheit in der Feuers-Noth seinen Amtleuten gehorsam seyn, bey Vermeidung des Herrn Straffe.

15. Auch so jemand Schaden wird nehmen in der Leschung des Feuers an seinem Leibe, dem soll der Rath ziemliche Wiederstattung thun.

16. Würde auch jemand in angezeigter Feuers-Noth stehlen, der soll nach seinem Verdienst mit der Schärffe gestraffet werden.

17. Es soll auch ein jeglicher fleisig Achtung auff sein Gesinde haben, daß sie nicht Feuer in Schürtzen, noch brennende Spähne über die Gasse tragen.

18. Auch soll ein jeglicher seine Feuermauer bauen und verwahren, und alle Vierthel-Jahr soll ein jeder seine Feuermauer kehren lassen, und oben gantz offen lassen. Wer anders befunden, der soll dem Rath 1. silb. Schock Buß geben.

19. Fasse brühen soll auch jederman verboten seyn, es sey Tag oder Nacht, weder auff dem Marckt, noch in den Gassen, er habe denn die Gunst von dem Burgermeister oder Rath, und auch, daß er wolle vor den Schaden gut seyn. Wer anders befunden, der soll dem Erbarn Rath ohne alle Ausrede 1. silb. Schock zur Busse geben.

20. Es soll auch niemand kein Futter, weder Stroh noch Heu, in die Stadt führen noch legen, er habe denn Anweisung und Gunst von dem Burgermeister.

Wer

Wer anders befunden, der soll dem Rath 1. Schock zur Busse geben.

21. Wo das Städtlein im Brand übergienge (da Gott vor sey) wie offt den vorfiele, sollen sie alle einander mit Fuhre und Handarbeit behülfflig seyn, nach meinem, als ihres Erbherrn Erkenntniß, die Pferdner auff ihre Kosten, einen Tag zweene oder drey, zu Wiederauffrichtung der Gebäude fahren, die andern, jeder zween, drey oder vier Tage mit der Hand; was aber von Bürgern, die da nicht arbeiten wollen, die sollen einem Arbeiter vor sich lohnen und schicken. So ich aber ermesse, daß der Schaden nicht so groß, die Arbeiter allenthalben darzu zu gebrauchen, so sollen sie in vier Vierthel getheilet werden, und also zechend zu gantzen und halben Tagen, nach meinem Erkenntniß arbeiten.

22. Ich behalte mir auch zuvor, ob der Burgermeister und ein Rath vorbeschriebene Ordnung nicht halten, sich lässig oder säumig erzeigen würden, daß sie von mir oder meinen Erben darum gestrafft werden sollen, Das wir Burgermeister und Einwohner hiermit verwilligen, stet und fest in angezeigten Nöthen zu halten, zu Hauff verpflicht, und welcher sich dawider ungehorsam erzeigete, der oder die sollen zusamt allen und jeden Stücken (wie geschrieben) in mein, Burgermeisters und Raths Straffe gefallen seyn nach eines jeden Verdienst.

25.

Günther von Bünau, kaufft das Pfarrguth *a. 1560.* und giebt dem Pfarrer jährlich 20. fl. Zinß. (ex orig.)

Zu wiessenn mennigklichen, Nachdeme es alhier zum Lawenstein vmb die pfarre die gelegenhait gehabt, das der pfarher, so sich aldo wesentlichen enthaldenn, seynen

seynen enthalt vnd einkommen, zum meysten teyle vonn dem ackerbaw vnd heußlicher Sorge erlangen müssenn, dadurch er dann an seinen Studieren mergklichenn vorhindert, vnd kegen werttiger Her Fabianus Starcke, die Zeyt pfarherr, sich des kegen myr Guntter von Bunaw, vff Teczschen vnd Lawenstein, auch der gemeine vnd eingepfarttenn, hefftig beclaget, hab ich als der Erb vnd Lehnnher, solches zu gemute gefureth, mich myt meynen vnderthanen dieses orts, mit namen Jacob Neczkitten, die Zeyt Burgermeister, Wolff Espich, Jacob Wennczell, Valtten Flade, Richter, Andres Cluge, Jacob Schreyber, Jost Seycz, Valten Bierast, Jacob Kolbell, Hans Fleyschert, alle zum Lawenstein, Caspar Eicheler, Michael Tiele, Jacob Schreyber, Mertten Stuebener vnd Mertten Radener, vom Lebenhaine, beradtschlaget, wie solcher beschwerunge zum bestenn, damyt gottes ehre vnnd sin heyliges Euangelium gefoderth, abzuhelffen seinn mochte, Als yst nach langer beradtschlagunge einer erbottigk gewesenn, solch pfarrgutt vmb eine gewiesse Summa geldes, als vierhundert guldenn hauptsumma, erblichenn zu keuffenn, doch der gestalt, das ehr innerhalb dreyen Jarenn, solche summa der vierhundert guldenn bezale, vnd mietler weyle Jerlichen myt zwanzigk gilden vorzinßete, nemlich nechst kunftig Michaelis myt x. fl. folgende Ostern im 61ten myt x. fl. vnd so fort. ahnn, bys zuuollenndung der dreyenn Jharenn, da alsdann Hauptsumma vnd Zienß soldte erleget werden. Dieweyl aber ich Gunter von Bunaw auff Teczschenn vnd Lawenstein, dis orts Erb vnd Lehnnherr, bedenckenn gehabt, solchen kauff vmb langsamer bezalung wyllenn nachzugebenn, hab ich durch nachgebung vnd vorwylligung obengenanter meyner Vnderthanen, solche pfarrgüttere selber Erblichen erkauft vnd angenommen, vmb vierhundert guldenn hauptsumma, die ich mich kraft dieses contracts,

auff

auff nechst Michaelis, zusampt zwanzig guldenn Zienßenn, vnguorzuglichen zu bezalen vorwyllige, welche Summa der vierhundert guldenn, nachmals ann gewiesse orttere, daruon Jerlichenn zu ewigen gezeyttenn dem pfarherr alhier, zehen gulden auff Walpurgis, vnd zehen guldenn auf Michaelis, vonn eynem Erbarn Radt zum **Lawenstein**, so ferne es man nicht hoher ausleyhen kann, sollen gegeben vnd vberantwort werdenn. Es ist auch dahmals, damyt sich der pfarherr des orts deste besser zu erhaltten, vorwylliget, das Jme Jerlichen sollen acht schragen holcz vor sein hauß, nemlich ich **Gunter von Bunaw**, als der Lehnnherr, hab verwylliget zwehne schragenn, die gemeine zum **Lawenstein** vier schragenn, die gemeine zum **Lebenhain** zwehne schragenn, zu geben, vnd soll Jhme solch holcz, wie es jder theyl gewylliget, vor seine pfarre gefuert werdenn. Damit aber solches alles, wie benuhmet, steth, vhest, vnguorbruchlich magk gehaltenn werdenn, ist solches aufs pappir gebracht, vnd eynes lauts gezwyfacht wordenn. Zu mehrer sicherhait myt meynen **Gunter von Bunaw** auff Teczschen vnnd **Lawenstein** angebornen petzschafft, desgleichen myt eines Erbarn Radts alhier zum **Lawenstein** Innsiegel, besiegelt, Gescheenn vnd gegeben zum **Lawenstein**, mietwoch nach quasimodogeniti, welches ist der 24. Aprilis, nach Christi vnsers lieben Herrn und Seligmachers geburth, funffzehenn hundert vnd im sechzigsten Jare.

Solchen Kauff confirmirte Churfürst Augustus auff 3. Jahr, Dat. Dreßden, den 4. Martii a. 1561.

❀ ❀ ❀

* *

XIV.

Eisenbergordnung

der Herrschafft Schönburg in der Grafschafft Hartenstein 1556.

Wier George Herr von Schönburg, Herr zu Glauchaw vnd Waldenburgk, Entbitten allen vnnd jden vnnsern Bergkleuthen, Einwohnern vnnd andern vnsern Vntterthanen, vnnsern grues, vnnd fügen euch zu wissen, Nachdem sich eine Zeitlang hero, in vnnser und vnser Bruder Graffschafft Hartenstein, des Eissen-Ertz vnnd desselben Verleihung vnnd Erbauung halben, allerley Vnrichtigkeiten begeben vnnd zugetragen, Damit aber derselbe forthin abgeschnitten vnd vorkommen, vnnd mit Gottes Hilff in bessern standt vnnd auffnhemung gebracht, So haben wir vns mit dem wolgebornen vnnsern freundlichen lieben Bruder, Herrn Hugen vnnd Herrn Wolffen, auch Herrn von Schonburgk, Herrn zu Glauchaw vnnd Waldenburgk, wolbedechtiglich mit gutten Vorwissen volgender Eyssenbergkordtenung freundlich voreiniget vnnd vorglichen.

Zum Ersten

Wollen vnnd ordenen wir, das der itzige oder zukünfftige Bergkmeister auff Eissenstein mit gebührlichen Eidespflichten soll bestettiget vnnd verordenet werden.

Zum Andern

Soll keinem Bergkmeister Lehn vff Eissenstein zu bauen nachgelassen werden, zu Abwendung allerley Argwanigkeit, damit ehr vnnd die seinen im vorborgenen schein hieraus keinen Nutz zu gewartten.

Zum

Zum Dritten

Soll der Bergkmeister macht vnnd gewalt haben auf den gebirgen, so ihm befohlen, nach Eissenstein zuuerleihen vnnd die Muttung vnnd aufnehmung niemandts wegern, auch von einem jden Lehn dann 1. Gr. nehmen, vnnd so der auffnehmer aus rechten Vrsachen, bei der Muttung nicht bleiben mag, soll ihme der Bergkmeister des Warnung thun vnnd die Hinderung vormelden.

Zum Vierdten

Nach beschehener Muttung soll ein jtzlicher auffnehmer oder Lehnträger in negst volgenden 14. Tagen hernach seine gebeude vnnd Lehn bestettigen, auch ein jder auffnehmer, der Eissenstein antroffen hat, seine Lehn bestettigen lassen, vnnd der Bergkmeister dieselben vorzihn, vnnd vorlochsteinen, dauon soll dem Bergkmeister seine gebuhr von jeden Lehn 1. Gr. gegeben werden.

Zum Fünfften

Dem Finder, welcher in einem neuen Felde Eissenstein entblöset oder antrifft, dem soll der Bergkmeister nicht vber 12. Lehn vorleihen, ime gleichnis der Bergkmeister dem nachfolgenden Muther nicht mehr dann vier Lehn zu einem schacht verleihen soll, vmb allerley Bedencken willen, Vnrichtigkeit zuuorhütten.

Zum Sechsten

Welcher Lehnträger in 14. Tagen seine verliehene Lehn mit Handgebeuthen nicht belegen würde, sollen dieselben Lehn wieder in vnnser friß gefallen sein, vnnd der Bergkmeister die aufs neue zuuorleihen haben, doch soll es bey des Bergkmeisters erkentniß stehen.

Zum Siebenden

Würde Jemandts alte Zechen muthen, die in vnnsern freiß gefallen, vnndt durch den Bergkmeister besichtiget wor-

worden, die sollen dem Aufnehmer vorlihen werden, vnnd der Bergkmeister soll ihn darbey erhalten, vnnd von dem freymachen der Muther dem Bergkmeister seine gebühr geben vnnd entrichten.

Zum Achten

Soll auch der Bergkmeister Niemandts wegern Vnterricht zu thun, vnnd das Bergkbuch in Artickeln, darinnen man irrig wer, keinen vorzulesen abschlagen, was wie vnnd welcherley gestalt die Vorleihung geschehen ist, damitt sich Jederman seiner Notorfft darnach zu richten habe.

Zum Neundten

So eine Zech ihren schacht beleget, Kübel vnnd Seyl eingeworffen hat vnnd der Bergkmeister mit Vberschlagung der Lehn ein Vberschar findet, dieselbe Vberschar soll den nechstligenden Zechen zugleich ausgetheilet werden.

Zum Zehenden

Zu welcher Zeit eine Zeche oder Stollen Eissenstein antreffen, solches soll man dem Bergkmeister vnuorzuglich anzeigen, auff das der Eissenstein probirt, des Bergwercks Nutz vnnd Frommen, auch vnnser Zehenden vnd Ladegelt werde.

Zum Elfften

Sollen auch alle Bergkarbeiter, die auff Eissenstein bauen, oder vmbs wochenlohn arbeiten, denselben rein vnnd vnuorfelscht vnd keine frembte Bergkarth darein hauen, welcher Vnrecht befunden, der oder dieselben sollen durch den Bergkmeister darumb vngestrafft nicht bleiben. Wo aber der Bergkmeister hierin nachlessig gespürt, soll ehr in vnnsern straff gefallen sein.

Zum

Zum Zwölfften

Sollen auch alle auffnehmer vnnd gewercken, so in ihren Lehn Eissenstein erbauen, in acht oder zum lengsten in 14. Tagen, solchen gehauen Eissenstein in Beywesen des Bergkmeisters wegmessen, oder wochentlich ansagen, wo solcher stein hin verkaufft wirdt, vnnd wie viel fuder, vnnd solchs dem Bergkmeister vormelten. Welcher Lehnträger, gewerck oder Hammermeister hierinn seimig vnnd vngehorsam befunden, die sollen durch den Bergkmeister vmb solche Verbrechung mit ernst vnnachlessig gestrafft werden.

Zum Dreyzehenden

So einer neuen Eissenstein antroffen, soll es dem Bergkmeister alsbalt zu besichtigen angezeigt werden, vnnd der Bergkmeister soll denselben durch die Hammermeister bey ihren Eidespflichten versuchen lassen, alsdann soll der Eissenstein, mit Rath des Bergkmeisters vnnd Bedencken anderer Bergkverstendigen, so der Bergkmeister vnsertwegen zu sich zihen wirdt, gewürdiget vnnd verkaufft werden.

Zum Vierzehenden

Soll der Bergkmeister alle Ehegericht Walburgis vnnd Michaelis, so von dem Ambleuten zum Harttenstein gehalten, gegenwerttig sein, vnnd ein ordentlich Register fürlegen, wieuiel ein jeder Hammermeister oder Lehnträger Fuder Eissenstein verkaufft vnnd weggefürt, domit vnnser Zehent vnnd Ladegelt mag gefallen, bey vermeittung ernster straffe.

Zum Funffzehenden

Ordenen wier vnnd soll forthin mit wegmessen des Eissensteins dermassen gehalten werden, daß wöchentlich alle Freytage oder Sonnabent der Bergkmeister eigener person bey solchen vermessen sein soll, es were dan

dan daß ihme scheinliche Vrsachen vorhindern, gleichwol aber soll der Steiger, welcher mit Eidespflichten verhafft, ohne verzugk von seinetwegen bey dem vermessen sein, damit vnns an vnnsern zehenden nichts entzogen, vnnd sich die Hammermeister vnnd bauenden gewercken ferner nichts vnbillichs zu beklagen.

Zum Sechzehenden

Was vnnd wieuiel ein jeder Erbstollen Lachter haben mag, dadurch er die Erbteuff vnnd Stolngerechtigkeit, auch das Neunde erlangen, ordenen wir, da ein jeder Erbstoln, in einem flachen felde fünff Lachter Seiger Teuff an diesen Orth, da Eissenstein erbauet wirdt, erschlüge, soll er das Neunde vnnd seine Stolngerechtigkeit ererben. Es soll auch ein jeder Erbstoln gerynnet werden, vnnd sein Mundtloch in allewege offen halten, damit sich die Gewercken keineswegs zu beklagen haben, vnnd soll der Stoln, so er den Eissenstein berührt, anderthalb Lachter von der Wasserseihe, biß in die Fürst an, vnnd ein halb Lachter in die weit weghauen, Zudem sollen auch die Stolner kein Gespreng machen, damit sie zu mehrern fortell dem Eisenstein nachfahren wollen, noch ihm vom Bergkmeister solches gestattet werden. Wier wollen auch, daß keine Bergkfesten, ohne sonderliche Zulassung des Bergkmeisters ausgehauen werden, bey vnnser Peen vnndt Straffe, die Bergkfeste sol haben 3. Lachter ins ligende vnnd 2. Lachter in die Fürste.

Zum Siebenzehenden

Ordenen wir vnd wollen, daß zu einem jtzlichen Erbstoln der Bergkmeister funffzig Lehn verleihen soll, so sichs anders erstrecken will, nachdem auch viel Lehn vmb den Erbstoln verlihen, die wassers vnnd Wetters halben nicht bauen können, wollen wir, daß durch den Bergkmeister denselben Lehen wochentlich nach Gelegenheit

legenheit Stolnsteuer auffleget, damit der Stoln desto ristiger fortgetrieben werde. Ob nun die geordente Stollnsteuer auf jede Quartal den Stollnern nicht entricht, soll der Bergkmeister den Stolngewercken, vff ihr Ansuchen zu dem Lehn, welche ihm Stollnsteuer schuldig, ohne Wegerung vnnd einige Ausflucht vorhelffen, vnnd den Stöllnern das Feld einreumen vnnd zueigen.

Zum Achzehenden

So dann die Stolngewercken eines oder mehr Lehn zu sich bringen, vnnd mit ihren Stoln vorfahren auf dem Seithen ligend hätten, daß sie Wassers vnnd Wetters halben bauen kunden, vnnd die vngebauet liessen, wo das also durch den Bergkmeister befunden, soll er die vor vnnser Freiß, dem der sie begehrt, vnnd bey ihm muthen will, wiederumb vorleihen.

Zum Neunzehenden

Würde sich aber zutragen, daß die Stollner, so einen festen Stein antreffen würden, darauff man sich vorligen möcht, vnnd der Bergkmeister neben andern Bergkvorstendigen, die er in diesem Fall zu sich ziehen soll, erkennen vnnd nachlassen, daß der Stolln ein Gespreng gewunne, solch Gespreng soll den Stolnern an ihrer Gerechtigkeit kein Abbruch einführen, doch daß die Stolner solche Nachlassung allweg ins Bergkbuch vorzeigen, ausserhalb solcher Vorzeigniß soll keine mündtliche Zusage gestatt noch Krafft haben, auch nicht Glauben zu geben seyn.

Zum Zwantzigsten

Da auch aus vorfallenden bestendigen Vrsachen befunden, daß man ein Lehn, Zechen oder Stollen Zubuß zu Erhaltung der Gebäude nothdürfftig, zu welcher Zeit das vorstehen wird, vnnd daß mit Rath vnnd

Bewust

Bewust des Bergkmeisters Zubuß angelegt, die ein jeder Gewercke nach Anlage bemelter Zubuß, in vier Wochen dem verordenten Bergkmeister einen Zubuß-brief geben wird, die Zubuß soll entrichtet werden. Welcher Gewercke in berührter Zeit seine Zubuß nicht geben würde, dem sollen seine Theil ausgethan, vnnd dem vorzubusten Gewercken zugeschrieben werden, die sie also vor sich behalten mögen, oder andern ihres Gefallens verkauffen, vorgeben vnnd damit gebahren als mit den ihren.

Zum Ein und zwentzigsten

Soll auch der Bergkmeister ohne sonderliche genugsame Vrsachen keine Frist oder Nachlassung zu dem Lehn geben, vnnd ob es die Notturfft Wassers oder Wetters halben erfordert, so soll doch die Frist nicht vber zweimahl gegeben werden.

Zum Zwey vnd zwentzigsten

Soll ein itzliche Zech, die mit Eissenstein, desgleichen mit Stolln fundig wurden, denjenigen, so sie Schaden an Eckern vnd Wiesen, oder ihren Gütern thun, von itzlichen Lehn, darinn sie bauen, oder gearbeitet haben, 14. Gr. vmb denselben Schaden geben vnnd erlegen. Was aber vnnsern Grund vnnd Boden, wo darinn gebauet, betrifft, soll ohne Erstattung des Schadens dem Lehnträger zu gut richen. So aber Eissenstein auf der Bauern oder sonst in der Herschafft erbauet würde, soll der Lehnträger dem, so er Schaden thut, auff seinen Gütern, eine halbe Schicht zuvorbehalten, sofern als sie mit ihnen wollen, welches ihn soll frey stehen; wo nicht, sollen diejenigen von einem Lehn 14. Gr. wie oben vormelt, zu nehmen sich sättigen lassen, vnnd da man kein Fletz, Gänge oder Klüffte spüret oder findet, soll es auff Ansuchung bey des Bergkmeisters Erkentniß stehen.

Zum

Zum Drey vndt zwentzigsten

Würde sichs zutragen, daß man etwan mit den Eisengebäuden im Stollen, Schächten oder Schurffen, Fletz, Klufft oder Silbergang erbauen oder antreffen würde, dasselbe soll dem Lehnträger oder Steiger dem Eissenbergkmeister vnnsern Bergkmeister alsbald vermelden, thut damit Churfürstlicher Bergkordenung mochte nachgelebet werden.

Zum Vier vnnd zwentzigsten

Nachdem sich offtmahls irrige Gebrechen im kauffen vnnd verkauffen, des Eissensteins-Lehn mit gantzen vnnd halben Schichten zutragen, ordenen wir, daß der Eisenbergkmeister ein sonderlich Buch darzu halten soll, damit die Gewehr vom Kauffen vnnd Verkauffen, innerhalb vier Wochen abgefordert werde; wo aber solches in berührter Zeit nicht geschicht, vnnd der Käuffer sich gewehren läst, soll ferner dem Verkäuffer die Gewehr zu thun, noch die Theil zu halten, nicht schuldig seyn. So aber eine Part, Käuffer oder Verkäuffer nicht vorhanden wäre, oder sich nicht finden wolt lassen, soll sich der eine Theil bey dem Eisenbergkmeister angeben, vnnd ferner Bescheides gewarten.

Zum Fünff vnd zwentzigsten

Ordenen wir auch, würde sich einer bey dem Bergkmeister vmb etliche Gebrechen wollen beklagen, soll er ihm ein Kerbholtz geben, den Beklagten auf einen bestimmten Tag fürzubringen, wo der nicht erscheinen oder vngehorsamlich aussen bleiben würde, kegen denselben soll sich der Bergkmeister mit gebührlicher Straff zu erzeigen wissen.

Zum Sechs vnd zwentzigsten

Wollen wir auch, daß die Steiger vnnd Arbeiter ihre Schichten zu rechter Zeit vnnd Stunden, mit dem

an vnnd ausfahren abwarten sollen, welcher darin nachlässig befunden, soll durch den Bergkmeister vngestrafft nicht bleiben.

Zum Sieben vnd zwantzigsten

Kombt Vnns glaublich für, daß sich etliche Arbeiter auff den Zechen, in den Hämmern, auch auff Wegen vnd Stegen mit einander zancken, hadern vnnd mit bösen Worten vneinig erzeigen, welches wir keinesweges gestatten, vielweniger nachlassen wollen. Wo dieselben befunden vnnd dem Bergkmeister angezeigt, soll ers alsbald vnsern Ambtmann zum Hartenstein vermelden, damit die Verbrecher mit Ernst vnnachlässigen gestrafft werden.

Zum Letzten vnnd Beschluß

Befehlen, ordenen vnnd setzen wir, daß diese vnnsere Ordenung in allen ihren Punckten vnnd Artickeln, bey obberührten Peenen, ernstlich nachgelebet werden soll. Do es aber von jemands vorächtiglich vbergangen, wollen wir Vnns gegen denselbigen mit ferner Straff nach Gelegenheit eines jeden Vberfahrung vnnachläßlich zu erzeigen wissen. Jedoch wollen wir vns diese Ordenung vnsers Gefallens, vnnd so offt es vnns geliebet, aufzuheben, zu mehren vnnd zu mindern hiermit vorbehalten haben.

Vrkundtlich haben Wir vor Vnns, vnnd Vnser Bruder, Vnnser angeborn Petzschir, mit guten Wissen hierunter auffdrucken laussen. Geschehen vnnd geben zu Glaucha, den Tag Michaelis am 29. Septembris des 1556.

XV. *Sta-*

* *

XV.

Statuta

von Buchholtz bey Annaberg.

Von Gottes gnaden Wir Johannes Friedrich, Hertzog zue Sachsen, des heiligen Romischen Reichs Ertz-Marschal vnd Churfürst, Landtgraf in Duringen, Marggraf zue Meißen vnd Burggraf zue Magdeburg, ꝛc. bekennen vor Vns vnd Vnsere Erben vnd thun kundt gegen menniglich, das Vns Vnsere liebe getrauen, Richter vnd Schopfen vnd gantze Gemein in Buchholtz nachfolgende Statuta vorbracht, das Sie sich hinfüro vntter einander in Buchholtz zue halten, vnd zue nehmen auch zue geben einträchtiglich vereiniget vnd verglichen vnd Vns vmb bestettigung derselben vntterthenigst gebeten. Wan wir den dieselben bewogen vnd befunden, das Sie vernünfftig vnd Zueverhütung allerley Vnrichtigkeiten vnd Zuerhaltung guter Policey des orts dienstlich wie auch derer von Buchholtz als Vnser Unterthanen aufnehmen, gedeien vnd bestes gerne vernehmen auch zue fordern geneigt sindt, so haben Wir ihnen biß auf Vns oder der Unsern Erben wiederruffen, Verbesserung oder Verenderung, der hernach verleibten Statuta, gebrauche vnd ordnung auß Fürstlicher Macht vnd Obrigkeit confirmiret vnd bestettiget vnd wollen das es folgender gestalt soll gehalten werden.

I.

Von der Wahl der Richter vnd Schöppen.

Ein Richter in Buchholtz soll mit einmütiger stimme, desgleichen ein ieder Schöppe zum Gerichtsstande mit

 fleißi-

fleißiger wohlbetrachtung vnd durch Unsere Räthe oder befehlshabere, so jährlich auf den Ertzgebirgen verordnet werden, zue welcher Wahl fürnemblich ein iedweder Viertels-Meister sambt einen oder zwene auß der Gemeine, beneben Richter vnd Schöppen erfordert werden solle, auch sollen 3. Personen zum Richterambt, doch so fern Sie Uns oder Unsern Räthen gefallig und annehmlich sein, der einer allwege ein jahr vmb das andere regiere, doch das ihm der andere allwege an statt eines Schöppen zuegeordnet vnd der dritte das selbe jahr verschonet bleibe. Würde sichs aber zuetragen das vntter diesen 3. Richtern einer oder mehr nicht fleißig vnd richtig in seinen Ampt befunden würde, wollen wir Vns vnd Vnsern Erben hiermit vorbehalten haben, iederzeit nach befindung Verenderung hierinnen haben vnd zue machen, Zue dem Regierenden Richter sollen 8. Schöppen, welcher der alten einer Richter sein solle gekohren werden, vnd do ein jahr verflossen vnd sich derselben Regierung geendet, andere an derselben stat gewehlet werden, so man vor beqvem vnd zueträglich befindet, die alten Schöppen alle oder zum theil zue behalten, doch so ferne ieder Christliches Wandels vnd Wesens helt, vnd den Ampt genungsam für sein mag.

2.

Von der Wahl der Viertels-Meister vnd anderer zum Gemeinen nutz.

Die Personen, so zum Gemeinen Nutz verordnet, es sein Virtels-Meister, Kirchenväter, Kastenherren oder was sonsten von nöthen, die sollen auch durch Richter vnd Schoppen sambt den Virtels-Meistern, wie zuevor geschehen, mit wohlbedachtiger betrachtung erwehlet werden, vnd in welchen Ampt es von nöthen mit Vorwissen des izigen oder künfftigen Vogts die Pflicht von den erwehlten Personen nehmen.

3.

Von der Jahrrechnung.

Richter vnd Schoppen, auch alle die jenigen, die eswas von gemeinen nutzes wegen oder sonsten einnehmen oder innen haben, die sollen jährlich darumb vor den Bergvogt auch alten vnd Neuen Richtern vndt Schöpfen rechnung zuthun schuldig sein, doch das solches allwege ein 8. tage eher, den Vnser Räthe dohin kommen geschehe.

4.

Von Gerichtsfällen vnd Bußen.

Weil ein Richter zuevor der Gerichtsgefalle vnd busen den halben theil gehabt, so sols auch also bleiben, des Richters person, an dem das ampt ist, soll allein das Commer vnd erlangte gelt, was lehngelt ist, die helfte vnd die ander helffte solcher dem Gerichtsschreiber folgen.

5.

Eheberedung.

Was in Ehestifftung zwischen ihrer 2. beschlossen vnd zuegesagt, das an ihm ziemlich vnd billig, das sollen die Partheien zue halten schuldig sein.

6.

Erb vnd Ahngefälle.

Vater vnd Mutter, vnter denen keine außgeschlossen soll zwischen Sohnen vnd töchtern alles gleich erbe sein, vnd nach landts vblichen rechten, so Sachsisch, einen so viel alß den andern, so fern durch die Eltern keine ander rechtmaßige Verordtnung darinnen gemacht,

macht, zuegetheilet werden, die weil man den Weibern nach absterben ihrer Mannen in allen gütern vnd habe nichts außgeschlossen den 3ten theil soll folgen lassen, so sollen Sie vnd alle die jenigen, die Erbe nehmen, der verstorbenen gerade nicht fehig sein, sondern dieselbe soll vffn Fall ins erbe geschlagen werden, wehren aber andere mit solcher gerade berechtiget, dem soll solche gerade nach landtleufftigen brauch folgen.

7.

Großväter oder Großmutter Gutt.

Die Kinder vnd Töchter in absteigender Linien sollen ihrer Eltern vnd Groß-Eltern Erbschaft nach der Wurtzel vnd nicht nach den Heubtern nehmen, vnd so iemandt stürbe vnd ließ nach ihnen tochtere vnd Söhne von voller geburt vngezweihet, vnd ließ auch derselben geschwister leibliche rechte kinder, die nehmen mit ihrer Eltern geschwister Erbe, so viel ihren Vater oder Mutter gebühret hette, wen aber solcher kinder Eltern zuevor von Groß-Vater oder Groß-Mutter abgericht, vndt gleichwohl Erbe nehmen wolten, die sollen zuevor alles, was Sie von ihren Eltern zue außstattung bekommen, wiederumb in gemeine theilung bringen. Item Vaters halber bruder nimbt gleich Erbe, mit seines Vaters rechten Bruders oder Schwester kinder, die von voller geburt, des sie sich gleich nahendt ziehen zu der Sipschaft. Item eines halben bruders Sohn oder Schwester Sohn nimmet gleich erbe mit eines Vatern bruder oder Schwester Sohn. Item eines rechten bruders kinder vnd ein halber bruder sollen gleich erbe nehmen. Item ein Groß-Vater vnd Groß-Mutter ist neher das Erbe zue nehmen, den die von seithalben, alß bruder vnd schwester vnd deroselben nachkommen. Item eines Sohns Sohn vnd andere in absteigenden Linien sindt neher des toden erbe

zue

zue nehmen den ein rechter bruder oder andere seit-halben.

8.

Wittben totesfälle, Mann vnd Weib, auch vnmündige kinder belangende.

So eine Wittbe mit tote verfelt vnd lest kinder, Sohn vnd töchter, die sollen ihr verlassen gut vndt habe ohne allen außzug, so ferne die Mutter vntter den kindern andere rechtmeßige Verordnung nicht machen wurde, zue gleich theilen, ob auch solche kinder nicht von einen Vater erzeuget wehren, so sindt sie doch der Mutter kinder vnd ihr eines so nahe als das andere, deshalb keines kein Vortheil am Muttertheil suchen soll. Einer Wittben soll nach gemeinen landt vblichen gebrauch vnd Sachsenrecht der 3. theil nach ihres ehemans tote folgen. So aber einen Manne ein Weib verstürbe die kinder ließ vnd Nahrung verhanden wehre, alß soll derselbige Mann, do er ein ander Weib freyet, macht haben, denselben eine aussezung zue machen an stat des dritten theils. Wen den ihre Freundte vnd sie darein bewilligen, auch Richter vnd Schöpfen dorinnen keine sonderliche vngleichheit befunden, solchen handel bestetigen vnd vorschrieben, alß Soll sie sich an denselben außgemachten gut begnugen lassen vnd den dritten theil druber nicht fordern, welches aber ieden dermaßen zue stellen oder zue vntterlassen frey stehen soll.

Do nach eines Mannes absterben eine Wittbe mehr den ein kindt verhanden hette vnd derselben eines oder mehr verhanden vnd vntter ihnen mit tode verfiehle, so soll desselben kindes erbe Ihr zuestendig sein, denen Wittben auch allen verlassenen Erben sollen nach der Männer vnd Eltern tode vffs forderlichste Vormünden verordnet werden. So oft auch ein Fall mit einen

Mann beschicht, alß soll die gelassene Wittfraw auß-gangs 4. Wochen sich mit ihren kindern zuem Erb-theilen Pflichtig seyn: Darzue sollen so balde nach des Mannes tode alle gelassene güter des Mannes inventirt werden. Wen den erbliche theilung durch die verordneten Vormünden, Freundtschaft vnd denen so von Gerichten darzue gesezt sollen sein, beschicht, vnd kleine vnerzogene kinder auch ander die Erwachsen vorhanden, alß soll den jungsten einen oder zween, die nichts schaffen können, noch zur lehre dienstlich ein ziemblicher Vortheil fur den andern, die erzogen vnd ihr brod erwerben können, auß den Ungetheilten gütern nach gelegenheit vnd Würdigerung derselben gemacht werden, dardurch sie auch desto baß erzogen. So viel den Unmündige kinder vorhanden vnd sonderlich die der Mutter vnd ihrer Zucht nicht wohl zue entrathen, darzue ist sie billig die nechste zuerziehen vnd dieselbe zue versorgen. Solche kinder sollen der Mutter auch nach gestalt der Sachen vff einen anschlag vnd Maß vff eine Zeit oder jahr vntterthan dergestalt, das von derselben kinder erbtheil oder abnuzung nach gelegenheit vnd vermögen der güter vnd nach ermeßigung Richters vnd Schöppen eine Summa versprechen, damit die Mutter vber ihre trew vnd fleiß nicht auch ihre gebüre zuesezen dürfte. Es sollen auch alle Vormunden der Unmundigen oder Wittben vnd Weisen jahrlichen einmahl vor denen, so von Gerichten darzue verordnet vnd obriste Vormunden heißen, fur welchen die andern Vormunden im jahr einmahl vff Zeit, welche die 2. ansezen, ihre Vormundtschafft rechnung thun, welche forder die 2. obriste Vormunden dem Richter vnd Scheppen, des wissens zue haben, vortragen, vnd was inen darinnen bedenckliches, vorgestanden, denen sie nicht haben abhelfen können, getreuelich berichten, vnd von Richter vnd Scheppen darinnen bescheid erwarten sollen. Es soll auch ein ieder Vormundt gute

vffachtung vff seine Mundtlein gutt achtung geben, das er denen nichts wieder recht vergebe, den der Vormundt soll von allen dem, des er sich vntterzegen, genugsame rechnung zuthun ver Pflichtet sein, vndt so lange solches nicht geschicht, mit allen seinen gut, auch seine erben, biß so lange die Vormundtschaft durch rechnung erlediget, dem Mündtlein verhaft sein. Wen auch ein Vormundt seinen Mündtlein ettwas an seinen Erbtheil zue schaden oder abbruch verwilligt, das mag durch das mündtlein mit Recht zur rücke gedrungen werden.

9.

So Eheleute ohne Erben verstürben.

Wenn ein Mann ohne leibes Erben mit tode abgehet, vnd seinen Weib durch Testament, Codicill, vfflassung oder vbergabe vnd dergleichen, wie gebürlich, nicht hat verschreiben noch verleiben lassen, alß Feld seines guts, 2. theil vff seine Freunde, so die Nechsten sindt, vnd der dritte theil vff sein Weib, solche des Mannes Erben, die nicht leibliche kinder, empfahen das erbe also, das allwegen die nechsten in glied alß bruder vnd Schwester vnd derselben bruder vnd Schwester kinder erben. Wen aber der verstorbene Söhne oder tochter kindt oder derselben kinder oder kindes kindeskindt biß ins 4. vnd 5. glied vnterwerts verlest, so sollen bruder vnd Schwester vnd andere Freundt, welche seithalben sindt, zum Erbe nicht gelassen werden. Desgleichen wen solche obbemelte Erben alß kindes kindt nicht verhanden vnd der verstorbenen Vater oder Mutter oder derselben Eltern, alß großvater oder großmutter oder derselben vhreltern, biß ins 4. Glied vffwertz nach des toden Fall an leben wehren, so konnen des verstorbenen bruder oder Schwester oder folgende Freundschaft, die Seithalb, auch nachmalß zum Erbe nicht kommen, wen aber die ...

vnd absteigenden nicht verhanden, so soll den jenigen, so seithalben das Erbe, wie gehoret, gebüren: Solcher gestalt soll auch fallen das erbe von den Weibspersonen auch der Niedern, obern oder seitwertzlinien auch auf ihr nechst verwandt geblüt.

10.

Die ohne wißliche Freunde oder kinder versterben.

So einer in Buchholtz gesessen vnd nicht Leibeserben oder wissentliche Freundtschaft nach ihm hinderliesse, vnd funden Sich personen, die außlendisch vnd der ort vnbekandt, die des verstorbenen gut zue ererben vermeinten, die sollen ver Pflicht vnd schuldig sein ihrer ankunft vnd wie nahe sie dem verstorbenen in der Sipschaft verwandt, vnd auß was vrsachen Sie zue erben vermeinten, brieflichen schein vnd glaubwürdige auch gnugsame Vrkundten vorzuelegen. Wo den befunden, das solche Freundte ihre Sipschaft von ersten biß ins 6. oder 7. glied erweisen, alß soll man ihnen das erbe folgen lassen, außerhalb des soll solche erbe des verstorbenen Weib, so ferne es vorhanden vnd in mangel des den gerichten zustandig sein. Es soll auch allewege, wen ein solcher oder ander Fall geschicht, das verlassene gut vnd erbe mit fleiß inventirt werden vnd biß zum außtrag bey den Gerichten hinderlegt bleiben. Wehre auch zue einem gut, so balt kein erbe, der sich angebe verhanden, alß soll das Gerichte demselben gut einen Curatorem verordnen vnd wen schulden verhanden wehren, welche glaubwurdig bescheint würden, so soll der Curator macht haben dieselben güter, wen sich die abnuzung derselben nicht so hoch alß die erweiste schult erstrecken thete, zue verkauffen vnd anzuegreiffen vnd die liquidirte schulden darvon zue bezahlen, doch das solches züevor mit fleiß geschazet vnd der Wehrt in das Gerichtsbuch verleibet werde.

11. Ge-

11.

Geschwister die von Vater vnd Mutter gezweyet.

Bruder vnd Schwester von voller geburt sollen des verstorbenen Erbe für ihren bruder vnd Schwester halber geburt hinnehmen. So einer eine Wittbe, die kinder hette, zur ehe nimmet, wenn er nichts zue ihr in die güter bringt, die sie haben möchte vnd Er mit denselben Weibe keine Erben bekommen würde Sie aber verstürbe vnd liesse also ihre vorige kinder, die Sie mit einen andern Mann erzeuget hette, so soll nach ihren tode den Mann nichts mehr den der dritte theil von des Weibs gütern in allermaßen alß hette er mit den Weibe kinder erzeuget, folgen, doch den kindern erster ehe an ihrer Gerechtigkeit vnschedlich, es sollen auch Richter vnd Scheppen darauf achtung geben, das in den handtwerckern zue Forderung des gemeinen Nuzes vnd der bergwercke gute ordnung gehalten werde. Ein ieglicher der do breuet, soll seine gebraw bier, die Er vff sein hauß zu thun vermag alle vor der Oesterlichen Zeit schaffen vnd bereiten, vnd vber diese Zeit soll keinen, Er sey reich oder arm zue breuen nachgelassen werden, es wehre dan das an bier mangel vorstünde.

12.

Wie lang in Schenckheusern zue Zechen.

Es soll keiner, der Wein oder bier vntter offen oder ohne zeichen verkauft den gästen vber 8. schläge In Winder vnd des Sommers vber 9. schlege des Zeigers zue sizen verstatten bey buße 10. Gr. vnd der gäste 5. Gr. Würde aber der Wirth vnd gäste zum offtermahl befunden, soll die strafe vnd buß allwege höher aufgeleget werden.

13.

Wie viel Schöffel Maltz zue schütten.

Es soll kein brauer mehr denn 14. scheffel Malz schütten vnd durch den geschwornen Fronbothen messen lassen auf das hierinne gleichheit gehalten werde, der aber darwieder thut, soll den Gerichten Unwegerlich 1. gutt schock zur buße verfallen seyn.

14.

Wer breuen und schencken soll oder nicht.

Ein ieglicher, der sich in Buchholtz breuens vnd schenckens brauchen will, der soll sein hauß nicht im schein, dunckel oder anderer falschen gestalt vntter eines andern falschen Nahmen besizen, sondern recht redlich vnd aufrichtig erkauft, ererbt oder an sich bracht haben, die lehn von den verordneten Richter ins lehnbuch geschrieben empfangen, das hauß mit Weib vnd kindern auch aller haußhabe bezogen vnd eingenommen haben, das also in nahrhafftiger vffrichtigkeit besizen. Wo aber iemandt anders vff eines schlag breuen vnd schencken würde, der soll ins Rathsstrafe gefallen sein. Wo aber Articul vorfielen, derhalben in dieser ordnung keine oder nicht gnugsame versehung geschehen wehre, die sollen nach landtläufftigen gemeinen vnd Sachsischen rechte entschieden werden.

15.

Von Wochenmärckten.

Weil Vnsere beyde Städte Annenberg vnd Buchholtz gar nahe an einander gelegen, also das wo in kauffen vnd verkauffen nicht gleichheit gehalten, große Unordnung drauß erfolgen würde, die zum Buchholtz auch sonsten keinen Marckt haben, Alß sollen Sie sich des

des Wochenmarcks zue S. Annenberg erhohlen, vnd sich sonsten denen zum Annenberg gemeß verhalten.

Beschluß.

Demnach confirmiren vnd bestetigen Wir ob angezeigte Statuta vnd ordnung inn vnd mit kraft dieses briefs, vnd wollen daß dieselben mit allen Puncten vnd Articuln sollen gehalten vnd darwieder nicht gehandelt werden. Doch behalten wir Vns vnd Vnsern Erben zuevor diese einverleibte Statuta vnd ordnung in 1. oder mehr Articuln zue endern, zue mindern oder zue mehren oder gar vffzueheben, wie Vns vnd Vnsere Erben gelegen sein vnd die nothdurft der zeit vnd leuffte erfordern wird. Zum Urkundt haben wir an diese Statuta vnd ordnung Vnser Insiegel wissentlich hengen lassen. Geschehen zue Torga nach Christi vnsers lieben Herrn geburt 1545. jahre am Sontage nach Erhardi.

Diese Statuta sindt von Churf. Christiano *II.* Vnsern gnedigsten herrn wieder vffs neue confirmiret vnd auß Fürstlicher Macht mit hoher begnadung den Buchholzern überreicht worden Ao. 1604.

* * *

XVI. Sech-

* *

XVI.

Sechzehen allerhand Urkunden Voigtland betreffende.

I.

Pabst *Innocentius incorpori*ret das Closter Cronschwitz dem Prediger-Orden *a. 1247.*

Innocentius episcopus seruus seruorum Dei . . Magistro & . . Priori prouinciali Theutonie ordinis Predicatorum, salutem & apostolicam benedictionem. Apostolice sedis benignitas prudentes virgines, que se parant accensis lampadibus obuiam sponso ire, tanto propensiori debet studio prosequi caritatis, quanto maiori propter fragilitatem sexus indigere suffragio dinoscuntur. Cum igitur, sicut ex parte dilectarum in Christo filiarum . . . Priorisse & Conuentus monasterii sancte Marie de *Cronswicz* ordinis fratrum Predicatorum, *Numburgensis* diocesis fuit propositum coram nobis eedem incluse corpore in castris claustralibus, mente tamen libera deuote domino famulantes, institutiones ipsius ordinis, cui incorporari desiderant, hactenus laudabiliter obseruarint, nos pium earum propositum in domino commendantes, ipsarum supplicationibus inclinati, eas & idem monasterium incorporauimus ordini supradicto, nichilominus statuentes, vt eedem sub magisterio & doctrina Magistri & Prioris Prouincialis Theutonie dicti ordinis, qui pro tempore fuerint, de cetero debeant permanere, illis gaudentes priuilegiis, que ordini vestro ab apostolica

stolica sede concessa sunt, vel in posterum concedentur, ipsique Magister & Prior contraria consuetudine ipsius ordinis vel indulgentia ab apostolica sede obtenta, seu etiam obtinenda nequaquam obstantibus, animarum ipsarum sollicitudinem gerentes & curam, ac eis constitutiones eiusdem ordinis sine difficultate qualibet exhibentes, eidem monasterio per se vel alios fratres sui ordinis, quos ad hoc viderint idoneos, quotiens expedierit, officium visitationis impendant, corrigendo & reformando ibidem tam in capite, quam in membris, que correctionis seu reformationis officio nouerint indigere, nichilominus instituant & destituant, mutent & ordinent, prout in aliis monasteriis monialium eiusdem ordinis fieri consueuit, electio tamen Priorisse libere pertineat ad Conuentum, confessiones suas audiant & ministrent eis ecclesiastica sacramenta. Et ne pro eo, quod in dicto monasterio ipsius ordinis fratres residere continue non tenentur, pro defectu sacerdotis possit periculum imminere, predicti Magister & Prior ad confessiones in necessitatis articulo audiendas, & ministranda sacramenta predicta, eis deputent aliquos discretos & prouidos Capellanos. Ad hec liceat eis redditus & possessiones recipere, ac ea libere retinere, non obstantibus contraria consuetudine seu statuto ipsius ordinis, confirmatione sedis apostolice aut quacumque firmitate alia roboratis, quorum amministrationi prefati Magister & Prior preficiant aliquos viros idoneos, ipsosque inde remoueant & substituant alios, prout viderint expedire. Quocirca discretioni vestre per apostolica scripta precipiendo mandamus, quatinus omnia premissa ad ministerium vestrum spectantia curetis diligenter & sollicite, iuxta constitutionis nostre tenorem, sublato cuiuslibet difficultatis

cultatis dispendio adimplere. Datum *Lugduni* V. Id. Nouembr. Pontificatus nostri anno quarto.

2.

Pabst *Clemens* eignet dem Closter Cronschwitz die Pfarrkirche Bernsdorff mit ihren Angehörungen *a. 1270.*

Clemens episcopus seruus seruorum Dei, dilectis in Christo filiabus . . Priorisse & conuentui monasterii sanctimonialium in *Cronswitz* per Priorissam soliti gubernari secundum instituta & sub cura fratrum ordinis predicatorum viuentibus, ordinis sancti Augustini, *Nuemburgensis* diocesis, salutem & apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur, quod iustum est & honestum, tam vigor equitatis, quam ordo exigit rationis, vt id per solicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Sane exhibita nobis vestra petitio continebat, quod venerabilis frater noster . . Episcopus *Nuemburgensis* diligenter considerans, quod fructus, redditus & prouentus vestri monasterii in *Cronswiz Nuemburgensis* diocesis erant adeo tenues & exiles, quod ex illis non poteratis comode sustentari, ac propter hoc indigentie vestre volens de alicuius obuentionis auxilio prouidere, ecclesiam parrochialem in *Bernsdorf* dicte diocesis, cum omnibus iuribus & pertinentiis suis, in qua ius patronatus habetis, eidem monasterio nostro in *Cronswitz* canonice auctoritate ordinaria vniuit, de fructibus & redditibus ipsius ecclesie in *Bernsdorf* vicario in ea perpetuo seruituro, portione congrua reseruata, ex qua possit congrue sustentari, ac iura Episcopalia & archidiaconalia soluere, & alia sibi incumbentia onera supportare Rectoris eiusdem ecclesie in *Bernstorf*, & dilectorum filiorum

rum . . Decani & Capituli ecclesie *Nuemburgensis* ad id accedente consensu, prout in patentibus litteris eorundem, Episcopi, Decani & Capituli sigillis munitis plenius dicitur contineri. Nos igitur vestris supplicationibus inclinati, quod super hoc ab eodem Episcopo factum est, prouide, ratum & gratum habentes, id auctoritate apostolica confirmamus, & presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei & beatorum Petri & Pauli Apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum *Auinione* Id. Maji Pontificatus nostri anno quinto.

Dergleichen Confirmation von eben diesem Pabst unter diesem dato mit einerley Worten ist auch von der Kirche Roneberg vorhanden.

3.

Ertzbischof Rudolfs zu Saltzburg Ablaßbrief vor das Closter Cronschwitz *a. 1290.*

Rudolfus Dei gratia sancte *Salzburgensis* Ecclesie Archiepiscopus Apostolice sedis Legatus, & *Cunradus* eadem gratia *Episcopus Lauentinus*, deuotis in Christo Priorisse totique conuentui sororum ordinis predicatorum in *Crunswicz* salutem in Domino sempiternam. Diuine laudis cultum ampliare volentes, vestris deuotis precibus inclinati, omnibus vere penitentibus & confessis, qui ad vestram Ecclesiam in anniuersario & in festiuitatibus dedicationis, beate Marie virginis, sanctorum Petri Martiris, beate Elizabeth, Augustini, Dominici, confessorum & in festis patronorum ecclesie vestre deuote accesserint, seu manum vobis porrexe-

rint adiutricem, de omnipotentis Dei misericordia confisi, ambo simul octoginta dies de iniuncta sibi penitentia in domino misericorditer relaxamus, dummodo dyocesani Episcopi consensus accesserit & voluntas. Datum *Erfordie* anno Domini M. CC. XC. pridie Idus Maij.

4.

Herrn Heinrichs von Plauen Vertrag zwischen der Geistlichkeit und Bürgern zu Reichenbach *a. 1317.*

Wir Henrich Voit von Plauen Reuse genandt, thuen kundt vnd wollen es wissentlich sey allen denen, die diese vnsere schriefft furkommet, alß sich etzliche yrthum zwischen dem geystlichen Herrn Ern Ludolff von Milaw, Compter, Er Herman von Braunschwigk pfarer, vnd den Bruder deutzsch ordens zu Reychenbach an eynen vnd vnsern Burgern daselbst am andern teyl, vmb zehende vnd pfarrecht, darumb der Compter geystliche forderunge gethan hat, vnd sunste vmb mannicherley yrrunge, auch schafftriefft und weyde, die der Compter vff der Burger guthere, vnd wiederumb die Burgere auf des orden guetern vermeynt zu haben, hat entspunnen bis alher, des sie wir von beder teyl willkurhe an vns zu entscheyden gestaldt, gescheyden vnd yn eyner gutikeyt vereynet haben, zu enthaldunge der freundtschafft mit den kegenwerttigen vnd auch der hernach kommende hinfurder also stedt vnd gantz zu halten, scheiden vnd vereynigen eygentlichen vnschedlichen dem orden, an seynen priuilegien, in massen hirnach geschrieben stedt. Zum Ersten das aller vnwille, auflauft vnd zwitracht gantz abe sein sal, vnd nuimer weder mit wortten, noch mit wercken, von beeden teylen, in arge gedacht sol werden. Die Burger sollen hinfurder eynen yetzlichen pfarer ader Compter zu

zu Reychenbach seynen zehenden, noch laudt seyner Brieffe dem orden von unsern Herrn dem Bischoff von Neunburg, und unsern Eldern gotseligen darvber gegeben, an alle widerrede, alle Jar jherliche volkomlich geben, und ym das in seinen hoeff kundt thun, ee dan sie yr getreyde einfurhen, wen und wue sie den lasen ligen. Alle pfarleuthe, die zu Osterlicher zeyt gotz leychnam entpfahen, sollen an denselben hernach geschribenen Festen ire gantze opfer in ytzlichem Jare geben, yhe wirt und wirttin auf eynen tag drey gemeyne pfenning, die kinder und gesinde eynen pfenning, das ist zu Ostern, zu Pfingsten, zu der Kirchweyhe, zu unser lieben frauen tagwurtz weyhe, zu allerheyligen tag, zu Weyhnachten, zu unser lieben frauen tag, zu lichtmes, und send das schuldig zu thuen nach milter loblicher gewonheyt, das man schuldig ist, alß eynem geschriebenen recht. Auch send wir underweyset, das gotlich sey, wan die leuthe zum ersten zu der Ehe greyffen, so sollen sie kommen in die pfarkirchen, auch desgleychen die auf dem lande, und darinnen von yren priester die sacrament entpfahen, und auf den ersten tag, so sie beyschlaffen, und yre hochzeyt pflegen zu haben, sollen die kommen zu yren pfarkirchen, und do sich beweysen mit yrem opfer, und yres pfarers benediction billich nemhen, alß man gewonlichen in der heyligen Christenheyt von loblicher gewonhet helt. Auch sollen alle wirt und wirttin in und fur der stadt, vor sich, ire kinder und dinstpoten, die zu gottes tische gehen, jherlichen yr meßgeldt zu weynachten billichen geben, niemandts ausgeschlossen. Auch sollen die pfarleuthe yre verstorbene under dem Jar, wirt und wirttin, mit eyner gantzer vilgen und messen loblichen lasen begehen, den priestern und schulmeyster darumb pflegen noch guter alder gewonheit. Auch sollen die kirchveter bestellen allen Wein, den man bedarff in bede kirchen; wan aber der Compter Weyn in seynen hoeff schen-

schencket, so sol ehr Weyn in bede kirchen nach notdorfft one Widerrede geben. Die Kirchveter sollen auch alle wochen die priester mit betlichten versorgen, vnd yhr vier priestern von eynen vierding wachs machen vnd geben. Auch wen die kirchveter fur der kirchen am Jarmarckt vnd an Sanct Martiny tag bieten, so sollen sie mit dem Compter geldt vnd kes gleich teylen, dargegen sol der Compter vnd seyn nachkommen bestellen alle sontag in der pfarkirchen ein hochemesse, vnd darunder eyn gelessene meß auf dem altar vnser lieben frauen, alle mantag vnd mitwoch ein hohemeß vnd ein gelessene meß auf Sanct Catharina altar, alle freytag ein hohemesse, vnd darunder auf dem altar des heyligen Creutz ein gelessene messe, die die **von Golnitz** haben gestifft, alle dinstag, donerstag vnd sonabent alein ein hohemeß in der Capeln zu Sanct Georgen, alle tag ein frumesß, die man vor in der pfarkirchen zu Sanct Peter hat gehalden, ist vorgeredt worden, das ym die Burger darzu genungsamhe hülffe thuen sollen, noch aufweysunge des rechten, das dan noch nicht bis hiehero gescheyen ist, noch inhalt der berichtung; so das nicht geschiet; mag der Compter die fruemeß wider in seyner pfarkirchen lasen halten, ane alles geferde. Wan aber der Compter vns ader priestere mit messen hielfft, vnd auch Erbarn leuthen, so sollen die von Reychenbach sich an eyner fruhemeßs genugen lasen, darvber sollen die burger eynen ytzlichen Compter lasen vnbedranckt, vmb keine meß forder zu reden, one was sie mit gonst vnd willen des Ordens selbs stifften. Auf solliche obberurte stucke hat der Compter verwillet, das sich die burger aus dem pebstlichen panne, dareyn sie kommen send, selbs wirken sein, besonder vmb die zerunge, kost vnd schaden, so der orden in seyner forderung biß hiehero gethan hat, die geacht ist auf lviij Reynische gulden, hat der Compter von bete wegen, vns zu willen zu erkennen,

kennen, mechtiglich auf vns gegeben. So nun der Compter, seyne schaef itzunt yn seynem forberg vnden an bey Heynsdorf hat gelegt, in meynung daselbs auf seynes ordens freyhe güther, vnd die von yn zu lehen rurhen, solliche trieffte zu haben, alß ehr ditz mit versigelten brieffen, vnd wie der orden die gueter von vnsern Eldern vatern gotseligen gekauft, genuglich beweyst hat. Sprechen wir von beder teyle wildkure in eyner gütikeyt, das der Compter vnd seine nachkommen sollen das velde, das sie bauhen, aus yren hoeffe, vnd auch von dem Forberg zu Heinsdorff, vnd was darein gehort, neymlich das gevilde von der möle hinauf bis an die hohenstrasen, do des Compters schaefhoef vor gestanden hat, mit sambt dem gevilde hinden vnd vber yrem hof zu Reychenbach gelegen, an dreyhen strichen, die in die lenge zwischen demselben yrem hoef bis hin hinter an das gevilde des dorffs Heynsdorff stossent, vnd die zwir vber bey dem hoef bis an das gevilde des dorffs Oberreychenbach, vor vnd noch dem Nawhen, vor sein viehe mit der weyde frey haben sal, also das die von Reychenbach vnd sonst niemands, weder des Ordens willen, darauf treyben sol. Aber das Gevilde von der hohenstraß bis hinnauff zu dem wege bey dem gerichte, vnd auch gen dem gefilde vber den weck ghen Schneytenbach, die alte Rotzschaw genandt, das zu yrem Forberg ghen Rotzschaw gehort, vnd auff dem Gevilde, die Hut genandt do dan des Compters schoef vberal gelegen haben, wen der Orden auf sollichen velde nicht schaff hat liegen, ader nicht getreyde bawhet, so sol der Orden den Burgern vergonnen, yr vieh dar zu treyben vnd zu weyden noch dem Nawen, vnd sonst allezeyt mit seynen schaffen vnd vihe, vber die gemeyne hin vnd wider zu treyben, auf sein gevilde zu gebrauchen, des sollen ym die Burger nicht werhen. Der Orden mag auch vnd sol dye wasser zwelle, wu sie auf seynen gut sein, fassen, vnd durch die gemeyn, doch

an der gemeyn schaden, leyten in seynen hoeff, ader anders wohe ym das bequemhe ist vnd not, an ydermans yrrung. Vnd auff das vnser solliche vereynigunge vnd ausprüche gentzlich von beden teylen vnd yren nachkommen gehalten werde, haben wir diese schriefft mit vnserm anhangenden Ynsigel versigelt. Gegeben zu Greytz noch Christi vnsers herrn geburdt dreizehen hundert Jar, vnd darnach in dem siebenzehenden Jar, auf freytag noch vnser lieben frauen tag hiemelfart. Des send zu gezeuge **Ludolff von Schenckenberg** pfarher zu Greytz, Er Hans pfarer zu Stangengrun, die Erbarn Thime von Hermesgrun Ritter, Burckhart vnd Herman gebrudere genandt von Elsterbergk, vnd andere bider leuthe genung, die die vereynnigung geseyhen vnd gehort haben.

5.

Keyser Ludewig belehnet Heinrichen Voigten von Plauen mit dem Schloß Dreuen *a. 1329.*

Ludovicus Dei gratia *Romanorum Imperator* semper Augustus: Nobili viro *Heinrico Aduocato de Plawen* dicto *Reuzzen* suo & imperii fideli dilecto graciam suam & omne bonum. Multum desideremus, vt bene meritis, & hiis, qui personas res, & bona quecunque ad honorem nostrum & imperii, omni tempore & loco exponere non formidant, fructus mature consolationis a dextera nostre retribucionis pro condigna mercede affluant & accrescant. Cum itaque Tu semper in nostro obsequio ad nutum nostre voluntatis intrepide personali exercitio vigueris, te intendimus non solum in hac parte, sed in aliis complecti nostris specialibus graciis & fauore. Et ea consideracione Tibi Castrum dictum *Drewen*, qvod a nobis & imperio in feodum descendere dinoscitur, in feodum

dum nobile & justum, de speciali nostra benevolencia conferimus concedimus & donamus, sic quod alios quoscunque qvi idem Castrum a nobis vel imperio in feodum tenebant, de ipso infeodere, auctoriate nostra & imperii Vasallorum beneplacito & assensu. In cujus collacionis concessionis testimonium presentes conscribi & sigillo Majestatis nostre iussimus communiri. Datum *Pauie* XXIII. die Junij Anno Domini Millesimo Trecentesimo Vicesimo nono, Regni Anno Quinto decimo imperii vero secundo.

6.

Herr Heinrich Voit von Plauen trifft einen Tausch etlicher Güter mit denen Landgrafen in Thüringen *a. 1357.*

Wir Heinrich der Elder, Voit von Plauen, genant der Lange, Bekennen offentlich vor vns, Heinrichen vnd Heinrichen vnsere Sone, vnd alle vnsere Erben, vnd thun kund allen denen, die diesen Brieff sehen, horen oder lesen, das wir mit wolbedechtigen muete, gutten Willen vnd Vorrate vnser getreuen Manne, ein recht erblich Wechsel getan haben mit dem hochgebornen Fursten, Herrn Friedrich, Herrn Balzern, Herrn Wilhelm, Landgrauen zu Duringen, vnd Marggrauen zu Meißen, vnsern lieben gnedigen Herren, vnd allen iren Erben vnd nachkomen, mit diesen nachgeschriebenen Schlossen vnd Gutern, Mit Muldorff, Labau, Hersberg, Widersberg, Adorff, Neuenkirchen vnd Paußen, mit allen Manschafften da oben im Lande, vnd auswendig des Landes, wo die geseßen sind, ausgenommen der Mannschafft, die wir vor vmb Aldenburg vnd vm Borne gehabt haben, die wir alleine behalten, darzue den vorgenanten vnsern Herren folgen sollen alle Lehen geistlich

lich vnd weltlich, Eckere, Furwerg, Mulen, Dorfer, Gerichte, Gulten, Zinse, Pete, Dienst, Welde, Wiesen, Weide, Wasser, Fischereyen, Wildtbanen, Bergwerck, Zölle vnd Geleite, mit allen Rechten, Gewonheiten, Eren, Nutzen vnd geniesen, vnd gemeiniglich mit allen Zugehorungen, gesucht vnd vngesucht, wie die Namen haben mogen, Sonderlich die Lehen Gatendorff, die Grune, Schaumburg, vnd das sechste teil an Nyperg, die wir bereit an sie geweist haben, als die vnser Vater seliger vnd wir alles von alter herbracht haben, Ausgenommen alleine den Anfall an Plauen vnd an Auerbach, ob sich der an vnsern Vettern vorfiele, der vns ane Ir Hinderung folgen solle, Vnd wolte vns daran jemand hindern, so sollen sie vns helffen vnd verteidigen zu vnserm Recht. Des Wechsels zu wiederstatten vnd zu rechter gilte haben sie vns vnd vnseren vorgenanten Sonen vnd Erben, zu rechten Lehenen von in vnd iren Erben zu besitzen, vnd in domit zu gewartende gegeben Burne, Haus vnd Stadt, Korun, das Haus in aller der weise, als das die Edlen Fridrich von Schoninburg vnd Burggraue von Leisnig inne gehabt haben, vnd die Stadt Gythen, wenns des vorgenanten von Schoninburg nicht lenger were, oder ob wir die Stadt Gythen von in brengen mogten mit seinen guten Willen, mit Mannschafft, mit allen Lehenen, geistlichen vnd weltlichen, mit Eckern, Vorwergen, Mülen, mit dem Teiche zu Geiten, darinnen sie mit vnsern Willen fischen sollen, mit Dörffern, Gerichten, Gülten, Zinsen, Beten, Diensten, Wiesen, Wassern, Fischereien, vnd gemeine mit allen rechten, Gewonheiheiten vnd allen Zugehorungen, gesucht vnd vngesucht, wie die Namen gehaben mogen, als die ir Vater seliger vnd sie bisher bracht haben, vnd haben vns die vorgenanten Schloß geliehen zu rechten Lehen ewiglichen zu behalten, vnd geruhiglichen zu besitzen, one

alle Hinderung, als oben stehet geschrieben. Auch sollen sie vns vortedigen zue allen vnsern Rechten, vnd vnser darzue mechtig sein, wieder allermeniglich. Were auch das vns Jemands hinderte an keinem der vorgeschriebenen guter, das sollen sie vns entwexen, vnd geen iglich darein sehen, Dasselbe sollen wir in wieder tuen an den gutern, die wir Inen haben gegeben. Auch sollen wir alle Wochen vier fuder Brenholtzes nach Ires Forsters anweisung aus der Line haben vnd nemen ewiglichen. Das wir diesen Erblichen Wechsel stette ganz vnd vnuorbrechlich volzien vnd halten wollen, ane arge list vnd geuerde, des haben wir zu mehrer Sicherheit vnd zu einem Ewigen getzeugnusse vnser Insiegel an diesen Brief lassen hengen. Dieses Wechsels sein tedingk gewest vnd sein auch getzeugen, die Edlen Graff Diettrich von Honstein, der obgenanten vnser Herrn Haubtman, Friedrich vnd Burckhardt Herren von Schoninburg, Herr Christan von Wizleben, Hoferichter, Herr Heinrich von Rotewitz Canzler, Herr Arnolt Judeman, Kemmermeister, Herr Hans Gerge von Seuzschin, Henrich von Jesnitz, vnd Nickel von Raschau, vnd andere gute Leute genug, denen wol ist zu gleuben. Diesser Brief ist gegeben zu Dresden, Nach Gottes geburt Tausent Jar, dreihundert Jar darnach inn dem sieben vnd funfzigsten Jar, An aller Heiligen abent.

7.

Churfürsten und Albrechten Hertzogen zu Sachsen Begnadigungs-Brieff über Zoll und Gerichte vor die Stadt Weyda *a. 1483.*

Von Gottes Gnaden wir Ernst, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürsten und *Albrechten* Hertzogen zu Sachßen, Landgraff in Thüringen, Marggraf zu Meißen. Bekennen öffentlich

mit diesem Brief vor uns und unsere Erben und thun kund allen männiglichen, das umb einer besondern Bequemlichkeit willen, die Ehrsamen unsere liebe getreuen, den Bürgern und Rath unserer Stadt Weyda, unser Zoll. Dabey auch unsere Obristen und Niederstsen Gerichte, über Hals und Hand, binnen der Stadt-Mauer zugethan und befohlen haben. Thun in und befehlen Ihn die auf wiederruffen, und in Maßen ihn hernach folget, gegenwärtiglich in krafft dieses Briefs, also daß sie unsere Zolleinnehmer auch vorgemeld unsere Gerichte binnen der Stadt-Mauer auf datum dieses Briefs anzugehen, und fort als lange dieses, nicht wiederruffen wird, zu ihren Nutzen haben, gebrauchen aufs ordentliche und aufrichtigste, damit niemand keine Verkürtzung geschehe zu halten und zu bestellen, uns von den Zoll 60. fl. und von den Gerichten obgemeldt 40. fl. daß beydes in einer Summa 100. fl. machet, auf den schier künfftigen Michaels-Tag, und darnach förder alle Jahr, auf dieselbe Tagzeit 100. gute Reinische fl. in unsere Cammer unverzüglich rechnen und bezahlen sollen, ohne alles Vorhalten, und ob ihnen binnen solcher Zeit, als sie unser Gerichte inne haben, Noth sein würde, mit Halß-Gerichte einen Ubelthäter zu rechtfertigen, so soll ihn von unsert wegen unsere From Stadt darzu gebrauchen, Stege und Wege zu und abe frey ungehindert haben, wie offt sich das begäbe, gestattet und verhenget werden, wenn und welches Jahrs den uns ihnen unsern solchen Zoll und Gerichte nicht länger inne zu lassen, oder ihme dieselben länger inne zu haben gemeinet sein würden, daß mogen wir ihnen oder sie uns ohne Verdacht ein Viertel-Jahr vor S. Michaels-Tag nach geschehener Abkündigung, sollen sie uns mit über Bezahlung der 100. fl. vorstellen, und besagt Pension unsers Zolls und Gerichte abtreten. Dieserer nach unsern besten zu bestellen und wiederredet und ohn alles gefährde mit Uhrkund

kund dieses Briefs, unter unsern Herzog Ernst vor uns beyden hiermit gehängten Insiegel besiegelt. Gegeben zu Leipzig am Donnerstage nach Michael Anno 1483.

Diese Begnadigung wurde von Churfürst Friedrichen und Hertzog Johann confirmiret a. 1488.

8.

Vertrag zwischen dem Rath und der Gemeinde zu Weyda *a. 1487.*

Von Gottes Gnaden wir Friedrich des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall Churfürst und Johann Gebrüder Hertzog zu Sachßen, Landgraf in Thüringen und Marggraffen zu Meißen rc. Nachdem zwischen unsern lieben getreuen den Rath unserer Stadt Weyda, und der gantzen Gemeine daselbst anderstheils etliche irrunge und gebrechen entstanden gewest und nachmahls schrifftlich und mündlich an uns gelanget sind, darum wir aber deren auf Grund zu kommen unsere Räthe und liebe getreuen den Edlen und wohlgebohrnen Herrn *Sigimund* den alten Grafen zu gleichen Herr zu Donna, Hanß von Obernütz zu Zügenrücke und Heinrich München zu Jehna und Eisenberg Ambts-Leute, wie sie gestalt, darinnen zu verhören geschickt, daß sie gegen einander verhört, und wie sie die Dinge finden, ferner an uns tragen, daraus wir gemercket, daß die gemeine was Beschwertung gegen den Rath in noch gemelten Stücken gehabt, die sie doch bey derselben nach gethaten Verhörung sie daraus Nachdurfft zu entscheiden gehorsamlich gantz auf uns gestelt, und nehmlich sind dis irrung von der gemeine an gezogen erstlich, wie von Peter Wolffen, als der nechst mahl Bürgermeister gewest, nicht gnüglich Rechnung geschehen sein soll, von Wein und Bier-Keller,

Keller, und andern dergleichen von Gerichte und Zoll, daß aber von Rath verantwortet ist, wie der genante Peter Wolff als Bürgermeister in seinem Abschiede von Wein und Bier-Keller auch von Gerichte und Zoll und andern seinen Ambt berührte, aufrichtige und ordentliche Rechnung gethan, daran sie gute gnüge gehabt, und ihn gütlich gedancket haben, auf das umb hinfort in Zukunfft der Dinge halber zwischen Rath und gemeine kein Irsal oder Zweiffel nicht mehr entstehen dürffte, so setzen und ordnen wir gegenwärtiglich in Zukunfft auf ewigkeit gehalten zu werden, immaßen hernach folget.

Alß das der iezt sitzente Rath, dieweil der obgemelten Irrung halben, sind der Zeit, daß ein neuer Rath solte gekohren und eingangen bishero sitzent bleiben.

Dato die nun diß Jahr aussitzent und unsere Stadt treulich vor sein sollen, bis auf Michael zukünfftig, alsden soll durch sie ein neuer Rath auch durch die viere von der gemeine bisher bey ihme gesessen, andere viere aus der gemeine an ihre Statt auf ihr Eyd geköhren, und uns durch den Rath zugeschickt werden zu bestätigen, alsden soll der itzt sitzente Rath vor ihren Ausgang, den andern Räthen in Beywesen etlicher unserer Rathe, die wir zu ihm erinnern, darzu geschickt werden, auch unsers Ambtmanns zu Weyda mit etlichen unsern Männern in der Pflege, die er ob wir durch anderer Geschäffte verhindert, unsere Räthe darzu nicht schicken könten, mit sich darbey nehmen sollen, und zehen Persohnen, die die gemeine darzu ordiniret, mit entdeckung aller unserer Stadtschuld Versatzungen Standes und Beschwerung, dazu alles unserer Stadt Zunehmens und Zugangs warten, das ist und dargegen was sie des Jahrs von unserer Stadt wegen, und durch Nothdurfft vor mündlich gebühret wieder ausgegeben kindlich Rechnung thun, die als von unser und unser gemeine wegen dabey sein werden, sollen

auf-

aufsehen haben, ob umb ziemliches oder ungeräumliches von dem Rathe ausgeben, daß unserer Stadt zu gute, wohl zu erhalten gewest wäre daß das nach Nothdurfft gerechtfertiget, und durch ihrer aller Rat und erkäntnüß eine ordentliche Ordnung und beständig wege für genommen, dadurch solcher Unmäßigkeit und Unordnung nicht mehr geschehen, sondern was man über Nothdurfft ausgeben, einbringen mag, enthalten unsere Stadtschuld damit gelöscht, auch an unsere Stadt Bau und Nutz in alle Wege gewand werde, damit unsere Stadt in gedeyen komme und darbey bleiben möge, und soll allewege von den Bürgermeistern die Register jegliches Jahr gleichfalls gedreyfacht sein, eines unsers Ambtmanns, das andere dem Rathe und gemeine übergeben und durch ihnen einen selbst behalten werden, der man sich wie jedes drinnen Noth würde zu halten wisse.

Item. Es soll unsere Stadtgemeinen Keller durch einen von Rath und einen der 4. von der Gemeine bestellet werden, die Wein und Biere aufs getreulich zu kauffen, das ausgeschencket nach Nothdurfft bestellen, selbst bey der Ame sein, alle Dinge aufs eigentliche anzeichen, wie Wein und Bier eingekaufft sind, ausgeschencket, und was mit Füllen odern andern abgang sey, darauf Rechnung thun, daraus sich gründlich erfinde, was über kauffs und gewins, unserer Stadt zu gute daraus käme, darauf ein Burgermeister zu seinen Ausgange Kindliche Rechnung thun könne, damit unserer Stadt nichts abgehe.

Item es sollen auch zu künfftiglich auf ewigkeit alle Jahr durch die viere aus der gemeine bey dem Rath gesessen, und ausgangs des Jahrs an ihre Stadt aus der gemeine 4. in den neuen Rath und der gemeine Nothdürfftiglich bequemlich und Eydhafftig sein die furth des Jahrs bey den sitzenden Rath sitzen, mit dem alle einnahme und ausgabe und alle Handel und Geschäffte

schäffte der Stadt wissen, sie auch zu Aembtern, ob und wie es noth ist gebrauchen sollen lassen, damit der gemeine alle Handlung und Stand unserer Stadt unverborgen bleibe, und daß so iedes unordentlich von Rath unserer Stadt zu schaden vorgenommen wäre oder würde, daß sie mit samt etlichen andern aus der gemeine mit dem Rathe daraus reden, als sie unverdacht thun mögten, damit unserer Stadt Schaden und Abnehmen verwehret bliebe, und also iegliches Jahres solche 4. von der gemeine neben den gemeinen Rath durch uns bestättiget werde, aber was sonderlich heimliche Sachen und unsere Stadt betreffend wären, möchten die Räthe hinter den 4. alleine handeln, darüber soll sich niemand aus der gemeine unterstehen, wieder den Rath eines ieglichen Jahres sonderlich Räthe samlungen, oder zu blösunge, daraus Ungehorsam oder Irrthum erwachsen möchte zu machen oder fürzunehmen bey Vermeydung unserer grösten Ungnade und unläßlichen Straffe, den wir diß nicht anders haben wollen, sondern das ieglichen Jahres der gekohrne und bestättigte Rath mit samt den 4. aus der gemeine unserer Stadt zu gute auf Rechnung und Handel, wie oben angezeiget, von unsern Räthen Ambtmannen und Zugeordneten von der gemeine ohne Abgang zu geschehen, unsere Stadt unverhindert zu regieren haben sollen auf ihr Eyd und Pflicht, darzu gethan, mit Handlung unserer obgemelten und nachgesezten Ordnung.

So auch eines ieglichen Jahres der sitzente Rath und die 4. aus der Gemeine etliche Personen in den zu künfftigen Rath zu setzen nothdürfftig erkennen und kiesen würden, die vormahls in Rath gesessen wären, daß sollen sie jeglichen Jahrs zu thun macht haben, von denen die dargegen von ihm gekohren sitzende bleiben müssen unverdacht. Es sollen auch dieselben aus den Rath bleibente nicht zu schmähe Hönung oder Verletzung ihrer Ehren und Glimpff sondern der Noth-

durfft

durfft unserer Stadt, und damit der Rath durch vermögentlich verständige und ausrichtige Persohnen bestellet würde, zugemessen werden.

Item also soll auch von unserer Stadt wegen jährlich ein Wagen mit 4. Pferdten und zwey Knechten zu ihrer Nothdurfft gehalten werden, soll man fort alle Jahr einen von Rathe und einen aus den 4. von der gemeine befehlen die in Versorgung zu haben, damit die unserer Stadt zu gute gebrauchet und sonst nicht unnützlich zu abgang oder zu schade verderbet würden, davor auch alle Jahr Rechnung thun, wie vorgemeldt.

Item es soll hinfort ein ieglicher Bürgermeister und alle die in der Stadt Aembter sein vor ihren Abschied alle Schulden einbringen und keine Retardate hinter sich lassen oder verzeichnet geben.

Item es soll hinfort alle Jahr ein neu angehenter Rath unserer Stadt zu gute Wein und Bier zu kauffen und in Vorrath zu bestellen bequeme Zeit haben mögen, so soll allewege der neue Rath mit samt den 4. von der gemein, wie vor gerühret, etliche Tage vor Michael gekohren, und uns zu bestätigen zugeschicket werden, damit die gewiß auf Michael eingehen mögen, ohne länger verziehen.

Es sollen auch von Rath alle Haader-Tage auf kein Tag in der Woche den auf den Sonnabend gesezt werden, so man auch Gerichte hätte, auf daß sich jederman auf den Tag wisse zu richten, darnach seine Sachen zu warten, und die aus den Räthen auf andere Tage desto minder gemühet, oder ihre eigen geschäffte verhindert werden, es wären den, daß auswärtige Sachen zu handen kämen, darumb nöthig wäre Haader-Tage auf andere Tage in der Wochen zu legen, daß möchte alsden Noth halben geschehen und sonst nicht anders.

Alß auch die gemeine jahrlich an den Festen auf Corporis Christi auch zu Fastnachten und ausgang eines iegli-

ieglichen alten Raths Fraß gehalten, Beschwerung gehabt haben vermeinente, das die ohne mercklichen Schaden unserer Stadt nicht ergiengen, setzen und ordnen wir, das hinfort ieglichen Jahrs, zu den Fest Corporis Christi kein Fraß auf unserer Stadt verlegen, gehalten werden soll, sondern nach den Ambte und Umbgang mit den Heiligen wahren Leichnam, mögen die unsern aus ieglichen Zunfft und Handwerck unter sich selbst nach Bequemlichkeit zechen, auf ihr eigen Geld unserer Stadt ohne Schade, desgleichen ob jemand zu Fastnacht Fraße halten will, das mögen sie thun jeglich auf sein eigen Geld. Aber zu ausgange eines alten Raths und eingange eines neuen Raths mag man ein bequem Essen und doch nicht zu groß haben, und das berechnen, in Beywesen unserer Räthe, Ambtmann und gemeine die darwieder zu reden hätten, wo es aber über maasen vorgenommen würde, das daß nach ihrer Mäßigung gehalten werden solle.

Ob auch geschehe, daß hinfort jemand im Rath oder in der gemeine vorwissentlich oder vorsezlich über obgemelte unserer Aufsetzung Uneinigkeit erhübe, und daß zwar nicht an Ambt-Leute und Räthe gebracht hätte, sich rechts und Billigkeit auf sie gereigen zu lassen, den soll man mit straffung zu Leib und Guthe unverschont angreiffen, damit es ander zu meiden wissen möchten, also auch die gemeine Beschwerung haben, indem daß zu Zeiten etliche mit Bürger ins gefängnüß gesezt worden, setzen und ordnen wir, wen man zu einen besessenen Bürger von Raths wegen einige Sache oder Schuld hinfort gewinne, die nicht peinlich wäre, und derselbe seine Schuld mit Hauß und Hoff und Güther zu verpfänden, oder sonsten zu bezahlen, oder begebene Gebrechen, abzutragen hätte, daß man den nicht gleich Ubelthätern in so gar schwere Gefängnüß setzen, sondern bey Gehorsam auf ein Thorhauß heisen soll, darauf zu bleiben, bis er seinen Klägern, umb die

Schuld willen gemacht, oder umb andere Gebrechen nach des Raths erkäntniß Vertrag gethan hat, so aber jemand umb peinliche Schuld berichtiget, oder sonst ungewiß erkant, oder aber ein trunckener Unvernunfft funden würde, die mag offt aus Noth wäre nach Nothdurfft und würden gefänglich gehalten bis zu nothdürfftiger gebührenter Rechtsfertigung.

Alß auch die gemeine gebrechen haben, so man Urthel zu Leipzig erholen soll zwischen einwohnere, so muß je bart 18. Gr. spruch Geld geben, davon sendet der Rath 18. Gr. nach Leipzig, geben den Boden 8. Gr. setzen und ordnen wir, was das spruch Geld in Sachen Bürgern zu Weyda betreffente gegeben, und davon die 8. Gr. verübriget werden, daß dieselben 8. Gr. nicht den Rathe bleiben, sondern an der Stadt Nutzen kommen sollen, mit andern der Stadt Nutzen zu berechnen, was aber frembde auswärtige und nicht Bürger berührt, so mögen die Räthe solche 8. Gr. für ihre Mühe zu ihren Nutzen inne behalten.

So dann die Gemeine ferner eine Beschwerung darleget, daß bißher eines Bürgermeisters Weibe von jedweden Faß Bier oder Weine, den man ausgeschencket, je eine Kanne desselben zuvor worden sey, wiewohl an den, daß ferner eine Gewohnheit mag herkommen sein, so mag man doch eine schädliche gewohnheit abthun.

Darumb setzen und ordnen wir, das solche hinfort ob sey und dargegen auf iedes Fest Ostern Pfingsten Weyhnachten und Würzweihe je ein Stübgen Wein, des Bürgermeisters Weibe von der Stadt wegen, aus ihren Stadt-Keller geschicket werden solle.

So auch hinfort uns Noth sein wird uns Folge zu thun, soll ein iedweder Bürger, der darzu tüchtig ist nach Geheiß und Anweisung des Ambtmanns und des Raths gehorsamlich folgen unwiedersetzlich.

Hierauf soll aller Unwillen Verdacht und Gram, so sich zwischen Rath und gemeine zu Weyda sämtlich

und sonderlich aus obgemelten Uhrsachen erwachsen und nun abgetragen, gantz abgethan, und hingelegt sein, hinfort in argsal oder Ungut nicht mehr zu achten, zu eiffern, oder zu gedencken, oder zu rücken sondern voll gedämpfft und gestillet seyn und bleiben bey Vermeydung unserer harten und unnachläßlicher Straffen der Verbrechere, die unsere Ordnung und Satzung übertreten.

Zu ewiger unverrückter und bleiblicher Haltung haben wir diese Schrifft zweene gleich lauts unter unsern und Hertzogs Friedrichs für uns beyde heraus gedruckte Insiegel versiegelt und zu unvergeßlichen Gedächtnüß des Rath zu Weyda vor sich und ihre Nachkommen eins in ihr Stadtbuch zu schreiben, das andere vor sich zu behalten, überantwortten lassen, Geschehen zu Weimar, Dienstag nach Reminiscere Anno 1487.

Neue *Statuta*

welche aber wie oben zu sehen durch Churfürstl. Sächs. Commission wieder cassiret und aufgehoben worden.

Freywillige Statuta und willkührliche Satzung beyder Räthe derer von der gemeine Viertels-Meister und aller anderer Bürger und einwohner der Stadt Weyda, welche meisten theils abgeloffenes Jahr 1596. jedoch maxima ex parte in einer andern Ordnung und mit andern Worten colligiret und berathschlaget, sonderlich aber im Monten Octobr. dieses lauffenden 1601. Jahres aufs neue wiederumb besehen corrigiret vermehret und gebessert, folgents den 16. ejusdem Mensis Anni, do gleich Herr Johann Andreas Bürgermeister mit geordneten Raths-Gliedern, *Wilibald* Huster, Bartholomäs Francke, Balthasar Haneman der Eltere, *Nicolaus* Beyer und *Nicolaus* Zeiß nach aller Gebrauch wiederumb in das Stadt-Regiment getreten, der gantzen Communion und Bürgerschafft allhier in der großen Unter-Raths-Stuben öffentlich abgelesen,

gelesen, von ihnen allerseits mit einhelliger stimme nicht allein approbiret, sondern auch E. E. Rath vor diese ihre Väterliche Vorsoge und treuhertzige Anordnung unterthänigen Danck gesagt und Hochfleißig gebethen, darob steif zu halten, Inmaasen sie auch alle sämtlich und sonderlich in aller Unterthänigkeit treulich und ungefährlich denselben zu gehorsamen, Anfangs benanten Herr Bürgermeister an Eydes Stadt mit Mund und Hand zugesaget und angelobet, Gott gebe hierzu seine göttliche Gnade und Seegen. Actum Loco & Anno ut supra.

9.

Des Closters zu Plauen Verwilligungsbrief an Johann von Mochwitz, daß, weil dieser um seiner, seiner Eltern und Vorfahren Seelen-Gedächtnis, die obere Badstube ihm in Testament zugeeignet, der älteste von Mochwitz nebst dem Rath in Plauen befugt seyn soll, die Brüder des Closters um aller Versäumlichkeit fordern zu lassen *a. 1487.*

(ex orig.)

Ich Bruder Balthasar Blospalck, Prior zw Plawen, Bruder Joannes von Regenspurck, Supprior, Bruder Joannes füssel, leßmeyster, Bruder Joannes von Newenmärckt, vnd die gancze sammenunge des closterß doselbist, vor vnß, alle vnser bruder, dy yzundt vnd zwkünfftiglichin aldo seyn werden, wekennen: Nachdem der erbar veste Joan von Mochwicz zw Krißwicz gesessen, vns vnd vnserm Closter vmb seyne, seyner eldern vnd forfaren seelen, aller seliger Gedechtnuß, dy obern Padstuben bey vnsirs closters Garthen gelegen, In eynes redlichen Testaments weysse zwgeeygennt vnd gegeben hat; wie vnd zu welchem forme, weyß vnd gestalt das geschehen, der haubtbryffe von vns obgedachten Bruderen des Closters dem

 gnan-

gnanten Mochwicz, als eynen Styffter darvber gegeben, alles Clerlichen von stucken zw stucken besagit, wie gehalten werden schulle, vnd wu wir yczundt gedachte Bruder, ader vnser zwkunftige Bruder, in enchem stucke vnd volfurunge des Testaments, Inhalts vnsrer verschreybunge des hauptbryffs, zw halden sewmig wurden, das got nicht entwölle, so verwilligen wir vns hierynnen in Crafft dys Briffs, das vns zw allen gezeitten der Eldeste von Mochwicz mit sampt eynen eersamen Rathe elhy der Stat Plawen, vnsr Bruder des closters vmb alle dyselbigen vorsewmligkeyt anczyhen vnd zw fordern, macht haben schullen. Darvmb schullen vnd wöllen wir ynne eyn genuckliche erstatung thun vnd machen. Alles an widerrede vnd an gefärde. Geben des dem gnantten Joan von Mochwicz dyßen vnßern verwilligten briffe neben dem vorgegebenen haubtbriffe, mit vnsers Closters anhangenden Sigill. Geschehen auff Mittwochen negst nach Reminiscere in der Vasten, im tawsendin vierhunderttin syben vnd achzeigstem Jar, nach Christi gepurtt.

10.

Literae reuersales Dominicanorum Plauiae 1494.

Wier nachgeschriebene Brüder, Prediger Ordens Conuentz zu Plauen, mit nahmen Niclas Tautwein, Prior, Johannes von Regenspurgk, Vnter-Prior, Niclas Thußmer, Johannes von Neuenmarckte, beyde Lesemeister, vnd gantz Conuent, bekennen vor vnß, vnser nachkömlichen, in diesen offenne Briefe vor alle, die ihn sehen oder hören lesen. Nachdeme als die Ehrleuchten Hochgebornen Fürsten Herzogen Friederichen des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalgk vnd Churfürst, vnd Johannes Gebrüder Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Döhringen vnnd Marg-

Marggrafen zu Meißen aus Fürstlicher Guth vnd mildigkeit den Allmechtigen Gott zu Lob vnd Seiner Mutter Marien die dann ein Patron ist des genanten Closters zu Plauen, auch vmb mehrung Gottesdienst vnnd eines geistlichen Lebens vnnd nemlich der gestrengigkeit das man nent die obseruanz darzu die obgenantten Ehrleuchten Hochgebornen Fursten gnedig sein, der Vrsach halben, das Herrn Ernst weilandt Herzog zu Sachßen vnnd Churfürst ihr Vater seligen vnnd loblichs gedechtnus das genant Conuent vnd die Brüder daselbst in ein ordentlich reformirt weßen mit mühsamkeit vnnd mercklich angekerhten fleis bracht hat, solches ihrs Vaters andacht vnnd Innigkeit zuuorbringen, haben die obgemelten Ehrleuchten Hochgebornen Fursten vnser Closter zu Plauen in Furstlicher gnade vnnd mildigkeit begnadt vnd begabt, Inmasen hernach schriftlich verzeichnet, Nemlich zu den ersten haben die Ehrleuchten Hochgebornen Fursten vnsern Clostern zu gut gefreyet von der frohn einen Pauren genant Raschka zu Ganßgrün der vormalß unsern Closter mit Lehen vnd Zinsen geeignet gewest, also das er die frohne die er vor zu dem Schloß zu Plauen gethan hat furt in künfftigen Zeiten nicht mehr zu dem Schloß thun, sondern nach vnsers Closters nottürfftigkeit, wie vns am bequemsten daucht zugebrauchen, Zu dem andern mahl auf da wier Brüder vnnd ganz Conuent die obseruanz vnnd geistlichkeit obenberürt stettigklich vnuerandert halten möchten, haben die obgemelten Ehrleuchten Hochgebornen Fursten Furstlicher mildigkeit vns vnd vnsern nachkommen zugeeignet vnnd gegeben zu ewiger gebrauchung dem Siegel Teich bey Plauen mit greben wasserlaufften themmen vnd aller andern Zugehorung in allermesen Ihr. F. G. den Innen gehabt haben, vnnd das wir deß vf das allerbeste mögen gebrauchen zu vnsern nuz vnnd zu enthaltung eines geistlichen Lebens Vnd solcher Wohlthat zu ewiger Dancksagung

sagung haben wier obgenannte Brüder Prior vnnd ganz Conuent vns verpflicht vnnd verwilliget, verwilligen vnnd verpflichten vnß vor vns vnnd alle vnser nachkommen in Craft dieses offenen briefes zu ewigen gezeiten vnnd bekennen daß wir den Ehrleuchten Hochgebornen Fursten ihn vndt ihren eltern vnnd allen Ihren geschlechten alle Ihar Iherliche Vier Ewige Begengknis, die nechste Wochen nach einen izlichen quatember mit Vigilien vnnd Seelmessen auch mit aufgestackten brennenden Fackeln ehrlich vnd loblich halten wollen, auch fur die Herrschaft alsbald öffentlich als gewonheit ist zu bitten, vnnd daß also in keinerley Weiß nachlasen, noch verseumen wollen, ohn alles gefehrde, Wo aber wir genanten Brüder vnnd ganz Conuent aber vnser nachkommen an solchen Vier begengknus auch obseruanz vnnd geistlichkeit eines gestrengen Lebens nach außezung Vnsers ordens in zukünfftigen Zeiten nicht hilden, vnd solcher gebrechen vermahnet vnd verhindert würden, denn alßbald sollen vnnd mügen ein izlicher Ambtmann zu Plauen von vnsern gnedigsten Fursten wegen die gebrauchung deß vorgenantten Teichs vnß verbitten vnnd aufhalten biß so lang daß wier solche Verschreibung oben behrürt vnnd Vorseumligkeit erstatten vnnd erfüllen, deß zu mehrer Vrkund vnnd steter Vehster haltung haben wier obgenantten brüder Prior vnnd ganz Conuent vnser beede Siegel an diesen Brief gehangen, der gegeben ist nach Christi geburth Tausend Vierhundert vnnd im vier vnnd neunzigsten Ihar am Tage Margarethen der heiligen Mertterin.

II.

Friderici, El. Sax. Libertas Clero Plauiensi concessa 1500.

Wier von Gotteß gnaden Friedrich deß heiligen Römischen Reichs Erzmarschalgk Churfurst vnnd Johannes

hannes gebrüder Herzogen zu Sachßen, Landtgrafen in Döhringen, Margkgrafen zu Meißen Bekennen vor unß unser Erben unndt Nachkommen und thuen Allermenigklichen. alß unser lieben andechtigen die Priesterschaft der Pfahr unnd Altaristen gemenniglichen in die Herschafft unnd gericht gen Plauen gehörende, unß haben vortragen lassen, einen Pergamenten versiegelten Brief, von den Hochgebornen Fursten, weiland Herrn Ernsten Churfursten unnd Herrn Albrechten gebrüdern Herzogen zu Sachßen, Landtgrafe in Düringen unnd Marggrafe zu Meißen unsern lieben Herrn Vater und Vetter seligs und Löblichs gedechtnus uber Ihre gewonheiten unnd freyheiten Sagen demütigklich bittende, ihme den zuuerneuen unnd zu bestetigen Welcher Brief von Wortten zu Wortten hiernach beschrieben stehet, Also lautende, Von Gottes gnaden wier Ernst des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalck Churfurst unnd Albrecht gebrüder Herzogen zu Sachßen Landgrafen in Doringen unnd Marggrafen zu Meißen bekennen vor uns unnd unser Erben, unnd nachkommen, unnd thun kundt, mit diesen unsern Briefe, allen den die ihn sehen oder hören lesen, daß die Priesterschaft in die Herrschafft unnd gerichte gen Plauen gehörende zu Unß geschickt haben, in fleiß demütiglich bittende, ihme ihre alte gewonheiten unnd freyheiten alß Sie vormalß von der Herrschafft von Plauen gehabt unnd gehalten hetten, zuuorneuen unnd zu bestetigen, alß haben wier ihr solche ihr fleißige demütige und bittliche Bitt, auch unsern eltern Vorfahren unser und Unser nachkommen solche ihre alte gewonheiten unnd freyheiten Inmasen die hiernach geschrieben stehen, verneuert unnd bestettiget, Verneuern unnd bestetigen ihme der gnedigklich und gegenwerttigk, in unnd mit craft dieses Briefes also daß hinfüro zu ewigen Zeiten ein izlicher Priester Pfarherr undt Altaristen, die izund sein und zukünftigklich sein werden, in

derselben Unser Herschaft gefreyet sein sollen, das Sie ihre Gütter so Sie nach ihren Tode hiender ihnen lasen, mügen vorgeben kehren vndt wenden, wohien ihnen daß eben vnnd bequem sein wirdet, freunden oder fremden vnuerhiendert vnser Ambtleuthe vnnd sonst allermenigklich geistliches oder weltliches Standes ob Sich auch begebe, daß derselben Priester einer oder mehr ohne Vernunfft Plözlichen verschiede, So sollen Sich andere Priester zwene die Ihme am nechsten gesessen oder darzu verordent sein, seines nachgelasen guts vnterwinden, Seine schuld dauon bezahlen, vnnd seine seele damit bedencken, ihme auch damit zu erden bestatten, vnnd daß andere gut daß vbrig sein wirdt seinen nechsten freunden vberantwortten, es sollen auch alle dieselbigen Pfarher nach ihren Tode iglicher ein Tüchtige Kuhe vnnd darzu die Wintersath bey der Pfarkirchen lasen, dauor sollen seine nachkommen alle Sontag auf dem Predigstuhl vnnd sonst in Seinen meßen vnnd gebeten fleisiglich vor Seine Seele bitten, es sollen auch dieselben Priester alle gemeiniglichen hiefüro zu ewigen gezeiten auf den Dienstag nach ezlicher Quatuor tempor zu Plauen bey einander sein, vnd daselbst vnsern eltern Vorfahren Vnß Vnseren erben vnd nachkommen mit Vigilien vnnd Seelmessen ehrlichen begehen, vnnd fleisiglich vor die Seelen bitten, Darumben sollen vnnd wollen wir vnser Erben vnnd nachkommen Sie bey solchen Ihren gewonheiten vnd freyheiten schüzen vnnd handhaben, hierumb Unsern Ambts Leuthen die izund zu Plauen sein, oder künfftig sein werden, ernstlich gebietende, das Sie Ihr bey solcher gewonheit vnnd freyheit handhabet schüzt vnd beschirmet, vnd ihme darin kein Hinderung noch irrung thut noch thun laset, vnnd bey Vermeidung vnser Vngnade, nicht anderß halten, kombt vnß aber ernste meynung zu dancke, zu Vrkund mit Vnsern Hertzog Ernst hieran hangenden Insiegel das

wir

wir Herzogk Albrecht hierzu mitgebrauchen, vorsie=gelt, vnnd gegeben zu Dreßden nach Gottes gebuhrt Vierzehen hundert darnach in den 73. Jhar am Tage der Vnschuldigen Kinder, Alß haben wier der iztge=melten Priesterschafft demütige vnd ziemliche Bitte an=gesehen, vnd aus Fürstlicher Obrigkeit ihme solchen Briefe ihre gewonheiten vnd freyheiten erneuert, con=firmirt vnd bestettigt, vnd gegenwerttiglich mit diesen Briefe in allen vnd iglichen stücken Puncten vnd arti=culn seinen meinung vnd Begreiffungen creftig zu sein, Vnuorruckt gehalten werden, hierauf allen izlichen vn=sern izigen vnnd zukünfftigen Ambtsleuthen zu Plauen gebittende, gedachte Priesterschafft darbey zu handha=ben zu schüzen vnd zu beschirmen, vnd darüber nicht be=schweren zu lasen, Vnser Vngnade zuuermeiden, vnd geschicht daran vnser ernste meinung Zu Vrkund mit Vnserm Herzogk Friedrichs vor Vns beede hieran hangenden Insiegel wißentlich besiegelt, Geben auf den Schnebergk Donnerstag nach Elisabeth Vidua Anno Domini Millesimo quingentesimo.

12.

Churfürst Johann Friedrich belehnet Moritz von Feilitzsch mit Treuen *1544*.

Vonn gots gnaden Wir Johan Friederich Her=zog zu Sachssen Churfurst vnd Burggraff zu Magdeburgk. Bekennen fur Vns vnnd vnsere Er=benn gegen Menniglich, das wir vnsern lieben getreuen, Moritzen von Feylitz Ritter, vnd seinen rechten Lei=bes Lehns Erben, nachuolgende guther von vns zu Lehn rurendt, mit Namen den halbenn theyll am Schlos vnnd Stetleyn Trewen mit allen vnd itzlichenn iren Eren, nutzen, wirden, fronen diensten, zinssen, was=sern, teichen, holtzern zu vnd eingehorungen, nichtes ausgeschloßen, sondern in allermassen Jme solches in

der teylung vnd vertregen, so zwischen Jme vnd seynen Brudern derwegen ergangen vnd auffgericht, zugefallen ist, vnd ehr itzo bey vns vmb die belehnung vnderthenige suchung gethan, zu rechten Manlehn gereicht vnd geliehen, so uill wir daran zu uerleihen haben, reichen vnd leihen gegenwertiglich in vnd mit Crafft ditz briefs, also das genanten Moritz von Feylitz Ritter, vnd seine rechte Leibs Lehens Erben angezeigten halben theyll am Schlos vnd Stetleyn zu Trewen furtmer von vns vnd vnsern Erben innen haben, besitzen, geniessen vnd gebrauchen, die auch, wie sich geburt, verdienen, vnd den Lehn, wen die zu falle kommen, volge zu thun, wie Manlehn guther alt herkommen Recht vnd gewonheit ist. Wir haben auch vmb villgedachtes Moritzen vleissigen bit willen, Heinrichen Eberharten vnd Vrban von Feylitzsch, seine Bruder vnd derselben rechte Leibs Lehns Erben semptlich mit Jme belehenet vnd belehen sie insampt bescheidentlich vnd also, wurde sichs begeben, das Moritz one Leibes Erben versterbe, alsdan vnd ehe nicht sollen obberurte guther; in itzt genante seine Bruder vnd derselben Leibes Lehns Erben zugleich komen vnd fallen, die sich darnach mit empfahung derselben verdienst vnd andern gegen vns vnd vnsern Erben halten sollen, wie gesampter Lehn Kurung alt herkommen Recht vnd Gewohnheit ist. Treuelich vnd ohne gevherde. Hierbey seindt gewest vnd gezeugen die hochgelarten vnsere Rethe vnd lieben getreuen Ewaldt von Brandenstein, vnser Hauptman zu Weymar, Melchior von Osße, vnser Canzeler, Casper von Teitleben, beyde Doctores, Hans von Ponickau, vnser Chemmerer, Jobst von Hein, vnd andere mehr der vnsere gnug glaubwirdiger. Zu vrkundt ꝛc. vnd gegeben zu Weymar, Anno ꝛc. 44. am freytag nach Exaudi.

13. Ver-

13.

Verordnung zu einer Brautsteuer vor arme von Adel im Voigtlande. *a.* 1544.

Vonn gottis gnadenn, Johanns friedrich Hertzog zu Sachssen, Churfürst, vnd Burggraff zu Madeburgk

Liebenn Rat vnd getrewenn, wir wollen euch nit bergen, nach deme wir auff die altennburgische Handelung, so Omnium Sanctorum des vorgegangenen drey vnd viertzigsten Jars, mit den grosenn vnd kleinen ausschus vnnser Lanndtschafft der dreyer stennde, als prelatten, Ritterschafft vnd Stede, beschehenn, auf vielen bewegennden vrsachenn, die Closter vnd geistlichenn gutternn, vnser Fursten thum vnd lande, zu vnsernn hannden genommenn, so habenn wir dazumal genedigklich vnd auf Christlichen gemiete gewilligt, das wihr vber die Vorsehung vnser Universitet zu Wittenwerck, der pfarrer, Schul vnd Kirchenn diener, auch der Stipendiaten Jherliches ein Kommens, zu beqvemlicher ausstadung vnser belehennten vnuormügende vom adel Tochtere, so der Hülff woll bedurfftig, vnd In vnsern Voitlande gesessenn sindt, viertthalbhundert guldenn vnd zehenn groschenn, Lauts nach vorzeichnus Registers, darinnen soliche summa wieder Kaufs weise verleibt ist, hinforder Jerlich vnd In ewigkeit folgen zu Lasenn, wie wir den dergleichenn verordenung In vnsern Churfursten Thumb zu Sachssenn, Landt zu Düringen vnd Meyssenn, nach gelegennheit der grose vnd volheit, der von adell eines Jdlichenn ortts lanndes auch gethann, vnd dem ausschus berurter vier ortter, daruber vnsere besondere verschreibung haben verfertigen vnd zu stellenn lasenn. Weill wir dann wollen, das In berurtenn vnserm Voitlande, angezeigte vierthalbhundert guldenn, vnd zehn groschen, durch euch beide vnd Künfftige vnnsere Ambt leutt vnd

schos-

schosser, zu plawenn, hinfürder alle Jar, vnd In ewigkeidt, lauts bemelts Registers, darinnen soliche hauptsumma vnterschiedelich begrieffen stehenn, eingebracht, vnd auff Kunfftig michaelis Damit zum halben theil, weil die zins des mehrers theils, auff zwue tag zeidten gefallenn, angefanngen, vnd vonn euch gegenn übereichung gebürlicher quitantz, vnd auff gebürliche Rechnung empfangen werdenn, wie wir dan die zinsleute, durch vnnsere sonnderliche schreibenn an euch geweist habenn. So sol es damit also gehalten werden, wan einer vom Adel, In vnserm Voitlande Eine oder mehr Töchter habe, vnd zu irer ausstadtung solicher hilff, von den Jerlichen vierthalb hundertt guldenn wiedett bedorfftig sein, das demselben auff sein ansuchen, so er bey vns thun sol, nach vnser bewilligung, ein hundert gulden auff ein mal sole gereicht, vnd euch als dann darauff vonn vns beuhel gethan worden, An welchen vnsern beuhel, vnd sunderliche schaffung, Ir vor euch hiein nichtes mechtigenn thun oder Ichtes Jemandts gebenn soledt. Derhalbenn begheren wir, Ir wolledt bemeltte haubtsumma an denn ortten Jherlich vhnnachlessig, vnd vnabbruchlich einbringen, vnd rechnung darüber haltenn, do euch auch von einem oder mehr bemelte zins woltten vor enthaltten werden, wollen wir auff euer anzeige gebürlichs ein sehenn zu thun wissenn. Vnd nach deme bemelt verordent geldt, den mehrn theils auff einem wiederkauff stehet, Truege es sich nun zu, das eine oder mehr hauptsumma würde von Jemandes abgelegt werdenn, so wollet daruff bedacht sein, wie dieselbe als balde, doch mit vnnsernn vorwissenn vnd vorwilligung, wiederumb an gewiese ortt angelegt werde, vnd berürt verordennt geltt, also vor vnd vor, vnuormindertt bleibe. Würde man auch solich gelt, auff ein Jhar zur ausstadung nicht ausgebenn, sondernn ettwas in vorradt bleibenn, solichs als dann bey dem Rat zu plawenn In verwahrung

rung legenn, vnd darüber gebürliche rechnung haltten, die ir vns auch al wegenn vnnd Jedes Jhar Insonderheit zu vnsern eigenen handenn, vberschicken solledt, auff das man dasselbe nebenn deme, so weitter gefallenn wirdet, zu vielgemeltter Ausstatung gebrauche. Daran geschicht vnser meinung, vnd woltens euch nicht bergen; Datum Dorga, mitwoch nach Bartholomej. Anno ein tausend fünff hundert vnd vier vnd viertzig.

Vnnserm Radt vnd lieben getreuenn, Wolffenn vonn greffendorff, Ambtman, vnd Adam Lober, Schossern zu Plauenn.

Nach volgennde wiederkauffliche zins sollen zu vnsern belehennden Armenn vnuermuegendenn, vom adel Tochtere, ausstadung In vnseren Voitlande gebraucht vnd durch vnnser Itzige vnd künfftige ambtleutte vnd Schosser zu plauen, auff gebürliche Rechnung vnd vnsere beuhelich ausgegebenn werdenn.

121 fl. Der Rat zu gera von 2400. fl. haubtsumma halb Walburgis vnd halb michaelis Inn das Closter Burgeln.

45 fl. Der Rat zu Schleitz von 900 fl. hauptsumma halb Walburgis vnd halb michaelis gen Burgeln.

10 fl. Ernfriedt von Ende zu Cain von 200. fl. auff michaelis genn Burgeln.

4 fl. 16 Gr. Hanns Weisenbornn von mala auff michaelis genn Burgelnn.

5 fl. Caspar metzschen Erbenn zu Nitzschka auff michaelis genn Ichtershausenn.

20 fl. Der Ratt zu Rudelstadt auff michaelis Ins Closter Orlamünde.

20 fl. der Ratt zu Geytenn, auff Walburgis In das pauler Closter zu Gehnna.

5 fl. Johann Ortt zur Neuestadt auff michaelis Inn das Kloster Heusdorff.

10 fl. Valtin Wurm zu Heuchelheinn auff michaelis In das Closter Eittersbergk.

44 fl. Der Ratt zu Saltza, auff michaelis, In das Closter Reinnerschbornn.

284 fl.

14. Her-

14.

Herzog Johann Friedrich befiehlet etliche Leibgüter zu veräusern. a. 1558.

Von Gottes gnadenn Johanns friedrich der mittler, Herzogk zu Sachssen 2c.

Lieber getreuer. Ann vnns hatt vnlanngst Lorenz Settler zu Weyda eines Leibackers halbenn, das wir ihme denselbigenn Erblich zu kommenn lassenn wolttenn, vnderthenigklich gelangett vnnd gebethenn. Nunn habenn wir deßhalbenn dem nechst gewesenen schosser Johann Pestellnn vmb berichtt schreibenn lassenn, der vns auch von ihme einkommenn. Dieweill wir dann daraus vormergkenn, das des Closters daselbst leibguttere, darzu dieses des Settlers acker mitt gehorenn, vffnn vhall, zu vnderhaltt der beyder Caplann zu Weyda In der Wiedemung vorordenett, wie dann auch denn einnen Caplann albereitt ein garttenn davonn eingereumbtt, vnnd dem anndernn auch doruff vortrostunge gescheen sein soll, So findtt wir zu friedenn, das Inn ansehunge desselben, vnnd des Pestells berichtt nach, dem gemeltten Lorenz Settler, derselbige acker vmb xlviij. fl. kauffsumma, sambtt denn doruff geschlagenen viij. gr. iherlichen erbzinnssen, erblich gelassen werde. Vonn welchem kauffgelde du dem andern Caplan, Inhaltts vnd vormuege der wiederumb, auch einen gartten erkauffen sollest. Doch sollen die Caplane solliche gerttenn lenger nicht, den so lange sie In diessen kirchenambtte sein, zuuorwaltten vnd zugebrauchen haben. Das wolten wir dir nicht bergen, vnd geschichtt daran vnssere meinunge. Datum Weymar, Montags nach Exaudi, Anno 1558.

Vnnsserm Schosser zu Weyda, vnnd lieben getrewenn Peter Meisenn.

15. Ver-

15.

Vertrag etlicher Häuser im Nonnenhof zu Weyda.

Als sich zwischen den wirdigen, Wolgelartten vnnd Achtbarn, Herrn Jacobo Gairo, Pfarherrn vnnd Superintendenten, beiden Diaconis zu Weyda, der Zeit Ehrn Johan kretzschmar vnnd M. Balthasar Stielern, M. Mattheo Neandro, schulmeistern, Eins, vnnd dann einem Ersamen vnnd weißen Rath, der Zeit Burgermeister Johan Schueman, vnd etzlicher zugeordenten Ratsfreunden, anders Theils, misuorstandt erhoben, belangende die belenunge etzlicher heußer vnnd gertten, im abgegangenen Nonnen Clostere in der Stadt, welcher der Herr Superintendens, beneben seinen Collegis, vermoge beschehener begnadunge, alß ein anders befuget zu seyn angemaßet, Hiergegen aber ein Erbar Rath

Reliqva deſiderantur.

16.

Churfürst Augustus belehnet Hansen von Wolfersdorff mit dem dritten Theil am Städtlein Berga 2c. *a. 1576.*

Von Gottes gnaden Wir Augustus 2c. Bekennen vor vns vnd vnsere Erben, vnd thuen kundt gegenn Männiglich, das Wier vnsern lieben getreuen Hansen von Wolfersdorf, vnd seinenn rechten ehelich gebornen leibes Lehens Erbenn, volgende Stuck vnd Guetere, von vns zue Lehn ruhrende, mit nahmen den dritten theyl alles ein kommens vnd nuzunge, an Zinßen, Fröhnen, Gerichten, Obristen vnd Niedersten, auch allen andern Gerechtigkeidten vnd Freyheidten auf dem Städtlein Berga, vnd seinen zuegehörungen, Desgleichen den dritten theyl an Kirchlehen, vnd der Fruemessen,

messen, in gedachten Städtlein, Item ein Holz, das Hasengehege genandt, vber dem Städtlein gelegen, Item drey Bauren zue Razendorf mit ihren fröhnen vnd anderer gerechtigkeidt, so viel ihme daran gebuhret, vnd er in Rechtmäßigen gewehren vnd gebrauche hat, Item die Obergerichte vber den Seydelhof vnd Dorf Marckersdorff, Auch die Obergerichte vber den Sattelhof Delzschen vnd vier Pferdesfröhner zue grosen Kundorf mit Diensten, wie vor alters hero kommen, Auch auf solchen guetern die Lehen vnd Erbzinße, Desgleichen vber seine gedachtes von Wolfersdorf zinse, fröhne vnd Erbgerechtigkeidt, dorauf zue pfänden, Doch das die Pfändunge bey vnsers Ambts Weyda Richtern im Dorfe gelassen, vnd fur solches vnsers Ambtsgerichten, vermöge eines an des Hochgebornen Fursten vnsers freundlichen lieben Vetters Schwagers vnd Bruders, Herrn Johanns Wilhelms Herzogen zu Saxen ꝛc. Landtgrauen in Doringen vnd Marggrafen zue Meißen, milder gedechtnus, Hofe, Anno ein tausent funf hundert ein vnd funfzigk behandelten Abschiedes gerechtfertiget worden, Mit vorbehaltung aller anderer Landes Furstlicher Oberbotmäßigkeidt, an Volge, Steuer, Diensten vnnd Gerechtigkeidten, so wohl auf obangezeigten, als denen guetern, die er sonsten von der Herrschaft Wildenfels zue lehen treget, vndt in vnserer Landes Furstlichen Obrigkeidt gelegen, zue rechtem Manlehen gnadiglich gereicht vnd gelihen, Als viel wier numehr, nach der Röm. Kayß. Mayt. vnsers allergnädigsten Herrn, vnd des heyligen Reichs vnderschiedlichen beschehenen anweisungen, zue Recht daran zuuorleihen haben, vnd er von Joachimen von Salhausen erkauft, vnd vor vns aufgelassen, den Lehen er dorauf gebuhrliche volge gethann, Reichen vnd leihen genandten Hanßen von Wolfersdorf, vnd seinen ehelich gebornen Manlichen Leibes Lehens Erben vorbestimbte Guetere, hiermit vnd in craft diez Briefes,

die-

dieselben, nichts ausgeschlossen, hinfuro von vns, vnsern Erbenn vnd Nachkommen, zue rechtem Manlehen inne zue haben, zue besizen, zu gebrauchen, zue genießen, Auch mit einem ganzen reisigen, vnd einen dritten theyl eines pferdes zuuordienen vnd daruon zue halten, wie Manlehen gueter alt herokommen, Recht vnd gewonheidt ist. Wir haben auch vmb seiner vnderthenigen vleißigen biet willen, vnd aus besondern gnaden mit ihme sambtlich belehnet vnd belehnen ingesambt mit ihme, vnsere auch liebe getreuen, **Hanns Georgen von Wolfersdorf** iezo zue **Berga**, **Alexen**, **Wolfen Joachimen** vnd **Nicoln** zue **Kulmizsch**, **Heinrichen** daselbest, **Hansen** zum **Weißenborn**, **Gözen** vnd **Uzen** zue **Görliz** vnd **Bernsdorf** gebrudere vnd Vettern, vnd Jhro rechte eheliche geborne Leibes Lehens Erben bescheidentlich vndt also, Wehre es, das genandter **Hanns vonn Wolfersdorf** todes abgehen, vnd rechte eheliche geborne leibes lehens Erben hinder ihm nicht lassen wurde, Alsdan vnd auf dem fall sollen bestimbte guetere, ehrstlichen an gedachten **Hans Georgen von Wolfersdorf**, vnd desselben rechte eheliche geborne leibes lehens Erben, Do aber deren nicht wehren, Ahn die andern **von Wolfersdorf**, vnnd ihre rechte leibes lehens Erben, nach rechter Sipzahl kommen vnd fallen, sich förder mit Lehensvolge, vordienst vnd andern dauon zue halten, wie gesambter Manlehen gueter alt herokommen recht vnd gewonheidt ist. Welche auch vnter den Mitbelehnten zue solcher gesambten handt dem lehen nach nicht volge gethan, dieselben sich förderlichst gestellen, vnd vns gebuhrliche Manlehenspflicht leisten, Dan ohne diz sol ihnen hiermit nichts gelihen sein, Doch soll **Hansen von Wolfersdorf** frey stehen vnd hiermit nachgelassen sein, ahne ersuchung vnd einwilligung benandter seiner mitbelehnten solche guter seines gefallens zu uerkauffen, zuuorsetzen, zuuorleibgedingen vnd zuuortesti-

ren, vnd in Summa, damit seines gefallens zue gebahren, von vns vnd Männiglichen daran vngehindert. Hierbey seind gewesen vnd gezeugen vnsere Räthe vnd liebe getreuen, Herr Hieronymus Kiesewetter zue Dittersbach, der Rechten Doctor, vnser Canzler, Abraham Bock, Hanns von Lindenaw, Doctor Eylenbeck, Doctor Paul, Hartman Pistoris, vnd andere mehr der vnsern gnug glaubwurdige. Zue vrkunde mit vnserm anhangendem Insiegel wissendlich besiegeldt vnnd geben zue Dreßden den achten Monats tagk February, Anno ein tausent funf hundert, sechs vnd siebenzigk.

Idem beliehe Hansen von Wolfersdorf zu Marckersdorf mit dem dritten Theil des Städtleins Berga, auch Steinern Stock und andern aufm Schloß Berga Gerechtigkeit, so Hans Dittrich von Friesen darauf gehabt, 10. fl. 14. Gr. 6. ₰. Erbzinß, 8. Gr. vor einen dritten Theil eines Steins Unschlit, 2. Gr. 10. ₰. vor 2. und $\frac{1}{3}$. einer alten Henne, 4. Gr. 8. ₰. vor den dritten Theil an 17. Fühlhünern, 6. fl. 6. Gr. Frohngeld, samt dem Ungeld von dem Brauen, Pfarrlehn, Ober- und Niedergerichten in Städtlein, desselben Flur, auch auf den Clostergütern, hinter und bey Clodra und Draxdorf, auch im Schloß Berga, mit Jagten, so weit die Bergischen Fluren reichen 2c. vti in praec. Zeugen: Hauboldt von Einsiedel zum Scharfenstein, Canzler, Hans von Berbisdorf zu Wildsberrg, Hieronymus Panzschman, und Niclas Crell, beyde der Rechten Doctores. Dreßden d. 23. Sept. 1580.

Churfürst Christian I. belehnet Hansen von Wolfersdorf, seinen Oberküchenmeister nach dem ersten Formular, in Beyseyn D. David Peifers zu Gosegk, Cammer-Raths und Cantzlers, Abraham Bocks zu Kliphausen, Heinrichs von Bünau zu Nedeschitz, Han-

Hansen von Seydlitz zu Schönfeld, D. Johann Badehorns, George Schleinitz zu Stauchitz. Dreßden d. 10. Aug. 1586.

Hertzog Friedrich Wilhelm, Administrator, belehnte diesen Hansen von Wolfersdorf, Geheimden Rath, Hauptmann zu Weisenfels, mit diesen Gütern. ibid. eod. und wiederum a. 1596. 4. Febr. in Beyseyn D. David Peifers, Leonhards von Mulckau zu Alten Schönfels, Wolfs von Lüttichau zu Kmehlen, George Ulrichs von Ende, D. Johann George Godelmanns, Esaias von Brandenstein zu Oppurgk und Hanß Adolff Bocks zu Kliphausen.

Churfürst Christian I. belehnte ihn wiederum zu Dreßden den letzten Oct. 1597. in Beyseyn dieser Zeugen und Christophs von Los, des jüngern, zu Pilnitz.

Register

über den dritten und vierten Theil.

A.

Adami, D. Joh. Christian III. 166
Adeliche Brautsteuer in Voigtland IV. 459
Aldenburg, Albertus Burgr. de IV. 122
Allenbeck, Steffen IV. 366
Alreberc, Heidenr. & Sifridus de III. 433
Alt-Jesnitz IV. 312
Arnstein, wird an die Grafen von Mansfeld verkauft III. 412
Asseburg, Catherina von der III. 305
— Jacob von der III. 291

B.

Bachendorf, Rudolf von III. 440
Baerwalde bey Hertzberg IV. 312
Baley Thüringen IV. 139. 144
Balthasars, Landgrafens Leibgedinge vor seine Gemahlin III. 442
Barby, Jo. Günther von III. 312. sq.

Barby,

Barby, Burckhard III. 318
— Graff Wolff III. 319. sq. 397
— Grafschaft, eingegangene Dörfer und Schlösser IV. 320
Battin, wüstes Schloß IV. 313
Bauern-Aufruhr im Meisnischen Ober-Erzgebirge III. 403
— Strafe derselben III. 405
Becheren, Jerusalem von III. 344. 346
Bechstede, Heinrich und Günther IV. 226
Behrnauers, L. George, Anmerkungen über Grossers Lausitzische Merkwürdigkeiten III. 141. sq.
Beichlingen, Graf Friedrich von III. 443
Bendeleyben, Albertus de III. 433
Bennungen, Margaretha von III. 305
Berbisdorff, Hans von IV. 466
Bergeriden, Dithmarus de III. 433
Bernwalde, Dietrich von III. 444
Biberstein, Herren von III. 330. 341. 42. 44. 45. 47
Bitterfeld, wüstes Schloß IV. 313
Bogk, Abraham IV. 357. 466
— Hans Adolph IV. 358. 467
Bommelburg, Ludwig von III. 2. 3. 9. 19
Borna, Truchsesse von, Historie derselben III. 55. sq.
— — deren Sitz zu Bornis bey Oschatz III. 66 68. sq.
Botenstein, Fridericus de III. 433
Brandenberc, Burchardus Comes de III. 431
Brandenstein, Esaias von IV. 467
— Ewald von IV. 458
Breitenstein, wüstes Schloß IV. 314
Brena — — —
Brück — — —
Bünau, Herren von IV. 105. 370. sq. 466
Burckau, wüstes Schloß IV. 314
Burg — — —

Burg-Chemnitz, wüstes Schloß IV. 314
Burgstall — — IV. 315
Burgstadel — — —
Buttler, Asmus von IV. 167
Butzingen, Gerlacus de III. 432

C.

Canitz, Botho de IV. 66
Chur-Creyß, wüste Schlösser darinnen IV. 312
Cletenberc, Albertus Comes de III. 431
Coelsa, wüst Schloß IV. 315
Connerwitz, Margaretha von III. 328
Cranichfeld, Hermannus de IV. 224
— Volradus de IV. 223
Cremsinger Groschen III. 398
Cronschwitz, Klosterbriefe IV. 430. sq.
Crusen, Theod. de IV. 225
Cymmern, Daniel de III. 409

D.

Dahm, Siegmund Friedrich von III. 166. sq.
Dallwitz, Johann Casimir von III. 167
Daube, Hans Bircke von der III. 41
Dobin, wüst Schloß IV. 315
Dobrilug, Kloster, dessen Historie IV. 57
— — — Aebte IV. 58. 121
Döbeln, 8. Urkunden davon IV. 122
— Calandbrüder IV. 126
Dölau, Joh. Georg von IV. 378
Dölen, Hans von III. 254
Donna, Sigmund Gr. zu IV. 443
Dornburg am Rhein, Hennebergische Lehns-Herrlichkeit darüber III. 169. sq.
— Wilhelm von III. 2. 3. 9. 19

Dornburg, wüst Schloß IV. 321
Drebau an der Neiß III. 329
Dreuen, bekömmt Heinrich von Plauen IV. 438
— — Moritz von Feilitzsch IV. 457
Dreyburg, Schloß zu Langensaltze IV. 164
Driuorthe III. 431

E.

Ebenleyben, Albertus de III. 433
Edeslepbin, Ezine von III. 305
Egeln, briefliche Nachricht davon III. 308
Eilenburg, Stadt, Statuten III. 91
Einsiedel, Haubold von IV. 466
— Hildebrand von IV. 352
Eisenbergordnung, Schönburgische zu Hartenstein IV. 419
Eisenhart, wüst Schloß IV. 315
Eisleben, bekömmt vom Kayser Henrico III. iura mercatus & monetæ III. 407
— geistliche Sachen daselbst III. 419. 423. IV. 293. sq. 298. 308. sq.
Elbenau, wüst Schloß IV. 321
Elster, — — IV. 315
Ende, Georg Ulrich von IV. 358. 467
— Gottfried von IV. 461
— Götz von IV. 357
Entzenberg, Georg von IV. 228
— Christoph von IV. 229
Erbeinigung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen III. 353
Eysenbach, Heinrich von III. 439

F.

Fachs, Ludwig, Ordinarius III. 397
Feilitzsch, Moritz von IV. 457

Feuer-Ordnung zu Lauenstein IV. 404
Fleischmann, Johann, Cathol. Pfarrer zu Steinbach III. 392. sq.
Frauenstein, wüst Schloß im Chur-Creyß IV. 315
Freyberg, Vergleich Herzog Heinrichs mit H. von Schleinitz allda III. 26. sq.
Friesen, Hans Dietrich von IV. 466
Fürster, Heinrich, Bürgermeister zu Cassel III. 5. 9. 19

G.

Gebese, Vergleich des Pfarrers und etlicher von Adel III. 429
Gehofen, Gericht daselbst wird verkauft III. 425
Gera, Heinrich Voigt zu, wird von seiner Gemahlin geschieden III. 252
— — — schenckt dem Kloster Mildenfurt einen Wald bey Graitz III. 252
Geringswalde, Klosters Stiftung III. 371
Germar, Gottfried und Dietrich von III. 432
Gersdorf, Nicol von III. 347
— Rudolph, Heinrich, Volckmar von IV. 116
Gleichen, Graf Ernst III. 443
Glinda, wüst Schloß IV. 321
Gommern, Amt, eingegangene Dörfer und Schlösser IV. 320
Gottau, wüst Schloß IV. 321
Gräfenheynichen — IV. 315
Greffendorf, Wolff von IV. 461
Greusen, Dietrich von IV. 227
Griesheim, Hermann und Heinrich von III. 304
— Hermannus de IV. 224. sq.
— Heinrich von IV. 228
Groß Ballenhausen, Kloster III. 434
Grosen Furra III. 434

Grossers Lausitzische Merkwürdigkeiten, Behrnauers Anmerkungen darüber III. 141
Gruzen, Vlricus de III. 436
Gunterode, Verzeichniß dieses Geschlechts IV. 41

H.

Haberkorn, Nachricht von diesem Geschlecht III. 162
— Peter Hartmann von III. 164. 166
Hadmerschleben, Curt von III. 309. sq.
Haenstein, Brüder von III. 438
Hagen, wüst Schloß IV. 322
Hain, Rüdiger von III. 444
Hanau, Ulrich, Herr zu III. 443
Harras, Heinricus de III. 410
Hayne, Heinrich von IV. 297
Hein, Jobst von IV. 458
Heinrichs, Herzog zu Sachsen, Streitschriften mit Heinrich von Schleinitz III. 1. sq.
Heldburgische Statuta III. 215
Heldrungen, Helena von III. 304
Heller, Vincentius, besitzt Landscron III. 343
Helmsthal, Vergleich der Klöster Kaltenborn und Rohrbach über einen Weinberg daselbst III. 277
Hennebergische Lehnsherrlichkeit über Dornburg III. 169
Herungen, Kloster, confirmirt III. 444
— Frid. & Burchardus de III. 435
Hetstedt, Herman von IV. 227
Heym, Siegfried von III. 311
Heynitz, D. Niclaus von, Domherr zu Meißen III. 41
Hoeym, Frid. de III. 432
Hohberg, Sander von III. 342
Hohenbucke, wüst Schloß IV. 315

Holbach, Georg von IV. 230. sq.
Holtzhausen, Heinrich von III. 410
Holtzsusra III. 432
Homburg, Heinrich, Herr zu III. 443
Honstein, Theod. Comes de III. 444
— Dietrich, Graf von IV. 441
— Graf Ulrich III. 443
Houwald, Wilibald von III. 164
Hugwitz, Georg von IV. 352
Husrebbeningen, Kirche daselbst kömmt an das Kloster Rohrbach III. 270
— — schenckt ihm auch Pabst Bonifacius IX. III. 274
Hussitisch Verfahren im Meißnischen Ober-Ertzgebirge III. 398

J.

Jahn, L. Johann Andreas III. 168
Jeßnitz, Heinrich von IV. 441
Jeßenigk, Willkühr daselbst III. 307
Ileburg, Historie der Herren von IV. 1
— deren Rechte und Güter IV. 31
— — Ursprung IV. 32
— — Stand IV. 33
— — Städte und Dörfer IV. 34. 35
— — Lehnherren IV. 39
— — Wapen IV. 40
Ingersleben, Fritz, Georg, Günther von IV. 228

K.

Kaltenborn, Friedrich von III. 304
Kaneworff, Heinrich, Albrecht, Hacke, Hanse von III. 425
Kaniczki nobiles IV. 66

Kanyn,

Kanyn, wüst Schloß IV. 315
Karlewitz, Christoph von III. 397
— Georg von IV. 357
Karras, Ernst Siegmund von III. 168
Kemberg, wüst Schloß IV. 316
Kerchhoffe, Curte, leihet Geld dem Kloster Rohrbach III. 277. sq.
Kindleben, Günther von IV. 226
Kirchberg, Dietrich und Hartmann Burggr. von IV. 229
— Irmgard, Burggr. von III. 262
Kirschau, wüst Schloß III. 339
Klein Meller III. 437
Klitzing, Carl Philipp von III. 164
Knauths, Chr., Beschreibung von der Landscron III. 322
— — — der Herren von Pentzig und ihres Stammhauses Pentzig IV. 332
Knoch, Christian Heinrich von III. 167
— Christian III. 168
Kochwitz, Friedrich von IV. 351
Kökritz, Caspar Sigmund von III. 165
— Siegmund Sigfried von III. 168
Könneritz, Asmus von IV. 114
Körbitz, Hans von IV. 111
Kokeritz, Nickel von IV. 351
Komerstadt, George III. 397
Korbitz, Bastel von IV. 351
— Boutzel und Mouch von IV. 360
Kospoth, Friedrich von IV. 378
Kottwitz, Otto von III. 254
— Heinrich von IV. 441
Kozeliz, Niclaus Ludwig von III. 328
Kracht, Bartsch Heinrich von III. 168
Krannichborn, Albrecht von III. 444

Kraxdorff III. 399
Krebessen, Anna von III. 305

L.

Landscron bey Görlitz beschrieben III. 322. sq.
— Kräuter darauf III. 325
— Höhe III. 325. sq.
— Rudera von Schlössern III. 326. sq.
— Besitzer III. 336. sq.
— Geschlecht davon benennet III. 336. sq. 339
— Berggeister III. 349
Langensaltza, Toppii Beschreibung davon IV. 134
— Name IV. 136. sq. 138
— Kirchen IV. 150. sq.
— Klöster IV. 155. sq.
— Procession IV. 156
— Reformation IV. 160. sq.
— Schulsachen IV. 162. sq.
— Gottes-Acker IV. 163
— Einschlagen des Donners IV. 179
— Ertrunkene IV. 179
— Gewässers Ergiessung IV. 180
— Aufruhr IV. 183
— Kriege IV. 185
— Vorstädte IV. 217
— Feuersbrünste IV. 217
— Pest und Sterbensläufte IV. 220
Lapide, Tuto de III. 431
Lauenstein, Diplomatarium davon IV. 350
— Statuta IV. 389
— Feuerordnung IV. 404
Lauterbach, Immanuel III. 167
Lengenfelt, Heynrich von IV. 351
Liebenwerde, wüst Schloß IV. 316
Lindemann, D. Johann, Ordinarius zu Leipzig III. 41

Linse,

Linse, Heinricus miles III. 433
Loburg, wüst Schloß IV. 322
Lochau IV. 316
Loeben —
Löser, Thamme IV. 101
— Hans IV. 351
Löscher, D. Anton Günther III. 165
Lohma, Johann von III. 254
Loß, Christoph von IV. 467
Loßnitz, wüst Schloß IV. 316
Loucha, Heynrich von IV. 351
Luckowin, Cornelius von III. 166
Lüttichau, Wolff von IV. 357. sq. 467
— Wolff Siegfried von IV. 378
Lynar, Friedrich Casimir Graf von III. 163. sq.

M.

Magdeburg, Ertzbischof Günther III. 308. sq.
— — Friedrich III. 314
— — Ernst III. 316. sq.
Magnus, Herzog zu Braunschweig, schenkt dem Kloster Rohrbach eine Trifft III. 270
Maltitz, Johann Albert Erdmann von III. 165. 167
— Martin von III. 328
— Friedrich von IV. 101
— Heinrich von —
— Siegmund von IV. 356
Mansfeld, Graf Busso und Günther III. 412. 416. 421
— — Gebhard zu III. 316. 410
— — Burchard III. 409
— — Günther und Gebhard, Graf zu IV. 297. 300. 303
— — Philipp IV. 311
— — Volrad III. 426

Mans-

Mansfeldische Urkunden IV. 293
Mehlhose, Wirich von III. 331
Mellendorf, Kirche III. 433
Meths, Ezechiel, Ketzerey IV. 175
Metzsch, Caspar IV. 461
Milau, Ludolff von IV. 434
Milckau, Leonhard von IV. 358. 467
Mildenfurt, Kloster, Beschreibung III. 251
— — Pröbste III. 266
— — Visitation III. 265
— — nimmt Pabst Gregorius X. in Schutz III. 252
Miltitz, Hugold und Wolfgang von III. 25. sq.
— Ernst von III. 397. 357
— Dietrich von IV. 105
— Heinrich Gebhart von IV. 378
Mingkwitz, Hanß von IV. 111. sq. 356
Mochwitz, Johann von IV. 451
Molleri Beschreibung des Geschlechts von Günterode IV. 41
Morungen, Hentze von III. 271
— Friedrich — III. 285
— Wolfgang — III. 294
Mosen, Reinhold von III. 254
Mühlhausen, Tagefahrt allda III. 2
Mülingen, Graf Burghart von III. 309. sq.
— — Günther III. 314. sq.
Münzer, Hans IV. 362
Mulrebbeningen, Zehend daselbst kömmt an das Kloster Rohrbach III. 270
Munre, Heinricus de III. 410

N.

Negelstädt, Pastores daselbst IV. 146
Neu-Zelle, Conradus, Abt III. 163

Nissin,

Nissin, Heino de III. 432
Nockel, Hans Adolph von III. 168
Nutenhoven, Johannes de IV. 122

O.

Ober Entzingen III. 435
Obernitz, Hans von IV. 443
Oberstede wird verkauft III. 440
Oelsen, an das Kloster zu Weida verkauft III. 254
Olzenburg, wüst Schloß IV. 316
Oppel, Johann David von IV. 378
Oppen, Herren von, auf Platko III. 168
Orlamunde, Graf Wichmann, Stifter des Klosters Rohrbach III. 268
Osse, Melchior von IV. 458
Osterland, das alte, beschrieben von M. I. F. R. III. 369
Osthoven, Ludov. de IV. 226
Owernitz, Caspar von III. 298

P.

Pack, Ulrich von III. 341
Patow, Johann Friedrich III. 165
Paulinzell, Kloster, Diplomatarium titulare IV. 221
Pechau, wüst Schloß IV. 323
Penig, fünf Diplomata davon III. 388. sq.
Pentzig, Stammhaus der Herren von Pentzig IV. 332
Pincerna, Rudolfus III. 431
Plauen, Heinrich von IV. 122. 434
— — — tauscht Güter mit dem Landgrafen in Thüringen IV. 439
— Stadt, Klosters Verwilligung IV. 451

Plauen,

Plauen, Stadt, Dominicanorum Reversales IV. 452
— — Libertas Clero concessa IV. 454
Plossig, wüst Schloß IV. 316
Pölnitz, Bernhard von IV. 358
Polentz, Johann Christian von III. 163
— Johann Caspar von III. 167
Ponickau, Wolf von IV. 118
— — Hans von IV. 458
— — Catharina von IV. 375
Prachtbecke, Lic. Paulus III. 41
Pratha, wüst Schloß IV. 317
Prettin — — —
Pritau — — —
Promnitz, Heintze von III. 331. 344
— Heinrich Anshelm von IV. 116. sq.
— Anshelm Graf von III. 163
— Erdmann — — —
— in Grafenstand erhoben III. 163

Q.

Qverfurt Bruno de III. 409. 425
— — Hans und Protze, Herren zu III. 414
— — Gebhard IV. 226
Qvingenberg, Cunrad III. 254

R.

Rabenstein, wüst Schloß IV. 317
Randau — — IV. 323
Ranis — — —
— Hildebrand und Jahn von III. 312. sq.

Raschau, Nickel von IV. 441
Rebeningen, Johannes de III. 409
Redekin, Johann von III. 311
Reezsch, wüst Schloß IV. 317
Reichenbach, Vertrag IV. 434
Reinhardsbrunn, Kloster, dem confirmirt Landgraf Heinrich einige Hufen III. 430
Reinstein, Burghard und Ulrich von III. 412. sq.
Rer, Johann Caspar III. 165
Rideburg, wüst Schloß IV. 317
Rockstede, Hildebrandus de III. 433
Rölitz, Margaretha von III. 305
Rohrbach, Klosters Beschreibung III. 268
— — — Güter confirmirt Kayser Ludovicus III. 269
— — — Pröbste, Aebtissinnen, Priorinnen und Kloster-Jungfern III. 304. sq.
Rohrbachisch Erbzinßbuch III. 301
Romanus, D. Carl Friedrich III. 166
Rosenberg, Maynhard von III. 332
Roßla, Apetz von III. 441
— Heinrich von IV. 227
Roteleibin, Curt von III. 271
Rotenfelß, Nicolaus, Vicarius zu Zeitz III. 255. sq.
Ruckenstete, Albertus de III. 433
Ruderesheim, Conradus de III. 430
Rust, Hans, kauft sich 4 Begängnisse im Kloster Rohrbach III. 283

S.

Sachsen, Churfürst Johann Friedrich von, Schreiben III. 318
Salhausen, Hans von IV. 369
— — Wolff von IV. 370

Saltze, Flusse IV. 137
— Herren von IV. 139-144. sq.
Sangerhausen, da kauft das Kloster Rohrbach einen Hof III. 269
— — Heinrich von III. 270
— — Loddewig von III. 271
— — der Rath borgt vom Kloster Rohrbach III. 272. 276. 279. sq.
Schencken, Freyherren von Landsberg III. 164
Schirnitz, Weingarten daselbst kömmt an das Kloster Mildenfurt III. 262
Schleinitz, George von IV. 467. 357
— — Jahn von IV. 123. 128. sq.
— — Hans von IV. 357
— — Dietrich von IV. 169. 357. zu Schkessa III. 41
— — Heinrich von IV. 357
— — Michel von III. 397
— — Heinrichs von, Streitschriften mit Herzog Heinrichen III. 1. sq.
— — — — war zu Leovarden in Frießland III. 19
Schlieben, Wilköre daselbst III. 306
— — wüst Schloß IV. 318
Schlösser, wüste, im Chur-Creyß IV. 312
Schmiedeberg, wüst Schloß IV. 318
Schönaich, Grafen von III. 164
Schönburg, George, Herr von IV. 410
— — Georg, Hauke und Wolff von III. 395
— — Ernst III. 404. sq.
— — Hugo und Wolff IV. 410
— — Friedrich und Burckhard von IV. 441
— — Wilhelm von III. 41
— — und Kalenberg einerley von καλος πυργος III. 71
— — Stamm-Register III. 69. 90

Schött-

Schöttgen, Chr., ist Autor der Historie der Truchsesse von Borna III. 55. sq.
Schomel, Dorff, Streit darum III. 254
— — Frevel daselbst III. 263
Schonberg, Friedrich von IV. 351
— — Caspar von IV. 356
— — Gotthelf Friedrich von IV. 378
Schonebergk, Nickel von IV. 105. 129
Schrapelau, Burchard von III. 408
Schröter, D. Johann Paul III. 166
Schulenburg, Johann George, Freyherr von III. 164
Schwabengau, alter Pagus, dessen Beschreibung III. 201
Schwartzburg, Henr. & Gunther. de III. 435
— — Graf Heinrich III. 443
Schweidnitz, wüst Schloß IV. 318
Selmnitz, Wolff IV. 167
Seuzschin, George von IV. 441
Seyda, wüst Schloß IV. 318
Seydlitz, Hans von IV. 467
Sibottendorf, Dame von III. 397
Sichem, Kloster, vom Kayser Heinrich VI. confirmirt III. 427
Siegel, Namens Ursprung III. 401
Slatheim, Berchous Dapifer de III. 433
Slaymansdorff III. 436
Slywen, Otto von IV. 105
Solms, Graf Wilhelm von III. 163
Soneck, Johann von III. 444
Sorau, vor diesem Zarow IV. 324
Sparenberg, Hans III. 254
Spiegel, Otto IV. 101
Stalberg, Bodo de III. 426
Stationirer IV. 158

Statuta von Buchholtz IV. 419
— — Eilenburg III. 91
— — Heldburg III. 215
— — Lauenstein IV. 389
— — Themar IV. 233
Stein, Niclaus von III. 444
— wüst Schloß IV. 318
Stiefels, Esaiä, Ketzerey IV. 172
Stolberg, Elisabeth von III. 304
— — Catharina von III. 305
Stoltz, D. Johann Gottlob III. 166
Storckau, Ablaß vor dasige Kirche III. 439. 441
Stutterheim, Wolff Abraham von III. 168
Sunnenberch, Vlbertus de III. 430
Sybeleiben, Christoph de III. 435

T.

Teich, Peter, zu Wolfframsdorff III. 261
Tritleben, Casper von IV. 458
Themar, Statuta IV. 233
Thüringische vermischte Diplomata III. 427
Torgau, Heinrich von III. 444
Tristewitz, Guthwinus de IV. 80
— — Conradus de IV. 81
Truchsesse von Borna, Historie derselben III. 55. sq.
Tullede, Jutte von III. 305
Tullestede, Giseler de III. 433

U.

Uchteritz, Gerichte daselbst versetzet III. 441
Unsburg, wüst Schloß IV. 324
Untitz, Urkunde darüber III. 255

V. Vice-

V.

Vicedum, Bertold IV. 122
— — Georg IV. 231
Vichtinberc, Johannes de IV. 81
Vogels, Johann, Schönburgisches Stamm-Register III. 69
Volkolderoth, Albertus de III. 429
Vrowenstein, Heinrich Bote de III. 430

W.

Wallenrod, Matthäus von, kauft das Klosterguth Mildenfurt III. 265
Walmuri, Heinricus miles III. 433
Walpurg, Dapifer de III. 432
Walthersdorf wird an das Kloster Cronschwitz verschenckt III. 253
Wangeheim, Ludwig jun. de III. 431
Warenbrück, wüst Schloß IV: 318
Wartenberg, Sigmund von III. 331. sq.
Wartenburg, wüst Schloß IV. 318
Watzdorf, Conrad von IV. 229
— — Cuntze von IV. 303
— — Magdalena von III. 306
Weisenbach, Hans von III. 262
Wellerswalde, hat den Truchsessen von Borna gehöret III. 65
Wendische Burg, wüst Schloß IV. 318
Wenigen Entzingen, Zehenden daselbst, kömmt an das Kloster Rohrbach III. 270
Werther, George, Graf von IV. 388
Weyda, Heinrich von, stifftet das Kloster Mildenfurt III. 251
— — Stadt, begnadiget über Zoll und Gerichte IV. 441

Weyda, Stadt, Vertrag des Raths und der Gemeinde IV. 443
Widderoldeshausen III. 438
Wiesenburg, wüst Schloß IV. 319
Wildenfels, Heinrich von III. 389
Wimmeleben, Friedrich von IV. 226
Winterstettin, Conradus Pincerna de III. 432
Witzleben, Beringer von IV. 227
— — Dietrich von IV. 230. 351
— — Kirstan von IV. 351. 441
Wolffersdorff, Hans von III. 261
— — Hentz von III. 261
— — Vdalricus von III. 263
— — Hans von, belehnet mit Berga IV. 463
— — mehrere dieses Geschlechts IV. 465
— — Ulrich Gottfried von III. 165
Wolframsdorf, Hans von III. 261
Worbitz, Kloster III. 437
Würdenhayn, wüst Schloß IV. 319
Wurm, Hans, Hofmarschalch III. 397
— — Valtin IV. 461

Z.

Zana, wüst Schloß IV. 319
Zarow, Land in Nieder-Lausitz beschrieben IV. 324
Zeschau, Balthasar Abraham von III. 167
Zipffel, D. Johann III. 165
Zschirma, Dorf, Vergleich darüber III. 259
Zwisickerburg, wüst Schloß IV. 320

*** *** ***

Digitized by Google

Digitized by Google

XXXXXXXXX (2-6) II.88

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google